

K 25 .W56 1878  
Winkler, Joseph.  
Lehrbuch des Kirchenrechts



F. Speiser

2





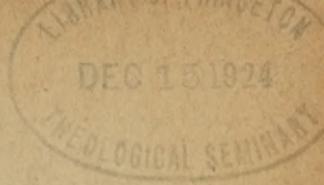
Lehrbuch

des

Kirchenrechts.







# Lehrbuch

des

# Kirchenrechts

mit

besonderer Rücksicht auf die Schweiz.

Nebst drei Anhängen.

Von

**Dr. Joseph Winkler,**

bischöflichem Commissar, Chorherrn und Professor der Theologie in Luzern.

**Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.**

Mit bischöflich-basel'scher Approbation.



**Luzern,**

Druck und Verlag von Gebrüder Näber.

1878.

»Neque ulli Sacerdotum liceat canones ignorare.«

*Cælestin 1. epist. 5. §. 1.*

## Vorwort zur ersten Auflage.

---

Im Jahre 1574 wurde die höhere Lehranstalt Luzerns — das Gymnasium und Lyceum errichtet und den B. B. der Gesellschaft Jesu zur Führung übergeben.

Die anfänglich geringe Zahl der Lehrfächer besonders am Lyceum mehrte sich nach und nach, und so kam auch 1674 zu denen der Theologie das jus canonicum hinzu. Allein 1728 wurde es von der Regierung wieder wegerkannt (Segeffers R.-Gesch. IV. S. 574—576) und erst 1833 wieder in den Lehrplan aufgenommen. Bis 1841 lehrte es Prof. Chr. Fuchs. Dann wurde es mir übertragen. Ich schloß mich anfangs in meinen Vorträgen eng an Walter, meinen verehrtesten Lehrer, an. Allmählig bewegte ich mich immer freier und selbstständiger auf den Grundlagen eigener Hefte. Diese sind es nun, die hier zur Deffentlichkeit gelangen. Was mich bewog, sie drucken zu lassen, war ein mir dießfalls geäußerter Wunsch mancher meiner Schüler, und der Umstand, daß die Zeit, welche bisher für's Dictiren verwendet werden mußte, für's Erklären u. gewonnen werde; auch vermuthete ich, damit geistlichen Amtsbrüdern in und außer dem Kanton nicht ganz ungelegen zu kommen.

Das Buch soll zunächst mir als Leitfaden, dann den Seelsorgern, wenigstens unseres Kantons, als Weg-

weiser dienen. Diese zwei Rücksichten bestimmten seinen Inhalt, seine Anlage und Form. Die erste verlangte Kürze und Präcision, die zweite Ausführlichkeit der vorzüglich practischen Fragen, wie die der Ehe zc., wodurch das Ebenmaß etwas litt, und rief auch dem beigegebenen Anhange. Sachbezüglich wird nur bemerkt, daß ich, von der Kirche schlechthin redend, immer die katholische meine, und daß, wo, nach der Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, im weiteren Verlaufe von gegenseitigen Rechten und Pflichten derselben gesprochen wird, stets das *interessive* Verhältniß zwischen ihnen vorausgesetzt ist.

Sollte ich Unrichtiges vorgetragen haben, so lasse ich mich gerne belehren; denn ich wollte und will — wahr und katholisch sein.

Luzern, im April 1862.

**Der Verfasser.**

## Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Indem ich die zweite Auflage meines Lehrbuches der Oeffentlichkeit übergebe, mögen nachfolgende Bemerkungen sie begleiten.

Unverändert blieb die ganze Anlage und Gliederung der ersten Auflage, weil der Zweck des Buches, wie er in der Vorrede zu ihr angegeben ist, derselbe bleiben sollte. Diese Gleichförmigkeit erstreckt sich selbst auf die Ueberschriften und die Zahl der Paragraphen, indem nur einer, der über den Kirchenstaat, mit diesem weggefallen ist.

Modificirt wurde die Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, und des Primats in so weit als beide selbst, seitdem (1862) das Buch zum ersten Mal erschienen, modificirt worden sind.

Ergänzt wurden — nebst der Literatur — hauptsächlich die Stellen über die Besetzung der Kirchenämter in der Schweiz, und über den Eigenthümer des Kirchengutes. Kleinere Ergänzungen sind namentlich in den Noten viele angebracht worden; sie sollen dem praktischen Gebrauche des Buches besonders dienen. Die Anhänge werden — wenigstens der schweizerischen Geistlichkeit nicht unwillkommen sein. Wie die erste

Auflage nur katholisches Kirchenrecht bieten wollte, so will es auch die zweite. Möge sie allenthalben wohlwollender Beurtheilung und Aufnahme begegnen!

Luzern, am Feste des heiligen Joseph 1878.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Einleitung.

	Seite.
§. 1. I. Begriff des Kirchenrechts . . . . .	1
§. 2. II. Verhältniß des Kirchenrechts zu den übrigen theologischen Disciplinen . . . . .	3
§. 3. III. Quellen des Kirchenrechts.	
A. Im Allgemeinen . . . . .	3
§. 4.    B. Im Besondern.	
1. Nach dem Ursprunge.	
a. Göttliche Quellen . . . . .	4
§. 5.            b. Menschliche Quellen . . . . .	4
§. 6.        2. Nach der Art ihres Ursprunges und ihrer Fortleitung.	
a. Geschriebene Quellen . . . . .	4
§. 7.            b. Ungeschriebene Quellen . . . . .	6
§. 8.            c. Sammlung der geschriebenen Quellen . . . . .	8
§. 9.        3. Gebrauch der Quellen . . . . .	14
§. 10. IV. Hilfswissenschaften . . . . .	15
§. 11. V. Anordnung, wissenschaftliche Behandlung und Systemati- sierung des Stoffes. . . . .	16
§. 12. VI. Literatur . . . . .	18

## Erstes Buch.

### Die Kirchenverfassung.

#### I. Abschnitt.

##### Die Grundverhältnisse der Kirche.

#### I. Capitel.

##### Die Kirche und ihre zwei Hauptseiten.

§. 13. I. Begriff der Kirche . . . . .	23
--	----

§. 14. II.	Die zwei Hauptseiten der Kirche.	
	A. Die äußere.	
	1. Das Wesentliche an ihr . . . . .	23
§. 15.	2. Das Unwesentliche an ihr . . . . .	25
§. 16.	B. Die innere . . . . .	25

## II. Capitel.

Die Kirchengewalt und ihre zwei Hauptbeziehungen.

§. 17. I.	Begriff der Kirchengewalt . . . . .	26
§. 18. II.	Ihre zwei Hauptbeziehungen.	
	A. Subject der Kirchengewalt.	
	1. Der Clerus und die Hierarchie.	
	a. Im Allgemeinen . . . . .	27
§. 19.	b. Im Besondern.	
	a. Hauptstufen der Hierarchie, der Primat und Episcopat . . . . .	29
§. 20.	b. Die Hierarchie der Regierung und der Weihe	31
§. 21.	2. Die Laien . . . . .	32
§. 22.	3. Princip der Kirchenverfassung . . . . .	32
§. 23.	B. Object der Kirchengewalt.	
	1. Im Allgemeinen . . . . .	33
§. 24.	2. Im Besondern.	
	a. Die Regierungsgewalt . . . . .	34
§. 25.	b. Die Verwaltungsgewalt . . . . .	35

## III. Capitel.

Das Verhältniß der Kirche nach Außen und seine zwei Hauptrichtungen.

§. 26. I.	Begriff dieses Verhältnisses . . . . .	36
§. 27. II.	Seine Hauptrichtungen.	
	A. Das Verhältniß der Kirche zum Staate.	
	1. Historisches Verhältniß . . . . .	36
§. 28.	2. Theorie über dieses Verhältniß.	
	a. Mögliche Fälle . . . . .	51
§. 29.	b. Das interessirte Verhältniß ist das natürlichste und für beide das zuträglichste . . . . .	52
§. 30.	c. Stellung der Kirche und des Staates zu ein- ander im interessirten Verhältniß . . . . .	54
§. 31.	B. Das Verhältniß der Kirche zu andern Confessionen.	
	1. Standpunkt der Confessionen . . . . .	58

§. 32.	2. Standpunkt des Staates.	
	a. Historisches Verhältniß.	
	aa. In alter und mittlerer Zeit . . . .	59
§. 33.	bb. Seit der Reformation.	
	a. Im deutschen Reiche . . . .	59
§. 34.	b. In andern Ländern . . . .	63
§. 35.	b. Allgemeine Grundsätze . . . .	69

## II. Abschnitt.

### Die kirchlichen Stände.

#### I. Capitel.

##### Der allgemeine Kirchen- oder Laicalstand.

§. 36.	I. Erwerbung des allgemeinen Kirchen- oder Laicalstandes	71
§. 37.	II. Rechte und Pflichten der Laien . . . .	73
§. 38.	III. Verlust der Gemeinschaft der Kirche . . . .	73
§. 39.	IV. Wiedererlangung der verlorenen Kirchengemeinschaft . .	74

#### II. Capitel.

##### Der Clericalstand.

§. 40.	I. Eintritt in den Clerus.	
	A. Die Ordination, ihre Stufen und Bedeutung . . . .	75
§. 41.	B. Befugniß und Bedingung, die Ordination zu ertheilen	77
§. 42.	C. Fähigkeit und Bedingungen, die Ordination zu empfangen.	
	1. Fähigkeit.	
	a. Die Incapacität . . . . .	80
§. 43.	b. Die Irregularität . . . . .	81
§. 44.	aa. Die Irregularitäten ex defectu . . . .	81
§. 45.	bb. Die Irregularitäten ex delicto . . . .	85
§. 46.	2. Bedingungen.	
	a. Erziehung des Clerus . . . . .	86
§. 47.	b. Prüfungen . . . . .	88
§. 48.	c. Der Ordinationstitel . . . . .	89
§. 49.	II. Folgen der Ordination.	
	A. Standespflichten der Geistlichen.	
	1. Im Allgemeinen . . . . .	91
§. 50.	2. Im Besondern.	
	a. Verpflichtung zur Ehelosigkeit . . . . .	93
§. 51.	b. Verpflichtung zum Breviergebet . . . . .	98
§. 52.	B. Die Standesrechte der Geistlichen . . . . .	100
§. 53.	III. Nichtaustritt aus dem Clericalstande . . . . .	103

## III. Capitel.

## Der Religiosenstand.

	Seite.
§. 54. I. Vorbemerkung . . . . .	104
§. 55. II. Begriff des Religiosenstandes . . . . .	104
§. 56. III. Eintritt in einen Orden . . . . .	105
§. 57. IV. Rechte der Religiosen . . . . .	107
§. 58. V. Pflichten der Religiosen . . . . .	107
§. 59. VI. Die Ordensvorsteher der Mannsklöster . . . . .	108
§. 60. VII. Die Frauenklöster . . . . .	110
§. 61. VIII. Rechte und Privilegien der religiösen Orden . . . . .	111
§. 62. IX. Austritt aus einem religiösen Orden . . . . .	112

## IV. Capitel.

## Der Kirchenbeamtenstand.

§. 63. I. Aufnahme in den Kirchenbeamtenstand . . . . .	113
§. 64. II. Die Kirchenbeamten und ihre Vollmachten in ihrer Abstufung.	
A. Der Papst, seine Gehülfen und Stellvertreter.	
1. Der Papst und sein Primat.	
a. Im Allgemeinen . . . . .	114
§. 65.            b. Der Primat im Besondern.	
aa. Der Regierungsvorzug des Papstes . . . . .	119
§. 66.                bb. Der Ehrenvorzug des Papstes . . . . .	121
§. 67.        2. Die römische Curia.	
a. Die Cardinäle . . . . .	122
§. 68.            b. Die Congregationen . . . . .	125
§. 69.            c. Die päpstlichen Regierungs- und Justizcollegien	126
§. 70.        3. Die apostolischen Legaten und Vicarien.	
a. Geschichtliches . . . . .	128
§. 71.            b. Heutiges Recht . . . . .	130
§. 72.        B. Die Patriarchen, Erzarchen und Primaten . . . . .	132
§. 73.        C. Die Erzbischöfe.	
1. Ihre Regierungsrechte . . . . .	136
§. 74.            2. Ihre Ehrenrechte . . . . .	137
§. 75.        D. Die Bischöfe, ihre Gehülfen und Stellvertreter.	
1. Die Bischöfe und ihre Rechte . . . . .	139
§. 76.            2. Die Gehülfen der Bischöfe oder die Domcapitel.	
a. Geschichtliches . . . . .	141
§. 77.                b. Rechte der Domcapitel.	
aa. Bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena) . . . . .	145

	Seite.
§. 78.	hb. Bei erledigtem oder behindertem bischöflichen Stuhle . . . . . 147
§. 79.	3. Stellvertreter der Bischöfe.
	a. Ordentliche . . . . . 150
§. 80.	b. Außerordentliche oder die Coadjutoren . . . . . 153
§. 81.	4. Die Pfarrer und ihre Gehülfen . . . . . 154
§. 82.	III. Allgemeine Pflichten der Kirchenbeamten.
	A. Der canonische Gehorjam . . . . . 157
§. 83.	B. Die Exemtionen . . . . . 158
§. 84.	C. Die Residenzpflicht . . . . . 160
§. 85.	D. Die Doppelbeamtung . . . . . 161

### III. Abschnitt.

#### Die Kirchenämter.

##### I. Capitel.

###### Begriff und Arten der Kirchenämter.

§. 86.	I. Begriff eines Kirchenamtes . . . . . 163
§. 87.	II. Arten der Kirchenämter . . . . . 164

##### II. Capitel.

###### Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

§. 88.	I. Errichtung der Kirchenämter . . . . . 166
§. 89.	II. Veränderung der Kirchenämter . . . . . 167
§. 90.	III. Aufhebung der Kirchenämter . . . . . 170

##### III. Capitel.

###### Die Besetzung der Kirchenämter.

§. 91.	I. Im Allgemeinen.
	A. Begriff . . . . . 170
§. 92.	B. Bedingungen . . . . . 171
§. 93.	II. Im Besondern, oder Besetzung der einzelnen Kirchenämter.
	A. Besetzung des päpstlichen Stuhles.
	1. Aelteres Recht . . . . . 174
§. 94.	2. Heutiges Recht . . . . . 176
§. 95.	B. Besetzung der bischöflichen Stühle (Bischofswahlen).
	1. Aelteres Recht . . . . . 177
§. 96.	2. Heutige Verhältnisse . . . . . 178
§. 97.	C. Besetzung der Capitel und der übrigen Kirchenämter.

		Seite
	1. Beschränkung des bischöflichen Verleihungsrechtes.	
§. 98.	a. Durch die Capitel . . . . .	182
	b. Durch den Papst.	
	aa. Durch die päpstlichen Mandate und An-	
	wartschaften . . . . .	184
§. 99.	bb. Durch päpstliche Reservationen . . . . .	185
§. 100.	c. Durch die weltlichen Fürsten und Regierungen	188
§. 101.	d. Durch das Patronatrecht.	
	aa. Historisches . . . . .	190
§. 102.	bb. Rechtsmomente . . . . .	194
§. 103.	e. Durch das volle Verleihungsrecht dritter Per-	
	sonen . . . . .	199
§. 104.	2. Die canonische Institution . . . . .	200
§. 105.	3. Die körperliche Einweisung . . . . .	201

#### IV. Capitel.

§. 106.	I. Durch den Tod . . . . .	202
§. 107.	II. Durch Entfagung . . . . .	202
§. 108.	III. Durch Versetzung . . . . .	204
§. 109.	IV. Durch Absetzung . . . . .	205

## Zweites Buch.

### Die Kirchenregierung.

#### I. Abschnitt.

##### Die gesetzgebende Gewalt.

§. 110.	I. Der Gesetzgeber . . . . .	206
§. 111.	II. Art und Weise der Gesetzeserlassung.	
	A. Auf Concilien.	
	1. Die allgemeinen Concilien . . . . .	206
§. 112.	2. Die National-Concilien . . . . .	209
§. 113.	3. Die Provincial-Concilien . . . . .	210
§. 114.	4. Die Diöcesansynoden und Landcapitel . . . . .	211
§. 115.	B. Päpstliche und bischöfliche Curial-Verordnungen . . . . .	214
§. 116.	III. Verbindlichkeit der Kirchengesetze . . . . .	214
§. 117.	IV. Das Dispensationsrecht . . . . .	215

## II. Abschnitt.

### Die richterliche Gewalt.

#### I. Capitel.

##### Die streitige Gerichtsbarkeit.

	Seite.
§. 118. I. Die Instanzen- . . . . .	217
§. 119. II. Gegenstände derselben.	
A. In erster und mittlerer Zeit . . . . .	220
§. 120.    B. Heute . . . . .	222
§. 121. III. Das Verfahren . . . . .	223

#### II. Capitel.

##### Die Strafgerichtsbarkeit.

§. 122. I. Die kirchlichen Strafgerichte. . . . .	224
§. 123. II. Gegenstände derselben.	
A. In erster und mittlerer Zeit . . . . .	225
§. 124.    B. In der Gegenwart . . . . .	228
§. 125. III. Das Verfahren . . . . .	229
§. 126. IV. Die kirchlichen Strafen.	
A. Im Allgemeinen . . . . .	231
§. 127.    B. Im Besondern.	
1. Die Genugthuungsstrafen . . . . .	231
§. 128.        2. Die Besserungsstrafen . . . . .	233

## III. Abschnitt.

### Die vollziehende Gewalt.

§. 129. I. Die Vollziehung der Gesetze mittelst der Obergewalt . . . . .	240
§. 130. II. Vollziehung der Gesetze durch die Kirchenobern selbst . . . . .	243

## Drittes Buch.

### Die Kirchenverwaltung.

#### I. Abschnitt.

##### Verwaltung der Lehre.

#### I. Capitel.

##### Erhaltung der Lehre.

§. 131. I. Positive Mittel dazu . . . . .	244
§. 132. II. Negative Mittel . . . . .	246

## II. Capitel.

## Verbreitung der Lehre.

	Seite
§. 133. I. In der Kirche . . . . .	246
§. 134. II. Außerhalb der Kirche . . . . .	248

## II. Abschnitt.

## Verwaltung der heiligen Handlungen.

## I. Capitel.

## Bestimmung der heiligen Handlungen.

§. 135. I. Im Allgemeinen . . . . .	249
§. 136. II. Im Besondern.	
A. Die Ritualbücher für die Pontificalfunctionen . . . . .	251
§. 137.    B. Die Ritualbücher für die Presbyteralfunctionen . . . . .	251

## II. Capitel.

## Verrichtungen der heiligen Handlungen.

## I. Die heiligen Handlungen im Einzelnen.

## A. Die Sacramente.

§. 138. I. Die Taufe . . . . .	255
§. 139. II. Die Firmung . . . . .	260
§. 140. III. Das heilige Sacrament des Altars . . . . .	261
§. 141.    A. Das heilige Messopfer . . . . .	263
§. 142.    B. Die heilige Communion . . . . .	266
§. 143. IV. Die Buße sammt Ablass . . . . .	269
§. 144. V. Die letzte Delung . . . . .	276
§. 145. VI. Die Priesterweihe . . . . .	277
§. 146. VII. Die Ehe.	
A. Wesen und Begriff der christlichen Ehe . . . . .	278
§. 147.    B. Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehefachen . . . . .	279
§. 148.    C. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen . . . . .	282
§. 149.        1. Die ausschließenden Ehehindernisse . . . . .	282
§. 150.        2. Die trennenden Ehehindernisse . . . . .	284
§. 151.            a. Trennende Ehehindernisse aus Mangel an Ein-	
willigung . . . . .	285
§. 152.            b. Trennende Ehehindernisse aus Mangel an	
Freiheit . . . . .	289
§. 153.            c. Trennende Ehehindernisse aus Mangel an	
Fähigkeit . . . . .	289
aa. Mangel an natürlicher Fähigkeit . . . . .	291
§. 154.                    bb. Mangel an gesetzlicher Fähigkeit.	

	<i>α.</i> Verschiedenheit der Religion . . . . .	292
§. 155.	<i>β.</i> Verbrechen . . . . .	292
§. 156.	<i>γ.</i> Verwandtschaft überhaupt . . . . .	293
§. 157.	<i>αα.</i> Die natürliche Verwandtschaft . . . . .	293
§. 158.	<i>ββ.</i> Die bürgerliche Verwandtschaft . . . . .	296
§. 159.	<i>γγ.</i> Die geistliche Verwandtschaft . . . . .	297
§. 160.	<i>δδ.</i> Die Schwägerschaft . . . . .	298
§. 161.	D. Dispensation von Ehehindernissen.	
	1. Im Allgemeinen . . . . .	300
§. 162.	2. Verhalten des Pfarrers.	
	a. Bei aufschiebenden Ehehindernissen, insbesondere bei der <i>disparitas confessionis</i> . . . . .	303
§. 163.	b. Bei trennenden Ehehindernissen . . . . .	305
§. 164.	E. Eingehung der Ehe . . . . .	307
§. 165.	F. Die Unauflöslichkeit der Ehe . . . . .	312
§. 166.	G. Wirkungen und Folgen der Ehe . . . . .	316
§. 167.	H. Die zweite Ehe . . . . .	319
§. 168.	J. Verhalten des Pfarrers oder des Beichtvaters bei Entdeckung einer ungültigen Ehe . . . . .	320
§. 169.	K. Die Ehescheidung . . . . .	322
	B. Die Sacramentalien.	
§. 170.	I. Die Sacramentalien im Allgemeinen . . . . .	325
§. 171.	II. Die Sacramentalien im Besondern.	
	A. Die Weihungen . . . . .	327
§. 172.	B. Die Segnungen . . . . .	328
§. 173.	C. Die Exorcismen . . . . .	329
	C. Das einfache Gebet.	
§. 174.	I. Das öffentliche gottesdienstliche Gebet . . . . .	329
§. 175.	II. Die Haus- und Privatandacht . . . . .	330
	II. Historische Formen und Gottesverehrung.	
§. 176.	I. Verehrung heiliger Personen.	
	A. Die Canonisation der Heiligen . . . . .	331
§. 177.	B. Die Reliquien der Heiligen . . . . .	332
§. 178.	C. Die Bilder der Heiligen . . . . .	333
§. 179.	II. Verehrung heiliger Zeiten.	
	A. Die Festtage . . . . .	333
§. 180.	B. Die Fasttage . . . . .	335
§. 181.	III. Verehrung heiliger Orte . . . . .	337
§. 182.	IV. Bittgänge und Processionen . . . . .	338

## III. Der Dienst der Kirche für die Verstorbenen.

§. 183.	I. Das kirchliche Begräbniß . . . . .	339
§. 184.	II. Der Gottesdienst für die Verstorbenen . . . . .	341

## III. Abschnitt.

## Verwaltung der Temporalien oder des Kirchenvermögens.

## I. Capitel.

## Sorge für die heiligen Kirchensachen.

§. 185.	I. Im Allgemeinen . . . . .	343
§. 186.	II. Im Besondern.	
	A. Die geweihten Kirchensachen.	
	1. Die Kirchen . . . . .	343
§. 187.	2. Altäre, Kelche und Patenen . . . . .	345
§. 188.	B. Die gesegneten Kirchensachen.	
	1. Die Kirchhöfe . . . . .	347
§. 189.	2. Die übrigen gesegneten Sachen . . . . .	348
§. 190.	III. Vorrechte der heiligen Orte und Sachen . . . . .	349

## II. Capitel.

## Disponirung über die gemeinen Kirchensachen oder über das Kirchenvermögen im eigentlichen Sinne.

## I. Das Kirchenvermögen im Allgemeinen.

§. 191.	I. Erwerbung des Kirchenvermögens.	
	A. Oblationen . . . . .	350
§. 192.	B. Vergabungen . . . . .	351
§. 193.	C. Der Zehnten . . . . .	354
§. 194.	D. Abgaben . . . . .	356
§. 195.	II. Verwaltung des Kirchenvermögens.	
	A. In der ersten Zeit . . . . .	358
§. 196.	B. In der mittlern Zeit . . . . .	359
§. 197.	C. In der neuern und neuesten Zeit . . . . .	362
§. 198.	III. Abgaben vom Kirchenvermögen an die Kirchenobern . . . . .	365
§. 199.	IV. Veräußerung der Kirchengüter . . . . .	369
§. 200.	V. Verlust von Kirchengütern . . . . .	371
§. 201.	VI. Vorrechte der Kirchengüter . . . . .	373

## II. Das Kirchenvermögen im Besondern.

§. 202.	I. Von den Kirchenbeneficien.	
	A. Von den Kirchenbeneficien an sich . . . . .	375
§. 203.	B. Von dem Verhältniß des Pfründners zur Pfründe . . . . .	377

		Seite
§. 204.	C. Von der Beerbung der Pfründner.	
	1. Geschichtliches . . . . .	379
§. 205.	2. Heutiges Recht . . . . .	381
§. 206.	D. Von der Verwaltung erledigter Pfründen . . . . .	383
§. 207.	II. Von den Kirchen-Fabriken . . . . .	384
§. 208.	Allgemeine Grundsätze in Betreff des Kirchenvermögens . . . . .	386

## Anhang I.

### A.

#### Diöcesengesetze.

1.	Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel, vom 26. März 1828 . . . . .	393
2.	Apostolische Bulle, betreffend die Wiederherstellung des Bisthums Basel, vom 7. Mai 1828 . . . . .	399
3.	Consistorialdecret, betreffend die Erwählung des nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug, vom 12. Juni 1828 . . . . .	408
4.	Päpstliche Bulle für die Vereinbarung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthumi Basel, vom 23. März 1830 . . . . .	410
5.	Exhortationsbrevé vom 15. September 1828 . . . . .	413

### B.

#### Gesetze und Verordnungen den Kanton Luzern betreffend.

##### 2. Concordate zwischen dem Bischof und der Regierung.

a.	Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem hochw. Bischof von Constanz, vom 19. Hornung 1806 . . . . .	414
b.	Uebereinkunft hinsichtlich der Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande und um geistliche Pfründen mit dem hochw. Bischof von Basel, in Kraft getreten den 17. Herbstmonat 1843 . . . . .	431

##### 3. Regierungs-Verordnungen.

a.	Gesetz über die Anerkennung der constituirten Behörden von Seite der Geistlichen, vom 31. August 1798 . . . . .	442
b.	Beschluß, die Competenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfründen innert dem Kanton Luzern bestimmend, vom 21. Weinmonat 1806 . . . . .	442

	Seite
c. Beschluß, die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inländischen Vicariaten zugelassen werden, vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807 . . . . .	443
4. Formularien.	
a. Formular für das Patrimonium . . . . .	445
b. Formula Tituli Mensæ . . . . .	446
c. Formula Testimonii contractorum sponsalium . . . . .	446
d. Formula Testimonii super factis denuntiationibus . . . . .	446
e. Formula facultatis assistendi matrimonio concessæ . . . . .	447
f. Formula Testimonii matrimonii contracti . . . . .	447

## Anhang II.

Eidgenössisches Civilehegesetz vom 24. Christmonat 1874, in Kraft getreten den 1. Januar 1876 . . . . .	448
---	-----

## Anhang III.

Die katholische Ehe unter der neuen Bundesgesetzgebung nach den bischöflich-basel'schen Institutionen vom 16. December 1875 . . . . .	459
---	-----



# Einleitung.

## §. 1.

### I. Begriff und Benennungen des Kirchenrechts.

Der Inbegriff der Rechtsnormen, d. h. der Gesetze, Vorschriften und Gewohnheiten, welche die Ordnung der Kirche, die Rechte und Pflichten derselben und ihrer Mitglieder bestimmen, bildet das **Kirchenrecht** im objectiven Sinne — *jus canonicum — ecclesiasticum.* <sup>1)</sup>

*Kanon* = regula, Regel überhaupt (Isid. Etymol. lib. VI. c. 16.), dann im kirchlichen Sinne die Glaubens- und Lebensregel der christlichen Wahrheiten. So Phil. III. 16. und bei den ersten Vätern. (Keusch, Lehrbuch der Einleitung in das N. T. Freiburg 1859. S. 147.) Vom III. Jahrhundert an bezeichnete das Wort immer mehr sämtliche Bücher der heil. Schrift, und vom IV. Jahrhundert an auch eine einzelne Lebensregel für die Gläubigen in Beziehung auf die Kirche, ein von der Kirche gegebenes Gesetz = *lex ecclesiastica* im Gegensatz zu *νόμος* = *lex civilis*. Justinian. Novell. 137. — «*Ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur.*» Gratian, D. III. Pars I. §. 1. — «*Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta Conciliorum.*» J. c. Pars II. Der Ausdruck «*jus canonicum*» findet sich zuerst c. 3. Concil. german. 742. Dort heißt es: «*et quodcumque jure canonico episcopus circuevit parochiam (diocesim) — —.*» Harzheim, Conc. germ. Tom. I. 49. Das Concil von Trient nannte auch die einzelnen Verdammungssätze der Irrlehren — *canones* und die Beschlüsse in Betreff der Disciplin — Reformatiionsbeschlüsse (*decreta reformationis*). Der Ausdruck «*jus ecclesiasticum*» begegnet uns zuerst in einer Summa zum *Decretum Gratiani* des XIII. Jahrhunderts. Savigny, Gesch. des röm. Reichs im Mittelalter. III. Thl. §. 190. Er ist weiter und richtiger, indem auch die

Die wissenschaftliche Bearbeitung und Darstellung desselben hingegen ist das Kirchenrecht im subjectiven Sinne oder die **Kirchenrechtswissenschaft** — jurisprudentia ecclesiastica.

Man unterscheidet es nach seinem **Ursprunge** in göttliches und menschliches (jus divinum et humanum), nach seinen **Quellen** in geschriebenes und ungeschriebenes (jus scriptum et traditum), nach seinen äußern und innern **Beziehungen** in äußeres und inneres (jus externum et internum), nach der **Ausdehnung** seiner Verbindlichkeit in gemeines <sup>1)</sup> und besonderes <sup>2)</sup> (jus commune et particulare), nach der **Eigenschaft** seines Subjects in öffentliches und privates <sup>3)</sup> (jus publicum et privatum), nach seinem **Alter** in altes und neues (jus antiquum et novum). Unter jenem versteht man das Kirchenrecht bis zur Synode von Trient, unter diesem das seitherige. <sup>4)</sup>

Ob man auch ein natürliches und positives Kirchen-

Concordate und einseitigen Staatskirchengeetze darunter begriffen sind. Man hat das Kirchenrecht auch jus sacrum geheißen im Gegensatze zum jus profanum (scil. civile) und jus pontificium im Gegensatze zum jus caesareum.

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „allgemeines Kirchenrecht“ (jus ecclesiasticum universale), welcher oft auch vorkommt, begreift alles göttliche und vom menschlichen jenes Kirchenrecht in sich, welches mit jenem allenthalben vorkommt, während „gemeines Kirchenrecht“ nur menschliches enthält, das überall verpflichtet, wo ihm nicht Particularrecht entgegensteht. »Jus ecclesiasticum universum« bedeutet das ganze Kirchenrecht.

<sup>2)</sup> Es gibt sogar auch ein Einzelrecht (jus singulare). Das sind die Privilegien. Lex de privo seu singulo homine lata; Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. S. 211.

<sup>3)</sup> Andere, wie Buz (Methologie des Kirchenrechts. S. 81 u. ff.) und Bering, (Lehrbuch des kathol. und protest. R.-R. S. 4) sind gegen — ältere Canonisten, und unter den neuern besonders Schulte (II. Thl. des kathol. R.-R. S. 90 u. ff.), Nilles (Zeitschrift für kathol. Theologie. Innsbruck 1877. III. Heft. S. 394 u. ff.), sind für diese Unterscheidung.

<sup>4)</sup> Einige wollen altes, neues und neuestes Kirchenrecht haben und lassen das dritte von dort bis auf unsere Zeit gehen. So Schenk 1c.

recht (*jus naturale et positivum*) unterscheiden könne, ist fraglich, je nachdem jenem eine Berechtigung eingeräumt wird. <sup>1)</sup>

## §. 2.

### II. Verhältniß des Kirchenrechts zu den übrigen theologischen Disciplinen.

Dieses **Verhältniß** ist kurz folgendes:

Das Kirchenrecht hat, insoweit es ein göttliches ist, die Dogmatik, insoweit es aber ein menschliches ist, die Kirchengeschichte zur Grundlage.

Wenn dann die Moral das innere und äußere Leben der Christen in allen Beziehungen ordnet, so ordnet das Kirchenrecht nur das äußere und dieß allein in Bezug auf die Kirche. Es bestimmt endlich die Gewalt der Kirchenämter überhaupt und leitet zur Verwaltung der Regierungsämter an, währenddem die Pastoral die gottesdienstlichen oder Dienst-Ämter (das Lehramt und das Priesteramt im engeren Sinne) verwalten, d. h. pastoriren lehrt.

## §. 3.

### III. Quellen des Kirchenrechts.

#### A. Im Allgemeinen.

Das objective Kirchenrecht bildet die **Quellen** für das subjective oder für die Kirchenrechtswissenschaft. Dahin gehört alles das, was von kompetenter Auctorität als Recht der Kirche verordnet oder anerkannt worden ist. Man unterscheidet sie nach ihrem **Ursprunge** in göttliche und menschliche, und

---

<sup>1)</sup> Wir sagen: Nein, wenn man mit ihm d. h. aus der Vernunft eine Kirche construiren will, wie Schmalz, Krug und andere gethan. Wir sagen: Ja, wenn damit nur eine Existenzberechtigung für die Kirche in Anspruch genommen wird, und daß ihr positives Recht ihm nicht widerspreche, wie Zallinger, Tarquini, Rilles (a. a. D.) u. thun.

nach der **Art** ihres Ursprunges und ihrer Fortleitung in geschriebene und ungeschriebene.

§. 4.

B. Im Besondern.

1. Nach dem Ursprunge.

a. Göttliche Quellen.

**Göttliche** Quellen sind die Vorschriften und Anordnungen, welche Christus und die Apostel — diese im Auftrage Christi <sup>1)</sup> — in Betreff der Kirche gegeben und getroffen haben. Sie sind in der heil. Schrift und Tradition enthalten. <sup>2)</sup>

§. 5.

b. Menschliche Quellen.

**Menschliche** Quellen bilden die Satzungen und Gewohnheiten, welche die Kirche im Verlaufe der Zeit nach Bedürfniß und Umständen entweder selbst gemacht oder doch anerkannt hat. Diese sind, wie wir gleich sehen werden, mehrere und mannigfaltig.

§. 6.

2. Nach der Art ihres Ursprunges und ihrer Fortleitung.

a. Geschriebene Quellen.

**Geschriebene** Quellen sind:

I. Die heil. Schrift des neuen Bundes (Novum Testamentum).

II. Die Concilienbeschlüsse (Canones), deren im Ver-

<sup>1)</sup> Ego dico, non Dominus. I. Cor. VII. 12.

<sup>2)</sup> Es ist hier die traditio divina gemeint, welche mit der Schrift gleiches Ansehen hat. «State et tenete traditiones, quas didicistis, sive per sermonem sive per epistolam nostram.» II. Thess. II. 14. «Traditio divina tantam habet vim ac verbum dei scriptum.» Ferrar., Prompt. Bibl. art. «Traditio». Tanner, Ueber das katholische Traditions- und protest. Schrift-Princip. Luzern 1862.

laufe der Zeit sowohl auf öcumenischen <sup>1)</sup> als Particularconcilien <sup>2)</sup> viele erlassen wurden, und die darum eine sehr reichhaltige Quelle bilden.

III. Die päpstlichen Constitutionen <sup>3)</sup>, die, nach Inhalt und Umfang verschieden, auch verschiedene Namen tragen, früher jedoch meistens Decretalbriefe (*literæ decretales*) hießen, jetzt aber gewöhnlich Bullen (*Bullæ*) oder Breven (*Brevia*) genannt werden. Päpstliche Schreiben, an alle Bischöfe u. gerichtet, heißen auch, abgesehen von Inhalt und Form — Rundschreiben (*Encyclicæ Apostolicæ*).

IV. Die bischöflichen Constitutionen <sup>4)</sup>, Verordnungen und Erlasse, sowie die Statuten einzelner geistlicher Corporationen. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Gesammelt von Mansi, 31 Vol., bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts.

<sup>2)</sup> Gesammelt: die Deutschlands von Harzheim: *Concilia Germaniæ*, und Binterim: *Die deutschen Concilien*; die Frankreichs von Sirmond: *Concilia antiqua Galliæ*; die Spaniens von Saenz de Aguirre: *Concilia Hispaniæ et novi Orbis*; und die Englands von Wilkin u.: *Concilia Britanniæ et Hiberniæ*. Neuere Sammlungen von Particularsynoden verschiedener Länder: *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, quam edidit Dr. Henricus Nolte. Parisiis et Romæ 1870. *Acta et decreta s. conciliorum recentiorum*. *Collectio Lacensis* Friburg. i. B. 1873.

<sup>3)</sup> Man hat sie auch gesammelt und die Sammlungen Bullarien geheißen. Es gibt deren verschiedene. Ein allgemeines Bullarium veranstalteten die Cherubini, Vater und Sohn, welches Verberri fortführte bis auf Pius VIII. Das neueste erscheint in Turin und führt den Titel: *Bullarium diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum*. Cura et studio D. Aloisii Tomassetti. Bis jetzt 24 Quartbände, bis 1740 gehend. Es gibt auch Bullarien von einzelnen Päpsten. So von Benedict XIV. in 4 Fol. Romæ 1744. Den Unterschied zwischen Bullen und Breven vide *Devoti*, Institut. can. Lib. I. §. 95—97., und Bangen, *Die römische Curie*. Münster 1854. S. 430—434.

<sup>4)</sup> Für das alte Bisthum Constanz haben wir die *Constitutiones synodales* von 1609 und 1761 und die Wessenbergischen Verordnungen in zwei Bänden gesammelt. Constanz 1808 und 1809.

<sup>5)</sup> Diese bedürfen, wenn sie vom gemeinen Recht abgehen, der Bestätigung des Papstes.

V. Die Concordate <sup>1)</sup>, d. h. Verträge zwischen dem heil. Stuhle einerseits und weltlichen Regierungen andererseits. Es gibt auch ähnliche Verträge zwischen Bischöfen und Regierungen. <sup>2)</sup>

VI. Die Staatskirchengesetze <sup>3)</sup>, jedoch nur insoweit, als sie dem Kirchengesetze nicht widersprechen <sup>4)</sup>, oder dann die freie Connivenz der Kirchenobern für sich haben.

### §. 7.

#### b. Ungeschriebene Quellen.

Zu den **ungeschriebenen** Quellen gehört:

I. Die Auctorität der Gewohnheit (auctoritas consuetudinis). <sup>5)</sup> Es gibt eine zweifache consuetudo, nämlich: eine consuetudo *praeter* legem und eine consuetudo *contra* legem.

Das Gesetz kann überhaupt unmöglich alle Fälle voraussehen und beschlagen; deßhalb bleibt dem Rechtsgesühle Ein-

<sup>1)</sup> Gesammelt von Ernst-Münch in 2 Bänden, Leipzig 1830, und von Walter, *Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni*. Bonnæ 1862.

<sup>2)</sup> Man heißt diese auch *Recesse*. Gärtner, a. a. O. S. 396.

<sup>3)</sup> Bezüglich Deutschlands befinden sich viele derselben im *Lexicon des Kirchenrechts* von Andr. Müller. V. Bd. Würzburg 1830. Uns angehende Concordate und Staatskirchengesetze sieh' im Anhang I. zu diesem Werke.

<sup>4)</sup> «Imperiali iudicio non possunt ecclesiastica jura dissolvi» (c. 1. D. X.), schreibt Kaiser Valentinian III. 454. Carl d. Gr. beginnt sein *Capitulare* von Aachen 789 mit «Salva canonica auctoritate». Von der Kirche anerkannte Staatskirchengesetze hießen «leges canonizatae». *Benedict. XIV.* (de Synod. diœces. lib. IX. c. 10 etc.).

<sup>5)</sup> Es gibt auch im bürgerlichen Leben allenthalben ein Gewohnheitsrecht. Alle Völker hatten Gewohnheiten (mores), die, wenn sie auch nicht recht waren, doch als Recht galten. c. 11. D. XII. «Omne autem jus legibus et moribus constat.» (c. 2. D. I.) Und häufig waren die mores vor den leges. «In his rebus, de quibus nihil certi statuit divina scriptura, mos populi Dei et instituta majorum pro lege tenenda sunt.» (c. 7. D. XI.)

zelter Vieles überlassen. Dieses spricht sich in vorkommenden Fällen entweder durch ein bestimmtes Handeln oder durch den Spruch des Richters aus. Mehrere gleichförmige Handlungen oder richterliche Aussprüche der Art begründen eine Gewohnheit, und diese gewinnt als Ausdruck einer herrschenden Rechtsansicht für die Zukunft Rechtskraft — *vim legis*. Die Gewohnheit durch gleichförmige Handlungen heißt — Sitte, Uebung (*mos, usus*), durch gleichförmige richterliche Aussprüche — Gerichtsgebrauch (*praxis*). Das ist die *consuetudo præter legem*, die, wie wir sehen, das Gesetz ergänzt und ein neues Recht einführt.

Es kann sich auch eine *consuetudo contra legem* bilden. Diese entsteht aber nie durch richterlichen Spruch, indem sich dieser immer nach dem vorhandenen und noch gültigen Gesetze richten muß, sondern nur durch wiederholtes gleichförmiges Handeln. Sie derogirt dem Gesetze und führt ein anderes Recht ein. Uebrigens darf die Gewohnheit überhaupt, wenn sie Rechtskraft erlangen oder haben soll, weder dem natürlichen noch göttlichen Recht widersprechen, muß vernünftige Gründe und eine angemessene — die *contra legem* — 40jährige Dauer für sich haben. <sup>1)</sup>

II. Die Auctorität der Wissenschaft (*auctoritas Doctorum*). Diese kam besonders seit der Mitte des XI. Jahrhunderts zur Geltung. Sie sichtet Alles, scheidet das Veraltete aus, geht der Gesetzgebung maßgebend voran, ergänzt sogar vorhandene Lücken darin und leitet selbst das richterliche Urtheil. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> *Ferraris*, Prompt. Bibl. Tom. II. 412. Edit. Rom. 1784. In der Liturgie gibt es keine stillschweigende Verjährung. Es ist immer der *consensus legislatoris expressus* zur Verjährung erforderlich. *Falise, Sacrorum rituum rubricarumque Missalis, Breviarii et Ritualis Romani compendiosa elucidatio*. Schafhusiæ 1863. p. 372. etc.

<sup>2)</sup> c. 1. D. XX.

## c. Sammlung der geschriebenen Quellen.

Wir nennen nur die wichtigern **Sammlungen**.

Die älteste und wichtigste Sammlung der geschriebenen Quellen des Kirchenrechts bildet der Canon des Neuen Testaments, welcher gegen Ende des IV. Jahrhunderts zum Abschlusse gekommen. Sie enthält göttliches Kirchenrecht. Daran reihen sich dann die Sammlungen menschlicher Satzungen (canones), die auf Synoden erfolgten. Eine solche Canonensammlung wurde schon auf dem Concil von Chalcedon 451 vorgelegt. Im Abendlande veranstaltete zuerst Dionysius Exiguus, ein scythischer Mönch, im Auftrage des Bischofs Stephanus von Salona in Rom eine Sammlung aller Canonen der Concilien bis 419 mit einem Anhang der ersten 50 Canonen der Apostel <sup>1)</sup>, dergleichen eine Sammlung päpstlicher Decretalen von Papst Siricius 385 bis Anastasius II. Tod 498. Diese zwei dionysischen Sammlungen wurden in der Folge noch mit neuen Decretalen vermehrt und in einen «codex canonum» verbunden. Der Gesetzescodex fand bald allgemeinen Eingang in das Rechtsleben der abendländischen Kirche, und wurde namentlich auch, von Hadrian I. Carl dem Großen 774 geschenkt, zur Grundlage des Kirchenrechts im fränkischen Reiche. Nur Spanien bediente sich zunächst einer eigenen Sammlung, die von Jfidor von Sevilla († 636) verfertigt worden sein sollte, und darum auch die spanische oder

1) Die Sammlung der apostolischen Constitutionen ist unächt; sie wurde erst gegen das Ende des III. Jahrhunderts verfertigt. Ebenso unächt sind die apostolischen Canonen, die, im IV.—V. Jahrhundert entstanden, jenen angehängt wurden. Beide enthalten aber reichen Stoff der ältesten Kirchendisziplin, wie sich diese von der apostolischen Zeit an bis auf ihre Entstehung per usum gemacht. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canonen der Apostel. Tübingen 1832. Hefele, Concilien-sammlung. Anhang I. Ihre Unächtheit wurde im Abendlande schon am Ende des V. Jahrh. (Synode in Rom 494) und im Orient am Ende des VII. Jahrh. (Synode in Trullum 692) erkannt.

isidorische hieß. <sup>1)</sup> Die pseudo-isidorischen Decretalen, im Anfang des 6. Decenniums des IX. Jahrhunderts von einem unbekanntem Verfasser im fränkischen Reiche gesammelt <sup>2)</sup>, im XV. Jahrhundert als unächt erkannt <sup>3)</sup> und bald auch erwiesen, hatten auf die Kirchendisziplin bei Weitem nicht den Einfluß geübt, den ihnen gewisse Canonisten zugeschrieben <sup>4)</sup>; ja sie haben, wie Walter (12. Aufl. S. 95—99) und Andere gründlich nachgewiesen, an ihr sehr wenig und nur Unwesentliches geändert. Nun folgen vom XI.—XII. Jahrhundert zehn verschiedene Gesetzesammlungen von untergeordneter Bedeutung <sup>5)</sup>, die theils aus den bisherigen Sammlungen schöpften, theils die neuern Decretalen der Päpste, die Capitularien der fränkischen Könige, die capitula einzelner Bischöfe an ihren Clerus, die vorhandenen Beichtbücher (libri pœnitentiales) <sup>6)</sup> u. ergänzend hinzufügten.

Aus den bisherigen Sammlungen, in welchen altes und neues, allgemeines und nationales Recht unter und neben einander gestellt war, verfertigte Gratian, ein Mönch im Kloster des heil. Felix zu Bologna, zwischen 1141—1150, ein mehr

<sup>1)</sup> Gams hat nachgewiesen, daß sie zwar am Ende des VI. oder am Anfang des VII. Jahrhunderts entstanden sei, aber nicht von Isidor herrühre. (Tübing. N.-Sch. 1867. S. 1—23.)

<sup>2)</sup> Hinschius läßt sie von 850—852 im Erzbisthum Rheims entstehen. (Decretales Pseudo-Isidorianæ. Lips. 1863.)

<sup>3)</sup> Sie galt als eine ächte Sammlung des Isidor von Sevilla. Nicolaus von Cusa († 1464) und Joannes a Turrecremata († 1468) entdeckten zuerst ihre Unächtheit, und spätere Gelehrte, besonders Blonell und Ballerini, erwiesen sie vollständig.

<sup>4)</sup> Wenn Febronius und Eichhorn u. die mittelalterliche Papalhohheit davon herleiten, so waren das Extravaganzen, die Walter, Kofhirt, Kunstmann, Leht gehörig gewürdigt.

<sup>5)</sup> Von Bernard v. Worms, Anselm v. Luca, Ivo v. Chartres, Algerus v. Lüttich u.

<sup>6)</sup> Verzeichnet in den „Bußordnungen der abendländischen Kirche“ von Waffersschleben. Halle 1851.

wissenschaftlich geordnetes <sup>1)</sup>, jedoch zumeist für den practischen Gebrauch bestimmtes Rechtsbuch. Es zerfällt in drei Theile.

Der erste handelt in 101 Distinctionen, welche in Canonen zerfallen, von den Quellen des Kirchenrechts und der Vollstreckung desselben, oder den kirchlichen Personen und Aemtern. Der zweite behandelt 36 Rechtsfälle (causæ), die sich in Quaestionen und Canonen zerlegen. Der dritte stellt in fünf Distinctionen mit Canonen die gottesdienstlichen Einrichtungen dar. <sup>2)</sup> Es diente längere Zeit auch als Handbuch für die Vorlesungen des Kirchenrechts an der Universität Bologna.

Die Sammlung hieß zuerst in einigen ältern Handschriften «Concordantia discordantium canonum». Die Glossatoren citirten anfänglich «in decretis», später «in decreto» — hieß also von da an das decretum Gratiani.

Von Gratian bis 1220 erschienen fünf Privatsammlungen (compilationes) der Beschlüsse der vier lateranensischen Synoden und der päpstlichen Decretalen. Jede behandelt den Gegenstand in fünf Büchern unter der Aufschrift: Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen — was Prototyp für alle künftigen Decretalensammlungen geworden. <sup>3)</sup> — Im Jahre 1229 ließ Gregor IX. durch seinen Caplan und Pö-

<sup>1)</sup> „Man darf den Vorzug Gratians nicht darin suchen, daß er ganz neue Materialien zuerst benutzte oder eine ganz neue Methode erfunden hätte. Aber ihm bleibt das unbestreitbare Verdienst, daß sein Werk an Reichthum des von verschiedenen Seiten Zusammengetragenen alle frühern Rechtsbücher übertrifft und zugleich den Bedürfnissen der Zeit entsprechend die dialectische Methode zuerst in umfassender Weise auf das ganze System des kirchlichen Rechts zur Anwendung bringt.“ Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des R.-R. x. im Mittelalter. Münster 1872.

<sup>2)</sup> Diese Eintheilung, sowie die Einschlebung der Paletä rühren vom ersten Glossator Paucapalea her. Maassen, Paucapalea. Wien 1859. Die Bemerkungen Gratians hießen «Dicta».

<sup>3)</sup> Diese Rubricirung des Rechtsstoffes fand sich schon früher in den italienischen Stadtrechten. Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter, Bd. I., S. 41. Probst Bernhard von Pavia soll sie aufgebracht haben. 1191. Gerlach, R.-R. 1. Aufl. S. 73.

nitentiar Raymund von Pennafort eine Sammlung veranstalten und sie 1234 den Rechtsschulen von Paris und Bologna zuschicken mit der Weisung, darnach zu lesen und zu richten. Es ist dieß die celebrirte Decretalensammlung Gregors IX. Sie besteht aus fünf Büchern, welche in Titel und Capitel abgetheilt sind.

Bonifacius VIII. ließ eine Sammlung der Beschlüsse der zwei Hyoner-Synoden, so wie seiner unmittelbaren Vorgänger und seiner eigenen Decretalen 1298 in dem Consistorium der Cardinäle publiciren und den Universitäten Paris und Bologna zustellen. Sie wurde als Fortsetzung den fünf Büchern der gregorianischen Decretalen angereicht und erhielt daher, obgleich selbst auch aus fünf Büchern mit Titeln und Capiteln bestehend, den Namen *liber sextus*.

Dasjelbe that Clemens V. mit den Beschlüssen der Synode von Vienne (1311) und mit seinen eigenen Decretalen im Jahre 1313. Nur wurde die Sammlung von ihm bloß der Universität Orleans zugesandt, hingegen von seinem Nachfolger Johann XXII. auch den Universitäten zu Paris und Bologna überschieft 1317. Sie besteht, wie die frühern, auch aus fünf Büchern und Titeln und Capiteln und bildet unter dem Namen der Clementinen die letzte officiële Sammlung des später so geheißenen *corpus juris canonici* oder allgemeinen Kirchenrechtbuches.

Unter diesem Namen nämlich begriff man schon zur Zeit der Synoden von Constanz und Basel das *decretum Gratiani* und die Decretalensammlungen Gregors IX., Bonifacius VIII. und Clemens V., und wurde derselbe seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts dem Buche auch immer vorgedruckt.

Johann Chappuis veranstaltete 1500 zu Paris eine Gesammtausgabe des *corpus juris canonici* und nahm 20 Decretalen Johannes XXII. unter dem Namen *Extravagantes Joannis XXII.* in 14 Titeln und Capiteln hinzu und

fügte diesen selbst noch 72 andere in codices gesammelte Decretalen verschiedener Päpste von Urban IV. bis Sixtus IV. von 1264—1484 unter dem Namen Extravagantes communes bei. <sup>1)</sup> Diese letztern sind ebenfalls in fünf Bücher mit Titeln und Capiteln abgetheilt; das vierte Buch ist jedoch aus Mangel an Stoff mit «Vacat» überschrieben. <sup>2)</sup> Beide Sammlungen behaupteten ihre Stelle fortwährend an diesem Platze. Sämmtliche Theile des corpus juris canonici erhielten ihre Glossatoren. <sup>3)</sup>

Eine andere Sammlung bilden die sogenannten römischen Canzleiregeln. Im Verlaufe der Zeit gaben die Päpste gleich nach dem Antritte der Regierung ihren Canzleien Vorschriften, namentlich über die Ausfertigungen von Actenstücken zc. Diese bisher mündlichen Vorschriften wurden zuerst von Johann XXII. 1317 schriftlich ertheilt und dann von ihm und seinen Nachfolgern die Constitutionen über die reservirten Bründen und Ordinationen über das Gerichtswesen beigelegt, wornach sie in regulæ reservatoriæ und regulæ judiciales unterschieden werden. Sie wurden von Nicolaus V. († 1455) gesammelt und nachher noch von Innocenz VIII., Julius II., Paul III. und Paul IV. theils vermehrt, theils modificirt, und werden jetzt noch von jedem neuen Papste am Tage nach

<sup>1)</sup> Das will sagen: Constitutiones Joannis XXII. etc. extra corpus juris canonici clausum vagantes etc.

<sup>2)</sup> Birkell, über die Entstehung und den Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen. Marburg 1825.

<sup>3)</sup> Den Glossatoren des Civilrechts gegenüber, welche Legisten hießen, nannte man die des Decrets Gratian Decretisten und die der Decretalen — Decretalisten. Fernere Ausgaben des corpus juris canonici wurden veranstaltet: von Antonius Demochares. Paris 1547; von Carl Dumoulin. Lyon 1554; von Le Conte. Antwerpen 1570; von Gregor XIII. Rom 1582; von N. H. Böhmer. Halle 1777; von Aem. Lud. Richter. Leipzig 1839. Diese ist die beste. Es gibt auch eine deutsche Version derselben von Bruno Schilling und Ferd. Sintenis. Leipzig 1834. Die letzte glossirte Ausgabe war die von Lyon 1641.

seiner Wahl für seine Regierungszeit bestätigt. Ihre Zahl beläuft sich auf 72. Es wurden jedoch in Frankreich nur vier (19, 20, 35, 36) und in Deutschland nur zwei (19, 20) derselben recipirt. <sup>1)</sup>

Im Anfang des XVI. Jahrhunderts brach die Reformation aus. Sie veranlaßte das allgemeine Concil von Trient, welches in 25 Sitzungen von 1545 bis 1563 sich nicht bloß mit den angegriffenen Glaubenslehren befaßte, sondern auch Reformatiionsdecrete in Betreff der Disciplin erließ, die von größter Wichtigkeit und Bedeutung waren und noch sind.

Sämmtliche Beschlüsse des Concils wurden sofort den Bischöfen <sup>2)</sup> zur Publication zc. zugestellt, und sie bildeten eine neue Rechtsquellen-sammlung. <sup>3)</sup> Pius IV. setzte schon 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, welche über die Befolgung des Concils zu wachen hat, und Sixtus V. übertrug ihr sogar die Vollacht, in zweifelhaften Fällen über seine Disciplinar-Vorschriften nach vorgängigem Bericht an den Papst authentische Erklärungen abzugeben. Die Resolutionen und Declarationen dieser Congregation haben sich bis jetzt schon zu einem großen Umfang angehäuft <sup>4)</sup> und finden sich in eigenen Sammlungen vor.

<sup>1)</sup> *Rigantius*, Commentaria in regulas, constitutiones et ordinationes cancellariæ apostolicæ. Rom. Tom. IV. 1744.

<sup>2)</sup> Der Bischof Sittich von Constanz hielt zu diesem Ende 1567 eine Synode, welcher auch die Aebte von Muri, Rheinau, Wettingen und Fisingen (Huber, Gesch. der Stift Zurzach. S. 108) und Probst Nicolaus Haas von Luzern (Stiftsarchiv) beiwohnten. Den 2. April 1568 publicirte der Bischof die Beschlüsse der Synode. (Huber a. a. D.)

<sup>3)</sup> Die erste Ausgabe davon erschien von Paul Manutius in Rom 1564. Die neuesten und besten lateinischen Ausgaben dieses Concils sind die von obengenanntem Richter 1853 und Bisping Edit. II. 1857. Auch haben wir eine gute deutsche Ausgabe von Egli, 2. Aufl. Luzern 1832; ferner eine lateinisch-deutsche von Smet. Aachen 1847, 2. Aufl. Die neueste und beste ebenfalls lateinisch-deutsche von Pèg. Passau 1877.

<sup>4)</sup> *Thesaurus resolutionum Sacr. Congreg. Conc. Trid. Romæ* 1745—1826. 25 tomi in Quart.; *Collectio declarationum Sacr. Congreg.*

## 3. Gebrauch der Quellen.

Die heil. Schrift des Neuen Testaments, das *corpus juris canonici* <sup>1)</sup> und das Concilium Tridentinum <sup>2)</sup> sind von der Kirche veranstaltet, mithin officiële Sammlungen von Quellen des Kirchenrechts und haben als solche gesetzliches Ansehen, was die Privatsammlungen nicht haben. Aus der heil. Schrift und theilweise aus der Tradition wird das göttliche — und aus den übrigen zweien und den seitherigen, die ganze Kirche betreffenden, päpstlichen Constitutionen und Declarationen das menschliche allgemeine oder das gemeine Kirchenrecht geschöpft. Alle andern Quellen und deren allfällige Sammlungen enthalten Particularrecht.

Ihr Verhältniß zu einander betreffs der Gültigkeit ist folgendes. Es gehen die göttlichen Quellen, weil absolut verbindendes Recht enthaltend, den menschlichen, und unter diesen

---

*Cardinalium sacri Concilii Trident. interpretum ab Ant. Zamboni 4 vol. Romæ. 1812—1816.; Collectio omnium conclusionum et resolutionum quæ in causis propositis apud Sacram Congregationem Cardinalium S. Concilii Tridentini interpretum prodierunt ab ejus institutione anno 1564 ad annum 1860. Romæ. A. Pallottini. Bis jetzt vol. XV.*

1) Das Decretum Gratians jedoch hat nur noch traditionelle Bedeutung. Was die bürgerliche Anerkennung dieses Rechtsbuches betrifft, so wurde es seit dem XV. Jahrhundert immer auch unter „des Reiches gemeinem Rechte“ begriffen und 1745 von Kaiser Ferdinand III. in die Quellen des deutschen Rechts aufgenommen. „Neben dem römischen Recht ist auch das canonische nicht bloß für kirchliche, sondern auch für weltliche Verhältnisse gleicher Weise bei uns geltend geworden.“ (Bachta, Pandecten §. 5.)

2) Die Regierung Frankreichs wollte das Concil quoad disciplinaria nicht anerkennen. Indessen erklärten die Erzbischöfe und Bischöfe 1615, daß Pflicht und Gewissen es ihnen zum Gesetze machten, die Beschlüsse des Concils anzunehmen, so wie sie der That nach solche schon angenommen hatten. Die bisher gangbare Behauptung, welche Anton Valthasar in seiner *Helvetia VII. Bd.* zuerst aussprach und Weissenberg im *IV. Bd.* seiner *Concilien* noch nachspricht, als hätten die Regierungen der katholischen Orte der Schweiz ebenfalls die Reformdecrete des Concils

die ungeschriebenen (Gewohnheit) den geschriebenen <sup>1)</sup>, und wieder unter diesen die jüngern den ältern <sup>2)</sup>, die speciellern den allgemeinern <sup>3)</sup> voraus. Deßhalb bildet nach dieser letzten Rücksicht das Particular-Recht Hauptrecht, und das gemeine Recht Hülfrecht. Ein geschriebenes menschliches Gesetz kann jedoch durch eine entgegengesetzte Gewohnheit <sup>4)</sup> oder durch ein jüngeres oder specielleres Gesetz außer Gültigkeit kommen. Es kann ferner durch nichtmehrige Anwendung (*desuetudo*) seine Kraft, und durch veränderte Verhältnisse seine Anwendbarkeit verlieren. Endlich kann auch durch die Wissenschaft seine Zweckmäßigkeit in Frage gezogen werden. Eine Gewohnheit kann ebenfalls entweder durch ein späteres Gesetz abrogirt oder durch eine entgegengesetzte Gewohnheit beseitigt werden.

#### §. 10.

#### IV. Hülfswissenschaften.

Der kirchenrechtliche Stoff ist von der Art, daß er nicht wohl aus den Quellen geschöpft und zu einem wissenschaftlichen System verarbeitet werden kann ohne Beihülfe mehrerer anderer Wissenschaften, die eben darum **Hülfswissenschaften** genannt werden.

Hierher gehören:

I. Von den weltlichen Wissenschaften:

Die Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache,

---

nicht angenommen, hat Segeffer in seiner Lucerner Rechtsgeschichte IV. Bd. 16. Buch 1. u. 2. Abtheil. actenmäßig widerlegt. Melchior Luzzi, Gesandter der sieben katholischen Stände, hatte von diesen den Auftrag, alles, was das Concil beschliesse, in ihrem Namen anzunehmen. So hat er auch gethan. *Il Credente cattolico* 1868. Nr. 19.

<sup>1)</sup> «*Lex non derogat consuetutini.*» *Regul. juris.*

<sup>2)</sup> «*Lex posterior derogat priori.*» c. 1. in VI. (I. 2.)

<sup>3)</sup> «*Generi per speciem derogatur.*» *Regul. juris* 34. in VI.

<sup>4)</sup> So ist schon 3. B. Act. XV. 28—29 später durch Gewohnheit aufgehoben worden.

vorzüglich auch des mittelalterlichen Latein <sup>1)</sup>, die allgemeine Geschichte, besonders seit der Stiftung der Kirche, und hinlängliche Bekanntschaft mit dem römischen <sup>2)</sup> und germanischen Recht. <sup>3)</sup>

## II. Von den geistlichen Wissenschaften:

Die Dogmatik, Kirchengeschichte, kirchliche Archäologie <sup>4)</sup>, Geographie und Statistik. <sup>5)</sup>

### §. 11.

## V. Anordnung, wissenschaftliche Behandlung und Systematisirung des Stoffes.

Anfangs wurden die kirchlichen Gesetze und Erlasse nur der Zeit nach — chronologisch, dann auch noch dem Inhalt nach oder stofflich geordnet — so in den bischöflichen Archiven und abschriftlichen Sammlungen. Das war eine bloß äußerliche — mechanische Anordnung. Die erste wissenschaftliche Thätigkeit, die man an und mit ihnen versuchte, war ihre Erklärung = Glossen durch die Glossatoren <sup>6)</sup> vom

<sup>1)</sup> *Du Cange*, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis. Paris. 1840.

<sup>2)</sup> *Savigny*, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1834. 7 Bde. Und dessen System des heutigen röm. Rechts. Berlin 1810. 7 Bde.

<sup>3)</sup> Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. Frankf. a./M. 1832. G. E. Weiß, System des deutschen Staatsrechts. Regensb. 1843.

<sup>4)</sup> Wir nennen hier nebst *Bingham*, Origines antiquitatum eccles. Augusti, Denkwürdigkeiten der christl. Kirche. Mainz 1825. 12 Bde., und *Pelliccia*, de christianæ ecclesiæ primæ, mediæ et novissimæ ætatis politia. Colon. 1838. Vol. II.

<sup>5)</sup> *Stäudlin*, Kirchliche Geographie und Statistik. Tübingen 1801; *Theod. Wiltsch*, Atlas eccles. Goth. 1843. Mit 5 Karten u. Comment.; *Neher*, kirchliche Geographie und Statistik. Regensb. 1864. III. Bde.

<sup>6)</sup> *Glossa marginalis, interlinearis, ordinaria*. Ueber die Glossa-

XII. bis Ende des XIV. Jahrhunderts, dann ihre Erklärung mit Beihülfe der Glossen — Apparate — Commentare durch die Commentatoren bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts. Das war ein practisch = exegetisches Verfahren.

Nun fing man an, den Stoff auch historisch und mehr systematisch zu ordnen. Lancellotus, ein spanischer Rechtsgelehrter, war der erste Systematiker. Er gliederte den vorliegenden historisch gegebenen Stoff in seinen «*Institutiones juris canonici*», Parisii 1563, lib. IV., die Institutionen Justinian's nachahmend, nach Personen, Sachen und Handlungen. Andere folgten seinem Beispiel bis in die neuere Zeit. 1) Neben diesem machte sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch ein anderes Verfahren geltend — das kritisch = systematische oder philosophische. Jedes genannte Verfahren für sich allein war und ist einseitig und mangelhaft — das letzte selbst gefährlich.

Der Begriff der Wissenschaft verlangt eine Systematisirung ihres Inhaltes, die seiner organischen Gliederung entspricht, und der volle Begriff der Wissenschaft erfordert, daß man practisch, historisch und philosophisch zugleich verfähre, um so auf drei Fragen zu antworten, welche sie stellt — auf die Fragen: Was ist jetzt geltendes Recht? Wie ist es geworden? Und ist es vernünftig, d. h. dem Zwecke der Kirche angemessen?

Walter, der Wiederhersteller der Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland, erkannte und würdigte dieß zuerst gehörig. Er traf daher eine andere systematische Anordnung in seinem Lehrbuche, welches 1822 zum ersten Mal erschien, und verband darnach alle drei Methoden — die practische, historische und philosophische. Von dort an sind die Kirchenrechtslehrer, we-  
 teren: Glück, *Præcognita uberiora etc.* Halæ p. 181 etc. Der vierte Glossator des *Decret. Grat.* — Johannes Bazanus war der erste *Doctor juris utriusque*.

1) Es gab immer auch noch solche, welche den Gang der fünf Büchersysteme (*Judex, judicium etc.*) befolgten. *Devoti (Juris canonici universi libri quinque.* Romæ 1803) war der letzte unter ihnen.

nigstens in Deutschland, seinem Beispiele gefolgt, und haben mehr oder weniger nach ihm oder selbstständig systematisirt. Wir gehen von der Idee der Kirche als der Religionsgesellschaft der Christgläubigen aus und fassen in's Auge, wie sie organisirt ist, wie sie regiert — und wie sie verwaltet wird. Hiernach zerfällt unsere Darstellung in drei Bücher. Das erste stellt die **Verfassung**, das zweite die **Regierung** und das dritte die **Verwaltung** der Kirche dar.

## §. 12.

### VI. Literatur.

Wir nennen hier nur die vorzüglichern, meistens neuern und mehr practischen Arbeiten auf unserm Gebiete.

#### I. Einleitungen in das Kirchenrecht.

*Chr. Fr. Glück*, Præcognita uberiora universæ jurisprudentiæ ecclesiasticæ positivæ Germanorum. Halæ 1786.

Karl Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. Augsburg. 1817.

Roßhirt, Außere Encyclopädie des Kirchenrechts oder die Haupt- und Hülfswissenschaften des Kirchenrechts. Heidelberg 1867.

#### II. Geschichte des Kirchenrechts.

*Petr. de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii. Parisii 1641, nachher öfters edirt.

*Doujat*, Histoire du droit canonique. Paris 1687. Ed. nouvelle. Lips. 1776. vol. II.

*Thomassin*, ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678; lateinisch: Vetus et nova ecclesiæ disciplinæ. Tom. III. Moguntiaci 1787.

Lang, Außere Kirchenrechtsgeschichte. Tüb. 1829.

Vicell, Geschichte des Kirchenrechts. Gießen 1843. I. Bd.

Wasserschleben, Geschichte der vorgatianischen Rechtsquellen. Berlin 1839.

Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Gräy 1870. 5 Bde.

#### III. Commentarien des Kirchenrechts.

*Barbosa*, Juris universalis ecclesiastici. Lib. III. Lugdun. 1866.

*Fagnani*, Jus canonicum sive Commentaria in V lib. decret. Colon. 1681.

*Schmalzgruber*, Jus eccles. univers. Ingolst. 1716.

*Reiffenstul*, Jus canon. univers. Ingolst. 1738. IV. Tom. Rom. 1829.

*Zallwein*, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniæ. August. Vindel. 1763 etc.

*Van Espen*, Jus ecclesiasticum universale. Colon. 1702. Mogunt. 1791.

*Devoti*, Juris canonici univers. lib. V. Rom. 1803 et 1827 (unvollendet).

Andreas Frei, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht. 2. Aufl. Kitzingen 1823. V. Bb.

G. Phillips, Kirchenrecht. 3. Auflage. Regensburg 1855. VII. Bb. (unvollendet).

#### IV. Lehrbücher des Kirchenrechts.

##### a. Von katholischen Verfassern.

*Lancelottus*, Institutiones juris canonici. Parisiis 1563.

*Schmidt*, Institutiones juris ecclesiastici. Edit. III. Bambergæ 1780.

*Devoti*, Institutionum canonicarum. Libri IV. Rom. 1781. Edit. V. Venet. 1836.

*Schenkl*, Institutiones juris ecclesiastici. Landshut. 1790. Edit. XI. Ratisb. 1853.

*Zallinger*, Institutiones juris ecclesiastici. August. Vindel. 1792.

*Sauter*, Fundamenta juris ecclesiastici catholici. Rothwylæ 1805. Edid. III. ibid. 1826.

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confeffionen. Bonn 1822. 14. Ausg. 1877. \*)

Von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholischen und Evangelischen. 2. Auflage. Münster 1832.

Brenzel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Auflage. Bamberg 1839.

*Cherrier*, Enchiridion juris ecclesiastici. Test. 1836. 4. Edit. 1855.

Barth, Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht. Augsb. 1842. II. Bb.

Helfert, Handbuch des Kirchenrechts. Prag 1844. 3. Aufl. 1846.

Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts. Landsh. 1846. 4. Auflage. 1865 von Silbernagel.

Weidtel, das canonische Recht. Regensb. 1849.

Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts. Olmütz 1849. 3. Auflage. Wien 1863.

*Bouix*, Institutiones juris canonici in varios tractatus divisæ etc., Parisiis a. 1852—1870.

\*) Dieses ausgezeichnete Werk wurde schon nach frühern Ausgaben in's Französische, Italienische und Spanische übersezt.

Schöpf, Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse Oestreichs. Salzburg 1844. 3. Auflage. 1866.

Rosshirt, Canonisches Recht. Schaffh. 1856.

Schulte, System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856; dessen Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Gießen 1863. 2. Auflage 1868.

Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1859.

Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Latein. von Bering 1875. 3. Aufl. Manz in Regensburg.

Aichner, Compendium juris ecclesiastici. Brixinæ 1864. II. Edit.

Graison, Manuale totius juris canonici. Lyon 1865. 4 vol.

Wartens, Grundriß zu Vorlesungen über das heutige katholische Kirchenrecht. Danzig 1868.

Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Paderborn 1869.

Bering, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1877.

Tarquini, Institutiones juris ecclesiastici publ. Romæ. Bd. IV. 1877.

Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869.

#### b. Von protestantischen Verfassern.

G. L. Böhmer, Principia juris canonici. Edit. II. Götting. 1802.

Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 4. Auflage. Götting. 1817.

Scheurlen, Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht. Tübg. 1825.

Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts des katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland. Götting. 1832.

Großmann, Grundriß des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Frankf. 1832.

Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts. 3. Auflage. Berlin 1834.

Lud. Richter, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Leipzig. 8. Auflage von Dove 1877.

### V. Darstellung des Kirchenrechts einzelner Länder.

1. Bluhme, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. 1868.

#### 2. Frankreich.

Héricourt, Lois ecclésiastiques de France. Paris. 1741. Edit. nov. 1777.

Héricourt, Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques. Edit. 2. Paris. 1829.

## 3. Neapel und Sicilien.

*Giliberti*, Polizia ecclesiastica del regno delle due Sicilie. Nap. 1845.

## 4. Preußen.

*Bieliß*, Handbuch des preußischen Kirchenrechts. 2. Ausgabe. Leipzig 1831.

## 5. Baiern.

*Gründler*, das im Königreiche Baiern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg. 1839.

## 6. Oestreich.

*Rechberger*, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Leipzig 1807. 3. Auflage 1816.

*Gustermann*, Oestreichisches Kirchenrecht. Wien 1807. 2. Auflage. 1812.

*Helfert*, die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österreichischen Kaiserstaate. 3. Aufl. Wien 1843.

*Ginzel*, Handbuch des neuesten in Oestreich geltenden Kirchenrechts. Wien 1857. I. Theil. 1859. II. Theil. 1. Abth. (Dieses Werk ist noch nicht vollständig erschienen.)

## 7. Oberrheinische Kirchenprovinz.

*Longuer*, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübg. 1840.

## VI. Repertorien des Kirchenrechts.

*Ferraris*, Prompta Bibliotheca. Rom. 1784. Vol. IX. Die neueste und beste Ausgabe von Abbe Migne. Paris.

*Andreas Müller*, Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. 3. Auflage. Würzb. 1841.

*Aschbach*, Allgemeines Kirchenlexicon. Frankf. 1846.

*Wetzer und Welte*, Kirchenlexicon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Freib. i. B. 1847.

## VII. Zeitschriften über das Kirchenrecht.

*Weiß*, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Frankf. 1831 (bis jetzt 5 Bände).

*Lippert*, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. Frankf. 1831 (bis jetzt 4 Hefte).

*Seiß*, Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoral. Regensburg 1842—1846. 2 Bände.

*Ginzel*, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Regensburg 1851—1852.

Von Moy, Archiv für katholisches Kirchenrecht. Innsb. 1857—1861. 5 Bde. Von 1862—1867 in Verbindung mit Vering und von 1867 bis jetzt von diesem allein herausgegeben. Es erscheinen alle Jahre 6 Hefte — zwei Bände.

Dove und Friebberg, Zeitschrift für Kirchenrecht von 1861 — 1. und 2. Band Berlin, die folgenden Lübingen, bis jetzt 7 Bände.

*Pietro Marietti*, Acta, ex iis decerpta, quæ apud S. Sedem geruntur, in compendium opportune redacta et illustrata. Romæ incepta 1865—1873. vol. I—VII.

Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Literatur gibt Vering in seinem K.-R. S. 12—24 und im Liter. Handweiser. Jahrg. 1876, Nr. 16—18.



# Erstes Buch.

## Die Kirchenverfassung.

---

### I. Abschnitt.

Die Grundverhältnisse der Kirche.

---

#### I. Capitel.

Die Kirche und ihre zwei Hauptseiten.

§. 13.

##### I. Begriff der Kirche.

Die **Kirche** (ecclesia) <sup>1)</sup> ist die im Auftrag des Vaters von Christus gestiftete, vom hl. Geist geleitete, innerlich durch einen gemeinsamen Lehrbegriff, äußerlich durch einen einheitlichen Episcopat, d. h. durch den Papst und die ihm untergeordneten Bischöfe regierte, zur Verehrung Gottes und zur Heiligung ihrer Mitglieder bestimmte Gemeinschaft der Christgläubigen.

§. 14.

##### II. Die zwei Hauptseiten der Kirche.

###### A. Die äußere.

###### 1. Das Wesentliche an ihr.

Ihre wesentlichen Eigenschaften und Merkmale sind folgende:

---

<sup>1)</sup> Ecclesia. Math. XVI. 18. XVIII. 17. I. Cor. XII. 28. Ephes. I, 22. Ecclesia Christi, bei den apostolischen Vätern. Ἐκκλησία καθολική, Ep. Ignat. ad Smyrn. c. 8.

Die Kirche ist sichtbar (visibilis) <sup>1)</sup>, weil von Christus dem Gottmenschen gestiftet, aus sichtbaren Mitgliedern bestehend und mit sinnlichen Zeichen versehen — apostolisch (apostolica), weil durch die Apostel und auf sie gegründet — allgemein (catholica), weil alle Wahrheit und Gnade für alle Menschen an allen Orten und zu allen Zeiten enthaltend — einig (una), weil im Wesen, nach Verfassung, Lehre und Cult überall dieselbe — heilig (sancta), weil ihre Mittel und ihr Zweck heilig sind — unfehlbar (infallibilis), weil der heilige Geist, der Geist der Wahrheit, in ihr lebt und sie vor Irthum bewahrt <sup>2)</sup>, und alleinigmachend (necessaria) <sup>3)</sup>, weil sie allein die volle und sichere Wahrheit und Heilungsvermittlung besitzt.

---

<sup>1)</sup> *Ecclesia est societas hominum, quæ non nisi in externis et visibilibus signis consistit, quibus solis se agnoscunt, qui dicuntur socii. Bellarm., De eccles. milit. Lib. III. c. 12.*

Die protestantische Kirche ist eine unsichtbare, eine „geheime, heilige Gemeinschaft, ein stiller Geisterbund“, von dem Niemand weiß, wann und wo er geschlossen, wer dazu gehört zc. Döllinger, Kirche und Kirchen. Seite 27.

<sup>2)</sup> *Ubi ecclesia, ibi spiritus Dei. Iren. adv. hæres. Ecclesia infallibilis in fide ac morum disciplina tradenda. Catechismus Rom.*

<sup>3)</sup> Damit werden nur diejenigen des Heiles verlustig erklärt, welche aus eigener Schuld nicht zur Wahrheit gelangen und außer der Kirche sich befinden. Ob es solche gibt, und welche, das weiß die Kirche nicht; sie verdammt darum Niemanden. «L'ignorance involontaire de la révélation n'est pas une faute punissable, la révélation chrétienne est une loi positive, et il est de la nature d'une loi de n'être obligatoire que lorsqu'elle est publiée et connue.» *Frayssinous, Conférences.* „Der Glaubenssatz muß festgehalten werden, daß außer der apostolischen römischen Kirche Niemand selig werden könne, daß sie die einzige Arche des Heiles sei, daß jeder, der sich nicht in dieselbe geflüchtet, in der Fluth untergehen werde. Jedoch muß man gleichfalls für gewiß halten, daß jene, die über die wahre Religion an Unkenntniß leiden, falls solche unüberwindlich ist, vor den Augen des Herrn deshalb mit keiner Schuld behaftet sind. Nun aber wer möchte sich anmaßen, die Grenzen einer solchen Unwissenheit nach der Beschaffenheit und Verschiedenheit der Völker, Länder und Geister und so vieler anderer Umstände bezeichnen zu wollen?“ *Allocut. Pius IX. 9. December 1854.*

## §. 15.

## 2. Das Unwesentliche an ihr.

In der Kirche gibt es viele äußere sogenannte Disciplinar-Einrichtungen (das Wort hier im weitern Sinne genommen), die nicht unmittelbar zur Offenbarung gehören, und von den Vorstehern nach ihrem Ermessen und nach den Bedürfnissen der Zeiten getroffen worden sind und noch getroffen werden. Die Kirche ist in diesen Einrichtungen nicht unfehlbar. Auch nimmt sie hier weder Einheit, noch Unveränderlichkeit in Anspruch, obgleich das Princip der Einheit sie auch da noch leitet, und eine gewisse historische Pietät gegen das Alterthum, und eine traditionelle Weisheit, die durch Erfahrung Bewährtes nicht leicht gegen neue Versuche vertauscht, sie in ihrer reformatorischen Thätigkeit sehr vorsichtig macht. <sup>1)</sup> Sie kann daher in dieser Beziehung wohl Abweichung ertragen, und nach Zeit und Umständen Veränderungen vornehmen; nur befolgt sie dabei einen ruhigen, bedächtlichen Gang, um sich die Reue unvorsichtiger Uebereilung zu ersparen und in der That und mit Sicherheit zu verbessern.

## §. 16.

## B. Die innere.

Die Kirche hat auch eine unsichtbare, Gott zugekehrte Seite, und in dieser besteht eigentlich das Wesen ihrer Gemeinschaft. Nur das sind wahre Mitglieder der Kirche, welche mit der äußern Theilnahme an ihr auch die innere

---

Es ist damit auch nicht gesagt, daß alle Katholiken selig werden. „Nicht alle, welche innerhalb der katholischen Kirche getauft worden, werden das ewige Leben erlangen, sondern die, welche nach der Taufe recht leben.“ *Augustin, Ad Petrum diaconum de fide. c. 40.*

<sup>1)</sup> Daher heißt es in den päpstlichen Constitutionen fast immer: «Prædecessorum Nostrorum vestigiis inhærentes etc.» Und wenn eine Frage zu beantworten ist, welche in die Vergangenheit zurückgreift, so wird diese immer zuvor zu Rathe gezogen.

heilige Gesinnung verbinden. <sup>1)</sup> Bei welchen dieses der Fall ist oder nicht, kann die Kirche nicht mit Sicherheit beurtheilen <sup>2)</sup>; sie zählt daher alle zu ihrer Gemeinschaft, die äußerlich zu ihr halten. Sie darf dieß auch unbedenklich, ja soll es sogar; denn Christus hat die Kirche dazu gestiftet, die Bösen gut zu machen. Nicht um der Gerechten — um der Sünder willen ist er in die Welt gekommen. Dann haben so die Guten auch Gelegenheit, sich zu bewähren. <sup>3)</sup> Aus diesen Rücksichten befahl ihr Stifter, Weizen und Unkraut neben einander wachsen zu lassen bis zur Aërnte. <sup>4)</sup>

---

## II. Capitel.

Die Kirchengewalt und ihre zwei Hauptbeziehungen.

§. 17.

### I. Begriff der Kirchengewalt.

Der Inbegriff der Vollmachten, welche Christus, der Stifter der Kirche, in dieser selbst sowohl zu ihrem Bestande, als zur Erreichung ihres Zweckes niedergelegt hat, bildet die **Kirchengewalt** (*potestas ecclesiastica*).

Die Kirchengewalt ist also mit der Stiftung der Kirche gegeben und bleibt ihr, so lange sie existirt, d. h. bis ans Ende

---

<sup>1)</sup> «Tales sunt perfectissime de ecclesia.» *Bellarm.*, l. c. c. 2. Die andern sind todt Mitglieder der Kirche. Nur innerlich gehören zur Kirche die catechumeni und irrthümlich Excommunicirten. *Innocens. III.* cap. *a nobis* de sent. excomm. Nur äußerlich gehören zu ihr diejenigen, welche und so lange sie eine Todsünde auf sich haben.

<sup>2)</sup> «Nolite judicare, ut non judicemini.» *Matth. VII. 1.*

<sup>3)</sup> «Omnis malus aut ideo vivit, ut corrigatur; aut ideo vivit, ut per illum bonus exerceatur.» *August.* in *Pslm. 54.*

<sup>4)</sup> *Matth. XIII. 29—30.*

der Zeiten. Es entsteht nun die Frage nach ihren Beziehungen, d. h. es fragt sich, wem in der Kirche diese Gewalt zukomme und worauf sie sich erstrecke.

## §. 18.

### II. Ihre zwei Hauptbeziehungen.

#### A. Subject der Kirchengewalt.

##### 1. Der Clerus und die Hierarchie.

###### a. Im Allgemeinen.

**Subject** oder **Träger** der Kirchengewalt sind diejenigen, denen sie Christus übergeben. Nun hat sie Christus nicht der ganzen Kirche, sondern nur Einigen ihrer Mitglieder — dem Petrus <sup>1)</sup> und den Aposteln <sup>2)</sup> übergeben, und diese haben sie dann wieder auf Andere ganz oder theilweise übertragen, indem sie Bischöfe, Priester und Diaconen bestellten <sup>3)</sup>; und diese Andern haben sie wieder Andern auf

<sup>1)</sup> Matth. XVI. 18—19. Joan. XXI. 15—17. Luc. XXII. 31—32.

<sup>2)</sup> Matth. XXVIII. 18—20. Joan. XX. 21—23.

<sup>3)</sup> Paulus setzte den Titus auf Creta und den Timotheus in Ephesus zu Bischöfen. Tit. I. 5. 7. II. Tim. I. 6. I. Tim. I. 3. «Apostoli quoque nostri — ordinationem dederunt, ut, quum illi decessissent, ministerium eorum alii viri probati exciperent» *Clem. Rom. ad Corinth. c. 44.* Die Meinung, welche man bisweilen (Gärtner, Einleitung §. 43) hört, die Priester seien Nachfolger der 72 Jünger Christi, ist irrig. Diese waren keine Priester; nicht Christus, erst die Apostel setzten, wie Bischöfe, so auch Priester ein. (Tit. I. 5. Act. XX. 17. 28.) Wie hätte man aus den 72, wenn sie Priester gewesen, Diaconen wählen und sie so eine Stufe herabsetzen können? Diese Behauptung ist darum auch in der Bulle «Auctorum fidei» von Pius VI. verworfen worden. Eben so irrig ist die Behauptung, Bischöfe und Priester seien anfangs gleich gewesen. Ein Mißverständniß der Stellen, wo die Ausdrücke vorkommen, hat sie veranlaßt. Man hat nämlich übersehen, daß die Namen nur bei denen, welche Bischöfe waren, wechselten, hingegen die, welche nur Priester waren, nie Bischöfe genannt wurden. «Omnis episcopus presbyter, non tamen omnis presbyter — episcopus. Hilar. in Epise. I. Tim. c. 3. Bei Iren. ad hæres. lib. IV. 26. n. 2, und bei *Cypr. ep. 55* werden die Bischöfe auch noch Priester genannt, aber mit dem Beisatze: «præses,

gleiche und ähnliche Weise übermittelt. So kam die Kirchengewalt vom Anfang an einem engern Kreise ihrer Mitglieder zu, der schon in der Mitte des II. Jahrhunderts **Clerus** <sup>1)</sup> hieß, und sich alsbald nach Bedürfniß erweiterte <sup>2)</sup> und fortwährend selbst ergänzte. Da findet sie sich noch und ist an einzelne Aemter geknüpft. Die verschiedenen Stufen des Clerus und die damit verbundenen Kirchenämter geben den Begriff der **Hierarchie** (ἡ τῶν ἱερωῶν ἀρχή) — welcher Ausdruck bei Dionysius Areopagita im V. Jahrhundert zuerst vorkommt <sup>3)</sup> und in der Folge von der Kirche adoptirt und functionirt <sup>4)</sup> wurde. <sup>5)</sup>

---

summus». Hieronymus hat dann mit folgender Stelle in seinem Commentar. in Tit. den Irrthum auf's Neue genährt: «Noverint Episcopi, se magis consuetudine quam dispositione dominica presbyteris esse majores». In neuerer Zeit war es unter andern vorzüglich Sauter (Pars I. §. 46), welcher diese Behauptung, die das s. g. Presbyteralsystem schuf, aufrecht zu halten suchte. Die Kirche hat aber jene und dieses verworfen. Die Diaconen sind ebenfalls apostolischer Institution. (Act. VI. 4—7.)

<sup>1)</sup> «Cum extollimus adversus clerum —» *Tertull.*, de Monog. c. 12. Woher die Bezeichnung des geistlichen Standes mit diesem Namen, ist ungewiß. *Augustin.* in Psalm. 67 meint: Cleros, clericos hinc appellatos puto, quia Mathias sorte (ζλήρω) electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum.» *Hieronymus*, Ep. ad Nepot., sagt: «Quia Dominus sors (ζλήρος), id est pars clericorum est», wie im N. B. der Herr der Antheil des Stammes Levi, des Priesterstammes war.

<sup>2)</sup> Die Stufen im Clericat vom Diaconat an abwärts finden wir alle schon in der Mitte des III. Jahrhunderts in der römischen Kirche. Papsi Cornelius, 250 ep. ad Fabian., Bischof von Antiochia, sagt, es seien an seiner Kirche 46 Presbyter, 7 Diaconen, 7 Subdiaconen, 42 Acolythen, 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarier.

<sup>3)</sup> Dieser Dionysius war vermuthlich ein ägyptischer Mönch. Er unterschoß sein Werk, welches die Ueberschrift führt: «Ἐπὶ τῆς ἱεραρχίας ἐκκλησιαστικῆς», dem Dionysius von Athen, den Paulus bekehrte. Lüb. N.-S. 1868. S. 450.

<sup>4)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIII can. 6.

<sup>5)</sup> Die Protestanten behaupten, Christus habe seine Gewalt der ganzen Kirche übergeben, und verwerfen somit den Clerus als einen eigenen mit der Kirchengewalt vom Stifter betrauten Stand. In der Reformation

## §. 19.

## h. Im Besondern.

## a. Hauptstufen der Hierarchie, der Primat und Episcopat.

Der **Primat** und **Episcopat** bilden die Hauptstufen der Hierarchie.

I. Der Papst ist der Mittelpunkt und das Haupt der ganzen Kirche.

Eine innere Einheit der einzelnen Kirchen in Lehre und Leben, einen äußern Mittelpunkt dieser Einheit und endlich die dem Mittelpunkte zur Erhaltung der genannten Einheit nöthigen Mittel erkennt die Kirche als in ihrer Natur gelegen und in ihrem Wesen gegründet an.

Der Primat ist daher in seinem Ursprung mit der Kirche und ihrer Einheit gesetzt.

ging die Regierungsgewalt an die Landesherrn über. Die Gemeinden bestellten damals noch zum Kirchendienst — zur Verwaltung der Lehre und der heil. Sacramente; indessen nahmen die meisten Landesherrn auch dieses Recht als der Regierungsgewalt annex bald in die Hände, und man ist damit einverstanden. Daumer, „Meine Conversion“, Mainz 1859, S. 70, Note 1, wo der Landesfürst „oberster Bischof der Landeskirche“, „oberster protestantischer Landesbischof“ von Kirchenvorstehern selbst genannt wird. Döllinger, Kirche und Kirchen 2c. So viele Fürsten, so viele Bischöfe und Päpste. S. 401. Als sie so factisch im Besitz der Kirchengewalt waren, wollte man dieses nun auch wissenschaftlich rechtfertigen. Aus diesem Bestreben sind die drei bekannten Systeme hervorgegangen: das Episcopalsystem (von Stephanie), welches besagt, die bischöfliche Gewalt sei bei ihrer Suspension über die Protestanten auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 auf die Landesherrn übergegangen — devolvirt; das Territorialsystem (von Thomajus), das die Kirchengewalt der Staatsgewalt inhärend betrachtet und lehrt: «cujus est regio, illius est religio»; das Collegialsystem (von Pfaff): welches behauptet, die Kirche habe sich anfangs nach dem Grundsatz der Gleichheit selbst regiert, dann ihre gemeinschaftlichen (Collegial-) Rechte an die Hierarchie verloren, bei der Reformation aber wieder reclamirt und an die Landesherrn übertragen. Netteblatt, De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum. Halæ 1783. Stahl, die Kirchenverfassung, Erlangen 1840.

Christus hat ihn dem Petrus übergeben <sup>1)</sup> und Petrus benahm sich auch mit Anerkennung der Apostel als solcher. Da nun Petrus zuletzt der Kirche in Rom vorgestanden und dort den Martyrertod erlitten, so ging er auf seinen Nachfolger daselbst — auf den römischen Bischof über <sup>2)</sup>, und dieser wurde von der Kirche stets als ihr Primas anerkannt und als derjenige verehrt, auf den ihre Einheit gegründet sei, und mit dem alle verbunden sein müssen, welche Mitglieder der Kirche sein wollen. <sup>3)</sup>

II. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Matth. XVI 18—19. Joan. XXI. 15—17. Luc. XXII. 31—32. «Inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio.» *Hieron. ad Jovinian. Lib. I. 14.*

<sup>2)</sup> »Successio Romani Pontificis in Pontificatum Petri ex institutione Christi est, ratio autem successionis, qua Romanus Pontifex potius, quam Antiochenus vel aliquis alius succedat, ex facto Petri initium habuit —, quia vero Romæ sedem fixit et tenuit usque ad mortem, inde factum est, ut Romanus Pontifex ei succedat.» *Bellarmin., de Rom. Pontif. Lib. II. c. 11.*

<sup>3)</sup> *Προκαθήμενη τῆς ἀγάπης* = Vorsteherin des Liebesbundes. *Ignat. ad Rom. ab initio. Idem cap. 3: ἄλλους ἐδιδάξατε.* «Ad hanc enim (romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire ecclesiam.» *Iren. advers. hæres. Lib. III. c. 3.* «Petri cathedra, ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est» *Cypr. Ep. 55.* «Qui Petri cathedram deserit, in ecclesia non est.» *Cypr. de unitat. eccles.* «Ubi Petrus, ibi ecclesia.» *Ambrosius in Pslm. 40.* Weitere Belege über den Primat Petri sieh z. B. Brück Lehrbuch der Kirchengeschichte I. Ausg. S. 21, Seite 55 u. ff. Der Primat Petri springt auch aus den symbolischen Abbildungen von Petrus und Paulus in den Catacomben deutlich in die Augen. Maurus Wolter, die Catacomben. S. 31—34. Rothensee, der Primat in allen christlichen Jahrhunderten. Mainz 1836.

Rom kann untergehen, der Papst kann es nicht. Es sind bis jetzt 45 Päpste nie in Rom gewesen oder daraus vertrieben worden (Freib. K.-Bl. 13. Dec. 1866), und dennoch waren sie Päpste. Derjenige Bischof ist immer Papst, den die Kirche rückwärts durch die Reihe der Päpste hinab als Nachfolger Petri betrachtet. Daß ein göttliches Institut eine Erdscholle oder das Belieben der Menschen zur Unterlage habe, mit dem Niemand, damit zu verschwinden, läßt sich wohl nicht denken.

<sup>4)</sup> Theodoret (Comment. in I. Timoth. c. 3) sagt, daß die Bischöfe

Sie theilen sich sonach gleichmäßig in diejenigen Vollmachten, welche Christus diesen Letztern gegeben; nur sind sie für die Ausübung derselben hauptsächlich an einzelne Gemeinden — ihre Diöcesen gewiesen.

Da von Christus alle Kirchengewalt dem Petrus und den übrigen Aposteln übergeben worden, und diese dann ordentlicher Weise auf ihre rechtmäßigen Nachfolger — den Papst und die Bischöfe — übergegangen; so folgt hieraus, daß der Primat und der Episcopat die Hauptstufen der Hierarchie bilden, und daß alle andern Aemter der Hierarchie nur Ausflüsse derselben — und ihnen untergeordnet und verantwortlich sind und bleiben.

### §. 20.

#### b. Die Hierarchie der Regierung und der Weihe.

Man hat die Hierarchie in eine Hierarchie der **Regierung** (*hierarchia jurisdictionis*) und in eine Hierarchie der **Weihe** (*hierarchia ordinis*) unterschieden.

I. Zur Hierarchie der Regierung gehören diejenigen Cleriker und Kirchenbeamten, welchen die Regierung der Kirche (*regimen ecclesiae*) zusteht, als da sind: der Papst mit seinen Gehülften und Stellvertretern, die Patriarchen, Erarchen, Primaten und Metropolitnen, und die Bischöfe ebenfalls mit ihren Gehülften und Stellvertretern. Der Papst und die Bischöfe sind göttlicher, alle übrigen aber nur menschlicher Einsetzung.

II. Die Hierarchie der Weihe besteht aus denjenigen Clerikern und Kirchenbeamten, die sich mit der gottesdienstlichen Verwaltung der Kirche oder mit dem Kirchendienste (*ministerium ecclesiae*) zu befassen haben.

Dahin gehören die Bischöfe <sup>1)</sup>, Priester und Diaconen,

deßhalb anfangs auch den Namen *ἀπόστολοι* führten, ihn aber später aus Ehrfurcht für sie abgelegt. Und das Concil von Trient hat die Stelle «*Episcopos, qui in locum apostolorum successerunt.*» Sess. XXIII. c. 4. de Ord.

<sup>1)</sup> Der Papst ist hier inbegriffen.

welche nach der Synode von Trient <sup>1)</sup> durch göttliche Anordnung eingesetzt sind, dann noch fünf Stufen abwärts menschlicher Einsetzung, nämlich die Subdiaconen, Acolythen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier.

### §. 21.

#### 2. Die Laien.

Die Mitglieder der Kirche außer dem Clerus und ihm gegenüber heißen **Laien** (*laicos* = Volk).

Da nach dem Apostel Petrus <sup>2)</sup> in einem gewissen Sinne auch sie als ein priesterliches Geschlecht betrachtet werden, und sie am Wohle der Kirche eben so sehr betheiligte sind, als sie dazu beitragen können; so wird auch ihnen, je nach Umständen und Verhältnissen, ein gewisser Einfluß auf die Regierung und Verwaltung der Kirche und Mitwirkung dabei eingeräumt. Wo und in wie weit dieß bei Privaten, Behörden und Regierungen stattfindet, werden wir im Verlauf der Darstellung sehen.

### §. 22.

#### 3. Princip der Kirchenverfassung.

Das **Princip** der Kirchenverfassung ist, wie aus dem Beigebrachten in die Augen springt, das monarchische, welches aber durch das aristokratische temperirt erscheint, und selbst an das demokratische streift. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quæ constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit.» Sess. XXIII. can. 6. Hier sind unter «ministris» Diaconen zu verstehen, weil zur Zeit der Apostel nur solche Diener vorkommen und daher auch nur solche «divina ordinatione» eingesetzt sein können. «Levitas ab apostolis ordinatos legimus, quorum maximus fuit B. Stephanus, subdiaconos et acolythos procedente tempore ecclesia sibi constituit.» *Grat. D. XXI. Pars I. §. 3.*

<sup>2)</sup> I. Petr. II. 5 etc. Dieses allgemeine und innere Priesterthum macht aber ein speciellcs und äußeres nicht überflüssig.

<sup>3)</sup> «Ecclesia est monarchia temperata aristocratia.» *Bellarm., de Summ. Pontif. c. 3.* A. Meinhold schaut in seiner „Katholischen Kirche“, Regensburg 1860, S. 19—20, die Kirche zu demokratisch an.

## §. 23.

## B. Object der Kirchengewalt.

## 1. Im Allgemeinen.

Die Antwort auf die Frage nach dem **Object** der Kirchengewalt, oder worauf sich diese beziehe, ergibt sich aus den drei Aemtern Christi — dem Königsamte, dem Lehramte und dem Priesteramte, und aus dem, was er bei deren Uebertragung an die Apostel zu ihnen gesprochen; denn die Gewalt, so er ihnen übergab, war keine andere, als diese Amtsgewalt, und zu nichts Andern gegeben, als wozu er selber sagte. Hiernach bezieht sich diese Gewalt zunächst und hauptsächlich auf geistige und geistliche Sachen (*res spirituales*), und ist somit eine Spiritualgewalt (*potestas spiritualis*). Das erste Amt schließt die Regierungsgewalt (*potestas jurisdictionis*) in sich. Sie geht auf die Kirche selbst, d. h. auf ihre Verfassung, Regierung und Disciplin im engern Sinne, und wird durch schriftliche oder mündliche Bestellung ertheilt. Die zwei andern Aemter zusammen vereinigen in sich diejenige Gewalt, welche Weihgewalt (*potestas ordinis*) heißt, weil sie durch Weihung (*ordinatio*) ertheilt wird und zu Weihungen, d. h. zu heiligen Handlungen überhaupt befähiget.<sup>1)</sup> Sie ist von der Regierungsgewalt abhängig und geht auf den Zweck der Kirche = die Heiligung der Menschen, oder vielmehr zunächst auf die geistigen Mittel, die ihr zur Erreichung dieses Zweckes gegeben sind. Sie ist Lehrgewalt (*potestas magisterii*), sofern sie die Lehre — und Weihgewalt im engern Sinne (*potestas ordinis sensu strictiori*), sofern sie die heiligen Handlungen zu verwalten hat.

Dann erstreckt sich die Gewalt der Kirche auch noch auf

---

<sup>1)</sup> Die *potestas ordinis* ist insoweit der *potestas jurisdictionis* untergeordnet, als ihre erlaubte Ausübung davon abhängt.

zeitliche Sachen (res temporales), die ihr als sinnliche und entferntere Mittel zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig sind. <sup>1)</sup> Sie ist dießfalls Temporalgewalt (potestas temporalis) und hat es mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu thun. Man kann der Regierungsgewalt gegenüber die Lehr-, Weihe- und Temporalgewalt zusammen auch Verwaltungsgewalt (potestas administrationis) heißen, weil sie auf Verwaltungssachen geht.

## §. 24.

### 2. Im Besondern.

#### a. Die Regierungsgewalt.

Die **Regierungsgewalt** besondert sich in ihrer Thätigkeit in eine gesetzgebende (potestas legislativa), richterliche (potestas judicialis) und vollziehende (potestas executiva).

I. Die gesetzgebende Gewalt hat in ihrer Activität die Kirchenverfassung und engere Kirchendisziplin zu ihrem Gegenstande.

II. Die richterliche Gewalt ist eine Folge der gesetzgebenden, indem die Anwendung der Gesetze nicht selten durch richterliche Dazwischenkunft bewirkt werden muß. Sie bezieht sich theils auf kirchliche Streitfragen, theils auf kirchliche Vergehen, und heißt in letzterer Beziehung auch kirchliche Strafgewalt. Man kann sie daher nach Analogie des weltlichen Rechts in kirchliche Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit unterscheiden.

III. Die vollziehende Gewalt hat die Anwendung der Gesetze durch die That zu bewirken, also einerseits über deren Beobachtung von den ihr untergeordneten Kirchenvorstehern

---

<sup>1)</sup> «Necessaria est ad finem spiritualem potestas utendi et disponendi de temporalibus rebus, igitur ecclesia hanc potestatem habet.» *Bellarm.*, de Summ. Pontif. Lib. V. c. 4.

und Kirchendienern zu wachen und anderseits selbst sie zu beobachten.

### §. 25.

#### b. Die Verwaltungsgewalt.

Die **Verwaltungsgewalt** ist Lehrgewalt, Weihegewalt und Temporalgewalt.

I. Die Lehrgewalt hat zur Aufgabe, die Offenbarungswahrheiten

1. zu erhalten und
2. zu verbreiten.

II. Die Weihegewalt hat die heiligen Handlungen, durch welche die Offenbarungsgnade vermittelt wird,

1. zu bestimmen und
2. zu verrichten.

III. Die Temporalgewalt hat

1. die Sachen, welche bei der Verwaltung der Spiritualien, d. h. bei und zu den heil. Functionen unmittelbar gebraucht werden, darum selbst auch heilig sind (res ecclesiasticæ sacræ), zu besorgen, und

2. über die Sachen, die zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen dienen (res ecclesiasticæ profanæ), zu disponiren.

Insofern die Verwaltungsgewalt vorschreibt, hat sie auch einen gesetzgeberischen Charakter und ist mit der Regierungsgewalt verwandt.

---

### III. Capitel.

Das Verhältniß der Kirche nach Außen und seine zwei Hauptrichtungen.

§. 26.

#### I. Begriff dieses Verhältnisses.

Wenn von dem **Verhältnisse** der Kirche nach Außen die Rede ist, so versteht man darunter die Stellung, die sie als Gesellschaft andern Gesellschaften gegenüber einnimmt. Unter diesen letztern kommen hauptsächlich der Staat und andere christliche Confectionen in Betracht. Diese Stellung der Kirche ist zunächst durch ihr eigenes Wesen, dann durch die Weise, wie die genannten Gesellschaften sich gegen sie stellen, und endlich durch die jeweiligen Zeitumstände bedingt.

§. 27.

#### II. Seine zwei Hauptrichtungen.

A. Das Verhältniß der Kirche zum Staate.

##### 1. Historisches Verhältniß.

Das **historische** Verhältniß der Kirche zum Staate hat sich zu verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet.

I. In den drei ersten Jahrhunderten wurde die Kirche vom Staate verfolgt. Sie hatte ihm als Repräsentanten des Heidenthums den Krieg angekündet, und er, für seine Existenz sich wehrend, wurde ihr blutiger Verfolger. <sup>1)</sup> Das ursprüngliche Verhältniß zwischen ihnen war also ein feindliches, und von einer Berechtigung und Anerkennung der Kirche von Seite des Staates war keine Rede.

---

<sup>1)</sup> Kiffel, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses, zwischen Kirche und Staat. Mainz 1836. Sie geht nur bis Justinian.

Von 211—249 und 260—268 wurden keine neuen Verfolgungsedikte erlassen und die alten nur sporadisch angewendet. Da war also, wenn auch nicht Friede, doch theilweise Waffenstillstand.

II. Als Kaiser und Reich christlich geworden, wurde das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ein friedliches und bald sogar ein freundliches. Die Kaiser übernahmen sofort die Schutzherrschaft der Kirche, und die Vorstellung, daß zwei Gewalten die Welt zum Heile der Menschen regieren, wurde immer allgemeiner und auch ausgesprochener. <sup>1)</sup>

Theils die Grenzen dieser zwei Gewalten zu wenig kennend, theils durch Herrschsucht verleitet, griffen die Kaiser aber bald zu tief in die innern Angelegenheiten der Kirche ein <sup>2)</sup>, so daß ihre Freiheit im Orient, als das Schisma unter Photius, Patriarchen von Constantinopel, in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts noch hinzugekommen, und im Anfang der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts (1053) unter Michael Cärolarius seine Vollendung erhalten, gänzlich an die Staatsgewalt verloren ging. <sup>3)</sup>

III. Im Abendlande gestaltete sich gleich anfangs das freundliche, oder wie wir es auch nennen können, das interessiver Verhältniß. Während hier die Kirche ihre befehlende und erziehende Thätigkeit auf die rohen, aber kräftigen germanischen Völker ausübte, und mit der ihrigen zugleich auch die bürgerliche Ordnung schuf, bereitete sich das schöne Verhältniß zwischen ihr und dem Staate vor, welches

---

<sup>1)</sup> Papsst Gelasius II. (492—496) sagte zum Kaiser Anastasius: »Duo sunt quippe, Imperator Auguste, quibus principaliter hic mundus regitur: auctoritas sacra Pontificum et regalis potestas.« c. 10. D. X C VI.

<sup>2)</sup> So Constantius, Valens, Justinian, Heraclius, Constantinus II., Leo der Isaurier, Constantinus Copr. etc. Bischof Hosius von Corduba warnte schon davor, indem er zum ersten — zu Constantius — sprach: Dir hat Gott die weltliche Herrschaft übergeben, uns hat er das kirchliche Gebiet anvertraut, und gleichwie der, welcher böswillig deine Gewalt verdrängt, sich mit der göttlichen Ordnung in Widerspruch setzt, so hüte auch du dich dadurch, daß du der Kirche das entziehst, was ihr gebührt, dich eines schweren Verbrechens schuldig zu machen.

<sup>3)</sup> Im XI. Jahrhundert wurden auch die Päpste aus den Diptychen der griechischen Kirche gestrichen. Hergeroöther, Antijanus S. 27.

unter Carl d. Gr. existirte und in den zwei Schwertern seine symbolische Bezeichnung fand. Da herrschte die eigentliche concordia sacerdotii et imperii. Der Kaiser an der Spitze der bürgerlichen, und der Papst an der Spitze der kirchlichen Ordnung lebten in Harmonie mit einander <sup>1)</sup>, und so sollte es nach Carl d. Gr. Wunsch für alle Zeiten sein und Einer den Andern unterstützen. <sup>2)</sup>

Schon nach dem Tode dieses großen Mannes, dessen Haupt allein auf den damaligen Staatskörper paßte, fiel Alles wieder auseinander und in Barbarei, und dabei litt die Kirche un-  
gemein. Sie kam durch den Feudalismus in einen Zustand der Knechtschaft, in dem sie von Ludwig dem Frommen bis Gregor VII. schmachtete, und dessen Spuren an ihr sich erst nach Jahrhunderten ganz verloren. Da war selten eine Wahl mehr frei. Die Päpste wurden von politischen Factionen <sup>3)</sup>, die Bischöfe von den Fürsten, die Pfarrer meistens von den

---

<sup>1)</sup> In seinem Capitulare zu Aachen 789 nennt sich Carl «Sanctæ Dei ecclesiæ defensor et humilis adjutor». Daß er dieses in der That war, beweist seine ganze Gesetzgebung (Capitularen von Baluz. und Andern herausgegeben) und die Anerkennung, welche diese bei der Kirche (Leo IV.) gefunden. c. 9. D. X.

<sup>2)</sup> Dieses Verhältniß wurde wenigstens in der Idee das ganze Mittelalter hindurch anerkannt, nicht so in der Wirklichkeit. Gladius materialis est in subsidium gladii spiritualis. Friedr. II. 1220. «Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene di cristenheyt. Deme habste ist gesaczt das geistliche. dem keisere das weltliche. Daz ist die bezeichnenunge. was deme habste wider ste des her nicht mit geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit werltlichem gerichte twinge. deme habste gehorsam zu wesene. So sol och sin geystliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte ob ez sin bedarf.» Sachsenspiegel. Buch. I. Art. 1. Höfler, Kaiserthum und Papstthum. Prag 1862. Niehus, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. 1863. Wir erinnern hier nur an den Markgrafen Abelbert von Toscana und die Grafen von Tusculum mit ihren Wirthschaften in der ersten Hälfte des X. und XI. Jahrhunderts.

Gutsbesitzern gewählt, wobei sich gewöhnlich alle Rücksichten, nur die auf die Kirche nicht, geltend machten.

Gregor VII. <sup>1)</sup> legte Hand an's Werk, sie aus dieser unwürdigen Stellung herauszureißen. Und wirklich machte sie sich von da an nicht blos frei vom Staate, sondern erhob sich sogar über ihn, und die Hierarchie erstieg bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts eine Höhe, die ihr gefährlich wurde und von der sie wieder herabsank. Reibungen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht <sup>2)</sup>, das 70jährige französische Exil der Päpste und das große abendländische Schisma, wo zwei bis drei Päpste auf einmal die Kirche regieren wollten, machten die Meinungen der Nationen vielfach irre, und „während so“, wie Walter sagt, „das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum in den Ocean der Zeiten niedersank, fehrten sich die Blicke zu dem an der andern Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstenmacht.“ <sup>3)</sup> Neue Entdeckungen <sup>4)</sup> und Interessen kamen hinzu; die Einheit des deutschen Reiches wurde durch die Reformation gewaltig gelockert, der Kaiser als Schutzherr der Kirche beseitiget, und von dieser selbst ein großes Stück abgerissen. Dadurch, und in Frankreich auch durch den Gallicanismus und Jansenismus unterstützt, gewann die Reaction gegen das Papstthum und die Kirche immer mehr Terrain, so

<sup>1)</sup> Die Restauration begann schon mit Leo IX. Will, die Anfänge der Restauration der Kirche im XI. Jahrhundert. Marburg 1859 und 1864. Zwei Abtheilungen. Gröorer, Gregor VII. und seine Zeit. Schaffhausen 1859. Gregor führte namentlich den Kampf gegen die Investitur und Priester-Ehe, als wodurch die Kirche besonders in Knechtschaft und Erniedrigung gerathen.

<sup>2)</sup> Die Kämpfe zwischen den hohenstaufischen Kaisern und dem Papste (Gibellinen und Guelfen) und darauf zwischen König Philipp dem Schönen von Frankreich und Bonifacius VIII. sind bekannt.

<sup>3)</sup> R.-R. 12. Aufl. S. 87.

<sup>4)</sup> Die Entdeckung von Amerika, die Erfindung der Buchdrucker-Kunst, des Schießpuloers u.

daß sie in der Revolution der Hierarchie bereits eine allgemeine Niederlage beibrachte, von der sich die Kirche nur langsam und schwer wieder erholt. In Frankreich nahm man der Kirche ihr Vermögen <sup>1)</sup>, ihre Diener <sup>2)</sup> und, wenn es möglich gewesen wäre, ihre Religion. <sup>3)</sup> In Deutschland ging man nicht so weit. Man begnügte sich da mit der Säkularisirung der Kirche und ihrer Güter <sup>4)</sup>, ohne daß sich der Staat für unchristlich erklärte, und übergab sie dann so ziemlich entblößt den weltlichen Behörden zur engsten Beaufsichtigung.

Ja die Regierungen, von einer falschen Staatstheorie verleitet, von febronianischen Canonisten <sup>5)</sup> dahin belehrt und vom Grundsätze des Mißtrauens erfüllt, legten ihr Fesseln an, in denen jede freie Bewegung unmöglich war. Am weitesten ging hier Kaiser Joseph II. in Oestreich. Seine Reformen sind bekannt. Völlige Knechtung und Aushöhlung der Kirche — das bezweckten sie. <sup>6)</sup> Auch die französische Regierung, die im

<sup>1)</sup> 1789 den 10. August wurde ihr der Zehnten genommen im Betrag von 70,000,000, und am 2. Nov. alles Kirchengut als Staatsgut erklärt, wovon man am 19. December um 200,000,000 verkaufte. 1790 den 13. Februar wurden noch alle Klöster aufgehoben und ihre Güter eingezogen.

<sup>2)</sup> 1791 im Jänner sollte der Clerus die bürgerliche Constitution beschwören. 4 Bischöfe und 80 Priester beschworen sie, 50,000 Geistliche nicht. Sie wurden deponirt, deportirt, exilirt und massacrirt.

<sup>3)</sup> 1792 erklärte der Nationalconvent das Christenthum als abgeschafft und hob 1793 den 7. November den christlichen Cult auf und führte den Vernunftsgottesdienst ein. Ueber den Kirchhöfen schrieb man: „Der Tod ist ein ewiger Schlaf.“

<sup>4)</sup> Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803.

<sup>5)</sup> Hieher sind zu rechnen die beiden Kiegger, Paul und Anton, Glück, Pehem, Eibel, Sauter, Rechberger, Eichhorn u. In diesem Sinne schrieben auch bei uns Felix Balthasar (Jura circa sacra. Zürich 1768), Snell (documentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der Schweiz. Sursee 1833), und Ehrsam (Placetum regium. Luzern 1841).

<sup>6)</sup> »Promemoria« des Bischofs von Pöllen 1790 über den durch Joseph II. Reformen bewirkten Verfall der Religion. Man hatte die

Concordat vom 15. Juli 1801 die katholische Religion und Kirche wieder anerkannt hatte, erscheint dießfalls wieder in der vordersten Reihe. Zum Beweise für unsere Behauptung dienen die allenthalben aufgestellten Staatskirchengesetze und ihre Vollziehung. Wir erinnern dießfalls nur an die organischen Artikel vom 7. April 1802 <sup>1)</sup> in Frankreich, an das Religionsedict vom 26. Mai 1818 in Baiern <sup>2)</sup>, welches in vielen Punkten dem Concordat vom 5. Juni 1817 widerspricht, und an die Frankfurter=Pragmatik vom 30. Jänner 1830 <sup>3)</sup> für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz. <sup>4)</sup>

IV. In neuerer Zeit wurde das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in einigen Ländern wieder besser und friedlicher.

Belgien löste zuerst ihre Fesseln und gab sie in der Verfassung von 1831 (Art. 14, 16) wieder frei. Dort genießt sie also seit jener Zeit wieder ihre volle Freiheit, aber entbehrt jeder positiven Unterstützung von Seite des Staates. Die Regierung mit einer conservativen Kammermehrheit und die Kirche

---

Warnung Gersons vergessen: „Nichts kann in der Christenheit die öffentliche Ordnung mehr verwirren, als wenn man das Weltliche und Geistliche in gleicher Weise regieren will, und wenn man glaubt, daß das Weltliche zugleich auch das Geistliche sei und daß die weltliche Gerichtsbarkeit die geistliche in sich schließe.“ Opp. II. 149. Was aus der Kirche werden muß, wenn der Staat sie regiert, s. Lübb. Quartalschr. 1831. 1. Heft. Abhdlg. 1.

1) Bei Walter, *Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni*. Bonnæ. 1862. p. 190 et seq. Pius VII. verwarf sie im Consistorium vom 24. Mai 1802 als dem Concordat, der Ausübung der katholischen Religion und selbst ihrer Lehre entgegen. Diese Artikel forderten das Placet sogar für Bullen aus der römischen Pönitentiarie.

2) Bei Walter XII. Ausg. S. 700 u. ff. abgedruckt.

3) Ebendas. S. 730 u. ff.

4) Diese sind: das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Baden, Hessen=Darmstadt und Hessen=Kassel, Nassau, Mecklenburg und Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer, das Fürstenthum Waldeck, die freien Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen. Bulle «Provida Solersque» vom 16. August 1821.

haben jedoch schon seit Jahren einen schweren Stand einer freimaurerischen, mitunter gewaltthätig auftretenden Association gegenüber. Das Beispiel Belgiens wirkte zuerst auf Preußen. Hier, wo die Regierung noch 1837 aus Anlaß der gemischten Ehen den Erzbischof Clemens August gefangen setzte u., und sich mit der Kirche verfeindete, wurde 1841 das Placet <sup>1)</sup> wieder aufgehoben und der unmittelbare Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupt der Kirche wieder freigegeben. Und die Verfassung vom 31. Jänner 1850 sagte Art. 15: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.“ Dieser Verfassungsartikel ging nie vollständig in's Leben über; ja es hat sich dort seit dem Tode Wilhelms IV., der selbst gerecht und wohlwollend gegen die katholische Kirche war, das Verhältniß wieder verschlimmert, und unter dem gegenwärtigen Monarchen und seinem allmächtigen Reichskanzler Bismarck, zumal seit dem österreichischen (1866) und noch mehr seit dem französischen Kriege (1869—1870) ein Kampf gegen die Kirche erhoben, der sie in ihren heiligsten Rechten und Interessen auf's Tiefste verletzt, und sie, wenn sie unterläge, vernichten müßte: denn die daherige Gesetzgebung, deren Kern die sog. Maigesetze (1873) bilden, hat nicht bloß in ihr menschliches, sondern auch in ihr göttliches Rechtsgebiet Einbruch gethan. Alle Gegenvorstellungen und Verwahrungen des Episcopats blieben fruchtlos. <sup>2)</sup> Hier hat es der Staat unternommen, die Theorie von seiner Omnipotenz in die Praxis, in's Leben umzusetzen und alle Lebensgebiete, somit auch das

<sup>1)</sup> Ministerial-Rescript vom 1. Jänner 1841.

<sup>2)</sup> Die Jesuiten wurden ausgewiesen, Bischöfe gepfändet, eingesperrt, zur Flucht genöthigt. Eine große Zahl Geistlicher traf dasselbe Loos. Die Erziehung der Geistlichen, ihre Anstellung, und Entfernung nimmt die Staatsgewalt für sich in Anspruch. Die Religionslehrer in den Schulen müssen das Placet der Regierung haben. Ueber das Kirchenvermögen verfügt nur diese u.

religiöse ausschließlich zu beherrschen. Da hat dann freilich die Kirche keinen Platz mehr. Das ist die Bedeutung des sog. „Culturkampfes“, der in Preußen sich erhoben und auch dort seinen Namen erhalten hat <sup>1)</sup>, und der in Hessen=Darmstadt, Baden und in einige Kantone der Schweiz hinüberspielte.

Baiern hatte 1841 den freien Verkehr mit Rom ebenfalls wieder gestattet, 1849 das Placet mildernd modificirt, auf Reclamationen der Landesbischöfe das Placet für rein kirchliche Erlasse 1854 ganz aufgehoben und der Kirche noch andere Rechte und Freiheiten eingeräumt <sup>2)</sup> — allein durch Ministerialerlaß vom 20. November 1873 wurde all' Das wieder zurückgenommen.

In Oestreich hatte man seit den Dreißiger=Jahren sich wieder immer mehr im Geiste der Kirche genähert. Im Jahre 1832 durfte das Lehrbuch des Kirchenrechts von Rechberger, und 1840 durften auch die übrigen josephinischen theologischen Lehrbücher beseitigt werden. Jedoch ist erst 1848 die Zwingburg Josephs II. mit dem Staatsgebäude zusammengestürzt. In Folge dessen hat eine kaiserliche Verordnung vom 18. und 23. April 1850 das Placet auch aufgehoben, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit Rom freigegeben, die geistliche Gerichtsbarkeit und das Recht der Bischöfe auf den Religionsunterricht und die Erziehung des Clerus gewährleistet. <sup>3)</sup> Im Concordat sodann von 1855 wurden alle Verhältnisse und Beziehungen zwischen Kirche und Staat gehörig nor=

---

<sup>1)</sup> Der Abgeordnete Birchov nannte ihn zuerst so, weil er für die Geisteskultur geführt werde. Ueber diesen Kampf gründlich und ausführlich: Ketteler, Die Katholiken im deutschen Reiche, Entwurf zu einem politischen Programm. Mainz 1873. Ferner: Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken? Mainz 1876. Reichen-sperger, der Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche. Berlin 1876. Geffken verurtheilt diesen Kampf selbst vom politischen Standpunkt aus in seinem „Verhältniß zwischen Kirche und Staat“.

<sup>2)</sup> Ministerialerlaß vom 9. Oct. 1854.

<sup>3)</sup> Das kirchliche Leben in Wien. 1865. S. 7.

mirt. <sup>1)</sup> Die Angriffe auf dasselbe blieben nicht lange aus. Diese und allerlei Schwierigkeiten ließen es nicht zur gewünschten Ausführung kommen. Ja es wurde durch das Grundgesetz vom 25. Mai 1868 und durch die drei Gesetze über die Ehe, Schule und die ConfeSSIONen vom 7. Mai 1874 in wesentlichen Punkten durchbrochen und aufgehoben. Alle Vorstellungen und Protestationen von Seite der Bischöfe und des Papstes halfen nichts. Die Kirche ist also da wieder in einem vielfach beengten und gedrückten Zustande und schlimmer daran als unmittelbar vor dem Concordat.

Unter den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz haben Württemberg und Baden die Frankfurter-Pragmatik am meisten practicirt <sup>2)</sup>, im Jahr 1853 jedoch mehrere Bestimmungen derselben zu Gunsten der Kirche abgeändert. Die Bischöfe waren aber damit nicht zufrieden, sie verlangten noch Mehreres — und Alles von Rechtswegen. Sie kämpften — der Erzbischof Vicari von Freiburg an der Spitze — um den Grundsatz der Kirchenfreiheit. <sup>3)</sup>

In Württemberg und Baden kamen auch Concordate zu Stande — dort vom 8. April 1857, hier vom 28. Juni 1859; allein beide wurden später von den Kammern verworfen, dieses im April 1860 und jenes im März 1861. In Württemberg erließen die Kammern am 30. Jänner 1862 ein Gesetz, nach welchem sich zu Folge päpstlichen Bescheides Bischof und Geistlichkeit, in so weit es mit dem Concordat übereinstimmt, richten dürfen. Die Regierung hält weise Mäßigung und hat vom „Culturkampf“ nichts wissen wollen. Die Kirche ist da in einer erträglichen Lage. In Baden hielt man kirch-

---

<sup>1)</sup> Zum Concordat gehört auch das Schreiben des Kultusministers vom 25. Jänner 1856 an alle katholischen Bischöfe und Regierungsstellen.

<sup>2)</sup> Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz.

<sup>3)</sup> Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg i. Br. 1853.

licher Seite sich an den Grundsätzen des Concordats und traf mit der Regierung bezüglich der Verwaltung des Kirchengutes und der streitigen Collaturen ein Convenium. <sup>1)</sup> Seither aber ist Baden ganz in das Fahrwasser der preussischen Kirchenpolitik gerathen und macht den Culturkampf mit. <sup>2)</sup>

In Frankreich wurden einige der organischen Artikel, durch das Concordat von 1817, das aber erst 1822, und nur provisorisch angenommen wurde, beseitigt in den Dreißiger- und Vierziger-Jahren aber unter Louis Philipp wieder ziemlich streng gehandhabt. Am Anfang des Kaiserreichs herrschte zwischen Regierung und Clerus ein gutes Einvernehmen, bis die italienische, resp. römische Frage eine große Spannung zwischen ihnen herbeiführte und der Kaiser beim Ausbruch des Krieges mit Preußen seine Besatzungstruppen von Rom zurückzog und dem König Victor Emmanuel gestattete, den letzten Rest des Kirchenstaats sammt der Hauptstadt zu verschlingen.

In Spanien, wo die kirchenrechtlichen Verhältnisse auf dem Concordat zwischen Ferdinand VI. und Benedict XIV. vom 11. Jänner 1753 beruhten, hat die Revolution der Dreißiger-Jahre die Kirche hart mitgenommen, ihr namentlich viele Güter entrißen. Von 1835—1837 wurden alle Klöster aufgehoben und der Zehnten als Staatsgut erklärt. Durch das Concordat vom 16. März 1851 wurde Alles wieder in ein besseres Geleise gebracht. Im Jahr 1859 den 25. Februar kam noch eine Uebereinkunft mit dem hl. Stuhl zu Stande, worin man sich über den Verkauf der liegenden Güter der Kirche verständigte und die Käufer im Gewissen beruhigte. In neuester Zeit hat Spanien seine Regierungsform vier

<sup>1)</sup> Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863.

<sup>2)</sup> Der erzbischöfliche Stuhl ist immer noch nicht besetzt, und die ohne Placet der Regierung geweihten Priester dürfen gar keine geistlichen Verrichtungen vornehmen. Das gegenwärtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz hat Bering R.:R. am vollständigsten darge stellt.

Mal geändert, ist zwei Mal zur Republik übergegangen und zwei Mal wieder zur Monarchie zurückgekehrt. Die öffentliche Gewalt ist schon lange ein Spielball in den Händen buhlerischer Hofintriganten und ehrgeiziger Minister und Generale. Solche Verhältnisse können der Kirche nicht zuträglich sein.

Ein ähnliches Schicksal hatte die Kirche in Portugal. Und wie in Spanien, so war auch hier der Kronstreit Veranlassung dazu. Auch hier wurden 1834 alle Klöster aufgehoben und die Bischöfe, welche Don Miguel ernannt hatte, von Don Pedro verdrängt und durch andere ersetzt. Aber auch hier wurden die Anstände durch das Concordat vom 21. Februar 1857 gehoben. Ein Concordat von 1859 beseitigte noch das ostindische Schisma oder das Schisma von Goa.<sup>1)</sup> Die Lage der Kirche ist in diesem Lande gegenwärtig so, wie sie unter einer radikalen Regierung überhaupt sein kann.

Italien anbelangend, so war das Verhältniß der Kirche zu den frühern resp. Staatsregierungen ein wohlwollendes und erträgliches, bis der König von Sardinien 1848 eine feindliche Stellung gegen sie einnahm und sich mit dem hl. Stuhl und der Geistlichkeit des Landes zerwarf. Und seitdem er mit Hülfe Napoleons und unter Connivirung der übrigen Mächte Europa's alle Fürsten des Landes vertrieben (den Papst jedoch in seinem Hause — Vatican — lassend) und die Staaten zu einem einheitlichen Italien verschmolzen (von 1859—1871), befindet sich die Kirche dort in einem höchst beklagenswerthen Zustande. Man hat bis jetzt alle Klöster beiderlei Geschlechts<sup>2)</sup>, 3526 an der Zahl, 66 Collegiatstifte und 1700 Beneficien aufgehoben und deren sämmtliches Vermögen und Einkünfte an die Hand genommen — nebst dem der Kirche noch vieles

---

1) Nähern Aufschluß über dieses Schisma gibt die Schrift: *Vie de Mgr. Anastase Hartmann de l'ordre des Fr. Fr. Mineurs Capuzins Vicaire apostolique de Patna par le P. Antoine Marie. Fribourg (en Suisse).*

2) Die Brüder des hl. Johannes von Gott und die barmherzigen Schwestern ausgenommen.

Eigenthum entriß, und was man ihr und ihren Dienern noch ließ, mit fast erdrückenden Abgaben belegt. Viele geistliche Stellen blieben längere Zeit <sup>1)</sup> und viele für immer unbezegt. Der Clerus wurde der Militärconscription unterworfen, von der man sich nur durch schweres Geld loskaufen kann zc.

In Holland ist das Verhältniß seit 1815 verfassungsmäßig ein indifferentes <sup>2)</sup>, wie es dasselbe 1831 auch in Belgien <sup>3)</sup> geworden. <sup>4)</sup>

Die katholische Kirche der Schweiz hatte in neuerer und neuester Zeit auch Tage der Prüfung und Heimsuchung. Schwerer Druck lag da und dort auf ihr; sie hat an Freiheit, Recht und Eigenthum vielfache Verletzungen und große Einbuße erlitten, und ist sogar in einigen Kantonen eine eigentliche Verfolgung über sie ausgebrochen. <sup>5)</sup>

Die Bundesverfassung von 1848 hat die Jesuiten, welche in Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern Collegien hatten, für immer ausgewiesen, und die Revision der Bundesverfassung von 1874 die obligatorische Civilehe eingeführt, die öffentliche Volks-

<sup>1)</sup> Im Jahr 1864 waren 144 bischöfliche Stühle unbezegt. So berichtet Bischof Ghilard 1865 an Victor Emmanuel. Was die Kirche an Beseindung, Bedrückung, Mißhandlung, Beraubung und Knechtung in jenem Lande, wo man zuerst das Wort ausgesprochen: „Die freie Kirche im freien Staat“, erfahren hat, das haben die „Schweiz. Kirchenztg.“ 1866 Nr. 40, „Il Credente cattolico“ 1870 Nr. 75 und mehrere päpstliche Allocutionen berichtet.

<sup>2)</sup> Verfassung vom 24. August §. 190–193.

<sup>3)</sup> Verfassung vom 25. Februar Art. 14, 15, 16.

<sup>4)</sup> So ist es auch in Amerika seit seiner Constituirung 1789. Art. 1 der Verfassung sagt: „Der Congreß soll kein Gesetz machen, welches die Einführung einer Religion betrifft, oder die freie Ausübung derselben verbietet. Mit den fünf Republiken Mittelamerika's hat der Papst 1863 auch ein Concordat abgeschlossen. Bering, Arch. 1864. II. S. 225 u. ff. Im Jahre 1876 hat Brasilien auch ein Stück Culturkampf vorübergehend abgepielt, wie die Zeitungen berichteten.

<sup>5)</sup> Wir wollen hier nur die wichtigern Vorkommenheiten in einzelnen Kantonen namhaft machen.

Leysin war durch eine äußerst kirchenseindliche Regierung von den Dreißiger-Jahren bis 1875 vollständig geknechtet. Es hatte seine «Legge politico-ecclesiastica del 24 Maggio 1355», Kapuziner-Ausweisung und

schule confessionellos gemacht, die geistliche Gerichtsbarkeit als abgeschafft erklärt und der Kirche überhaupt alle staatliche, gesetzliche

Lösung alles äußern kirchlichen Verbandes. La question de Tessin par un Citoyen genevois. 1863.

St. Gallen hatte sein confessionelles Gesetz, die Aufhebung des blühenden Knabenseminars, einen Conflict mit der Curia wegen der provisorischen Uebernahme der Verwaltung Appenzells, und neulichst wegen einem darwinischer Anschauung huldigenden obligatorischen Lesebuche für die Fortbildungsschulen; und ein Placetgesetz, das sich selbst auf die Anstellung der Geistlichen zc. ausdehnt, existirt noch. (Die Lage der katbol. Kirche unter der Herrschaft der Kirchengesetze im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1858. Das bischöfliche Knabenseminar der Diöcese St. Gallen 1874. Licht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöflichen Rechtsstellung von Bischof Greith. Einsiedeln zc. 1874.)

In Thurgau hat man alle Klöster aufgehoben (Kuhn, Thurgovia Sacra, Geschichte der thurgauischen Klöster. Frauenfeld 1876), die confessionellen Volksschulen zu Mischschulen — und jetzt schon nach der Bundesverfassung zu confessionellosen Schulen gemacht; auch hier begegnet uns ein strenges Placetgesetz und Geistliche können abberufen werden.

Aargau hatte in den Dreißiger-Jahren seinen Verfassungs- und in den Fünfziger-Jahren seinen Mischehen-Conflict, und 1841 und 1876 die Aufhebung aller Klöster sammt den drei Collegiatstiften Rheinfelden, Zurzach und Baden. Ein ausgedehntes Placetgesetz seit dem 7. Juli 1834 und ein Gesetz über die Anstellung der Geistlichen seit 16. Juni 1871 von 6 zu 6 Jahren legen der Kirche drückende Fesseln an, und der Altkatholicismus wird hier besonders begünstigt und von der Regierung, wie in Preußen (Ketteler, die thatsächliche Einführung des confessionellosen Protestantismus in die katholische Kirche, Mainz 1877), als freisinnige Richtung des Catholicismus gepriesen, während dem die andere Richtung nur als abscurer Ultramontanismus und Jesuitismus taxirt wird.

In Solothurn hat eine radicale Regierung während 40 Jahren den religiösen und kirchlichen Sinn des Volkes bedeutend abgeschwächt. Durch die Zehntablösung in den Dreißiger-Jahren erlitt die Kirche einen großen Verlust an Einkommen. Mit dem St. Ursstiftsgute wurde und wird nach Willkür umgegangen. Neulichst mußten auch das Kloster Mariastein und das Stift Schönenwerth dem Fiscus zum Opfer fallen. Das Placet und die Wiederwahl der Geistlichen von 6 zu 6 Jahren finden wir auch hier; diese letztere seit 1872. Der Altkatholicismus ist ebenfalls der Liebling der Regierung.

In Bern wurden sämtliche Pfarrer im Jura (69) zuerst suspendirt, dann deponirt und exilirt, 2—3—4 Pfarreien miteinander verschmolzen und mit altkatholischen Pastoren besetzt, von denen aber das Volk in immenser

und polizeiliche Unterstützung entzogen, und hiernach müßen sich auch die kantonalen Verfassungen und Gesetze richten. Wegen Ende 1873 hat die Bundesbehörde auch die Nuntiatur in Luzern aufgehoben und dem Geschäftsträger Agnozzi den Paß zugestellt. Es

Mehrheit nichts wissen will. Die verbannten Geistlichen durften nach 21 Monaten wieder zurückkehren; allein ihre Wohnungen, Kirchen und Einkünfte haben die Apostaten-Pastoren und sie dürfen nur in Scheunen zc. einfachen Privatgottesdienst halten. Was die Geistlichen, von denen kein einziger ein Verräther an der Kirche geworden, sammt dem Volke von 1873 an gelitten und erduldet — öffentliche Blätter haben es berichtet — besonders «Le Pays», die „Schweizerische Kirchenzeitung“ zc.

In Freiburg war der Bischof Marilley von 1848—1856 verbannt und die Kirche unter hartem Druck.

In Genf hat die Kirche und Geistlichkeit dasselbe Loos, wie im Jura, nur traf den apostolischen Vicar Mermillod die Verbannung allein, die noch existirt.

In Luzern wurden 1835 die zwei Franziskaner-Klöster Luzern und Werthenstein und 1848 die zwei Cisterzienser-Klöster St. Urban und Rathshausen von der Regierung aufgehoben und einige Pfarrherren abgesetzt und von ihren Pfarreien entfernt. Das Placetgesetz existirte von 1834—1841.

Das Bisthum Basel als solches betreffend, so wurde das Priesterseminar nach einem Bestande von zehn Jahren 1870 unterdrückt, der Bischof den 29. Januar 1873 von 5 Ständen: Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland abgesetzt, von seiner Residenz Solothurn vertrieben und aller Verkehr der Geistlichkeit mit ihm streng untersagt. Endlich wurde auch noch den 22. September 1874 das Domcapitel von den genannten Ständen aufgelöst.

Umständlichen Aufschluß über all' Das gibt folgende Literatur:

Die „Schweiz. Kirchenzeitung“ von 1830 an.

Die Lage der katholischen Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweizerischen Bischöfe an die h. Bundesversammlung bei Anlaß der Revision der schweizerischen Bundesverfassung. St. Gallen 1871.

Die neuesten Versuche, die katholische Kirche in der Schweiz zu knechten. Von Professor Keiser. Luzern 1871.

Die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Zustimmungsadresse der schweiz. Bischöfe an den hochw. Hrn. Eugen Lachat, Bischof von Basel. Solothurn 1872.

Die Unterdrückung der kathol. Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im Kanton Aargau. Von den Bischöfen der Schweiz. Einsiedeln 1872.

Denkschrift der Bischöfe der Schweiz an den h. Bundesrath der Schweiz. Eidgenossenschaft. Einsiedeln 1872.

ist also das gegenwärtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat in der Schweiz gesetzlich ein indifferentes, in Wirklichkeit aber und im Leben ist es, wie das übrigens überall der Fall ist, in den einzelnen Kantonen mehr oder weniger, ein freundliches<sup>1)</sup> oder ein unfreundliches. So indifferent wie der todte Buchstaben des Gesetzes ist das menschliche Herz in religiösen Dingen nicht. Man ist da gewöhnlich für oder wider.<sup>2)</sup> So ist es schon seit dem der Herr das Wort gesprochen: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“, und so wird es auch in aller Zukunft sein.

Stellen wir am Schlusse unserer Darstellung die Frage im allgemeinen: Welches ist gegenwärtig das Verhältniß des Staates zur Kirche? so ist die Antwort folgende: Es ist theils ein indifferentes, theils ein feindliches.<sup>3)</sup> Es macht sich in letzterer Beziehung eine Zeitrichtung geltend, welche, alles Glaubens baar in der Wissenschaft, in dem Freimaurerorden<sup>4)</sup> und vielfach in den Ministerien und Kammern ihre Vertreter und Agenten hat und darauf ausgeht, das ganze Christenthum und damit auch die Kirche zu vernichten. Es ist ihr also von

Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, insbesondere in Genf und im Bisthum Basel. Protestschrift der Schweiz. Bischöfe. Solothurn 1873.

Beschwerdeschrift des Bischofs von Basel Eugenius Lachat an den h. Bundesrath gegen seine staatliche Amtsentsetzung vom 13. Jänner 1874.

1) Vorherrschend ist dieses gegenwärtig in den Urkantonen, in Luzern, Zug, Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Wallis und Tessin.

2) „Der indifferente Staat ist entweder nur eine transitorische Erscheinung, welche mit der Bekehrung zum Christenthum endet, oder nur ein verschämter Ausdruck für jenen kirchenseindlichen Staat, welcher den christlichen Glauben verwirft und früher oder später verfolgen wird.“ Molitor, Brennende Fragen. Mainz 1874. S. 187.

3) Das katholische Volk ist in seiner Mehrheit meistens noch kirchenfreundlich und wird es unter dem Staatsdruck zc. immer wieder mehr.

4) Der Orden ist von folgenden Päpsten verurtheilt und mit der Excommunication belegt worden: Clemens XII., Benedict XIV., Pius VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. und Pius IX. Ketteler, Die Freimaurerei. Im Jahre 1876 zählte er 796,252 Mitglieder, wovon 585,296 auf America, 210,981 auf Europa und von diesen 1800 auf die Schweiz entfielen. Stimmen von Maria Laach. Heft 8, S. 360.

daher jenes Loos zugebacht, welches ihr in den drei ersten Jahrhunderten zu Theil geworden. Die christliche Gesellschaft soll wieder heidnisch werden. Es ist jedoch ein zweifacher — ein formeller und ein materieller Unterschied zwischen dem antiken und dem modernen Heidenthum. Jenes wollte der Kirche keine Niederlassung im Staate gewähren, dieses hingegen will ihre Ausweisung aus dem Staate. Dann hatte jenes noch Götter, dieses hat keinen Gott mehr — ist ganz gott- und religionslos (atheistisch) geworden, und glaubt nur noch an Stoff und Kraft.

Wie die Kirche damals durch Festigkeit des Glaubens, passiven Widerstand und Dulden gesiegt, so wird sie auch jetzt — das ist unsere Hoffnung — mit den nämlichen Waffen kämpfend, nicht unterliegen; denn der Arm desjenigen der ihr zum Siege verholfen, ist seit fünfzehnhundert Jahren nicht kürzer und schwächer geworden. Wir hoffen auch, die Fürsten, Regenten und Staatsmänner werden noch bei Zeiten zur Einsicht kommen, daß man die Völker ohne Religion nicht regieren könne, und daß man das Gewissen des Menschen, äußerer Gewalt unzugänglich, frei lassen müsse, und daß Niemand gezwungen werden könne, sein Gewissen an das sog. „Staatsgewissen“ auszutauschen.

## §. 28.

### 2. Theorie über dieses Verhältniß.

#### a. Mögliche Fälle.

Dieses Verhältniß **theoretisch** aufgefaßt, kann, wie wir bereits aus seiner historischen Darstellung gesehen, ein dreifaches sein.

Entweder will der Staat <sup>1)</sup> nichts von der Kirche wissen,

<sup>1)</sup> Reichensperger gibt folgende Definition vom Staate: „Der Staat ist der Verband eines Volkes unter einer höchsten, mit der erforderlichen materiellen Macht ausgestatteten Obrigkeit zur Handhabung des Rechts und der Ordnung, sowie zum Schutze der leiblichen und geistigen Güter.“  
Kulturkampf S. 88.

haßt und verfolgt sie, und in diesem Falle ist das Verhältniß ein feindliches und die Kirche verfolgt. Oder der Staat duldet die Kirche und gewährt ihr Existenz — aber auch nicht mehr, indem er sich um sie nichts bekümmert oder interessirt; in diesem Falle ist das Verhältniß ein indifferentes und die Kirche tolerirt. Oder endlich der Staat gewährt der Kirche zu der Existenz auch noch Schutz und Unterstützung, und interessirt sich um sie. In diesem Falle ist das Verhältniß ein interessives, die Kirche Staatskirche, und die Religion Staatsreligion. 1)

### §. 29.

b. Das interessive Verhältniß ist das natürlichste und für beide das zuträglichste.

Daß das feindliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat für beide das schlimmste sei, springt von selbst in die Augen. Aber auch das indifferente Verhältniß zwischen ihnen ist nicht das beste für sie. Die Kirche existirt da wohl sicher; allein ihre Wirksamkeit hat nicht jene Wirkung, die sie unter Mitwirkung des Staates hätte. Für den Staat ist es aber fast unnatürlich, sich nichts zu bekümmern um eine Sache, die dem menschlichen Herzen ein so natürliches Bedürfniß ist 2), die einem, vielleicht dem größten Theile seiner Bürger sehr am Herzen liegt, und so wesentlich zur bürgerlichen Wohlfahrt beiträgt.

Somit muß das interessive Verhältniß für beide das natürlichste und zuträglichste sein. Und das ist es auch.

Es ist für beide das natürlichste. Kirche und Staat bedürfen einander. Die Kirche reicht oft nicht vorwärts bis

---

1) Sohm, Das Verhältniß von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen 1877.

2) «Vir sine Deo nemo est.» *Seneca*, 41. ad Lucil. «O testimonium animæ naturaliter christianæ!» *Tertull.*, Apolog. c. 17.

zur That des Menschen, und kann die äußere Gerechtigkeit — die rechte Handlung nicht erzwingen.

Und der Staat reicht nicht rückwärts bis zum Gedanken des Menschen, nämlich nicht so weit, daß er die innere Gerechtigkeit — die rechte Gesinnung zu begründen vermöchte. Sie sind mithin, so zu sagen, von Natur aus an einander gewiesen, sich in ihrer Thätigkeit gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen zur Erzielung derjenigen Ordnung unter den Menschen, welche allein ihr wahres leibliches und geistiges Wohl bedingt. <sup>1)</sup> Dieses Verhältniß ist aber auch für beide das zuträglichste. <sup>2)</sup> Es ist das zuträglichste für die Kirche. Wenn das *Brachium sæculare* sie schützt und unterstützt, kann sie nicht bloß eine möglichst wirksame Thätigkeit entfalten; es sind auch die Früchten derselben gegen äußere Unbilden garantirt. Wir wollen hier namentlich nur an die Wohlthätigkeit der Kirchen- und Sittenpolizeigesetze erinnern.

Für den Staat ist dieses Verhältniß ebenfalls das zuträglichste. Die Kirche, die sich mit jeder Staatsform verträgt, ehrt jede Obrigkeit als eine von Gott gesetzte, und lehrt die Untergebenen aus Gottesfurcht Gehorsam gegen sie und Gerechtigkeit gegen einander, und begründet so diejenige Gesinnung in ihnen, aus welcher allein wahre Bürgertugenden, und daher auch alle bürgerliche Wohlfahrt hervorgehen und Bestand haben. <sup>3)</sup>

1) «Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia Sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis præsidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodem principio utraque procedentia, humanam exornant vitam.» Præfat. Novell. VI. *Justin.*

2) «Cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvæ res non crescunt, sed etiam magnæ res dilabuntur.» *Ivo Carnot., Ep.* 238.

3) «Justus autem ex fide vivit.» Rom. I. 17. Also aus dem Glauben die Gerechtigkeit und aus dieser das öffentliche Wohl. Pietate sublata fides aufertur et salus publica. (*Cicero.*) Selbst *Bluntschli* hatte früher diese Anschauung und Ueberzeugung. Er schrieb in seinem Staatsrecht II. S. 278 u. f.: „Da die Religion einen mächtigen Einfluß übt auf das ganze

Das thut die Kirche zwar bei allen Verhältnissen zum Staate; allein beim interessiven kann sie es in manchen Beziehungen mehr thun, und thut es überhaupt auch mehr und eifriger. Sie nimmt da ferner in vielen Fällen auch Rücksicht auf ihn, wo sie es sonst nicht thäte, und räumt ihm endlich mancherlei Rechte gegen sie ein, auf die er sonst keinen Anspruch hätte — was Alles nur geeignet ist, sein Ansehen und seine Macht zu vergrößern. Da es sich also verhält, so sollte überall das interessive Verhältniß zwischen beiden stattfinden. Die Kirche ihrer Seits wünscht es <sup>1)</sup>, jedoch nur dann, wenn der Staat es bona fide eingeht und handhabt, sonst nicht. Denn offenbar ist die Kirche sehr schlimm daran, wenn der Staat sich für sie als interessivend erklärt, sofern er Rechte zu üben hat, sobald aber die Kirche auch seine Pflichten gegen sie in Anspruch nimmt, diese verweigert, und so de facto sich auf das Gebiet des Indifferentismus zurückzieht, oder wenn er dieses Verhältniß so versteht, daß es ihm Rechte auf die Kirche einräume, aber keine Pflichten gegen sie auferlege.

### §. 30.

#### e. Stellung der Kirche und des Staates zu einander im interessiven Verhältniß.

Es fragt sich nun, wie Kirche und Staat im interessiven Verhältniß sich näher zu einander stellen. Drei ver-

---

Volk'sleben, so kann der Staat sich unmöglich gleichgültig und indifferent verhalten gegen sie. Würde er sich um die Religion nichts bekümmern, so würde er sich um die Grundlagen seines eigenen Daseins und seiner Wohlfahrt nicht bekümmern.“ Ganz anders schrieb er freilich schon 1866 in seinen „Altasiatischen Gottes- und Weltidee'n“ und seither.

<sup>1)</sup> Als Abbé de Lamennais am Anfang der Dreißiger-Jahre in seinem «Avenir» vorschlug, die Kirche vom Staate ganz zu trennen, und ein Theil des französischen Clerus darauf eingehen wollte, schrieb diesem Gregor XVI. unter'm 15. Aug. 1832, mahnte ihn davon ab und bemerkte, „daß die enge Verbindung, welche zwischen beiden besteht, für beide große Vortheile habe.“ Encyclica «Mirari». Diese Ansicht und diesen Wunsch äußerten

schiedene Systeme in den Schriften der Gelehrten haben drei verschiedene Antworten hierauf gegeben. Das hierarchische <sup>1)</sup> System setzt die Kirche über den Staat, das Territorialsystem <sup>2)</sup> den Staat über die Kirche und das Collegialsystem beide neben einander. Wir halten das letzte nach folgenden Grundzügen für das richtige. <sup>3)</sup> Es ist hier nach diesen Grundzügen zunächst ein Neben- und zugleich Ueber- und Untereinander, und dann noch ein Miteinander.

I. Kirche und Staat sind zwei nach Ursprung, Mittel und Zweck wesentlich von einander verschiedene und, wie wir oben gesehen, zum Wohle der Menschheit sich ergänzende Ordnungen. Der Staat ist natürlichen — die Kirche positiven Ursprungs; der Staat hat physische — die Kirche

---

auch die im Herbst 1848 zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfe in ihrer Denkschrift an die Staatsregierungen vom 14. Nov. Einzel, Archiv für K.-G. und K.-R. 2. Heft. Auch hat der Papst den Satz: «Ecclesia statu statusque ab ecclesia jejungendus est» in seiner Allocution vom 27. Sept. 1852 verworfen. Syllabus 55.

<sup>1)</sup> Es wurzelt historisch in der donatio Constantini M. und ist dann doctrinell geworden.

<sup>2)</sup> Es hat seine historische Entstehung in der Reformation, ist dann in Lehrbüchern theoretisch ausgebildet worden, und kommt gegenwärtig im Culturkampf zur Anwendung.

<sup>3)</sup> Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. II. S. 43 sagt: „In neuerer Zeit hat die Wissenschaft das Verhältniß zwischen Staat und Kirche philosophisch untersucht und den Grundsatz der Coordination von Staat und Kirche als den allein richtigen und für beide heilsamen aufgestellt. Wirkliche Unterordnung des Staates unter die Kirche oder der Kirche unter den Staat hat auch bei gesonderten Organen kirchlicher und weltlicher Gewalt dieselben Uebelstände im Gefolge, welche die gänzliche Vermischung und Identificirung beider Gewalten zu begleiten pflegen, je nachdem entweder das geistliche oder das weltliche Princip die Oberhand hat. Nur im Verhältniß der Coordination, als gleichgestellte Mächte können Staat und Kirche ihre beidseitigen Aufgaben vollständig lösen, und wird sowohl die Kirche alle Freiheit und Sicherheit genießen, die sie bedarf und wünschen kann, als der Staat aller Vortheile sich erfreuen, welche dem bürgerlichen Leben aus dem sittlich religiösen Sinne des Volkes erwachsen.“

moralische Mittel zur Erreichung ihres Zweckes; der Zweck des Staates ist Gerechtigkeit — der Zweck der Kirche Heiligkeit der Menschen. Und der Staat kommt der Kirche mit seinen physischen — und die Kirche dem Staate mit ihren moralischen Mitteln zu Hülfe. Hiernach haben somit beide ihre eigenen selbstständigen Rechtsphären, die sie gegenseitig anerkennen und respektiren. Der Staat erkennt dieß in der Regel in den Verfassungsurkunden — und die Kirche durch den Amtseid ihrer Bischöfe an. <sup>1)</sup>

1. Die Kirche ist selbstständig in rein kirchlichen Dingen, also in Betreff der Lehre und der wesentlichen Bestandtheile des Cultus und der Verfassung, selbst auch der außerwesentlichen Momente des Cultus, wo sie das bürgerliche Leben als solches nicht berühren. Hier bestimmt die Kirche allein. Der Staat erkennt es an und steht ihr, so weit sie es bedarf, mit seinem Arme schützend <sup>2)</sup> und unterstützend <sup>3)</sup> zur Seite, wodurch er das *jus advocatiæ* ausübt; und alle Bürger von oben, vom Staatsoberhaupte an bis unten folgen als Christen.

2. Der Staat ist selbstständig in rein bürgerlichen Dingen — so in Ansehung der Staats- und Regierungsforn, der Verwaltung, des Polizei-, Militär- und Finanzwesens zc. Hier bestimmt der Staat allein.

---

<sup>1)</sup> Papst Gelasius I. schrieb am Ende des fünften Jahrhunderts an Kaiser Anastasius: „In Bezug auf das, was zur Regelung der bürgerlichen Verhältnisse gehört, gehorchen deinen Gesetzen auch die Vorsteher der Kirche, wissend, daß die Herrschaft durch göttliche Fügung verliehen ist.“ Ep. 4. Gregor XVI. sagt dasselbe in seiner Encyclica „*Mirari*“ und Pius IX. verdammt im Syllabus den Satz 63: „Den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam zu verweigern, ja auch aufrührerisch sich gegen sie zu erheben, ist erlaubt.“

<sup>2)</sup> Er schützt sie gegen Angriffe auf sie selbst, ihre Lehre, ihren Cult, ihre Institute, ihre Diener, ihr Vermögen zc.

<sup>3)</sup> Er unterstützt sie in ihren Anordnungen überhaupt, in ihrem gottesdienstlichen Leben, in ihrer Handhabung der Disciplin und in ihren zeitlichen Bedürfnissen zc.

Die Kirche erkennt es an, ihre Vorsteher machen den Gläubigen den Gehorsam gegen ihn zur Gewissenspflicht, und sie und diese, d. h. alle Christen (den Papst, der keines weltlichen Fürsten Unterthan sein kann, ausgenommen) folgen als Bürger. <sup>1)</sup>

II. Beide Ordnungen sind jedoch nicht absolut von einander verschieden und geschieden. Beide sind göttlichen Ursprungs (der Staat mittelbar, die Kirche unmittelbar); beide bethätigen sich auch an den nämlichen Subjecten, und beide verfolgen dasselbe höchste Ziel — das Wohl der Menschen. Es gibt sonach auch ein Gebiet, wo sich beide berühren und in einander eingreifen, und wo also beide zu wirken be-

---

<sup>1)</sup> Neuere Canonisten und Staatstheoretiker haben unter dem Titel „Majestätsrecht in geistlichen Dingen“ — *jus majestaticum circa sacra* — eine Summe von Rechten dem Staate über die Kirche zugesprochen, die sie völlig unter ihn stellen, so: das *jus advocatiæ*, das *jus supremæ inspectionis*, das *jus reformationis*, das *jus placeti regii*, das *jus cavendi*, das *jus appellandi ab abusu* und das Obereigenthumsrecht. Mit dem *jus advocatiæ*, das aber mehr eine Pflicht, denn ein Recht ist, hat es seine Richtigkeit. Das *jus supremæ inspectionis* betreffend, so kommt dieses dem Staate über die Kirche nicht anders zu, als wie über jede andere Gesellschaft auf seinem Gebiete. Jedes Andere oder Mehr würde auf Mißtrauen beruhen, das nie Regel, noch hier berechtigt sein kann. Darum kann auch da von einem besonderen Recht des Staates nicht die Rede sein. Uebrigens pflegen die Kirchenobern von sich aus ihre Verordnungen vor deren Bekanntmachung der Regierung zur Kenntniß vorzulegen, sei es, um ihr dadurch ihr volles Vertrauen und jene Rücksicht zu erweisen, die sie, die Regierung, nur ehret, wenn sie nicht gefordert wird, sei es, um sie damit zugleich um die nöthige Unterstützung der betreffenden Verordnungen anzufragen. Diese Vorsage hat der Papst den österreichischen Bischöfen sogar befohlen. (Erlasse vom 5. November 1855.) So hat die Regierung immer Gelegenheit, noch zur Zeit allfällige Gegenbemerkungen zu machen, die, wenn sie begründet sind, stets berücksichtigt werden. Die übrigen genannten Rechte sind von der Art, daß sie jede Autonomie, Freiheit, Selbstständigkeit, Ordnung und selbst Existenz der Kirche vernichten. Philipp Hergenröther, Der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und dessen Grenzen nach der Lehre der katholischen Kirche. Freib. i. B. 1877.

rechtiget sind. Auf diesem gemischten Gebiete <sup>1)</sup> ordnen sie die Angelegenheiten (*causæ mixtæ*) gemeinschaftlich <sup>2)</sup> und mit gegenseitigem Einverständniß. <sup>3)</sup>

### §. 31.

## B. Das Verhältniß der Kirche zu andern ConfeSSIONen.

### 1. Standpunkt der ConfeSSIONen.

Jede christliche ConfeSSION betrachtet sich den andern gegenüber als die allein wahre und seligmachende, und ist daher bestrebt, sich als solche verkündend, die andern zu widerlegen, und ihre Genossen zu sich hinüber zu ziehen, d. h. zu befehlen. Eine theologische Toleranz gibt es nicht; denn eine solche wäre Indifferentismus. Nur soll bei der Widerlegung das Auge immer auf die Sache gerichtet sein, und nichts unterlaufen oder sich beimißen, was wider die allgemeine Pflicht der Nächstenliebe <sup>4)</sup> verstößt, als Bitterkeit, Spott, Hohn.

<sup>1)</sup> Auch hier ist der Staat in unserer Zeit vielerorts einseitig vorgeritten und hat entweder alleinige Berechtigung in Anspruch genommen, wie beim Erziehungsweisen, Kirchenvermögen zc., oder das Bürgerliche vom Kirchlichen abgelöst, und allein bestimmt, dieses der Kirche überlassend, wie bei der Ehe, den Registern, dem Begräbniß zc.

<sup>2)</sup> Die neuesten Concordate haben die Stellung der Kirche und des Staates zu einander in allen relevanten Punkten fixirt, währenddem die frühern dieß gewöhnlich nur in einzelnen Punkten gethan. Strödl, Ueber die Concordate zc. Schaffhausen 1868.

<sup>3)</sup> Kaufmann, über die gegenseitige Stellung der Kirche und des Staates. Luzern 1839. — Höfliger, Die katholische Kirche und ihr Verhältniß zum Staat. Bonn 1850. — Nansien, Kirche und Staat. Frankfurt 1857. — Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freib. i. B. 1872. Molitor, Brennende Fragen. Mainz 1874. In Betreff der indirecten Gewalt der Kirche über das Zeitliche: Hergenröther, a. a. O. S. 373 u. f. Molitor, Die Decretalen «Per venerabilem» von Innocenz III. Münster 1876. Die Frage, ob, wo der Staat die Concordate bricht, die Kirche ihrer Seits auch davon zurücktreten dürfe, kann nicht verneint werden. Bering, Arch. 1877. I. S. 56 u. ff.

<sup>4)</sup> Franz von Sales sagt: *La vérité qui n'est pas charitable, procède d'une charité qui n'est pas véritable.*

Und bei ihrer Befehrungsthätigkeit darf nichts angewendet werden, was der Wahrheit und ihrer Würde zuwider ist: Lüge, Schmeichelei, Versprechungen u., oder was die Freiheit verletzt (Zwang). <sup>1)</sup>

## §. 32.

### 2. Standpunkt des Staates.

#### a. Historisches Verhältniß.

##### aa. In alter und mittlerer Zeit.

Anfangs waren die bürgerlichen Gesetze entweder feindselig oder gleichgültig gegen die Kirche. Später nahmen sie dieselbe in Schutz. Diese Gesetzgebung ging dann in die germanischen und abendländischen Reiche über. Kirche und katholische Kirche waren identisch, weil es eine andere nicht gab. Diese und der Staat waren einig, ja innig mit einander verbunden. Wer daher die eine Ordnung verletzte, fehlte auch gegen die andere — wer sich gegen die Kirche verstieß, wurde auch bürgerlich bestraft. Es gab also nur zur **katholischen** Kirche ein staatsrechtliches Verhältniß.

## §. 33.

### bb. Seit der Reformation.

#### a. Im deutschen Reiche.

Jenes Recht galt noch im XVI. Jahrhundert, und es war nur seine Anwendung, als Kaiser Carl V. den 8. Mai 1521 durch das Wormseredict Luther und seine Anhänger in die Acht erklärte. Der Cursfürst Johann der Beständige von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen verbanden sich dessen ungeachtet am 4. Mai 1526 zu Torgau zur Festhaltung an der neuen Lehre. Bald schlossen sich auch andere Reichs-

<sup>1)</sup> «Piæ religionis non est cogere, sed suadere.» *Athanas. Apolog. II.*  
«Ad fidem nullus est cogendus invitus.» *August. c. 33. C. XXXIII. Q. V.*

stände und Städte dem Bündnisse an, und schon 1529 wagte es die neue Partei zu Speier, gegen die Beschränkung ihrer religiösen Freiheit Protestation einzulegen.<sup>1)</sup> Das Schmal-kalden-Bündniß vom 27. Februar 1831 vereinigte schon 6 deutsche Reichsfürsten und 16 Reichsstädte.

Kaiser Carl fand sich daher in einer mißlichen Lage, als er zwischen dem kaiserlichen Pflichtgeföhle und dem Geföhle der durch die Gewalt der Umstände gebotenen Humanität stand, bis endlich das letztere siegte, und so das Princip des bisherigen Reichsgesetzes in seiner Consequenz unter die Macht der neuen Verhältnisse gebeugt wurde. Jetzt fing man an — wenigstens in Beziehung auf das Reich — die Religion von der Politik zu trennen, auszuscheiden zwischen Kirche und Staat als ihren Trägern, und jener und diesem zu überlassen, was zunächst in ihre Sphären gehörte. Das geschah zuerst durch den Passauer-Vergleich 1552, und dann durch den Augsburger-Religionsfrieden 1555, in welchem festgestellt wurde, daß keine Partei die andere wegen der Religion gewaltthätig verfolgen dürfe, und daß die Jurisdiction der Bischöfe über die Anhänger der augsburgischen Confession einstweilen suspendirt sei. Nachdem man darauf bereits ein volles Jahrhundert alle moralischen<sup>2)</sup> und physischen<sup>3)</sup> Kräfte, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, umsonst erschöpft hatte, wurde durch den westphälischen Friedensschluß 1648 das Religionswesen im Verhältnisse zum Reiche und den Reichsständen auf folgende Weise geordnet.

I. In Beziehung auf das Reich wurde festgesetzt:

---

<sup>1)</sup> Kiffel, Christliche Kirchengeschichte seit der großen Glaubens- und Kirchenspaltung. III. Bd. Mainz 1841.

<sup>2)</sup> *Tabarand*, Histoire critique des projets formés depuis trois cents ans pour la réunion des communions chrétiennes. Paris 1824.

<sup>3)</sup> Die verschiedenen Religionskriege, namentlich auch der dreißigjährige Krieg, der Deutschland in eine Leede verwandelte.

1. Es soll die Confession unter den Reichsständen keinen Unterschied begründen. <sup>1)</sup>

2. Es soll jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Jänner 1624 (dies decretorius) besessen, für ewige Zeiten zugesichert sein, und also in Folge dessen alle reichsunmittelbaren Stifte oder Stellen an ihnen immer aus derjenigen Confession besetzt werden <sup>2)</sup>, welche sie am genannten Tage inne gehabt habe, und jeder geistliche Reichsfürst oder Stiftsherr bei Religionswechsel sein Kirchen- oder Pfundgut zurücklassen (reservatum ecclesiasticum). <sup>3)</sup>

Nur wenn ein geistlicher Fürst mit sämmtlichen Stiftsherren zu einer neuen Confession überträte, sollten sie das Stiftsvermögen mitnehmen dürfen.

3. Es soll am Reichstage in Religionsfachen nicht mehr die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern auch die Minorität ihre eigenen Beschlüsse fassen dürfen (jus eundi in partes), zu deren Gültigkeit und Vollziehung aber die Zustimmung der Uebrigen durch gütlichen Vergleich hinzukommen müsse. <sup>4)</sup> Diese Bestimmung veranlaßte dann die Aufstellung eines sogenannten corpus evangelicorum et corpus catholicorum am Reichstage zur Vorberathung confessionell-religiöser Gegenstände.

II. Die Rechtsverhältnisse der Confessionen in den einzelnen Territorien des Reiches betreffend, so wurde hier der Grundsatz der Ausscheidung zwischen Religion und Politik nicht so anerkannt und durchgeführt, wie im Verhältnisse zum Reiche.

1. Es wurde jedem Landesherrn kraft seines Hoheitsrechts das Reformationsrecht (jus reformandi) zuerkannt <sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Art. V. §. 1.

<sup>2)</sup> Hiernach gab es gemischte Capitel, wie in Osnabrück und Straßburg bis zur Revolution.

<sup>3)</sup> Art. V. §. 15.

<sup>4)</sup> Art. V. §. 52.

<sup>5)</sup> Art. V. §. 30. «Omnibus et singulis statibus imperii, cum

jedoch mit doppelter Beschränkung. Es blieb nämlich den Unterthanen diejenige Religionsübung zugesichert, die sie im Jahre 1624 (annus decretorius) gehabt; die andern Unterthanen, die diesen Besitzstand nicht hatten, durften einfache Hausandacht halten, oder ohne Verkürzung ihres Vermögens ausziehen.

2. In Beziehung auf die reichsmittelbaren Stifte und Klöster, Kirchen- und Schulgüter wurde ebenfalls der 1. Jänner 1624 als Normaltag anerkannt. <sup>1)</sup> Wenn jedoch ein ganzes Stift reformirt wurde, so durfte ihm das Stiftsgut ebenfalls folgen.

3. Die bischöfliche Jurisdiction wurde über die Anhänger der augsburgischen Confession für immer suspendirt, und diese Suspension auch auf die Reformirten ausgedehnt. Der Kaiser war in Bezug auf Niederösterreich und Schlesien an diesen Friedensschluß nicht gebunden. <sup>2)</sup>

So blieben die Verhältnisse im Allgemeinen <sup>3)</sup> bis in die neueste Zeit; jedoch ging der Geist der bürgerlichen Toleranz

*jure territorii ex communi haecenus per totum imperium usitato praxi, jus reformandi competit.*

Dieses Recht übten schon vorher einzelne reformirte Landesfürsten in ausgebehntester Weise, so namentlich die Churfürsten von der Pfalz. Die Stadt Oppenheim mußte bis zum westphälischen Frieden ihre Religion zehnmal ändern. Döllinger, Kirche und Kirchen 2c. S. 55, Note 3.

Von dieser Bestimmung kam es auch, daß Katholiken unter protestantischen — und Protestanten unter katholischen Fürsten ihre Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen von den Pfarrern mußten vornehmen lassen, die der Religion des Fürsten oder des Landes angehörten, so z. B. in Coburg bis 1869.

<sup>1)</sup> Von daher kamen auch viele Simultankirchen.

<sup>2)</sup> Instrumentum pacti ossnabrugensis. 1648. Büthner, Geist des westphälischen Friedens. Man hat gefragt, warum Rom (Papst Innocenz X. Bulle «Zelus domus Dei» vom 26. November 1648) diesen Frieden verworfen. Wir antworten, weil dadurch der Freiheit der katholischen Kirche Eintrag geschah, die Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit verletzt wurde. Döllinger a. a. O. S. 49—63.

<sup>3)</sup> Nur stellte Ludwig XIV. 1680 in den durch die sog. Reunion mit

immer mehr in die öffentliche Meinung, in die Politik und Gesetzgebung über.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 <sup>1)</sup> sprach jedem Landesherrn das Recht zu, auch andere als die durch den westphälischen Frieden nach Maßgabe des Besitzstandes im Normaljahre allein berechtigten Confectionen zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten; und in der deutschen Bundesakte vom 3. Juni 1815 <sup>2)</sup>, sowie in mehrern seitherigen Verfassungsurkunden einzelner deutscher Staaten wurde für die drei christlichen Confectionen, die katholische, lutherische und reformirte, eine völlige Gleichheit aller bürgerlichen Rechte festgestellt und damit — zwar nicht der westphälische Frieden — aber das Normaljahr 1624 ganz beseitigt. <sup>3)</sup>

## §. 34.

### b. In andern Ländern.

I. In einigen Ländern außerhalb Deutschland's änderte sich dießfalls das staatsrechtliche Verhältniß der Kirche bis in die neuere und neueste Zeit nichts oder nur unbedeutend, in andern mehr, ohne daß jedoch die neue Lehre in ihnen vorherrschend wurde. Sie behielten den Charakter und Namen von **katholischen** Ländern. Es sind dieses nachstehende, und in ihnen verhält es sich wie folgt:

In den Staaten Italiens war die katholische Religion und deren Cult allein im öffentlichen Besitze. In Sardinien wurde 1850 der protestantische Cult freigegeben und nach Er-

---

Frankreich vereinigten Ortschaften — es waren 1722 — die katholische Religion wieder her und bedingte sich den Fortbestand derselben bei ihrer Zurückgabe 1697 im Ryswickerfrieden aus. Gärtner, S. 386.

<sup>1)</sup> §. 63.

<sup>2)</sup> Art. 16.

<sup>3)</sup> Roßhirt, Das staatsrechtliche Verhältniß zur katholischen Kirche in Deutschland seit dem westphälischen Frieden. Schaffhausen 1859.

oberung der Lombardei 1859 auch auf diese ausgedehnt. In Rom, wo die Juden schon lange ein eigenes Quartier, den Ghetto, und die protestantischen Gesandten ihren Hausgottesdienst hatten, wurde 1871 die erste protestantische Kirche eröffnet. Seit der Eroberung und Verschmelzung aller Staaten in ein italienisches Königreich von 1859–1871 ist aller und jeder Cult darin freigegeben. In Spanien ist laut Art. 1 des Concordats von 1851 nur der katholische Cult öffentlich be- rechtigt. So ist es noch. 1) Dasselbe ist in Columbien der Fall. Die seit den fünfziger-Jahren mit den Republiken Mittel-Amerikas abgeschlossenen Concordate bezeichnen die katholische Religion als Staatsreligion, ohne die Freiheit anderer Culte auszuschließen. 2) Portugal ist ebenfalls ein katholisches Land; allein die Regierung gestattet alle Culte. In Frankreich erhielten die Protestanten schon unter Heinrich IV. 1598 freien Cult und alle bürgerlichen Rechte in dem bekannten Edict von Nantes. Ludwig XIV. nahm dieses Edict 1685 wieder zurück, und Ludwig XVI. erkannte es 1787 mit geringer Beschränkung der bürgerlichen Rechte 3) wieder an. Nach den neuern Verfassungsurkunden von 1830 und 1849 wurde die katholische Religion als die herrschende erklärt, übrigen allen drei christlichen Confectionen, selbst den Juden völlige Gleichheit der bürgerlichen Rechte eingeräumt. Seither hat sich hier staatsrechtlich nichts geändert.

In Oestreich haben die nichtunirten Griechen schon bei der Einverleibung von Siebenbürgen und Gallizien in die Monarchie im XVII. Jahrhundert, und die Anhänger der augsbургischen und helvetischen Confection durch das Toleranz-Edict von Kaiser Joseph II. 1781 in der ganzen

---

1) Nach Zeitungsberichten soll den 24. Januar 1869 in Madrid zum ersten Mal protestantischer Gottesdienst gehalten worden sein.

2) Bering, Arch. VI. S. 225 u. ff.

3) Kein Katholik konnte Minister werden.

Monarchie <sup>1)</sup> freien Cult und mit den Katholiken gleiche bürgerliche Rechte erhalten. Das kaiserliche Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 räumte jeder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft das Recht ein, ihren Cult frei zu üben und ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen. Und das kaiserliche Patent vom 1. September 1859, und noch mehr das vom 8. April 1861 brachte diesen Grundsatz für die Protestanten der ganzen Monarchie in seiner vollen Ausdehnung zur Anwendung. Die evangelische Kirchenverfassung von 1864 wurde den 6. Januar 1866 bestätigt und 1867 den 21. December wurden alle Religionsbekenntnisse ganz frei gegeben und mit vollen bürgerlichen Rechten dem Staate gegenüber gleichgestellt.

II. In allen Ländern fand die Reformation nicht bloß Eingang, sondern erhielt anfänglich sogar das ausschließliche Bürgerrecht, und erst später wurde man gegen die katholische Kirche wieder duldsamer. Es sind dieses die sogenannten **protestantischen** Länder. Hieher gehören Großbritannien, Schweden, Norwegen und Dänemark.

In England verfolgte die Gesetzgebung und Straf Gewalt alle Dissenters und besonders die Katholiken <sup>2)</sup> auf eine Weise, wodurch diese aller politischen und bürgerlichen Rechte, selbst des Schutzes der Gesetze beraubt — also völlig geächtet wurden, und namentlich Irland, das von dem alten Glauben und der alten Kirche nicht lassen wollte, in den beklagenswerthesten Zustand gerieth. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Es hat dort nach neuester Berechnung: Nichtunirte Griechen 2,150,000, Protestanten 1,250,000, Reformirte 1,800,000.

<sup>2)</sup> Diese Gesetzgebung betreffend sief' Walter 12. Aufl. S. 53.

<sup>3)</sup> Macaulay sagt in seiner Geschichte Englands: „Das gemeine Volk in England hat gar nicht aufgehört, katholisch zu sein, zu fühlen und zu denken. — Die kirchliche Denkart ist noch wie zu Shakspeare's Zeiten wesentlich die altkatholische, weil sich das Volk dieses Ueberganges wenig bewußt geworden und seine religiösen Gewohnheiten ruhig fortgeführt hat. — Den Anglikanern ist Alles daran gelegen, ihren Bischöfen die ununterbrochene Tradition der Kirche und die apostolische Nachfolge gesichert zu

England konnte Irland Alles entreißen, nur seinen Glauben nicht. Zwei und ein halbes Jahrhundert dauerte Irland's Martyrthum unter England's herzloser, grausamer Politik. <sup>1)</sup> Und als diese endlich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts anfang, sich der Humanität zu erschließen, dauerte es noch ein halbes Jahrhundert, bis die sogen. Emancipation der Ir-Länder erfolgte, was im Jahre 1829 geschah. Und dann ließ diese selbst noch zwei große Unrechte stehen: die Kirchspielsteuern und die Zehntenpflicht. Jene wurden 1833 ebenfalls beseitigt und der Zehnten 1838 mit einem Abzug von 30% als eine Grundsteuer den Grundeigenthümern auferlegt. <sup>2)</sup> Im Jahre 1846 wurden auch noch alle gegen den dissidenten Culti bestehenden, aber schon lange nicht mehr angewendeten Strafgesetze aufgehoben. Diese Freiheit benutzte der Papst und

---

haben. Natürlich führt dieser ganz katholische Gedanke nach Rom zurück, zumal die Gründe äußerst bedenklicher Natur sind, welche die Trennung herbeiführten.“ Sion von Augsb. 1859. 1. Octob.-Heft.

<sup>1)</sup> Wie viele Einkerkierungen und Hinrichtungen haben nicht von Heinrich VIII. bis Cromwell 1600 schon stattgefunden? Und von dort an bis 1685 — also in 25 Jahren sind wieder 25,000 Personen wegen der Religion eingekerkert und 15,000 Familien zu Grunde gerichtet worden. Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 75. Note 1. Sieh' Deconnel, Irlands Zustände. Regensburg 1843. Cobbet sagt am Ende seines Werkes: „Engländer! gibt es einen Mann, nur einer, der diesen Namen trägt, dessen Blut nicht zu Eis wird bei dieser Erzählung? denn — wenn man bedenkt, daß diese Grausamkeit darum und nur darum über Menschen verhängt wurde, weil sie treu dem Glauben ihrer und unserer Väter anhängen, dem Glauben Alfreds, des Stifters unserer Nation, dem Glauben der Urheber der Magna charta, und aller jener ehrwürdigen Institutionen, auf die wir so gerechten Stolz hegen, — nicht gleich sich mit mir vereinigen wird, um unser Bestes zu thun, damit den Leidenden für die Zukunft Gerechtigkeit werde.“ In Irland hatten im Jahr 1834 von 1385 staatskirchlichen Pfarreien 157 gar keinen Gottesdienst und 339 keinen ansässigen Pfarrer. Döllinger, a. a. O. S. 214.

<sup>2)</sup> Redepenning, Supplementband zu Gieseler's Kirchengeschichte. Bonn 1855. S. 147. Was die irländischen Katholiken jährlich an die englischen Pfarrer noch zahlen, beläuft sich auf 1,500,000 Pfd. Sterling oder 37,500,000 Fr. Sion von Augsb. 1860. 1. Sept.-Heft.

stellte 1850 den katholischen Episcopat in England wieder her, was die Regierung ignorirte und ignorirt wissen will.<sup>1)</sup> Damit ist freilich im Verhältniß der katholischen Kirche zur Hochkirche nichts geändert. Diese ist noch die Staatskirche und jene vom Staate nur tolerirt. Indessen greift der Katholicismus in England immer mehr um sich; die Zahl der Conversionen wird fast mit jedem Jahre größer. Die Beispiele aus dem höhern Adel und der niedern Geistlichkeit wirken anziehend auf das Volk.

In Schweden erhielten die Reformirten 1741 und alle christlichen Religionsparteien 1784 freien Cult; jedoch sind nur die Mitglieder der herrschenden Kirche, d. h. der augsbürgischen Confession zu öffentlichen Aemtern fähig.<sup>2)</sup> Auch war der Uebertritt von dieser zur katholischen Kirche bis 1860 mit Landesverweisung und Verlust der Erbsfähigkeit bestraft.<sup>3)</sup>

In Norwegen, welches 1814 von der dänischen zur schwedischen Krone kam, war die katholische Confession bis 1845 ganz verpönt. Erst ein Gesetz von diesem Jahre duldet sie.<sup>4)</sup> Uebertritte zu ihr schließen jedoch von allen Staatsämtern aus.

In Dänemark verhielt es sich ähnlich bis 1849, wo alle christlichen Bekenntnisse bürgerlich gleichgestellt wurden.

III. Ein **gemischtes** Land wurde die Schweiz und sie blieb es bis in die neuere und neueste Zeit. Da sind nach den Kantonalverfassungen 9 Kantone katholisch: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin und Wallis; — 6 reformirt: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen,

1) Das Tragen kirchlicher Titel und geistlicher Kleidung außer der Kirche ist verboten. Buß, Geschichte der Bedrückung der kathol. Kirche in England. Schaffh. 1851. Walter, 12. Aufl. S. 131.

2) Art. 92 der Verfassung.

3) Diese Strafe wurde den 19. Mai 1858 über sechs Frauen, die katholisch geworden, gerichtlich verhängt. Sion von Augsburg 1860. 1. Juni-Heft.

4) Gesetz vom 4. Juni 1845, §. 1, Jesuiten und Mönche überhaupt dürfen sich nicht ansiedeln.

Waadt und Genf; — 6 paritätisch: Glarus, Graubünden, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg; — 1 getheilt: Appenzell.

Ursprüngliche <sup>1)</sup> Bekenner einer andern Confession als der des Kantons, oder solche, welche mit ihrem Gebiete zum Kanton kamen <sup>2)</sup>, hatten immer mit den andern Kantonsbürgern die gleichen bürgerlichen Rechte und freien Cult. Andern im Verlaufe der Zeit Angewandenen wurde allmählig öffentlicher Cult gestattet. <sup>3)</sup> Und 1819 wurde durch ein Concordat vom 8. Juli, dem aber Uri, Schwyz, Unterwalden und Bern nicht beitraten, festgesetzt, daß Glaubensänderung weder das Erb-, noch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht mehr verwirken solle. Durch die neue Bundesverfassung vom 12. September 1848 <sup>4)</sup>, welcher sich natürlich die Kantonalverfassungen unterordnen mußten, erhielt jede der drei christlichen Confessionen in alle Kantone freien Einzug und gleiche gottesdienstliche und bürgerliche Rechte darin <sup>5)</sup>, und durch die Revision derselben 1874 sind alle religiösen Bekenntnisse freigegeben, so daß die Schweiz jetzt der Gesetzgebung nach auch ein religiös-indifferentes Land ist, wie es — so haben wir im Vorausgehenden gesehen — die

---

<sup>1)</sup> Solche hatten Freiburg, Solothurn, Basel, Waadt, Neuenburg, Zürich, Schaffhausen.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1815 verband der Wiener-Congreß den katholischen Jura mit Bern und 20 katholische Savoyer-Pfarreien mit Genf.

<sup>3)</sup> In der Stadt Luzern wurde die Einführung des reformirten Cultus den 22. Decemb. 1826 vom Kleinen Rath beschloffen und den 29. Decemb. vom Großen Rath genehmigt. So wurde auch den Katholiken in Bern, Basel, Zürich, Lausanne zc. ihr Gottesdienst gestattet.

<sup>4)</sup> „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Confessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft — —.“ Art. 41. „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet — —.“ Art. 44.

<sup>5)</sup> Die Schweiz hat nach der amtlichen Zählung von 1870—1,085,084 Katholiken, 1,483,498 Reformirte und 4,300 Juden.

meisten Staaten Europa's in neuester Zeit ebenfalls mehr oder weniger geworden sind. <sup>1)</sup>

IV. Vollständig **indifferente** Länder sind Nordamerika, Holland und Belgien. Nordamerika ist dieß seit seiner unabhängigen und selbstständigen Constituirung (1789). In Holland war die reformirte Kirche die alleinherrschende bis 1795. Von dort an wurden alle Religionen mit gleichen bürgerlichen Rechten geduldet und ihnen in dem Grundgesetze vom 24. August 1815 (§. 190—193) diese Rechte zugesichert. Auch hier hat der Papst 1853 den Episcopat wieder hergestellt. Belgien ist eigentlich ein katholisches Land. Als es aber 1831 ein selbstständiges Reich wurde, da trennte sich der Staat von der Kirche und sprach in der Verfassung vom 25. Februar (Art. 14, 15, 16) den Grundsatz der Toleranz gegen alle drei christlichen Confessionen und selbst gegen alle Religionen aus.

### §. 35.

#### b. Allgemeine Grundsätze.

Es hängt in der Regel vom Willen des Staates ab, ob er eine neue Religion oder Confession in sich aufnehmen wolle oder nicht, und in was für ein Verhältniß er sich zu einer neu aufgenommenen zu setzen gedenke. Hierbei soll er aber doch auch fragen, was höhere Interessen ihm dießfalls nahe legen. Und da müssen im Allgemeinen folgende vier **Grundsätze** in's Auge gefaßt werden.

I. Wenn der Staat Niemanden zum Glauben zwingt, noch wegen seiner religiösen Ueberzeugung straft, so macht ihm

---

<sup>1)</sup> In Rußland schmachten die unirten Griechen nach Zeitungsberichten fortwährend unter hartem Druck. Man will sie immer mit List und Gewalt zur „orthodoxen“ Kirche zurück bringen. Hingegen konnte der Papst 1863 in Griechenland das Erzbisthum Athen mit 4 Suffragan Bisthümern herstellen. Glaubens-Annalen. 1876. März-Heft. S. 76.

doch seine Sorge für die bürgerliche Wohlfahrt, welche durch die Gleichheit religiöser Ueberzeugung nicht wenig bedingt ist <sup>1)</sup>, und die Schirmvogtei, wo er dieselbe übernommen, zur Pflicht, Irrlehren und Spaltungen zu verhindern, und eine fremde Confession nicht leicht zu begünstigen oder gar von sich aus herbeizuziehen. In soweit ist also der Staat intolerant.

II. Hat sich eine andere Confession im Staate irgendwie gebildet, so wird er sie — je nach Umständen mit oder ohne Beschränkung des Cultus und der bürgerlichen Rechte toleriren. Da ist der Staat tolerant.

III. Es können hinreichende Gründe eintreten, eine ganz neue oder bisher nur tolerirte Confession zu den gleichen Rechten der herrschenden Kirche zu erheben und so den Grundsatz der Parität zwischen ihnen aufzustellen. <sup>2)</sup>

In diesem Fall ist der Staat ein paritätischer und hat als solcher strenge Unparteilichkeit zu handhaben.

IV. Stellt sich endlich der Staat nicht bloß gegen alle christlichen Confessionen, sondern gegen alle Religionen gleich, d. h. gleichgültig, so ist er religiös indifferent und jede

---

<sup>1)</sup> «Ita fit, ut inter quos non est rerum consensio divinarum, nec humanarum plena esse possit ac vera. Necesse est enim, ut aliter, quam oportet, humana aestimet, qui divina contemnit, nec hominem recte diligere noverit, quisquis eum non diligit, qui hominem fecit.» Augustinus, Ep. 258 ad amicum suum Martianum. «Quo felicior tum civitatis tum ecclesiae est status, ubi omnes in eadem vera fide et doctrina christiana consentiunt, tanto majorem ejus rei curam Principem habere oportet.» Sauter, S. 135. „Es ist auffallend, daß wir im Hintergrund unserer Politik immer wieder die Theologie finden.“ Proudhons Bekenntnisse eines Revolutionärs.

<sup>2)</sup> Ist der Staat moralisch berechtigt hiezu? Ja. Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche. Mainz 1862. Dupanloup, La Convention & l'Encyclopedique. 1864. Gutachten der theologischen Facultät Würzburg 1869. Dieses sagt: Die Staatsgewalt ist berechtigt, Cultusfreiheit und vollen Genuß staatsbürgerlicher Rechte Andersgläubigen zu gewähren, wenn dieß das gemeine Beste oder ein Rechtsvertrag fordert, und setzt bei, das sei gemeinsame Lehre der (katholischen) Theologen.

Religion, jede Kirche — ihm mehr, als ihnen zum Schaden — sich selbst überlassen. <sup>1)</sup>

## II. Abschnitt.

### Die kirchlichen Stände.

#### I. Capitel.

Der allgemeine Kirchen- oder Laicalstand.

§. 36.

#### I. Erwerbung des allgemeinen Kirchen- oder Laicalstandes.

Der allgemeine Kirchen- oder **Laicalstand** (status ecclesiasticus communis seu laicalis) oder, was dasselbe ist, die Mitgliedschaft der Kirche ist natürlich so alt, als die Kirche selbst. Er wird durch die Aufnahme in die Kirche mittels der Taufe <sup>2)</sup> erworben. Es können Kinder und Erwachsene getauft werden.

I. Die Kinder christlicher <sup>3)</sup> Eltern dürfen selbst wieder, — hingegen solche unchristlicher Eltern <sup>4)</sup> nur mit

<sup>1)</sup> Da mißkennt der Staat das innerste Wesen des Menschen, seiner Mitglieder. Es gibt kein staatlich verbundenes Volk, das keine Religion hat. Plutarch bemerkt irgendwo: „Es ist leichter, eine Stadt ohne Boden zu bauen, als ohne Religion.“ Hume sagt in seinen Gedanken über die Religion §. 162: „Suchet ein Volk, das keine Religion hat, und wenn ihr es findet, so seid versichert, daß es nicht viel verschieden sein wird vom Vieh.“

<sup>2)</sup> Concil. Trident. Sess. VII. can. 13.

<sup>3)</sup> c. 3. X. (III. 42.) *J. H. Böhmer*, Jus. eccl. Lib. III. Tit. 42. §. 8. *Ferraris*, Baptism. Art. 5. p. 14. 15.

<sup>4)</sup> Innocens X. (1644—1655) statuit, ne invitis parentibus baptizentur pueri Judæorum. *Ferraris*, l. c. Benedict XIV. Constit. „Postremo.“ 1747 gilt analog auch für Türken- und Heidentinder.

ihrer, d. h. der Eltern Willen getauft werden. Der Widerspruch dieser Eltern wird jedoch nur so lange beachtet, als die Kinder noch nicht zu den Vernunftsjahren gekommen sind. 1) Gläubige Eltern sind aber von der Kirche verpflichtet, ihre Kinder taufen, und zwar alsbald taufen zu lassen. 2) Der interessirte Staat unterstützte die Kirche hierin, indem er ihr nöthigen Falls mit Zwang zu Hülfe kam. Selbst der bloß christliche that dieß, indem er ein christliches Bekenntniß zur Bedingung des Bürgerrechts machte. Seit und wo der Staat unchristlich geworden, hat die Kirche da keine Hülfe mehr von ihm. Die Kinder aller Eltern werden durch die gültige Taufe Mitglieder der katholischen Kirche. Jede Taufe auf die Trinität und mit der Intention der Kirche, von wem immer ertheilt, ist gültig, darum auch die von Häretikern ertheilte. 3) Somit ertheilt auch diese die Mitgliedschaft 4) der katholischen Kirche.

II. Erwachsene. 5) Diese dürfen nur mit ihrer eigenen Zustimmung 6) getauft werden. Sie müssen vorher hinlänglich unterrichtet und der Priester (Pfarrer) vom Bischof noch spe-

1) Gury, Theol.moral., De Baptism. Phillips, K.-K. 1. Aufl. II. S. 858.

2) Cujus parvulus sine baptismo per negligentiam moritur, tres annos peniteat, unum in pane et aqua. Libri poenitent. Später traf solche nachlässige Eltern die Excomm. lat. sent. Rituale Constant. Instructiones de baptismo VI. «quam primum fieri potest» Rit. Rom.

3) Conc. Trident. Sess. VII. can. 4.

4) Zum Beweise dient unter Anderm die Praxis der Kirche, wornach sie getaufte Kinder häretischer Eltern, wenn sie katholisch erzogen und unterrichtet werden oder wurden, wie Kinder katholischer Eltern zur heil. Beicht und Communion u. zuläßt.

5) Als solche werden angesehen, welche ad annos discretionis gelangt sind. Die bürgerlichen Gesetze forderten fast überall ein höheres Alter 12—14 Jahre. Der unchristliche Staat wird sich wohl nichts mehr darum bekümmern. Juden sollen acht Monate lang vorher unterrichtet werden. c. 39. D. IV. de consecrat.

6) c. 5. D. XLV.; c. 3. (III. 42.)

ciell dazu ermächtigt <sup>1)</sup> sein. Daß das Glaubensbekenntniß, welches überall der Taufe vorausgeht, hier vom Täufling selbst müsse abgelegt werden, versteht sich von selbst.

### §. 37.

#### II. Rechte und Pflichten der Laien.

I. Jedes Mitglied der Kirche besitzt diejenigen Rechte, welche aus der kirchlichen Verbindung hervorgehen, namentlich das Recht, am religiösen Unterricht — an den heiligen Sacramenten und an den heiligen Handlungen überhaupt Theil zu nehmen, ferner das Recht zum Eintritt in einen besondern Kirchenstand, endlich das Recht auf ein kirchliches Begräbniß.

II. Hinwiederum ist jedes Mitglied zur Annahme der Glaubens- und Sittenlehre, zur Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienste — an den Gnaden- und Tugendmitteln der Kirche, zur Beobachtung der Kirchen-Gebote, zum Gehorsam gegen die Kirchenobern, zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Kirchendiener, insofern nicht schon durch Stiftungen *cc.* dafür gesorgt ist, verpflichtet.

### §. 38.

#### III. Verlust der Gemeinschaft der Kirche.

Da die Taufe einen unauslöschlichen Charakter (*character indelibilis*) erteilt, so kann — nicht die Mitgliedschaft (*status*) der Kirche, wohl aber die Gemeinschaft (*communio*) mit der Kirche verloren gehen, und zwar durch Erziehung in der Häresie (*perversio*), durch freiwilligen Austritt (*apostasia*) und durch Ausschließung (*excommunicatio*). Die Betreffenden verlieren mit der Gemeinschaft zugleich die Rechte und geistlichen Güter, welche die Kirche ihren Mit-

---

<sup>1)</sup> Rituale Constant. p. 51. Not. b. Nur in articulo mortis ist dieses nicht nothwendig.

gliedern sonst gewährt, währenddem sie ihren Gesetzen, die Pflichten auferlegen, welche keine Rechte involviren, unterworfen und daher ihr insoweit zum Gehorsam verbunden bleiben. <sup>1)</sup>

§. 39.

IV. Wiedererlangung der verlorenen Kirchen-Gemeinschaft.

Die durch Erziehung in der Häresie verlorne Kirchen-Gemeinschaft wird durch Conversion wieder erworben. Es wird dazu individuelle Reife des Verstandes <sup>2)</sup>, hinlängliche Kenntniß der Unterscheidungslehren, und ein freier Wille gefordert. Sie vollzieht sich unter Assistenz von wenigstens zwei Zeugen mittels Ablegung des Glaubensbekenntnisses, einer Generalbeicht und Empfang der heiligen Communion, und kann feierlich <sup>3)</sup> oder im Stillen geschehen. Wo man mit Grund an der Gültigkeit der Taufe des Convertirenden zweifelt <sup>4)</sup>, wird sie vorausgehend in bedingter Form wieder-

<sup>1)</sup> «Exploratum habemus, ab hæreticis baptizatos, si ad eam ætatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhæreant, illos quidem ab ecclesia unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in ecclesia versantes; non tamen ab ejus auctoritate et legibus liberari.» *Benedict. XIV. Breve «Singulari»* 9. Febr. 1749. §. 13.

<sup>2)</sup> Die Protestanten verlangen, gestützt auf einen Beschluß des Corpus Evangelicorum von 1752, fast allgemein das vollendete 18. Altersjahr. So Preußen, Württemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt zc., während Baden das 16., Churhessen das 18. Jahr fordern. Die katholische Kirche hat kein bestimmtes Alter festgesetzt, betrachtet aber das 12.-14. Jahr in der Regel als genügend. Oestreich fordert das 18., Baiern das 21. Altersjahr. *Permaneder*, 1. Aufl. S. 191.

<sup>3)</sup> In diesem Fall geht die Beicht voraus, und die Profession und Communion folgen nach. *Rit. Constant. p. 372.*

<sup>4)</sup> «In illis tantum permittitur (baptizare), de quibus, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, an baptismum rite susceperint.» *Catech. Rom. c. 13. de sacr. baptism.* So *Benedict. XIV. Constit. «Jam inde»* §. 2. und *Gury, Theol. moral. de Baptismo.* Auch in diesem Fall ist die Beicht erforderlich. *Decret. Pius IX. 17. Dec. 1868.*

holt. Der functionirende Geistliche (Pfarrer) bedarf zur Vor-  
nahme der Conversion specieller Vollmacht von Seite des  
Bischofs. <sup>1)</sup> Klöster besitzen bisweilen diese Vollmacht als  
Privilegium.

Die Namen des Convertiten und der Zeugen sind in ei-  
gene Verzeichnisse einzutragen. Apostasirte und Excom-  
municirte werden, nach vorausgegangener Buße, durch Ab-  
solution der Kirchengemeinschaft wieder theilhaftig.

## II. Capitel.

### Der Clerical=Stand.

#### §. 40.

#### I. Eintritt in den Clerus.

#### A. Die Ordination, ihre Stufen und Bedeutung.

Der Uebertritt aus dem allgemeinen Kirchen- oder  
Laical=Stande in den **Clerical=Stand** (status ecle-  
siasticus clericalis), der ebenfalls so alt ist, als die Kirche,  
geschieht durch die Ordination. <sup>2)</sup> Die Schwelle des Ueber-  
tritts — die janua ad ordines — bildet die Tonjur) <sup>3)</sup>, die  
zugleich eine symbolische Bedeutung hat.

Pastoralblatt von Münster 1869. Nr. 2. Grund zum Zweifel und darum  
zur Taufe ist vorhanden, wenn der Convertirende einer Secte angehörte,  
welche nicht an die Trinität glaubt, wie die Socinianer zc., oder wenn ein  
sog. Reformirter (ungläubiger Pastor) getauft hat, oder die Aegende nicht  
die rechte Taufformel enthält zc.

<sup>1)</sup> Namentlich für die Absolutio ab hæresi. Rit. Constant. l. c.  
Nach dem Concordat vom 5. Juli 1820 zwischen 14 Kantonen, unter denen  
auch der Kanton Luzern war, mußte eine vorhabende Conversion eines  
Nichtkantonsbürgers der Regierung des Wohnortes zu Handen der Hei-  
matsregierung angezeigt werden, was natürlich gegenwärtig nicht mehr der  
Fall ist.

<sup>2)</sup> Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2.

<sup>3)</sup> Schon zu Hieronymus Zeit finden wir sie in der Form, wie sie

Dann folgen die einzelnen Stufen der Ordination oder die verschiedenen ordines aufsteigend, als: das Ostiariat, Lectorat, Exorcistat, Acolythat, Subdiaconat, Diaconat und Presbyterat. Alle diese ordines waren anfangs Kirchenämter mit bestimmten Vollmachten, die durch ihre Namen <sup>1)</sup> angedeutet sind. Und es galt als Regel, daß Einer nur von Stufe zu Stufe aufsteigen konnte, und daß er immer an einer Kirche auf einer Stufe eine Zeit lang gedient haben mußte, bevor ihm das Aufsteigen auf die nächste höhere gestattet wurde. Sowohl die Befähigung und Berechtigung zur Verwaltung eines solchen Amtes als das Amt selbst wurde durch eine Ordination ertheilt. In der Folge kamen ausnahmsweise Fälle vor, wo man ordinirte, ohne daß man damit das entsprechende Amt übertrug. So entstanden die absoluten Weihen (ordinationes absolutæ), die vom XII. Jahrhundert an immer häufiger wurden. Dadurch geschah erstens, daß der Clericalstand und der kirchliche Beamtenstand nicht mehr eines und dasselbe waren, sondern beide aus einander gingen, und jener sich nur noch als Vorbereitung und Bedingung zu diesem verhielt, und zweitens, daß sämtliche Weihen vom Presbyterat an abwärts ihre praktische <sup>2)</sup> Bedeutung allmählig fast ganz verloren.

Die vier ersten Weihen heißen die niedern (ordines

---

die Capuciner jetzt noch tragen. c 7. C. XII. Q. I. Und die Form der corona clericalis, wie sie gegenwärtig noch Weltgeistliche tragen, beschrieb schon der Mönch Ratramnus zu Corbey in der Mitte des IX. Jahrhunderts. L. IV. c. 11. Der Consurirte gehört schon zum geistlichen Stande und genießt dessen Privilegien, hat aber noch keine Ständesgewalt. Pontificale Rom., de clero faciundo. Das Haar, auf dessen Wuchs und Dressur die Germanen besonders viel hielten, abschneiden lassen, bedeutet der Eitelkeit überhaupt den Abschied geben, und das Haar in Form einer Krone abschneiden lassen, sinnbildet die Krone Christi und das königliche Priesteramt.

<sup>1)</sup> c. 1. D. XXI.; Pontificale Rom.

<sup>2)</sup> Den Dienst der Diaconen, Subdiaconen, Exorcisten und Lectoren

minores) und die drei letztern (das Subdiaconat erst seit Urban II. 1090 darunter begriffen) die höhern oder heiligen Weihen (ordines majores, sacri). Die Priesterweihe <sup>1)</sup> ist nach dem Lehrbegriff der Kirche ein Sacrament, welches, wie die Taufe, einen unauslöschlichen Charakter (character indelibilis) erteilt, und daher nie wiederholt werden darf. Wie sich die bischöfliche Consecration zur Priesterweihe verhalte, und ob das Diaconat auch unter den Gesichtspunkt des Sacraments zu stellen sei, darüber hat weder die Kirche entschieden, noch die Wissenschaft sich einstimmig erklärt. Hingegen werden die Weihungen vom Subdiaconat (inclusive) abwärts von den meisten Theologen und Canonisten nur als sacramentalia (benedictiones) angesehen und dargestellt.

#### §. 41.

### B. Befugniß und Bedingung, die Ordination zu erteilen.

Da das volle sacerdotium im Episcopat liegt, so hat der **Bischof** die Vollmacht <sup>2)</sup>, alle ordines zu erteilen. Der Bischof ist also der ordentliche Spender der geistlichen Weihen. Selbst ein censurirter <sup>3)</sup> Bischof kann gültig weihen; jedoch

versehen jetzt Presbyter, und den der Acolythen und Ostiarier die Chorfnaben und Sacristane. Der Mangel an niedern Clerikern führte zu dieser Veränderung.

<sup>1)</sup> Das Concil von Trident (Sess. XXIII. can. 3.) sagt zwar nur, „die Weihe“ sei ein Sacrament. Allein die Verhandlungen der ganzen Sitzung hatten vorherrschend das Presbyterat im Auge. Ferner heißt in den Religionshandbüchern und Katechismen das sechste Sacrament „die Priesterweihe“. *Benedict. XIV.* (De Synod. diœces. Lib. 8. c. 9. N. 2.) sagt: «Omnes theologi inferunt, fide divina tenendum, saltem ordinationem Sacerdotum esse verum et proprium sacramentum.»

<sup>2)</sup> Concil. Trident. XXIII. can. 4.

<sup>3)</sup> c. 4. C. IX. Q. I.; c. ultim. X. (I. 13.) Vergl. Höfler, Die deutschen Päpste. II. Bb. S. 115 u. ff.

bleibt die Ausübung (usus) eines so empfangenen ordo untersagt, (suspensus), bis Dispensation erfolgt.

Außerordentlicher Weise und mit Bevollmächtigung des Papstes kann auch ein Priester das Subdiaconat <sup>1)</sup> und die vier niedern Weihen conferiren; die letztern kann ein Abt <sup>2)</sup> oder Prälat schon kraft seines Amtes seinen Untergebenen ertheilen. Das gleiche Recht ist auch den Cardinalpriestern <sup>3)</sup> in Rom rücksichtlich der Cleriker ihrer Kirchen durch Observanz und dann durch die Bulle Benedict's XIV. «ad audientiam» eingeräumt worden.

Es kann also jeder <sup>4)</sup> Bischof gültig ordiniren; allein nur der censurfreie eigene Bischof darf ordiniren; nur dieser hat die gesetzliche Competenz hiezu. Der eigene Bischof ist derjenige, in dessen Diöcese der Ordinandus geboren ist (ratione originis), oder wohnt (ratione domicilii), oder eine Pfründe besitzt (ratione beneficii), oder drei Jahre lang mit ihm in näherem Umgang gelebt hat (ratione familiaritatis) <sup>5)</sup> und er, der Bischof, ihm in einem Monat vom Tage der Ordination an ein Beneficium zu geben im Fall ist.

Ein Bischof, der diese canonischen Bestimmungen nicht beobachtet, und daher illicite ordinirt, ist auf ein Jahr von der Ausübung der Pontificalien suspendirt, und ein so geweihter Cleriker darf von der erhaltenen Weihe so lang keinen Gebrauch machen, als es sein Bischof ihm nicht gestattet. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> *Devoti*, Institut. can. Lib. II. Tit. II. §. 100.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. can. 10., auch wenn er noch nicht benedicirt ist. *Ferraris*, Art. *Abbas*.

<sup>3)</sup> D. h. denjenigen Cardinälen, welche quoad *ordinem* nur Priester sind.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. can. 7. So auch die Bischöfe der Ultrarechter Kirche; doch die englischen Bischöfe nicht, weil sie den Ritus der Ordination geändert.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. c. 9—10. de Reform.

<sup>6)</sup> c. 2. in VI. (I. 9.); Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. Sess. XXIII.

Ein fremder Bischof darf nur dann die Ordination erteilen, wenn der Candidat einen Entlaßschein — literae dimissoriales — von seinem eigenen Bischof <sup>1)</sup> oder dessen Stellvertreter beibringt. Wenn er ohne solchen Schein ordinirt, so trifft ihn obige Strafe. Da der Papst über alle Bischöfe — und Bischof der ganzen Kirche ist, so hat er auch das Recht, jeden Weibecandidaten ohne dimissoriales zu ordiniren. <sup>2)</sup>

Zu Ansehung des Ortes dürfen die niedern Weihen <sup>3)</sup> an jedem schicklichen Orte, die höhern aber sollen in der Kathedrale — immerhin in einer Kirche oder Kapelle erteilt werden. <sup>4)</sup>

Die Zeit betreffend, so dürfen die niedern Weihen an Sonn- und Feiertagen und, wo die Gewohnheit ist, feria quarta et sexta der Quatemberwoche erteilt werden. <sup>5)</sup> Hingegen sind die vier Quatemberstage und der Passions- und Ostersamstag <sup>6)</sup> für die höhern Weihen festgesetzt. Nur besondere päpstliche Dispense <sup>7)</sup> ermächtigt die Bischöfe, außer dieser Zeit, d. h. extra tempus, an Sonn- und Festtagen (in choro) die höhern Weihen zu erteilen. Auch sind Zeitzwischenräume — sog. Interstitien (interstitia temporum)

e. 8–9 de Reform.: Constit. *Innocent.* XII. «Speculatores» vom 4. November 1694 §. 15.; *Benedict.* XIV. Constit. «Impositi Nobis» 27. Febr. 1747.

<sup>1)</sup> Solche dimissoriales darf der eigene Bischof ausstellen, auch wenn er noch nicht consecrirt ist. *Van Espen*, T. II. Tit. IX. c. 3. N. 10. Aebte müssen ihre Untergebenen für den Empfang der höhern Weihen zu ihrem eigenen Bischof schicken. *Congr. Conc. Trid.* 15. Mart. 1596. Manche Orden haben jedoch das Privilegium, sie auch von einem andern Bischof ordiniren zu lassen. *Seiß*, Darstellung der katholischen Kirchendisziplin. Regensb. 1850. S. 195.

<sup>2)</sup> c. 20–21. C. IX. Q. III.; c. 12. X. (I. 11.) *Vaticani* Sess. IV. c. 3.

<sup>3)</sup> c. 6. D. LXXV.

<sup>4)</sup> *Concil. Trid.* Sess. XXIII. c. 8.

<sup>5)</sup> c. 1. 3. X. (I. 11.); *Ferraris*, *Ordin.* Art. II.; *Pontif. Rom.*

<sup>6)</sup> In *Sabbato*, quod est requies scilicet a laboribus et negotiis saecularibus est transitus ad servitium Dei. *Ferraris*, I. c.

<sup>7)</sup> *Concil. Trid.* Sess. VI. c. 22. 24. de Reform.

zu beobachten. Das Concil von Trient verlangt, daß zwischen dem Empfang der niedern Weihen und dem des Subdiaconats und eben so zwischen dem Empfang zweier höhern Weihen ein Jahr Zwischenzeit liege, gestattet jedoch Abkürzung, wenn es die Umstände erheischen. <sup>1)</sup> Und hiernach dürfen sogar, wo es usus ist, die ordines minores und das Subdiaconat, nie aber zwei höhere Weihen, an einem Tage ertheilt werden. <sup>2)</sup> Hingegen darf ein Diacon an demselben Tage zum Priester ordinirt und zum Bischof consecrirt werden. <sup>3)</sup> Die Tonsur wird gewöhnlich außer der Messe ertheilt. Die niedern Weihen dürfen außer ihr, die höhern aber müssen unter ihr ertheilt werden. <sup>4)</sup>

## §. 42.

### C. Fähigkeit und Bedingungen, die Ordination zu empfangen.

#### 1. Fähigkeit.

##### a. Die Incapacität.

Durch göttliche Anordnung sind Ungetaufte und Frauen <sup>5)</sup> absolut von den geistlichen Weihen ausgeschlossen. Es waltet da ein göttliches Hinderniß derselben, und dieses macht sie schlechthin unfähig (incapax), solche zu empfangen. Sie sind, wie die Schule sich ausdrückt, mit der **Incapacität**

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 11—14. de Reform.

<sup>2)</sup> *Ferraris*, l. c.

<sup>3)</sup> Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1. Aufl. S. 126.

<sup>4)</sup> Pontif. Rom.

<sup>5)</sup> Die Erstern sind durch natürlich-göttliche, die Letztern durch positiv-göttliche Anordnung ausgeschlossen. c. 60. C. I. Q. I.; I. Tim. II. 12.; I. Cor. XIV. 34.; c. 12. 15. C. XXXIII. Q. V. Die Diaconissen waren ältere (von 40—60 Jahren) Wittfrauen, und mußten bestimmte für ihren Dienst geeignete Eigenschaften haben. Sie wurden zu mancherlei kirchlichen Verrichtungen, z. B. bei der Taufe weiblicher Katechumenen, Pflege von Kindern &c., gebraucht und zu ihrem Dienste benedicirt. Diese Benediction war aber keine Ordination, so wenig als später die der Klosterfrauen &c.

behaftet, welche Empfang und Ausübung jeder Weihe ungültig macht.

### §. 43.

#### b. Die Irregularität.

Allein nicht alle getauften Männer werden ohne Unterschied und Auswahl zu den Weihen zugelassen. Die Kirche hat von jeher bestimmte Eigenschaften als Regel gefordert <sup>1)</sup>, die zum Empfange und daher auch zur Ausübung der Weihen geeignet (*aptus*) machen, und deren Mangel (*defectus*) seit dem XII. Jahrhundert mit dem Namen **Irregularität** belegt. <sup>2)</sup> Die Irregularität ist sonach ein menschliches Hinderniß der Weihen, welches sowohl den Empfang als die Ausübung derselben untersagt, aber nicht ungültig, sondern nur unerlaubt macht — und mithin sündhaft ist. <sup>3)</sup>

Der Mangel, welcher eine Irregularität bewirkt, kann frei sein von einem sittlichen Fehler, oder gerade in einem solchen bestehen. Hiernach unterscheidet man Irregularitäten *ex defectu* und Irregularitäten *ex delicto*.

### §. 44.

#### aa. Die Irregularitäten *ex defectu*.

I. Der Mangel des erforderlichen Alters (*defectus ætatis*). — Da die Firmung nicht vor dem 7. Jahr und die Tonsur nicht vor der Firmung ertheilt werden soll; so ist für sie das 7. und für die niedern Weihen nach allgemeiner Annahme das 14. Altersjahr erforderlich. <sup>4)</sup> Für das Subdiaconat wird das 22., für das Diaconat das 23. und für das

<sup>1)</sup> Wenn die *milita sæcularis* zu ihrem Dienste auswählt, warum sollte dieß an der *milita spiritualis* auffallen?

<sup>2)</sup> Dieser Ausdruck begegnet uns zuerst bei *Petr. Ples. Specul. jur. can. Edit. Reimer. p. 101.*

<sup>3)</sup> *Toletus, Summa casuum conscientiæ. Lib. I. c. 24.*

<sup>4)</sup> *Catech. Rom.; Richter, R.-R. 5. Aufl. S. 213.*

Presbyterat das 25. Jahr vom Concil von Trident gefordert. <sup>1)</sup> Nach der Lehre der Canonisten und Praxis der Kirche genügt jedoch für die drei höhern Weihen schon der Antritt <sup>2)</sup> gedachter Jahre. Für das Episcopat wird vom III. Concil im Lateran 1174 — «Cum in euncti» — das 30. festgesetzt, und das Concil von Trident beruft sich darauf. <sup>3)</sup> Eine Abkürzung dieser Zeit kann nur durch päpstliche Dispens stattfinden. <sup>4)</sup>

II. Der Mangel ehelicher Geburt (defectus natalium) — seit dem XII. Jahrhundert allgemein. <sup>5)</sup> Diese Irregularität kann gehoben werden, durch Legitimation mittels nachfolgender Ehe (matrimonium subsequens) <sup>6)</sup>, oder durch Dispensation, welche der Papst erteilt. <sup>7)</sup> Uneheliche Geburt bildet für solche, die Ordensgeistliche werden wollen, keine Irregularität, wohl aber für Erlangung einer Würde im Orden ein Hinderniß. <sup>8)</sup>

III. Der Mangel körperlicher Integrität (defectus corporis), welcher die Amtsverwaltung hindert oder anstößig macht. Hiernach werden die Stummen, Tauben, Blinden, Lahmen, Zwerge, Krüppel, Verstümmelten, Epileptischen u. nicht zu den Weihen zugelassen. <sup>9)</sup> Zu entscheiden, ob dießfalls Einer ir-

<sup>1)</sup> Sess. XXIII, c. 12. de Reform.

<sup>2)</sup> «Qui anni requisiti a Tridentino pro his tribus sacris ordinibus sufficiunt incoepti, ut tenet communis doctorum cum Barbosa et in praxi est receptum apud omnes.» *Ferraris*, l. c. Unsere Constit. Synod. P. I. Tit. XIV. N. 4.

<sup>3)</sup> c. 7. X. (I. 6); Concil. Trid. Sess. VII. c. 1. de Reform.

<sup>4)</sup> Für mehr als 1½ Jahr wird jetzt nicht mehr dispensirt.

<sup>5)</sup> c. 1. 12. 14. D. LVI.; c. 18. X. (I. 17.) Ausgesetzte Kinder gelten als illegitim, Knopp, Kathol. Eherecht. S. 526. Not. 14.

<sup>6)</sup> c. 6. X. (IV. 17.)

<sup>7)</sup> c. 13. 18. X. (IV. 17.); c. 1. in VI. (I. 11.)

<sup>8)</sup> c. 1. X. (I. 17.); Constit. *Gregor. XIV.* «Circumspecta». 1591.

<sup>9)</sup> Wenn ein solcher Mangel erst nach erhaltenen Weihen eintritt, so bildet er keine Irregularität mehr, sondern eine Verhinderung derjenigen geistlichen Functionen, die er unmöglich macht. So dürfen z. B. taub

regulär sei oder nicht, steht dem Bischof zu, das Recht aber, von der angenommenen Irregularität zu dispensiren, gehörte dem Papste. <sup>1)</sup>

IV. Der Mangel geistiger Integrität (*defectus animi*). Dieser kann ein dreifacher sein:

1. Mangel gesunden Sinnes (*defectus animi sensu proprio*). Damit sind behaftet die Blödsinnigen, Wahnsinnigen und Wüthenden. <sup>2)</sup> Dieser kann natürlich durch keine Dispensation gehoben werden.

2. Mangel des Sacraments (*defectus sacramenti*). Dieser Mangel wird bewirkt durch die *bigamia successiva vera* <sup>3)</sup>, wonach einer zwei Ehen nacheinander eingegangen und vollzogen — oder durch die *bigamia interpretativa*, wonach Einer eine nicht jungfräuliche Wittwe, oder eine *virgo corrupta* geheirathet und die Ehe vollzogen, oder die Geschlechtsgemeinschaft mit seiner ehebrecherischen Frau fortgesetzt hat. <sup>4)</sup> Von dieser Irregularität kann der Papst dispensiren. <sup>5)</sup>

3. Mangel an Herzensmilde (*defectus lenitatis*). Hieran leiden solche, welche vermöge ihres Standes oder Amtes, oder sonst, aber ohne moralische Schuld die nächste Veranlassung zum Tode oder zur Verwundung eines Andern geworden, als Soldaten, Scharfrichter, Blutrichter, Ankläger, Zeugen. <sup>6)</sup> Wer als Kind, oder Amens, oder aus Zufall, oder zur Rettung seines eigenen Lebens Jemanden tödtet oder verwundet, wird

---

oder blind oder strupirt gewordene Geistliche diejenigen Berrichtungen vornehmen, die sie vornehmen können.

<sup>1)</sup> c. 1—7. X. (I. 20.)

<sup>2)</sup> c. 2—4. D. XXXIII.

<sup>3)</sup> Schon zur Zeit Origines schloß diese von den höhern Weihen aus. Homil. XVIII. in Luc.; Apost. Constit. VII. 17.

<sup>4)</sup> c. 2. D. XXXIII.; c. 1—6. X. (I. 21.) Der Grund davon ist nicht so fast die Unenthaltbarkeit, als die *diviso carnis*. Arminius Müller, *De bigamia irregularitatis fonte et causa*. Breslau 1848.

<sup>5)</sup> c. 4. X. (III. 8.)

<sup>6)</sup> c. 9. X. (III. 50.)

nicht irregulär. <sup>1)</sup> Frei von dieser Irregularität sind auch die Aerzte und Chirurgen <sup>2)</sup> und die Priester, die als Feldprediger im Kriege zu Muth und Tapferkeit aufmuntern. <sup>3)</sup> Hier dispensirt der Papsft.

V. Der Mangel am Glauben (*defectus fidei*). Hiernach sollen diejenigen, welche erst aus dem Unglauben in die Kirche oder aus dem Irrglauben in ihre Gemeinschaft eingetreten sind, die sogenannten Neophyten, nicht zu bald zu den geistlichen Weihen zugelassen werden. <sup>4)</sup> Auch gehört der Mangel des Sacraments der Stärkung im Glauben = der Firmung hieher. <sup>5)</sup> Jener Mangel kann durch die Zeit, dieser durch den Empfang der Firmung gehoben werden.

VI. Der Mangel genügender Kenntnisse (*defectus scientiæ*) <sup>6)</sup>, welcher durch Aneignung derselben beseitigt wird.

VII. Der Mangel an Freiheit (*defectus libertatis*). <sup>7)</sup> Hieran leiden die Ehemänner, Slaven und Leibeigenen, Curatoren und öffentlichen Verwalter. <sup>8)</sup> Diese Irregularität wird für die Ersten durch das Enthaltjamkeitsgelöbniß <sup>9)</sup> ihrer Frauen, für die Zweiten durch ihre Freilassung <sup>10)</sup> und für die Dritten durch die Quittirung <sup>11)</sup> ihrer Stellen und Aemter beseitiget.

<sup>1)</sup> C. unic. *Clement. de Homicid.*

<sup>2)</sup> Schneiden und Brennen — also Verwunden gehört zu ihrem Beruf.

<sup>3)</sup> *Ferraris, Irregul. Art. I. N. 11.*

<sup>4)</sup> I. Tim. III. 6.; c. 1. 2. D. XLVIII.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de Reform.

<sup>6)</sup> c. 1. D. XXXVI.; c. 1. D. XXXVIII.

<sup>7)</sup> Es wurden in älterer Zeit oft solche ohne vorherige Manumission in den Clerus aufgenommen. Die Minoristen gab man auf Reclamation ihrer Herren, wenn diese nichts darum gewußt, wieder zurück, die Majoristen nicht. c. 9. 10. D. IVL.

<sup>8)</sup> c. 5. X. (III. 32.), c. 1. D. LIV.; c. 3. D. LIV.

<sup>9)</sup> c. 6. D. LXXXVII.; c. 5. X. (III. 32.)

<sup>10)</sup> c. 1. D. LIV.

<sup>11)</sup> c. 1. D. LV.; c. 26. D. LXXXVI.

## §. 45.

## bb. Die Irregularitäten ex delicto.

Anfangs zog nach Anweisung des Apostels jedes Verbrechen, das öffentlich gebüßt werden muß, die Ausschließung vom Clericat nach sich. <sup>1)</sup> Später, als die öffentlichen Bußen aufhörten, knüpfte sich die Ausschließung vom geistlichen Stande theilweise an ihrer Statt als Strafe an jedes öffentliche Verbrechen. <sup>2)</sup> Durch die kirchliche Gesetzgebung und Schule ist successive das heutige Recht in Beziehung auf diese Irregularitäten also vermittelt worden:

I. Alle öffentlichen Verbrechen, die auch in den Augen der Kirche solche sind und nach dem bürgerlichen Recht infamiren, machen irregulär. <sup>3)</sup> Diese Irregularität kann entweder durch die *restitutio famæ* (*rehabilitatio*) der weltlichen Regierung <sup>4)</sup> oder durch Dispensation des Papstes gehoben werden.

II. Andere öffentliche oder verborgene Verbrechen machen nur dann irregulär, wenn die Irregularität ausdrücklich durch die *Canones* an sie geknüpft ist. Solche sind:

1. Kirchliche: Die Ketzeri, das Schisma, die Apostasie, die Simonie, die Wiederholung der Taufe, die Erschleichung oder Ueberspringung einer Weihe, die Ausübung eines nicht empfangenen *ordo*, die Verrichtung geistlicher Functionen während dem Anathem, oder der Suspension, und die Ehe von Geistlichen höherer Weihen und Religiosen (*bigamia similitudinaria*). <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> I. Tim. III. 10.; Tit. I. 6. 7.

<sup>2)</sup> c. 4. D. LXXXI.; c. 5—6. D. L.; c. 18. C. I. Q. I.

<sup>3)</sup> c. 2. C. VI. Q. I.; Reg. jur. 87. in VI.

<sup>4)</sup> Hebt diese die Infamie auf, so fällt die ganze Irregularität von selbst damit weg.

<sup>5)</sup> c. 4. 7. X. (I. 21.); c. 2. D. XXXIII.; c. 2. X. (V. 9.); c. 1—3. X. (V. 30.); c. 1. 2. X. (V. 28.); c. 10. X. (V. 27.); c. 1. 18. 20. in VI. (V. 11.); c. 4. 7. X. (I. 21.)

2. Bürgerliche: Selbstverstümmelung <sup>1)</sup>, Verstümmelung oder Tödtung Anderer. <sup>2)</sup>

Von allen Irregularitäten ex delicto kann dispensirt werden; nur muß einer solchen Dispensation Buße und Absolution vorangehen. Von der Irregularität aus öffentlichen Vergehen dispensirt der Papst. Jedoch kann der Bischof auch wegen Erschleichung oder Ueberspringung der Weihen, wenn der Betreffende nicht gedient hat, und wegen bigamia similitudinaria nach langer Buße dispensiren. <sup>3)</sup> Von den Irregularitäten aus geheimen Vergehen, mit Ausnahme der Häresie und des vorsätzlichen Todschlages <sup>4)</sup>, dispensirt der Bischof. Auch können in einem Jubiläum die Beichtväter von allen wegen Verletzung der Censur entsprungenen geheimen Irregularitäten dispensiren. <sup>5)</sup>

## §. 46.

### 2. Bedingungen.

#### a. Erziehung des Clerus.

Die **Erziehung** des Clerus ist Sache der Kirche. Das ist Grundsatz und Regel. Wenn am Anfang auch Viele, die Meisten ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung in den heidnischen Schulen erhalten hatten, so mußten sie doch vorher bis auf einen gewissen Grad in den christlichen Wahrheiten unterrichtet sein und ihren Glauben durch strengen sittlichen

<sup>1)</sup> c. 3—5. X. (I. 20.)

<sup>2)</sup> *Schenkl*, Inst. jur. eccl. II. §. 417.; Concil. Trid. Sess. XIV. c. 7. de Reform.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de Reform.; Sess. XXIII. c. 14. de Reform.; c. 4. X. (III. 3.) Der Bischof von Constanz gab 1495 und 1509 den Decanen die Vollmacht, solche Bigame zu absolviren und von den Irregularitäten zu dispensiren. *Gesch.-Freund*. XXIV. 33. 49.

<sup>4)</sup> *Benedict*. XIV. de Synod. Diœces. Lib. IX. c. 4. N. 9.; Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de Reform.

<sup>5)</sup> *Benedict*. XIV. Constit. «Benedictus Deus». §. 4. 1750. Jubiläumsbulle vom 2. Juli 1850.

Wandel bewährt haben, bevor sie in den Clerus aufgenommen wurden. Als im Verlauf des V. und VI. Jahrhunderts die heidnischen Schulen eingingen und damit die heidnische Bildung erlosch <sup>1)</sup>, mußte die Kirche die Bildung des Volkes übernehmen, von unten mit ihr beginnen und sie mit ihrem Geiste befeelen. An die Stelle heidnischer Bildung trat nun die christliche. Die Lösung der Aufgabe fiel zunächst den Bischöfen zu. Sie hoben damit selbstverständlich am Clerus ihrer Kirchen an. Diesen mußten sie gänzlich bilden und nacherziehen. Da waren die Cleriker einerseits Kirchenbeamte und anderseits Schüler. In dieser letztern Eigenschaft wurden sie von den über ihnen Stehenden theils practisch in ihre Verrichtungen eingeübt, theils theoretisch für ihre und höhere Stufen befähiget, indem sie im Lesen, Schreiben, Singen u. unterrichtet wurden. <sup>2)</sup> Auch die Klöster lieferten viele Geistliche. Als dann im VIII. und IX. Jahrhundert in den Klöstern und an den bischöflichen Kirchen förmliche Schulen errichtet wurden, da ersetzte sich der Clerus aus den Zöglingen dieser Schulen. Und wie im XII. und XIII. Jahrhundert die Kloster- und Domschulen in Verfall geriethen <sup>3)</sup>, kamen die Universitäten — ebenfalls kirchliche Bildungsanstalten; und nun wurde die höhere wissenschaftliche und theoretische Bildung sowohl von den künftigen als schon wirklichen Clerikern meistens dort geholt. <sup>4)</sup>

Das Sittenverderbniß, das allmählig auf den Universitäten eingerissen, veranlaßte das Concil von Trident, Seminarrien anzuordnen, die an den bischöflichen Kirchen errichtet, und in

<sup>1)</sup> Vasault, Der Untergang des Hellenismus. München 1854.

Avitus von Bienne und Casarius von Arles waren die Letzten im Abendland, welche noch römische Bildung empfangen. Gelpke, R.-G. der Schweiz. I. S. 34 u. ff.

<sup>2)</sup> Bis ins XIV. Jahrhundert war jedoch der Bildungsgrad der Geistlichen im Allgemeinen nicht hoch. Tüb. D.-S. 1868. 1. Hest. S. 101 u. ff.

<sup>3)</sup> Thomassin. Tom. I. Lib. III. c. 2—6.

<sup>4)</sup> Ibid. Tom. II. Lib. I. c. 98—104.

denen die künftigen Cleriker der respectiven Diöcesen vom 12. Jahre an unterrichtet und erzogen werden sollten. Es ermächtigte die Bischöfe, den Clerus hiefür zu besteuern und Domherren zur Leitung u. derselben herbeizuziehen. <sup>1)</sup> Diese sogenannten Knabenseminarien (*seminaria puerorum*) wurden jedoch nur an den wenigsten Orten errichtet. Die Jesuiten-Collegien <sup>2)</sup> hoben in der Folge ihr Bedürfniß zu einem großen Theil. <sup>3)</sup> Man begnügte sich mit den Priesterseminarien <sup>4)</sup>, in welchen meistens nur während einem Jahre die unmittelbare Vorbereitung zum geistlichen Stande gegeben wurde und noch wird. Erst in neuester Zeit wurden in Folge der Laicirung und ungläubigen Richtung der Gymnasien und um dem immer größern Mangel an Geistlichen zu begegnen, an vielen Orten Knabenseminarien gegründet <sup>5)</sup>, allein nach kurzem Bestande wieder meistens unterdrückt. <sup>6)</sup>

## §. 47.

### b. Prüfungen.

Der Bischof suchte sich stets von dem Vorhandensein oder Abgang der erforderlichen Eigenschaften eines Candidaten der Weihen hinlängliche Kenntniß zu verschaffen durch die sog. Prüfungen (*scrutinia*). In den ersten Jahrhunderten war die Gemeinde bei der Ordination gewöhnlich anwesend, und diese mußte die Würdigkeit des Candidaten bezeugen. <sup>7)</sup> In der Folge wurden pfarramtliche Zeugnisse über dessen bisherige

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de Reform.

<sup>2)</sup> Das in Luzern wurde 1574 und das in Freiburg 1581 errichtet.

<sup>3)</sup> *Benedict. XIV. Constit. «Ubi primum»*. 1740; Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835.

<sup>4)</sup> Das constantinische Priesterseminar in Merseburg wurde erst 1734 errichtet. Huber, Gesch. des Stifts Zurzach. S. 161.

<sup>5)</sup> So in St. Gallen 1855, Wien 1856, Breslau 1866 u.

<sup>6)</sup> Das in St. Gallen 1874.

<sup>7)</sup> *Alzog, K.-Gesch.* 8. Aufl. I. S. 332.

Lebensverhältnisse und Betragen einverlangt. Das Concil von Trient <sup>1)</sup> wollte sie noch. Jetzt sind theilweise die Sittenzeugnisse der Lehranstalten an deren Stelle getreten. Eine weitere Prüfung besteht im Examen, in welchem der Candidat Zeugniß von seiner Wissenschaftlichkeit und Rechtgläubigkeit ablegt = Admissions-Examen. <sup>2)</sup> Besonders maßgebend ist endlich das Zeugniß des Seminarregens. Mehr eine formelle Bedeutung haben die Fragen, welche der Bischof unmittelbar vor den Weihen an den assistirenden Archidiacon über die Würdigkeit des zu Ordinirenden überhaupt richtet. <sup>3)</sup>

### §. 48.

#### c. Der Ordinations-Titel.

Da der Ordinirte stets Cleriker bleibt, so galt in der Kirche immer die Regel, daß Niemand ohne Titel, der darum **Ordinationstitel** heißt, ordinirt werde, damit ihr nicht arme oder müßige Cleriker zur Last fallen, und ihrem Ansehen und ihrer Wirksamkeit schaden. Anfangs verstand man dießfalls unter Titel die Kirche, an welcher und für welche Einer ordinirt wurde, und welche ihm die dem ordo entsprechenden amtlich-geistlichen Verrichtungen und leiblichen Unterhalt gab. <sup>4)</sup> Als man in der Folge einzelnen Kirchenämtern ein eigenes bestimmtes Einkommen zuwies, d. h. als sich das Beneficialwesen zu bilden anfang, und man bald sowohl das Officium als Beneficium unter diesem letztern begriff, verstand man unter dem Titel auch ein Beneficium und seit der völligen Ausbildung des Beneficialwesens in der Regel nur ein solches. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Sess. XXIII. c. 5. de Reform.

<sup>2)</sup> Sieh' unten Concordat zwischen dem Bischof und unserer Regierung vom 17. Sept. 1843. Anhang I. B. 2. h.

<sup>3)</sup> Pontif. Rom.

<sup>4)</sup> c. 1. D. LXX.

<sup>5)</sup> c. 2. D. LXX.; c. 3. X. (III. 3.)

Es geschah aber bald nicht selten, daß die Bischöfe auch ohne diesen Titel, d. h. absolut ordinirten. Da verordnete Papst Alexander III. <sup>1)</sup>, daß der Bischof denjenigen erhalten müsse, den er ohne Titel weihe, bis er ihm ein Beneficium geben könne, falls er kein eigenes Vermögen besitze. Aus dieser beigefügten Bedingung glaubten die Bischöfe die Erlaubniß herzuleiten, auch auf das Patrimonium <sup>2)</sup> als Titel ordiniren zu dürfen. Und in der That, wenn nun ein Weibecandidat hinlängliches eigenes Vermögen oder eine Pension besaß und vorweisen konnte, so wurde er ohne Schwierigkeit ordinirt. Hiernach stellte sich der Begriff des Titels dahin fest, daß jedes standesmäßige Auskommen darunter verstanden wurde. Auch forderte man ihn nur noch für die höhern Weihen. <sup>3)</sup>

Die Synode von Trient verlangte jedoch als Regel wieder den *titulus beneficii* und begnügte sich nur ausnahmsweise mit dem *titulus patrimonii*, indem sie die Verbindung der Ordinirten mit der Kirche wieder soviel möglich herstellen wollte. Sie verbot zugleich die Resignation darauf, bis der Geistliche anderwärts sichern und genügenden Unterhalt hat. <sup>4)</sup> Allein die Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Regel immer mehr zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel wurde. Man hieß in neuerer Zeit den Patrimonialtitel häufig auch Tischtitel (*titulus mensæ*). Dieser Titel kann von wem immer, der hinlängliches Vermögen und freies Verfügungsrecht darüber besitzt, ausgestellt werden. <sup>5)</sup> Er verpflichtet zu

<sup>1)</sup> c. 4. X. (III. 5.)

<sup>2)</sup> «*Titulus patrimonii*» kommt zuerst vor Ep. 2. *Stephani* von Tournay am Ende des XII. Jahrhunderts.

<sup>3)</sup> c. 23. X. (III. 5.)

<sup>4)</sup> Sess. XXI. c. 2. de Reform.; Constil. Synod. P. I. Tit. XIV. N. XIII.

<sup>5)</sup> Constil. Synod. P. I. Tit. XIV. N. XIII. In Deutschland haben die Regierungen in Folge der Säkularisation der Kirchengüter die Verpflichtung übernommen, den Tischtitel auszustellen, welcher darum der Landesherliche Tischtitel heißt. (Bermaneder, 1. Aufl. S. 228 u. ff.) Sm.

einem standesmäßigen Unterhalt der Titulaten, falls er desselben bedürfen sollte — bis zu seinem Tode. <sup>1)</sup> Wer einen falschen Titel vorgibt, wird suspendirt und irregulär <sup>2)</sup>, und der Bischof, der Jemanden ohne Titel weiht, muß ihn im Nothfall jetzt noch ernähren. <sup>3)</sup> Für die Religiösen muß das Gelübde der Armuth als Titel dienen (titulus paupertatis). <sup>4)</sup>

## §. 49.

### II. Folgen der Ordination.

#### A. Standespflichten der Geistlichen.

##### 1. Im Allgemeinen.

Die Weihe legt den Geistlichen mit der höhern Würde zugleich auch höhere Verpflichtungen auf. Es sind dieses ihre **Standespflichten**. Sie sollen standesgemäß leben und den Laien in jeder Beziehung als Muster voranleuchten. <sup>5)</sup>

Bisium Basel herrscht dießfalls Verschiedenheit. Im Kanton Solothurn stellt ihn auf vorausgehende Bürgerschaft von sieben Bürgern der Gemeinde die Regierung aus. Im Kt. Luzern gibt ihn die Gemeinde. (Anhang I. B. 4. a.) Im Kanton Aargau — Freienamt — wird er von der Gemeinde, im Frickthal von Bürgen gegeben. Im bernischen Jura wird ein Grundstück von wenigstens 3000 Fr. Werth als Pfand eingesetzt. So berichtet die bischöfliche Kanzlei, bei welcher diese Titel deponirt werden. Neben diesem besteht im Kanton Luzern ein noch anderer und eigentlicher titulus mensæ. Nur Pfarrer oder wenigstens Beneficiaten stellen ihn aus und verpflichten sich darin, den Titulaten an ihrem Tische zu ernähren zc., und die Erstern, ihm auch priesterliche Verrichtungen zu übergeben — bis er ein Beneficium bekömmt. (Anhang I. B. 4. b.) Dieser Titel suspendirt die Verpflichtung des Patrimonialtitels, bis der Beneficialtitel ihm zur Seite tritt, und bewirkt — was die Kirche immer wollte —, daß der junge Geistliche gleich anfangs mit der Kirche eng verbunden und nicht müßig ist.

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de Reform.

<sup>2)</sup> Es ist dieß eine Erschleichung der Weihen (§. 45).

<sup>3)</sup> c. 37. in VI. (III. 4.)

<sup>4)</sup> *Pii V. Constit. «Romanus Pontifex»*, 1568.

<sup>5)</sup> I. Petr. V.; Concil. Trid. Sess. XXII. c. 1. de Reform.; Sess. XXIII. c. 1. de Reform.

Die dießfalligen Disciplinar=Verordnungen sind sehr zahlreich.

Vorab sind sie dem Bischof den Gehorsam schuldig, den sie ihm bei der Ordination gelobt. <sup>1)</sup>

Dann ist ihnen zur Pflicht gemacht: Zurückgezogenheit, Mäßigkeit und Enthaltbarkeit von allen Belustigungen und Gewohnheiten, die der Würde und dem Ernste des Standes zuwider sind und leicht zur Unsitte führen; daher sollen sie meiden: Wirthshausbesuch, öffentliches Spielen, Umgang mit Weibern, Tanzen, Mummerei und Jagen. <sup>2)</sup>

Sie sind ferner ermahnt zu äußerem Anstand in Kleidung <sup>3)</sup>, Haltung und Benehmen. Hieher gehört, was man das *decorum clericale* heißt. <sup>4)</sup>

Endlich sollen sie fleißig arbeiten an ihrer Selbstvervollkommnung und daher alle Geschäfte unterlassen, die sie davon abhalten und selbst ihre Berufspflichten vernachlässigen machen würden. Medicinische und juristische Praxis, bürgerliche Verwaltung, Handel und Industrie ist ihnen namentlich untersagt.

<sup>1)</sup> Pont. Rom.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. c. 1. de Reform.; Sess. XXIV. c. 12. de Reform.; Constit. Synod. P. II. Tit. I. de vita et honestate clericorum.

<sup>3)</sup> Phil. IV. 5.; *Talia debent esse vestimenta servorum Dei, in quibus nihil possit notari novitatis, nihil superfluitatis, nihil vanitatis, nihil quod pertineat ad superbiam et vanam gloriam.* Bernard., Serm. de modo bene vivendi. Concil. Later. IV. c. 26.; *Clem. V.* Constit. «Quoniam» 1311.; Concil. Trid. Sess. XIV. c. 6. de Reform. Synode von Mainz 1549. c. 29.; Concil. I. v. Mailand. Carl Borrom. c. 17.; *Six. V.* Constit. «Sacrosanctum». 1588; Const. Synod. I. c.; Verordnung von Weissenberg v. 16. Nov. 1863. Man mag über die Clericalkleidung sagen, was man will, immerhin soll sie den Stand zeigen und ihm angemessen sein. Es gilt dießfalls, was Tertullian vom Philosophenmantel sagt: *Etsi eloquium quiescit, habitus sonat, sic auditur Philosophus, dum videtur.* Im Allgemeinen wird in obigen Bestimmungen eine lange, geschlossene und dunkle — schwarze Kleidung vorgeschrieben. Overberg, Der Priesterstand. Münster 1858. S. 95 u. ff.

<sup>4)</sup> Constit. Synod. I. c.

Was hier vor der Ordination irregulär machte, darf nach derselben nicht wieder ergriffen und betrieben werden. <sup>1)</sup>

Dießfallige Uebertretungen heißen Excessen und werden, wo das Gesetz nicht schon bestimmte Strafen <sup>2)</sup> darauf gesetzt hat, nach dem Ermessen des Bischofs bestraft.

## §. 50.

### 2. Im Besondern.

#### a Verpflichtung zur Ehelosigkeit.

Christus und sein Jünger Paulus haben den jungfräulichen Stand über den Ehestand gesetzt. Jener sagt: „Es gibt Verschnittene, die sich um des Himmelreiches willen verschnitten haben“ <sup>3)</sup>. Dieser schreibt: „Wer kein Weib hat, sorgt nur für das, was des Herrn ist, wie er Gott gefallen möge. Wer aber ein Weib hat, sorgt für das, was der Welt ist, wie er dem Weibe gefallen möge, und er ist getheilt“ <sup>4)</sup>. Der Grund hievon, den der Eine andeutet, und der Andere deutlich ausspricht, ist also der: weil, während der Verheirathete seine Liebe, Sorge und Arbeit zwischen Gott und den Menschen theilt, der Unverheirathete sie Gott allein und ungetheilt zuwenden kann. Dieß wurde in der Folge Lehre der Väter <sup>5)</sup> und der Kirche, welche die Synode von Trient allgemein ausgesprochen. <sup>6)</sup> Da nun der geistliche Stand ausschließlich für den Dienst Gottes zur Vermittlung seines Erlösungswerkes an die Menschen bestimmt ist, so begreifen wir, wie Unverheirathete besser als Verheirathete — ja wie eigentlich nur Unverheirathete = **Echelse** für diesen Stand passen. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> c. 1—10. X. (III. 50.); Constit. Synod. I. c. N. XXIII.

<sup>2)</sup> Wie Concil. Trid. Sess. XXV. c. 14. de Reform.

<sup>3)</sup> Matth. XIX. 12.

<sup>4)</sup> I. Cor. VII. 32—33

<sup>5)</sup> *Cypr.*, de Virg. ad Pompon.

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 10.

<sup>7)</sup> Diese Anschauung findet sich sogar auch in der Apologie der Augsb.

Folgende Reflexion führt zum nämlichen Resultat.

Der Ehestand ist von Gott eingesetzt, damit nach seinem Rathschluß durch denselben Menschen in's Dasein gesetzt werden. Der Priesterstand ist von Gott eingesetzt, damit ebenfalls nach seinem Rathschluß durch denselben die mittels des Ehestandes in's Dasein gesetzten Menschen in's Reich Gottes versetzt werden. Jener erzeugt Menschen, dieser aus Menschen Christen. Es ist also wohl dort und hier Zeugung, aber eine ganz verschiedene -- dort physische, hier geistige, und diese haben nichts mit einander gemein. Da jenach der Priesterstand den ganzen Menschen ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, und zwar für einen ganz andern Zweck als der Ehestand, so folgt daraus, daß nur Unverheirathete dazu geeignet sind.

Diese Virginität liegt in der Idee und im Wesen des christlichen Priesterthums <sup>1)</sup>, und besonders auch in seiner Beziehung zum heiligen Opfer. Sie verschafft dem Priester auch größere Achtung und größeres Vertrauen, macht ihn freier und -- wenigstens in der Möglichkeit -- freigebiger. <sup>2)</sup> Deshalb waren

Confession. Köthe sagt dieß in seinen „Symbolischen Büchern“ S. 178 mit Folgendem: „Wir stellen keineswegs die Jungfräulichkeit der Ehe gleich. Denn gleichwie eine Gabe der Weisagung vorzüglicher, als Beredtsamkeit u. c.; so ist die Jungfrauschast eine vorzüglichere Gabe als die Ehe.“

<sup>1)</sup> Man könnte sagen -- im Priesterthum überhaupt. In Rom nahm man Jungfrauen zu Vestalinnen u. c. Tacitus, Annal. II. 84., erzählt, daß, als eine Vestalinstelle zu besetzen war, von den zwei Jungfrauen, die sich dazu meldeten, die vorgezogen worden sei, deren Vater nur einmal verheirathet gewesen. Die jüdischen Priester waren verheirathet, um ihren Stamm zu erhalten, allein (jede der 24 Klassen hatte eine Woche lang den Tempeldienst zu versehen) sie mußten während der Zeit ihres Dienstes enthaltfam sein. Der christliche, katholische Priester muß den Gottes- und Opferdienst immer -- täglich versehen und das Opfer, das er darbringt, ist der Herr jenes Reiches, in welchem man weder zur Ehe nimmt, noch gibt. Ueber die Ehelosigkeit der Priester überhaupt sieh' *de Maistre*, Du Pape. Vol. II. Lib. III. Chap. 3.

<sup>2)</sup> Dr. Kings, ein Engländer, sagt in seinen „Memoiren“ pag. 186: „Es war kein geringer Verlust für das Christenthum in England, daß bei der Reformation unsern Geistlichen zu heirathen erlaubt wurde. Seit der Zeit war ihr einziges Bestreben, ihre Weiber und Kinder zu versorgen.“

die Apostel entweder unverheirathet oder doch nach ihrer Berufung enthaltfam <sup>1)</sup>, und so die ihnen nachfolgenden Bischöfe, Priester und Diaconen, wie Epiphanius <sup>2)</sup> und Hieronymus <sup>3)</sup> bezeugen.

Als man aber den von Christus und den Aposteln gegebenen Wink und Rath, so wie deren Beispiel zu mißachten anfing; als das Gesetz des Geistes nicht mehr in das Herz geschrieben war; da fing man an, es auf das Papier zu schreiben, und so den Geistlichen zu verbieten, was sie früher von selbst unterlassen — die Ehe.

Der Gang der kirchlichen Gesetzgebung hierin war folgender.

Zuerst wurde auf Particular-Synoden den Bischöfen, Priestern und Diaconen die Eingehung der Ehe verboten <sup>4)</sup>, obgleich man auch jetzt noch verheiratheten Männern, in der

Dies konnten die Prälaten, welche reiche Einkünfte zogen, leicht bewirken, wenn auch mit Verlust der Verehrung, die sie früher durch Gastfreihait und Wohlthätigkeit genossen. Dem größern Theile der untern Geistlichkeit aber war es unmöglich, ihre Söhne und Töchter zu versorgen, und sie hinterließen bald Bettlerfamilien in allen Theilen des Reiches. Ich habe als Genosse einer Universität und Freund des Gelehrtenstandes oft gewünscht, es möchte das Verbot der Priesterche noch in Kraft sein. Dem Eblibat der Bischöfe verdanken wir fast alle trefflichen Stiftungen auf unsern beiden Universitäten; seit der Reformation aber können wir wenige derselben als Wohlthäter unserer gelehrten Anstalten nennen. — Seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts kenne ich keinen unserer hochw. Geistlichen, der als Beschützer der Gelehrten Auszeichnung verdient; dieses aber wird Niemand Wunder nehmen, wenn man bedenkt, durch welchen Geist sie zur Würde kommen.“

<sup>1)</sup> So *Petrus*. Matth. VIII. 14.

<sup>2)</sup> *Hæres.* 59. N. 4. und *Exposit. lid. cath.* 21., wo er sagt: „Die Kirche wählt ihre Priester aus dem jungfräulichen Stande, und wenn nicht aus diesem, so doch aus Einsiedlern, und wenn nicht aus diesen, so doch aus Männern, die ihren Frauen entsagt oder nach der Ehe im Wittwenstande verharrt.“

<sup>3)</sup> *Advers. Vigil.* c. 1.

<sup>4)</sup> *Concil. v. Neucäs.* 314. c. 1.; *Concil von Ancyra* 314. c. 1.; *Can. Apost.* c. 19.

Erwartung, daß sie enthaltsam leben werden, die Ordination ertheilte. <sup>1)</sup> Gegen das Ende des IV. Jahrhunderts wurde das Verbot wiederholt und gefordert, daß alle verheiratheten Bischöfe, Priester oder Diaconen Enthaltfamkeit beobachten sollen. Es wurde dieß schon auf der allgemeinen Synode von Nicäa 325 beantragt, aber wegen zu fürchtendem Mangel an Geistlichen nicht zum Beschluß erhoben. <sup>2)</sup> Von der Mitte des V. Jahrhunderts an wurde auch das Subdiaconat unter dieses Verbot gestellt, und sowohl denen, welche zu dieser Stelle ordinirt werden wollten, das Gelübde der Keuschheit, als den verheiratheten Geistlichen dieser Grade das Versprechen abgenommen, entweder enthaltsam zu sein oder ihre Frauen zu entlassen. <sup>3)</sup>

Während dem man im Orient diese Forderung nicht stellte, wurde sie im Abendland immer mehr urgirt und die Priesterwehen mit Absetzung bestraft. Dieß geschah öfters und besonders auf Particularsynoden und durch päpstliche Erlasse; allein sie wurden eben so oft, wohl auch aus Ungunst der Zeit übertreten. Das nöthigte die Kirche, ernster einzuschreiten. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Concil v. Elvira. 305. c. 33.

<sup>2)</sup> c. 3. D. XXXI. 390.

<sup>3)</sup> c. 1. D. XXXII. 445.; c. 6. D. XXVIII. 461.; c. 1. D. XXXI. 591.

<sup>4)</sup> In der orientalischen Kirche wurde die Ehe der Cleriker vom Subdiaconat aufwärts von Justinian scharf verboten (Novell. VI. c. 5.; XXII. c. 42.; CXXIII. c. 14.), und das Verbot auf der Trullan. Synode 692 Can. 6, 47—48 wiederholt. Ob diese Verbote sie ungültig oder nur unerlaubt machten, ist eine Controverse unter den Theologen. Verheirathete Weibecandidaten werden bis zum Episcopat zugelassen. Bei den unirten Griechen dürfen die verheiratheten Priester in Amt und Function bleiben, wenn sie keine Bigame sind und ihre Frauen keine Wittwen waren, sonst nicht. Wer erst als Diacon oder Presbyter geheurathet, muß bei der Unirung entweder das Weib verlassen — und kann dann functioniren — oder nach Dispensation den Eheconsens erneuern und dann die Functionen einstellen. (Zhisshmann, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1863—1864. Bering, Archiv, 1863. II. S. 246, 1865. II. S. 315.) Wie die Reformation den Elibat beseitigt, so thut es jetzt auch der Ultratholicismus.

Papst Nicolaus II. verordnete 1058, daß Niemand bei einem verheiratheten Priester die Messe anhören dürfe. <sup>1)</sup> Alexander II. bestätigte in einem zu Rom gehaltenen Concil 1063 dieses Verbot unter Androhung der Excommunication <sup>2)</sup>. Allein erst Gregor VII. war der Mann, der sowohl den frühern Beschlüssen als dem hier angedrohten Banne Kraft und Nachdruck zu geben vermochte 1074 (nach Andern 1079). <sup>3)</sup> Indessen gab es auch jetzt noch verheirathete Priester, und es schien, die Kirche könne so lange von diesem Uebel nicht gründlich und vollständig geheilt werden, als die Priesterehe gültig sei; deshalb wurde sie denn auch auf der I. Synode im Lateran 1123 <sup>4)</sup> mit Trennung und Buße bestraft und auf der II. Synode im Lateran vom Subdiaconat (inclusive) an aufwärts für nichtig erklärt <sup>5)</sup>, und sie selbst, nämlich die Priesterehe, in der Folge von Alexander III. <sup>6)</sup> und Clemens V. <sup>7)</sup> consequent mit Suspension und Excommunication ipso facto belegt. Alexander III. verordnete auch, daß fürder verheirathete Männer nur dann in den höhern Clerus aufgenommen werden dürfen, wenn ihre Frauen zuvor selbst auch das Gelübde der Enthaltbarkeit abgelegt. <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> c. 5. D. XXXII.

<sup>2)</sup> c. 6. l. c.

<sup>3)</sup> c. 15. D. LXXXI. Er bemerkte: *Ecclesia libera fieri non potest, nisi clerici non ab exoribus liberentur.* Und wie die Kirche nach Gregor damals ohne Eölibat der Priester nicht frei werden konnte, so konnte und kann sie ohne ihn auch nicht frei bleiben. Hugo Grotius sagt in seinem *«Votum pro pace ecclesiastica»*: „Die katholische Kirche vermag so zu handeln, d. h. sich die Unabhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt zu wahren durch ihren Organismus, der wesentlich auf dem Eölibat beruht, denn nur der Eölibat hält die Diener der Kirche soweit unabhängig, als es nach Maßgabe menschlicher Verhältnisse möglich ist.“ Ein factischer und stehender Beweis ist auch die griechische Kirche.

<sup>4)</sup> c. 8. D. XXVII.

<sup>5)</sup> c. 2. D. XXVIII.

<sup>6)</sup> c. 1. X. (III. 3.)

<sup>7)</sup> *Clem. Lib. IV. Tit. unic.*

<sup>8)</sup> c. 5. X. (III. 32.)

Die Ehe der niedern Cleriker anbelangend, so wurde sie auch mit der Strafe der Entsetzung vom Amte und Verlust der Standesprivilegien verboten. <sup>1)</sup>

Dieses Recht des Mittelalters in Ansehung der Priesterehe ist auch jetzt noch geltendes Recht, indem es das Concil von Trient <sup>2)</sup> und seitherige päpstliche Erlasse <sup>3)</sup> ausdrücklich wiederholten und bestätigten. Die Geistlichen der höhern Weihen dürfen und können nicht heirathen; ihre Ehe ist nichtig, und zieht die Strafe der Deposition, Suspension und Excommunication nach sich. <sup>4)</sup> Nur bestraft gedachtes Concil die Ehe der niedern Cleriker nicht mehr mit Absetzung, und läßt selbst verheirathete Laien zu diesem Dienste zu. <sup>5)</sup>

## §. 51.

### b. Verpflichtung zum Brevier-Gebet.

Eine besondere Pflicht der Geistlichen ist auch das **Breviergebet**.

Sind schon die Laien zum Gebete verpflichtet, so sind es die Geistlichen noch mehr und ganz besonders. Daher wurde

<sup>1)</sup> c. 1—3. X. (III. 3.)

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 9.

<sup>3)</sup> *Gregor XVI.* Hirtenbrief v. 13. Aug. 1832, übers. v. Geiger, Luzern 1832. Desselben Erlaß an den Erzbischof v. Freiburg v. 4. October 1833 in der Allg. Kirchenztg. Jahrg. 1834. Nr. 174.

<sup>4)</sup> Daß sie auch die Irregularität zur Folge habe, haben wir oben, wo von den Irregularitäten ex delicto die Rede war, gesehen. Mitsche, Geschichte des Eölibats der katholischen Geistlichen bis Gregor VII. Augsb. 1830. Möhler, Beleuchtung der Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Eölibats, I. Bd. s. hinterlassenen Schriften, S. 177 u. ff.; Der Eölibat. Regensb. 1841.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 6. 17. de Reform. Was man in neuerer Zeit gegen den Eölibat vorgebracht, als: er trete der Freiheit zu nahe, lege ein zu schweres Joch auf und entziehe dem Staate Bürger, ist unstichhaltig.

diese ihre Verpflichtung in einen regelmäßig nach den Tageszeiten eingetheilten Dienst (*officium divinum*) eingerichtet.

Schon die Apostel widmeten gewisse Stunden des Tages, wie der Nacht, bald allein, bald mit der Gemeinde, der besondern Gottesverehrung durch Gebet, Hymnengesang und Lesung der hl. Schriften zc. <sup>1)</sup> Man folgte nachher ihrem Beispiel und ihrer Ermahnung <sup>2)</sup> und hielt die Stunden des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und Gebetes Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. <sup>3)</sup> Damals und noch längere Zeit fand sich auch das Volk dabei ein. <sup>4)</sup> In den Klöstern wurden diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt und diese zusammen die canonischen Stunden (*horæ canonicæ*) oder die canonischen Tageszeiten genannt. Sie wurden gemeinschaftlich in der Kirche gebetet. <sup>5)</sup>

Die erste Stunde besteht aus der Matutin sammt den Laudes und bildet den Nachtdienst (*officium nocturnum*). Die sechs andern Stunden heißen Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet, und bilden den Tagesdienst (*officium diurnum*). Diese Einrichtung ging dann auch bei der Einführung des gemeinschaftlichen Lebens — der *vita canonica* in die Cathedral- und Collegiat-Stifte über. Alle Cleriker an den Stiften waren zur Theilnahme verpflichtet. Bonifacius VIII. verpflichtete auch alle Beneficiaten dazu, bemerkend, daß das Beneficium wegen dem Officium gegeben werde. <sup>6)</sup> Die Synode von Basel <sup>7)</sup> hat diese Verpflichtung auf alle Cleriker der höhern Weihen — ausgedehnt. Leo X.

<sup>1)</sup> Act. III. 1. X. 9. XII. 12. XVI. 25.

<sup>2)</sup> Ephes. V. 19. Coloss. III. 16.

<sup>3)</sup> Constit. Apost. Lib. VIII. cap. 35.

<sup>4)</sup> Thomassin. Tom. I. Lib. II. c. 79.

<sup>5)</sup> Eligius, Noviodun. Episcop. Homil. 11: «*Canonicis horis*».

<sup>6)</sup> c. 15. in VI. (I. 3.)

<sup>7)</sup> Sess. XXI. can. «*Quoscunque*».

schärfste sie ebenfalls allen Beneficiaten ein. <sup>1)</sup> Und Pius V., sich auf Leo berufend, wiederholte dieselbe Vorschrift und verlangt von ihnen, im Falle der Unterlassung, Restitution des Einkommens. <sup>2)</sup>

So sind die Religiosen, die Beneficiaten und die Geistlichen der höhern Weihen verpflichtet worden, das Brevier zu beten; und zwar sollen es die Kloster- und Stiftsgeistlichen gemeinsam im Chor beten. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, macht sich einer schweren Sünde schuldig. Nur physische <sup>3)</sup> oder moralische <sup>4)</sup> Unmöglichkeit oder Dispensation <sup>5)</sup> entbindet davon. <sup>6)</sup>

## §. 52.

### B. Die Standesrechte der Geistlichen.

Unter den **Standesrechten** der Geistlichen sind hier nicht jene Rechte verstanden, welche ihnen vermöge erhaltener Weihe zu geistlichen Berrichtungen zustehen, sondern solche, welche ihnen vermöge ihres Standes in Rücksicht auf ihre Stellung und Auszeichnung vor den Laien in der bürgerlichen Gesellschaft eingeräumt worden.

<sup>1)</sup> Constit. «Supremæ dispositioni».

<sup>2)</sup> Constit. «Ex proximo lateranensi».

<sup>3)</sup> Als: Krankheit, Blindheit zc.

<sup>4)</sup> Wo diese vorhanden oder anzunehmen sei, muß Jeder gewissenhaft mit sich selbst oder mit seinem Gewissensrath ausmachen.

<sup>5)</sup> Diese oder vielmehr Umwandlung in anderes Gebet ist Sache des Papstes und Bischofs.

<sup>6)</sup> Alloli, Ueber die innern Motive der canonischen Horen und ihren Zusammenhang. Augsb. 1847. Thalhofer, Erklärung der Psalmen mit Rücksicht auf das Brevier zc. Regensb. 1847. Düret, Aphorismen zum tiefern Verständniß des Breviergebets. Pastor bonus, Beilage zu den Kath. Schweizerbl. f. Wissenschaft und Kunst. Luzern 1860. Zum Cölibat und Brevier der Geistlichen in extenso: Roscovány, Cœlibatus et Breviarium, duo gratissima clericorum officia e monumentis omnium Sæculorum demonstrata. Testii 1861 — Tom. I—V.; Wolter, «Psallite Sapienter». Freiburg i. B. 1870, bis jetzt 2 Bde.

Dahin gehören: eigene Titel, als „Ehrwürden“, „Hochwürden“ zc., der Vortritt bei religiösen Feierlichkeiten zc. und ein abgesonderter, erhöhter Platz (Chor) in der Kirche. <sup>1)</sup> Diese Vorrechte existiren noch. <sup>2)</sup>

Dann gehört hieher:

### I. Das Privilegium *canonis*.

Es datirt sich dieß vom II. Concil im Lateran 1139. Da wurde durch Canon 15 eine thatsächliche Verletzung und Mißhandlung eines Geistlichen oder eines Religiösen mit dem Kirchenbanne bestraft. <sup>3)</sup>

Das weltliche Gesetz ließ natürlich auch hier die bürgerlichen Folgen der Excommunication eintreten. Als später dieß nicht mehr der Fall war, strafte es doch noch Mißhandlungen oder Verletzungen, die an Geistlichen verübt wurden, strenger, als andere. <sup>4)</sup> Gegenwärtig wird dieses selten mehr der Fall sein. Dieses Privilegium existirt kirchlich noch.

### II. Das Privilegium *immunitatis*.

Dieses hat seine besondere Ausbildung vom IV.—IX. Jahrhundert und ist ein zweifaches, ein persönliches <sup>5)</sup> und reales.

#### 1. Immunitas personalis. Hiernach waren die Geistlichen

<sup>1)</sup> c. 1. X. (III. 2.)

<sup>2)</sup> Unter den Geistlichen selbst geht die ältere Weihe der jüngern, die höhere Würde der niederern, der Weltgeistliche dem Ordensgeistlichen voran. c. 1. 15. X. (I. 33.); *Benedict. XIV.*, De Synod. Diœces. Lib. III. c. 10.

<sup>3)</sup> c. 29. C. XVII. Q. IV.

<sup>4)</sup> Permaneder, S. 244. In Oestreich untersuchte bisher eine gemischte Commission, der Bischof urtheilte und der Kaiser bestätigte und vollzog. Barth-Barthenheim, Oestreichisch-geistliche Angelegenheiten. S. 238.

<sup>5)</sup> Dieses ruht in so weit auf göttlicher Basis, als die Erfüllung der Berufspflichten und damit die Erreichung des Kirchenzweckes dadurch bedingt ist. Concil. Trid. Sess. XXV. c. 20. de Reform. Deshalb ist im Sylabus der Satz: „Die Immunität hat ihren Ursprung nur im bürgerlichen Recht“ verworfen.

einerseits von allen Geschäften, die entweder für ihren Stand unschicklich (*munera sordida*) <sup>1)</sup> oder für ihren Beruf hinderlich (*munera civilia*) <sup>2)</sup> erachtet wurden, frei (*immunes*), und konnten anderseits von keinem weltlichen Richter weder in Civilstreit-, noch Criminalsachen belangt werden, was in dieser letztern Beziehung das *Privilegium fori* genannt wurde. <sup>3)</sup>

2. Die *Immunitas realis*. Nach dieser waren die Geistlichen zuerst von den außerordentlichen, nachher aber und während dem ganzen Mittelalter auch von den ordentlichen Steuern und Abgaben frei. <sup>4)</sup>

Das *Privilegium fori* wurde in neuerer Zeit von den weltlichen Regierungen immer mehr beschränkt und ist jetzt fast überall ganz aufgehoben, und die Realimmunität von den weltlichen Regierungen nicht mehr anerkannt, und ist selbst von Rom in den neuesten Concordaten preisgegeben worden.

### III. Das *Beneficium competentiae*.

Diese Rechtswohlthat ist eine reine Vergünstigung des Staates und zuerst durch *usus* entstanden, dann auch vielerorts gesetzlich geordnet worden. Sie besteht darin, daß sie den Cre-

<sup>1)</sup> So Frohnarbeiten zc. *Cod. Theod. I. c. 10. 14. 15. 18. (XVI. 2.); Thomassin. Tom. III. Lib. I. C. XXXIII. N. 5.* Gegenwärtig sind die Geistlichen von diesen Arbeiten zc. nicht mehr frei.

<sup>2)</sup> Als: die Geschäfte von Gemeinde-Aemtern (*Curial-* oder *Decurial-*dienst), Kriegsdienst zc. *Cod. Theod. I. c. 2. 9. 11. 16. 24. (XVI. 2.);* Kiffel, *Geschichtl. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.* Mainz 1836. S. 153 u. ff. Vor der Weihe machen, wie wir oben gesehen, solche Aemterbefleidungen irregulär, nach der Weihe dürfen sie nur mit Erlaubniß der Kirchenobern übernommen werden. Die Kammer von Piemont hat 1864 die Militärfreiheit des geistlichen Standes abgeschafft; jedoch ist Loskauf von der Dienstpflicht gestattet. *Luz.-Ztg.* 1864, Nr. 194. und *Il Credente cattolico* 1869. No. 42.

<sup>3)</sup> Ausführlicher hierüber unten bei der Gerichtsbarkeit.

<sup>4)</sup> *Cod. Theod. I. I. c.; Thomassin. T. III. Lib. I. C. XXXIII—XLVIII.; Pertz, Monumenta. T. IV. Pag. 243. et seqq.; Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. V. Bb. S. 104 u. ff.; Gesch.-Frb. III. 99.*

ditoren eines Geistlichen nicht mehr vom Ertragniß seiner Pfründe sich anzueignen gestattet, als daß er noch standesgemäß leben kann, und kommt gegenwärtig noch an manchen Orten vor. <sup>1)</sup>

### §. 53.

#### III. Nichtaustritt aus dem Clericalstande.

Weil, wie die Taufe, auch die Ordination einen unauslöschlichen Charakter (*character indelibilis*) ertheilt, so kann auch die Mitgliedschaft des Clericalstandes nicht mehr verloren gehen. Der Ordinierte bleibt Cleriker und Mitglied dieses Standes, so lange er lebt. Er kann seine geistlichen Verrichtungen einstellen <sup>2)</sup> und das Recht dazu durch Suspension verlieren; er kann apostasiren oder excommunicirt — sogar degradirt werden; er bleibt immer noch, wie Mitglied der Kirche, so Mitglied des geistlichen Standes. <sup>3)</sup> Er kann nie mehr aus demselben in den Laienstand zurücktreten = resiliiren — noch zurückversetzt = laicirt werden. <sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wo? Sieh' Schulte, Lehrbuch. S. 40. Not. 22.

<sup>2)</sup> Erst vom XII. Jahrhundert an konnten Minoristen und dann später auch Majoristen ungestraft die geistliche Kleidung ablegen und sich zu weltlichen Geschäften wenden; nur wurden ihnen die Beneficien und Privilegien entzogen.

<sup>3)</sup> Sonst müßte ein Solcher, wenn er wieder in die Gemeinschaft der Kirche zurückkehrt oder aufgenommen wird und geistliche Functionen verrichten will, frisch ordinirt werden, was nie geschieht. Die Belegstellen zu diesem §. enthält Lüb. N.-Sch. 1831. 1. Heft. S. 283—326.

<sup>4)</sup> Schon das Concil von Trient hat die Ansicht, daß Priester laicirt werden können, verworfen. Sess. XXIII. c. 4. de Reform. Dennoch ist sie später wieder aufgetaucht, namentlich unter den Emsercongregations-Herren (Brück, Die rational. Bestrebungen im katholischen Deutschland S. 123.) und auf der Synode von Bischoja. Rom hat sie aber in der Bulle «Auctor fidei» 1895 auf's Neue verworfen.

### III. Capitel.

#### Der Religiosenstand.

##### §. 54.

#### I. Vorbemerkung.

Der Geist des Mönchthums ist so alt als das Christenthum; das **Mönchthum** selbst aber wurde erst durch Pachomius 325 in Aegypten eingeführt, und dann von dort aus in den Orient (durch Basilius den Großen) und Occident verbreitet. Hier stiftete Benedict von Nursia († 529) den ersten berühmten Orden. <sup>1)</sup> In der Folge wurden allenthalben noch viele andere Orden gestiftet, wie die Kirchengeschichte berichtet, so daß ihre Mitglieder zusammen sowohl wegen ihrer großen Anzahl, als auch und noch mehr wegen ihrer eigenthümlichen Lebensweise und besondern Wirksamkeit sich zum Namen und zur Bedeutung eines eigenen Standes erhoben, welcher von der Kirche mit Rechten und Privilegien versehen und dem Clericalstande vielfach gleichgestellt wurde. Darum darf er bei der Darstellung der kirchlichen Stände nicht übergangen werden. Was ihm aber seinen Platz gerade hier anweist, ist der Umstand, daß er seine Mitglieder aus den beiden bisher dargestellten Ständen — aus dem Laical- und Clerical-Stande zieht und erhält.

##### §. 55.

#### II. Begriff des Religiosen=Standes.

Der **Religiosenstand** (status religiosus) ist derjenige Stand in der Kirche, in welchem sich die Mitglieder, vom Geiste der christlichen Ascese getrieben, zur Beobachtung der drei evangelischen Rätze, der Armut<sup>2)</sup>, der Keuschheit<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Er verfaßte die Regel 515 für die Klöster, welche er in Sublacum und auf dem Gebirge Cassinum gründete.

<sup>2)</sup> Matth. XIX. 16. u. ff.

<sup>3)</sup> Matth. XIX. 6. u. ff.

und des Gehorsams <sup>1)</sup> durch ein feierliches Gelübde verpflichtet haben, und behufs dessen nach bestimmten seit dem XIII. Jahrhundert vom Oberhaupte <sup>2)</sup> der Kirche approbirten Satzungen leben. <sup>3)</sup>

Diejenige Personen, welche nach einer eigenen Satzung leben, bilden einen Orden, und die Satzung selbst heißt Ordensregel, und das Haus, das eine gewisse Anzahl solcher Mitglieder in sich vereinigt, Ordenshaus—Kloster (claustrum). <sup>4)</sup> Es gibt männliche und weibliche oder Mönchs- <sup>5)</sup> und Nonnenklöster. <sup>6)</sup> Die Mannsklöster eines und desselben Ordens stehen gewöhnlich äußerlich in einer mehr oder weniger engen Verbindung -- *congregatio*, die sich hauptsächlich in zeitweisen Visitationen lebendig und wohlthätig erweist. <sup>7)</sup>

### §. 56.

#### III. Eintritt in einen Orden.

Der **Eintritt** in einen Orden findet durch die feierliche Ablegung des vorgenannten dreifachen Gelübdes oder durch die *professio religionis sollemnis* statt. Weltliche <sup>8)</sup> und geist-

<sup>1)</sup> Luc. XXII. 12.

<sup>2)</sup> c. 9. X. (3. 36.); c. un. in. VI. (III. 17.)

<sup>3)</sup> *Holstenius*, Codex Regularum monasticarum etc. Bonnæ 1661. August. Vindel. 1759.

<sup>4)</sup> Es gibt auch Orden, deren Mitglieder in Spitälern, Armen- und Krankenhäusern zerstreut leben, so die barmherzigen Schwestern, die Schwestern vom heil. Kreuz zc.

<sup>5)</sup> *μοναχός* — ein Einzel- oder Alleinlebender, dann mehrere solche in Einsamkeit zusammen Lebende = *monachi*, und ihre Wohnung = *monasterium*. *Du Cange*, V. *Monachus*.

<sup>6)</sup> Nonne ist ein ägyptisches Wort und heißt Jungfrau.

<sup>7)</sup> Die schweizerischen Benedictinerklöster verbanden sich zu einer solchen 1606 unter dem Präsidium von St. Gallen und seit 1805 unter dem von Einsiedeln. Dasselbe thaten die drei Cistercienserklöster St. Urban, Wettingen und Altenryf 1806—1808 mit Abwechslung des Präsidiums. Von Müllinen, *Helvetia sacra*. I. S. XIV—XV.

<sup>8)</sup> Anfangs waren fast alle Mönche Laien, und erst seit dem X. Jahrhundert sind die meisten Cleriker.

liche Mitglieder der Kirche beiderlei Geschlechts können in einen Orden treten. Rücksichtlich des Alters verlangte man das 14. Jahr zum Eintritt. <sup>1)</sup> Nach dem neuen Recht müssen die Eintretenden das 16. Jahr vollendet haben. <sup>2)</sup> Die weltlichen Gesetze verlangen meistens noch ein höheres Alter, häufig auch, daß sie das Indigenat oder wenigstens die Erlaubniß der Regierung haben. <sup>3)</sup> Nach älterm Recht <sup>4)</sup> mußte eine dreijährige — nach dem Concil von Trient muß eine einjährige Probezeit (Noviciat) vorausgehen. <sup>5)</sup> Einer neuen päpstlichen Verordnung zu Folge soll nach Vollendung des Noviciats das einfache und erst drei Jahre darauf das feierliche Gelübde abgelegt werden. <sup>6)</sup> Auch wird ein gewisses Eintrittsgeld gefordert, welches in neuerer Zeit gewöhnlich unter Gutheißsen der Landesregierung oder gar von dieser allein bestimmt wird. <sup>7)</sup> Das Gelübde ist in den meisten Orden unwideruflich, d. h. ein ewiges. <sup>8)</sup> Es darf keine Rechte dritter Person <sup>9)</sup> verletzen, und nicht erzwungen sein. <sup>10)</sup> In letzterer Beziehung kann der oder die Betheiligte binnen 5 Jahren beim Bischof klagen, und das Gelübde annulliren lassen. <sup>11)</sup>

Durch dieses feierliche Gelübde werden factisch alle frühern

---

<sup>1)</sup> c. 8. X. (VII. 31.) Im Mittelalter übergaben bisweilen Aeltern ihre Knaben schon frühe einem Kloster für's Klosterleben. Solch' ein «puer oblatus» war z. B. auch der heil. Maurus. Officium Sanct. Paul. Eremit. die XV. Januarii und der hl. Placidus. Officium die V. Octob. Gottschalk u.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 15. de Regul.

<sup>3)</sup> Permaneder, S. 264. Note.

<sup>4)</sup> c. 3. C. XVII. Q. II.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 15. de Regul.

<sup>6)</sup> Decret. Congr. super. Statu Regul. 19. Mart. 1857.

<sup>7)</sup> Permaneder, S. 266. Note 16.

<sup>8)</sup> c. 8. C. XX. Q. I. In Frankreich sind die ewigen Gelübde für die weiblichen Orden vom Staate verboten.

<sup>9)</sup> c. 4. 8. 13. 18. X. (III. 32.)

<sup>10)</sup> c. 1. X. (I. 40.)

<sup>11)</sup> Concil. Trid. l. c. c. 19.

mit den Ordensregeln unverträglichen einfachen Gelübde <sup>1)</sup> aufgehoben und Sponsalien, sogar nicht vollzogene Ehen aufgelöst. <sup>2)</sup>

§. 57.

#### IV. Rechte der Religiösen.

Die **Rechte** der Religiösen sind: sie genießen alle Rechte, welche ihnen die respective Ordensregel und Ordensstatuten einräumen, auch das Recht auf lebenslängliche Alimantation und Verpflegung. <sup>3)</sup>

§. 58.

#### V. Pflichten der Religiösen.

Ihre **Standespflichten** liegen hauptsächlich in ihrem Gelübde. Sie sind verpflichtet, auf eigenes Vermögen zu verzichten, und zwar bei Verlust der activen und passiven Stimme auf 2 Jahre <sup>4)</sup> und unter der Strafe, die nebstdem ihre Ordensregel darauf setzt. Beim Eintritt muß Jeder sein allfälliges Mehrvermögen, als die Einkaufsgebühr beträgt, zurücklassen oder dem Kloster geben; er verliert auch alle Erbsfähigkeit, und was er im Kloster durch Arbeit erwirbt, fällt dem Kloster zu <sup>5)</sup>. Ferner haben sie den ehelosen Stand in jungfräulicher Keuschheit zu bewahren. <sup>6)</sup> Weiter müssen sie den Vorgesetzten in Allem, was nicht einem göttlichen Gesetze oder der Ordensregel widerspricht, bereitwillig Gehorsam leisten, dem Chordienste vorschriftsgemäß obliegen (§. 51), und dürfen ohne Wissen und

<sup>1)</sup> c. 4. X. (III. 34.)

<sup>2)</sup> c. 2. 7. 14. X. (III. 32.)

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3. de Regul.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 2. de Regul.

<sup>5)</sup> Weizer u. Welte, VII. S. 806. Ein Leibgebing und eine kleine Privatfasse — die Bettelorden ausgenommen — wird den Einzelnen gewöhnlich gestattet.

<sup>6)</sup> c. 8. D. XXVII.; c. 3. X. (IV. 6.)

Erlaubniß der Obern nie die Clausur verlassen oder den Ordenshabit ablegen. <sup>1)</sup> Die verschiedenen neuern, meistens weiblichen Orden oder besser gesagt, religiösen Genossenschaften mit vorherrschend practischer Richtung haben keine ewigen, sondern nur zeitige Gelübde <sup>2)</sup>, auch keine Clausur und einzelne Mitglieder bisweilen keinen Habit. <sup>3)</sup>

### §. 59.

#### VI. Die Ordensvorsteher der Mannsklöster.

I. **Wahl** derselben. Die Localobern der Benedictiner und Bernhardiner zc. — Aebte <sup>4)</sup> (Abbatas), Prioren (Prioras) werden von den Conventen auf Lebenszeit, die der Mendicanten — Guardiane (Guardiani) zc. von der Provincialdefinition auf bestimmte (3) Jahre gewählt. Die Ordensprovinciale (Superiores provinciales) der Mendicanten werden von den Provinzialcapiteln und die Ordensgenerale (Superiores generales) von den Generalcapiteln auf die nämliche Zeitdauer erwählt. Bei den Jesuiten, die auch zu den Mendicanten gehören, geht die Wahl des Generals auf Lebenszeit. Den Provincialen und Generalen sind Ausschüsse als Räte (Assistenten, Definitoren) beigegeben. Die Eigenschaften, welche die Aebte und Generale haben müssen, sind ungefähr dieselben, welche für die Bischofswürde vorgeschrieben sind. Doch genügt hier das 25. Altersjahr. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> c. 24. X. (III. 31.)

<sup>2)</sup> Das Gelübde der Armuth benimmt ihnen nicht das Recht des Eigenthums, sondern nur der Verfügung darüber, so lange sie der Genossenschaft angehören. Pius IX. Decret vom 12. Nov. 1847.

<sup>3)</sup> Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neuern religiösen Frauengenossenschaften. Mainz. 1869.

<sup>4)</sup> Abbas ist hebräisch und bedeutet so viel als das lateinische Pater. Es gab auch Benedictinerklöster, ihre Obern hießen Pröbste, so das zu St. Leodegar in Luzern zc. Von Müllinen I. S. XIV.—XV. Dieß war der Fall, wo das Kloster als Filiale oder Incorporation unter einem Kloster stand, das einen Abt hatte.

<sup>5)</sup> c. 1. Clem. (III. 10.)

Nebstdem muß der zu Wählende, wenn nicht aus demselben Kloster, doch aus demselben Orden sein und das Gelübde der Armuth nicht verletzt haben. <sup>1)</sup> Eine Abtwahl bedarf schon seit lange der päpstlichen Confirmation. Diese wird entweder in — oder außer dem Consistorium ertheilt und ist daher entweder eine consistoriale oder einfache papale.

**II. Ihre Rechte.** Die Klöstervorsteher haben kraft ihres Amtes das Recht, ihre Klöster nach Maßgabe der Regeln und Statuten zu regieren und zu verwalten, zeitige Gehülfsen und Stellvertreter zu ernennen <sup>2)</sup>, Novizen nach vorausgegangenen Scrutinien aufzunehmen, Vergehen der Untergebenen zu strafen bis zur Suspension. <sup>3)</sup> Bei den Mendicanten geht jedoch die definitive Suspension vom Provincial aus. Benedictirte Aebte tragen die bischöfliche Pontificalkleidung, dürfen ihren Professen die Tonsur und niedern Weihen ertheilen (§. 41), ihre Klosterkirchen und deren Gefässe und Paramente weihen, sich *casus conscientiae* reserviren, und in gewissen Fällen ihre Untergebenen dispensiren. <sup>4)</sup>

Die Aebte mit quasi bischöflicher Jurisdiction und die Ordensgeneräle haben auf Concilien ein *votum decisivum*. Der Titel „Fürstabt“, welcher früher vielen Aebten Deutschlands und der Schweiz — und einigen mit mehr oder weniger reeller Bedeutung — zugekommen <sup>5)</sup>, hat sich seit der französischen Revolution verloren. Sie werden mit „Hochwürdigster Herr“, „Gnädiger Herr“ angededet.

<sup>1)</sup> c. 1. Clem. (III. 9.); c. 1. X. (I. 17.); Concil. Trid. Sess. XXV. c. 2. de Regul.

<sup>2)</sup> c. 2. X. (III. 35.)

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 14. de Regul.; c. 3. X. (I. 31.)

<sup>4)</sup> *Ferraris*, Art. Abbas.

<sup>5)</sup> In der Schweiz führten die fünf Benedictineräbte von St. Gallen, Einsiedeln, Muri, Pfäfers und Disentis diesen Titel. Der Abt von St. Gallen war wirklicher weltlicher Fürst, und der von Disentis und Engelberg hatten auch gewisse Souveränitätsrechte über ihre Thalbewohner. Bon Mülinen, *Helvetia sacra*. Bern 1858. I. S. III. u. V.

III. Ihre **Pflichten**. Diese sind ihnen durch die Ordensregeln und Klosterstatuten überall vorgezeichnet und beziehen sich namentlich auf Handhabung der Ordensregel und der Disciplin, Förderung der Geistesbildung und Pietät, Verwaltung des Klostervermögens *z.*

§. 60.

VII. Die **Frauenklöster**.

Die **Frauenklöster** werden durch Abtissinnen, Priorinnen, Mütter und Oberinnen, welche vom Convent im geheimen Scrutinium durch Zweidrittheil der Stimmen gewählt werden <sup>1)</sup>, geleitet und regiert. Die Wahl hat entweder unter dem Obern eines männlichen Klosters desselben Ordens, oder unter dem Präsidium eines bischöflichen oder päpstlichen Abgeordneten statt, und geht gleich wie bei den Obern der Mannsklöster gleichen Ordens, theils auf die Lebensdauer, theils auf bestimmte Zeit.

Die zu wählende Vorsteherin muß wenigstens 30 Jahre alt sein, 5 Jahre im gleichen Kloster und Professin sein. <sup>2)</sup> Die Aufsicht über die Frauenklöster führen Visitatoren. Diese sind in der Regel die männlichen Ordensobern des gleichen Ordens, oder dann werden sie vom Bischof <sup>3)</sup> oder Papste außerordentlich dazu bestellt. Sie haben auch ihre ordentlichen und außerordentlichen Reichtväter. Die letztern sollen jährlich 3—4 mal erscheinen. <sup>4)</sup> Besonders strenge ist hier in den eigentlichen geschlossenen Klöstern die Clausur, und ohne höhere Erlaubniß darf keine Professin die Mauern verlassen <sup>5)</sup>, noch

<sup>1)</sup> l. 43. in VI. (I. 6.)

<sup>2)</sup> c. 43. in VI. (I. 6.) Concil. Trid. Sess. XXV. c. 7. de Regul.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 9. de Regul.

<sup>4)</sup> c. 10. l. c.

<sup>5)</sup> c. un. in VI. (III. 16.) *Gregor. XII.* Const. «Deo sacris», 24. Junii 1573.

Jemand bei Strafe der Excommunication in's Innere des Klosters sich begeben. <sup>1)</sup>

## §. 61.

### VIII. Rechte und Privilegien der religiösen Orden.

Ihre **Rechte** und **Privilegien** lassen sich kurz in Folgendem zusammen fassen. Sie haben kirchlicher Seits das Recht, sich überall, mit Zustimmung des respectiven Bischofs, niederzulassen, als Corporationen, mit Ausnahme der Franziskaner der strengern Observanz und der Capuziner <sup>2)</sup>, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten. Sie genießen auch die Privilegien des Clericalstandes (§. 52) <sup>3)</sup>, die Exemption vom Parochialrecht <sup>4)</sup> und einige Orden theilweise <sup>5)</sup> oder ganz vom Episcopalrecht. <sup>6)</sup>

Bürgerlicher Seits hat man in neuerer Zeit für die Niederlassung eines Ordens in einem Lande auch die Erlaubniß der weltlichen Regierung verlangt und ist den Klöstern, besonders in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse fast überall mit beschränkenden Maßregeln entgegengetreten, häufig bis zur Bevogtung, nicht selten bis zur Aufhebung. <sup>7)</sup> Ja,

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 5. de Regul.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3. de Regul.

<sup>3)</sup> Dem übrigens seit der ersten Hälfte des Mittelalters die meisten männlichen Religiösen ebenfalls angehören.

<sup>4)</sup> Diese Exemption wurde immer schon bei der Stiftung ertheilt.

<sup>5)</sup> c. 5. C. XVIII. Q. II.

<sup>6)</sup> *Bowia*, Tractat. de jure Regularium.

<sup>7)</sup> Vor der Reformation waren 100 Mannsklöster und ungefähr so viel Frauenklöster in der Schweiz. Durch die Reformation wurden in den reformirten Kantonen und Gegenden alle aufgehoben, in den katholischen hingegen die Jesuiten-, Capuciner- und Ursulinerklöster neu gestiftet. In der neuesten Zeit wurden wieder viele aufgehoben. Im Jahre 1860 existirten noch 4 Benedictiner-, 2 Augustiner-, 2 Franziscaner-, 21 Capuciner- (mit 9 Hospitien) und circa 35 Frauenklöster. Von Mülinen, I. S. VI. Seit her sind wieder 2 Manns- (Rheinau und Mariastein) und 4 Frauen-

es wurde seit den Achziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Masse von Klöstern mit einem Schlage aufgehoben. Unsere Zeit ist ihnen ganz besonders feindlich. Indessen, während man sie in einigen Ländern ganz vernichtete (Deutschland<sup>1)</sup>, Spanien, Portugal, Italien), mehren sie sich und blühen in andern, so vorzüglich in England<sup>2)</sup> und Nordamerika.<sup>3)</sup>

## §. 62.

### IX. Austritt aus einem religiösen Orden.

Der **Austritt** aus einem religiösen Orden kann stattfinden und findet statt durch freiwilligen Uebertritt in einen strengern Orden<sup>4)</sup>, durch Säkularisation vom Papste<sup>5)</sup>, durch eigenmächtigen Austritt (apostasia), durch Ausstoßung (expulsio) und durch canonische oder gewaltsame Aufhebung (suppressio) eines Klosters. Bei der Apostasie und Expulsion bleibt die Verpflichtung aller drei Gelübde, bis nach geleisteter Buße Remedur durch päpstliche Dispensation erfolgt, die jedoch das Gelübde der Keuschheit nicht aufhebt. Dieses bleibt auch in allen andern Fällen unverfehrt; hingegen wird das Gelübde der Armuth und des Gehorsams ganz aufgehoben, indem der Säkularisirte erben, Geld und Sachen zu seinem Unterhalte und auch ein Beneficium annehmen darf, und unter die ordentlichen Obern der Weltgeistlichen gestellt wird. Nur bindet bei der gewaltsamen Aufhebung eines Klosters die Verpflichtung, wieder in dasselbe, falls es wiederhergestellt wird,

---

Klöster (Baden, Hermetschwil, Gnadenthal und Catharinathal) aufgehoben worden. Kuhn, Thurgovia Sacra II., Gesch. der thurg. Klöster. Frauenfeld 1876.

<sup>1)</sup> Baiern und Oestreich ausgenommen.

<sup>2)</sup> Hier wuchs ihre Zahl seit 1841—1865 von 1 auf 58 Manns- und von 16 bis 189 Frauenklöster. («Times». 1865.)

<sup>3)</sup> Im Jahre 1869 gab es dort 200 Klöster beiderlei Geschlechts. («New-York Tablet» vom 18. Sept. 1869.)

<sup>4)</sup> c. 10. 18. X. (III. 31.)

<sup>5)</sup> c. 1. 7. 8. X. (III. 31.)

zurückzukehren. Auch ist es den Mitgliedern erlaubt, in ein anderes Kloster zu treten. <sup>1)</sup>

#### IV. Capitel.

##### Der Kirchenbeamtenstand.

##### §. 63.

##### I. Aufnahme in den Kirchenbeamtenstand.

Der **Kirchenbeamtenstand** (status ecclesiasticus Beneficiorum), der, wie wir oben (§. 40) gesehen, ursprünglich mit dem Clericalstande zusammenfiel, sich aber in der ersten Hälfte des Mittelalters allmählig von ihm abzulösen begann, datirt sich in dieser Ablösung seit dem XII. Jahrhundert. Er ist jedoch von dem Clericalstande immer noch so abhängig, daß er seine Mitglieder nur aus ihm ziehen kann, mit andern Worten: nur Cleriker können in den Kirchenbeamtenstand aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht durch die Erwerbung eines Kirchenamtes (provisio), wozu — ist es ein höheres, Sæcular- und Regular-Cleriker — ist es ein niederes, in der Regel nur Sæcular-Cleriker Zutritt haben. <sup>2)</sup> Hierüber ausführlicher weiter unten bei der Lehre von der Besetzung der Kirchenämter.

<sup>1)</sup> So lautet ein Decret der Congregat. negot. eccles. extraord. præposit. durch die apostolische Nuntiatur in Luzern vom 16. August 1848 für alle aufgehobenen Klöster im Thurgau (Kuhn Thurgovia sacra II. S. 131) und ein anderes vom 22. August 1848 bezüglich der Conventualen von St. Urban. — Ueber die religiösen Orden in der Diocese Basel etc. siehe Attenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diocese Basel. III. Heft. Luzern 1871.

<sup>2)</sup> Bering, Archiv 1869. XXI. S. 407.

## §. 64.

## II. Die Kirchenbeamten und ihre Vollmachten in ihrer Abstufung.

## A. Der Papst, seine Gehülfen und Stellvertreter.

## 1. Der Papst und sein Primat.

## a. Im Allgemeinen.

Der **Papst** ist Bischof von Rom, Erzbischof der suburbicarischen Provinz, Primas von Italien, Patriarch des Abendlandes und Oberhaupt der ganzen Kirche. Es ist hier nur in letzter Eigenschaft von ihm die Rede. Die Kirche betrachtet den Papst nicht bloß als ihren äußern Einheitspunkt, sondern auch als den Inhaber jener Gewalt, welche zur Behauptung ihrer Einheit nothwendig ist, mithin als das Haupt, — wie der ganzen Kirche, so auch aller andern Kirchenvorsteher.

Eine vollständige Doctrin über das Papstthum versuchte man erst nach den Synoden von Constanz und Basel. Ihre Beschlüsse <sup>1)</sup>, welche den Papst in Glaubens- und Reformations-sachen einer allgemeinen Synode unterordneten, gaben Anlaß dazu. Es sind dießfalls besonders zwei verschiedene Systeme zu Tage getreten: das Papalystem und das Episcopalsystem.

---

<sup>1)</sup> Synode von Constanz Sess. IV. et V.; Synode von Basel Sess. II. Martin V. und Eugen IV., letzterer in seiner Conslit. vom 4. September 1439, haben die Synoden in Betreff dieser Beschlüsse nicht bestätigt, sondern diese Beschlüsse verworfen. Heßele, Geschichte der Concilien. I. S. 49. zc. Und das allgemeine Concil von Florenz 1439 äußerte sich dießfalls über den Papst also: «Sanctam apost. Sedem et Rom. Pontificem in universum orbem terre primatum tenere et ipsum Pontificem Romanum successorem esse S. Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem et doctorem existere et ipsi in B. Petro pascendi, regendi, gubernandi ecclesiam universalem a Christo plenam potestatem esse traditam.» *Labb. T. XVIII. p. 216.*

Das Papalsystem lehrt: Im Papst liegt die Wölle der Kirchengewalt, indem Christus ihm zuerst und allein alle Kirchengewalt übergeben. Es stellt ihn folgerichtig über alle Bischöfe und auch über eine allgemeine Synode, wenn man überhaupt so sprechen kann. Einige Lehrer dieses Systems machen ihn sogar zu einem absolut-unbeschränkten Monarchen. <sup>1)</sup>

Das Episcopalsystem lehrt, alle Kirchengewalt liege im Episcopat, die Mehr Gewalt, die der Papst übe, sei eine Concession der Bischöfe (*primus inter pares*), und er stehe unter einer allgemeinen Synode <sup>2)</sup> und habe sich, ob er sie auch präsidire, wie jeder andere Bischof ihren Beschlüssen zu unterwerfen. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dieses System begegnet uns mit mehr oder weniger Schärfe bei den Jesuiten. *Mariana*, De rege et regis institutione. Toled. 1598; *Bellarmin*, De potestate Summi Pontificis in temporalibus. Rom. 1610; *Suarez*, Defensio fidei catholicae. Coimbr. 1613. Unter den Neuern ist es vertreten von *Jos. de Maistre*, Du Pape; *Andr. Frei*, Phillips, *Weidtel* und seit dem Vaticanum und nach dessen moderirter Auffassung des Systems wohl von allen catholischen Canonisten.

<sup>2)</sup> Friedrich II. appellirte zuerst vom Papste an ein allgemeines Concil als eine höhere Instanz. Andere folgten ihm nach. Im XIV. Jahrhundert sind neun solche Appellationen vorgekommen. *Martin V.*, *Pius II.*, *Sixtus IV.*, *Calixt III.* und *Zulius II.* und das Vaticanum verboten und verwarfen sie. *Peter de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii. Lib. IV. c. 7. *Clemens IX.* bedrohte die Janzenisten wegen ihr in seinem Breve «*Pastoralis officii*» mit der Excommunication. Hefele bemerkt dießfalls: „Eine solche Appellation an ein in weiter Ferne liegendes Concil heißt wirklich nichts anderes, als den kirchlichen Ungehorsam mit einer bloßen Formalität bemänteln.“ *N. a. D. I. S.* 49. Und wir bemerken: an einen Gerichtshof, der zur Zeit der Appellation nicht existirt, appelliren, und an einen Gerichtshof, zu dem derjenige, von welchem appellirt wird, wesentlich auch gehört, ist doch gewiß etwas ganz Paradoxes, ohne alle Analogie. Selbst *B. Mosheim* sagt in seiner *Dissertatio de appell.*: „Die Berufung vom Papste an ein allgemeines Concil zerstört die sichtbare Einheit.“

<sup>3)</sup> Dieses System hat seine Repräsentanten an *Petrus ab Alliaco*; *Gerson*, Tractatus de potestate ecclesiastica; *Nicolaus a Cusa*, De concordia catholica; *Antonius de Dominis*, De republica ecclesiastica; Ed-

Die Kirche ist ein organischer Leib, dessen Haupt der Papst, und dessen vorzüglichere Glieder die Bischöfe sind. Wie aber an einem Leibe das Haupt die Glieder und diese jenes nicht gemacht, so ist es auch hier. Der Papst hat die Bischöfe — und die Bischöfe haben den Papst nicht gemacht — sie sind von dem, der den Leib gemacht, von Christus, und haben diejenigen Rechte, welche ihnen durch ihre Stellung im Organismus zukommen. Allerdings ist das Haupt den Gliedern übergeordnet, allein es muß doch vielfach auf sie Rücksicht nehmen, und ist darum von ihnen nicht ganz unabhängig.

Der Papst hat seine Gewalt von Gott; auch die Bischöfe haben ihre Gewalt von Gott. Sie sind also in Beziehung auf die Quelle ihrer Gewalt einander gleich. Ferner, die Gewalt des Papstes ist bis auf einen gewissen Grad auch die Gewalt der Bischöfe. Bis zu diesem Grade sind sie einander ebenfalls gleich. Dann aber hat der Papst noch mehr Gewalt, welche die Bischöfe nicht haben, und diese Mehrgewalt, die so viel beträgt und betragen muß, als nothwendig ist, ihm die Bischöfe unterzuordnen <sup>1)</sup> und dadurch die Einheit <sup>2)</sup> der Kirche zu bewahren, macht seinen Primat aus, macht ihn zum summus Episcopus und zum Regenten der ganzen Kirche. Der Papst ist also Monarch, aber nicht absolut unbefchränkter.

Er ist in mancher Beziehung beschränkt. Er ist zunächst beschränkt durch das *jus divinum*, wornach er das Göttliche an und in der Kirche unangetastet lassen muß. <sup>3)</sup> Er ist auch beschränkt innerlich durch den Geist des Christenthums und

mund *Richer*, De ecclesiae potestate ecclesiastica et politica; an den Gallicanern, besonders *Febronius*, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, und an den Josephinern, wie an *Rieger*, *Eibel*, *Behem*, *Rechberger*. Hieher gehören noch: die Emserpunctionen, das Constanzner Pastoralconferenz-Archiv, die „Freimüthigen Blätter“ von *Pflanz*, und *Kopp*, Die katholische Kirche im XIX. Jahrhundert.

<sup>1)</sup> Ihre Eingliederung durch ihn weist ihnen schon diese Stellung zu ihm an.

<sup>2)</sup> *Bossuet*, Le sermon de l'unité. «L'unité garde l'unité.»

<sup>3)</sup> *Bellarmin*, De Rom. Pontif. III. 19. 21. — *Settinger*, Die kirch-

der Kirche, wornach das Papstthum mehr als ein Dienst <sup>1)</sup>, denn als eine Herrschaft, mehr als eine Bürde, denn als eine Würde betrachtet wird. Er ist endlich auch äußerlich beschränkt durch die Natur und die Einrichtung der Kirche <sup>2)</sup> — durch den ihn umgebenden Episcopat, die Hierarchie überhaupt <sup>3)</sup>, durch die canones, deren Hüter und Wächter (custos et vindex) er ja sein soll <sup>4)</sup>, durch das Herkommen, durch die weltlichen Regierungen und durch die nationalen Eigenthümlichkeiten der Völker. Was näher sein Verhältniß zum Gesamt=Episcopat, resp. zur allgemeinen Synode betrifft, so kann man nicht wohl sagen, der Papst stehe über — aber noch viel weniger, er stehe unter einer solchen, er gehört zu ihr. <sup>5)</sup> Oder dann kann man beides sagen: jenes, insofern er eine allgemeine Synode beruft, ihre Beschlüsse bestätigt, von ihren Disciplinargesetzen dispensirt, und sogar ihnen entgegenstehende erläßt <sup>6)</sup> — dieses, insofern die Auctorität der Synode extensiv, nicht aber auch intensiv größer ist, als die des Papstes allein. <sup>7)</sup>

liche Vollgewalt des apostolischen Stuhles. Freib. i. Br. 1873. S. 92 und ff.

<sup>1)</sup> c. 10. X. (I. 29.) wird es „apostolische Knechtschaft“ genannt.

<sup>2)</sup> So sagt Pius VII. selbst in seiner Espositione dei sentimenti di sua santità 1819.

<sup>3)</sup> Es hat zu verschiedenen Zeiten Männer gegeben, die ein freimüthiges Wort zu den Päpsten gesprochen, wie Jrenäus, Dionysius von Alexandrien, Peter Damiani, Bernard, Bellarmin. Letzterer behauptet sogar bei offener Ungerechtigkeit das Recht des passiven Widerstandes. De Rom. Pontif. II. c. 29.

<sup>4)</sup> Das richtige Verhältniß des Papstes zu den canones sieh' *Thomassin, Tom. V.*

<sup>5)</sup> „Die Auctorität des Papstes ist zu einem allgemeinen Concil allezeit nothwendig gewesen.“ *Fleury, IV. discours sur l'hist. eccl.* „Ein allgemeines Concil kann nicht ohne das Oberhaupt der Kirche gehalten werden, weil es sonst die allgemeine Kirche nicht repräsentiren würde“, sagten die Bischöfe zu Paris 1810 zu Napoleon. *De Maistre, Du Pape. I. pag. 23.*

<sup>6)</sup> c. 16. C. 25. Q. I. in fine. «Salva semper sedis apostolicæ auctoritate.» Concil. Trid. Sess. VII. Decret. de Reform. Vgl. noch Sess. XXV. c. 21. de Reform. «Romanus autem Pontifex est super jus canonicum.» *Benedict. XIV., Encycl. «Magnæ Nobis» 29. Junii 1749.*

<sup>7)</sup> Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat. S. 899 u. ff.

Das Vaticanum hat das Wesen des Primats und sein Verhältniß zum Episcopat also bezeichnet und festgestellt:

„Wir lehren und erklären demnach, daß kraft der Anordnung des Herrn die römische Kirche über alle übrigen den Principat der ordentlichen Gewalt besitzt und daß diese, wahrhaft bischöfliche, Jurisdictionsgewalt des römischen Papstes eine unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und jeglichen Ranges, sowohl Jeder insbesondere, als Alle insgesammt, zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind, nicht bloß in den auf den Glauben und die Sitten bezüglichen Dingen, sondern auch in jenen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; so daß, durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft, als des nämlichen Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Papste die Kirche Christi Eine Heerde unter Einem obersten Hirten ist. Dieß ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher Niemand unbeschadet seines Glaubens und seines Heiles abweichen kann.

„Diese Gewalt des obersten Bischofs thut indeß jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt, womit die Bischöfe, die, vom heiligen Geiste gesetzt, als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten sind, die ihnen zugewiesenen Heerden, jeder die seinige, als wahre Hirten weiden und regieren, so wenig Eintrag, daß diese letztern vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und vertheidigt wird.“ — Sitzung IV. Kap. 3.

Es ist nun durch das Vaticanum das Episcopalsystem, welches aus der Kirche eine repräsentative Republik machen wollte, gänzlich beseitigt, hingegen das Papalsystem in seiner vorstehenden Auffassung als das wahre und richtige hingestellt und functionirt.

## §. 65.

## b. Der Primat im Besondern.

## aa. Der Regierungsvorzug des Papstes.

Wir handeln hier von dem Vorzug des Papstes, der ihm in der Regierungsgewalt (Primatus jurisdictionis) zukommt; von seinem Vorzug bezüglich der Weihegewalt wird unten bei der Darstellung derselben die Rede sein. <sup>1)</sup>

Indem wir von dem **Regierungsvorzug** des Papstes sprechen, verlassen wir die früher von manchen Canonisten <sup>2)</sup> gemachte Unterscheidung der päpstlichen Primatialrechte in wesentliche und zufällige, d. h. in solche, welche im Begriff des Primats liegen, und in solche, welche mit der Zeit zufällig an ihn gekommen, weil ihr eine unrichtige Ansicht zu Grunde liegt — die Ansicht nämlich, als ob der Primat ein logischer Begriff wäre, da er doch ein historischer ist und somit elastisch sein muß, und weil man eben so unrichtig daraus gefolgert, daß seine zufälligen Rechte jeder Zeit wieder reclamirt werden können.

Wir detailliren seine Rechte, wie folgt:

I. In Betreff der Gesetzgebung hat er das Recht:

1. allgemeine Disciplinargesetze aufzustellen und auch davon wie von allen andern zu dispensiren;

2. allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu besorgen, als: allgemeine Synoden zu versammeln, die allgemeinen liturgischen Bücher zu bestimmen, allgemeine Festtage einzusetzen, selig und heilig zu sprechen, religiöse Orden zu approbiren (§. 55), das Missionswesen zu leiten, und das Kirchenvermögen zu kirchlichen Zwecken zu besteuern;

<sup>1)</sup> Ueber diese Unterscheidung des Primats Hettingen, a. a. D. S. 90 u. ff.

<sup>2)</sup> So Sauter, Mechberger, Eichhorn. Mechberger unterscheidet dann die zufälligen noch in bestrittene und unbestrittene.

3. auch locale Angelegenheiten zu ordnen, die wegen ihrer Wichtigkeit (*causæ majores*) und Folgen für die ganze Kirche große Umsicht und eine gewisse Gleichförmigkeit der Behandlung erfordern, als Bisthümer zu errichten, zu theilen, zu vereinigen, aufzuheben <sup>1)</sup>, Bischöfe zu bestätigen <sup>2)</sup>, zu versetzen <sup>3)</sup>, das Pallium zu ertheilen <sup>4)</sup>, Resignationen anzunehmen <sup>5)</sup> &c.

II. In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit hat er die oberste richterliche Instanz sowohl in kirchlichen Streit- als Strassachen. <sup>6)</sup>

III. In Ansehung der Vollziehung und Verwaltung hat er

1. das Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche, in Folge dessen das Recht, zu wachen über alle andern Kirchenvorsteher, über die Lehre, den Cult und das Vermögen der Kirche <sup>7)</sup>;

2. das Recht, selbst zu handeln in folgenden Fällen: er supplirt, wenn die andern Kirchenvorsteher ihre Pflicht nicht thun, sei es, daß sie nicht wollen oder nicht können <sup>8)</sup> — absolvirt allein von gewissen Sünden <sup>9)</sup>, prüft die Reliquien <sup>10)</sup> und ertheilt die größern Ablässe — benedicirt Sachen, auf welche durch die Benediction ein Ablass gelegt wird, und verfügt auch in gewissen Fällen über das Kirchenvermögen. <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Extravag. comm. c. 5. (III. 2.)

<sup>2)</sup> c. 6. in VI. (I. 6.)

<sup>3)</sup> c. 3. X. (I. 7.)

<sup>4)</sup> c. 3. X. (I. 8.)

<sup>5)</sup> c. 3. X. (I. 7.)

<sup>6)</sup> c. 2. C. XXV. Q. I.

<sup>7)</sup> c. 12. C. XXIV. Q. I.

<sup>8)</sup> c. 19. X. (I. 31.)

<sup>9)</sup> c. 4. X. (III. 8.)

<sup>10)</sup> c. 12. X. (III. 45.)

<sup>11)</sup> Extrav. comm. e. un. (III. 4.)

## §. 66.

## bb. Der Ehrenvortzug des Papstes.

Der **Ehrenvortzug** (Primatus Honoris) des Papstes schließt folgende Ehrenrechte in sich:

I. Das Recht auf besondere Insignien, als da sind: ein gerader Hirtenstab mit einem Kreuz oben (pedum rectum) <sup>1)</sup> und die dreifache, goldene Krone. <sup>2)</sup> Eine einfache Krone trug zuerst Papst Nicolaus I. 857, eine zweifache Nicolaus II. 1058 und eine dreifache Clemens V. 1304. Auch trägt er allein das Pallium immer und überall. <sup>3)</sup>

II. Das Recht auf besondere Titel. Er wird Statthalter Christi (Vicarius Christi) genannt. <sup>4)</sup> In der Rede heißt er „Heiliger Vater“ (Beatissime Pater). Sich selbst nennt er seit Gregor I. «Servus Servorum» gegenüber dem Bischof Joannes jejunator in Et., der sich Episcopus œcumenicus nannte. Der Name «Summus Pontifex» <sup>5)</sup> ist seit Gratian 380 von den römischen Kaisern an ihn übergegangen. Papa hieß anfänglich sogar jeder Priester (daher noch der griechische Pope), alsbald aber nur noch der Bischof und seit dem VI. Jahrhundert immer mehr nur der römische <sup>6)</sup> und seit Gregors VII. Befehl ausschließlich nur noch dieser.

III. Das Recht auf besondere Huldigung. Hier ist hauptsächlich der Fußkuß zu erwähnen, welchen die Cardinäle bei besonders feierlichen Ceremonien und häufig auch Katholiken dem Papste darbringen. Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeu-

<sup>1)</sup> c. 1. §. 9. X. (I. 15.)

<sup>2)</sup> c. 14. §. 2. D. XCVI.

<sup>3)</sup> c. 4. X. (I. 8.)

<sup>4)</sup> c. 19. C. XXXIII. Q. V.

<sup>5)</sup> c. 13. D. XVIII.

<sup>6)</sup> Ennodius, Bischof von Ticinum 510, nennt ihn nachweisbar mit Vortzug zuerst Papst. *Uzog, R.-Gesch.* 1. Aufl. I. S. 341.

gungen gehören die Gesandtschaften, welche weltliche Fürsten <sup>1)</sup> am päpstlichen Hofe unterhalten, und der Vorrang, der ihm vor den weltlichen gekrönten Häuptern eingeräumt wird. <sup>2)</sup>

## §. 67.

### 2. Die römische Curia.

#### a. Die Cardinäle.

Diejenigen Personen, welche der Papst zur Ausübung seiner Primatialrechte an seiner Seite hat, bilden mit ihm die römische Curia. Die ersten derselben sind die **Cardinäle**. Diese sind seine nächsten Gehülfen. <sup>3)</sup> Die schon vom Papste Fabian (240) aufgestellten 7 Regionardiaconen, so wie die an den 25 Taufkirchen angestellten ersten Priester hieß man im V. Jahrhundert mit Auszeichnung *Cardinales* <sup>4)</sup>; sie bildeten das Presbyterium des römischen Bischofs. Seit dem IX. Jahrhundert wur-

<sup>1)</sup> Gegenwärtig haben noch Oestreich, Baiern, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Brasilien und einige mittelamerik. Freistaaten Gesandte beim päpst. Stuhle.

<sup>2)</sup> Der Papst war bis zum 20. September 1870 auch weltlicher Fürst. Ist er das auch factisch nicht mehr — was der Kirche und ihrer Freiheit äußerst nachtheilig — so kann er doch keines andern weltlichen Fürsten Unterthan sein. Sein Amt und seine Kirche ertragen es nicht. Das Göttliche kann doch dem Menschlichen nicht unterstellt und unterworfen sein. Er muß frei von jeder weltlichen Gewalt und unabhängig sein, um seines Amtes gehörig walten zu können. Das begreift sich von selbst; aber auch eine reiche Literatur, namentlich aus dem vorigen Decennium hat dieß auch nach allen Seiten hin erschöpfend dargethan. Eine der vorzüglichern Schriften ist dießfalls: Pius IX. als Papst und als König. Wien 1865.

<sup>3)</sup> «Sunt enim Cardinales membra et pars corporis Papæ.» *Sixtus V.* Constit. «Postquam vetus».

<sup>4)</sup> Anfangs wurden allenthalben die an einer, besonders bischöflichen Kirche bleibend angestellten Priester *Incardinati* — *Cardinales* genannt, da die Kirche selbst als *Cardo* angesehen wurde; dann immer mehr nur die an der römischen Kirche als *Cardo principalis*. «*Cardo immobilis in ecclesia Petri, unde clerici ejus Cardinales dicuntur, Cardini utique illi, quo cætera moventur, vicinius adherentes.*» *Leo IX.* Ep. ad Michael. Cerul. n. 32. «Sicut nomine et re ipsa cardinales sunt, super quos ostia universalis ecclesiæ versantur et sustinentur.» Concil. Basil. Sess. XXIII. Von Pius V. (1567) an dürfen keine andere Priester mehr so genannt werden.

den noch die sogen. suburbicarischen Bischöfe unter dem gleichen Namen zum Gottesdienst und zur Verwaltung herbeigezogen. <sup>1)</sup> Die Zahl der Cardinäle variierte. Im XII. Jahrhundert hatte es deren 53. Ihr Ansehen wuchs immer mehr; ihre Stellung zum Papste und namentlich ihr Antheil an der Papstwahl und Kirchenregierung erhob sie im XIII. und XIV. Jahrhundert über alle andern Kirchenprälaten. <sup>2)</sup> Die Synode von Basel <sup>3)</sup> wollte ihre Zahl auf 24 reduciren. Sixtus V. stellte sie in seiner Constitution «Postquam vetus» 1586 auf 70 fest und wies ihnen 1587 auch ihre Kirche (tituli) an. Seither sind noch 2 hinzugekommen. Es sind die 6 suburbicarischen Bischöfe von Ostia, Porto und Rufina, Albano, Frascati, Pränefte, Sabina, welche schon lange in der Stadt wohnen, 50 Priester und 16 Diaconen. Sie werden vom Papste erwählt, und sollen nach der Synode von Trient so viel möglich aus allen Nationen der Christenheit genommen werden. <sup>4)</sup>

Sie üben ihren Antheil an der Regierung der Kirche zunächst und im Allgemeinen darin, daß sie in allen wichtigen Angelegenheiten den stehenden Senat des Papstes bilden. Die Berathungen geschehen in Consistorien, die theils geheime, theils halböffentliche, theils öffentliche sind.

In den ersten werden Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Legaten creirt, Bischöfe, Prälaten und Aebte confirmirt und das Pallium verliehen. Die zweiten sind solche, in denen der Papst die Gegenstände zuerst mit den Cardinälen allein behandelt, nachher dann auch andere Personen zugelassen werden. In den dritten werden die Cardinalshüte ertheilt, fremde Gesandte empfangen, Canonisationen vorgenommen und vom

<sup>1)</sup> Binterim, Denkw. III. Bb. I. Thl. S. 122—161.

<sup>2)</sup> «Excepto S. Pontifice nullus est major Gradus.» Gloss. de Joann. Andreae in c. 1. de præb.

<sup>3)</sup> Sess. XXIII. C. 4.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de Reform. Die auswärts gewählten Cardinäle sind immer Cardinalpriester.

Papste öffentliche Anreden (Allocutionen) gehalten. Die Cardinäle haben in den Consistorien nur eine beratende Stimme.<sup>1)</sup> Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Wahl eines neuen Oberhauptes und auf solche Handlungen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können.<sup>2)</sup> Die durch Observanz und Gesetze bestimmten Rechte und Vorzüge der Cardinäle sind folgende:

I. Sie haben vor allen Prälaten den Vorrang, tragen einen rothen Hut (*galerus ruber*), welchen ihnen Innocenz IV. 1245, ein purpurnes Kleid und ein rothes Birret sammt Solideo, das ihnen Paul II. 1467, und den Titel «*Eminentissimi*», den ihnen Urban VIII. 1630 verliehen.<sup>3)</sup>

II. Sie üben über ihre Kirchen eine *jurisdictio quasi episcopalis* aus.<sup>4)</sup>

III. Sie bedienen sich der Pontificalien, spenden feierliche Benedictionen und ertheilen die Tonsur und die *ordines minores* ihren Untergebenen (*suis subditis et familiaribus*) (§. 41).

IV. Sie haben Sitz und Stimme auf einer allgemeinen Synode.

V. Nur der Papst kann sie richten.

VI. Ihre thätliche Verletzung gilt als ein Majestätsverbrechen.<sup>5)</sup>

1) In den Bullen *ic.* heißt es gewöhnlich: «*Audito consilio venerabilium fratrum nostrorum S. Romanæ ecclesiæ Cardinalium deque apostolicæ potestatis plenitudine statuimus etc.*»

2) So lange der Kirchenstaat bestand, wurde er inzwischen auch von einer Commission aus ihrer Mitte verwaltet.

3) *Ferraris*, Art. *Cardinales*; Winterim, a. a. O.

4) c. 24. X. (I. 6.)

5) c. 5. in VI. (V. 9.) *Pius V.* Const. «*Infelicis*» 1569.

## §. 68.

## b. Die Congregationen.

Für bestimmte Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte haben die Päpste besondere Ausschüsse = **Congregationen** aufgestellt, deren stimmführende Mitglieder nur Cardinäle sind. Die vorzüglichern derselben sind folgende:

I. Die *Congregatio consistorialis* = eine vorberathende Commission für Gegenstände, welche erst im Consistorium ihre Erledigung finden sollen. Sie ist von Sixtus V. errichtet. Der Papst führt den Vorsitz.

II. Die *Congregatio sacri officii seu inquisitionis*, das höchste Glaubenstribunal, von Paul III. provisorisch und von Pius V. definitiv bestellt und von Gregor XIII., Sixtus V. und Clemens VIII. bestätigt. Ihre gegenwärtige Einrichtung erhielt sie von Benedict XIV. 1753. Sie besteht aus 12 Cardinälen und vielen Unterbeamten. Der Papst führt den Vorsitz.

III. Ihr verwandt ist die *Congregatio indicis* zur Ueberwachung der Literatur und Censurirung aller dogmatisch und moralisch unrichtigen oder anstößigen Schriften. Sie wurden von Pius V. errichtet und von den obgenannten Päpsten näher eingerichtet.

IV: Die *Congregatio Concilii Tridentini interpretum*, von Pius IV. 1564 zur Aufsicht über die Vollziehung der Tridentiner-Beschlüsse niedergesetzt und von Pius V. und Sixtus V. auch mit der Interpretation derselben bevollmächtigt. Eine Abtheilung davon bildet die *Congregation pro recognoscendis provincialibus synodis* von Pius IX. 1849.

V. Die *Congregatio rituum et canonisationum*, von Sixtus V. bestellt.

VI. Die *Congregatio super negotiis episcoporum et regularium* von Sixtus V.

VII. Die *Congregatio examinis episcoporum* zur Prüfung der Bischofswahlen von Sixtus V. Sie hält ihre Sitzungen immer in Gegenwart des Papstes.

VIII. Die *Congregatio de Propaganda fide*, von Gregor XV. 1622 errichtet und von Urban VIII. 1627 erweitert. Sie erhielt eine eigene Abtheilung pro negotiis ritus orientalis von Pius IX. 1862.

IX. Die *Congregatio immunitatis ecclesiasticae et controversiarum jurisdictionalium* von Urban VIII. 1630.

X. Die *Congregatio indulgentiarum et reliquiarum* von Clemens IX. 1669 und Clemens XI. 1689.

XI. Die *Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis* zur Vorberathung aller außerordentlichen und schwierigen Kirche und Staat berührenden Fragen von Pius VII. 1814 eingesetzt.

XII. Die *Congregatio de statu regularium ordinum* von Pius IX. 1847.

## §. 69.

### c. Die päpstlichen Regierungs- und Justizcollegien.

I. Die päpstlichen Regierungscollegien, welche zusammen die *Curia gratiae* ausmachen, sind folgende:

1. Die römische Canzlei (*Cancellaria romana*), in welcher die Consistorialacten und alle feierlichen Decrete des Papstes in Form von Bullen ausgefertigt werden. An der Spitze derselben steht der Cardinal-Vicereanzler <sup>1)</sup>, welcher einen Canzleiregens (*Cancellarius regens*) und ein zahlreiches Dienstpersonal unter sich hat.

2. Das apostolische Secretariat (*Secretaria apostolica*) unter dem Cardinal-Staatssecretär (*Cardinalis secretarius status*) bildet das päpstliche Cabinet für die auswär-

---

<sup>1)</sup> Ein *Cancellarius apostolicus* begegnet uns zuerst 1027, der bald einen *Vice-Cancellarius* erhielt. Phillips, R.-Recht. I. S. 374. Leo IX. machte auf seiner Reise durch Deutschland 1049 den Erzbischof Hermann von Oöln zum Erzcanzler, und von dort an gab es keinen Cardinal-Canzler mehr. Der spätere Gregor VII. war der letzte. So ging nachher auch des Reiches Canzlerwürde auf den Erzbischof von Mainz als Erzcanzler über.

tigen, sowohl kirchlichen als politischen Angelegenheiten. Hiemit in Beziehung steht auch das Secretariat der Breven (Secretaria Brevium), das vom Secretarius Brevium, der ein Cardinal oder Prälat sein kann, geleitet wird.

3. Die Datarie (Dataria apostolica). Diese besteht aus dem Datarius oder, ist es ein Cardinal, Prodatarius und mehreren Officianten. Hier werden ordentliche Gnadenacte pro foro externo und die Verleihung der dem Papste reservirten Pfründen ausgefertigt.

4. Die Pönitentarie (Pœnitentaria apostolica) unter dem Cardinal-Pönitentiarius Major ertheilt die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen pro foro interno.

5. Die *Signatura gratiarum* unter einem Cardinal-Präfecten. Hier werden außerordentliche Gnadenfachen immer in Gegenwart des Papstes verhandelt.

6. Die *Camera romana*, bestehend aus dem Cardinal-Kämmerling, als Präsidenten, einem Auditor, einem Schatzmeister und zwölf Kammerclerikern, besorgt das päpstliche Finanzwesen.

II. Die päpstliche Justizcollegien, welche die *Curia justitiæ* bilden, sind:

1. Die Rota romana. <sup>1)</sup> Diese war früher der oberste Gerichtshof der ganzen katholischen Kirche und bestand seit Sixtus IV. aus zwölf, in drei — und seit 1834 in zwei Senate abgetheilten Besitzern von verschiedenen Nationen. Schon seit längerer Zeit war sie nur noch der oberste Gerichtshof für den Kirchenstaat und dieß bloß in Civilsachen. Mit dem Kirchenstaate ist eine ihrer Grundlagen weggefallen.

2. Die *Signatura justitiæ*. Diese besteht nach der neuesten

---

<sup>1)</sup> Woher dieser Name, ist ungewiß: ob vom Turnus der Geschäfte, oder vom Kreis, in dem die Richter saßen — sitzen, oder vom Fußboden, in welchem stylo mosaico ein Rad eingelegt war?

Einrichtung aus einem Cardinal-Präfecten, sieben Prälaten, welche Notanti heißen, zwei Auditoren und mehreren Referendarien. Sie überwacht und leitet das ganze Gerichtswesen und erkennt über verschiedene Rechtssachen, wie z. B. über Zulässigkeit von Appellationen, über Delegationen, Recusationen u. <sup>1)</sup>

## §. 70.

### 3. Die apostolischen Legaten und Vicarien.

#### a. Geschichtliches.

Die apostolischen **Legaten** und **Vicarien** sind Stellvertreter des Papstes. Schon in den ältesten Zeiten kommen päpstliche Legaten vor, theils vorübergehende, z. B. auf Synoden, theils stehende, wie der Apocrisiarius am Hofe zu Constantinopel seit Leo I. <sup>2)</sup> Als die Berufungen auf den päpstlichen Stuhl häufiger wurden, bevollmächtigte der Papst einzelne Bischöfe für die betreffenden Geschäfte als apostolische Vicarien. Solche Vicarien begegnen uns schon im V. und VI. Jahrhundert in den Bischöfen von Thessalonich für Ilirien, von Arles für Gallien, und von Sevilla für Spanien. <sup>3)</sup> Bald wurden die anfangs nur persönlichen apostolischen Vicariate durch öftere Wiederholung der gleichen Vollmachten zu stehenden und als mit den genannten bischöflichen Stühlen verbunden — ihnen inhärend betrachtet.

Im VIII. Jahrhundert gingen sie aber wieder ein. Im IX. und X. Jahrhundert suchten die Päpste einzelne Erzbischöfe in Frankreich zu der Würde von apostolischen Vicarien zu erheben, so die Erzbischöfe von Lyon, Sens u. Ihr Versuch mißlang jedoch meistens, und zwar hauptsächlich an der Eifer-

<sup>1)</sup> Bange, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854.

<sup>2)</sup> Dieser bestellte hiezu den Julius von Cos; auch war Gregor I. vor seinem Pontificat in dieser Eigenschaft dort.

<sup>3)</sup> c. 8. C. III. Q. VI.; c. 3. 5. 6. 9. C. XXV. Q. II.

sucht der übrigen Metropolitcn und der Bischöfe. Im XI. Jahrhundert machten sie abermal einen ähnlichen Versuch, indem sie einige Erzbischöfe Deutschlands, wie die von Trier, Mainz, Hamburg, Salzburg, Cöln, Magdeburg u., unter dem Titel von Primaten zu apostolischen Vicarien ernannten. Allein derselbe Grund ließ auch diese nicht aufkommen. Dieß und das Verderben der Zeit nöthigte die Päpste, nun durch eigene Botschafter nachzuhelfen. Einzelne päpstliche Gesandte machten sich aber bald großen Theils durch Habsucht und Anmaßung mißbeliebt. Sie übten meistens auch Vollmachten aus, welche die bischöfliche Jurisdiction und die Freiheit der Kirche beeinträchtigten. 1) Das veranlaßte weltliche Fürsten und Regierungen, wie die Könige von England 1119, Schottland 1188 und Frankreich 1190, die Zulassung derselben von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Auch hob die Synode von Trident ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction gänzlich auf. 2) Dagegen wurden jetzt theils aus politischen, theils aus religiösen Gründen an einigen Orten stehende Nuntiaturen errichtet, so in Wien 1581, Cöln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597 und München 1785. Die Errichtung der Letztern veranlaßte die bekannten Nuntiaturstreitigkeiten, welche die (23) Punctionen des Emser-Congresses hervorriefen 1786, welche aber die deutschen Bischöfe verwarfen und denen Papsst Pius VI. in ausführlicher Erwiderung entgegentrat. 3) Die Nuntiatur in Brüssel ist 1784 4) und die in

1) Sie bestätigten Bischofswahlen, setzten Bischöfe ab u. Klagen hierüber vernehmen wir bei *Bernhard*, De consideratione sui, und später bei *Petrus de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii Tom. V. c. 48. *Kaumer*, Gesch. d. Hohenstaufen. VI. 75—82.

2) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de Reform.

3) *Aquilinus*, *Julius Cäsar*, Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands. 1790; *Responsi ad quatuor Metropolitanos super Nuntiaturis apostolicis*. Rom. 1790. *Stigloher*, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser-Congreß. Regensburg 1867.

4) Ein Student hielt eine öffentliche Disputation gegen die Schrift

Cöln 1794 <sup>1)</sup> wieder eingegangen. Jene ist wieder hergestellt; dagegen ist die von Luzern 1873 vom schweizerischen Bundesrath aufgehoben worden. Schon seit langer Zeit existiren auch Nuntien in Paris, Madrid und Portugal.

### §. 71.

#### b. Heutiges Recht.

Jetzt unterscheidet man folgende Arten von päpstlichen Legaten und Vicarien.

I. Geborne Legaten (*Legati nati*). <sup>2)</sup> Solche sind gegenwärtig die Erzbischöfe von Lyon, Rheims, Arles, Bordeaux, Toledo, Cöln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag.

Ihre Legation besteht aber nur in Ehrenrechten. Auch war früher der König von Sicilien geborner apostolischer Legat. Man nannte seine dießfalligen Rechte die „Privilegien der sicilianischen Monarchie“. Sie gründeten sich auf Concessionen von Urban II. 1098 und enthielten theils Ehren-, theils Jurisdictionrechte. Diese letztern übte der König durch ein eigenes geistliches Collegium, dessen Vorstand «*Judice di monarchia*» hieß. <sup>3)</sup> Wegen den Mißbräuchen, die sich daran gehängt, hat sie schon Benedict XIII. 1728 beschränkt und Pius IX. durch die Bulle «*Suprema*» 1867 ganz aufgehoben. <sup>4)</sup>

---

Gibels: *Quid est Papa?* Der damalige Nuntius Zondadari ließ sie drucken und verbreiten, und dieß hatte seine Ausweisung zur Folge. *Pacca, Memorie storiche sul di lui soggiorno in Germania etc.* Rom. 1832, p. 86.

<sup>1)</sup> Diese wurde durch die französische Revolution vernichtet.

<sup>2)</sup> *Schott, De legatis natis.* Bamb 1778.

<sup>3)</sup> *Luigi Giampallari, Discorso sulle sagre insigne de' Rè di Sicilia.* Napol. 1832.

<sup>4)</sup> *Della Legazione apostolica di Sicilia Ragionamento in difesa della Santa Sede.* Turino 1868; *Sentis, Die «Monarchia sicula».* Freiburg 1869.

II. Geschichte Legaten (Legati dati) — wirkliche päpstliche Botschafter. Es gibt deren drei Arten.

1. Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges <sup>1)</sup>, gewöhnlich für einzelne außerordentliche Geschäfte. Es werden in der Regel nur Cardinäle dazu gewählt.

2. Die Nuntien (Nuntii), Gesandte des zweiten Ranges <sup>2)</sup>, wozu auch andere Prälaten, zuweilen «cum potestate legati a latere» genommen werden. Sie haben vorherrschend nur noch einen diplomatischen Charakter. <sup>3)</sup> Ihre Vollmachten hängen von der Instruction des Papstes und ihre (factische, nicht rechtliche) Zulassung von dem Willen der betreffenden Regierung ab.

3. Die Internuntien (Internuntii) und Geschäftsträger (Negotiorum gestores), Gesandte des dritten Ranges. <sup>4)</sup>

III. Die apostolischen Vicarien. Es gibt deren zwei Arten. Die einen begegnen uns dort, wo durch längere Sedisvacanz oder Auflösung des Bisthums die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen <sup>5)</sup> ist. Sie haben mit den Bischöfen gleiche Jurisdictionsgewalt, auch wenn sie nur Priester sind.

<sup>1)</sup> Das Concil von Sardica 347 hatte schon die Bezeichnung für Gesandte, die vom Papst geschickt wurden, mit «de latere». c. 33. C. II. Q. VII.; Thomas de la Torre, De auctoritate, gradu et terminis legatorum a latere. Rom. 1667.

<sup>2)</sup> Ueber die Nuntien obige Responsio Pius VI.

<sup>3)</sup> Ritter, Handbuch der Kirchengeschichte. 3. Aufl. Bonn 1847. II. 459

<sup>4)</sup> Diese sind gewöhnlich zeitweise Stellvertreter von Nuntien. Einen stehenden Internuntius hat es gegenwärtig in Haag.

<sup>5)</sup> Solche apostolische Vicarien in der Schweiz waren: Probst Göldlin in Münster, von 1814 bis zu seinem Tode 1819 für die katholischen Gebietstheile der Schweiz, welche vorher zum Bisthum Constanz gehört hatten, und der erste Bischof Mirer von St. Gallen, während der provisorischen Trennung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen (1836—1847), für St. Gallen. Und Luxemburg, 1830 vom Bisthum Namur getrennt, blieb ein apostolisches Vicariat, bis es 1873 zu einem Bisthum erhoben.

Die andern kommen in jenen Ländern vor, in denen noch kein ordentlicher Organismus hergestellt ist, und sich alles noch auf dem Fuße der Mission bewegt. Man unterscheidet dann hier noch eigentliche Vicarien, Delegaten und Präfecten. <sup>1)</sup> Sie stehen unter der Congregatio de propaganda fidei, und ihre Vollmachten schließen nicht bloß die bischöfliche, sondern auch päpstliche Rechte ein.

### §. 72.

#### B. Die Patriarchen, Erzbischofen und Primaten.

Die Würden, welche in der Hierarchie Mittelstufen vom Papste abwärts bildeten, hatten ursprünglich einen bedeutenden Umfang von Rechten, sind aber schon lange nur noch bloße Titulaturen.

I. Die **Patriarchen.** <sup>2)</sup> Unter den Bischöfen ragten alsbald der von Rom, Alexandrien und Antiochien <sup>3)</sup> besonders hervor, dann in der Folge der von Constantinopel und Jerusalem. <sup>4)</sup> Der Grund hievon lag — abgesehen in Beziehung auf Rom von dem Primat Petri und mit Ausnahme von Constantinopel — hauptsächlich in dem apostolischen Ursprung <sup>5)</sup> ihrer Kirchen, wonach sie zugleich Stamm- und

---

wurde. Im Jahre 1873 wurde der Kanton Genf vom Bisthum Lausanne-Genf getrennt und zu einem apostolischen Vicariat gemacht. Päpstl. Breve v. 16. Jän.

<sup>1)</sup> Der erstern hat es gegenwärtig 102, der zweiten 6 und der dritten 24. La gerarchia cattolica. Roma 1877. p. XIV.

<sup>2)</sup> Anfangs hieß man jeden Bischof auch Patriarch, wie Papa, ohne daß das Wort eine andere als die gewöhnliche Bedeutung hatte. Besonders nannte man die Metropolen auch gerne so, bis dann dieser Titel mit seiner besondern Bedeutung eine Zeit lang nur noch den genannten fünfem ausschließlich beigelegt wurde.

<sup>3)</sup> c. 6. D. LXV.

<sup>4)</sup> c. 7. D. LXV.; c. 7. D. XXII.

<sup>5)</sup> Bekanntlich sind die Kirchen zu Jerusalem, Antiochien, Alexandrien (Marcus) und Rom von Aposteln gegründet worden.

Mutterkirchen der übrigen waren, dann auch einigermaßen — und bei Constantinopel ganz — in dem Vorzug, den ihnen ihre politische Bedeutung und geographische Lage verschaffte. <sup>1)</sup>

Ein Rechtsvorzug der erstern Drei und ein Ehrenvorzug des Letzten wurde schon auf der allgemeinen Synode zu Nicäa 325 anerkannt. <sup>2)</sup> Der Bischof von Constantinopel erhielt den Ehrenvorzug gleich nach dem von Rom auf der ersten Synode von Constantinopel 381. <sup>3)</sup> Erst auf der Synode zu Chalcedon 451 erhielten die beiden Letztern auch einen Rechtsvorzug, indem dem Erstern derselben <sup>4)</sup> die politischen Diöcesen Klein-Asien, Pontus, Thracien und die Bischöfe unter den barbarischen Völkern, dem Andern aber Palästina untergeordnet wurde. <sup>5)</sup> Auf dieser Synode erhielten auch alle den Titel „Patriarch“. Dieser bekam aber erst auf der zweiten Synode von Constantinopel 553 seine bestimmte abgegrenzte Bedeutung. Von dort an bekleideten die Patriarchen — mit Ausnahme dessen von Rom, der zugleich Primas der ganzen Kirche war — die zweite Würde in der katholischen Kirche.

Ihre wichtigern Rechte waren: sie übten die Oberaufsicht über alle Bischöfe u. des Patriarchats <sup>6)</sup>, sie ordinirten dieselben,

---

<sup>1)</sup> Das römische Reich war im IV. Jahrhundert in 4 Praefecturen eingetheilt, welche zusammen 13 Diöcesen mit 116 Provinzen enthielten. 1. Die Praefectura Orient hatte 5 Diöcesen: den eigentlichen Orient mit der Hauptstadt Antiochien, das proconsularische Asien, Pontus, Thracien und Aegypten mit der Hauptstadt Alexandrien. 2. Zur Praefectura Illyrien gehörten 2 Diöcesen: Ost- und Westillyrien. 3. Die Praefectura Italien umfaßte 4 Diöcesen: Rom mit seiner nächsten Umgebung (10 Provinzen), Oberitalien, Unteritalien und das eigentliche Africa. 4. Die Praefectura Gallien hatte die 2 Diöcesen Gallien und Spanien mit Britannien zu ihrem Umfang. Carl Peter, Zeittafeln der römischen Geschichte. Halle 1854. S. 129. Not. c.

<sup>2)</sup> can. 3.

<sup>3)</sup> can. 2.

<sup>4)</sup> can. 28.

<sup>5)</sup> can. 17.

<sup>6)</sup> c. 46. C. XI. Q. I. (Conc. Chalced. a. 451.) N. 123. c. 22.

beriefen sie zur Synode, ertheilten das Pallium und hatten Appellations=Instanz. In der Folge gingen ihre Rechte mit ihren Stühlen im Schisma und Muhammedanismus unter und verloren. Doch wurden auf diese immer wieder Patriarchen geweiht. Sie waren aber von dort an nur noch Titular=Patriarchen, zu denen sich später noch einige andere gesellten.

Es gibt in der lateinischen Kirche gegenwärtig 12 Prälaten mit diesem Titel. Sie sind: die Patriarchen von Constan tinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem, dieser seit 1847 wieder in loco residirend — dann der Patriarch von Venedig seit 1451 <sup>1)</sup>, von Westindien seit 1548 und von Lissabon seit 1716, endlich die 5 sogenannten kleinen Pa triarchen: der von Mosul für die Chaldäer, der zu Jeru salem für die griechischen Melchiten, der auf dem Libanon für die Maroniten, der zu Aleppo für die Syrer, und der zu Bzoma für die Armenier, welche alle mit der katholischen Kirche vereinigt sind. <sup>2)</sup>

II. Zunächst unter den Patriarchen standen die **Grar chen**. <sup>3)</sup> Diesen Titel mit fast Patriarchal=Rechten führten schon am Ende des IV. Jahrhunderts die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraclea, welche die Hauptstädte der politischen

<sup>1)</sup> Der Bischof von Aquileja erhielt auch schon frühe den Patriarchen titel. Im Dreicapitelsstreit 553 wurde er schismatisch. Im Jahre 607 wählte die katholische Partei dem schismatischen Severus gegenüber in der Person des Candidianus einen katholischen Bischof. Dieser ging nach Grado und führte auch den Titel Patriarch. Um das Jahr 700 kehrte auch der aquil. Patriarch wieder zur Einheit der Kirche zurück, und so eris tirten zwei Patriarchate neben einander mit erzbischöflichen Rechten, bis das von Grado 1451 nach Venedig verlegt, und das von Aquileja 1751 von Benedict XIV. unterdrückt wurde.

<sup>2)</sup> Binterim. III. Bd. I. S. 254 u. ff. Les saints Lieux, par l'abbé Mislin. Paris 1851. Tom. I.

<sup>3)</sup> Exarchus bedeutet ursprünglich Urheber, Anführer von etwas; so hæresis exarchus — hæresiarchus. Ferrar. Tom. III. p. 346.

Tiöcesen von Klein-Asien, Pontus und Thracien waren. <sup>1)</sup>

Schon die I. Synode von Constantinopel 381 hatte sie <sup>2)</sup> mit diesem Titel und Vorzug anerkannt. Aber auf der Synode zu Chalcedon 451 <sup>3)</sup> verloren sie ihre daherigen Vorrechte, und von dort an blieb ihnen und andern so geheißenen Bischöfen nur noch der Name <sup>4)</sup> nebst größern oder kleinern Ehrenvorzügen. Das Institut der Erarchen fand sich übrigens nur im Orient und nicht auch im Occident. Hier hatten wir dafür

III. die **Primateu.** Den Titel eines Primas trug gewöhnlich der erste Bischof einer Provinz oder eines Landes. So der Bischof von Karthago für Africa <sup>5)</sup>, der Bischof von Toledo seit 681 für Spanien, Bonifazius im VIII. Jahrhundert, Bischof von Mainz, für Deutschland und die eben unter diesem Titel vom Papste im XI. Jahrhundert zu apostolischen Vicarien bezeichneten Erzbischöfe von Trier, Mainz, Salzburg &c. Gegenwärtig bekleiden diese Würde die Bischöfe von Mainz und Salzburg für Deutschland, der Erzbischof von Warschau für Polen, die Erzbischöfe von Semlin und Gran für Ungarn, der Erzbischof von Prag für Böhmen, und der Erzbischof von Armagh für Irland und seit 1858 der Erzbischof von Baltimore für Nordamerika.

Der Vorrang eines Primaten besteht annoch in dem Recht, die National-Synode zu berufen und zu präsidiren &c., und den

<sup>1)</sup> Ihre Provinzen bei *Ferraris*. Tom. III. p. 346.

<sup>2)</sup> can. 2.

<sup>3)</sup> can. 28.

<sup>4)</sup> Mit diesem Namen unterschrieben noch auf dem IV. allgemeinen Concil 680 der Bischof Theoborus von Ephesus und der Bischof Philaletes von Cäsarea. Als bloßer Titel wurde er auch noch andern Bischöfen gegeben. *Ferrar.* I. c.

<sup>5)</sup> c. 5. D. LXV. (Concil. Carth. II. a. 390.); c. 10. D. XVIII. (Concil. Carth. V. a. 398.)

König zu salben; auch hat er vor allen Erzbischöfen und Bischöfen die Präcedenz. <sup>1)</sup>

### §. 73.

## C. Die Erzbischöfe.

### 1. Ihre Regierungsrechte.

Die Metropoliten, von denen seit dem IV. Jahrhundert Einige, besonders im Abendlande, mit Bevorzugung — und seit dem VIII. Jahrhundert Alle ohne Unterschied auch **Erzbischöfe** (Archiepiscopi) genannt wurden, bildeten in Verbindung mit den Bischöfen ihrer Provinzen <sup>2)</sup>, welche in dieser Beziehung ihre Suffragane (Suffraganei) hießen <sup>3)</sup>, eine ordentliche Mittelstufe der Kirchenregierung.

Der Metropolitanverband entwickelte in den ersten Zeiten besonders durch die Provincialsynoden ein kräftiges, kirchliches Gemeinleben <sup>4)</sup>, gerieth aber seit dem IX. Jahrhundert durch den Verfall der Zeit, von dem auch seine Mitglieder nicht unberührt blieben, ebenfalls in Verfall. Seine Rechte gingen meistens an den Papst über, und dadurch sind auch die Rechte der Erzbischöfe, durch sie selbst vielfach verschuldet, bedeutend vermindert und beschränkt worden. <sup>5)</sup>

Nach dem Decretalrecht hatten sie noch folgende **Rechte**: die Confirmation <sup>6)</sup> und Consecration <sup>7)</sup> ihrer Suffraganbischöfe, die Aufsicht über sie <sup>8)</sup> namentlich über ihre Residenz und Seminarien, die Visitation und Censuren, doch

<sup>1)</sup> Binterim a. a. D. S. 254. u. ff.

<sup>2)</sup> c. 4. D. XVIII. (Concil. Antioch. a. 332. c. 20.)

<sup>3)</sup> c. 10. C. III. Q. VI.; c. 11. X. (I. 6.)

<sup>4)</sup> c. 8. D. LXIV. (Concil. Nic. I. a. 325. c. 6.); c. 2. C. IX. Q. III. (Concil. Antioch. a. 332. c. 9.)

<sup>5)</sup> Thomass. P. I. Lib. I. c. 48.

<sup>6)</sup> c. 20. 32. X. (I. 6.)

<sup>7)</sup> c. 29. X. (III. 5.); c. 1. in VI. (I. 13.); c. 1. in VI. (I. 16.);

<sup>8)</sup> c. 5. X. (I. 10.); c. 2. X. (III. 8.)

nicht bis zur Absetzung derselben, die 2. Instanz, die Devotion, und das Recht, Provinzialsynoden zu versammeln und zu präsidiren etc. Alle diese Rechte mit Ausnahme der Confirmation und Consecration wurden auch von der Synode von Trient anerkannt. <sup>1)</sup> Da jedoch die meisten derselben, namentlich das Recht der Visitation und der Untersuchung der (geringen) Vergehen der Bischöfe von der Zustimmung der Provinzialsynoden abhängig gemacht wurden, diese aber immer mehr eingingen; so sind sie dadurch auch unpractisch geworden. Bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung durch die neuern Concordate ist der heutige Rechts- und Wirkungskreis der Erzbischöfe nicht näher bezeichnet worden.

## §. 74.

### 2. Ihre Ehrenrechte.

Die **Ehrenrechte** eines Erzbischofs bestehen nebst der Präcedenz vor den übrigen Bischöfen hauptsächlich in dem Pallium, das er trägt, und in dem Kreuz, das ihm vorge tragen wird.

1. Das Pallium ist eine weiße, wollene, mit 6 schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde. Nachdem es eine Zeit lang auf dem Grabe der Apostel Petri et Pauli gelegen, wird es aufgehoben, vom Papste benedicirt, den Betreffenden zugesandt und von ihnen wie eine Stole über den Schultern getragen. Es dient als Zierde <sup>2)</sup> und sinnbildet sowohl den guten Hirten <sup>3)</sup> als die Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche. <sup>4)</sup> Schon im V. Jahrhundert wurde es von Päpsten und Patriarchen an

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. VI. c. 1. de Reform.; Sess. XXIII. c. 18. de Reform.; Sess. XXIV. c. 3., 5., 16. de Reform.

<sup>2)</sup> «Decorum sacerdotalis officii.» *Symach.*

<sup>3)</sup> «Pallium ovis illius, quam Dominus aberrantem quæsivit inventamque humeris suis sustulit, pellem significat; itaque ex lana et non ex lino contextum.» *Isid. Pelus. Lib. I. Ep. 136.*

<sup>4)</sup> «De corpore B. Petri sumptum.» *Pontif. Rom.*

Erzbischöfe und Bischöfe verliehen. Aber seit dem IX. Jahrhundert wird es als ein Attribut der Erzbischöfe bezeichnet, das nur der Papst verleiht. Jeder Erzbischof muß seit Johann VIII. (877) binnen 3 Monaten nach seiner Ernennung inständig darum bitten <sup>1)</sup>; und bis anfangs des XII. Jahrhunderts mußte er es selbst in Rom holen. Bevor er es erhalten, darf er keine erzbischöfliche (selbst keine bischöfliche) Handlungen vornehmen. <sup>2)</sup> Er darf es nur innerthals der Provinz <sup>3)</sup>, im Innern einer Kirche bei Verrichtung von Pontifical-Handlungen <sup>4)</sup> und nur an gewissen Tagen tragen. <sup>5)</sup> Es haftet einerseits so sehr an der Provinz, daß ein Erzbischof, der zwei Provinzen besizt, zwei Pallien, oder, wenn er verseyt wird, ein neues Pallium haben muß <sup>6)</sup>, anderseits an der Person, das es mit dem Erzbischof begraben wird. <sup>7)</sup> Ausnahmeweise wird es auch jetzt noch einzelnen Bischöfen <sup>8)</sup> verliehen, doch sehr selten.

II. Die *Cruce gestatoria*, die dem Erzbischof bei feierlichen Gelegenheiten <sup>9)</sup> vorgetragen wird, wurde erst unter Gregor IX. 1227 und Alexander IV. 1254 allgemein üblich. <sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> c. 1. D. C. *Benedict.* XIV. Constit. «Rerum ecclesiasticarum» ad finem.

<sup>2)</sup> c. 28. §. 1. X. (I. 6.)

<sup>3)</sup> c. 1. 3. X. (I. 8.)

<sup>4)</sup> c. 6. D. C. (S. Greg. M. a. 595 ad Vigil. Arelat. Lib. V. ep. 53.)

<sup>5)</sup> c. 4. X. (I. 8.)

<sup>6)</sup> c. 4. X. (I. 5.)

<sup>7)</sup> c. 2. X. (I. 8.)

<sup>8)</sup> Früher hatten es die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Passau &c. Jetzt hat es noch der Bischof von Ermeland. *Pertsch*, De origine Pallii.

<sup>9)</sup> Doch nie in Gegenwart eines päpstlichen Legaten.

<sup>10)</sup> Mañ, Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche. Freib. 1847.

## §. 75.

## D. Die Bischöfe, ihre Gehülfen und Stellvertreter.

## 1. Die Bischöfe und ihre Rechte.

Die **Bischöfe**, als Nachfolger der Apostel <sup>1)</sup>, besitzen diejenige Fülle der Kirchengewalt, welche Christus den Aposteln gegeben; sie sind sönach auch Stellvertreter Christi, aber dem Papste insoweit untergeordnet, als die Einheit der Kirche es erheischt. <sup>2)</sup> Zu dieser Beschränkung der Gewalt von Seite des Papstes kommt noch eine andere, eine räumliche, wonach sie für ihre ordentliche Amtsverwaltung hauptsächlich auf bestimmte kirchliche Bezirke <sup>3)</sup>, welche anfangs Parochien <sup>4)</sup> hießen, später aber Diöcesen genannt wurden, angewiesen sind. Deswegen heißt der Bischof auch *Diæcesanus*, scil. Præsul, oder weil er der ordentliche Vorstand der Diöcese ist, *Ordinarius*. Er bildet mit seinen ihm zunächst stehenden vorzüglichern Gehülfen und Stellvertretern das bischöfliche Ordinariat (*Ordinariatus episcopalis*) oder die bischöfliche Curie (*Curia episcopalis*).

I. Seine **Regierungsrechte** (*jura jurisdictionis*) eignen ihm in Verbindung mit dem Papste und den übrigen Bischöfen das Recht der Gesetzgebung für die ganze Kirche zu. Dann umfassen sie die ganze äußere Leitung seiner Diöcese <sup>5)</sup> und damit die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de Sacram. ord.

<sup>2)</sup> *Benedict. XIV.* De Synod. Diæces. lib. I. c. 4. n. 2. Sie sind Nachfolger der Apostel, aber nicht in dem Sinn, als ob alles, was den einzelnen Aposteln zusam, auch jedem einzelnen Bischof zusäme. Dieser Sinn wurde von der Sorbonne 1617 verworfen. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. S. 872 u. ff.

<sup>3)</sup> c. 27. C. VII. Q. I.; Concil. Trid. Sess. VI. c. 5. de Reform.

<sup>4)</sup> Epistola Episcoporum Aegyptii ad Meletium etc. initio Sæculi V. *Routh*, Reliquiæ sacræ. Vol. IV. P. 91 etc.

<sup>5)</sup> c. 4. X. (III. 37.); c. 18. X. (I. 31.)

Strafgewalt, die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter, die Verleihung der Pfründen, wenn nicht ein specieller Rechtstitel Andere dazu berechtigt, die Aufsicht über alle kirchlichen Institute und Personen und endlich das Recht der Dispensation.

II. Seine **Verwaltungsrechte** (*jura administrationis*) sind:

1. Das Recht der Lehre. Hiernach hat er in Vereinigung mit dem übrigen Lehrkörper für die Erhaltung und Verbreitung der Kirchenlehre überhaupt und für die Keinerhaltung und Verfündung derselben in seiner Diöcese zu sorgen.

2. Das Recht der Weihe. Hiernach ist er befugt, mit dem Papste und den andern Bischöfen die heiligen Handlungen der Kirche zu bestimmen und zu verrichten. Einige von diesen behält er sich ausschließlich zur Verrichtung vor, oder erlaubt sie einem Priester nur aus specieller Vollmacht vorzunehmen — *jura propria, pontificalia* <sup>1)</sup>; andere theilt er mit den Priestern — *jura communia*.

3. Das Recht, das Kirchenvermögen seiner Diöcese zu verwalten oder Namens der Kirche verwalten zu lassen.

III. Seine **Ehrenrechte** sind folgende:

1. Kirchliche:

a. Der Vortritt vor allen Priestern.

b. Der Titel „Hochwürdigster“, „Bischöfliche Gnaden“, „Gnädiger Herr“.

c. Der Thron in der Kirche.

d. Die Pontificalkleidung. Dazu gehören: Die Inful (mitra, *eidaris bicornis*), der Stab, die Handschuhe und die Sandalen, ferner das Brustkreuz (*pectorale*) und der Ring, welcher letztere zwei er immer trägt.

---

<sup>1)</sup> c. 1. C. XXVI. Q. VI.; Concil. Trid. Sess. VII. c. 3. de Sac. confirm. Sess. XXIII. c. 7. de Sac. ord.

2. Die politischen Rechte hängen von dem Herkommen oder den Regierungsbestimmungen eines Landes ab. <sup>1)</sup>

## §. 76.

### 2. Die Gehülfen der Bischöfe oder die Domcapitel.

#### a. Geschichtliches.

Das Geschichtliche der **Domcapitel** ist kurz folgendes:

Anfangs hatte der Bischof einen oder mehrere Presbyter oder Diaconen zu Gehülfen bei der Verwaltung seiner Gemeinde. Wie aber diese nach der Zahl ihrer Mitglieder und dem geographischen Umfang größer wurden, nahm er sich nach und nach in größerer Anzahl diejenigen Gehülfen, welche wir schon oben als die verschiedenen Stufen des Clerus kennen gelernt haben, und die alle schon in der Mitte des III. Jahrhunderts an der römischen Kirche vorkommen.

---

<sup>1)</sup> Früher waren die Bischöfe Deutschlands bis zum Lüneviller-Frieden 1501 auch weltliche Reichsfürsten mit einer von Kaiser und Reich abhängigen Verfassung und einem Landstand, bestehend aus dem Domcapitel, der Ritterschaft und einer städtischen Repräsentation. Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Stuttg. 1841. S. 81. 88. 119 u. Katercamp, Fürstin von Gallizin. Münster 1839. S. 143. Jetzt führen noch den Titel „Fürst“ die Bischöfe von Wien, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen, Trient, Seckau, Gorz, Breslau und Olmütz. In Baiern und in der oberrheinischen Kirchenprovinz haben die Bischöfe Vertretung in den Kammern. Die schweizerischen Bischöfe waren auch alle Fürsten „des heil. römischen Reiches“. Die Bischöfe von Basel und Constanz waren wirkliche Reichsfürsten, die andern hatten mehr oder weniger Souveränitätsrechte und führten den Titel „Fürstbischof“. So schon der von Sitten 999, der von Lausanne 1000, der von Genf 1019, der von Chur 1160. Gelpke, R.-G. II. S. 22 u. ff. Kaiser, Die Heilquellen zu Pfeffers. Chur 1833. Von Mülinen. I. S. III. und V. und 16. 20. 24. Nicht immer oder gar wohl selten waren die Grenzen des Bisthums auch die Grenzen des Fürstenthums, z. B. das Bisthum Constanz war viel größer, als das weltliche Gebiet des Bischofs, und der Erzbischof von Besançon war Diocesanus in Pruntrut, das unter der weltlichen Souveränität des Bischofs von Basel stand. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle. Porrentruy 1852. I. p. LXXXIX. Der Bischof

Die Cleriker seiner Stadt, besonders die Presbyter und Diaconen, denen seit dem Anfang des IV. Jahrhunderts zunächst ein Archipresbyter <sup>1)</sup> und Archidiacon <sup>2)</sup> vorstanden, und die insgesammt das Presbyterium <sup>3)</sup> des Bischofs ausmachten, waren eng mit ihm verbunden. Aber auch die Geistlichen in den Vor- und Landstädten und auf dem Lande stellten sich in ein dem Prinzipie der Einheit der Kirche und dem Gesetze der Colonisation <sup>4)</sup> überhaupt entsprechendes Verhältniß der Abhängigkeit von — und der Verbindung mit dem Bischof. Ueber mehrere (10) Parochien wurde schon im VI. Jahrhundert <sup>5)</sup> ein Archipresbyter oder Decan, bald auch über mehrere Archipresbyterate oder Decanien ein Archidiacon <sup>6)</sup>

von Sitten ist 1482 „gefürsteter Graf“. Lütolf, Gesch.-Frd. XV. 143. Gegenwärtig nennt sich der Bischof von Chur noch Herr zu Fürstenberg und Fürstenu, und der von Lausanne-Genf Graf. Schematismus der Welt- und Ordensgeistlichkeit der Schweiz. Einsiedeln 1859. S. 63 u. 98. Es hatte am Ende des Jahres 1876 folgende Kirchenprälaten: 54 Cardinäle, 11 Patriarchen, 750 Erzbischöfe und Bischöfe lat. Ritus, die in ihren Diöcesen wohnen, 50 Erzbischöfe und Bischöfe orient. Ritus, 270 Erzbischöfe und Bischöfe in part. infid., 28 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, die keine Titel mehr haben und 12 Prälaten nullius diocæseos — im Ganzen 1175 Mitglieder der höhern Geistlichkeit. (Gerarchia cattolica.)

<sup>1)</sup> «Singuli ecclesiarum episcopi, singuli archipresbyteri.» Hieron., Ep. ad Rusticum.

<sup>2)</sup> So war schon Athanasius Archidiacon oder «Πρώτος διάκονος». Möhler, Athanasius der Große. Mainz 1827.

<sup>3)</sup> c. 6. D. XXIV.; c. 6. C. XV. Q. VII.

<sup>4)</sup> Nach der Römerzeit bildeten die Klöster die Anhaltspunkte der Christianisirung des Abendlandes. Auch von ihnen gingen die meisten Missionäre aus. Hiemer, Einführung des Christenthums in den deutschen Landen. Schaffh. 1857. Hejese, Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland, besonders in Württemberg. Tübing. 1837. Sauter, Kirchengeschichte von Schwaben bis zur Zeit der Hohenstaufen. Nördlingen 1864. Gelpke, R.-G. I. Lütolf, Die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Luzern 1871. Bülsterli, Die Einführung des Christenthums in das Gebiet des heutigen Kantons Luzern. Luz. 1861.

<sup>5)</sup> Binterim, Denkwürdigkeiten I. Bd. I. Thl. S. 517.

<sup>6)</sup> Bischof Heddo von Straßburg hatte 773 seine Diöcese in 7 Archidiaconate eingetheilt. Schæpflin, Alsat. diplom. P. I. p. 48. Das Bisthum Constanz hatte 774 schon 10 Archidiaconate, die sich bis in's XVI.

gesetzt. Diese dienten als Verbindungsorgane sämtlicher Diöcesangeistlichen mit dem Bischof und seiner Kirche. Um die Cleriker einer bischöflichen Stadt nach dem Vorgang des Eusebius von Vercelli, Augustin von Hippo und Gregor I. in Rom unter sich und mit dem Bischof noch enger zu verbinden, entwarf der Bischof Chrodegang von Metz 755 eine eigene Regel hiefür in 34 Capiteln. Diese wurde in der Folge im Auftrage Ludwigs des Frommen vom Priester Amalarius von Metz erweitert (45 Capitel) und auf dem Concil zu Achen 816 allgemein angenommen, und damit das gemeinschaftliche Leben der Cleriker nach Art der Mönche — die *vita canonica*, d. h. das Institut der Canoniker — im ganzen fränkischen Reiche eingeführt.

Der Unterschied zwischen den höhern und niedern Clerikern, die Rechte der Erstern und der Zusammenhang der Letztern mit der bischöflichen Schule blieben wie früher. Der Archidiacon (*Archidiaconus magnus*) war der Vorstand des Ganzen. <sup>1)</sup> Der Archipresbyter (*Archipresbyter major*) führte die Aufsicht über die Cleriker und den Gottesdienst. Der Scholasticus stand an der Spitze der Schule. Der Cantor sorgte für den Gesang, der Thesaurarius für den Kirchenschatz, der Protarius für das Wohngebäude, und der Custos <sup>2)</sup> für die Kirche. Ein neues Amt war das des Cellarius. Alle diese Aemter waren Dignitäten, die ersten zwei höhern (*majores*), die andern niedern (*minores*). Nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, welche an einigen Orten schon im IX. Jahrhundert begann und bis in's XIV. Jahrhundert allerwärts erfolgte <sup>3)</sup>, lebten die jüngern Canoniker

---

Jahrhundert erhalten. Huber, Das Leben Sagers. S. 78.; Neugart, *Episcopus Constantiensis*. In Mailand kam dieses Institut erst 1060 zu Stande. *Mzog, R.-G.* 8. Aufl. I. S. 514.

<sup>1)</sup> c. 1. X. (I. 23.); c. 1. X. (I. 24.)

<sup>2)</sup> c. 1. 2. X. (I. 27.).

<sup>3)</sup> In Cöln erfolgte sie schon unter Günther 856. Hüffer, For-

(domicellares) unter der Aufsicht des Scholasticus noch in Gemeinschaft, bis die Universitäten aufblühten. Für die Aemter Archidiacon und Archipresbyter wurden die Namen Probst <sup>1)</sup> und Decan üblicher. Neu hinzu kamen die Aemter eines Theologen <sup>2)</sup> und Pönitentiars <sup>3)</sup>, welche das Concil von Trident <sup>4)</sup> bestätigte und auch die neuern Circumscriptionen bullen noch aufführen. <sup>5)</sup> Durch die genannte Trennung erhielten die Domcapitel, welche jetzt aus Presbytern, Diaconen und Subdiaconen, die seit dem Ende des XI. Jahrhunderts auch zu den Canonici majores gehörten (§. 40), bestanden, eine unabhängigere und ziemlich selbstständige Stellung den Bischöfen gegenüber.

Sie bildeten nun durch eigene Beamte regierte Corporationen <sup>6)</sup> und erlangten als solche besonders in Deutschland, wo sie einen Theil der bischöflichen Landstände ausmachten, einen bedeutenden politischen Rang, den sie vorzüglich dadurch zu behaupten wußten, daß sie seit dem XIII. Jahrhundert adeliche Geburt zur Bedingung ihrer Aufnahme machten. <sup>7)</sup>

Ihr Einfluß auf die Verwaltung der Diöcese vergrößerte

---

schungen auf dem Gebiete des franzöf. und rheinisch. R.=Rechts. Münster 1865. In Mainz und Minden wohnten die Canoniker 1230 noch beisammen. Dürr, De capitulis clausis, gibt als Ursache davon an «refrigenscentem charitatem et regnantem cupiditatem».

<sup>1)</sup> Es hatte übrigens in einigen Stiften nebst dem Probste noch einen Archidiacon bis zur franzöfischen Revolution, so z. B. am Hochstift Basel. Schaeffer, im Lexicon von Weker u. Welte. I. S. 641.

<sup>2)</sup> c. 4. X. (V. 5.).

<sup>3)</sup> c. 15. X. (I. 31.). Sentis, Die Præbenda theologalis & pœnitentialis in den Capiteln. Mainz 1867.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. V. c. 1. de Reform.; Sess. XXIV. c. 8. de Reform.

<sup>5)</sup> So z. B. die von Basel und St. Gallen.

<sup>6)</sup> Man nannte sie anfänglich „Stiftungen“ (foundationes); Päpste hießen sie auch «Universitates». Hüller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860. S. 41, 56.

<sup>7)</sup> c. 37. X. (III. 5.); Huth, Kirchengesch. I. 641—645.

sich insofern, als sie durch das Wormser-Concordat 1122 auch das Recht der Bischofswahl und damit die Vertretung des Diöcesanclerus in seinem frühern Antheil daran erhielten. Auch der Umstand, daß nach dem Concil von Trient <sup>1)</sup> wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder Priester und ebenfalls die Hälfte graduirte Cleriker sein mußten, und alle Dignitäten nur an solch' Letztere vergeben werden sollten, trug zur Vergrößerung ihres Ansehens und ihres Einflusses auf das Leben überhaupt bei. In dieser politischen und kirchlichen Stellung erhielten sie sich bis zur großen französischen Revolution. Bei der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung seither sind auch sie wieder hergestellt worden, haben jedoch ihre politische Bedeutung ganz verloren und wieder mehr ihre ursprüngliche Bestimmung erhalten. Von adelicher Geburt oder adelichem Titel für den Eintritt ist keine Rede mehr. <sup>2)</sup> Die Diaconen (mit Ausnahme Roms) und Subdiaconen sind ebenfalls weggefallen. Auch sind in den neu errichteten Capiteln <sup>3)</sup> alle Dignitäten bis auf eine oder zwei, das Decanat, oder die Propstei und das Decanat aufgehoben worden. <sup>4)</sup>

## §. 77.

### b. Rechte der Domcapitel.

aa. Bei besetztem bischöflichem Stuhle (sede plena).

Die **Rechte** der Domcapitel als Corporationen sind ihrer

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XX. c. 2., Sess. XXIII. c. 18. et. Sess. XXIV. c. 8. 12. 16. 18. de Reform.

<sup>2)</sup> «Cujuscumque conditionis ecclesiasticos viros æquali jure ad dignitates et canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus.» *Pius VII.* «De salute animarum» 1821 für Preußen. Destr. Concordat 1855. Art. 22.

<sup>3)</sup> In den ältern Capiteln hat es immer noch mehrere Dignitäten. So in Sitten, Ghur (Status Cleri Helvet. Solod. 1876) etc.

<sup>4)</sup> Es gab früher auch Ehrencanonicate an den Domstiften, und es gibt deren noch, z. B. in Oestreich und Preußen. Das Wiener-Capitel hat 11. (Das kirchliche Leben. Wien 1865. S. 27.)

Substanz nach: Das Recht der Autonomie <sup>1)</sup>, ferner das Recht, ihre eigenen Beamten aufzustellen, Disciplinar-Gewalt über ihre Mitglieder auszuüben, Versammlungen zu halten, ihr Vermögen zu verwalten <sup>2)</sup> und ein eigenes Siegel zu führen u. <sup>3)</sup> Diese Rechte sind ihnen auch in den neuern Circumscriptionsbullen zuerkannt.

Die Form der Ausübung dieser Rechte wird durch die Capitels-Statuten bestimmt. <sup>4)</sup> Im Verhältniß zum Bischof bildet das Capitel den Senat desselben für die Verwaltung seiner Diöcese. <sup>5)</sup> In dieser Beziehung bezeichnet das canonische Recht mehrere Fälle, in denen der Bischof den Rath (consilium) entweder des ganzen Capitels oder wenigstens zweier Mitglieder einzuholen hat. Jenes ist der Fall bei Erlaß eines allgemeinen Diöcesanstatuts, bei Ein- und Absetzung geistlicher Würdenträger, bei Bestrafung größerer Vergehen der Geistlichen, bei Dispensationen und Bestätigungen <sup>6)</sup>, dieses bei Ablassertheilung, Almosen Sammlung, Errichtung und Leitung eines Knabenseminars und Veränderung frommer Stiftungen. <sup>7)</sup> Dann gibt es auch Fälle, welche seine Verfügungen geradezu

---

<sup>1)</sup> Die Collegiatstifte, theils von Fürsten oder fürstlichen Personen gegründet, theils von Bischöfen für die Geistlichen, welche wegen Ueberfüllung in die Domstifte nicht konnten aufgenommen werden, errichtet (Winterim, Denkw. III. 330), haben sich den Domsitzen nachgebildet. Wir finden da ähnliche Würden und Aemter, ebenfalls alle Stufen des Clericats, auch die Unterscheidung in Canonici majores und minores und eine gemeinschaftliche Schule für Letztere. Es gab auch hier Ehrenchorherren. Businger aus Stans war ein solcher von Großglogau in Schlesien, und der Leutpriester von Sempach ist Ehrenchorherr von St. Leodegar in Luzern.

<sup>2)</sup> c. 6. 8. X. (I. 2.)

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 6. de Reform.

<sup>4)</sup> c. 5. X. (II. 19.).

<sup>5)</sup> c. 4. 5. X. (III. 10.)

<sup>6)</sup> c. 4. 5. X. (III. 10.); c. 3. in VI. (III. 4.)

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXI. c. 9., Sess. XXIII. c. 8. et Sess. XXV. c. 6. 8. de Reform.

von der Zustimmung (*consensus*) des Capitels abhängig machen. Dahin gehören: Aufstellung eines Coadjutors, die Wahl neuer Synodal-Examinatoren und Synodalrichter außer der Synode, die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Beneficien, die Veräußerung von Stiftsgütern zc. <sup>1)</sup> Diese Gesetzgebung, welche Benedict XIV. noch anerkennt, hat aber seither durch veränderte Verhältnisse und durch eine abweichende *consuetudo* Limitation und Modification erlitten. Pius VII. hat 1819 in seinen «*Espositione dei sentimenti*» an die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, welche den Bischof in Sachen der Kirchenregierung ganz an das Capitel binden wollten, erklärt, daß dießfalls die *canones* und die gesetzliche Gewohnheit (*disciplina vigens*) zu beobachten seien. In den neuern Circumscriptionen-Bullen ist weiter nichts gesagt, als daß die Capitel verpflichtet seien, die Bischöfe beim Gottesdienste und in der Verwaltung ihrer Diöcesen zu unterstützen.

### §. 78.

bb. Bei erledigtem oder behindertem bischöflichem Stuhle.

I. Wenn der bischöfliche Stuhl erledigt wurde (*sede vacante*), so verwaltete anfangs der Clerus der Kirche diesen, respect. die Diöcese. Seit dem IV. Jahrhundert trat gewöhnlich einer der nächsten Bischöfe in die Verwaltung ein. Er hieß in dieser Eigenschaft *Visitor*, auch *Commendator* oder, wie in Africa, *Intercessor* oder *Interventor*. <sup>2)</sup> Wie die *vita canonica* entstanden, erlangte das Domcapitel ein Recht auf die interimistische Verwaltung der Diöcese, und es stand ganz in seiner Willkür, auf welche Art es die Zwischenverwaltung

<sup>1)</sup> c. un. in VI. (III. 5.); Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de Reform; *Benedict. XIV.*, De Synod. Diöces. lib. IV. c. 7. n. 9.; c. 8. X. (III. 10.); c. 8. X. (I. 2.)

<sup>2)</sup> c. 22. C. VII. Q. I. (Concil. Carth. V. 401. can. 8.); c. 19. D. LXI.

beforgen wollte, ob in pleno, oder durch eine Commission u. Mißstände, die dieß mit sich führte, veranlaßten die Synode von Trient zu der Verordnung: es müße innerhalb 8 Tagen für die Verwaltung der Spiritualien einen Vicar<sup>1)</sup> und für die Verwaltung der Temporalien einen Deconomen aufstellen, und im Unterlassungsfalle devolvire das Recht dazu auf den Erzbischof, und im erzbischöflichen Capitel auf den ältesten Bischof der Provinz und vom exemten Capitel auf den nächstgelegenen Bischof.<sup>2)</sup> Hat das Capitel Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts in seiner Mitte, so muß, unter Nullität der Wahl, ein solcher zum Vicar gewählt werden; sonst darf es auch außer seinem Gremium Einen wählen.<sup>3)</sup> Ausgenommen von dem Verwaltungsrecht sind für den Capitels-Vicar (Vicarius capituli):

1. Alle Rechte, welche den *ordo episcopalis* voraussetzen<sup>4)</sup>, es wäre denn, er hätte ihn als Titularbischof schon erhalten.

2. Alle Rechte, welche sich auf ein besonderes päpstliches Indult des Bischofs gründeten.<sup>5)</sup>

3. Er darf nichts thun, wodurch Rechte des Bischofs verletzt oder geschmälert würden.<sup>6)</sup>

4. Er darf keine Neuerungen vornehmen (*sede vacante nihil innovetur*).<sup>7)</sup>

---

<sup>1)</sup> «Quidam censuerunt posse Capitulum in constituendo Vicario aliquam jurisdictionis partem sibi reservare; alii putaverunt fas esse Capitulo ad certum tempus Vicarium deputare; nec defuerunt, qui arbitrati sunt, licere Capitulo Vicarium pro arbitrio remove et alium substituere.» Diese Ansichten bezüglich der Delegation des Vicars hat Pius IX. in seiner Constit. «Quinto Calendas Sept. 1873» als irrig verworfen: «Omnes hæ opiniones falsæ sunt».

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Reform.

<sup>3)</sup> Decret. S. Congret. Episcop. 1597. 1602. 1653.

<sup>4)</sup> c. 42. in VI. (I. 6.)

<sup>5)</sup> Was das Concil von Trient den Bischöfen als päpstlichen Delegaten überträgt, steht auch dem Capitelsvicar zu.

<sup>6)</sup> c. 1. 2. 3. X. (III. 9.)

<sup>7)</sup> c. 42. C. XII. Q. II.; c. 4. in VI. (I. 8.) c. 7. Clem. (I. 3.)

5. Er darf keine Beneficien aufheben. <sup>1)</sup>

6. Er darf keinen Ablass ertheilen. <sup>2)</sup>

7. Er darf ein Jahr lang keine Dimissorialien für Weihen ausstellen, wenn nicht Jemand wegen einem erhaltenen Beneficium die Weihen vorher zu nehmen genöthigt ist. <sup>3)</sup>

8. Er darf keine Synode versammeln und keine Visitation vornehmen vor Ablauf eines Jahres seit der letztstgahabten. <sup>4)</sup> Der Capitelsvicar hat Anspruch auf einen angemessenen Gehalt aus den Einkünften des Bischofs, und seinem Range nach kommt er nach den Dignitarien des Capitels. <sup>5)</sup>

II. Der bischöfliche Stuhl ist behindert (*sede impedita*), wenn der Bischof entweder vom Papste suspendirt oder excommunicirt — oder wenn er von fremder Gewalt weggeführt oder von der eigenen Regierung gefangen gesetzt oder exilirt wird, und weder durch schriftlichen Verkehr noch durch seinen Generalvicar seine bischöfliche Diöcesangewalt mehr ausüben kann. Im ersten Fall bestellt der Papst mit der Uebermittlung der Suspension oder Excommunication sogleich einen Verweser (*administrator*). Im zweiten Falle führt der Generalvicar die Verwaltung der Diöcese fort, oder wo kein solcher ist, übernimmt das Capitel die Verwaltung interimistisch und berichtet sogleich an den Papst, der sodann das Nöthige nach Gutfinden verfügt. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> *Behmer, Jus. eccl. T. II. lib. III. T. IX. §. 34.*

<sup>2)</sup> *Benedict. XIV., De Synod. Diöces. lib. II. c. 9. n. 7.*

<sup>3)</sup> *Concil. Trid. Sess. VII. c. 10. de Reform.*

<sup>4)</sup> *Benedict. XIV., De Synod. Diöces. lib. II. c. 9. n. 6—8.; Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Reform.*

<sup>5)</sup> *Congr. Concil. Trid. die 15. Octob. 1601. Ritter, Der Capitelsvicar. Münster 1842.*

<sup>6)</sup> c. 3. in VI. (I. 8.) *Benedict. XIV., De Synod. Diöces. Lib. XIII. c. 16. n. 11.* Es hatten das Domcapitel in Cöln nach der Ge-

## 3. Stellvertreter der Bischöfe.

## a. Ordentliche.

Die vielen Geschäfte der Bischöfe und der große Umfang ihrer Diöcesen machten ordentliche **Stellvertreter** nothwendig. Diese zerfallen in zwei Classen, in solche nämlich, welche sich auf die Regierung, und in solche — welche sich auf die Verwaltung der Diöcese beziehen.

## I. Zur ersten Classe gehören:

1. Der an der bischöflichen Kirche für die ganze Diöcese angestellte bischöfliche **Generalvicar** (Vicarius episcopalis generalis) <sup>1)</sup>, auch Official (Officialis) genannt, den der Bischof in der Regel aus dem Domcapitel wählt. Dieses Amt entstand im XIII. und XIV. Jahrhundert, und war gegen die Ruralarchidiaconen und ihre immer mehr um sich greifende Usurpation bischöflicher Rechte gerichtet. <sup>2)</sup> Es umfaßt den größten Theil der bischöflichen Jurisdiction. <sup>3)</sup> In einigen Diöcesen besteht das Amt aus einem Collegium (General-Vicariat — Consistorium), welches der Generalvicar präsidiert und dessen

fangennehmung des Erzbischofs 1837 und mehrere neapolitanische Domcapitel nach Vertreibung ihrer Bischöfe 1862 — obgleich da überall Generalvicarien waren — Capitelvicarien ernannt und dann an den Papst berichtet. Dieses Vorgehen ist aber vom Papste mißbilligt und verworfen und für die Zukunft mit Censuren bedroht worden.

<sup>1)</sup> c. 2. 3. in VI. (I. 13.); c. 6. in VI. (I. 16.); Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de Reform.

<sup>2)</sup> Sie bildeten eine eigene Instanz, subdelegirten, ertheilten die canonische Institution und die curam animarum. Binterim, Denkw. I. Bd. II. Thl. S. 421 u. ff. In Luzern hatte es 1288 und im Zürichgau 1308 noch einen Archidiacon; in Constanz 1312 einen Generalvicar. Gesch.-Frd. I. S. 47.

<sup>3)</sup> Seine Jurisdiction ist eine mandirte. Er bildet mit dem Bischof sozusagen nur Eine Person, und von ihm kann an diesen nicht appellirt werden. Bering, Arch. IX. 1866. S. 337 u. ff.

Mitglieder geistliche Räthe heißen. <sup>1)</sup> Ist der Generalvicar nur für die *jurisdictio voluntaria* aufgestellt und die *jurisdictio contentiosa* einem Andern übertragen, so heißt dieser andere Stellvertreter des Bischofs immer nur Official. <sup>2)</sup>

2. Die bischöflichen **Commissare** (Commissarii episcopales). Diese sind Stellvertreter des Bischofs, von ihm in verschiedenen Bezirken der Diöcese aufgestellt — Vicarii episcopales foranei, und besitzen größere oder kleinere Vollmachten. Anfangs, d. h. seit dem IV. Jahrhundert waren die sogenannten Landbischöfe (Chorepiscopi) ungefähr mit ähnlichen Vollmachten solche locale Stellvertreter des Bischofs, doch mehr bezüglich der Weihgewalt. Auch hatte es nicht überall solche. Ihre allmäligen Anmaßungen bewirkten ihre Beseitigung vom IX. Jahrhundert an. <sup>3)</sup> Neben ihnen befanden sich die Archidiaconen mit ausschließlicher Jurisdiction-Vertretung, die aus dem gleichen Grund im Verlauf der Geschichte dasselbe Schicksal erfuhren. <sup>4)</sup> Der letztern Nachfolger sind die bischöflichen Commissare. Es hatte schon im XIV. Jahrhundert solche. Sie kommen aber nicht überall vor, am meisten gibt es in Oestreich und in der Schweiz. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Es gibt auch geistliche Räthe nur de titulo.

<sup>2)</sup> Ueber den Ursprung und die rechtliche Bedeutung der Generalvicarie. Tüb.-D. 1853. 4. Heft.

<sup>3)</sup> Einige meinen, die Chorbischöfe seien nur Priester gewesen, wie *Petrus de Marca*, De concord. sacerdot. et imper. Lib. 2. c. 13.; Andere halten sie für wirkliche Bischöfe, wie *Binterim*, l. c.; und wieder Andere unterscheiden und behaupten, Einige seien Priester, Andere aber Bischöfe gewesen, wie *Bellarmin*, De clericis. Lib. c. 17. Die letzte Ansicht dürfte die richtige sein, so wie die Bemerkung *Ferraris*, daß sie jenes mehr im Occident und dieses im Orient waren. In Irland hatte es im XIII. Jahrhundert noch Chorbischöfe. *Binterim*, Denkw. I. Bd. S. 413.

<sup>4)</sup> Das Concil von Trient kennt noch solche. Sess. XXIII. c. 3. de Reform. Und in manchen Domcapiteln gab es noch deren bis Ende des vorigen Jahrh. — Dem bloßen Namen nach gibt es jetzt noch Archidiaconen. Schematism. der kath. Clerus.

<sup>5)</sup> Carl Borromäus gab 1567 den enetbürgischen Vogteien auf Ver-

3. Die **Landdecan** (Decani rurales). Diese sind die alten schon im VI. Jahrhundert (§. 76) vorkommenden Archipresbyteri rurales <sup>1)</sup>, die «Pastores pastorum», wie sie unsere Constitutiones synodales heißen. Sie sind über kleinere Districte (Decanate) gesetzt und haben nach dem gemeinen canonischen Recht die Aufsicht und Visitation, nach dem Particular- oder Gewohnheitsrecht aber auch noch andere Vollmachten, die gewöhnlich in den Diöcesan-Verordnungen und Capitels-Statuten genannt sind. <sup>2)</sup> Die Wahl gehört nach dem gemeinen Recht dem Bischof; er überläßt sie aber meistens mit Vorbehalt der Bestätigung den Capiteln. <sup>3)</sup>

II. Zur zweiten Classe gehören:

1. Der **Weihbischof** (Episcopus titularis, Episcopus in partibus infidelium) <sup>4)</sup> für die Verrichtung der Pontificalfunctionen. Sie kommen seit dem XI. Jahrhundert, aber nicht überall vor, und werden vom Bischof und dem Papste <sup>5)</sup> aufgestellt.

langen der Regierungen von Uri, Schwyz und Unterwalden einen Commissar. Das bischöfliche Commissariat von Luzern wurde durch Vertrag des Bischofs und der Regierung 1597 und 1605 errichtet. Der Bischof wählt den Commissar aus einem von der Regierung ihm gemachten Dreier-Vorschlag; und er muß in der Stadt Luzern wohnen. Segeesser, R.-Gesch. IV. S. 495 u. ff.

<sup>1)</sup> Die Namensänderung ging im IX. Jahrhundert schon vor sich. Longuer, Rechtsv. der oberrhein. Kirchenprovin. S. 421. Uebrigens kommt der Name Archipresbyter jetzt noch in Italien und Frankreich vor, auch bei uns in der romanischen Schweiz. Schematismus, S. 116 u. 151.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Reform.; Const. Synod. P. II. T. III. de officio Decani Ruralis.

<sup>3)</sup> So in Oestreich, Baiern, Württemberg (hier nach bischöflichem Statut v. 12. Jänner 1858) und auch bei uns.

<sup>4)</sup> c. un. Clem. (II. 2.) A. Tibur, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischofe von Münster. Münster 1862; Zul. Ewelt, Die Weihbischofe in Paderborn. Paderb. 1869.

<sup>5)</sup> In Cöln mußte er seit 1463 aus dem Domcapitel genommen werden. Bonner-Zeitschr. 1840. S. 4. Der Papst hat hier mitzusprechen, weil er auf eine bischöfliche Kirche in partibus infidelium geweiht werden soll.

2. Der **Viccpastor** für die Verrichtungen der bischöflichen Presbyteralfunctionen an der Cathedrale. Anfangs bekleidete wohl der Archipresbyter cathedralis diese Stelle; später bezeichnete der Bischof einen geeigneten Canoniker hiezu <sup>1)</sup>, und jetzt versteht sie der Dompfarrer.

3. Der **Bönitentiar** für die Verwaltung des Bußsacramentes überhaupt an der Cathedrale und für die Absolution von den bischöflichen Fällen. Die erste Spur eines solchen begegnet uns im XIII. Jahrhundert (§. 76) und wurde dann von der Synode von Trient allgemein vorgeschrieben. <sup>2)</sup>

## §. 80.

### b. Außerordentliche oder die Coadjutoren.

Wenn ein Bischof durch Alter oder Krankheit oder wie immer unfähig geworden, sein Amt zu versehen, so wurde er nicht entfernt, sondern ihm durch die Provincial-Synode ein Gehülfe — **Coadjutor** beigeordnet. <sup>3)</sup> Zeit dem VIII. Jahrhundert geschah eine solche Beordnung häufig unter Mitwirkung des apostolischen Stuhles <sup>4)</sup>, und seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts wurde das Recht, einen Coadjutor zu bestellen, als eine causa major ein päpstliches Reservatrecht — mit der Ausnahme, daß «in partibus remotis» der Bischof mit dem Capitel oder, wenn jener nicht mehr bei Sinnen wäre, dieses allein aus apostolischer Vollmacht es üben dürfe. Die Beordnung sollte aber nur so lange dauern, als die Verhinderung währte; und nur ausnahmsweise wurden Coadjutoren mit dem

---

Nach der Circumscriptions-Bulle des Bisthums Basel ist die Aufstellung desselben dem Bischof maßgebend überlassen.

<sup>1)</sup> c. 15. X. (I. 31.)

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 8. de Reform.

<sup>3)</sup> So war Augustin von 425—426 Coadjutor des greisen Bischofs Veronius von Hippo und dann sein Nachfolger.

<sup>4)</sup> c. 17. C. VII. Q. I.; c. un. in VI. (III. 5.)

Recht der Nachfolge (cum jure succedendi) aufgestellt <sup>1)</sup>, weil die Freiheit der künftigen Bischofswahl unverkümmert bleiben sollte. <sup>2)</sup> Später änderten sich die Verhältnisse. Durch die im vorigen §. genannten Stellvertreter wurden die zeitigen Coadjutoren nicht mehr so nothwendig, und von dort an begegnen uns meistens nur noch ständige Coadjutoren, mit denen keine Beihülfe in der Verwaltung, sondern lediglich die Nachfolge im Amte bezweckt wurde. Die Synode von Trient erklärte jedoch, diese nur ungern zuzulassen. <sup>3)</sup> In der neuesten Zeit beabsichtigte man mit den Coadjutoren sowohl die Beihülfe als die Nachfolge. <sup>4)</sup> In Beziehung auf die Wahl, so kömmt diese derjenigen Corporation oder Behörde zu, welche auch den Bischof wählt. Die Zustimmung jedoch sowohl zur Wahl als zu dem zu Wählenden ab Seite des Papstes muß vorausgehen. <sup>5)</sup> Auch kann die Wahlbehörde die Wahl dem Papste oder Bischof überlassen und so für dießmal auf ihr Wahlrecht verzichten.

## §. 81.

### 4. Die Pfarrer und ihre Gehülfen.

Die **Pfarrer** (Parochi) sind die alten Presbyteri — nur auf bestimmte Bezirke und abgeschlossene Kreise von Familien angewiesen <sup>6)</sup>, welche Parochien <sup>7)</sup> — Pfarreien heißen,

<sup>1)</sup> So bestellte der heil. Bonifacius seinen Schüler Lullus zu seinem Coadjutor und Nachfolger in Mainz. c. 17. C. VII. Q. I.

<sup>2)</sup> c. 3. 4. 7. C. VIII. Q. I.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 7. de Reform.

<sup>4)</sup> Solche Coadjutoren waren Dahlberg, Sailer, Räß, Geißel etc.

<sup>5)</sup> Breve de eligibilitate. *Pacca*, l. c. p. 73.

<sup>6)</sup> «Mareotes ager est Alexandria, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chorepiscopus quidem, sed universæ ejus loci ecclesiæ episcopo Alexandrino subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.» c. 4. D. LXXXV.

<sup>7)</sup> c. 4. D. XXIV. (Concil. Nannet. c. a. 660. c. 1.); *Thomassin*, P. I. Lib. II. c. 21—22. de origine parochiarum.

und können theils als Gehülfen, theils als Stellvertreter des Bischofs angesehen werden. Sie haben keine Regierungsgewalt; hingegen besitzen sie die im Presbyterat liegende Gewalt der Lehre <sup>1)</sup> und der Weihe <sup>2)</sup>, welche sie mit Bevollmächtigung des Bischofs und unter Verantwortlichkeit von ihm über ihre Gemeinden ausüben, und welche außer dem Bischof ohne dessen oder ihre Erlaubniß Niemand ausüben darf. <sup>3)</sup>

Wenn ihre Lehrgewalt ihr Lehramt — und ihre Weihegewalt ihr Priesteramt im engeren Sinne begründet, so geht ihr Hirtenamt aus jenen beiden Aemtern hervor, und schließt unter andern auch das Recht und die Pflicht in sich, die kirchlichen Register zu führen <sup>4)</sup>, über ihre Parochianen zu wachen, sie zu mahnen, zu warnen und zurechtzuweisen, und namentlich ihre Heerden mit dem Beispiel des Guten zu weiden — *exemplo omnium honorum operum pascere greges.* <sup>5)</sup> Ferner haben sie dießfalls auch das Recht, in den vom Gesetze bezeichneten Fällen die Assistenz bei der heiligen Taufe und der Firmung, das Sacrament der Buße und des Altars und das kirchliche Begräbniß zu verweigern. Sie sind auch *jure consuetudinario* berechtigt, in einzelnen Nothfällen vom Gesetze zu dispensiren. <sup>6)</sup> Die Synode von Trient hat ihnen auch die Sorge für die Armen besonders empfohlen. <sup>7)</sup>

Den Pfarrern sind gleich zu achten — die ständigen Vicarien (*Vicarii perpetui*) oder, wie sie gewöhnlich heißen, die Leutpriester (*Plebani*) <sup>8)</sup>, welche geistliche Corpora-

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. V. c. 2. et Sess. XXIV. c. 4. de Reform.

<sup>2)</sup> c. 2. D. XXXVIII. (Concil. Tolet. IV. 633.); Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de Reform.

<sup>3)</sup> c. 1. Clem. (V. 7.); Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de Reform.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 2. de Reform.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Reform.

<sup>6)</sup> *Passevin*, De officio curato. c. 12.; *Koll*, De jure et officio Parochorum. Ratisb. 1742.

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Reform.

<sup>8)</sup> Auch *Rectores* — *Parochi secundarii* genannt. Früher hießen auch

tionen oder Dignitarien auf die Pfarreien setzen, die sie entweder selbst gegründet, oder die ihnen mit der Zeit einverleibt worden sind. <sup>1)</sup> Sie besitzen die volle Pfarrgewalt, üben sie *jure ordinario* und können nur durch richterliche Sentenz entfernt werden. <sup>2)</sup> Nicht in Allem verhält es sich so mit den zeitigen Vicarien (*Vicarii temporales*). Diese sind theils solche, welche von dem Vorstand eines Klosters (Abt) auf die von ihm gegründeten und ihm vollständig (*jure pleno*) incorporirten Pfarreien zur Verwaltung der Seelsorge aus dem Schooße des Convents hingesezt werden (*expositi*)<sup>3)</sup>, theils solche, welche der Bischof oder ein Stellvertreter von ihm zur provisorischen Verwaltung erledigter <sup>4)</sup> oder behinderter Pfarreien hinfest. Jene nennt man in der Volkssprache gewöhnlich Parrer, diese Pfarrverweiser (*administratores*). Beide üben zwar die volle Seelsorge, aber nicht auf eigenen Namen, und können zu jeder Zeit entfernt werden (*ad nutum amovibiles*).<sup>5)</sup>

In größern Pfarreien sollen den Pfarrern Gehülfen beigegeben werden. <sup>6)</sup> Es sind diese theils Capläne (*Sacellani, Cooperatores*), theils eigentliche Vicarien.

Die Rechte und Pflichten der Capläne an der Seelsorge bilden eigene dem Pfarramte untergeordnete Curatbeneficien, welche der legitime Collator auf Lebzeiten verleiht und deren

---

diejenigen Seelsorger Leutpriester, welche weltliche Grundherren oder Lehenträger auf die Pfarreien ihrer Güter setzten. E. Kopp, Gesch.-Frd. I. S. XIII.

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. VII. c. 7. de Reform.

<sup>2)</sup> Constit. Synod. p. 112.

<sup>3)</sup> Bering, Archiv. 1869. I. S. 407 u. ff.

<sup>4)</sup> Wird eine Pfarrei durch Tod erledigt, so bestellt der Decan den Verweiser auf einen Monat. Constit. Synod. P. II. T. III. N. X. In allen andern Fällen der Erledigung und auch bei Beförderung bestellt ihn bei uns der bischöfliche Commissar.

<sup>5)</sup> Zeitz, Rechte des Pfarramts der katholischen Kirche. Regensb. 1852.

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXI. c. 4. 6. de Reform. Jeder Regularparrer sollte einen Ordensbruder als Socius bei sich haben. So verlangt es die Constit. Gregors XIII. «In tanto rerum» 1573.

Inhaber bald an der Pfarrkirche, bald bei Filialen residiren, und so ihren Antheil an der Pfarrseelsorge ausüben. Diese sind die unmittelbaren Gehülfsen und Stellvertreter der Pfarrer und werden von ihnen beliebig angestellt und entlassen.

## §. 82.

### III. Allgemeine Pflichten der Kirchenbeamten.

#### A. Der canonische Gehorsam.

Schon früh galt in der Kirche der Grundsatz, daß alle Geistlichen innerhalb der Diöcese dem Bischof, und die Bischöfe<sup>1)</sup> einer Provinz dem Erzbischof zum **canonischen Gehorsam** verpflichtet seien, welcher Grundsatz im VII. Jahrhundert durch Synodalbestimmung auch ausdrücklich festgestellt wurde.<sup>2)</sup> Als das Pallium unter anderm das Symbol der Vereinigung des Erzbischofs mit dem Papste wurde, da mußten die Erzbischöfe vor dessen Empfang das Glaubensbekenntniß und das Versprechen ablegen, die päpstlichen Decretalen zu beobachten, was von Gregor VII. an regelmäßig von den Päpsten gefordert wurde.<sup>3)</sup> Seitdem die Confirmation (von Innocenz III. an) und Consecration der Bischöfe ein päpstliches Reservatrecht geworden, müssen auch diese dem Papste ihren Eid leisten.<sup>4)</sup>

Jetzt verhält es sich dießfalls also:

Bei der Uebertragung eines Kirchenamtes muß der Betreffende dem Bischof oder seinem Stellvertreter den Eid des Gehorsams schwören.<sup>5)</sup> Die Bischöfe aber und Erzbischöfe leisten ihren Eid dem Papste in die Hände des von ihm zur Consecration delegirten Prälaten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> c. 4. X. (II. 24.)

<sup>2)</sup> c. 6. D. XXVIII. (Concil. Tolet. XI. 675. can. 10.)<sup>1)</sup>z.

<sup>3)</sup> c. 1. D. C. (Concil. Raven. a. 878. can. 1.); c. 4. X. (I. 6.)

<sup>4)</sup> Sieh' Mast.

<sup>5)</sup> Const. Synod. P. II. Tit. XIII.

<sup>6)</sup> Pontif. Rom.

## B. Die Exemtionen.

Obgleich das Recht des Pfarrers über alle seine Parochianen, des Bischofs über alle kirchliche Personen und Institute seiner Diöcese und des Erzbischofs — gegenwärtig freilich sehr beschränkt — über alle Bischöfe seiner Provinz als Regel gilt; so ist doch auch die **Exemption** von dem regelmäßigen Subjectionen-Verhältniß als Ausnahme zulässig erachtet und anerkannt worden. Solche genossen in Ansehung des Parochialrechts alle religiösen Orden schon von Anfang.<sup>1)</sup> Sie waren gesetzlich von diesem befreit.<sup>2)</sup> Und bald wurden Klöster auch von dem Episcopatrecht ausgenommen<sup>3)</sup>, zuerst meistens nur in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Güter und auf das Wahlrecht ihrer Vorsteher, welches letzteres nicht selten auch die Fürsten in Anspruch nehmen wollten.<sup>4)</sup> Seit dem VIII. Jahrhundert ertheilten ihnen aber die Päpste theils auf das Verlangen der Stifter oder Regenten, theils um sie vor willkürlicher Behandlung der Bischöfe<sup>5)</sup> sicher zu stellen, eine bald mehr, bald weniger größere, bisweilen sogar völlige Exemption<sup>6)</sup> von der bischöflichen Jurisdiction. Ganze Orden, wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser, Jesuiten u., wurden durch solche Privilegien gänzlich eximirt und unmittelbar dem römischen Stuhle unterstellt. Hieraus gestaltete sich dann das eigenthümliche Verhältniß, daß die exemten Aebte und Prälaten über ihre Institute und die zu ihnen gehörenden Kirchen selbst einen bedeutenden Umfang von bischöflichen Juris-

<sup>1)</sup> Die Pfarrei Muri z. B. existirte schon als das Kloster Muri 1027 gestiftet wurde. Sie wurde demselben sogleich incorporirt. (Gelpke. II. S. 425.)

<sup>2)</sup> c. 2. X. (III. 37.); c. 16. X. (V. 13.)

<sup>3)</sup> Thomassin. Tom. I. Lib. III. c. 29—38.

<sup>4)</sup> Darum beeilten sich die Klöster immer, sich dieses Recht von den neuen Fürsten bestätigen zu lassen.

<sup>5)</sup> Petrus de Blois. Ep. 68.

<sup>6)</sup> c. 34. C. XVI. Q. I.

dictionen ausübten (*jurisdictio quasi episcopalis*), oder auch sogar, von allem Diöcesanverbande frei, eigene Sprengel bildeten (*Prælati nullius Diocesis; Dioceses vel quasi*). <sup>1)</sup> Zenes <sup>2)</sup> war z. B. beim Kloster St. Gallen, dieses bei Fulda der Fall. <sup>3)</sup>

Gegen solche Exemtionen, welche allerlei Uebelstände und Mißbräuche im Gefolge hatten, erhoben sich gerechte Klagen <sup>4)</sup>, denen die Synode von Trient <sup>5)</sup> ziemlich abhalf, indem sie alle exemten Klöster in Beziehung auf die Pastoration, Festtage, Processionen und Censuren den Bischöfen als solchen — und in allen andern Beziehungen als päpstlichen Delegaten unterstellte. <sup>6)</sup> Durch die neuern Säkularisationen sind viele exemte Institute weggefallen.

In Oestreich wurden die damals noch bestehenden Exemtionen 1782 durch Hofdecret aufgehoben, und in der oösterreichischen Kirchenprovinz die Zulässigkeit solcher durch die Frankfurter Pragmatik 1830 verboten. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Es gibt deren jetzt 18. Darunter ist auch die Abtei St. Mauritius im Kanton Wallis. (*Gerarchia cattol.*) Der Abt ist ganz unabhängig vom Bischof von Sitten, ist Bischof in part. infid. und hat die volle bischöfliche Jurisdiction über 3 Pfarreien.

<sup>2)</sup> So seit dem XV. Jahrhundert, und seit 1749 hatte der Bischof von Constanz nur noch das Recht der canonischen Institution, Synoden zu berufen, die bischöfliche Quart zu beziehen und die größern Vergehen der Geistlichen zu bestrafen. Hb. Fuchs, Geschichte der schweizerischen Kirchenverfassung. 1816. S. 145.

<sup>3)</sup> Anfangs factisch und seit 1752 durch Benedict XIV. auch rechtlich. Huth, Kirchengesch. II. S. 101 zc.

<sup>4)</sup> c. 12. X. (V. 31.); c. 3. X. (V. 33.); c. 1. 7. in VI. (V. 7.)

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 11. de Reform.; Sess. V. c. 2. de Reform.

<sup>6)</sup> Einzelne Klöster mußten später wieder solche zu erhalten, so z. B. Rheinau von Gregor XV. 1622 und Urban VIII. 1624. *De jure advocatiæ tutelaræ*. Lucern. 1748. p. 112. Es gab auch exemte Collegiatstifte. So war das Nicolausenstift in Freiburg in der Schweiz exempt und ist es noch.

<sup>7)</sup> „Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer eine Art von kirchlicher Exemption stattfinden.“ S. 2.

Es gab schon frühe auch Bisthümer, welche vom Metropolitanverbande eximirt waren und unmittelbar unter dem hl. Stuhl standen. Gegenwärtig gibt es deren 87, die meisten in Italien. In Deutschland sind es nur 7: Breslau, Ermeland, Hildesheim, Osnabrück, Raibach, Grätz und Triest.

Alle gegenwärtigen Bisthümer der Schweiz sind sogenannte Immediat-Bisthümer und in obiger Zahl inbegriffen. <sup>1)</sup>

### §. 84.

#### C. Die Residenz = Pflicht.

Die **Residenzpflicht** fußt sich auf folgende Gründe und Verordnungen:

Daß Jeder sein Amt persönlich verwalte, ist natürlich, und auch schon sehr frühe durch die Gesetzgebung verlangt worden. <sup>2)</sup> Wie aber später die Rücksicht auf das Einkommen die auf die Pflicht häufig überwog, und sich das gemeinschaftliche Leben der Cleriker wieder aufgelöst hatte, wurde hiegegen vielfach gesündigt. Viele ließen ihre Beneficien durch Andere, durch sogenannte Vicarii ad nutum amovibiles, leider oft mangelhaft genug versehen. Und hier sündigten besonders auch die geistlichen Corporationen an ihren incorporirten Pfründen. Die Kirche war endlich genöthigt, dagegen einzuschreiten. Sie that es auch durch verschiedene Verordnungen, am kräftigsten aber auf der Synode von Trient. <sup>3)</sup>

Nach diesen Bestimmungen ist jeder Beneficiat verpflichtet,

---

<sup>1)</sup> Die schweizerischen Bisthümer waren früher auch kirchlichen Provinzen einverleibt. Genf und Sitten gehörten von Anfang an zu Lyon, Lausanne zu Besançon und Constanz zu Mainz, Chur bis 842 zu Mailand und dann zu Mainz, und Basel bis 870 zu Besançon und dann auch zu Mainz. So bis Ende des vorigen Jahrhunderts. (Gelpke, K.:G.)

<sup>2)</sup> c. 19. 23. C. VII. Q. I. (Concil. Nic. 325.); c. 24. 25. eod. (Concil. Antioch. 332.); c. 21. eod. (Concil. Carth. V. 401.)

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Reform.; Sess. VI. c. 2. de Reform.

am Orte seines Beneficiums zu wohnen — zu residiren und dieses selbst zu verwalten. Nur die geistlichen Corporationen und Dignitäten sind in Beziehung auf die ihnen incorporirten Beneficien von der persönlichen Residenz-Pflicht entbunden, und mögen dieselben durch Andere, d. h. Vicarien, die aber Vicarii perpetui sein müssen, versehen lassen. Den Bischöfen ist eine Absenz von 2—3 Monaten gestattet. <sup>1)</sup> Jedem Canoniker ist eine dreimonatliche Ferienzeit jährlich eingeräumt. <sup>2)</sup> Von der Residenz-Pflicht in den Capiteln sind dann noch ausgenommen, und deßhalb von der angedrohten Strafe befreit, die wegen Krankheit oder Studiums halber abwesenden Chorherren, auch diejenigen, welche der Bischof zu seinem unmittelbaren Dienste verwendet. Von allen diesen wird angenommen, daß sie anwesend seien (*residentia ficta*).

Ueber die Residenz der Curatgeistlichen haben die Bischöfe und ihre Stellvertreter zu wachen. Sie dürfen nach einer Bestimmung der Congregatio Concilii Tridentini vom 16. December 1628 nicht über 6 Tage ohne bischöfliche Erlaubniß abwesend sein. <sup>3)</sup>

## §. 85.

### D. Die Doppelbeamtung.

Wie die Exemption eine Ausnahme ist von dem ordentlichen Subjectionß-Verhältniß, so ist die **Doppelbeamtung** (*cumulatio beneficiorum*) eine solche von der persönlichen Residenzpflicht.

Da Niemand mehrere Aemter zugleich auf befriedigende

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de Reform. Wollen sie länger abwesend sein, so müssen sie die Erlaubniß dazu beim Papst einholen. Urban VIII. Const. «Sancta Synodus» v. 12. Dec. 1634.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Reform.

<sup>3)</sup> Unsere Synodalien sagen dießfalls Folgendes: «Parochi ab ecclesiis suis ultra hebdomadam se non absentent sine licentia Decani et ad longius tempus sine licentia Vicarii Nostri generalis.» P. II. T. IX.

Weise verwalten kann, so verboten die canones schon im V. Jahrhundert, Jemanden mehrere zu übertragen. <sup>1)</sup> Doch geschah dieß bisweilen, besonders vom IX. Jahrhundert an. Da ließ man den Doppelbeamten dann das Optionsrecht <sup>2)</sup>, d. h. die freie Wahl, welches von beiden Aemtern er aufgeben wolle. Aber es kam nicht selten vor, daß er beide behielt. Dagegen schritt die III. Synode im Lateran 1179 ein, indem sie die Vereinigung mehrerer Dignitäten oder Pfarrämter in einer Person mit der Strafe untersagte, daß auf der einen Seite das Verleihungsrecht für dieses Mal verloren gehe, auf der andern aber die Verleihung des zweiten Amtes keine Folge habe, d. h. nichtig sei. <sup>3)</sup> Die IV. Synode im Lateran 1215 änderte diese Bestimmung dahin ab, daß mit der Annahme des zweiten Amtes das erste verloren gehe, und daß, wer beide behalten wolle, beide verliere. <sup>4)</sup> Damit war das bisherige Optionsrecht aufgehoben. Es wurde aber hiegegen immer noch viel verstoßen, und auch die sogenannten Commenden, theils aus Noth, theils aus zeitlichen Interessen eingeführt, von dem II. Concil in Lyon nur auf ein halbes Jahr erlaubt <sup>5)</sup>, arteten im XIII. und XIV. Jahrhundert in eine völlige Cumulation der Beneficien aus, und wurden erst durch die Synode von Trient wieder beseitiget. <sup>6)</sup> Diese bestätigte obengenannte Bestimmung der IV. Synode im Lateran mit dem Zusatz, daß, wenn ein Amt zum Unterhalte seines Inhabers nicht ausreiche,

<sup>1)</sup> c. 2. C. XXI. Q. I.; c. 1. D. LXXXIX.; c. 3. §. 1. C. X. Q. III.

<sup>2)</sup> c. 4. X. (l. 14.); c. 7. 14. 15. X. (III. 5.)

<sup>3)</sup> c. 3. X. (III. 4.)

<sup>4)</sup> c. 28. X. (III. 5.)

<sup>5)</sup> c. 15. in VI. (l. 6.) Es wurden sogar Bisthümer und Abteien — nicht bloß Pfarreien in Commenden gegeben. *Thomassin. Tom. II. lib. III. de commendis.* In Rom gibt es noch einige Kirchen, welche Cardinälen in Commenden gegeben sind. *Zeitschrift für kathol. Theologie von Wieser und Stentrup. Innsbruck 1877. 2. Heft. S. 284.*

<sup>6)</sup> Mit den Stiftpräbenden nahm es die Kirche dießfalls nicht so streng. *Hartmann VIII. von Baldegg, Dr. J. U., war Canonicus*

ihm noch ein einfaches Beneficium, das keine Residenz erfordere, könne übergeben werden. <sup>1)</sup> Solche Pfründen heißen verträgliche Pfründen (*beneficia compatiblea*), alle andern aber unverträgliche (*beneficia incompatiblea*).

Die Uebertragung zweier Aemter an einer Kirche war nicht unter das Verbot gestellt. Auch haben seit jener Bestimmung durch päpstliche Dispensation häufig wieder Vereinigungen von unverträglichen Aemtern, sogar von Bisthümern in einer Person stattgefunden. <sup>2)</sup> Gegenwärtig, wo die einfachen Beneficien meistens weggefallen und überhaupt die Verhältnisse vielfach anders geworden sind, kommt die Cumulation nicht leicht mehr vor.

---

### III. Abschnitt.

#### Die Kirchenämter.

---

##### I. Capitel.

Begriff und Arten der Kirchenämter.

§. 86.

##### I. Begriff eines Kirchenamtes.

Ein **Kirchenamt** (*beneficium ecclesiasticum*) ist ein von kompetenter kirchlicher Behörde bestimmter gewisser Inbegriff

---

zu Basel, Constanz und Ebur. † 1461. Liebenau, Die Ritter von Baldegg und noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gab es in Deutschland Domherren, welche 4—5 Canonicate inne hatten. *Pasca*, *Memorie storiche*. p. 182.

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. VII. c. 24. de Reform.; Sess. XIV. c. 17. de Reform.

<sup>2)</sup> Der bayerische Prinz Clemens August in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war Erzbischof von Cöln und Bischof von Lüttich, Münster,

von Kirchengewalt, welche einem Cleriker zur Ausübung in einem bestimmten geographischen Kreise oder an einer Kirche in der Regel für immer <sup>1)</sup> übertragen wird, und wofür ihm ein bestimmtes Einkommen = Beneficium zugewiesen ist. <sup>2)</sup> Im canonischen Recht bedeuten Officium und Beneficium häufig dasselbe; ja der letzte Ausdruck ist sogar für die Benennung des Ersten üblicher. Dasselbe ist auch in unserer Volkssprache der Fall, welche das Beneficium in Pfründe übersezt hat.

Hiernach sind Beneficien ohne kirchliche Verrichtungen (*beneficia sine officiis*), Sinecuren, bezgleichen sogenannte Handpfründen (*beneficia manualia*) <sup>3)</sup>, die immer nur auf ein Jahr vergeben werden, und von Privaten gemachte Meßstiftungen keine Kirchenämter.

## §. 87.

### II. Arten der Kirchenämter.

Die Kirchenämter unterscheiden sich zunächst in zwei Classen: in **Regierungsämter** (*officia jurisdictionis*) und in **gottesdienstliche Ämter** (*officia sacra*).

I. Die Ämter der ersten Classe zerfallen wieder in zwei Arten: in solche, welche eine Jurisdiction auf eigenen Namen (*proprio nomine*) haben, und in solche, welche eine Jurisdiction auf fremden Namen (*alieno nomine*) besitzen. Jene ist ein *jurisdictio ordinaria*, diese eine *jurisdictio delegata*. <sup>4)</sup>

---

Paderborn, Hildesheim und Osnabrück. Katercamp, Fürstin von Galizin. 143. Daßberg war gleichzeitig Erzbischof von Mainz und Bischof zu Constanz und Worms, und der Erzbischof Wenzeslaus von Trier war zugleich Bischof von Augsburg.

<sup>1)</sup> Nur Regierungsämter mit Jurisdiction auf fremden Namen werden auf beliebige Zeit verliehen.

<sup>2)</sup> *Ferraris*, Beneficium Art. I.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de Reform.; Sess. XXV. c. 21. de Regul.

<sup>4)</sup> Delegirte eines Fürsten, also auch Nuntien, können ihre Gewalt heilweise oder ganz subdelegiren. Andere Delegaten, z. B. bischöfliche

Bildet der delegirte mit dem delegirenden nur eine Instanz, so heißt seine Jurisdiction auch *jurisdictio mandata*. Jene Aemter heißen höhere Kirchenämter (*officia majora*) oder Prälaturen — Dignitäten.<sup>1)</sup>

Solche haben an sich: der Papst, die Patriarchen, Erzarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, durch Privilegien: die Cardinäle, Nuntien, Ordensgeneräle und Aebte. Auch sind die höhern Stellen an den Dom- und Collegiat-Stiften: Probstei und Decanat — Dignitäten oder Personate.<sup>2)</sup> Die Regierungsämter mit fremder Jurisdiction heißen schlechthin Aemter (*officia*), sind relative Prälaturen und alle wider- ruflich. Solche bekleiden die Stellvertreter der Bischöfe für die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction, als die General- vicarien, bischöflichen Commissarien, geistlichen Rätthe und Decane, auch die Provinciale und Guardiane der Mendicanten.

II. Die Aemter der zweiten Classe schließen ebenfalls zwei Arten in sich, nämlich Aemter, mit welchen Seelsorge (*cura animarum*) verbunden ist, und Aemter, die rein nur gottes- dienstliche Berrichtungen haben. Die erstern heißen Curat- beneficien (*beneficia curata — duplicia*). Solche haben, nebst ihren Regierungsämtern, die Bischöfe, Aebte und Pröbste, dann (und diese gehören hauptsächlich hieher) die Pfarrer und ihre ständigen seelsorglichen Gehülfsen (Capläne). Die andern sind einfache Beneficien (*beneficia simplicia*).<sup>3)</sup> Solche haben die Chorherren, Stiftscapläne und Messpfründner über- haupt.

---

Generalvicarien und Commissarien, dürfen von sich aus bloß für einzelne Sachen und Fälle, hingegen die ganze Delegation nur mit Autorisation des Delegirenden subdelegiren. *Respons. Pii VI. ad 4. Metrop. p. 46.*

<sup>1)</sup> c. 8. X. (I. 3.); c. 7. §. 2. X. (I. 6.); c. 28. X. (III. 5.)

<sup>2)</sup> Personat ist eine kirchliche Würde mit bloßen Ehrenrechten. »Personatus, qui solam Præminentiam sine jurisdictione habet.» *Benedict. XIV., De Synod. Diæces. Lib. III. c. 3. n. 1.*

<sup>3)</sup> So z. B. c. 38. X. (III. 5.)

## II. Capitel.

### Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

#### §. 88.

#### I. Errichtung der Kirchenämter.

Die **Errichtung** eines Kirchenamtes (*institutio beneficii*) liegt in den Rechten der Kirche. Bisthümer wurden in der ersten Zeit durch die Provincialsynoden <sup>1)</sup> errichtet; später, als das Christenthum immer mehr durch Missionäre, welche von Rom aus geschickt und bevollmächtigt waren, verbreitet wurde, trat der Papst ein <sup>2)</sup>, und seit dem XI. Jahrhundert wurden sie nur durch den Papst errichtet. <sup>3)</sup> Auch ist er es, welcher alle übrigen höhern Kirchenämter schafft.

Die niedern Aemter werden noch, wie früher, von den Bischöfen errichtet. Dort, wie hier, wird das Einverständniß und die Mitwirkung der weltlichen Regierung gewünscht und beim interessiven Verhältniß immer auch gewährt. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> c. 50. C. XVI.

<sup>2)</sup> c. 53. C. XVI. Q. I.

<sup>3)</sup> Das gegenwärtige Bisthum Basel wurde 1828 neu umschrieben und 1830 Aargau, Thurgau, und Basel Stadt und Land damit verbunden. Sieh' Anhang I. A. 2. u. 4. Das jetzige Bisthum St. Gallen wurde 1847 errichtet; Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Verträge für den kathol. Confessionstheil des Kant. St. Gallen. Amtlich veranstaltet. St. Gallen 1848. Errichtungsbulle S. 25. u. ff. Unter Pius IX. wurden bis Ende 1876 — 24 bischöfliche Sitze zu erzbischöflichen erhoben, und 5 erzbischöfliche und 130 bischöfliche Stühle neu errichtet; ferner wurden 3 apostolische Delegationen, 3 apostolische Vicariate und 15 apostolische Präfecturen eingerichtet — zusammen 213 neue Stellen geschaffen. (*Gerarchia cattol.*)

<sup>4)</sup> c. 36. X. (III. 5.); c. 8. X. (III. 40.); östreich. Concord. v. 1855, Art. 4. u. 18; unser Concord. von 1828. Anhang I. A. 1. Concord. von St. Gallen von 1845 (Sammlung zc. S. 3 u. ff.). Der Papst hat 1850 in England 12 — und 1853 in Holland 5 Bisthümer (§. 34) ohne diese Mitwirkung errichtet, weil die Regierungen nichts dazu thaten. An einem

Die Bestimmungen, welche für die Errichtung eines Kirchenamtes gelten, müssen auch bei der Wiederherstellung eines unterdrückten Kirchenamtes (*restitutio beneficii*) oder bei der Umwandlung eines solchen (*immutatio beneficii*) in Anwendung kommen.

§. 89.

II. Veränderung der Kirchenämter.

Aus hinreichenden Gründen <sup>1)</sup> können auch **Veränderungen** an den Kirchenämtern vorgenommen werden, rechtmäßig jedoch nur durch diejenigen Behörden, welche sie errichtet haben, also höhere Kirchenämter durch den Papst <sup>2)</sup> und niedere durch den Bischof <sup>3)</sup>, und jene wie diese in Rücksprache

---

neu errichteten Bisthum ernennt der Papst entweder die ersten Domherren oder den ersten Bischof. Jenes geschah in Basel, dieß in St. Gallen, wie die Bullen weisen.

Die gegenwärtigen schweizerischen Bisthümer, ihre Bischofsitze und Umschreibungen sind folgende: Bisthum Basel — Bischofsitz: Stadt Solothurn, Umschreibung: die Kantone Basel-Stadt und Land, Solothurn, das bernische Jura, Luzern, Zug, Aargau, Thurgau und Schaffhausen (seit 1858 provisorisch), Stadt Bern seit 1864. Bisthum St. Gallen — Bischofsitz: Stadt St. Gallen, Umschreibung: Kanton St. Gallen und Appenzell seit 1866 provisorisch. Bisthum Chur — Bischofsitz: Stadt Chur, Umschreibung: die Kantone Graubünden, Urserenthal des Kts. Uri, Glarus und Schwyz (seit 1824), dann noch (seit 1814) die Administration Zürich, Uri und Unterwalden. Bisthum Wallis — Bischofsitz: Sitten, Umschreibung: Kanton Wallis. Bisthum Lausanne, Bischofsitz: Stadt Freiburg, Umschreibung: die Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg. Der Kanton Tessin gehörte zum Bisthum Como, wurde aber in den 50iger Jahren durch die Regierung davon abgerissen. Ein Bundesgesetz vom 22. Juli 1859 erklärte: „alle auswärtige bischöfliche Jurisdiction auf dem Schweizergebiet ist aufgehoben.“ Schematismus der Welt- und Ordens-Geistlichkeit der katholischen Schweiz 1876.

<sup>1)</sup> c. 33. X. (III. 5.)

<sup>2)</sup> c. 48. 49. C. XVI. Q. I.

<sup>3)</sup> c. 8. X. (V. 31.); Concil. Trid. Sess. VII. c. 6.; Sess. XXI. 5. c. et Sess. XXIV. c. 15. de Reform.

und im Einverständniß mit der respectiven, befreundeten weltlichen Regierung.

Die Betheiligten, namentlich die Beneficiaten und Collatoren sollen dabei auch gehört werden, jedoch ist die Zustimmung der erstern nicht nothwendig, wohl aber der letztern, wenn sie Laien sind. <sup>1)</sup> Ob die Parochianen auch gehört werden müssen, ist bestritten. <sup>2)</sup>

Die besondern Arten der Veränderung sind:

I. Die Union, welche entweder eine unio per æqualitatem ist, wonach die zwei Aemter fortbestehen, aber in einer Person vereinigt werden <sup>3)</sup>, oder eine unio per subjectionem, wobei das eine dem andern untergeordnet wird, oder endlich eine unio per confusionem, wenn das eine Amt im andern ganz aufgeht. Uebrigens sollen Unionen nicht so leicht vorgenommen werden. Die Union von Aemtern verschiedener Diöcesen hat das Concil von Trient ganz verboten. <sup>4)</sup>

II. Die Incorporation, welche mit der Union viel Aehnliches hat.

Im Mittelalter wurden viele Pfarreien Stiften <sup>5)</sup> und Klöstern <sup>6)</sup> incorporirt und darunter die Spiritualien so-

<sup>1)</sup> *Berardus*, Comment. Tom. II. p. 81.

<sup>2)</sup> *Van Espen*. P. II. Tit. XXIX. c. 3. N. 15.

<sup>3)</sup> c. 3. §. 1. C. X. Q. III.; c. 48. 49. C. XVI. Q. I.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 9. de Reform.

<sup>5)</sup> So wurden dem Stift Münster von den Herren von Lütishofen 1479 die Pfarreien Doppleschwand, Großdietwyl, Großwangen, Inwyl und Rothenburg — und dem Stift im Hof zu Luzern vom Kloster Murbach 1420 die Pfarrei Sempach mit der Filiale Hildisrieden incorporirt (Stifts-Archiv Münster. Gesch.-Frd. XIV. S. 1. u. ff.) und Knutwyl und Luthern 1579 dem Kloster St. Urban. Es konnten auch Frauenklöstern Pfarreien incorporirt werden. So wird die Pfarrei Kühnacht 1362 dem Frauenkloster Engelberg incorporirt. (Gesch.-Frd. XXIV. S. 305. und 350.)

<sup>6)</sup> Sogar Universitäten, z. B. der Universität Freiburg wurden schon bei ihrer Stiftung 1456 vom Erzherzog Albrecht VI. viele Pfarreien im Elsaß, Breisgau und in der Schweiz, über die das Erzhaus das Patronat besaßen, einverleibt. (Wiener-Kirchztg. 1853. Nr. 4.) Dasselbe geschah auch

wohl als die Temporalien (*jure pleno*) begriffen. <sup>1)</sup> Seit dem XII. Jahrhundert haben aber Particularsynoden, und auch die IV. Synode im Lateran, endlich und mit mehr Nachdruck die Synode von Trient ständige Stellvertreter für sie gefordert, welche wie selbstständige Pfarrer angesehen werden. Bei voller Incorporation heißen die betreffenden Corporationen und Dignitarien dießfalls *pastores principales vel habituales*. und bei der getheilten *pastores primitivi vel titulares*. Den erstern kommt das Corrections- und Strafrecht bei geringern Vergehen der Vicarien zu. Die letztern müssen von den Klöstern bei voller Incorporation aus ihrer Mitte genommen werden. <sup>2)</sup> Wegen der mißbräuchlichen Seite, welche die Incorporationen an sich haben, und die, wie es scheint, damals etwas mehr hervortrat, wollte die Synode von Trient sie nicht begünstigen, sondern hat sie eher beschränkt. <sup>3)</sup>

III. Die Theilung (*divisio*), wodurch aus einem Amte zwei *rc.* gebildet werden. <sup>4)</sup> Dieß wird z. B. bei Pfarreien nothwendig, wenn sie zu groß, oder einzelne zu ihr gehörende Ortschaften zu entlegen sind. <sup>5)</sup> Der Consens des Pfarrers ist dazu nicht erforderlich, wenn seine Congrua dabei ungeschmälert bleibt. Der Mutterkirche wurden früher immer gewisse Ehren-

---

bei der Stiftung der Universität Tübingen 1477. Bering, 1869. I. S. 405. Bei diesen fand jedoch nur eine *incorporatio quoad temporalia* oder *jure minus pleno* statt.

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. VII. c. 7. et Sess. XXV. c. 16. de Reform.

<sup>2)</sup> Ihre Expositen können aber vermöge des Gehorsamsgelübdes nur zeitige Vicarien sein.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. l. c.

<sup>4)</sup> c. 26. X. (III. 5.)

<sup>5)</sup> So ist in unserm Kanton 1551 Udligenschwyl von Rüschnacht, 1799 und 1803 Greppen und Wigtau von Weggis, 1800 Flühli von Schüpfheim, 1814 Dagmersellen von Altshofen, 1818 Menzberg von Menznau, 1834 Schwarzenberg von Walters, 1865 Hellbühl von Ruswyl *rc.*, 1866 Schöb von Ettiswyl, 1871 Littau — und 1875 Ebikon von Luzern abgelöst worden. (Luz. Staatsarchiv und bischöfliches Archiv.)

rechte vorbehalten <sup>1)</sup>, was auch jetzt noch geschieht, wo keine vollständige Ablösung stattfindet. Von der Theilung einer Pfarrei ist die Abpfarrung (*dismembratio*) verschieden. Durch diese wird ein Theil einer Pfarrei von ihr abgetrennt, und einer andern ihr besser gelegenen zugewiesen (*Abründung*). <sup>2)</sup>

### §. 90.

### III. Aufhebung der Kirchenämter.

Kirchenämter können durch Verfügung der Kirchengewalt auch völlig **aufgehoben** werden (*suppressio*), wenn sie ihren Zweck oder ihre Dotation verloren haben. Wie zur Errichtung und Veränderung, so bedarf der Bischof auch zur Aufhebung eines Kirchenamtes die Zustimmung des Capitels. Steht das Amt unter einem Laienpatron, so wird auch dessen Einwilligung zur Aufhebung gefordert. <sup>3)</sup>

## III. Capitel.

### Die Besetzung der Kirchenämter.

### §. 91.

#### I. Im Allgemeinen.

##### A. Begriff.

Die **Besetzung** der Kirchenämter geschieht durch canonische Provision (*provisio canonica*). Dieser Act, welcher der Natur der Sache nach der Kirche zusteht, schließt zwei Hand-

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXI. c. 4. de Reform.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1809 sind in unserm Kantone, in Folge des Concordats von 1806, viele Pfarreien so ab- oder zugeründet worden.

<sup>3)</sup> c. 12. X. (I. 2.); c. 2. Clem. (III. 4.); Concil. Trid. Sess. XXI c. 7. et XXIV. c. 15. de Reform. Ueber Begriff Eintheilung, Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter sieh' Bering, 1869. I. S. 352 u. ff.

lungen in sich, nämlich die Bezeichnung der Person (*designatio personæ*), wodurch ein *jus ad rem* entsteht, und die eigentliche Uebertragung des Amtes (*collatio beneficii*), die ein *jus in re* begründet.

In Beziehung auf die höhern Kirchenämter werden sie durch die Nomination (*Election*) und Confirmation, und in Beziehung auf die niedern durch die Präsentation und canonische Institution vollzogen. Selten sind beide Handlungen in einer Hand vereinigt, sondern an verschiedene Behörden oder Personen vertheilt. Man unterscheidet daher ein volles Verleihungsrecht (*jus provisionis plenæ*) und ein getheiltes Verleihungsrecht (*jus provisionis minus plenæ*).

Besitzt der Bischof das Recht zu beiden Handlungen, so sagt man, er habe das freie Verleihungsrecht (*provisio libera*); besitzt er es nur zur zweiten Handlung, so ist seine Verleihung eine nothwendige (*provisio necessaria*). <sup>1)</sup>

Ordentlicher Weise besetzen der Papst und die Capitel die höhern, und die Bischöfe die niedern Kirchenämter. Doch hat sich auch hier eine Ausnahme von der Regel gebildet; und darum unterscheidet man zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Provision (*provisio ordinaria et extraordinaria*).

## §. 92.

### B. Bedingungen.

Zur rechtmäßigen Besetzung eines Kirchenamtes gehören folgende **Bedingungen**:

I. Die Wahl muß canonisch sein, d. h. das Amt muß sich erledigt befinden, und die Besetzung von dem dazu Be-

---

<sup>1)</sup> Der Bischof besitzt — wenigstens in Betreff der Kirchenämter innerhalb seiner Diocese — nie nur das Recht zur ersten Handlung, zur Präsentation.

rechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist, und ohne Simonie geschehen. <sup>1)</sup>

II. Auch muß der Candidat canonisch sein, d. h. die von den canones geforderten Eigenschaften besitzen.

Hier kommt in Betracht:

1. Das erforderliche Alter, welches für einen Bischof auf 30, für einen Curatbeneficiaten auf 25, für Würden und Personate an den Stiften auf 22, und für alle Aemter, die nur die niedern Weihen voraussetzen, auf 14 Jahre festgesetzt ist. <sup>2)</sup>

2. Die erforderlichen Weihen. <sup>3)</sup> Hier gilt die Regel: Der Berufene soll wenigstens das Clericat (tonsur) <sup>4)</sup>, für eine Domherrnstelle seit sechs Monaten das Subdiaconat <sup>5)</sup>, für das bischöfliche Amt das Subdiaconat <sup>6)</sup> besitzen und dann innerhalb einem Jahre die für sein Amt erforderlichen Weihen sich erwerben.

3. Die erforderliche wissenschaftliche Bildung. Für die höhern Aemter und Würden wurde deßhalb von der Synode von Trient ein academischer Grad in der Theologie oder im canonischen Recht gefordert <sup>7)</sup>, dagegen in Beziehung auf die Pfarrämter verordnet, daß die Candidaten derselben sich überall einer Prüfung zu unterziehen haben, die — bei geistlichen Collatoren — eine Concursprüfung <sup>8)</sup>, bei weltlichen Collatoren aber eine Einzelprüfung sein und

<sup>1)</sup> c. 5. 6. C. VII. Q. I.; c. 40. C. VII. Q. I.; Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 19. de Reform.; c. 9. C. I. Q. III.; c. 11—13. 27. 34. X. (V. 3.)

<sup>2)</sup> c. 7. X. (I. 6.); c. 3. X. (I. 14.); Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 6. et. Sess. XXIV. c. 12. de Reform. Im Mittelalter war man bezüglich des Alters vielfach nicht so streng. Tübing. D.-Sch. 1838. I. S. 100, und 1868 I. S. 104 u. ff.

<sup>3)</sup> c. 14. X. (I. 6.)

<sup>4)</sup> c. 6. X. (I. 36.); c. 2. Clem. (I. 6.)

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. c. 2. de Reform.

<sup>6)</sup> c. 9. X. (I. 14.)

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. c. 2. de Reform.

<sup>8)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de Reform. Einzel, Die Pfarrconcurs-Prüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855.

sich auf die Wissenschaftlichkeit, Sitten und Tauglichkeit überhaupt erstrecken soll.

Die dießfalligen Erfordernisse für die höhern Aemter bestimmen jetzt gewöhnlich die Umschreibungsbullen, die für die niedern nebst dem Concil von Trient noch bischöfliche und Regierungs=Verordnungen. Gewöhnlich weichen diese vom Concil von Trient darin ab, daß sie für alle Pfründen eine Concurssprüfung vorschreiben, die im Jahr regelmäßig ein= oder zweimal gehalten wird und in der man Competenz auf bestimmte Jahre für und auf gewisse Klassen von Curatpfründen erlangt. <sup>1)</sup>

4. Endlich wurde in neuerer Zeit von den weltlichen Regierungen dort, wo sie das Nominations= oder Präsentationsrecht nicht haben, meistens noch verlangt, daß die Candidaten höherer Kirchenämter ihre Gratuität und die aller (wenigstens seelsorgerlichen) Kirchenämter das Indigenat besitzen. Beides ist bezüglich jener Aemter in den neuern Concordaten und Interpretations= oder Exhortationsbrevien gewöhnlich auch eingeräumt worden <sup>2)</sup>; das letztere hängt in Beziehung auf diese Aemter vom usus und dem bürgerlichen Gesetze allein ab. <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Zu solchen Abweichungen ist eigentlich päpstliche Autorisation erforderlich, welche z. B. die Bischöfe von Paderborn 1856 und Rottenburg 1857 (Sion Jahrg. 1856 u. 1857) eingeholt haben. Bei uns ist genannte Prüfung durch das Concordat von 1843 geordnet. Anhang I. B. 2. b.: In neuester Zeit haben besonders die Regierungen von Baden und Preußen, wie die Prüfung der Candidaten des geistlichen Standes, so die derjenigen von Pfründen von sich aus also angeordnet, daß die Bischöfe fast ganz aus ihrem daherigen Recht verdrängt wurden; deßhalb haben sie auch den einen und den andern verboten, sie zu machen.

<sup>2)</sup> Bezüglich der Gratuität wurde eigentlich nur das Recht eingeräumt, *«personæ minus gratæ»* zurückzuweisen oder von der Candidatenliste zu streichen.

<sup>3)</sup> Sieh' in Betreff unseres Bisthums Anhang I. A. 2. u. 5., und der Curatpfründen unseres Kantons Regierungsbeschluß vom 21. Oct. 1806. Anhang I. B. 3. a. u. b.

## II. Im Besondern oder Besetzung der einzelnen Kirchenämter.

## A. Besetzung des päpstlichen Stuhles.

## 1. Aelteres Recht.

Die Wahl des **Papstes** betreffend, so geschah diese anfangs durch die suburbicariſchen Bischöfe, den Clerus und das Volk in Rom. <sup>1)</sup> Der Gewählte wurde sogleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Später übten die Kaiser <sup>2)</sup>, als sie christlich geworden, und dann die ostgothischen Könige einen ziemlichen Einfluß auf sie; ja Theodorich d. Gr. († 526) zog sogar das Ernennungsrecht des Papstes gewaltsam an sich. <sup>3)</sup>

Nach der Wiedereroberung von Italien (555) nahmen die Kaiser in Constantinopel wieder die frühern Rechte in Anspruch. Nach dem Tode des Papstes wurde ihnen sogleich durch den Erarchen von Ravenna die Erledigung des päpstlichen Stuhles angezeigt; dann erfolgte die Wahl durch die genannten Bischöfe, den Clerus, die römischen Großen und das Volk, worüber ein Bericht des Erarchen dem Kaiser eingereicht wurde. Nach eingegangener Bestätigung, die oft 2—3 Jahre auf sich warten ließ, und für welche bis 680 eine bedeutende Summe <sup>4)</sup> (canon) mußte bezahlt werden, erfolgte die Consecration. Der Kaiser verzichtete 684 auf dieses Recht. Mittlerweile wurde das Innere der Papstwahl durch römische Concilien geordnet. <sup>5)</sup>

Ein solches Concil setzte 606 unter Bonifacius III. fest, daß die Wahl in 3 Tagen nach der Beerdigung des Papstes beginnen — und ein anderes 769 unter Stephan III., daß der

<sup>1)</sup> c. 5. 6. C. VII. Q. I.

<sup>2)</sup> c. 8. D. LXXIX.; c. 1. §. 1. D. XCVI.

<sup>3)</sup> *Cassiod.*, *Varior. lib. VIII. c. 15.*

<sup>4)</sup> c. 21. D. LXIII.

<sup>5)</sup> c. 2. 10. D. LXXIX.; c. 7. eod.; c. 3—5. eod.

Papst aus den Cardinal-Priestern oder Diaconen gewählt werden soll. Unter der fränkischen Herrschaft sollte sie gemäß Vertrag mit Ludwig Pius 819 immer in Gegenwart kaiserlicher Gesandten stattfinden <sup>1)</sup>, wenigstens die Consecration nicht vor eingelangter kaiserlicher Bestätigung vorgenommen werden.

Johann IX. erließ 900 ein Wahlgesetz, wonach der Papst von den suburbicarischen Bischöfen und dem gesammten Clerus der Stadt Rom, auf Wunsch und Begehren des Senats und des Volkes, gewählt werden sollte; Leo VIII. soll 964 das Wahlrecht sogar Otto I. und damit den Kaisern überhaupt übertragen haben. <sup>2)</sup> Ob die Bulle ächt oder unächt, sie kam nicht zur Anwendung. Vielmehr ward damals wieder wie früher bald der päpstliche Stuhl eine Beute mächtiger politischer Factionen <sup>3)</sup>, bis Papst Nicolaus II. 1059 eine neue Verordnung erließ, wonach, vorbehältlich die kaiserlichen Rechte («salvo regis honore»), die Wahl des Papstes durch die Cardinalbischöfe geschehen, und dann von den übrigen Cardinälen, dem Clerus und dem Volke Beistimmung erhalten sollte. <sup>4)</sup> Bei der Wahl Gregors VII. kamen die erwähnten kaiserlichen Rechte zum letzten Male in Anwendung. <sup>5)</sup> Im XII. Jahrhundert ging die Papstwahl ausschließlich an das gesammte Cardinalcollegium über, und der Antheil des übrigen Clerus und

<sup>1)</sup> c. 31. D. LXIII.; c. 33. eod.; c. 32. eod.; c. 28. D. LXIII.; c. 29. 30. eod.

<sup>2)</sup> Floß (die Papstwahl unter den Ottonen), Gfrörer (R.-G. II. S. 255) sind für die Aechtheit der Bulle. Baronius, Pagi, Perz, die hist.-polit. Blätter (1858. Heft 11) sind dagegen. Hefele (Concil.-Gesch. IV. S. 592 u. ff.) bezweifelt sie.

<sup>3)</sup> Sieh' S. 38, Ende, Not. 2.

<sup>4)</sup> c. 1. D. XXIII.

<sup>5)</sup> „Gregor VII. war der letzte Papst, der die seit Carl d. Gr. und noch mehr seit den Ottonen angesprochene Recht des Kaisers respectirte, denn gerade unter seiner Regierung änderte sich das Verhältniß vom Papstthum und Kaiserthum in einer Weise, daß dasselbe unmöglich mehr fortbauern konnte.“ Hefele, Tüb. D.-Sch. 1860. 3. Heft. S. 416.

des Volkes daran fiel ebenfalls weg. <sup>1)</sup> Dieser Uebergang wurde hauptsächlich durch die III. Synode im Lateran vermittelt. <sup>2)</sup>

## §. 94.

### 2. Heutiges Recht.

Die jetzt bestehenden Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben, welche die III. Synode im Lateran 1179, die II. in Lyon 1274, und die in Vienne 1311 und einige nachfolgende Päpste festgesetzt haben. <sup>3)</sup> Die Wahl beginnt 12 Tage nach dem Tode des Papstes im Conclave. Stimmfähig sind nur die anwesenden Cardinäle. <sup>4)</sup> Diese Alle sind es aber, auch wenn sie mit einer Censur behaftet wären. <sup>5)</sup> Die Abwesenden müssen — wenn es ihnen in dieser Zeit möglich ist — ohne Aufforderung erscheinen. Es findet keine Stellvertretung statt. <sup>6)</sup> Wählbar sind seit dem XIV. Jahrhundert, zwar nicht gesetzlich, aber nach einer ausnahmslosen Praxis nur Cardinäle. <sup>7)</sup> Die größern katholischen Fürsten haben seit Urban VIII. 1623 das ihnen nachgesehene Privilegium, einen mißbeliebigen von der Wahl auszuschließen. <sup>8)</sup> Die Wahl geschah früher per inspirationem oder per compromissum oder per scrutinium. <sup>9)</sup> Seit Gregor XV. geschieht sie nur durch das Scrutinium; es sind aber dabei  $\frac{2}{3}$  Stimmen erforderlich. <sup>10)</sup> Die Confirmation fällt weg. Die Consecration und Krö-

<sup>1)</sup> c. 6. X. (I. 6.)

<sup>2)</sup> c. 6. X. (I. 6.); c. 2. 3. eod.

<sup>3)</sup> c. 6. X. (I. 6.); c. 3. in VI. (I. 6.); c. 2. Clem. (I. 3.)

<sup>4)</sup> c. 3. §. 1. in VI. (I. 6.); c. 3. §. 1. eod.

<sup>5)</sup> c. 2. §. 4. Clem. (I. 3.)

<sup>6)</sup> c. 3. §. 1. in VI. (I. 6.)

<sup>7)</sup> c. 3.—5. D. LXXIX.; c. 1. §. 4. D. XXIII.

<sup>8)</sup> Jos. Casp. *Barthel*, Dissertat. de exclusiva. Huth, R.-G. II. S. 44. u. ff.

<sup>9)</sup> So wurde Gregor VII. auf die erste, Gregor X. auf die zweite und Gregor XV. u. auf die dritte Weise gewählt.

<sup>10)</sup> c. 6. §. 1. 2. X. (I. 6.)

nung <sup>1)</sup> verrichtet der Decan des Cardinalcollegiums, der Cardinalbischof von Ostia, nachdem der Gewählte zuvor das eidliche Glaubensbekenntniß abgelegt.

§. 95.

B. Besetzung der bischöflichen Stühle  
(Bischofswahlen).

1. Aelteres Recht.

Wir fassen uns in Betreff des Historischen der **Bischofswahlen** kurz.

In der ersten Zeit wurden die Bischöfe in Gegenwart, und oft auf Vorschlag des Volkes durch den Clerus und unter Leitung der benachbarten Bischöfe <sup>2)</sup>, besonders der Metropolitani gewählt, und von Letztern sogleich ordinirt. Wegen seinem häufig stürmischen Benehmen gestattete man dem Volke bald nur noch eine Vertretung durch die Honoratioren und Magistraten. <sup>3)</sup> Noch mehr änderte sich diese Disciplin im Abendlande, wo die Könige und Fürsten <sup>4)</sup> zuerst das Bestätigungs- und bald sogar das volle Ernennungsrecht in Anspruch nahmen <sup>5)</sup>, oder, wie in Spanien, von den Bischöfen angeboten erhielten, und mit den Bisthümern nach Willkür schalteten. <sup>6)</sup> Wenn sie auch noch einzelnen bischöflichen Kirchen die Wahlfreiheit ließen (durch Freibriefe zusicherten), so übten sie doch durchweg die Belohnung

<sup>1)</sup> Nicolaus I. 858 war der erste gekrönte Papst. Ist der Gewählte schon Bischof, so fällt die Consecration weg. Die Papstwahl, ihre Formen, historische und staatsrechtliche Entwicklung. Münster 1872.

<sup>2)</sup> c. 5. C. VII. Q. I.

<sup>3)</sup> *Chrysostomus*, De sacerdotio. I. 3.; c. 13. D. LXI. et c. 26. D. LXIII.; c. 1. D. LXII.

<sup>4)</sup> Selbst unter den Kaisern stehende Reichsfürsten thaten dieß, wie Heinrich der Löwe. Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. S. 81. Note 6.

<sup>5)</sup> Formula 6. Formular. Marculfi. 666.

<sup>6)</sup> c. 25. D. LXIII., auf der XII. Synode von Toledo 681.

der Bischöfe mit den Gütern der Kirche durch Ring und Stab, wodurch, weil diese Zeichen sonst Symbole des bischöflichen Amtes waren, sich die irrige Vorstellung erzeugte oder doch erzeugen konnte, als sei dieses selbst ein Ausfluß der weltlichen Gewalt. Gregor VII. eröffnete darum 1075 den Kampf gegen die Investitur <sup>1)</sup>, der durch das Wormserconcordat beendet wurde 1122. Nach diesem sollten die bischöflichen Capitel in Deutschland in Gegenwart des Kaisers, anderwärts aber ganz frei wählen und der Gewählte in Deutschland vor und in Italien und Burgund nach der Consecration vom Kaiser durch den Scepter belehnt werden. Conrad III. 1138—1152 verstand sich dazu, daß der Kaiser nicht mehr in eigener Person, sondern durch Abgeordnete den Wahlen beiwohnen sollte. Diese kaiserlichen Commissäre übten noch gegen 100 Jahre lang einen großen Einfluß auf die Bischofswahlen aus. Endlich erklärte Friedrich II. 1213 die Capitel als freie und unabhängige Wähler der Bischöfe. Dieses Wahlrecht, in Spanien schon 1208 anerkannt, wurde auch in England 1215 und Frankreich 1268 und im gleichen Jahrhundert in Schweden und Norwegen eingeführt und in die Concordate des XV. Jahrhunderts aufgenommen. <sup>2)</sup> Dennoch erhielten schon im XVI. Jahrhundert der Kaiser von Oestreich <sup>3)</sup> und der König von Frankreich <sup>4)</sup> durch päpstliche Vergünstigung wieder die Nomination der Bischöfe. Andere Fürsten folgten nach.

## §. 96.

### 2. Heutige Verhältnisse.

Gegenwärtig besteht in einigen Ländern, dort nämlich, wo die Fürsten oder Regierungen katholisch sind, das fürstliche

---

<sup>1)</sup> c. 12—20. C. XVI. Q. VII. Meizer, Papsi Gregor VII. und die Bischofswahlen. Dresden 1877.

<sup>2)</sup> Frankfurter-Concordat 1446 und Wiener-Concordat 1448.

<sup>3)</sup> Staudenmaier, Die Bischofswahlen. Tüb. 1831. S. 376.

<sup>4)</sup> Durch das Concordat vom 18. Aug. 1516. Tit. IV.

oder landesherrliche **Ernennungsrecht** der Bischöfe: so in Frankreich, Spanien, Portugal, Baiern, Brasilien (seit 1825 nicht mehr unter dem Patronat Portugals), in den Republiken Mittelamerika's (auf einen Vorschlag des Papstes) und auf Hayti, wo der Präsident, wenn er katholisch ist, ernennet <sup>1)</sup>, und größtentheils in Oestreich <sup>2)</sup>, auch, mit Beschränkung auf einen Vierervorschlag des Residential-Capitels, im Kanton Wallis. <sup>3)</sup> In andern Länder, wie in denen der oberrheinischen Kirchenprovinz, in Preußen, so auch bezüglich der Schweiz in den Bisthümern Basel, St. Gallen und Chur herrscht das Wahlrecht der Capitel. Da haben die Regierungen (Chur ausgenommen) ein Veto, d. h. das Recht, weniger genehme Candidaten zurückzuweisen. <sup>4)</sup> Zur Theilnahme an der Wahl sind alle Mitglieder des Stifts berechtigt, welche das Subdiaconat besitzen <sup>5)</sup> und mit keiner Censur behaftet, d. h. nicht suspendirt <sup>6)</sup> oder excommunicirt <sup>7)</sup> sind. Die Abwesenden sollen berufen werden <sup>8)</sup>, können sich jedoch im Falle rechtmäßiger Verhinderung <sup>9)</sup> durch einen Procurator vertreten

<sup>1)</sup> Dieß besagen die betreffenden Concordate und Umschreibungsbullen.

<sup>2)</sup> Zu Olmütz und Salzburg wählen die Capitel. Der Bischof von Seckau und Lavant wird vom Erzbischof von Salzburg, und der von Gurk abwechselnd von diesem und dem Kaiser gewählt.

<sup>3)</sup> Seit 1638. Von Müllinen, I. S. 24. Der Große Rath wählt den Bischof.

<sup>4)</sup> Das besagen die Exhortationsbrevien. Man machte in neuester Zeit da und dort aus diesem negativen Recht ein positives und aus dem Positiv einen Superlativ, indem man alle Candidaten bis auf den genehmsten oder gar alle von der Liste strich. Ketteler, Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrh. Kirchenprovinz, Mainz 1868; Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrh. Kirchenprovinz, Mainz 1870.

<sup>5)</sup> c. 2. X. (I. 6.)

<sup>6)</sup> c. 16. X. (I. 6.); c. 8. X. (I. 4.)

<sup>7)</sup> c. 23. X. (II. 28.); c. 39. X. (I. 6.); c. un. in VI. (III. 8.)

<sup>8)</sup> c. 18. 28. 36. 42. X. (I. 6.)

<sup>9)</sup> c. 42. §. 1. X. (I. 6.)

lassen. <sup>1)</sup> Wählbar sind alle Cleriker, welche das Subdiaconat <sup>2)</sup> empfangen haben, keiner Censur <sup>3)</sup> unterliegen und sich durch Berufstreue, Wissenschaftlichkeit und Frömmigkeit auszeichnen. <sup>4)</sup> Die Wahl muß innerhalb drei Monaten <sup>5)</sup> nach Erledigung eines bischöflichen Stuhles stattfinden, und geschieht gegenwärtig regelmäßig nur durch das Scrutinium. <sup>6)</sup> Es ist dabei die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. <sup>7)</sup>

In Irland <sup>8)</sup> und in den Missionsländern hat die congregatio de propaganda fide das Wahlrecht der Bischöfe. In England und Holland <sup>9)</sup> haben die Capitel, in America <sup>10)</sup> die Conprovincialbischöfe einen Dreivorschlag, und der Papst wählt. Anderwärts ernennt der Papst frei von sich aus, so da, wo das fürstliche Ernennungsrecht nicht existirt und es kein Capitel hat, wie z. B. im Bisthum Lausanne. <sup>11)</sup>

Wo der Papst nicht wählt oder ernennt, da hat der Gewählte einen Monat Bedenzzeit über die Annahme. Hat er diese erklärt, so muß er innerhalb drei Monaten um die päpstliche Confirmation nachsuchen. <sup>12)</sup> Nun beginnt der Informativ-Prozeß am Orte des Gewählten, und dann der Definitiv-

<sup>1)</sup> c. 46. §. 1. in VI. (I. 6.)

<sup>2)</sup> c. 9. X. (I. 14.); c. 2. Clem. (I. 6.)

<sup>3)</sup> c. 7. 10. X. (V. 27.)

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. c. 2. de Reform.

<sup>5)</sup> c. 41. X. (I. 6.)

<sup>6)</sup> c. 42. X. (I. 6.)

<sup>7)</sup> c. 42. 48. 50. 57. X. (I. 6.)

<sup>8)</sup> Clemens XIII. (1758—1769) nahm das Ernennungsrecht dem letzten Sprößling der Stuard, dem Ritter Eduard, und gab es für immer gedachter Congregation.

<sup>9)</sup> So bestimmen die Errichtungsbullen.

<sup>10)</sup> So nach getroffenen Bestimmungen.

<sup>11)</sup> Der Bischof von Genf wurde schon seit 1418 und halb nachher auch der von Lausanne vom Papste gewählt. Von Müllinen, I. S. 16. u. 20.

<sup>12)</sup> c. 6. in VI. (I. 6.) Wo der Papst wählt, ist die Confirmation schon in der Nomination enthalten.

Prozeß in Rom. Wird in diesem Doppelprozesse entweder die Wahl oder der Gewählte <sup>1)</sup> als uncanonisch erfunden, so wird die Wahl verworfen, und es tritt in der Regel die Devolution ein, d. h. der Papst wählt nun. In Hannover, in der oberrheinischen Kirchenprovinz und im Bisthum Basel ist jedoch den Capiteln in den Circumscriptionsbullen eine neue Wahl zugestanden. Findet sich in dem Gewählten nur ein minder wichtiges Hinderniß, und hat er mehr als zwei Dritttheile der Stimmen auf sich vereinigt, so kann die Wahl seit Innocenz III. (1204) auf dem Wege der Postulation durch päpstliche Dispensation Gültigkeit erlangen. <sup>2)</sup>

Ist die Confirmation erfolgt, so soll die Consecration ebenfalls binnen drei Monaten statt haben. <sup>3)</sup> Sie geschieht durch einen vom Papste dazu bevollmächtigten Bischof unter Assistenz von wenigstens zwei andern Bischöfen <sup>4)</sup> oder — mit Dispensation des Papstes — von zwei Prälaten <sup>5)</sup> in der Regel an einem Sonn- oder Aposteltage in der Cathedrale <sup>6)</sup>, nachdem der Gewählte zuvor dem Consecrator zu Händen des Papstes das Juramentum geschworen und das Glaubensbekenntniß abgelegt hat. <sup>7)</sup> Auch wird dem neuen Bischof ebenfalls vor der Consecration fast überall von der weltlichen Regierung ein bürgerlicher Eid abgefordert (§. 30). <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> 1841 wurde in Limburg und 1846 in Rottenburg — die Wahl und 1849 in Mainz der Gewählte verworfen.

<sup>2)</sup> c. 6. X. (I. 5.); c. 40. X. (I. 6.) In der Circumscriptionsbulle für Preußen «De salute animarum» 1821 ist der Unterschied zwischen Electio und Postulatio aufgehoben.

<sup>3)</sup> c. 2. D. LXXV.; c. 1. D. C.; Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de Reform.

<sup>4)</sup> c. 1. D. LXIV.; c. 5. D. LXV.

<sup>5)</sup> Doch hängt die Gültigkeit der Handlung nicht davon ab. *Benedict. XIV.*, De Synod. diœces. Lib. XIII. c. 13. N. 2—10.

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de Reform.

<sup>7)</sup> Pontificale Rom.

<sup>8)</sup> Staudenmaier, die Bischofswahlen, und Lippert, Annalen des R.-R. 1832. 2. Heft.

## §. 97.

C. Besetzung der Capitel und der übrigen  
Kirchenämter.

## 1. Beschränkung des bischöflichen Verleihungsrechts.

## a. Durch die Capitel.

Das freie und volle Verleihungsrecht des Bischofs zu allen Kirchenämtern innerhalb der Diöcese war die ursprüngliche Regel <sup>1)</sup>, so daß diese jetzt noch überall die Vermuthung für sich hat, und jede Beschränkung auf Verlangen als Ausnahme bewiesen werden muß.

Allmählig, besonders seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens und der Trennung der Domcapitel von dem Bischof, erhielten diese selbst einen bedeutenden Einfluß auf die Besetzung ihrer Canonicate. Das ist die erste Beschränkung des bischöflichen Verleihungsrechtes — durch die **Capitel**. An einigen Orten verlieh der Bischof eine bestimmte und das Capitel eine bestimmte Zahl derselben. <sup>2)</sup> Wieder an andern wechselten sie mit der Wahl der Canoniker ab, und noch an andern wählten sie gemeinschaftlich. <sup>3)</sup> Es gibt sogar Capitel, wo der Bischof ganz ausgeschlossen ist. <sup>4)</sup>

Deutschland betreffend, verhält sich die Sache also:

Baiern. Hier theilen sich der Bischof und das Capitel in die sechs gleichen Monate des Jahres, so daß jener in den drei Monaten Februar, Juni und October, dieses in den andern drei Monaten April, August und December wählt.

In Preußen und in den übrigen protestantischen und gemischten Staaten vergibt das Capitel die Hälfte derselben nach dem Wechsel mit dem Bischof. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> c. 10. C. XVI. Q. VII.; c. 16. X. (I. 31.)

<sup>2)</sup> c. 3. X. (I. 10.); c. 2. X. (III. 81.)

<sup>3)</sup> c. 5. X. (I. 10.); c. 15. X. (III. 8.)

<sup>4)</sup> So das Capitel Sitten zc.

<sup>5)</sup> So besagen es die respect. Circumscriptionsbullen zc.

In der Schweiz existiren dießfalls nachstehende Verhältnisse.

Im Bisthum Basel muß das Domcapitel, das aus 14 Domherren (6 residirenden und 8 nicht residirenden) besteht, und zwei Dignitäten hat, die Probstei und das Decanat, bei jeder Vacatur eines Domherren der Kantone Bern, Aargau und Thurgau der resp. Regierung eine Liste von sechs Candidaten einreichen. Diese kann allfällige Mißbeliebige daraus streichen; doch müssen noch wenigstens drei bleiben, und aus diesen wählt dann der Bischof. <sup>1)</sup>

Im Bisthum St. Gallen zählt das Domcapitel, welches bloß eine Dignität, das Decanat, besitzt, 15 Domherren, von denen nur fünf residiren. Da wählt der Bischof zwei von den residirenden und von den 10 nicht residirenden diejenigen, deren Canonicate in den gleichen Monaten vacant geworden; das Capitel wählt von den 10 nicht residirenden diejenigen, welche in den ungleichen Monaten zu ernennen sind. Bei allen diesen Wahlen hat der katholische Administrationsrath das Recht, aus der ihm einzureichenden Wahlliste von fünf Candidaten zwei zu streichen. <sup>2)</sup>

Das Bisthum Chur hat ein Domcapitel von 24 Domherren mit sechs Dignitäten. Diese allein residiren. Die residirenden Domherren müssen in der Regel aus den nicht residirenden genommen werden. Zwei derselben werden vom Bischof, und zwei von ihnen selbst gewählt. Das Capitel in pleno hingegen wählt den Domdecan, und das Residentialcapitel besetzt diejenigen Canonicate der nicht residirenden Domherren, welche in den gleichen Monaten vacant geworden. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Anhang, I. A. 2. u. 4. (Siehe S. 49. Note, „Bisthum Basel“.)

<sup>2)</sup> Bulle vom 12. April 1847.

<sup>3)</sup> Der Kanton Schwyz hat seit seiner Einverleibung 1824 in's Bisthum Chur 2 Canonici forenses in's Capitel zu geben. Die Regierung hat die Wahl in den gleichen und das Capitel in den ungleichen Monaten. So berichtet auf Anfrage die bischöfliche Kanzlei von Chur vom 1. Dec. 1876.

Im Bisthum Sitten besteht das Domcapitel seit 1848 aus 10 residirenden (Capitulares) und 10 nicht residirenden (Titulares) Domherren. <sup>1)</sup> Unter jenen befinden sich 3 Dignitäten. Die residirenden wählen die nicht residirenden Domherren, und diese rücken dann der Anciennität nach in die vacanten Stellen des Residential-Capitels ein. Von den nicht residirenden sind gegenwärtig die meisten Stellen nicht besetzt. <sup>2)</sup>

### §. 98.

#### b. Durch den Papst.

aa. Durch die päpstlichen Mandate und Anwartschaften.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters fingen die **Päpste** an, Einfluß und Recht auf die Besetzung der Capitel zu gewinnen. Sie nahmen ein Empfehlungsvrecht in Anspruch, das sie zuerst bittend (literæ precatoriæ), wie Hadrian IV. 1154, dann befehlend (literæ mandatoriæ), wie Alexander III. 1180 <sup>3)</sup>, Innocenz III. 1198 und Honorius III. (1216) übten. <sup>4)</sup> Das ist die Entstehung der sogenannten päpstlichen **Mandate**, die übrigens häufig zu Gunsten armer oder gelehrter Geistlichen ertheilt wurden. <sup>5)</sup> Sie waren im XIII. Jahrhundert schon ziemlich zahlreich, indem jeder Papst jedes Stift sogar mit 4 Mandaten beschweren durfte. <sup>6)</sup> Besonders mehrten sie sich aber noch während dem päpstlichen Exil und dem großen Schisma. Inzwischen wandten die Päpste dieses Recht nicht bloß auf schon erledigte, sondern auch auf erst noch ledig werdende Canonicate an, und führten so die **Anwartschaften**,

<sup>1)</sup> Vorher hatte jede Abtheilung 12 Mitglieder.

<sup>2)</sup> So durch Vermittelung des P. Anton Maria aus Sitten berichtet 1876. Das Bisthum Lausanne hat kein Domcapitel.

<sup>3)</sup> c. 7. X. (I. 3.)

<sup>4)</sup> c. 30. 37—39. X. (I. 3.); c. 4. X. (I. 3.); c. 3. 4. in VI. (III. 7.)

<sup>5)</sup> c. 16. X. (III. 5.)

<sup>6)</sup> Harzheim, Concil. Germ. III. 593.

Expectanzen (*literæ expectativæ*) ein. <sup>1)</sup> Zwar hatte schon die III. Synode im Lateran 1179 die Anwartschaften überhaupt verboten, allein diejenigen, welche die Päpste ertheilten, waren nicht darunter begriffen, in so weit sie nicht auf eine bestimmte, sondern auf die erstbeste vacant werdende Pfründe lauteten. <sup>2)</sup> Auf diese Weise vergaben die Päpste am Anfang des XV. Jahrhunderts mehr als zwei Dritttheile aller Stiftspfründen. Allein die Synode von Basel, freilich erst in der 3ten und gesetzlich nicht mehr gültigen Sitzung, und dann besonders die von Trient haben alle päpstlichen Mandate und Anwartschaften gänzlich untersagt und aufgehoben. <sup>3)</sup>

### §. 99.

#### bb. Durch päpstliche Reservationen.

Die Ansprüche der Päpste, durch die Zeitverhältnisse und auch durch den Umstand, daß sonst vacante Stellen lange nicht besetzt wurden, begünstigt, stiegen bis zu dem Grade, daß sie sich ganze Klassen von Pfründen zur Verleihung vorbehielten. Es gab vier solche päpstliche **Reservationen**.

I. Schon im XIII. Jahrhundert bestand der Gebrauch, daß, wenn ein auswärtiger Prälat in Rom starb, sein Nachfolger sogleich vom Papste ernannt wurde. Diesen Gebrauch reservirte sich dann Clemens IV. ausdrücklich in seiner Constitution «*Licet Ecclesiarum*» 1266 mit der Erweiterung, daß alle «*in curia*» <sup>4)</sup> vacant werdenden Pfründen vom Papste zu verleihen seien. <sup>5)</sup> Die II. Synode von Lyon unter Gregor X. 1274 bestimmte jedoch, daß die Besetzung innerhalb einem

<sup>1)</sup> c. 2. X. (III. 8.)

<sup>2)</sup> Man hatte sich deshalb über die Päpste beschwert. Innocenz III. erwiderte: „Wir glauben, es bringe der Kirche größern Vortheil, wenn wir durch Pfründen solche an ihren Dienst fesseln, die ihrer Vorzüge wegen eher gebeten werden als bitten sollten.“ Hurter, Innocenz III. B. III. S. 106.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 19. de Reform.

<sup>4)</sup> c. 34. in VI. (III. 4.)

<sup>5)</sup> c. 2. in VI. (III. 4.)

Monat erfolgen müsse <sup>1)</sup>, und Bonifacius VIII. 1295, welcher den Begriff «in curia» auf eine Entfernung von zwei Tagereisen von Rom <sup>2)</sup> oder vom päpstlichen Hofe ausdehnte <sup>3)</sup>, fügte bei, daß der Vorbehalt während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht gelten soll. Auch waren nach Praxis alle Curatpfründen und alle Beneficien, über welche ein weltliches oder gemischtes Patronat bestand, ausgenommen.

II. Johann XXII. fügte 1317 eine zweite Reservation in der Constitution «Execrabilis» hinzu. In dieser behielt er sich die Besetzung aller Kirchenämter vor, welche durch Annahme eines andern damit unverträglichen Amtes, das der Papst verliehen, vacant wurden. <sup>4)</sup>

III. Benedict XII. bestätigte diese zwei Reservationen 1335 in seiner Constitution «Ad Regimen» und fügte eine dritte bei, worin er sich zur Verleihung vorbehalt: alle Kirchenämter, wobei er eine Wahl verworfen, eine Postulation verweigert, eine Resignation angenommen, oder einen Befründeten abgesetzt oder versetzt hatte. <sup>5)</sup>

IV. Eine vierte Reservation entstand endlich noch im XV. Jahrhundert, durch das Concordat nämlich <sup>6)</sup>, welches am Schlusse der Synode von Constanz 1418 zwischen Papst Martin V. und der deutschen, italienischen und spanischen Nation auf fünf Jahre (da dann wieder ein Concil sollte gehalten werden) abgeschlossen wurde. In diesem wurde noch die Hälfte aller nicht schon aus andern Gründen reservirten Kirchenämter, mit Ausnahme der Dignitäten, dem Papst zur Verleihung nach dem Wechsel vorbehalten (alterna vices). In

<sup>1)</sup> c. 3. in VI. (III. 4.)

<sup>2)</sup> c. 34. in VI. (III. 4.)

<sup>3)</sup> «Intra duas dietas legales a loco, ubi moratur ipsa curia».

<sup>4)</sup> c. un. Extravag. Joann. XXII. (III.); c. 4. Extravag. commun. (III. 2.)

<sup>5)</sup> c. 13. Extravag. commun. (III. 2.)

<sup>6)</sup> Concordia etc., die 3 Maji 1418. Münch, I. S. 20 u. ff.

diese Verhältnisse griff die Synode von Basel mit der Verfügung ein, daß sie den Papst nur auf die Reservation Clemens IV. beschränkt wissen wollte. <sup>1)</sup> Allein diese Bestimmung drang nicht durch, und durch das Wienerconcordat 1448 wurde der Constanzer-Vergleich wieder hergestellt, mit der Modification jedoch, daß der Papst in den ungleichen, und der ordentliche Verleiher in den gleichen Monaten verleihen solle, wodurch also die «alternæ vices» in die «alterni menses» umgewandelt wurden. <sup>2)</sup> Nach Praxis blieben die Curat-, Laien- und gemischten Patronatpfründen ausgenommen. Die genannten Reservationen kamen jedoch nicht überall in beschriebener Weise in Anwendung, und in der Folge meistens wieder ab. In Frankreich z. B. wurden sie schon durch das Concordat mit Franz I. 1515 so gut wie aufgehoben. Ost auch verzichtete der Papst in besondern Indulgen zu Gunsten der Regierungen. So erhielten 1512 die acht alten Orte der Schweiz und 1560 der Herzog von Baiern die päpstlichen Monate. <sup>3)</sup> Auch machten sie Bischöfen oder Capiteln ein Geschenk damit, so in den Erzbisthümern von Cöln, Mainz und Trier im vorigen Jahrhundert. <sup>4)</sup> In Oestreich wurden sie durch Joseph II. 1782 gänzlich beseitigt. <sup>5)</sup>

Gegenwärtig ist die erste, zweite und dritte ganz beseitigt.

Die vierte anbelangend, so ist diese auch fast durchweg aufgegeben. Dafür hat aber der Papst an einigen Orten die erste Dignität in den Capiteln sich zur Verleihung vorbehalten, so in Preußen, Oestreich, Baiern u. Im Bisthum Basel vergibt er das Domdecanat. Im Bisthum St. Gallen gibt

<sup>1)</sup> Sess. XII. et XXIII.

<sup>2)</sup> Münch, I. S. 88. u. ff.

<sup>3)</sup> P. Alex. Schmid, Die Kirchensätze der Stifts- und Pfarreigemeinschaft des Kantons Solothurn. 1857. S. 3. u. ff. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. 1773. III. c. 5. §. 12.

<sup>4)</sup> Moser, a. a. O.

<sup>5)</sup> Decret v. 7. Novemb. 1782.

er den Domherren, welche nicht vom Bischof gewählt werden, die Institution. Im Bisthum Chur besetzt er die Domprobstei und die Canonicate der Forenses in seinem, d. h. den ungleichen Monaten.

Dignitäten an Stiften, die der Papst selbst nicht verleiht, bedürfen, wenn sie römische Prälaturen sind, der päpstlichen Bestätigung. <sup>1)</sup>

### §. 100.

#### c. Durch die weltlichen Fürsten und Regierungen.

Da man seit dem XII. Jahrhundert bei der Besetzung der Capitel oft nur auf Standes- und Familien-Verhältnisse Rücksicht nahm, und sie in Folge dessen vorherrschend als Versorgungsanstalten betrachtet wurden; da wohl auch die Reservationen der Päpste dieß nahe legten: so fingen auch die **Fürsten** an überall sich durch Empfehlungen, die nicht leicht umgangen werden konnten, einzumischen. Dadurch entstand das Recht der **ersten Bitte** (jus primarum precum) <sup>2)</sup>, d. h. das Recht, eine Anwartschaft auf das erste nach ihrem Regierungsantritt ledig fallende Canonicat in jedem Domstift zu ertheilen. Das erste Beispiel von Ausübung dieses Rechts ist das von Kaiser Conrad IV. 1242. <sup>3)</sup> Später nahm es Kaiser Rudolf von Habsburg, sich auf Gewohnheit berufend, förmlich in Anspruch. <sup>4)</sup> Ihm folgten andere Fürsten nach. Es wurde bis zur Revolution geltend gemacht.

Gegenwärtig werden in den meisten katholischen Ländern

<sup>1)</sup> So die Probstei an dem Collegiatstift zu Luzern seit 1479. Sigis IV. Bulle «Nos igitur» vom 13. Jänner 1479. Segeffer, R.-G. II. S. 840. So auch die Probstei zu St. Nicolaus in Freiburg, wozu der G.-Rath ernannt.

<sup>2)</sup> Müller, De jure primarum precum ejusque exercitii. Lips. 1789.

<sup>3)</sup> Böhmer, Regesta Conradi IV. n. 48.

<sup>4)</sup> Goldast, Scriptarum rerum Aleman. III. 406. «Antiqua et approbata consuetudo».

die Canonicate an den Domstiften in kleinerer oder größerer Zahl laut Herkommen oder Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle von den Regierungen vergeben. In Baiern vergibt der König das Decanat und die Hälfte der Canonicate. <sup>1)</sup> Im Bisthum Basel wählen die katholischen Regierungen ihre Domherren. <sup>2)</sup> Im Bisthum St. Gallen hat der katholische Administrationsrath den Decan und zwei residirende Domherren zu ernennen.

Protestantischen Regierungen ist hier nirgends ein Wahlrecht eingeräumt, sondern nur das Recht, mißbeliebige Geistliche von diesen Stellen auszuschließen.

Die Collegiatstifte betreffend, so besetzten anfangs ihre Stifter und deren Nachfolger in der Eigenschaft als Patrone ihre Canonicate <sup>3)</sup>; oder sie ergänzten sich selbst fortwährend. <sup>4)</sup> In der Folge wurden auch die päpstlichen Mandate und Anwartschaften auf sie ausgedehnt und machte sich auch das Recht der ersten Bitte und die Reservatio Martini V. an ihnen

<sup>1)</sup> Dieß vermöge der päpstlichen Monate, die ihm im Concordat von 1817 (Art. X.) überlassen worden.

<sup>2)</sup> Anhang, I. A. 2. 3. 4.

<sup>3)</sup> Das Stift im Hof zu Luzern war bis 1456 ein Benedictinerkloster das unter der geistlichen Jurisdiction des Klosters Murbach stand. Damals wurde es von Murbach abgelöst, in ein Collegiatstift umgewandelt und unter den Bischof von Constanz gestellt. Stift und Regierung wählten miteinander zu gleichen Stimmen den Probst und die Chorherren, bis im Concordat von 1806 die Wahl der Letztern der Regierung ganz übertragen wurde. Segesser, R.-G. II. S. 829 u. ff. Anhang I. B. 2. a.

Das Stift Beromünster betreffend, so waren die Häuser Lenzburg, Kyburg und Habsburg Lehensherren der Canonicate, währenddem das Capitel die Verleihung der Probstei hatte, die 1400 an Habsburg abgetreten wurde. 1415 trat die Stadt oder Regierung Luzern als Nachfolgerin des Hauses Habsburg in alle seine Rechte ein, und Sixtus IV. bestätigte dieß in der Bulle vom 13. Jänner 1479. Segesser, R.-G. II. S. 843.

<sup>4)</sup> Am Grossmünster in Zürich wählten im XIII. u. XIV. Jahrhundert sogar alle 24 Chorherren ihre Nachfolger selbst; diese waren bis zu ihrem Tode sog. Wartner. Gesch.-Frb. I. S. XII.

geltend. <sup>1)</sup> Weiter gingen im Verlaufe der Zeiten an vielen Orten die Rechte der Stifter *re. de jure* oder *de facto* an die weltlichen Regierungen über. Endlich erhielten diese noch viele Wahlrechte durch Vergünstigung von Seite der Bischöfe und Päpste, und wohl auch durch verjährte Übung. So verleihen sie gegenwärtig fast überall alle diese Pfünden.

### §. 101.

#### d. Durch das Patronatrecht.

##### aa. Historisches.

Der Entstehung des **Patronatrechts** (*jus patronatus*) nachgehend, begegnet uns dasselbe erst um die Mitte des V. Jahrhunderts. <sup>2)</sup> Es wurde anfangs nur Geistlichen, die eine Kirche gestiftet, dann auch Laien, jedoch bloß der Person <sup>3)</sup> des Stifters und erst später auch dessen Erben eingeräumt. <sup>4)</sup> Am Anfange des IX. Jahrhunderts war es schon erblich. <sup>5)</sup> Zwei Umstände haben besonders dazu beigetragen, daß es dieses wurde — die Privatatorien, welche reiche Grundherren an den Haupthöfen ihrer Güter erbauten, und die Belehnung von Laien mit einzelnen Kirchen von Seite der Fürsten und selbst der Bischöfe. Dort nahmen sich die Grundherren nach

<sup>1)</sup> An dem Collegiatstift zu St. Urs und Victor in Solothurn besetzte das Capitel bis 1418 alle Stellen. Von da an wählte der Papst abwechselnd mit ihm. Im Wienerconcordat 1448 erhielt er die Probstwahl und die ungleichen Monate. Im Jahr 1512 überließ er dann diese und 1520 jene der Regierung. P. Alex. Schmid, a. a. O., S. 3. 5—6.

<sup>2)</sup> Zum ersten Male wurde es 441 auf dem Concil von Oranges einem Bischof, welcher in einer andern Diöcese eine Kirche erbaut hatte, zuerkannt. (c. 1. C. XVI. Q. V.) Wie überall so war auch hier die Sache vor dem eigentlichen Namen. Der Ausdruck «Patronus» in diesem Sinne kommt erst im IX. Jahrhundert vor. Permaneder, 1. Aufl. 402. Not. 5.

<sup>3)</sup> c. 32. C. XVI. Q. VII. an 655.

<sup>4)</sup> Im Orient sicherte dieß ein Gesetz des Justinian 541 den Stiftern und dessen Erben zu. Thomassin, II. Lib. III. c. 29.

<sup>5)</sup> c. 35. C. XVI. Q. VII. 829.

Belieben ihre Capläne und, als die Dratorien in Pfarrkirchen und die Capläne in öffentliche Seelsorger übergingen, fuhren sie fort, diese an denselben wie früher zu setzen, und das Recht dazu sollte wie das Eigenthum, worauf die Kirchen standen, auf ihre Erben übergehen. Hier meinten die Lehensträger, sie hätten nicht bloß das Land oder die Einkünfte der Kirche, sondern auch ihr Amt zu Lehen und gaben es einem geistlichen Stellvertreter (Vicarius) so zu sagen in ein Unterlehen, und wie solche Lehen erblich wurden, so auch diese geistliche Verlehnung. Die Einen wie die Andern betrachteten und benahmen sich als Rectores ecclesiae; nur konnten sie als Laien die Seelsorge nicht selbst verwalten, sondern mußten sie durch Geistliche versehen lassen. Diese Vicarien hießen von ihrer Verrichtung auch Curati, Incurati. <sup>1)</sup> Das Schlimmere an der Sache war: sowohl jene Grundherren als die Lehensträger gingen meistens so weit, daß sie die Geistlichen nicht einmal dem Bischof zur eigentlichen Einsetzung in's Amt vorstellten, sondern ganz allein und eigenmächtig anstellten. <sup>2)</sup> Es wiederholte sich hier im Kleinen, was bei den Bischofswahlen im Großen zu beklagen war. Das Feudalwesen brachte auch hier Unordnung und Verwirrung in die Kirchendisziplin. Der Kampf, den die Kirche gegen die Investitur anhub, mußte deshalb auch in dieser Richtung verfolgt werden. Bischöfe und Concilien <sup>3)</sup> erhoben sich gegen diese Uebelstände. Besonders nachdrücklich geschah es auf dem III. und IV. Concil im Lateran <sup>4)</sup> und auf einzelnen nachfolgenden Particular-Synoden, wie zu Aischaffenburg 1292 und zu Avignon 1326. <sup>5)</sup> An

<sup>1)</sup> Gesch.-Frd. I. 13.

<sup>2)</sup> Dieß ersieht man aus Capitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen und aus Concil von Aachen 817. cau. 9. Da heißt es: „Ohne Zustimmung des Bischofs darf nirgends ein Priester angestellt werden“.

<sup>3)</sup> Concil v. Seligenstadt 1022. Cap. 13. Binterim, Concil. III. 493.

<sup>4)</sup> c. 30. X. (III. 5.); c. 4. 23. X. (III. 38.); c. 12. X. (V. 37.)

<sup>5)</sup> Hefele, Conc.-G. I. S. 247 und 542.

ihre Verordnungen schlossen sich in der Folge die Decretalen der Päpste und die Beschlüsse des Concils von Trient an <sup>1)</sup>, und hierauf ist das gemeine Recht über das Patronat gebaut. Obgleich es, weil ein Bestandtheil und Ausfluß des bischöflichen Amtes, ein rein geistliches Recht ist, so wollten doch neuere Staatsmänner und Publicisten ein gemischtes — sogar ein ganz weltliches, staatliches Recht daraus machen. <sup>2)</sup> Das veranlaßte besonders in Deutschland die Staatsgewalt, es auch in den Bereich ihrer Gesetzgebung zu ziehen, um mit der Kirche oder sogar allein und gegen die Kirche darüber zu verfügen. Auch eigneten sich die Staatsregierungen die Patronate der von ihnen aufgehobenen Klöster und Stifte zu, behauptend, sie seien wie überhaupt so auch hierin ihre Rechtsnachfolger. Allein die Kirche hat es darum nicht preisgegeben <sup>3)</sup>, sie hat es als ein rein kirchliches und privates aufrecht erhalten und für sich in Anspruch genommen, beziehungsweise reclamirt. Sie fand allmählig wieder willigeres Gehör, und die letzten Ausgleichungen bezüglich der frühern Kloster- und Stiftpatronate haben mit den Regierungen von Baden und Preußen statt gefunden. <sup>4)</sup> Was die Kirche dießfalls rechtlich dem Staate einräumt, ist, daß weltliche Gerichte über Laienpatronate in Betreff civilrichterlicher Ansprüche und der Nachfolge in demselben entscheiden mögen. Wo der Staat gegen die Kirche ganz indifferent ist und sie nur als eine Privatgesellschaft betrachtet, kann er

---

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 12.; Sess. XXI. c. 4.; Sess. XXIV c. 3.; Sess. XXV. c. 9. de Reform.

<sup>2)</sup> Gregei erfand die Lehre von einem „allgemeinen landesherrlichen Patronat“ (Würzburg 1805), wurde aber von Montag (Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronat, Bamberg 1810) und Andern gründlich widerlegt.

<sup>3)</sup> Esposizione dei Sentimenti di sua Santità li 10 Agosto 1819.

<sup>4)</sup> Dort wurde 1861 dem Großherzog ein Theil, der andere dem Erzbischof zugesprochen. Hier bekam 1868 der König die dinglichen und der Fürstbischof von Breslau die persönlichen Patronate. Bering, Arch. 1868. II. S. 299 u. ff.

ohne ganz inconsequent zu sein, kein Patronatsrecht in Anspruch nehmen. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das Patronatsrecht hat in der Schweiz das freie Verleihungsrecht des Bischofs größtentheils verdrängt. (Ueber das Verleihungsrecht im Mittelalter in der Schweiz sieh' Nüsscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. 1. Heft. 1864 und 2. Heft 1. Abtheilung 1867. In diesen Heften ist erst das Bisthum Chur und die Hälfte des Bisthums St. Gallen besprochen.) Der Bischof von St. Gallen hat gar keine, der Bischof von Chur nur drei Pfarreien frei zu besetzen. Dem Bischof von Basel steht de jure die freie Verleihung aller Pfründen im Kanton Basel-Land und Bern (Jura) zu. Allein jenes hat 1872 alle Pfrundcollaturen einseitig den Gemeinden mit Wiederwahl abgetreten und dieses dem Bischof die Anwendung seines Rechts 1867 unmöglich gemacht. Jetzt besetzt er frei. Das Bisthum Lausanne betreffend, so hat der Bischof im Kanton Freiburg nur wenige Pfarreien frei, in den Kantonen Waadt und Neuenburg hat er einen Dreierorschlag und die resp. Regierungen wählen auf die Pfarreien. Die freien Collaturen, welche seit 1819 dieser Bischof in Genf hatte, sind nun an den apostolischen Vicar übergegangen.

Im Bisthum Sitten hat der Bischof noch den größern Theil der Pfarreien frei.

Es theilten sich die Klöster und Stifte, die Regierungen und Gemeinden in die Patronate. Die der aufgehobenen Klöster und Stifte gingen, wie in Deutschland früher auch via facti an die resp. Regierungen über. Gegenwärtig besitzt es das Kloster Einsiedeln und St. Mauriz in Wallis noch über einige Pfarreien, eben so die Collegiatsstifte Luzern und Münster. Das Domstift in Sitten besetzt alle Pfarreien im Oberwallis.

Die Regierungen betreffend, so haben die von Solothurn, Luzern und Freiburg noch viele — und die von Wallis einige wenige Präsentationen. Solothurn hat 1856 den Gemeinden einen Zweierorschlag eingeräumt. Die Regierung von Luzern hat durch das Collaturgesetz vom 26. Herbstmonat 1872 sich bereit erklärt, alle Collaturen auf Seelsorgerpfründen an die resp. Gemeinden abzutreten. Die Regierung von St. Gallen hatte dieß schon 1830 gethan; aber erst seit 1848 haben die Gemeinden angefangen, Gebrauch vom Anerbieten zu machen. Die Regierung von Aargau hat sie 1864 sämmtlich den Gemeinden zuerkannt.

Da im Kanton Bünden und in den Urkantonen schon seit den frühesten Zeiten das Präsentationsrecht von den Gemeinden ausgeübt worden und in neuester Zeit von manchen Regierungen an ihre Gemeinden abgetreten wurde, so sehen wir: es liegt gegenwärtig größten Theils in den Händen der Gemeinden. Einige wenige Privaten besitzen es auch.

## §. 102.

## bb. Rechtsmomente.

**I. Entstehung** des Patronats. Es entsteht ordentlicher Weise und von selbst für denjenigen, der aus seinem Vermögen <sup>1)</sup> und mit Gutheißung des Bischofs eine Kirche stiftet. Dazu gehört die Anweisung des Bauplazes (fundatio in specie), die Aufbaung (constructio) und die Ausstattung (dotatio). <sup>2)</sup> Wenn mehrere Personen zusammen dieses leisten, so theilen sie sich das in Recht. <sup>3)</sup> Wer nur eine der genannten Handlungen vornimmt, erwirbt sich das Präsentationsrecht. <sup>4)</sup> Wer zur Wiederherstellung oder Erhaltung einer verfallenen Kirche oder eines Kirchenamtes wesentlich beiträgt, kann das Patronat ebenfalls erhalten. <sup>5)</sup>

Außerordentlich kann es auch entstehen durch unvor- denkliche Verjährung (præscriptio immemorialis). <sup>6)</sup> Wo Usurpation leichter vermuthet wird, muß die Verjährung durch eine ununterbrochene Präsentation während 50 Jahren erwiesen werden. <sup>7)</sup> Das bloße Präsentationsrecht kann auch durch ein Privilegium des Papstes entstehen. <sup>8)</sup>

---

<sup>1)</sup> Es heißt in den Quellen »ex suis bonis»; ist darum Fundator — Donator.

<sup>2)</sup> c. 25. X. (III. 38.) So auch die Glosse zu c. 26. C. XVI. Q. VII.

<sup>3)</sup> c. 3. X. (III. 38.)

<sup>4)</sup> c. 1. X. (III. 38.); Concil. Trid. Sess. XIV. c. 12. de Reform.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 12., XXV. c. 9. de Reform.

<sup>6)</sup> c. 11. X. (III. 38.); c. 1. in IV. (II. 13.) Die unwiderrspochene Uebung des Rechts seit unvordenklicher Zeit begründet die Vermuthung, die Handlung, aus welcher es entspringt, habe stattgefunden, und diese Vermuthung ersetzt ihren Beweis. Die Verjährung heißt dießfalls præscriptio constitutiva, weil sie dem Bischof gegenüber ein neues Recht begründet.

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 9. de Reform.

<sup>8)</sup> Gerlach sagt in seinem Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regens- burg 1855. §. 34: „Zur Vermeidung von Härten, die dem Zwecke dieses ganzen Institutes zuwiderlaufen würden, ist jedoch eine hinlängliche Ab- hülfe getroffen. Sind die der Kirche erwiesenen Wohlthaten von der Art, daß sie den bisher dargestellten Erfordernissen zur Entstehung nicht genügen,

II. **Subject** desselben. Dieses kann eigentlich nur eine Person sein -- eine physische oder moralische (Corporation). Die physische Person ist entweder eine geistliche oder weltliche, die moralische entweder eine geistliche oder weltliche oder gemischte. <sup>1)</sup> Auch kann eine Person ihr Recht an eine Sache -- Grundstück heften. Hiernach unterscheiden wir ein persönliches und dingliches Patronat (*jus patronatus personale et reale*), und jenes wieder in ein geistliches (*jus patr. ecclesiasticum*), oder weltliches (*jus patr. sæculare*), oder gemischtes (*jus patr. mixtum*).

Das Recht kann auch von seinem ursprünglichen Subject auf ein anderes, nachfolgendes von selbst übergehen. Das physisch-persönlich geistliche geht auf den Nachfolger im Amte -- das physisch-persönlich weltliche auf die rechtmäßigen Erben <sup>2)</sup> -- das mo-

---

und doch zugleich so groß, daß der Geist, welcher die Gesetze der Kirche durchdringt und dem Präsentationsrechte überhaupt seinen Ursprung gab, einen besondern Ausdruck kirchlicher Anerkennung verlangt, so ist dem Papst die Entscheidung überlassen, ob sich die Ausschließung des *jus commune* zu Gunsten des Wohlthäters rechtfertige. Eine derartige Entscheidung, Privilegium, ertheilt also Präsentationsrechte, wo sie zwar nicht nach dem Buchstaben, aber doch nach dem Geiste des Gesetzes ohnehin begründet sind. Daraus erklärt sich, warum dieses Privilegium immer ein *privilegium ex causa onerosa* sein muß -- und ein durchaus nothwendiges Glied im Systeme des Rechts bildet. Die geschriebenen Gesetze würden ohne dasselbe eine Lücke haben." In der Praxis selbst hat dieses Privilegium noch weniger Auffallendes. Manche, namentlich Fürsten und Regierungen, besitzen Patronate, resp. Präsentationen, nur auf diesem Titel.

Die Frage, ob auch der Bischof kraft seiner Autorität ein Patronatrecht begründen, d. h. es aus Gnade Einem schenken könne, ist durch das Concil von Trident (Sess. XXV. c. 9. de Reform.) verneint.

<sup>1)</sup> Die Verschiedenheit des Geschlechtes macht keinen Unterschied. Selbst die Verschiedenheit der Confession schließt wenigstens in Deutschland und in der Schweiz vom Besiz des Rechts nicht aus, obgleich es auffallen muß, daß Einer, der zur Kirchengemeinschaft nicht gehört, bei Besetzung von Kirchenämtern mitwirkt.

<sup>2)</sup> Wird oder ist diese Erbsfähigkeit durch ein Familienstatut beschränkt, so gilt die Beschränkung, und das Recht heißt dießfalls *jus patr. gentilitium*. *Ferraris, Patronatus. Art. I. n. 3.*

ralisch=persönliche auf die jeweiligen neu eintretenden Mitglieder der Corporation — und das dingliche mit der Sache an den neuen Eigentümer — bei Erblichen an den Emphyteut (Emphyteuta, Vasallus) über. <sup>1)</sup> Es kann auch durch Schenkung an Andere übergehen, das persönliche an Laien doch nur mit Zustimmung des Bischofs <sup>2)</sup>, und wenn exemte geistliche Corporationen es an solche verschenken oder abtreten wollen, nur mit Guttheißung des Papstes. Verkauf ist als Simonie verboten. <sup>3)</sup> Es ist endlich möglich, daß das Patronat ebenfalls durch Verjährung an Andere übergeht, die aber auch, wie bei der Entstehung, eine unvordenkliche sein muß. <sup>4)</sup>

III. **Inhalt** desselben. Dieser ist folgender:

1. Das wichtigste Recht, das im Patronat liegt, ist das Recht der Präsentation eines Geistlichen zu dem erledigten Kirchenamte, welches, bei einem minderjährigen Patron, dessen Beistand übt. <sup>5)</sup> Die Präsentation ist aber an mehrere Bedingungen gebunden. Der Patron <sup>6)</sup> ist nämlich verpflichtet, dem Bischof oder wem sonst die Collation zusteht, einen würdigen und fähigen Geistlichen, innerhalb der gesetzlichen Zeit und unentgeltlich zu präsentiren. <sup>7)</sup> Die Präsentation an einen andern als den zuständigen Kirchenobern ist immer ungültig und ohne Erfolg. <sup>8)</sup> Hat er unwissentlich einen un-

<sup>1)</sup> c. 7. 13. X. (III. 38.)

<sup>2)</sup> c. 8. X. (III. 38.); c. un. in VI. (III. 19.)

<sup>3)</sup> c. 6. 16. X. (III. 38.); Concil. Trid. Sess. XXV. c. 9. de Reform.

<sup>4)</sup> Sie ist dießfalls eine «Præscriptio privativa». Die Ansicht, wonach das Patronat durch vordenkliche Verjährung auf einen Andern übergehen könne, wird von Gerlach gehörig gewürdigt und gründlich widerlegt. S. 75—76. Ferraris und Schulte wollen sie zugeben.

<sup>5)</sup> Gerlach, S. 34—36. Concil. Trid. Sess. XXI. c. 4. 5. 6. 7. de Reform.

<sup>6)</sup> Ein mit einer Censur behafteter Patron kann nicht präsentiren, ein Mündel (unter 14 Jahren) auch nicht. Sein Tutor thut es. c. 32. in VI. (I. 6.) Müller, Lexicon des R.=R. IV. S. 381.

<sup>7)</sup> c. 3. 22. 27. (III. 38.); c. un. in VI. (III. 19.)

<sup>8)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 13. de Reform.

würdigen oder unfähigen Geistlichen präsentirt, so ist eine neue Präsentationsfrist gestattet <sup>1)</sup>; geschah es aber mit Wissen, so tritt für den geistlichen Patron die Devolution ein <sup>2)</sup>, der Laienpatron hingegen kann, so lange die ursprüngliche Frist noch offen steht, auf's Neue präsentiren <sup>3)</sup>; auch darf er während der offen stehenden Zeit zum Erstpräsentirten noch einen Zweiten und Dritten in Vorschlag bringen (jus variationis), wobei der Bischof dann beliebige Wahl aus ihnen hat. <sup>4)</sup> Die gesetzliche Zeit ist für das geistliche und gemischte Patronat sechs — für das Laienpatronat vier Monate. <sup>5)</sup> Versäumt der Patron in dieser Zeit zu präsentiren, so devolvirt das Recht dazu für

---

<sup>1)</sup> c. 26. in VI. (I. 6.) Es kommt auch vor, daß der Patron eine andere (physische oder moralische) Person an seinem Präsentationsrecht participiren läßt, entweder so, daß er ihr gestattet, einen Candidaten, den sie an die Pfründe wünscht, zu nennen, und dann diesen acceptirt und präsentirt, wo jene Handlung — Nomination, und diese Confirmation heißt; oder so, daß er ihr einen Zweier- oder Dreierorschlag einräumt, und dann einen davon wählt und präsentirt. Jenes Verhältniß existirte schon im XIII. Jahrhundert in Betreff der Pfarrei Sursee. Die Stadt wählte den Leutpriester und der Patron (Muri seit 1399) präsentirte ihn. (Segeesser, Rechts-Gesch. I. 760—762.) So überließ auch das Kloster Engelberg, welches Patron sämmtlicher Pfarreien im Kanton Unterwalden nid dem Wald war, im Verlaufe des XV. Jahrhunderts die Pfarrewahl den Gemeinden, sich die Präsentation beim Bischof vorbehaltend. (Klosterarchiv.) Und als die Herren von Lütishofen die oben (S. 168. Not. 5) genannten Pfarreien dem Stift Münster einverleibten, machten sie diesem zur Pflicht, Pfarrer zu setzen, welche die Gnädigen Herren in Luzern ihm „Schribent“. An dieser Stift nominirt auch der Propst zu beiden Plebanien und das Stift confirmirt; und der Flecken wählt den Helfer und der Propst confirmirt ihn. (Stiftsarchiv Münster.) Dieses Verhältniß findet sich gegenwärtig im Kanton Solothurn, wo die Regierung seit 1856 den Gemeinden einen Zweierorschlag gestattet.

<sup>2)</sup> c. 7. §. 3. c. 20. 25. X. (III. 38.); c. 2. X. (I. 10.); c. 18. in VI. (I. 6.)

<sup>3)</sup> c. 4. X. (I. 31.)

<sup>4)</sup> c. 5. 29. 31. X. (III. 38.) In diesem Fall entspringt aus der Präsentation kein jus ad rem, sondern nur ein jus quæsitum.

<sup>5)</sup> c. 3. 22. 27. X. (III. 38.); c. un. in VI. (III. 19.); Constit. Synod. P. II. T. XII. n. IV—V.

dieses Mal an den Verleiher. <sup>1)</sup> Wird das Präsentationsrecht eines bisherigen Besitzers angefochten, der Streit bis zum Ablauf des Termins nicht erledigt, so kann er gültig präsentieren.

Wer sich für seine Präsentation bezahlen läßt, d. h. wer Simonie damit treibt, verliert das Recht dazu für immer. <sup>2)</sup>

2. Im Fall unverschuldeter Armuth hat der Patron Anspruch auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen. <sup>3)</sup>

3. Er ist befugt, Einsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens zu nehmen, ungetreue Verwalter beim Bischof zu verzeigen und bei wichtigen Verfügungen über die Pfründe gehört zu werden. <sup>4)</sup>

4. Auch sind ihm gewisse Ehrenrechte eingeräumt, als: ein besonderer Platz in der Kirche, der Vortritt bei Processionen, namentliche Fürbitte im Kirchengebet, Trauergeläute und Kirchentrauer bei seinem Absterben und das Begräbniß in der Kirche. <sup>5)</sup>

IV. **Erlöschen** desselben. Das Patronat erlöscht oder geht unter:

1. Durch Eingehung der Kirche oder des Amtes, worauf es geht. <sup>6)</sup> Hierher gehört auch der Fall, wo die Patronatspfründe mit einer andern Pfründe unirt oder einem Stift *incorporirt* wird.

<sup>1)</sup> c. 2. 27. X. (I. 10.); c. 18. in VI. (I. 6.); Constit. Synod. P. II. T. XII. n. IV. VI.

<sup>2)</sup> c. 11. 13. 15. 34. X. (V. 3.)

<sup>3)</sup> c. 3. 6. 16. Q. VII. c. 25. X. (III. 38.) Der Bischof sagt bei der Einweihung der Kirche: *quod si Fundator aut ejus heredes casu ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia Fundatoris piam liberalitatem recognoscit*. Bei dem gegenwärtig fast überall geringen Kirchenvermögen und kaum hinreichenden Einkommen der Pfründner kann nicht mehr wohl die Rede hievon sein.

<sup>4)</sup> c. 60. C. XVI. Q. I.

<sup>5)</sup> c. 26. 27. C. XVI. Q. I.; c. 25. X. (III. 38.); Walter, S. 461. Die standes- und gutherrlichen Patrone nahmen dieß Begräbniß bis auf die Gegenwart in Anspruch.

<sup>6)</sup> Dieß versteht sich von selbst.

2. Durch Aufhebung des Amtes oder der Corporation, das oder die es besaßen. Der Tod des Inhabers eines höchstpersönlichen Patronats (*jus patr. personalissimum*) muß ebenfalls hieher gerechnet werden.

3. Durch ausdrückliche oder stillschweigliche Verzichtung.<sup>1)</sup>

4. Durch Strafe wegen Verbrechen oder Mißbrauch, z. B. wegen Apostasie, Simonie u.<sup>2)</sup>

### §. 103.

#### e. Durch das volle Verleihungsrecht dritter Personen.

Auch kann eine dritte Person nicht bloß das Recht der Präsentation, sondern auch der canonischen Institution, mithin das Recht der **vollen** Verleihung eines Kirchenamtes besitzen; es muß sich aber auf ein besonderes Privilegium oder auf Verjährung stützen. Wir sehen es meistens in den Händen geistlicher Würden<sup>3)</sup> oder Corporationen, bei diesen gewöhnlich über die Kirchen, die ihnen vollständig incorporirt sind.<sup>4)</sup> Laien sollten es in der Regel nicht besitzen können. Doch übten es die Könige der meisten Länder in Ansehung ihrer Hofkapellen, und in Frankreich unter dem Titel des Regalrechts<sup>5)</sup> noch über diejenigen einfachen Pfründen, die während

<sup>1)</sup> c. 7. X. (III. 24.) Sind Lasten mit dem Recht verbunden, so hängt es vom freien Willen des Bischofs ab, ob er jene annehmen wolle oder nicht; diese ist vorhanden, wenn der Patron den Bischof mehrere Male frei vergeben ließ. Schilling, Das katholische Patronat. Leipz. 1854. S. 118.

<sup>2)</sup> c. 12. X. (V. 37.); Concil. Trid. Sess. XXII. c. 11., et Sess. XXV. c. 9. de Reform.; Constit. Synod. P. II. T. XII. n. V—VI. Schilling, a. a. O. §. 81. No. 3. Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatrecht. Gießen 1865.

<sup>3)</sup> c. 6. X. (III. 7.) Sogar eine Äbtissin oder Priorin kann es besitzen. Sacra Congreg. Concil. Trid. vom 17. December 1701.

<sup>4)</sup> c. 18. X. (II. 26.); c. 3. §. 2. X. (V. 33.)

<sup>5)</sup> Gregor X. erklärte sich auf der II. Synode in Lyon (c. 12.) mit dem Recht, wie es damals bestand, einverstanden. 1673 wurde es von Ludwig XIV. auf alle Bisthümer des Reiches ausgedehnt, „weil die Krone von Frankreich rund sei, so müsse es auch dieses Recht sein“. Fleury und Bossuet haben sich umsonst dagegen gewehrt.

der Erledigung des bischöflichen Stuhles vacant wurden, wie unter andern Van Espen uns belehrt. <sup>1)</sup>

## §. 104.

### 2. Die canonische Institution.

I. Pfründen, welche der Papst oder Bischof besetzt, werden durch die Ausfertigung und Annahme der Collationsurkunde vollständig erworben. <sup>2)</sup>

Daselbe ist auch der Fall bei denjenigen Pfründen, über welche dritten Personen das volle Verleihungsrecht zukommt.

II. Wo aber das Präsentationsrecht besteht, geschieht dieß erst durch die **canonische Institution** (institutio canonica, autorizabilis). <sup>3)</sup> Diese soll wenigstens der zu einem Seelsorgeramte Präsentirte innerhalb zwei Monaten nachsuchen <sup>4)</sup>, und sie darf ihm ohne hinreichende Gründe nicht verweigert werden (collatio necessaria). <sup>5)</sup> Sie wird in der Regel vom Bischof oder seinem General=Vicar und bei Erledigung des bischöflichen Stuhles vom Capitels=Vicar <sup>6)</sup> ertheilt. <sup>7)</sup> Als ein Privilegium oder durch Verjährung besitzen

<sup>1)</sup> P. II. Tit. XXV. c. 8.

<sup>2)</sup> c. 3. X. (III. 7.); c. 17. in VI. (III. 4.); Concil. Trid. Sess. XIV. c. 12—13. de Reform.

<sup>3)</sup> Es scheint, man habe bis in's XIII. Jahrhundert hinein diese da und dort umgangen, indem die Wiener-Synode von 1297 (c. 11.) dieß noch verbietet. Binterim, Concil. V. S. 252. Constit. Synod. T. II. Tit. XIII. n. 1.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Reform.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 12. de Reform. In Frankreich sind bloß die Pfarrer am Hauptorte des Kantons — die Doyens — instituiert, die andern nicht; sie heißen darum auch nicht eigentlich Pfarrer, sondern nur Desservants. So ist es auch in unserm Bisthum im Bruntrut und in den acht Pfarreien des Kantons Baselland laut Concordat vom 22. December 1856.

<sup>6)</sup> c. 1. in VI. (III. 6.)

<sup>7)</sup> Früher übten dieses Recht auch die Ruralarchidiacone. Binterim, Concil. V. a. a. D., und Denkwürdigkeiten. I. S. 416.

es gewöhnlich auch geistliche Corporationen, d. h. die Dom- und Collegiatstifte bezüglich ihrer Canonicate <sup>1)</sup> und ihrer incorporirten Pfründen. Sie üben es durch die sogenannte Investitur, welche sowohl die canonische Institution als die Incorporation in sich schließt. In jedem Fall aber, wo der Bischof die Institution nicht ertheilt, und das Beneficium eine Curatpfründe ist, wird das juramentum quoad Sacramenta et Sacramentalia vor dem Bischof oder seinem Stellvertreter abgelegt, und die bischöfliche Approbation für die Ausübung der Seelsorge — cura animarum erfordert. <sup>2)</sup>

### §. 105.

#### 3. Die körperliche Einweisung.

Die körperliche **Einweisung** in das Amt (institutio corporalis), die nicht zum Wesen der Provision gehört, geschieht bei Bischöfen und Prälaten durch Inthronisation, bei den Canonikern durch Installation und bei den Pfarrern durch Introduction (Auftritt). Bei den Letztern jungirten früher die Archidiaconen. <sup>3)</sup> Nach ihrer Beseitigung wurde dieß ein Geschäft der Landdecane <sup>4)</sup> und der Stifte bei den ihnen incorporirten Pfarreien. Es ließ sich dabei an einigen Orten auch die weltliche Regierung durch einen Abgeordneten vertreten, was immer weniger geschieht. <sup>5)</sup> Andere Beneficiaten nehmen einfach Besitz von ihren Pfründen.

---

<sup>1)</sup> Mit Ausschluß derjenigen, welche der Bischof besetzt. Sieh' Circumscriptionbulle des Bisthums St. Gallen 2c.

<sup>2)</sup> c. 4. X. (I. 23.) Binterim, Denkwürdigkeiten. I. S. 422.

<sup>3)</sup> c. 7. §. 5. X. (I. 23.)

<sup>4)</sup> 1338 führt der Decan in Rühnacht den Pfarrer in Morschach ein. Gesch.-Frb. I. S. 51.

<sup>5)</sup> Possessio = positio sedis seu pedis in beneficio, per quam obtinetur quies. Ueber die Besetzung der geistlichen Stellen im Bisthum

## IV. Capitel.

### Die Erledigung der Kirchenämter.

§. 106.

#### I. Durch den Tod.

Wenn der Inhaber eines Kirchenamtes stirbt, so ist dasselbe erledigt. <sup>1)</sup> Der **Tod** (obitus) ist die gewöhnlichste Art der Erledigung (vacantia); es bedarf daher dieselbe keiner weitern Auseinandersetzung. Nur ist zu bemerken: eine incorporirte Pfarrei wird durch den Tod ihres Vicars nicht ledig; sie wird es überhaupt so lange nicht, als der Pastor principalis, primitivus lebt. <sup>2)</sup>

§. 107.

#### II. Durch Entfagung.

Die Entfagung (resignatio, renuntiatio) darf bloß aus wichtigen Gründen <sup>3)</sup> und nicht eigenmächtig, sondern nur mit Zustimmung der respectiven Kirchenobern geschehen. Der Grund liegt darin, weil das Amt nicht bloß ein Inbegriff von Rechten, sondern auch von Pflichten ist, die man mit der Annahme desselben übernommen. Bei höhern Kirchenämtern ist es der Papst <sup>4)</sup>, bei niedern der Bischof <sup>5)</sup> oder wer an

---

Basel sieh' Attenhofer, Die rechtl. Stellung. II. Heft. Der Abgeordnete pflegte dem neuen Pfarrer den hoheitlichen Schutz zuzusichern und ihn in die Temporalien einzuweisen. Dieses Letztere war und ist nicht nöthig, weil mit dem Officium, in welches die Kirche einführt, das Beneficium von selbst verbunden ist (nullum officium sine beneficio). Diese Pfarraufritte wurden 1850 im Kanton Luzern — und 1855 im Kanton Solothurn abgestellt. Im Kanton Luzern existiren sie wieder, aber ohne staatliche Vertretung.

<sup>1)</sup> c. 6. in VI. (I. 3.)

<sup>2)</sup> Darum sorgt auch jener für die provisorische Verwaltung derselben, bis diese wieder ordentlich besetzt ist.

<sup>3)</sup> c. 9. 10. X. (I. 9.)

<sup>4)</sup> c. 2. X. (I. 7.); c. 1. 9. X. (I. 7.)

<sup>5)</sup> c. 4. X. (I. 9.)

feiner Statt die Institution ertheilte, in dessen Hände die Resignation zu geschehen hat. Nebstdem ist vorgeschrieben, daß die Entfugung mit freiem Willen <sup>1)</sup> und in der Regel ohne Bedingung geschehe. In letzterer Beziehung kamen jedoch seit dem XII. Jahrhundert vorzüglich in den Stiften mancherlei Abweichungen vor, zu denen namentlich die Resignation zu Gunsten eines Dritten (*resignatio in favorem tertii*) <sup>2)</sup> gehörte, deren Zulassung aber die Päpste seit Johann XXII. (1316—1328) als ein Reservatrecht in Anspruch nahmen. Durch die 19. Canzleiregel «*De viginti*» wurde jede Resignation auf dem Krankenbette für nichtig erklärt, d. h. es wurde angenommen, daß Amt sei durch Tod erledigt (*per obitum vacare*), wenn der Resignirende nicht den 20. Tag vom Tage der Resignation an überlebte, welche Bestimmung auch in Deutschland praktisch wurde. Als man nun diese Vorschrift so umging, daß man in gesunden Tagen die Resignation machte, aber sie bis auf das Todbett verheimlichte, um inzwischen noch in dem Genuß der Einkünfte bleiben zu können, da bestimmte die 34. Canzleiregel «*De publicandis resignationibus*», daß eine Resignation nur dann Gültigkeit habe, wenn sie in Italien innerhalb sechs — und außerhalb Italien innert vier Monaten nach ihrer förmlichen Abfassung insinuirt worden. Diese Canzleiregel wurde in Frankreich und Belgien, nicht aber in Deutschland recipirt. Gegenwärtig sind solche Resignationen nach canonischem Recht nicht schlechthin unstatthaft, jedoch an einigen Orten, wie z. B. in Oestreich <sup>3)</sup> und Baiern <sup>4)</sup>, vom Staate verboten.

Anderere bedingte Resignationen waren: Die *resignatio cum regressu*, und die *cum reservatione pensionis*. Jene wurde

<sup>1)</sup> c. 5. X. (I. 9.)

<sup>2)</sup> c. ult. X. (I. 33.)

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 7. Oct. 1782 und 6. April 1783.

<sup>4)</sup> Brendel, S. 919. Anmerk. k.

jedoch von der Synode von Trient verboten <sup>1)</sup> und ist jetzt ganz abgeschafft, diese nicht so. Es dürfen jedoch nur die bessern Pfründen mit einer Pension belastet werden, und diese ist im Verhältniß zu ihrem Einkommen zu stipuliren. <sup>2)</sup>

Auch der Tausch (*mutatio*) <sup>3)</sup> ist eine bedingte Resignation und zulässig. Nur müssen die beiden Beneficiaten ihre Pfründen in die Hände des Bischofs *rc.* resigniren und ihn um die Collation bitten. Auch muß der allfällige Patron mit dem Tausch einverstanden sein, und dieser im Interesse der Kirche geschehen. <sup>4)</sup> Endlich sind es stillschweigende Resignationen, wenn ein Beneficiat ein anderes mit seinem bisherigen Amte unverträgliches Amt annimmt <sup>5)</sup>, oder Profess thut <sup>6)</sup>, oder heirathet <sup>7)</sup>, oder apostasirt, oder davonläuft und auf geschehene Aufforderung nicht zurückkehrt. <sup>8)</sup>

## §. 108.

### III. Durch Versetzung.

Die **Versetzung** (*translatio*) der Bischöfe geschah früher durch die Provincialsynoden <sup>9)</sup>, seit dem XII. Jahrhundert durch den Papst. <sup>10)</sup> Doch soll eine solche, wie die

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. 7. de Reform.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de Reform.

<sup>3)</sup> c. 8. X. (III. 5.); c. 5. 7. 8. X. (III. 19.); c. un. in. VI. (III. 10.); c. un. Clem. (III. 5.); Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de Reform.; *Benedict. XIV.* Constit. «In sublimen».

<sup>4)</sup> c. 5. X. (III. 19.)

<sup>5)</sup> c. 1. in VI. (I. 4.); c. 3. 6. Clem. (III. 2.) Dazu gehört *Institutio et Possessio*. *Ferraris*, Verb. Resig. n. 4. Nach andern genügt *Präsentatio et Institutio collativa et acceptio ejus*. Bering, Arch. 1864. II. S. 289 u. ff.

<sup>6)</sup> c. 5. in VI. (III. 4.)

<sup>7)</sup> c. 1. 3. 5. X. (III. 3.)

<sup>8)</sup> c. 31. 32. C. VII. Q. I. c. 3. X. (I. 7.); c. 7. X. (III. 19.)

<sup>9)</sup> c. 37. C. VII. Q. I.

<sup>10)</sup> c. 4. X. (I. 6.); c. 1. 2. X. (I. 7.)

Synoden von Constanz <sup>1)</sup> und Basel <sup>2)</sup> fordern, nur aus dringenden Gründen vorgenommen werden. Jetzt wird auch, wo das Wahlrecht der Capitel besteht, die Postulation desselben, und das Einverständniß der (interess.) weltlichen Regierung erfordert. Es ist dasjenige oder doch ein ähnliches Verhältniß mit andern Prälaturen oder höhern Kirchenämtern. Die Versetzung der Pfarrer und anderer niederer Beneficiaten ist ein Recht des Bischofs. <sup>3)</sup> Dazu wird aber auch die Einwilligung des betreffenden Geistlichen erfordert. Wider seinen Willen kann es nur geschehen, wenn eine *causa gravis* da ist, z. B. wenn der Geistliche so verhaßt ist, daß er nichts mehr wirken kann und kein anderes Mittel vorhanden, die Mißstände zu heben. <sup>4)</sup>

§. 109.

IV. Durch Absetzung.

Die **Absetzung** (*depositio*) kann eine zweifache, — eine absolute oder eine relative sein. Jene involviret die Unfähigkeit zu jedem andern Kirchenamte, diese entzieht nur das gegenwärtige Amt (*privatio beneficii*) und läßt Fähigkeit und Aussicht auf ein anderes offen. Sie ist in beiden Fällen eine Strafe und kann nur wegen Vergehen, beziehungsweise Verbrechen, die notorisch oder eingestanden oder erwiesen sind, vom competenten <sup>5)</sup> geistlichen Richter verhängt werden. Die erste setzt grobe Verbrechen voraus, als da sind: Mord, Meineid, Raub, Nothzucht, Blutschande, Ehebruch, Concubinat, Simonie &c. Die andere kann erfolgen auf fortgesetzte nachlässige Amtsführung, wiederholte Verletzung der Amtspflicht, unsittlichen Wandel, Trunksucht &c., wenn vorausgegangene Ermahnungen und Correctionen fruchtlos geblieben sind. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Sess. XXXIX. c. 4.

<sup>2)</sup> Sess. XXIII. c. 3.

<sup>3)</sup> c. 5. X. (III. 19.)

<sup>4)</sup> *Reifenstuel*, Lib. XIII. Tit. 19. n. 38.

<sup>5)</sup> c. 38. C. XVI. Q. VII.

<sup>6)</sup> c. 4. D. LXXXI.; c. 38. C. XVI. Q. VII.; Concil. Trid. Sess. VI. c. 1., Sess. XXIII. c. 1., Sess. XXI. c. 6., Sess. XXV. c. 14. de Reform.



# Zweites Buch.

## Die Kirchenregierung.

---

### I. Abschnitt.

#### Die gesetzgebende Gewalt.

---

##### §. 110.

##### I. Der Gesetzgeber.

**Gesetzgeber** in der Kirche sind diejenigen, welchen Christus die Regierung der Kirche übergeben, nämlich der Papst und die Bischöfe. Sie üben diese ihre Gewalt theils zusammen und unter Zuziehung anderer Mitglieder der Hierarchie, d. h. auf Concilien oder Synoden <sup>1)</sup>, theils jeder für sich allein, d. h. in *curia*.

##### §. 111.

##### II. Art und Weise der Gesetzeserlassung.

##### A. Auf Concilien.

##### 1. Die allgemeinen Concilien.

Die **allgemeinen** Concilien (*concilia œcumenica*) sind Versammlungen von Kirchenvorstehern, welche die ganze Kirche repräsentiren, zur Berathung und Entscheidung allge-

---

<sup>1)</sup> Concilium und Synodus bedeuten dasselbe, nämlich eine ordentlich berufene Zusammenkunft von Kirchenvorstehern zur Berathung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten. In diesem Sinne kommt der erste Ausdruck bei *Tertullianus*, *De jejuniis* cap. 13., und der zweite *Can. apost. can. 36.*, nach *Andern 37.*, zuerst vor.

meiner wichtiger kirchlicher Angelegenheiten. Sie sind nicht göttlicher Institution, haben aber göttliche Autorität. <sup>1)</sup> Sie werden nicht regelmäßig, sondern nur in außerordentlichen Fällen gehalten. Da alle Kirchengewalt in dem einheitlichen Episcopat liegt, und somit dieser und nur dieser die katholische Kirche repräsentirt, so gehören an sich der Papst und die Bischöfe <sup>2)</sup> dazu. Dann haben nach Herkommen auch die Cardinäle, die mit Jurisdiction versehenen Aebte und Prälaten und Ordensgeneräle das Recht, daran Theil zu nehmen, und zwar wie jene mit entscheidender Stimme (*voto decisivo*). Auch dürfen Gesandte weltlicher Regierungen <sup>3)</sup> und Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts beigezogen werden. Jene und diese haben aber nur berathende Stimme = (*votum consultativum*). <sup>4)</sup> Beim Vaticanum sind die weltlichen Regierungen nicht eingeladen worden, wohl aber, wie das auch beim Tridentinum geschehen, die Griechen (päpstl. Schreiben vom 8. September 1868) und die Protestanten (päpstl. Schreiben vom 13. Septemb. 1868). Die Berufung geschieht ordentlicher Weise durch den Papst; außerordentlich kann das Concil auch von anderer Seite veranlaßt oder berufen werden. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Daß die *Ecclesia dispersa* zu einer *Ecclesia collecta* werde, ist nicht göttliche Anordnung; wenn sie es aber wird, hat sie göttliches Ansehen. *Dicitur concilium generale (œcumenicum) universam ecclesiam representans a Christo immediate protestatum habere. Bellarmin, De potestate eccles. c. 8. n. 8.* Deßhalb darf seit Pius V. Weisung 1567 nur dieses — und kein anderes Concil das Prädicat „heilig“ führen. *Benedict. XIV., De Synod. diœces. lib. I. c. 3.*

<sup>2)</sup> Ob die Titularbischöfe auch berufen werden müssen oder nicht, und ob sie, wenn sie berufen werden, eine entscheidende oder bloß berathende Stimme haben, ist unter den Theologen controvers. Raffæle. *M. Coppala, sul diritto suffragio dei Vescovi titolari e denunziatorii nel Concilio ecumenico. Napoli 1868* bejaht beides. Sie wurden zum Vaticanum berufen und hatten entscheidende Stimme darin.

<sup>3)</sup> c. 3. D. XCVI.

<sup>4)</sup> *Pallavicini, Istoria del Concilio di Trento. Lib. VI. c. 2.*

<sup>5)</sup> Die 8 ersten wurden von den Kaisern, aber im Einverständniß mit dem Papste berufen, und dieser hatte immer Gesandte dabei, das erste

Im letztern Fall ist aber eine solche Versammlung nur provisorisch, bis der Papst als Haupt hinzukommt und er dann die Verhandlungen gemeinschaftlich mit ihr fortführt. Es ist nicht nothwendig, daß alle Berufenen erscheinen; es genügt, wenn ihrer nur so viele da sind, daß die kirchliche Intelligenz und Auctorität allgemein durch sie vertreten erscheint. <sup>1)</sup> Ob Stellvertretungen zulässig seien oder nicht, entscheidet die jedesmalige Versammlung. <sup>2)</sup> Im Fall der Zulassung haben aber die Procuratoren, seit Pius IV. Entscheidung, nur eine berathende Stimme. <sup>3)</sup> Die Weise der Berathung und Abstimmung wird vorausgehend vom Papste bestimmt oder dann von der Versammlung. <sup>4)</sup> Diese wird immer eine Zeit lang voraus angekündet <sup>5)</sup> und mit einem feierlichen Gottesdienste unter Anrufung des heiligen Geistes eröffnet, und die Christenheit aufgefordert, mit ihrem Gebete mitzuwirken. Den Vorsitz führt der Papst entweder in eigener Person oder durch Legaten. <sup>6)</sup> Die Beschlüsse bedürfen seiner Bestätigung und Unterzeichnung. <sup>7)</sup> Auch sorgt der Papst für die Vollziehung der-

---

von Ct. ausgenommen, weil es nicht als öcumenisches intendirt war. Hebele, Concil.-Gesch. I. S. 9.

<sup>1)</sup> *Melchior Canus*, *Loci theolog.* lib. V. c. 3. Das I. Concil von Ct. 38 war nur von 150 orientalischen Bischöfen besucht; seine Beschlüsse aber wurden — und dadurch auch es — öcumenisch.

<sup>2)</sup> Man hat fast immer solche zugelassen, zu Trient doch nur von den drei geistlichen Churfürsten und den Bischöfen von Salzburg und Würzburg.

<sup>3)</sup> *Benedict. XIV.*, *De Synod. diöces.* lib. III. c. 12. n. 5.

<sup>4)</sup> Zu Constanz stimmte man nach (5) Nationen, zu Basel nach Deputationen und zu Trient nach Köpfen, so auch im Vaticanum.

<sup>5)</sup> Das Vaticanum wurde den 29. Juni 1868 angekündet und den 8. Decemb. 1869 eröffnet.

<sup>6)</sup> Haben Kaiser oder Stellvertreter von ihnen auf solchen Synoden präsidirt, so war dieß ein Ehrenpräsidium oder bezog sich nur auf die äußern Angelegenheiten — ohne Stimmrecht. Speil, *Die Lehre der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik.* Freiburg i. Br. 1865. S. 89.

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. Decr. de fin. concil. et confirm. petend.

selben. Gerathen Papst und Concil in Entzweiung, so hat die Geschichte des Concils von Basel schon entschieden, an wen man sich dießfalls zu halten habe.

Bisher haben wir unbestritten 20 allgemeine Concilien, von denen das erste das von Nicäa 325 und das letzte das im Vatican 1869 war. <sup>1)</sup>

## §. 112.

### 2. Die National-Concilien.

Die **National-Concilien**, die in den Quellen bisweilen auch allgemeine Concilien (*concordia universalis*) heißen <sup>2)</sup>, sind Versammlungen der Bischöfe einer Nation oder eines Landes unter dem Voritze des Primaten. Wir finden schon solche im III. Jahrhundert in Afrika, dann unter den Westgothen in Spanien, später auch in Gallien und Deutschland. <sup>3)</sup> Hier nahmen sie allmählig durch Zuziehung der weltlichen Großen die Form von Reichstagen an <sup>4)</sup>; nur wurden dann die kirchlichen Angelegenheiten in den ersten Tagen und vor dem Eintritt dieser Letztern verhandelt. Wo die Bischöfe eines Landes nicht förmlich zu einer Primatie vereinigt sind, da gehört die Berufung und der Voritz dem Papst, welcher letztern gewöhnlich einem Erzbischof überträgt. <sup>5)</sup> Von ihnen ist nirgends vor=

<sup>1)</sup> Es haben auch Einige das Concil von Sardica 344, das von Trullum 692, das von Pisa 1409 und das V. im Lateran 1515 zu allgemeinen Concilien machen wollen, aber ohne hinreichende Gründe.

<sup>2)</sup> «Præcepit hæc sancta et universalis synodus», heißt es z. B. von dem Nationalconcil III. zu Toledo 589.

<sup>3)</sup> Ein solches war das «Concilium Germanicum» 742 unter Bonifacius und das von Frankfurt 794 u.

<sup>4)</sup> Ein solches National-Concil war z. B. auch das von Spaon 517 wo 30 Bischöfe und 30 Grafen von Kleinburgund unter dem Präsidium des Bischofs Avitus von Vienne versammelt gewesen sein sollen.

<sup>5)</sup> So antwortete Pius IX. den 1848 in Würzburg versammelten — und 1849 den französischen Bischöfen. 1852 bevollmächtigte er den Erz=

geschrieben, daß sie regelmäßig gehalten werden müssen. Schon lange außer Übung haben in neuester Zeit wieder einige ähnliche Versammlungen stattgefunden. <sup>1)</sup> Förmliche National-Concilien waren 1852 und 1866 zc. zu Baltimore in Nordamerika. <sup>2)</sup> Ihre Beschlüsse müssen der Congregatio Concilii Trid. zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden. <sup>3)</sup>

### §. 113.

#### 3. Die Provinzial-Concilien.

Die **Provinzial-Concilien** sind Versammlungen der Bischöfe zc. einer Provinz unter ihrem Erzbischof oder, bei Erledigung seines Stuhles, unter dem ältesten Bischöfe der Provinz. Sie kommen schon im II. Jahrhundert vor. Nach ältestem Recht sollten sie jährlich zweimal, im Frühling und Herbst <sup>4)</sup>, nach der II. Synode von Nicäa 787 jährlich einmal <sup>5)</sup> gehalten werden. Sie kamen im Verlauf der Zeit immer mehr in Abnahme; daher drang die IV. Synode im Lateran auf's Neue auf deren jährliche Abhaltung. <sup>6)</sup> In der Folge wollten die Concilien von Basel <sup>7)</sup> und Trient <sup>8)</sup>, daß sie wenigstens alle drei Jahre gehalten werden. Dessenungeachtet sind sie vom XVI. Jahrhundert an ganz eingegangen. <sup>9)</sup>

---

bischof Kenrick von Baltimore, die Bischöfe Amerika's zu einem solchen Concil zu berufen und es in seinem Namen zu präsidiren.

<sup>1)</sup> In Würzburg 1848, in Wien 1849 und 1856, in Augsburg 1854 und Fulda 1869.

<sup>2)</sup> Sie selbst nannten sich Plenar-Concilien.

<sup>3)</sup> Antwort des Papstes an den Erzbischof von Avignon den 12. Augustmonat 1859.

<sup>4)</sup> c. 3. D. XVIII.; c. 4. eod.; c. 6. eod.

<sup>5)</sup> c. 7. D. XVIII.

<sup>6)</sup> c. 25. X. (V. 4.); c. 16. X. (V. 6.)

<sup>7)</sup> Concil. Basil. Sess. XV.

<sup>8)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Reform.

<sup>9)</sup> 1573 war das letzte in ganz Deutschland zu Salzburg.

Erst in der neuesten Zeit wurden da und dort wieder solche gehalten. <sup>1)</sup> Mitglieder dieser Versammlung sind nun folgende:

1. Mit entscheidender Stimme: Der Erzbischof, alle Suffraganbischöfe, selbst nur bestätigte, die immediaten Bischöfe, die ein für alle Mal sich zu dieser Provinz, an die sie grenzen, zu halten entschlossen, die Aebte mit bischöflicher Jurisdiction, und die Capitelsvicarien.

2. Mit berathender Stimme: Die deputirten Domherren der Metropole und der Cathedralen, die Pröbste der Collegiatkirchen, die Aebte, Prioren und Superioren von Conventen, die Cura animarum zu besorgen haben, oder denen Curatbeneficien incorporirt sind.

Ihre Beschlüsse bedürfen der päpstlichen Bestätigung nicht, wenn sie sich nicht mit Glaubenssachen <sup>2)</sup> oder Gegenständen der allgemeinen Disciplin befassen. Indessen werden sie seit und gemäß der Forderung Sixtus V. in der Constitution Immensa 1587, welche Benedict XIV. wiederholte <sup>3)</sup>, vor ihrer Bekanntmachung und Exquirung der Congregatio Concilii Tridentini, d. h. dem hiezu bestellten engern Ausschuß derselben (§. 68. N. IV.), zur Einsicht vorgelegt. <sup>4)</sup>

## §. 114.

### 4. Die Diöcesansynoden und Landcapitel.

I. Die **Diöcesansynoden** sind Versammlungen des Diöcesanclerus unter seinem Bischof. Der Bischof beruft

<sup>1)</sup> 3. B. 1849 zu Paris, 1854 zu Dublin, 1858 in Gran und Wien, 1860 zu Eßln und Prag, 1864 zu Utrecht und 1869 zu Smyrna.

<sup>2)</sup> c. 12. C. XXIV. Q. I.

<sup>3)</sup> «Non quidem ut postea confirmationem reportent a sede apostolica, sed ut corrigantur, si quid fortasse in iisdem aut minus rigidum, aut minus rationi congruum deprehendatur.» De Synod. diöces. lib. XIII. c. 3. n. 3.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. Decr. de recip. et observ. decretis.

sie, oder in seinem speciellen Auftrag der Generalvicar. <sup>1)</sup> Zu einer solchen Versammlung sollen die Dignitarien, die Dom- und Collegiatstiftsherren und alle Pfarrer und Curatbeneficiaten, auch können einfache Priester und sogar Laien eingeladen werden, letztere jedoch nur aus wichtigen Gründen, und um allfällige Aufschlüsse und Berichte zu geben. Sämmtliche Mitglieder haben nur eine beratende Stimme. <sup>2)</sup> Deßhalb findet auch keine Stellvertretung statt.

Gegenstände der Verhandlungen sind: Bekanntmachung der Beschlüsse höherer Synoden <sup>3)</sup>, Rechenschaft der Pfarrer über ihre Amtsverwaltung <sup>4)</sup>, Erörterung von Fragen, welche die Seelsorge, Gottesdienst und Kirchendisziplin betreffen zc. Solche Versammlungen wurden auch schon sehr frühe gehalten, jedoch ist die Synode von Auxerre 585 die älteste, von der wir noch die Acten besitzen. Auf dieser und noch andern nachfolgenden wurde bestimmt, daß die Diöcesansynoden alle Jahre zweimal, ebenfalls im Frühling und Herbst, gehalten werden sollen. Die IV. Synode im Lateran verlangte, daß sie jährlich einmal gehalten werden <sup>5)</sup>, und das Concil von Trient erneuerte diese Bestimmung. <sup>6)</sup> Dennoch wurden sie selten und immer sel-

<sup>1)</sup> Auch darf ein apostolischer Vicar eine solche Synode berufen. *Benedict. XIV.*, De Synod. diæces. lib. II. c. 10. n. 8.

<sup>2)</sup> Die Synode von Pistoja 1786 (Huth, R.-Gesch. II. 563), von Pius VI. 1795 in der Bulle «Auctorem fidei» verworfen, und einzelne Schriftsteller seither haben den Priestern da eine entscheidende Stimme zuerkennen wollen, allein mit Unrecht. Die Wiener theolog. Zeitschrift II. Bd. 3. Heft und III. Bd. 1. Heft hat eine Abhandlung hierüber, die mit folgenden Worten schließt: „Aus der kirchlichen Institution, selbst der ältesten Zeit, läßt sich für die Presbyter kein Recht auf eine Decisivstimme bei Synodalbeschlüssen ableiten. Nach der gegenwärtigen Kirchendisziplin steht den Presbytern nur eine beratende Stimme zu.“ Ihre Beschlüsse heißen darum auch nicht «canones». *Benedict. XIV.*, De Synod. diæces. lib. I. c. 3. n. 3.

<sup>3)</sup> c. 17. D. XVIII

<sup>4)</sup> c. 2. D. XXXVIII.

<sup>5)</sup> c. 25. X. (V. 1.)

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Reform.

tener gehalten. <sup>1)</sup> Erst in jünster Zeit hielt wieder hie und da ein Bischof solche. <sup>2)</sup>

Was ihre Beschlüsse anbelangen, so mußten diese nie, weder dem Papste zur Bestätigung, noch der Congregatio Concilii Tridentini zur Einsicht vorgelegt werden <sup>3)</sup>, und so ist es auch jetzt noch. <sup>4)</sup>

II. Schon im IX. Jahrhundert pflegten auch die Erzpriester die Geistlichen ihrer Decanien monatlich, gewöhnlich am ersten Tage des Monats, zu versammeln. Von daher wurden diese Versammlungen Calenden genannt. <sup>5)</sup> Höhere Verordnungen wurden da mitgetheilt und Gegenstände der Pastoration besprochen. Später sind fast überall die Rural=Capitels=Versammlungen <sup>6)</sup> und Pastoral=Conferenzen <sup>7)</sup> an ihre Stellen getreten.

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme machte der Bischof Wilhelm von Osnabrück. Er hielt von 1628—1657 — 18 Diöcesansynoden. (Katholik 1874. Nov.=Hft. S. 554.)

<sup>2)</sup> Der Erzbischof von Freiburg war der erste Bischof, der eine solche 1849 den 26. Jänner ausgeschrieben; da kam die Revolution dazwischen. Der Erzbischof von Rheims hielt 1850 und 1851, und der Bischof von Cambrai 1853, von Paderborn 1867 und von Namur 1867 eine solche u.

<sup>3)</sup> *Benedict. XIV.*, De Synod. diocæs. lib. XIII. c. 3. n. 6.

<sup>4)</sup> Phillips, Diöcesansynoden. Freib. 1849. Filsler, Die Diöcesansynoden. Augsburg. 1849.

<sup>5)</sup> *Riculfi*, Episcopi Suessoniensis Constit. c. 30. Bei Van Espen, p. 36. Richter, 1. Aufl. S. 221.

<sup>6)</sup> Bei uns sollen diese regelmäßig alle Jahre einmal gehalten werden. Consit. Synod. P. II. Tit. III. n. 4. Statuta ven. Capit. Lucern. 1846. Art. III. n. 1.; Statuta ven. Capit. Surlacens. revisa. 1838 Art. II. Offic. Decani. n. 3.; Statut. ven. Capit. Hochdorf revis. 1862; Statut. ven. Capit. Willis. revis. 1867.

<sup>7)</sup> Sie sollen nach bischöflicher Verordnung vom 8. Febr. 1803 und 24. Mai 1838 jährlich dreimal gehalten werden.

## §. 115.

B. Päpstliche und bischöfliche Curial-  
Verordnungen.

I. Die päpstlichen Verordnungen in **curia**, welche der Form nach Bullen oder Breven sind, beziehen sich theils auf die ganze Kirche und heißen dann Constitutionen <sup>1)</sup> oder Edicte <sup>2)</sup>, theils auf einzelne Länder, Provinzen oder Diöcesen und sind dann entweder Decrete <sup>3)</sup> oder Decisionen <sup>4)</sup> oder Mandate <sup>5)</sup> oder Instructionen; theils sind sie auf Bitten oder Anfragen an einzelne Kirchenvorsteher gerichtet, und werden dann Rescripte genannt.

II. Die bischöflichen **Curial**-Verordnungen sind ebenfalls theils allgemeine, d. h. für die ganze Diöcese verbindliche, theils besondere, die an einzelne Decanate oder Pfarreien oder Personen gerichtet sind, und verschiedene obigen ähnliche Namen führen, als Constitutionen, Decrete, Mandate, Rescripte etc.

## §. 116.

## III. Verbindlichkeit der Kirchengesetze.

Dem Recht der Kirchenvorsteher, Gesetze zu erlassen, entspricht die **Pflicht** der Gläubigen, sie anzuerkennen und zu befolgen. Die verbindende Kraft eines Gesetzes liegt in dem darin ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers und fängt mit der Promulgation desselben an <sup>6)</sup>, wenn nicht ein anderer

<sup>1)</sup> e. g. c. 6. 7. 44. X. (I. 6.)

<sup>2)</sup> e. g. c. un. Extrav. comm. (V. 6)

<sup>3)</sup> e. g. c. 16. X. (I. 31.)

<sup>4)</sup> e. g. c. 20. X. (I. 3.)

<sup>5)</sup> e. g. c. 2. X. (II. 30.)

<sup>6)</sup> c. 1. X. (I. 5.) Die päpstlichen Erlasse wurden gewöhnlich «in acie campi Floræ» oder «ad Valvas Basilicæ Principis Apostolorum» angeheftet, und dann galten sie als «orbi» publicirt. Pius IV. hat jedoch

Zeitpunkt hiefür ausdrücklich darin festgesetzt ist. <sup>1)</sup> Eine rückwirkende Kraft hat kein Gesetz. <sup>2)</sup> Von der geschehenen Promulgation an tritt auch die juridische Präsumtion der allgemeinen Kenntniß des Gesetzes ein, welche in der Regel die *exceptio ignorantiae juris* ausschließt. <sup>3)</sup> Jeder, den ein Gesetz angeht, ist darum, sobald es ordentlicher und üblicher Weise publicirt ist, oder im Falle äußerer Verhinderung er sonst wie immer sichere und hinlängliche Kenntniß davon hat, zur Beobachtung desselben verpflichtet. <sup>4)</sup> Die Staatsgesetzgebung verlangte in neuerer Zeit an manchen Orten die Genehmigung der Kirchengesetze durch die Staatsgewalt, und wollte davon sowohl ihre Gültigkeit als Kundmachung abhängig machen. Man war da offenbar zu weit gegangen, und hätte damit alle Autonomie der Kirche vernichtet. Einige Regierungen haben das eingesehen und ihre Placetgesetze gemildert oder ganz beseitigt (§. 27). <sup>5)</sup> Dagegen ist man aber in neuester Zeit wieder mit Gesetzen und Maßregeln gegen die Kirche aufgetreten, wie wir sie oben kennen gelernt haben.

#### §. 117.

#### IV. Das Dispensationsrecht.

Da die Gesetze — *salva justitia* — das Wohl <sup>6)</sup> der

---

in seiner Constit. 1564 «*sicut ad sacrorum*» erklärt, daß, wenn ein Gesetz einer Diöcese nicht zugesandt wird, dasselbe erst in zwei Monaten (für sie) verpflichte.

<sup>1)</sup> c. 32. in VI. (III. 5.); Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. fin. de Reform. matrim. Das Concil von Trient hat vorgeschrieben, daß seine Ehegesetze in allen Pfarreien verkündet werden sollen, und daß sie erst 30 Tage nachher verbindlich werden. l. c.

<sup>2)</sup> c. 2. X. (I. 2.)

<sup>3)</sup> c. 13. in VI. (V. 13.)

<sup>4)</sup> Vergl. hierüber Seiß, Zeitschr. I. Bd. 1. Heft. n. 5., u. Schulte, Kathol. Kirchenrecht. I. Bd. S. 80.

<sup>5)</sup> Ueber die Placetgesetze in der Schweiz sief' Attenhofer, Die rechtl. Stellung. II. Heft, S. 163 u. ff.

<sup>6)</sup> «*Summa in lege est utilitas.*» Regul. jur.

Gläubigen bezwecken, so müssen, wann und wo dieser Zweck damit nicht — oder nicht mehr erreicht wird, **Ausnahmen** davon zugestanden werden. <sup>1)</sup> Dieß geschieht entweder in Form eines Privilegiums, wodurch eine stehende Befreiung von einem Gesetze ertheilt wird, oder in Form einer Dispensation als Befreiung davon für einen einzelnen Fall. Das Recht zum Einen und zum Andern gehört dem Gesetzgeber. <sup>2)</sup> Wer gebunden hat, kann auch lösen. <sup>3)</sup> Da der Papst und das allgemeine Concil die höchste und allgemeine Gesetzgebung besitzen, dieses aber keine stehende Behörde bildet, so kommt jenem das oberste Dispensationsrecht zu. <sup>4)</sup> Der Papst ist es also, der hauptsächlich Privilegien ertheilt und dispensirt. <sup>5)</sup>

I. Der Papst dispensirt namentlich:

1. Von der Ordination extra tempus (§. 41).
2. Von den öffentlichen Irregularitäten (§. 45).
3. Von der Residenzpflicht (§. 84).
4. Von der Cumulation der Kirchenämter (§. 85).
5. Von dem Verbote des Kelches. <sup>6)</sup>
6. Von den trennenden und einigen aufschiebenden Ehehindernissen. <sup>7)</sup>
7. Von den fünf großen unfeierlichen Gelübden. <sup>8)</sup> Es sind dieß: das Gelübde immerwährender Keuschheit, in ein Kloster zu gehen, nach Rom, Jerusalem und St. Jakob (Campostella in Spanien) zu wallfahrten.

---

<sup>1)</sup> «Dispensari solet ubi ecclesiae vel necessitas urget vel invitat utilitas.» *Thomassin*, Tom. III. lib. III. c. 28.

<sup>2)</sup> c. 16. X. (I. 33.)

<sup>3)</sup> «Nec solvi leges posse nisi ea auctoritate qua et condi.» *Thomassin*. Tom. II. lib. III. c. 24. n. 14. *Benedict. XIV.*, De Synod. diocesis. lib. IX. c. 1.

<sup>4)</sup> c. 56. D. L.; c. 41. C. I. Q. I.; c. 18. C. I. Q. VII.

<sup>5)</sup> c. 4. X. (III. 8.); c. 15. X. (I. 11.)

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. Decret. super petit. concess. calic.

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. Decret. de Reform. matr.

<sup>8)</sup> c. 5. Extr. comm. (V. 9.)

## II. Die Bischöfe dispensiren:

1. Von allen Diöcesanverordnungen.

2. In allen entweder durch das Herkommen oder durch das Gesetz oder, wie in Deutschland, durch die Quinquennial-Facultäten <sup>1)</sup> ihnen zugewiesenen Fällen. Die gegenwärtigen kirchlich-politischen Verhältnisse haben auch anderwärts wie in Frankreich und in der Schweiz ähnliche Facultäten für die Bischöfe nothwendig gemacht; daß die amerikanischen und Missionsbischöfe auch dießfalls große päpstliche Vollmachten besitzen, versteht sich von selbst.

---

## II. Abschnitt.

### Die richterliche Gewalt.

---

#### I. Capitel.

##### Die streitige Gerichtsbarkeit.

§. 118.

#### I. Die Instanzen.

Es gibt für die **streitige** Gerichtsbarkeit drei Instanzen: die bischöfliche, erzbischöfliche und päpstliche.

I. Die erste Instanz bildete anfangs der Bischof mit Zuziehung seines Presbyteriums. <sup>2)</sup> In der germanischen Zeit war die Rechtspflege hauptsächlich in den Händen der Archi-

---

<sup>1)</sup> Seit Innocens X. gab es päpstliche Indulte, aus denen später diese Facultäten hervorgegangen. Es waren zuerst die Churfürsten und Erzbischöfe am Rhein, welche sie von 1645 an regelmäßig alle fünf Jahre erhielten. Daher haben solche Facultätsbriefe ihren Namen. *Pacca*, *Memorie etc.* p. 63—68.

<sup>2)</sup> c. 6. C. XV. Q. VII.

diaconen. Sie brachten es durch ihre Anmaßungen zu einer *Jurisdiction ordinaria* und zu einer eigenen Instanz. Später übte sie der bischöfliche Generalvicar oder Official allein oder mit einem Collegium im Namen des Bischofs, an einigen Orten auch der bischöfliche Commissar. <sup>1)</sup> Und so ist es noch.

Mit der bischöflichen Jurisdiction concurrirte im Mittelalter auch die des Papstes, so daß man sich schon in erster Instanz an diesen wenden konnte <sup>2)</sup>, was aber durch die Synoden von Basel <sup>3)</sup> und Trient <sup>4)</sup> aufgehoben wurde.

II. Von dem bischöflichen Gericht ging die Appellation an die zweite Instanz, d. h. an den Metropolit und die Provincialsynode <sup>5)</sup>, oder, wie Justinian verordnete, in gewissen Fällen nur an den Metropolit. <sup>6)</sup> Jetzt geht sie regelmäßig an den erzbischöflichen Official, dem gewöhnlich einige geistliche Rätthe beigeordnet sind. In den erzbischöflichen Diöcesen sind in der Regel <sup>7)</sup> zwei Gerichte aufgestellt, das bischöfliche für die erste Instanz und das Metropolitangericht für die zweite Instanz. In der Schweiz, wo kein Metropolitanverband existirt, bildete die Nuntiatur diese letztere. Jetzt ist sie weggefallen.

III. Die dritte und letzte Instanz bildete der Papst und bildet sie noch. Anfangs mußte die Streitsache nach Rom gebracht und dort von ihm entschieden werden; allmählig ließ er sie durch Legaten an Ort und Stelle untersuchen und entscheiden — seit der Mitte des IX. Jahrhunderts sich jedoch die Bestätigung oder Verwerfung vorbehaltend. Nach der IV. Sy-

<sup>1)</sup> z. B. der in Luzern.

<sup>2)</sup> c. 1. X. (I. 30.) c. 5. 6. X. (II. 28.)

<sup>3)</sup> Sess. XX.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de Reform.

<sup>5)</sup> c. 35. C. II. Q. VI.

<sup>6)</sup> c. 66. X. (II. 28.)

<sup>7)</sup> In Baiern und in der oberrheinischen Kirchenprovinz hat ein Suf-  
fragan die zweite Instanz für erzbischöfliche erstinstanzliche Urtheile. Per-

node im Lateran sollte Niemand über zwei — und nach einer Bestimmung Bonifacius VIII. über eine Tagreise außerhalb seines Landes oder seiner Diöcese vor Appellation überhaupt, also auch vor dritte Instanz citirt werden können. <sup>1)</sup> Auf den Concilien von Constanz und Basel sodann wurde verlangt, daß alle Appellationen in kirchlichen, besonders Ehe-Streitsachen nach Rom durch delegirte Richter innerhalb der Provinz oder Diöcese, somit an Ort und Stelle müssen abgethan werden. Solche Richter sollten von den Provincial- und Diöcesansynoden — wenigstens vier für eine jede Diöcese bezeichnet werden, und dann der Papst gehalten sein, ihnen die Streitsache zum Endentscheide zu delegiren. Man hieß sie *Judices in partibus*, auch *Judices synodales* — Synodalrichter. Das Concil von Trient <sup>2)</sup> bestätigte dieß mit dem Zusatz, daß, Mangels genannter Synoden, der Bischof mit dem Domcapitel auch solche Richter designiren könne. In diesem Fall hießen sie dann *Judices prosynodales* — Prosynodalrichter. Weil man in der Folge mit der Aufstellung solcher Richter sehr saumfelig war, und selbst die Mahnung der Bischöfe dazu von Seite des Papstes (Benedict XIV.) nicht viel half, so hat Rom in neuester Zeit da und dort Erzbischöfe und Bischöfe zu seinen Delegaten in dritter Instanz bezeichnet. <sup>3)</sup>

Appellationen überhaupt sollen, wie Benedict XIV. bestimmte, nur in Rechtsfachen und nicht auch in Verwaltungsfachen, und nur von Definitiv-Sentenzen <sup>4)</sup> zugelassen wer-

maneder, 1. Aufl. S. 496—497. Note des apostol. Stuhles zum badischen Concordat. Philipp, R.=N. 1. Aufl. II. S. 516. Not. 23.

<sup>1)</sup> c. 28. X. (I. 3.); c. 11. in VI. (I. 3.)

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 20.; et Sess. XXV. c. 10. de Reform.

<sup>3)</sup> So in Baiern und in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Permaneder, S. 497. Ein Verzeichniß solcher Bischöfe sieh' Vering, Arch. 1863. II. S. 462.

<sup>4)</sup> So hatte schon das Concil von Trient Sess. XXIV. c. 20. de Reform. bestimmt.

den. Und eine Appellation an die dritte Instanz hat nur dann statt, wenn die Urtheile der zwei untern Instanzen einander widersprechen. Die Wirkung der Appellation ist eine zweifache: erstlich wird die Vollziehung der Sentenz des Richters a quo suspendirt (effectus suspensivus), und zweitens geht die Streitsache an den Richter ad quem über (effectus devolutivus).

Die fatalen Fristen bei der Appellation sind folgende: Innerhalb zehn Tagen von der Eröffnung des erstinstanzlichen Urtheils an muß die Appellation erklärt werden. Innerhalb dreißig Tagen von der Appellationserklärung an müssen die Acten mit dem libellus apostolus vom erstinstanzlichen Richter abgefordert, und von da an in dreißig Tagen <sup>1)</sup> von diesem ausgeliefert und innerhalb einem Jahre die Appellation beim obern Richter eingeführt werden. Das Concil von Trient <sup>2)</sup> ermahnt übrigens die erstinstanzlichen Richter, alle Streitsachen in zwei Jahren zu beenden. Der Appellationsrichter kann die Kosten nach Gutfinden dem einen — oder beiden Theilen auflegen. <sup>3)</sup>

## §. 119.

### II. Gegenstände derselben.

#### A. In erster und mittlerer Zeit.

Die streitige Gerichtsbarkeit faßte im Verlaufe der Geschichte mehrere **Momente** in sich.

I. Es liegt im Recht der Kirche, kirchliche Streitigkeiten nach ihren Gesetzen selbst zu entscheiden. Dahin gehören Streitfragen über den Glauben, die Sacramente und geistlichen Verrichtungen. <sup>4)</sup> Dieses Recht wurde ihr dann auch

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XIII. c. 1. 3., et Sess. XXIV. c. 20. de Reform.

<sup>2)</sup> l. c.

<sup>3)</sup> l. c.

<sup>4)</sup> Oestreich. Concordat. Art. X.

von den ersten christlichen Kaisern zuerkannt. <sup>1)</sup> Im Mittelalter wurden noch alle Rechtsverhältnisse hieher gerechnet, bei welchen, nach damaliger vorherrschend religiöser Zeitan sicht, die Religion und das Gewissen berührt waren, so die Ehe sachen, das Beneficialwesen, besonders das Patronat, der Eid, das Testament, der Zehnten <sup>2)</sup> und das Begräbniß. <sup>3)</sup>

Den bloß geistlichen Zwangsmitteln der Kirche, ihren Aussprüchen Geltung zu verschaffen, kam im Mittelalter auch der weltliche Arm zu Hülfe. Dieser vollzog die kirchliche Sentenz.

II. Nach der Ermahnung des Apostels <sup>4)</sup>, daß die Christen in bürgerlichen Sachen nicht vor den weltlichen (heidnischen) Gerichten hadern, sondern ihre Streitigkeiten unter sich beilegen sollten, bildete sich alsbald in der Kirche die Gewohnheit, solche Streitsachen häufig durch Vergleich oder durch den Ausspruch des Bischofs zu schlichten. <sup>5)</sup> Dieses schiedsrichterliche Verfahren, welches natürlich die Zustimmung beider Theile voraussetzte, erhielt von Constantin d. Gr. und den nachfolgenden Kaisern die Bestätigung; und der Ausspruch der Bischöfe sollte ohne Appellation sogleich durch die weltlichen Regierungsbearbeiter vollzogen werden. <sup>6)</sup>

III. Was für die Laien bloß Ermahnung war, wurde für die Geistlichen Pflicht. Die Kirche verbot ihnen durchaus,

<sup>1)</sup> *Valentinian III. Novell. de Episcop. judic. etc. Codex Theodos. Lib. I. Tit. XVI. 11.*

<sup>2)</sup> Es hatte in der zweiten Hälfte des Mittelalters (v. XII.—XVI. Jahrh.) im Kanton Luzern — ob anderwärts auch noch, ist mir unbekannt — für die Zehnten- und andern Kirchenschulden-Streite eigene, sogenannte Kanzelgerichte. Der Pfarrer präsidirte ein solches Gericht von der Kanzel, und alle Pfarrgenossen waren verpflichtet, daran Theil zu nehmen (dingpflichtig). Die erkannte Schuld wurde nöthigen Falls mit dem Kirchenbann eingetrieben. (Segeesser, Rechts-Geschichte II. 820—825.)

<sup>3)</sup> *Causæ spirituales et causæ spiritualibus annexæ.* Das *Corpus juris canonici* hat über alle diese Gegenstände eigene Titel.

<sup>4)</sup> *I. Cor. VI. 1—7.*

<sup>5)</sup> *Constit. Apost. lib. II. c. 44.; c. 7. D. XC.*

<sup>6)</sup> *Sozom., Histor. eccles. lib. III. c. 9.; c. 35. 36. C. XI. Q. I.*

ihre Streitigkeiten unter sich vor weltlichen Gerichten anhängig zu machen. <sup>1)</sup> Die bürgerlichen Gesetze erlaubten es ihnen jedoch, daß ein Laie einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte belangen dürfe, bis Justinian beides änderte und verordnete, daß ein Geistlicher nur vor einem geistlichen Gerichte zu belangen sei. <sup>2)</sup> Dieses wurde auch auf die Ordensleute ausgedehnt und bestand durch das ganze Mittelalter <sup>3)</sup> hindurch in der Weise, daß selbst eine freiwillige Verzichtung darauf nicht gestattet war. <sup>4)</sup> Es gehörte zu den Standesrechten und zur Standesehre der Geistlichen. Die Lehensverhältnisse der Geistlichen wurden immer vor den weltlichen Richter gezogen <sup>5)</sup>; auch mußte die Klage eines Clerikers gegen einen Laien vor demselben angebracht werden. <sup>6)</sup>

IV. Die christliche Humanität bestellte die Bischöfe schon frühzeitig zu Beschützern der Armen, Wittwen und Waisen — und im Mittelalter zu ihren Richtern, indem ihre Rechtsfachen alle dem kirchlichen Forum zugewiesen wurden. <sup>7)</sup> Dieses Vorrecht wurde auch den Pilgern und Kreuzfahrern zugestanden. <sup>8)</sup>

## §. 120.

### B. In der Gegenwart.

Mit den im vorigen §. angegebenen vier Arten kirchlicher Streitgerichtsbarkeit verhält es sich gegenwärtig, wie folgt:

<sup>1)</sup> c. 43. C. XI. Q. I.

) Novelle 123. c. 21.

<sup>3)</sup> c. I. C. XV. Q. IV. von Friedrich II. in der Constitution «Statuimus» 1230 anerkannt. *Pertz*, Monumenta. Tom. IV. p. 244.

<sup>4)</sup> c. 6. 42. 43. C. XI. Q. I. Concil von Agde 505. can. 32.; Concil von Epaon 517. can. 24. Concil Matiscon 581. can. 8. *Selbste*; R.-G. I. S. 332.

<sup>5)</sup> c. 5. X. (II. 1.); c. 6. 7. X. (II. 2.) *3öpfel*, §. 88.

<sup>6)</sup> c. 19. 11. X. (II. 2.); «Actor semper forum Rei sequi debet.»

<sup>7)</sup> c. 10. C. XXIII. Q. III.; *Ambrosius*, De offic. lib. II. c. 29.

<sup>8)</sup> *Eugen. III.*, Constit. «quantum Prædecessores» 1175.; *Sachsen-spiegel*.

Von den Gegenständen des eigentlichen kirchlichen Streitgerichts sind jetzt nur noch die Rechtsfälle über den Glauben, die Sacramente, die Ehe insbesondere und die geistlichen Functionen, als solche anerkannt, dann in Oestreich noch das geistliche Patronat ganz und das weltliche theilweise. Der Eid ist dem innern Forum der Kirche zugewiesen, das Testament und der Zehnten <sup>1)</sup> der Kirche dem weltlichen Richter überlassen; das Begräbniß ordnen die geistlichen und weltlichen Behörden auf administrativem Wege.

Die übrigen drei Arten der Streitgerichtsbarkeit sind als eine rein bürgerliche Sache schon lange weggefallen. Das scheidsrichterliche Institut existirte hauptsächlich im Orient und brachte es im Occident bis in die erste Hälfte des Mittelalters hinein. Das privilegium fori der Geistlichen und das kirchliche Forum der Armen kam seit der Reformation allmählig ab (§. 52). Theils bessere Ausbildung des weltlichen Civilrechts, theils veränderte Zeitverhältnisse haben es bewirkt. Die Kirche macht keine besondere Ansprüche mehr darauf.

### §. 121.

#### III. Das Verfahren.

Das **Verfahren** vor den geistlichen Gerichten war anfangs, so wie es die Natur der Sache mit sich brachte, sehr einfach. Später, als sich die Streitgegenstände mehrten, und die Ermittlung des Rechts verwickelter wurde, lehnte man sich an das römische und auch germanische Recht an, und bildete allmählig das prozessualische Verfahren zu einer solchen Vollkommenheit aus, daß der canonische Prozeß im XIII. Jahrhundert sogar den weltlichen Civilprozeß verdrängte und ersetzte.

Selbst unser gegenwärtige Civilprozeß hat noch canonisches und römisches Recht in sich. Auch jetzt noch muß das cano-

---

<sup>1)</sup> Dieß besagte das badische Concordat Art. 5 ausdrücklich.

nische Rechtsverfahren, so weit es Verhältnisse und Umstände erlauben, vom geistlichen Richter beobachtet werden. <sup>1)</sup>

## II. Capitel.

### Die Strafgerichtsbarkeit.

#### §. 122.

#### I. Die kirchlichen Strafgerichte.

Die kirchlichen **Strafgerichte** bieten ebenfalls drei Instanzen. Kirchliche Vergehen der Laien, die noch in foro externo von der Kirche bestraft werden, gehören erstinstanzlich vor das bischöfliche Gericht, ebenso die amtlichen Vergehen der Cleriker. <sup>2)</sup> Die amtlichen Vergehen der Bischöfe gehörten anfangs vor die Provincialsynoden. <sup>3)</sup> Seit der Mitte des IX. Jahrhunderts wurde die Absetzung der Bischöfe dem römischen Stuhle vorbehalten. <sup>4)</sup> Nach der Bestimmung des Concils von Trient gehören nur noch ihre leichtern Vergehen vor die Provincialsynode, die schwerern aber vor den Papst. <sup>5)</sup> Für die Laien und niedern Cleriker bildet also das bischöfliche Gericht die erste <sup>6)</sup>, das erzbischöfliche die zweite — und das päpstliche die dritte Instanz. Sinegen ist für die Bischöfe in geringern Vergehen die Provincialsynode <sup>7)</sup> — in schwerern aber, und für die Erzbischöfe, und alle nach höhern Stufen

<sup>1)</sup> Instruction für das Prager fürsterzbischöfliche Gericht in kirchlichen Angelegenheiten. 1869. Bering, Arch. 1870. I. S. 429 u. ff.

<sup>2)</sup> c. 6. C. XI. Q. III.

<sup>3)</sup> c. 2. C. XXI. Q. V.; c. 46. §. 1. C. XI. Q. I.

<sup>4)</sup> c. 2. X. (I. 7.) Selbst das Concil von Troyes 867 bat Nicolaus I., dafür zu sorgen, daß kein Bischof mehr ohne Zustimmung Roms abgesetzt werde. Hefele, Conc.-G. IV. S. 417 u. ff.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XIII. c. 8., et Sess. XXIV. c. 5. de Reform.

<sup>6)</sup> Molitor, Ueber das strafgerichtliche Procedere bei den bischöflichen Officialaten. Moy, Archiv. 1860. II. S. 344 u. ff.

<sup>7)</sup> c. 1. 5. C. VI. Q. IV.; c. 3. C. XV. Q. VII.

der Papst die erste und letzte Instanz. 1) Ist eine Delegation hier von Seite des Papstes nothwendig, so muß sie an Erzbischöfe oder Bischöfe geschehen. 2) Zwei gleichlautende Strafurtheile verschiedener Instanzen machen auch hier jede Appellation unzulässig. Für wen es nur eine Instanz gibt, der hat gar keine Appellation. Auch gibt es Vergehen, von deren erstinstanzlicher Bestrafung das Gesetz keine Appellation zuläßt. 3) Die Wirkung der Appellation ist in der Regel hier wie in Streitsachen. 4) Nur bei Appellationen von Strafen wegen sittlichen Vergehen und von Censuren tritt der effectus suspensivus nicht ein, sondern das Urtheil tritt sogleich in Kraft. 5) Mit den fatalen Fristen verhält es sich hier ebenfalls wie oben in Streitsachen.

## §. 123.

### II. Gegenstände derselben.

#### A. In erster und mittlerer Zeit.

Daß die Kirche als eine religiös-sittliche Gesellschaft das Recht habe, religiös-sittliche **Vergehen** zu strafen, ist natürlich. Handlungen, welche dem Gesetze Gottes widersprechen, sind Sünden (peccata), und wenn sie zugleich dem Gesetze der Kirche widersprechen, sind sie Verbrechen (delicta). Jene und diese fallen per se unter die kirchliche Strafcompetenz. Da unter den abendländischen Völkern anfänglich und bis tief in's Mittelalter hinein die weltliche Strafrechtspflege so wenig ausgebildet war, daß einerseits oft große Verbrechen gar nicht, oder nur mit Geld 6), andererseits aber grausam und unverhältniß-

1) Concil. Trid. Sess. XIII. c. 8. et Sess. XXIV. c. 5. de Reform.

2) Concil. Trid. Sess. XIII. c. 2. de Reform.

3) Da heißt es im Gesetz gewöhnlich: «Appellatione postposita.»

4) c. 55. X. (II. 28.); c. 7. in VI. (II. 15.)

5) Concil. Trid. Sess. XXII. c. 1., et Sess. XXIV. c. 10. de Reform.

6) Das Salische Gesetz schrieb vor, daß der Mord eines Vasallen

mäßig bestraft <sup>1)</sup> wurden, so dehnte die Kirche diese weltliche Strafrechtspflege theils ergänzend, theils corrigivend auch vielfach auf bürgerliche Verbrechen aus. Sie vertrat zu einem guten Theil die weltliche Polizei- und Criminaljustiz.

I. Die Kirche bestrafte alle Vergehen der Laien und der Cleriker auf der Grundlage des Decalogs und der Canones.

II. Alle amtlichen Vergehen der Cleriker (*delicta clericorum circa sacra*) gehörten selbstverständlich vor das Gericht der Kirche, was auch die Kaiser anerkannten <sup>2)</sup>; und bald wurden auch die bürgerlichen Vergehen derselben dahin gezogen <sup>3)</sup>, mit Ausnahme jedoch der größern Verbrechen, welche eine Zeit lang noch von dem weltlichen Richter bestraft wurden, bis die Geistlichen überhaupt im VIII. und IX. Jahrhundert ganz und unbedingt unter ihre eigenen Gerichte gestellt wurden, welches *privilegium fori* sowohl von dem weltlichen als geistlichen Recht anerkannt wurde und bei uns bis Ende des XV. Jahrhunderts und noch länger galt.

III. Da nach der Ansicht der Kirche alle Strafen Besserung bezwecken sollen, und sie überhaupt nicht nach Blut dürstet <sup>4)</sup>, so pflegten die Bischöfe oft bei weltlichen Richtern für die Verbrecher zu intercediren; und es bildete sich in den meisten Ländern die schöne Gewohnheit, die wir aus der Leidensgeschichte Christi bei den Juden wahrnehmen <sup>5)</sup>, an hohen Festtagen solche frei zu geben. Diese Gewohnheit bestand da

---

mit 600 — eines Freien mit 200 — eines Unfreien mit 100 — eines zinsbaren Römers mit 45 — und eines Leibeigenen mit 35 Solidi an die Verwandten gebüßt werde. Auch die Glieder des Menschen waren geschätzt. Nebst diesem Ersatzgeld (*Compositiv*) an die Verwandten mußte noch die Hälfte desselben als *Fredum* an das Gemeinwesen bezahlt werden. Wer nicht zahlen konnte, fiel in Dienstbarkeit.

<sup>1)</sup> Die Selbst- und Blutrache war regel- und maßlos.

<sup>2)</sup> c. 23. X. (XVI. 2.)

<sup>3)</sup> c. 43. 44. C. XI. Q. I. Es gab da und dort für die gemeinen Vergehen der Cleriker auch gemischte Gerichte.

<sup>4)</sup> c. 3. C. XXIII. Q. V. «*Ecclesia non sitit sanguinem.*»

<sup>5)</sup> Math. XXVII. 15.

und dort durch das ganze Mittelalter hindurch; nur wurde dabei von den Festtagen abgesehen. <sup>1)</sup>

IV. Besonders suchte die Kirche auch diejenigen Verbrecher zu schützen, welche dadurch, daß sie sich in ihre Tempel flüchteten, Beweise der Reue und Besserung gaben. Das Asylrecht, das schon die Juden <sup>2)</sup> und Heiden <sup>3)</sup>, unter diesen besonders die Griechen, aber auch die Römer hatten, ging auch in's Christenthum über, wurde von den geistlichen und weltlichen Gesetzen anerkannt, und bald auch in Deutschland auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt <sup>4)</sup>, und bildete eine heilsame Schutzwehr gegen die formlose und oft grausame Rechtspflege und die Blutrache <sup>5)</sup> der Germanen im Mittelalter. Der Verbrecher durfte nicht mit Gewalt weggenommen, wohl aber bewacht werden. Der Beleidigte mußte ihm verzeihen; hatte er das Leben verwirkt, so gab ihn der Bischof nur unter der Bedingung heraus, daß er nicht verstümmelt oder getödtet werde. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> In Sursee wurde auf Bitte der Priesterschaft 1467 ein Gefangener freigegeben (Gesch.-Frd. III. 98.), und in Schwyz intercedirte die „Erwürdig Priesterschaft“ beim Malefizgericht noch im XVII. Jahrhundert. (Kothing, Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen. Gesch.-Frd. XII. 141. u. ff.)

<sup>2)</sup> Num. XXXV. 6. 22—28.; Deuter. XIX. 2. u. ff.; Josue XX. 2. 7—9. XXI. 13.; Exod. XXI. 13.; III. Reg. I. 51.

<sup>3)</sup> Livius, Histor. lib. I. c. 8.

<sup>4)</sup> Theodos II. räumte es jeder Kirche sammt Zubehör ein 431. Justin. Novell. XVII.; Lex. Wisig. lib. VI. T. 5.; Carl d. G. Capitulare von 803; Concil von Mainz 813. c. 39. Es gab sogar Ruhebänke an Landstraßen und Tische in Wirthsstuben, welche dem Verbrecher ein Asyl boten. (Gesch.-Frd. a. a. D. S. 151—152.)

<sup>5)</sup> Diese war durch das bürgerliche Gesetz sogar zur Pflicht gemacht und dauerte an einigen Orten, so z. B. im Kanton Schwyz, bis in's XVIII. Jahrhundert hinein. (Gesch.-Frd. a. a. D.)

<sup>6)</sup> Zech, De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, seu de jure asyli. Ingolst. 1761.

## §. 124.

## B. In der Gegenwart.

No. I. des vorigen §. hat sich jetzt sehr reducirt und, mit Ausnahme der Censuren, die auch nicht mehr so leicht angewendet werden, in den Beichtstuhl zurückgezogen.

Was N. II. die amtlichen Vergehen der Cleriker anbelangt, so hat die Kirche immer noch das Recht, sie zu bestrafen; nur fehlt es ihr oft an der nöthigen Unterstützung von Seite der weltlichen Regierung. Dagegen sind nun alle ihre bürgerlichen Vergehen von dem weltlichen Richter zu bestrafen, und das dießfallige *forum privilegiatum* ist aufgehoben. <sup>1)</sup>

No. III. — die Rücksicht auf die kirchlichen Festtage bei Begnadigung von Verbrechern — findet nun nirgends mehr statt; auch erfolgt sie nicht mehr auf Intercession der Kirche, weshalb diese auch nicht mehr vorkommt.

No. IV. Auch das Asylrecht wurde schon seit dem XIII. Jahrhundert theils wegen Mißbrauch und theils weil die weltliche Strafrechtspflege selbst immer mehr den christlichen Grundsatz der Milde und Humanität in sich aufgenommen, von der Kirche selber beschränkt, so von Gregor IX., Innocenz VIII. und besonders von den Päpsten Gregor XIV., Benedict XIII. und Benedict XIV., und weltlicher Seits allenthalben ganz aufgehoben. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> So in unserm Kanton schon am Ende des vorigen Jahrhunderts (Anhang I. B. 3. a.) und gegenwärtig durch die Bundesverfassung von 1874 Art. in der ganzen Schweiz. In Spanien wurde es erst 1835 aufgehoben. Vering, Arch. 1864. II. S. 402. In den Staaten Mittelamerika's darf der Bischof zwei geistliche Richter in die 2. u. 3. Instanz delegiren. Dieß ist ihm in den resp. Concordaten zugestanden.

<sup>2)</sup> Tüb. D.-Sch. 1858. 3. Heft. S. 443. u. ff. Ueber den Einfluß der Kirche und ihrer Gesetzgebung auf Gesittung, Humanität und Civilisation im Mittelalter.

Den 24. Juni 1705 tödtete ein Student in Luzern die Magd beim

## §. 125.

## III. Das Verfahren.

Das **Verfahren** in Strassachen war anfangs ebenfalls ganz einfach. Ohne besondere Formen zu beobachten, und nur vom Geiste der Liebe und von der Rücksicht auf Besserung geleitet, untersuchte und bestrafte der Bischof kraft seines Amtes die religiösen und kirchlichen Vergehen der Laien und Cleriker, wie sie ihm zu Ohren kamen. <sup>1)</sup> Es bildete sich aber allmählig ein vierfaches Verfahren zur festen Regel aus:

I. Denunciation. Eine Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens konnte nach Matth. <sup>2)</sup> durch Denunciation (denunciatio evangelica) eingeleitet werden <sup>3)</sup>, wo sie dann, wenn dem Beschuldigten der Denunciant als Kläger gegenüber stand, in ein accusatorisches — und wenn er sich zurückzog, in ein inquisitorisches Verfahren übergehen konnte. <sup>4)</sup>

II. Accusation. Gegen die Cleriker wurde die Accusation nach dem Muster des römischen Accusationsprozesses

---

haben und flüchtete sich in die Jesuiten-Spitalskirche. Die Regierung forderte ihn heraus, «utpote non gaudens asylo et si gauderet alibi non gaudens in hac patria». Der Bischof von Constanz urtheilte «fuisse homicidium meditatam», und darum wurde er ausgeliefert und hingerichtet. Die Kirche, hier resp. der Bischof nahm das Asylrecht noch in Anspruch, aber, wie es scheint, nicht mehr für alle Verbrecher, und die Regierung scheint es nicht geradezu allen, wohl aber einem solchen Verbrecher verweigert zu haben. *Historia Collegii Soc. Jesu Lucernæ.* Pars. II. fol. 118—119 (Stadtarchiv). In der Landvogtei Baden war es 1757 noch anerkannt. Huber, *Die Collaturparreien und Gotteshäuser der Stift Zurzach.* Klingnau 1868. S. 42. In Schwyz wurde das Asylrecht 1766 ebenfalls mit Beschränkung noch anerkannt. (Gesch.-Frd. XIII. 87. u. fl.) In Sardinien wurde es erst 1850 ganz aufgehoben. (Allg. Ausgb.-Btg. Nr. 101 und 102.)

<sup>1)</sup> Gal. VI. 1.; e. 19. §. 2. 3. C. II. Q. I.

<sup>2)</sup> Matth. XVIII. 15—17.

<sup>3)</sup> e. 17. D. XLV.; e. 1. X. (V. 34.)

<sup>4)</sup> *Mara*, De denuntiatione juris canonici. Schaffhusii 1859.

schon um die Mitte des V. Jahrhunderts angewendet. <sup>1)</sup> Dieses Verfahren sollte ihnen zu größerem Schutze dienen.

III. Inquisition. Ein inquisitorisches Verfahren machte sich besonders auf den kirchlichen Sendgerichten schon im VIII. Jahrhundert geltend, indem die Untersuchung von Amtswegen angestellt wurde. Auch konnte die Inquisition, wie oben angedeutet, durch Denunciation oder durch ein öffentliches Gerücht, oder wie immer veranlaßt werden, und so kann sie es jetzt noch. <sup>2)</sup>

IV. Notorietät. Notorische Verbrechen bedurften weder einer förmlichen Anklage noch Beweisführung <sup>3)</sup>; sie wurden sofort bestraft. Alle andern Verbrechen hingegen mußten im Fall der Läugnung bewiesen werden, und zwar nach dem Grundsatz des römischen Rechts zunächst durch Zeugen. War dieß nicht, oder nicht hinlänglich möglich, so kamen die Grundsätze des germanischen Rechts in Anwendung, und es ward dem Beklagten die Reinigung gestattet, entweder durch den Eid (*juramentum purgatorium*), oder durch das Gottesurtheil (*ordale*) <sup>4)</sup>, welches übrigens Päpste und Synoden mißbilligten. <sup>5)</sup> Jener Eid wurde bald als regelmäßiges Reinigungsmittel der Geistlichen gebraucht und *purgatio canonica* genannt <sup>6)</sup>, während dieses für die Laien bis ins XIV. Jahrhundert üblich war und *purgatio vulgaris* hieß. Ein Ersatz für das Gottesurtheil war bei den Clerikern auch die Reini-

<sup>1)</sup> c. 4. C. II. Q. III.; c. 5. C. XV. Q. VII.; c. 7. C. II. Q. I. Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Cleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten. Trier 1869.

<sup>2)</sup> c. 24. X. (V. 1.); c. 31. X. (V. 3.)

<sup>3)</sup> c. 15. C. II. Q. I.

<sup>4)</sup> c. 15. C. II. Q. V.

<sup>5)</sup> c. 7. §. 1. C. II. Q. V.; c. 22. eod.; c. 20. eod.; e. 1—3 X. (V. 35.); Concil. Lateranens. IV. c. 18.; Concil. v. Trier 1227 c.; Febr, Der Aberglaube und die katholische Kirche des Mittelalters. Stuttgart 1857.

<sup>6)</sup> c. 6. C. II. Q. V.; c. 8. eod.; c. 7. eod.

gung durch das Abendmahl. <sup>1)</sup> Innocenz III. gestattete den Reinigungseid nur dann noch, wenn in der Untersuchung nichts Gewisses herausgekommen. Mit dem Ende des XVI. Jahrhunderts verschwand er ganz. <sup>2)</sup> Von dort an war nur noch der Zeugen- und Indicienbeweis zulässig. Das Verfahren überhaupt beruht gegenwärtig noch auf den Decretalen, ist aber durch Particulargesetzgebung, Zeitverhältnisse und Landesübung modificirt. — Indessen ist heut zu Tage nur noch das Inquisitionsverfahren unbestritten anwendbar. <sup>3)</sup>

#### §. 126.

### IV. Die kirchlichen Strafen.

#### A. Im Allgemeinen.

Die **Kirchenstrafen** bestehen meistens in theilweiser oder gänzlicher Entziehung der Rechte und Vortheile, welche die Kirche sonst gewährt; die Kirche hat schon als Gesellschaft, aber auch ausdrücklich von ihrem Stifter das Recht, Strafen über ihre Mitglieder zu verhängen. Dieselben bezwecken theils Genugthuung, theils Besserung. <sup>4)</sup>

#### §. 127.

#### B. Im Besondern.

##### 1. Die Genugthuungsstrafe.

Die **Genugthuungsstrafen** (*pœnæ vindicativæ*) treffen meistens nur Geistliche, und werden in foro *externo* verhängt. Es sind folgende:

<sup>1)</sup> c. 4. C. II. Q. V.; c. 23. 26. eod. Damit reinigte sich Leo III. vor den Missi dominici Carls d. Gr. und Gregor VII. gegen Heinrich IV.

<sup>2)</sup> Hilbenbrand, Die Purgatio canonica et vulgaris. München 1841.

<sup>3)</sup> Wann es anzuhören, sagt c. 20. (V. 1.), und wie, zeigt Mositor oben. — Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.

<sup>4)</sup> c. 18. C. II. Q. I.; c. 1. in VI. (V. 11.) Jene wollen die Verletzung des Gesetzes sühnen, diese den verwundeten Verleher heilen.

I. Körperliche Züchtigungen, durch das Mittelalter hindurch vorkommend. <sup>1)</sup>

II. Geldstrafen <sup>2)</sup>, früher ziemlich üblich, jetzt nicht wohl mehr anwendbar.

III. Einsperrung <sup>3)</sup>, ebenfalls höchst selten mehr vorkommend.

IV. Die Suspension auf bestimmte Zeit. <sup>4)</sup>

V. Die Absetzung. Von dieser ist oben (§. 109) ausführlicher die Rede gewesen.

VI. Die Degradation. Diese Strafe bestand anfangs darin, daß der betreffende Geistliche gleichsam aus dem geistlichen Stande ausgestoßen <sup>5)</sup>, und nur noch zur Laiencommunion zugelassen wurde. Es war, wie man sie auch hieß, eine *detrusio in statum laicalem*. Später, im Mittelalter nämlich, ward regelmäßig die lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster damit verbunden. <sup>6)</sup> Seit dem XVI. Jahrhundert ist die Degradation nur noch in dem Fall üblich, wenn an dem verbrecherischen Geistlichen die Todesstrafe vollzogen werden <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Tüb. D.-Sch. 1875. 1. u. 2. Heft. Wie man diese Strafen im IX. und X. Jahrhundert im Kloster St. Gallen applicirte, sief' Wezel, Die Wissenschaft und Kunst im Kloster St. Gallen im IX. und X. Jahrhundert. Lindau 1877.

<sup>2)</sup> c. 26. C. XVII. Q. IV.; c. 18. X. (1. 31.); c. 4. X. (V. 17.); Constit. Synod. P. II. Tit. I. de vita et honestate clericorum.

<sup>3)</sup> c. 15. §. 1. X. (V. 7.); c. 27. §. 1. X. (V. 40.); Constit. Synod. I. c.; Kober, Die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Mönche. Tüb. D.-Sch. 1877. 1. und 2. Heft. Die Kirche verzichtet keineswegs auf zeitliche Strafzwangsmittel. Pius IX. Constit. «Quanta cura» die 8 Decemb. 1864.

<sup>4)</sup> c. 7. §. 3. X. (I. 6.); c. 1. X. (V. 24)

<sup>5)</sup> c. 10 X. (II. 1.); c. 9. X. (V. 6.); c. 7. X. (V. 20.); c. 27. X. (V. 40.)

<sup>6)</sup> c. 7. 8. D. LXXXI.; c. 6. X. (V. 37.)

<sup>7)</sup> Schon nach Novelle LXXXIII. Justinianus mußte ein solcher Geistlicher vorher seines Amtes entsetzt werden, und im Mittelalter verlangte der weltliche Richter dießfalls gewöhnlich die Degradation.

soll. Alsdann wird er entweder verbaliter <sup>1)</sup> oder actualiter <sup>2)</sup> vorher seiner geistlichen Würde entkleidet. Die degradatio actualis darf jedoch nur dann statt haben, wenn der Geistliche bisher alle kirchlichen Ermahnungen und Strafen hartnäckig verachtet hat. — Die Degradation von Minoristen ist immer nur eine verbale. <sup>3)</sup>

### §. 128.

#### 2. Die Besserungsstrafen.

Die **Besserungsstrafen** (pœnæ medicinales) können Geistliche und Weltliche treffen und in foro interno et externo verhängt werden. <sup>4)</sup>

I. Die in foro interno verhängten Strafen sind die Pönitenzen <sup>5)</sup>, d. h. die vom Beichtvater im Beichtstuhl dem Beichtkinde auf freiwillige Anklage hin auferlegten Bußwerke, als: Beten, Fasten, Almosen etc. So lange das Bußinstitut öffentlich verwaltet wurde, hingen sie mit der excommunicatio minor zusammen, und wurden auch öffentlich verrichtet. Je nach Umständen oder vorhandenen Gründen konnten sie theilweise erlassen <sup>6)</sup>, d. h. die daherige Bußzeit abgekürzt werden — Ablass. — Im Mittelalter wurden sie nicht selten, besonders bei reichen oder gesundheitschwachen Büßern, in Leistungen oder Stiftungen zu frommen Zwecken umgewandelt — Redemtionen. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> So wurde 1834 Pfarrer Wette in Wohlschwyll, K. Margau, degradirt und dann hingerichtet.

<sup>2)</sup> Pontif. Rom., De degradat.

<sup>3)</sup> Permaneder, S. 143. Rober, Die Deposition und Degradation. Tüb. 1868.

<sup>4)</sup> M. Gißler, De fori interni et externi differentia et necessitudine etc. Bresslavi 1867.

<sup>5)</sup> Diese Strafen bezweckten anfangs und lange Zeit auch Genugthuung, doch später immer mehr und vorherrschend Besserung.

<sup>6)</sup> Dieß geschah zuerst allgemeiner nach der Decianischen Verfolgung 251.

<sup>7)</sup> Die Synode von Tribur (zwischen Mainz und Worms in der

II. Die Besserungsstrafen in foro externo heißen auch Censuren. <sup>1)</sup> Sie waren und sind folgende:

1. Die kleine Excommunication (excommunicatio minor). Sie wurde anfangs vom Bußpriester in Verbindung mit den Pönitenzen über jeden öffentlichen Büßer verhängt, und bestand in der Ausschließung vom Gottesdienst, in den man wieder durch die bekannten 4 Stufen der Buße (Stentes, audientes, genuflectentes et consistentes) <sup>2)</sup> allmählig eingeführt wurde (exomologesis). <sup>3)</sup> Bekanntlich hörten die öffentlichen Bekenntnisse am Ende des IV. Jahrhunderts schon im Orient und in der Mitte des V. Jahrhunderts auch im Abendlande auf. Allein öffentliche Bußen gab es noch lange bis tief in's Mittelalter hinein. <sup>4)</sup>

In die kleine Excommunication fielen ipso facto:

a. Priester, welche vor einem Excommunicatus vitandus wissenschaftlich Messe lasen. <sup>5)</sup>

b. Solche, welche mit einem Excommunicatus vitandus unnöthigen Umgang pflegten.

c. Fornicarii et Bigami publici <sup>6)</sup>, sowie öffentliche und ungehefferte Gotteslästerer <sup>7)</sup> und Wucherer. <sup>8)</sup>

Nähe von Oppenheim) 895, auf welcher sich auch der Bischof Salomon II. von Constanz und Yringus von Basel befanden, bespricht und gestattet dieß zuerst. *Trouillat*, l. c. I. p. 124.

<sup>1)</sup> Censuræ nomen a Latinis repetendum est, penes quos vigeat censoris officium, et ejus pars erat præcipua, ut delinquentium mores corrigeret atque notaret. *Scavini*, Theol. moral. I. n. 875.

<sup>2)</sup> Sie kommen schon in der Epistola canonica des Gregor Thaumaturgus († 270) und Epist. 217. Basil. M. († 379) vor.

<sup>3)</sup> Während dem die zwei ersten Stufen im Abendlande nie in Gebrauch gekommen zu sein scheinen, finden wir im Orient 869 noch alle vier. *Marinus*, Comment. histor. de administ. Sacram. Pœnit. Lib. VI. c. 8. *Alzog*, K.-G. I. S. 529.

<sup>4)</sup> Schweizer-Blätter 1869. Juni-Heft S. 272.

<sup>5)</sup> c. 18. in VI. (V. 11.)

<sup>6)</sup> Ritual. Constant., de Exequiis. *Stapf*, Pastoralunterricht. *Frankf. a. M.* 1843. S. 285.

<sup>7)</sup> c. 10. C. XXII. Q. I.

<sup>8)</sup> c. 1. X. (V. 19.)

Sie schloß von dem Empfang der hl. Sacramente im Leben <sup>1)</sup> und vom kirchlichen Begräbniß im Tode aus. <sup>2)</sup> Jeder Bußprieſter konnte ſie aufheben. <sup>3)</sup> Die päpſtliche Conſtit. «Apoſtolicæ Sedis» vom 12. October 1869 führt ſie unter den Cenſuren nicht mehr auf; alſo exiſtirt ſie de jure nicht mehr.

2. Die große Excommunication (excommunicatio major), welche, wenn ſie unter gewiſſer Feierlichkeit <sup>4)</sup> ausgeſprochen wurde, Anathem (anathema) hieß. <sup>5)</sup> Sie wurde von jeher über große hartnäckige Verbrecher, die ſich der Buße nicht unterziehen wollten, verhängt. Seit dem XII. Jahrhundert beſonders knüpfte ſie ſchon in manchen Fällen das Geſetz an das darin verpönte Verbrechen. Von dort an gab es daher Excommunicationen a jure und Excommunicationen a judice. Die erſteren hieß man auch Excommunicationen latæ ſententiæ und die letztern Excommunicationen ſerendæ ſententiæ. Einer Excommunication letzterer Art mußte nach dem ältern Recht <sup>6)</sup> eine dreimalige, und muß nach dem Concil von Trient <sup>7)</sup> wenigſtens eine zweimalige Mahnung (monitio canonica) vorausgehen.

Die Wirkung war zunächſt gänzliche Ausſchließung von aller und jeder Kirchengemeinſchaft <sup>8)</sup> und dem kirchlichen Begräbniß. <sup>9)</sup> Dann ſollte auch jede andere Gemeinſchaft mit ihnen vermieden werden. <sup>10)</sup> Den Gläubigen wurde nämlich die Verhaltungsmaßregel gegeben: excommunicatus eſt vi-

<sup>1)</sup> c. 59. X. (V. 39.) Ein damit beſetzter Prieſter durfte ſie auch nicht ſpenden. c. 10. X. (V. 27.)

<sup>2)</sup> Ritual. Conſtant. I. c.

<sup>3)</sup> c. 29. X. (V. 39.)

<sup>4)</sup> c. 106. 107. C. XI. Q. III.

<sup>5)</sup> c. 59. X. (V. 39.)

<sup>6)</sup> c. 9. id VI. (V. 11.); c. 26. X. (II. 28.); c. 6. X. (III. 2.).

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3. de Reform.

<sup>8)</sup> c. 21. 108. C. XI. Q. III.

<sup>9)</sup> c. 20. in VI. (V. 11.)

<sup>10)</sup> c. 7. 18. 19. 24—26. C. XI. Q. III.

tandus und diese sodann — nach evangelischer Weisung <sup>1)</sup> — auch auf den gewöhnlichen Umgang und bürgerlichen Verkehr ausgedehnt, was die Canonisten in dem Vers ausdrückten: *Os, orare, vale, communio, mensa negatur.*

Das weltliche Recht anbelangend, so wurde ein Excommunicirter schon durch die Justinianische Gesetzgebung von allen bürgerlichen Aemtern ausgeschlossen <sup>2)</sup> (insamirt) und dann im Mittelalter nach den Grundsätzen des germanischen Staatsrechts, wenn er sich nicht innerhalb bestimmter Zeitfrist vom Banne löste, sogar mit der bürgerlichen Acht belegt. <sup>3)</sup> Wer mit einem Excommunicirten umging oder verkehrte, verfiel selbst auch in die große Excommunication. <sup>4)</sup> Die Kirche fühlte bald, daß sie bezüglich des bürgerlichen Verkehrs dießfalls zu streng sei, und die Gläubigen mit zu großer Ungewißheit und Unsicherheit ängstigte. Daher traf sie mildere und sicherere Bestimmungen. Sie gewährte vorerst Ausnahme von der Regel, in gewissen Nothverhältnissen. So thaten schon Gregor VII. 1078 <sup>5)</sup>, Urban II. 1089 <sup>6)</sup> und dann die folgenden Päpste. <sup>7)</sup> Die Glosse bezeichnete die Ausnahme später in dem Memorialvers: «*Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.*» Weiter sollte auch die Uebertretung des Verbots nicht mehr die große, sondern nur noch die kleine Excommunication nach sich ziehen. Diese Milderung kam von Innocenz III., Innocenz IV. <sup>8)</sup> Und nach Martinus V. Constitution von 1418 «*Ad vitanda*»

---

<sup>1)</sup> I. Cor. V. 11.; II, Thess. III. 14.; Rom. XVI. 17.; II. Joan. 10—11.

<sup>2)</sup> 24. de sent. et re judic. (II. 27.)

<sup>3)</sup> Friedrich II. 1220. *Pertz, Monum. hist. germ. Tom. IV. p. 236.* Auf dieses Staatsrecht stützte sich noch das Concil v. Trient. (Sess. XXV. c. 19. de Reform).

<sup>4)</sup> c. 16. C. VI. Q. III.; c. 6. eod.; c. 19. eod.; c. 26. eod.

<sup>5)</sup> c. 103. C. XI. Q. III.

<sup>6)</sup> c. 110. C. XI. Q. III.

<sup>7)</sup> c. 31. 43. 54. X. (V. 29.)

<sup>8)</sup> c. 2. X. (II. 25.); c. 29. X. (V. 39.); c. 3. in VI. (V. 11.)

trat diese erst dann ein, wenn der zu Meidende durch richterlichen Spruch und namentlich excommunicirt und als solcher öffentlich publicirt worden war. Von dort an unterscheidet man, wie sich der spanische Theolog Dominicus Soto 1557 zuerst ausdrückte <sup>1)</sup>, zwischen Excommunicati tolerati und Excommunicati vitandi. Mit jenen und diesen ist jetzt noch alle kirchliche Gemeinschaft — und mit diesen dazu noch aller nicht nothwendige bürgerliche Verkehr verboten. Ob die Excommunication gegenwärtig auch noch Folgen habe in Beziehung auf die öffentlichen bürgerlichen Rechtsverhältnisse, und welche, das hängt von den respectiven Landesgesetzgebungen ab, ist aber wohl nirgends mehr der Fall. Die a jure verhängte Excommunication hat nun ihre Bedeutung und Anwendung in foro externo so ziemlich verloren, indem Unwissenheit davor bewahrt <sup>2)</sup>, das Verbrechen notorisch oder doch constatirt sein muß, und die Erklärung der eingetretenen Strafe von Seite der Kirchenobern erfordert wird. <sup>3)</sup> Ein excommunicirter Priester darf keine geistliche Verrichtungen vornehmen und kann keine Jurisdictionsgewalt ausüben, auch nicht solche delegiren.

Die Excommunication kann — wenn ihre Lösung nicht ausdrücklich einem Andern vorbehalten ist, vom Bußpriester durch die sogenannte absolutio ad cautelam und — ist sie vorbehalten, von demjenigen, dem sie vorbehalten, oder von einem Höhern gelöst werden.

---

<sup>1)</sup> Comment. in 4. Sentent. Dist. I. Q. V. Art. VI. Propos. 7. Salamancæ.

<sup>2)</sup> Eigentlich bewahrt nur die ignorantia invincibilis — juris et facti davor, die ignorantia crassa aber nicht. Ignorantia præsumitur, ubi scientia non probatur. Reg. juris.

<sup>3)</sup> So hat Pius IX. mehr als einmal diese Strafe über Solche ausgesprochen, die schon vom Gesetze davon betroffen waren, namentlich auch über die alt-katholischen Bischöfe Reinken und Herzog. In der Bulle «Apostolicæ sedis» vom 12. October 1869 sind dem Papste noch 12 Excommunicationes latæ sententiæ modo speciali und 18 modo simpliciter zur Absolution vorbehalten. Schweiz. R.-Ztg. 1870. Nr. 1.

Die Excommunication a *judice* wird durch den Richter, der sie verhängt, oder durch seinen Nachfolger oder Stellvertreter, oder durch einen höhern Obern oder bevollmächtigten Niedern aufgehoben. In einem Jubiläum kann gewöhnlich jeder Beichtvater von allen Excommunicationen a jure — ausgenommen die mit der absolutio complicitis verbundene — und a *judice*, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche namentlich und öffentlich publicirt worden — absolviren. <sup>1)</sup> In articulo mortis kann sogar jeder einfache Priester von allen Excommunicationen ohne Unterschied und Ausnahme lossprechen. <sup>2)</sup>

3. Das Interdict. Diese Kirchenstrafe bestand in der Unterjagung des öffentlichen Gottesdienstes und aller feierlichen kirchlichen Functionen unter Androhung der Excommunication und Privatio beneficii der Geistlichen, welche das Verbot mißachteten. <sup>3)</sup> Sie wurde über eine Stadt, oder Provinz, oder ein ganzes Land verhängt <sup>4)</sup>, wenn man der Kirche von da aus hartnäckig widerstand oder Gewalt entgegensetzte. Diese Strafe kommt 1034 zum ersten Mal vor, da sie auf dem Concil in Aquitania über die Grafschaft Limoges ausgesprochen wurde, weil sie den Gottesfrieden — *treuga dei* — nicht halten wollte. <sup>5)</sup> Aus dem nämlichen Grund verhängte der Bischof Hugo von Lausanne 1037 dieselbe Strafe über sein Gebiet <sup>6)</sup>, und hat sie 1425 auch Appenzell erfahren. <sup>7)</sup> Das letzte Bei-

<sup>1)</sup> *Benedict. XIV.* Constit. «*Benedictus Deus*» 1750. n. 4.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 7. de Sacram. pœnit. Ueber die Excommunication sief: Kober, *Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts*. Tübingen 1863. 2. Aufl.

<sup>3)</sup> c. 7. X. (V. 27.)

<sup>4)</sup> c. 43. 57. X. (V. 39.); c. 10. 17. 19. 24. in VI. (V. 11.)

<sup>5)</sup> *Ivo v. Chart.* nennt es ein «*remedium insolitum*».

<sup>6)</sup> Gelpke, *Schw. R.* = G.II. 118—118.; Fehr, *Der Gottesfrieden und die katholische Kirche des Mittelalters*. Augsburg. 1861.

<sup>7)</sup> Weil es das Hoheitsrecht des Abts von St. Gallen (Heinrich von Mangistorf), gemäß eidgenössischem Spruch, nicht mehr anerkennen wollte.

Spiegel davon haben wir an dem Interdict, welches Paul V. 1606 über die Republik Venedig verhängte. <sup>1)</sup>

4. Die Suspension auf unbestimmte Zeit. Diese kann eine dreifache sein: eine *suspensio ab ordine* (a sacris), ab *officio et a beneficio*. Auch unterscheidet man eine totale und eine partiale, je nachdem sie die *potestas jurisdictionis et ordinis* oder nur eine von beiden beschlägt. <sup>2)</sup> Bezüglich ihrer Verhängung ist sie, analog mit der Excommunication, entweder eine *suspensio latæ sententiæ*, oder eine *suspensio ferendæ sententiæ*. Dieser letztern sollen regelmäßig, wie bei der Excommunication, auch Verwarnungen voraus gehen. Sie kann auch vom Bischof wegen eines ihm auf sicherem Weg zu Ohren gekommenen geheimen Vergehens ohne Untersuchung und förmliches Urtheil verhängt werden. In diesem Fall heißt sie *suspensio ex informata conscientia*. <sup>3)</sup> Diese Suspension auf unbestimmte Zeit kann nach <sup>4)</sup> erfolgter Besserung und Genugthuung gehoben werden, wie die Excommunication. <sup>5)</sup> Die Suspension während einer Criminaluntersuchung ist nur Verwaltungsmaßregel und gehört nicht hieher, weil sie weder eine

Der Abt klagte beim Bischof von Constanz und Papsi. Jener legte im Namen und in Kraft dieses auf das ganze Land das Interdict. Sie wollten nicht in dem Ding sein. Geistliche, welche auch fluchten, wurden getödtet, welche nicht lesen und singen wollten, verjagt. Joh. Müller, Schweizer-Gesch. III. Buch.

<sup>1)</sup> Weil sie mit Bestrafung zweier Geistlichen die Immunität der Kirche verletzt hatte. Der Kanton Luzern wurde 1727 im Ubligenschwylerhandel noch damit bedroht. Görres, der Ubligenschwylerhandel. Straßburg 1826.

<sup>2)</sup> c. 13. 14. X. (I. 11.); c. 40. in VI. (I. 6.); c. un. in VI. (I. 9.); Concil. Trid. Sess. XIV. c. 6. de Reform.; *Ferraris*, *Suspensio*.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 1. de Reform.; *Benedict. XIV.* de Synod. diœces. lib. XII. c. 8.

<sup>4)</sup> *Ferraris*, *Suspensio*. Art. 8.

<sup>5)</sup> Die zur Hebung dem Papste noch vorbehaltenen Suspensionen *latæ sententiæ* sind in der oben citirten Bulle des Papstes vom 12. Oct. 1869 verzeichnet.

Censur, noch eine Strafe überhaupt ist. Die Mißachtung der Censuren zog anfangs die Absetzung — seit dem Decretalrecht zieht sie die Irregularität nach sich (§. 45).<sup>1)</sup>

Ein a sacris suspendirter Priester darf ebenfalls, wie der excommunicirte, keine geistliche Functionen vornehmen. Diese sind jedoch gültig, selbst die Absolution, jedoch nur in articulo mortis, wenn kein anderer Priester da ist.<sup>2)</sup> In diesem Fall ist sie sogar erlaubt.<sup>3)</sup>

### III. Abschnitt.

#### Die vollziehende Gewalt.

##### §. 129.

#### I. Die Vollziehung der Gesetze mittels der Oberaufsicht.

Die Gesetze der Kirche sollen mit oder ohne Dazwischenkunft der richterlichen Gewalt durch die That vollzogen und angewendet werden. Hierauf beruht die Ordnung in der Kirche, und davon hängt die Erreichung ihres Zweckes ab. Die Kirchenobern und die Kirchenbeamten haben dießfalls in ihren Kreisen **Aufsicht** zu halten. Dieß kann geschehen durch Untersuchung an Ort und Stelle, oder durch Einziehung von Berichten. Früher war jenes, jetzt ist dieses vorherrschend. Dadurch wird in Alles die erforderliche Einsicht gewonnen; und darauf hin können wieder die nöthigen Verfügungen und Anordnungen getroffen werden.

<sup>1)</sup> c. 1. in VI. (V. 11.)

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. c. 7. de Reservat.; *Ferraris*, Absolutio. Art. I.; *Kober*, Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des can. Rechts. Tübg. 1862.

<sup>3)</sup> Ueber die Reformen der kirchlichen Censuren. *Bering*, Archiv. 1871. I. S. 153 u. ff.; *Molitor*, Ueber can. Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856; *München*, Das can. Gerichtsverfahren und Strafrecht. Köln und Neuß 1865. 2 Bde.

I. Der Papst führt die Oberaufsicht über die ganze Kirche. Zu diesem Ende schickte er anfangs Legaten <sup>1)</sup>; später dienten auch die Nuntien dazu; häufig reisten auch die Bischöfe nach Rom, um dem Papst mündlichen Bericht zu bringen. Dieß wurde ihnen in der Folge zur Pflicht gemacht. So mußten von Zeit zu Zeit — die deutschen und so auch die Schweizerbischöfe alle drei, später aus Vergünstigung alle vier Jahre — die *limina apostolorum* besuchen <sup>2)</sup> entweder in eigener Person oder durch einen sichern Stellvertreter. Jetzt sind an die Stelle dieser Reisen ausführliche schriftliche Berichte über den Zustand und die Verwaltung ihrer Diöcesen getreten, welche sie nach Vorschrift Benedict's XIV. 1752 der *Congregatio Concilii Tridentini* einzureichen haben.

II. Auch die Patriarchen und Erzarchen, so lange ihre Jurisdictionsgewalt existirte, übten eine Oberaufsicht über ihre respectiven Sprengel. Daß die Primaten ebenfalls eine solche übten, oder noch üben, ist nirgends gesagt. Hingegen haben sie

III. die Erzbischöfe über ihre Provinzen. Dieses ihr Recht war früher ziemlich ausgedehnt. Namentlich durften sie in der Provinz auch Visitationen halten. Das Concil von Trient hat sie aber von der Zustimmung der Provincial-Concilien abhängig gemacht, und dadurch sind sie mit diesen eingegangen. Sie haben noch das Aufsichtsrecht über die Seminararien <sup>3)</sup> und Residenzen ihrer Suffraganen. <sup>4)</sup>

IV. Endlich haben die Bischöfe die Aufsicht über ihre Diöcesen. Im Orient hatten sie eigene Reisepriester (*Circuitores*) <sup>5)</sup> für die Visitationen, die sie anstellten. Im Occident

<sup>1)</sup> c. 17. X. (III. 38.); c. 1. Extrav. comm. (I. 1.)

<sup>2)</sup> c. 4. X. (II. 24.); *Sixtus V.*, 1585. Constitut. «*Romanus Pontifex*»; *Benedict. XIV.*, Constit. «*De hoc itinere*»; Pontif. Rom. Juram. fidelit. Bezüglich des Bischofs von Basel sieh' Urkunde zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Arau 1847. S. 150. u. ff.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de Reform.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. VI. c. 1., et Sess. XXII. c. 1. de Reform.

<sup>5)</sup> c. 5. D. LXXX.; c. 42. §. 9. X. (I. 3.)

mußten sie dieselben selbst halten, und dazu ihre Diöcesen jährlich bereisen. <sup>1)</sup> Die Untersuchung erstreckte sich über das Verhalten der Cleriker, die Sitten der Laien und über den Zustand der Kirchen.

Zeit dem VIII. Jahrhundert hatte es in jeder Gemeinde sieben oder noch mehr vereidete Zeugen — Schöffen, welche dem Bischof auf dem jährlichen Send <sup>2)</sup> alle inzwischen vorgefallenen Vergehen, auf, in bestimmter Reihe gestellte, Fragen angeben sollten, und die darum Sendzeugen, Sendschöffen (testes synodales) hießen. Später wurden diese Senden von den Archidiaconen <sup>3)</sup> und Erzpriestern gehalten, und im XVI. Jahrhundert gingen sie ganz ein.

Die Diöcesansynoden dienten auch zur Ausübung des Aufsichtsrechts, indem da die Pfarrer Rechenschaft von ihrer Pfarrverwaltung geben mußten. Und bei der Abholung der heiligen Dele am hohen Donnerstage beim Bischof wurde jedesmal ihr eigenes Verhalten und Betragen recensirt. <sup>4)</sup>

Das Concil von Trident <sup>5)</sup> hat dann statt ihrer einfache Visitationen vorgeschrieben, welche die Bischöfe entweder selbst, oder durch Andere, durch sogenannte Visitatoren vornehmen können, und in einem — bei größern Diöcesen in zwei Jahren vollenden sollen. Dasselbe will auch, daß die Archidiaconen, wo es noch solche hatte, ihre Bezirke, und die Decane ihre Decanate alle Jahre mit Zustimmung des Bischofs in eigener Person visitiren. Dieß wiederholen unsere Synodalien für die

<sup>1)</sup> c. 10. C. X. Q. I.; c. 12. eod.; c. 11. eod. Die Bischöfe Spaniens waren durch die IV. Synode von Toledo 633 c. 36 ausdrücklich dazu verpflichtet.

<sup>2)</sup> Der Bischof soll jährlich seinen Sprengel visitiren. Capitul. Karls b. Gr. 769. Kap. 7.

<sup>3)</sup> c. 11. C. X. Q. I. Schmid, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania. Heidelberg. 1773.

<sup>4)</sup> Binterim, Concil.-Samml. II. S. 119.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Reform.

Decane mit dem Zusatz, daß der Kammerer oder ein Jurat den Decan begleiten soll. <sup>1)</sup>

§. 130.

**II. Vollziehung der Gesetze durch die Kirchenobern selbst.**

Die Kirchenobern haben nicht bloß zu wachen, daß die von ihnen aufgestellten und, so weit nöthig, durch richterliche Dazwischenkunft gewährten und sanctionirten Gesetze von den Andern vollzogen und beobachtet werden; auch **sie** sollen dieselben, so weit sie Jeden in seiner Stellung angehen, selbst gewissenhaft beobachten.

Wer Gesetze gibt, soll der Erste sein, der sie hält. Dieses muß hier um so mehr gefordert werden, als die Befolgung der Gesetze nicht wie im Staate zuletzt mit physischer Gewalt erzwungen, sondern nur mit moralischen Mitteln erzielt werden kann. Wie aber im Gebiete der Moral das Beispiel, zumal von Oben, vorzüglich wirkt, so auch hier. Zudem, nur wenn Kirchenobern ihrerseits nach den Kirchengesetzen leben und handeln, werden sie auch ihre Untergebenen zur Vollziehung und Beobachtung derselben anhalten dürfen und mit Erfolg anhalten können. — Da die Kirchenobern mit der Regierungsgewalt auch die Weihgewalt verbinden, und sie in dieser letztern Beziehung, wenigstens theilweise, mit den übrigen Clerikern auf gleicher Linie stehen, die dießfalligen Verordnungen und Vorschriften, welche sie erlassen, darum insofern auch für sie selbst, wie für die Andern gelten; so geschieht, daß, indem sie die Weihgewalt sammt der ihr annern Temporalgewalt activiren, sie mit den übrigen Kirchendienern die Kirche verwalten. Wir sind nun bei dem Punkte, wo dieß geschieht, angelangt, und gehen daher über — zur Verwaltung der Kirche.

<sup>1)</sup> P. II. T. III. n. VI. et P. IV. T. VIII. de Visit. Die vom Bischof von Basel approbirten Capitelsstatuten schreiben vor, daß der Decan mit dieser Begleitschaft die Visitation alle drei Jahre vornehme.



# Drittes Buch.

## Die Kirchenverwaltung.

---

### I. Abschnitt.

#### Verwaltung der Lehre.

---

### I. Capitel.

#### Erhaltung der Lehre.

§. 131.

#### I. Positive Mittel dazu.

Die wahre Lehre Christi oder die Offenbarungswahrheiten werden durch das unfehlbare Lehramt der Kirche, welches dem Papst und den Bischöfen vereint (allg. Synoden), und dem Papst allein, wenn er *ex Cathedra* spricht, zukommt<sup>1)</sup>, erhalten. Da haben wir den päpstl. Vorzug der Weihe. Das Lehramt hat zur Lösung dieser Aufgabe positive und negative **Mittel**. Die **positiven** sind folgende:

I. Sicherung des Gebrauches der heiligen Schrift vor Mißbrauch. Hierbei kommen einerseits die Gelehrten und andererseits das Volk in Betracht. Für jene ist der Grundtext und seine nächste Ableitung — die Vulgata bestimmt. In Beziehung auf den Grundtext hat das Lehramt nichts verordnet, in Ansehung der Vulgata aber erklärt, daß sie von allen Uebersetzungen allein kirchliche Autorität haben soll.<sup>2)</sup>

In Rücksicht des Volkes hat Pius IV. den Bischöfen aufgetragen, für gute Uebersetzungen in der Landessprache zu sorgen,

---

<sup>1)</sup> Concil. Vatican. Sess. IV. c. 4.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. IV. de edit. et usu ss. libr.

die Lesung derselben zu überwachen, und einzelnen Laien nur auf den Rath des Pfarrers oder Beichtvaters zu erlauben, übrigen den Wunsch hinzugesügt, daß die Bibel nur in guten und zweckmäßigen Auszügen dem Volke in die Hände gegeben werde. <sup>1)</sup>

Später haben die Päpste Benedict XIV. 1757, Pius VIII. 1829, Gregor XVI. 1844 die Lesung der heiligen Schrift in der gemeinen Sprache ganz frei gegeben, wenn die Uebersetzung vom heiligen Stuhle approbirt und mit Notizen aus den heiligen Vätern und gelehrten katholischen Schriftstellern versehen sei. <sup>2)</sup>

II. Die Aufstellung von Symbolen. <sup>3)</sup> Wir haben deren gegenwärtig acht <sup>4)</sup>: das Apostolische, das Nicäische, das Constantinopolitanische, das Athanasische, das Lateranensische unter Innocenz III. 1215 <sup>5)</sup>, das Biennensische <sup>6)</sup> unter Clemens V. 1311, das Florentinische oder Eugens IV. für die Armenier 1438 und endlich das Tridentinische oder Pii IV. <sup>7)</sup>

III. Die Abnahme des Glaubensbekenntnisses und des Religionsseides bei jeder kirchlichen Anstellung. <sup>8)</sup>

IV. Die Sorge für authentische Religionshandbücher u. und Empfehlung der Lectüre guter Bücher überhaupt.

V. Unfehlbare Entscheidungen des obersten Lehramtes über irrige oder geleugnete Glaubens- oder Sittenlehren. Sie

<sup>1)</sup> Constit. «Dominici» vom 23. März 1564. Regula 4. *Fénélon*, Sur la lecture de l'écriture sainte en langue vulgaire. Edit. de Paris 1791.

<sup>2)</sup> Eine solche deutsche Uebersetzung ist die von Allioi u.

<sup>3)</sup> Symbolum est regula fidei — brevis ac perfecta confessio — brevis credendorum collectio. *Rufin*, In Comment. symb. apostol.

<sup>4)</sup> Es gab bald mehrere locale Symbole, wie das römische, aquileische, ravennatische. *Denzinger*, Enchiridion symbolorum.

<sup>5)</sup> c. I. X. (I. 1.)

<sup>6)</sup> c. un. Clem. (I. 1.)

<sup>7)</sup> Constit. Synod. P. I. Tit. II.

<sup>8)</sup> c. 2. D. XXIII.; c. 6. eod.; Pontif. Rom. et Constit. Synod.

können erfolgen von einem allgemeinen Concil oder vom Papst allein. <sup>1)</sup>

§. 132.

**II. Negative Mittel.**

Die **negativen** oder abwehrenden Mittel zur Erhaltung der Lehre sind:

I. Die öffentliche Verwerfung irriger Lehren. Diese hat auf Concilien und vom Papste öfters stattgefunden. Dafür ist auch die Congregatio sacri officii seu inquisitionis in Rom da.

II. Die Censur heterodoxer oder sittlich schlechter Bücher überhaupt. Diese übt der Papst über die ganze Kirche durch die Congregatio indicis und die Bischöfe über ihre Diöcesen. <sup>2)</sup>

**II. Capitel.**

Verbreitung der Lehre.

§. 133.

**I. In der Kirche.**

Wenn der Papst und die Bischöfe die Lehrgewalt allein üben, wofern es sich um die Erhaltung und Bestimmung der

<sup>1)</sup> Vatican. l. c.

<sup>2)</sup> Anfangs wurden häretische oder unsittliche Bücher von den Bischöfen auf Synoden verdammt und dann verbrannt — so die des Arius, später die der Albigenser, Waldenser, Hussiten. Leo X. verordnete auf dem V. Concil im Lateran 1515 (Sess. V.), daß keine Schrift ohne Approbation des Papstes oder des respect. Bischofs im Drucke erscheinen dürfe. Das Concil von Trient (Sess. IV.) verbot ebenfalls, Bücher über heilige Gegenstände ohne Namen des Verfassers und bischöfliche Approbation zu drucken. Es stellte am Ende auch zehn allgemeine Regeln zur Beurtheilung verwerflicher Bücher auf und gab ein Verzeichniß derjenigen, welche damals censurirt waren. Pius IV. publicirte jene Regeln und dieses Verzeichniß in der

Lehre handelt, so theilen sie dieselbe hingegen mit den Priestern für ihre Verbreitung.

Die **Verbreitung** der Lehre in der Kirche geschieht durch folgende Veranstaltungen:

I. Durch die Predigt. Das Predigen war in der ersten Zeit der Kirche ein Hauptgeschäft des Bischofs <sup>1)</sup> und erst vom IV. Jahrhundert an ging es auch immer mehr an die Priester, besonders an die Pfarrer über. Das Concil von Trident schärfte es auf's Neue den Bischöfen als vorzüglich in ihrem Amte gelegen ein, und machte ihnen zur strengen Pflicht, soweit sie das Predigtamt nicht selbst üben können, es durch taugliche Priester, insbesondere durch die Pfarrer üben zu lassen. Diese sollen namentlich an allen Sonn- und hohen Festtagen predigen und selbst mit Censuren dazu angehalten werden können. Für die Advent- und Fastenzeit werden sogar an den Werktagen, wenigstens dreimal in der Woche, Predigten gewünscht. <sup>2)</sup> Auch die Diaconen dürfen predigen. <sup>3)</sup>

II. Durch die Katechese. Wie die Predigt für alle Gläubigen, besonders aber für die Erwachsenen ist, so ist die Katechese hauptsächlich für die Jugend. Sie wird theils von den Pfarrern, theils von ihren geistlichen Gehülfen erteilt. Das Concil von Trident schreibt vor, daß dieß an allen Sonn- und Feiertagen geschehe. <sup>4)</sup> Die Bischöfe haben seither allenthalben den katechetischen Unterricht näher geordnet. <sup>5)</sup> Auch die Lehrer

---

Bulle «Dominici gregis» den 24. März 1564, Pius V. und Clemens VIII. trafen dießfalls Veränderungen. In der Folge sorgten — die ganze Kirche betreffend — die im Text genannten Congregationen hiefür, besonders die Congregatio indicis, die von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß verbotener Bücher herausgibt. Feßler, Das kirchliche Bücherverbot. Wien 1859.

<sup>1)</sup> c. 6. D. LXXXVIII.; c. 15. X. (I. 31.)

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. V. c. 2., et Sess. XXIV. c. 4. de Reform.

<sup>3)</sup> Pontif. Rom.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de Reform.

<sup>5)</sup> Constit. Synod. P. I. Tit. IX.; bischöfliche Christenlehrverordnung

sollen zu diesem Unterricht herbeigezogen werden. <sup>1)</sup> Daß auch die Eltern dazu verpflichtet seien, versteht sich von selbst.

### §. 134.

## II. Außerhalb der Kirche.

Die Verbreitung der Lehre außerhalb der Kirche geschieht durch die **Missionen**. Die Kirche hat schon am Anfang vom Stifter selbst den Auftrag hierzu erhalten.

„Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker“ <sup>2)</sup>, so lautet derselbe; sie hat ihn zu allen Zeit befolgt. Gegen Ende des ersten Zeitalters unter Gregor d. Gr. fing die römische Kirche vermöge ihrer Stellung an, das Missionswesen hauptsächlich an die Hand zu nehmen und zu leiten. Von ihr aus wurden die Missionäre beglaubiget und gesendet.

Gregor XV. bestellte dann hiefür 1622 eine eigene Congregation, die Congregatio de propaganda fide, und Urban VIII. gründete eine besondere Bildungsanstalt zu diesem Zwecke, die der erwähnten Congregation unterstellt wurde.

Es werden darin Priester, die Missionäre werden wollen, landessprachlich — und gläubige Jünglinge aus den Missionsländern selbst kirchensprachlich und theologisch gebildet. In Paris gründete man um die Mitte des XVII. Jahrhunderts ein «Maison des missionnaires étrangers», und 1822 traten einige fromme Männer und Frauen zu Lyon in eine „Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens“ zusammen, die gegenwärtig schon über die ganze katholische Welt verbreitet ist, und jährlich immer größere Summen zur Verbreitung des Glaubens

---

für den Kanton Aargau 1843 und 1864 und für den Kanton Luzern 1855. Sieh' letztere Anhang I. B. 1. h. Auch hatte der Bischof von Chur 1862 eine solche Verordnung für den Kanton Schwyz erlassen.

<sup>1)</sup> Paul V. Constit. vom 6. Octob. 1607; Congreg. Concil. Trident. vom 17. Juli 1688. — Unsere Bundesverfassung läßt keinen confessionellen Religionsunterricht in der Volksschule mehr zu.

<sup>2)</sup> Matth. XXVIII. 19—20.

beisteuert. <sup>1)</sup> Die Direction befindet sich gegenwärtig in Lyon und Paris. Ein Mitglied des Vereins gibt wöchentlich 5 Ct.; 12 Mitglieder zusammen bilden einen Circle, dem alle zwei Monate ein Heft „Annalen über die Verbreitung des Glaubens“ gratis zugesendet wird.

Einen Zweig dieser Gesellschaft bildet der seit 1844 bestehende und immer weiter sich verbreitende „Verein der Kindheit Jesu“ zur Taufe und Befehrung heidnischer Kinder. <sup>2)</sup>

## II. Abschnitt.

### Verwaltung der heiligen Handlungen.

#### I. Capitel.

##### Bestimmung der heiligen Handlungen.

§. 135.

#### I. Im Allgemeinen.

Die **Bestimmung** der heiligen Handlungen ist ebenfalls Sache des Papstes und der Bischöfe, und der Erstere hat auch hier eine vorwiegende — entscheidende Stimme (päpstlicher Vorzug der Weihe im engeren Sinne). <sup>3)</sup> Es versteht sich von selbst, daß die heiligen Handlungen (Sacramente), welche Christus und die Apostel verrichtet und eingesetzt <sup>4)</sup>, als von göttlicher Autorität stammend, im Wesen keiner Veränderung unterliegen konnten. Die dießfallige Thätigkeit des Oberpriesteramtes ging nur darauf, dieselben mit Zuthaten zu bereichern, und dann noch andere heilige Hand-

<sup>1)</sup> Die Annalen von 1877, Mai-Heft, weisen eine Einnahme im Jahre 1876 von Fr. 5,930,950. 41 auf.

<sup>2)</sup> Die jährlichen Beisteuern gehen schon über eine Million.

<sup>3)</sup> *Benedict. XIV.*, De Synod. diœces. lib. IX. c. 8. n. 3.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. VII. can. 1.

lungen (Sacramentalien), als für sich bestehende Functionen, hinzuzufügen.

Es waltete dabei die Ueberzeugung, daß das Ueberfönnliche dem Menschen nur durch fönnliche Sachen entsprechend vermittelt, und in Symbolen auf wirksame Weise anschaulich gemacht werden könne. <sup>1)</sup> Die Rücksicht auf die Erhabenheit des Gegenstandes verlangte Feierlichkeit und Würde, und der Umstand, wornach der Glaube zunächst in den Culthandlungen zur äußern Darstellung kommt, wollte, daß sich seine Einheit auch in ihnen ausdrücke, und forderte darum bis auf einen gewissen Grad Gleichförmigkeit derselben, die sich auch auf die Sprache erstreckt, welche im Allgemeinen die lateinische ist. <sup>2)</sup> Auch in dieser Entwicklungsthätigkeit ging die römische Kirche allen andern voran, und war für sie Lehrerin und Vorbild zugleich. In Rom wurde von Anfang an der Gottesdienst am feierlichsten begangen, und bald fing man dort an, die Cult- und heiligen Handlungen überhaupt zu bereichern und zu vermehren, und deren Ritus immer mehr zu ordnen und genauer zu bestimmen. Dieß geschah in den Psalterien, in den Sacramentarien, in den *libri missales* und in den *ordines Romani*. Diese letztern kamen vom VIII. bis XV. Jahrhundert auf die Zahl fünfzehn <sup>3)</sup> und enthielten besonders die päpstlichen und bischöflichen Functionen. Aus diesen Büchern hauptsächlich sind in der Folge die Ritualbücher hervorgegangen, welche die römische Kirche gegenwärtig braucht, und von denen die wichtigern der ganzen katholischen Kirche ebenfalls zum Gebrauche vorgeschrieben sind. <sup>4)</sup> Einige enthalten den Ritus für die Pon-

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. c. 5. de Sacrif. missæ.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. c. 8., et can. 9. de Sacrif. missæ. Den griechischen, syrischen, coptischen, armenischen und slavischen Katholiken ist gestattet, den Cult in ihren Sprachen zu feiern.

<sup>3)</sup> Museum italicum. Tom. II. p. 9.

<sup>4)</sup> Jos. Marzohl und Josef Schneller, Liturgia sacra. Luzern. 1834. 5 Bde.

tifical-, die andern den Ritus für die Presbyteralfunctionen.

§. 136.

## II. Im Besondern.

### A. Die Ritualbücher für die Pontificalfunctionen.

I. Das **Pontificale Romanum**. Was seine Vorgänger dießfalls angeordnet und zusammengestellt hatten, das hat Clemens VIII. gesichtet, besser geordnet, in ein Ganzes gebracht, und den 10. Februar 1596 als «*Pontificale Romanum*» publicirt und allen Bischöfen zum ausschließlichen Gebrauch für ihre Pontificalfunctionen vorgeschrieben. Er verbot auch alle und jede Abänderung, Beifügung oder Auslassung, so daß sich die Bischöfe genau daran zu halten haben. In der Folge wurden noch von Urban VIII. 1644 und Benedict XIV. 1752 Verbesserungen angebracht, und neue Ausgaben veranstaltet.

II. Das **Ceremoniale Episcoporum**. Dieses enthält lauter Instructionen oder, wenn man lieber will, Rubriken über Ceremonien, welche die Bischöfe und andere niedere oder höhere Prälaten sammt den Assistenten zu beobachten haben, wenn sie liturgische Functionen vornehmen. Auch enthält es Vorschriften über den Vortritt unter den Geistlichen überhaupt &c. Clemens XIII. gab es zuerst den 14. Juli 1600 in der Form heraus, wie wir es jetzt noch haben, und befahl, daß man sich überall daran halte, ohne daß er andere Ceremonialien, die mit ihm conform wären, abrogirte. Es sind seither verschiedene Ausgaben davon und an verschiedenen Orten erschienen. Eine amtliche erschien unter Benedict XIV. 1752 in Rom in Verbindung mit dem Pontificale und Rituale Romanum.

§. 137.

### B. Die Ritualbücher für die Presbyteralfunctionen.

I. Das **Missale Romanum**. Die *libri missales*, von

denen oben die Rede gewesen, waren das *Sacramentarium*, insoweit es enthielt, was der Priester zu beten hatte, das *Antiphonarium*, *Lectionarium*, *Evangeliarium* für die Sänger und Assistenten. Diese zusammen enthielten den Ritus für die Feier des heiligen Opfers. Bald fand man es für besser und bequemer, zumal für Priester, die ohne Assistenten celebrirten, alle Bestandtheile der heiligen Messe in einem Buch zu haben. So ein Buch hieß man dann «*Missale plenarium*» und später einfach «*Missale*». Solche Messbücher gab es schon im XIII. und XIV. Jahrhundert; allein Willkühr und Belieben erlaubten sich bald allerlei Abweichungen und Zusätze, die nicht am Platze waren, so daß das Bedürfniß einer Reform immer mehr gefühlt und auch ausgesprochen wurde, wie dieß unter andern auf der Synode von Basel geschehen ist. Endlich setzte das Concil von Trient in seiner XVIII. Sitzung eine Commission hiefür nieder, und als diese mit ihrer Arbeit an seinem Schluß noch nicht fertig war, übertrug es dieselbe dem Papste zur Vollendung. Pius V. gab das neue Missale am 14. Juli 1570 heraus. In der Folge besorgten Clemens VIII. 1604 und Urban VIII. 1634 neue Recensionen, die in verschiedenen Ausgaben und Formaten jetzt noch allenthalben in Gebrauch sind.

II. Das *Breviarium Romanum*. Dieses enthält für die Stifte <sup>1)</sup> und Klöster <sup>2)</sup> den Ritus des Chorgottesdienstes, wovon die Vesper auch zum öffentlichen Pfarrgottesdienste bestimmt ist; im Uebrigen ist es das officielle Gebetbuch für jeden Geistlichen. Sein Inhalt bestand anfangs in beliebig ausgewählten Psalmen, Hymnen, Lectionen und Gebeten, bis das Psalterbuch des heiligen Hieronymus eine festere Ordnung bot. Gregor VII. ließ einen Auszug daraus verfertigen, welcher eben, weil er kürzer war, «*Breviarium*» genannt wurde. Es wurde dasselbe dann 1241 vom Franciscaner-General Haymo auf Befehl Gre-

1) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de Reform.

2) c. 9. X. (III. 41.)

gors IX. verbessert. Eine zweite Umarbeitung erfuhr es noch 1536 durch den Cardinal à santa Cruce *Quignon*, den Clemens VII. darum ersucht. Endlich trug das Concil von Trient dem Papste auf, eine neue Revision des Breviers zu veranstalten. Pius V. machte 1568 das neue Brevier bekannt und verordnete, daß der Gebrauch aller andern Breviere verboten sei, wenn sie nicht ausdrücklich vom Papste anerkannt worden, oder wenigstens 200 Jahre im Gebrauch gewesen. Von daher haben mehrere Orden u. noch ihre alten Breviere. Von Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 sind verbesserte Ausgaben des Breviers erschienen. <sup>1)</sup>

III. Das *Rituale*. Da auch in den hieher gehörenden Functionen allzugroße Verschiedenheit herrschte, und im Verlauf der Zeit sich Manches eingeschlichen hatte, was unstatthaft war, so erhielt der Papst vom Concil von Trient <sup>2)</sup> ebenfalls den Auftrag, für die Ausarbeitung eines neuen Rituals zu sorgen, welches dann allenthalben eingeführt, oder doch Grundlage aller übrigen Rituale werden sollte. Paul V. besorgte die Arbeit. Er gab 1614 das neue «*Rituale Romanum*» heraus und ermahnte alle Bischöfe, sowie alle, welche diese Functionen zu verrichten haben, zu dessen Gebrauch. Eine zweite vermehrte Ausgabe davon erfolgte unter Benedict XIV. 1752. Das Buch enthielt den Ritus sowohl der Sacramente, welche

---

<sup>1)</sup> Die Gallicaner und Jansenisten in Frankreich fanden im vorigen Jahrhundert die römischen liturgischen Bücher nicht mehr nach ihrem Geschmacke und veranstalteten eigene Missale und Breviere. Am Ende des Jahrhunderts hatten von den 130 Bischöfen 80 die römische Liturgie abgethan. Das war ein liturgisches Schisma. Gegenwärtig ist man bereits wieder ganz davon zurückgekommen. *Mehling*, *Éclaircissements sur la liturgie romaine*. Frib. 1865. p. 25—27. Der berühmte Abt *Sueranger* von Solesmes hatte sich die größte Mühe dafür gegeben. Der Papst ertheilte ihm deshalb im Grabe noch das größte Lob in seinem Breve vom 19. März 1875 «*Qui s'est donné tous les efforts pour ramener la France à l'unité du culte Romain — ce qui est arrivé à présent.*»

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. de indice libr.

die Priester zu verwalten berechtigt sind, als auch der Benedictionen, die sie entweder aus sich, oder kraft specieller päpstlicher oder bischöflicher Bevollmächtigung vornehmen dürfen.

Viele Bischöfe führten es ein; andere machten sich mit mehr oder weniger Eile daran, ihre Diöcesan-Ritualien danach zu revidiren, und so dem Wunsche des heiligen Stuhles zu entsprechen. <sup>1)</sup> Wo man sich Abweichungen davon erlaubte, hat man in neuester Zeit angefangen, die päpstliche Approbation dafür nachzusuchen. <sup>2)</sup>

IV. Das **Benedictionale**. Es war, wie es scheint, von jeher in den Diöcesen üblich, den Ritus der Sacramente zc. in einem — und den Ritus der Benedictionen in einem andern Buche zu haben.

Bei dieser Gewohnheit blieb man auch später, als man die Ritualien auf der Grundlage des römischen Rituals revidirte. Man nahm nur den ersten in sie auf, und behielt den zweiten, nach römischer Correctur verbessert, in den sogenannten Benedictionalien. <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> In der Diöcese Basel hat es gegenwärtig verschiedene Ritualien. In demjenigen Theil, der früher zum Bisthum Constanz gehörte, ist noch das Rituale Constantiense juxta normam Ritualis Romani reformatam von 1766 in Gebrauch. Bischof Salzmann hat 1850 ein Compendium daraus verfertigen lassen. 2. Aufl. 1869.

<sup>2)</sup> So z. B. der Bischof von Linz 1837 zc.

<sup>3)</sup> Das Benedictionale des Bisthums Basel ist ebenfalls noch das alte Constanzische von 1781. *Bouvry*, Expositio Rubricarum Breviarii, Missalis et Ritualis Romani. Ratisb. 1860. Tom. II.; *Falise*, Sacrorum Rituum Rubricorumque, Missalis, Breviarii et Ritualis Romani compendiosa elucidatio. Schaffhus. 1863.

## II. Capitel.

Verrichtungen der heiligen Handlungen.

---

### I.

Die heiligen Handlungen im Einzelnen.

#### A.

Die Sacramente.

§. 138.

#### I. Die Taufe.

Die **Taufe** (baptismus) ist das Sacrament der Wiedergeburt <sup>1)</sup> durch das Wasser im Worte. Durch sie wird der Empfänger von der Erbsünde <sup>2)</sup> und allen wirklichen Sünden <sup>3)</sup> und Sündstrafen befreit, gereinigt, geheiligt und in die Kirche (§. 36) und Kindschaft Gottes aufgenommen. <sup>4)</sup>

Anfangs wurde die Taufe durch dreimaliges Untertauchen des Täuflings (trina immersio), häufig auch durch dreimalige Besprengung (aspersio) oder Aufgießung (infusio) vollzogen. <sup>5)</sup> Später wurde die Aufgießung immer allgemeiner, und seit dem XII. Jahrhundert findet in der lateinischen Kirche <sup>6)</sup> immer mehr nur noch diese statt. Die Materie dieses Sa-

<sup>1)</sup> c. 1. §. 1. D. IV. de Consecrat.; c. 4. X. (III. 42); Catech. Rom., de Sacram. baptis.

<sup>2)</sup> c. 2. D. IV. de Consecr.; c. 3. X. (III. 42.)

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. VII. can. 10.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. VII. de Bapt.; Catech. Rom. de Sacram. bapt.

<sup>5)</sup> Bei Cyprian. Ep. ad *Magnum* findet sich auch schon die Aufgießung bei der Taufe der Cliniker; c. 127. D. IV. de Consecr.

<sup>6)</sup> Die Griechen und Russen haben noch die Immersion, und jene behaupten seit 1756, sie sei wesentlich. Döllinger, Kirche und Kirchen c. S. 188.

cramentes ist natürliches und reines Wasser <sup>1)</sup>, das nöthigenfalls auch lauwarm gemacht werden darf. <sup>2)</sup> Bei der feierlichen Taufe muß man sich des am Samstag vor Ostern oder Pfingsten geweihten Taufwassers, das mit Katechumenen-Del fecundirt wird <sup>3)</sup>, bedienen. Es wird fortwährend im Taufstein (baptisterium) aufbewahrt. Die Form des Sacramentes sind die Worte Christi: «Ego te baptizo etc.» <sup>4)</sup>, welche gesprochen werden müssen, während dem das Taufwasser in dreimaliger Kreuzesform auf das Haupt des Kindes gegossen wird. Das Uebrige ist bloß sacramentaler Ritus und nicht wesentlich. Getauft werden kann jeder Mensch, der an Christus glaubt. <sup>5)</sup> Anfänglich wurden in der Regel nur Erwachsene <sup>6)</sup> getauft, welche seit dem IV. Jahrhundert durch die vier bekannten Stufen des Katechumenats längere Zeit dazu vorbereitet und befähigt werden mußten. <sup>7)</sup> Nach und nach wurde aber die Kinder-taufe <sup>8)</sup> üblich (§. 36). Ein Kind, das getauft werden soll, muß geboren, am Leben und von menschlicher Gestalt sein. Im Zweifel, ob es lebe <sup>9)</sup>, oder der Taufe fähig <sup>10)</sup> sei, wird es bedingt getauft. Das Gleiche geschieht bei Findelkindern <sup>11)</sup>, selbst wenn sie ein Taufzeugniß bei sich haben. Wer von christlichen Aeltern geboren und unter Christen erzogen worden ist,

<sup>1)</sup> c. 5. X. (III. 42.); Concil. Trid. Sess. VII. de Baptis. can. 2.

<sup>2)</sup> Ritual. Instruct. de Sacram. bapt.

<sup>3)</sup> Ritual. l. c.

<sup>4)</sup> Matth. XXVIII. 19.; c. 83. D. IV. de Consecr.

<sup>5)</sup> Act. VIII. 37.

<sup>6)</sup> c. 2. 3. X. (III. 42.) Ausnahmen gab es übrigens schon von Anfang an. *Origines*, Comment. in Röm. V. 9.

<sup>7)</sup> Mayer, Geschichte des Katechumenats. Rempten 1868.

<sup>8)</sup> Concil. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de Baptis. Die Baptisten taufen nur Erwachsene und mit Untertauchen. Döllinger, a. a. O. S. 256.

<sup>9)</sup> „Wenn du noch lebst etc.“

<sup>10)</sup> „Wenn du ein Mensch bist etc.“

<sup>11)</sup> c. 110. D. IV. de Consecr.; c. 111. eod. de Consecr. «Si tu non baptizatus es» etc.

wird als getauft präsumirt. <sup>1)</sup> Der Täufling erhält bei der Taufe einen oder mehrere Namen von Heiligen (Patronus). <sup>2)</sup>

Die feierliche Taufe kann von Bischöfen, Priestern <sup>3)</sup> und Diaconen <sup>4)</sup> ertheilt werden; die ordentlichen Spender derselben sind jedoch die Pfarrer. <sup>5)</sup> Die Nothtaufe hingegen kann selbst von Laien ohne Unterschied des Geschlechtes <sup>6)</sup>, sogar von Kettern <sup>7)</sup> und Ungläubigen <sup>8)</sup> gültig ertheilt werden, wenn dabei nur die Intention und Form der Kirche beobachtet wird. <sup>9)</sup> Wenn im Fall der Noth niemand Anderer da ist, so dürfen auch die Mekttern ihr eigenes Kind taufen, sich selbst aber kann Niemand taufen. <sup>10)</sup> Die Nothtaufe, auch wenn sie ein Priester ertheilt, enthält nur das Wesentliche nach Materie und Form. <sup>11)</sup> Sie wird, sobald es geschehen kann, durch die feierliche Taufe in bedingter Form wiederholt <sup>12)</sup>: hatte sie ein Priester ertheilt, so werden nur die rituellen Ceremonien in der Kirche nachgeholt. <sup>13)</sup> Schon von Anfang an war es üblich, daß Jemand den Täufling zur Taufquelle begleitete, seine Würdigkeit, getauft zu werden, bezeugte,

<sup>1)</sup> c. 3. X. (III. 43.)

<sup>2)</sup> Es existirt kein allgemeines Kirchengesetz, welches dieses vorschreibt, aber eine alte allgemeine Sitte, welche Pius V. im Catechismus Romanus P. I. c. 14. sub finem und Paul V. in seinem Rituale Rom. Tit. de Sacrileg. wollen beibehalten wissen.

<sup>3)</sup> Rituale Constant. Instruct. de Baptis.

<sup>4)</sup> c. 19. X. (III. 42.)

<sup>5)</sup> c. 13. D. XCIII. Pontificale Roman.

<sup>6)</sup> c. 59. C. I. Q. I.; c. 23. D. IV. de Consecr.

<sup>7)</sup> c. 32. D. IV. de Consecr.

<sup>8)</sup> c. 21. eod. de Consecr.; *Eugen. IV.*, Decret. ad Armen. 1439.

<sup>9)</sup> c. 1. §. 4. (I. 1.); Concil. Trid. Sess. VII. can. 4. de Baptis.

<sup>10)</sup> c. 4. X. (III. 42.)

<sup>11)</sup> Congr. Rit. d. 23. Sept. 1820.

<sup>12)</sup> Ritual. Constant. l. c. — Bis weit in's Mittelalter hinein pflegte man die Taufe nicht zu wiederholen, wenn zwei Personen bezeugten, daß die Hebamme recht getauft habe. Theolog. moral. Venet. 1791. Tom. IV. p. 113.

<sup>13)</sup> Congreg. Rit. die 23. Sept. 1820.

und ihn, wenn er aus dem Taufbade wieder herausstieg, in Empfang nahm. Solche Assistenten hieß man *Susceptores*, *Sponsores*, *Patrini*, *Patren*.<sup>1)</sup> Diese sind später bei der Kindertaufe um so nothwendiger geworden, als sie für den Täufling das Glaubensbekenntniß abzulegen und für eine Erziehung desselben nach diesem Bekenntniß zu sorgen subsidiär verpflichtet sind.<sup>2)</sup> Es werden jedoch nur für die feierliche Taufe solche gefordert. Ungeeignet zu dieser Stelle sind: Ungläubige, Häretiker<sup>3)</sup>, Excommunicirte, öffentliche Verbrecher und Lasterhafte, Kinder unter 12—14 Jahren<sup>4)</sup> und Religiösen.<sup>5)</sup> Auch können die Aeltern ihre eigenen Kinder nicht aus der Taufe heben.<sup>6)</sup> Die Wahl der Patren steht übrigens, bei erwachsenen Täuflingen, diesen selbst und, bei Kindern, deren Aeltern oder Vormündern zu.<sup>7)</sup> Patren können sich auch vertreten lassen. Niemand ist unter einer Sünde verpflichtet, Patrenstelle anzunehmen; es ist ein Liebesdienst. Das Concil von Trient hat in Rücksicht auf die geistliche Verwandtschaft, welche zwischen den Patren und dem Täufling und seinen Aeltern entsteht, und ein trennendes Ehehinderniß bildet, die Zahl derselben auf eine — höchstens zwei Personen — einen Mann und eine Frau festgesetzt und beschränkt.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> c. 101. D. IV. de Consecr.; c. 3. in VI. (IV. 3.) Sie heißen auch *Patres*, *Matres spirituales*.

<sup>2)</sup> c. 105. D. de Consecr.

<sup>3)</sup> *Si hæreticus qua patrinus haud recusari possit, præter illum adhibeatur etiam catholicus.* Schmid, Lit. S. 193.

<sup>4)</sup> *Ritual. Constant. l. c.* Sie sollen auch gefirmt sein. *Rit. Rom.*

<sup>5)</sup> c. 103. D. IV. de Consecrat. c. 23.; Synode von Mainz 1261; Binterim, Deutsche Concil. V. S. 189, und *Ritual. Const. l. c.*

<sup>6)</sup> «Nullus proprium filium de fonte baptismatis suscipiat.» — c. 55. Concil. Agrigent. 813.; *Ritual. Const. l. c.*

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Reform. matrim.

<sup>8)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. l. c. Im Kanton Luzern war es bis in das XVI. Jahrhundert üblich — in der Stadt zwei Patren und eine Patrin, und auf dem Lande zwei Patren und zwei Patrinnen zu nehmen. So weisen es die Taufbücher.

Den Ort der Taufe betreffend, so kann die Nothtaufe überall, die feierliche aber soll in der mit Taufwasser versehenen Kirche (*ecclesia baptismalis*) ertheilt werden. <sup>1)</sup> Feierliche Haustaufen <sup>2)</sup> sind nur mit Erlaubniß des bischöflichen Ordinariats zulässig.

Die Zeit der Taufe waren anfangs die Vorabende von Ostern und Pfingsten <sup>3)</sup>; nur ausnahmsweise taufte man auch zu andern Zeiten. Seit dem XI. Jahrhundert wurde die Ausnahme immer mehr zur Regel <sup>4)</sup>, und schon lange ertheilt man die Taufe alle Tage des Jahres. Was noch an jene Taufzeit erinnert, ist, daß jetzt noch das Taufwasser an den genannten Vorabenden gesegnet wird.

Der Name des Täuflings, seiner Aeltern, Paten u. wird in ein eigenes Buch = Taufbuch eingetragen. <sup>5)</sup>

Ein Surrogat der Wassertaufe (*baptismus fluminis*) bildet die Bluttaufe (*baptismus sanguinis*) <sup>6)</sup> oder Begierdtaufe (*baptismus flaminis*) <sup>7)</sup>; allein weder jene noch diese ist ein Sacrament.

<sup>1)</sup> Ritual. Constit. l. c.

<sup>2)</sup> c. un. Clem. (III. 15.); Ritual. Const. l. c.

<sup>3)</sup> «Duo tempora i. e. Pascha et Pentecoste ad baptizandum a Romanis Pontificibus legitime sunt præfixa.» *Leo I.* 447.

<sup>4)</sup> «Juxta sanctorum patrum decreta statuimus, ne generale baptisma nisi sabbato paschæ et pentecostes fiat, hoc tamen servato, quod parvulis, quocunque tempore, quocunque die petierint, regenerationis lavacrum non negetur.» Concil. Rottomag. 1072. c. 24.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Reform. matr. Ein katholischer Priester darf auch das Kind akatholischer Eltern taufen, aber — ritu catholico, und ein Katholik darf bei einer akatholischen Taufe Patenstelle versehen. *Ferraris, Bapt.* l. c. n. 37.

<sup>6)</sup> *Marcus X.* 38., *Luc. XII.* 50.; c. 34. D. IV. de Consecr.; c. 37. eod. de Consecr.

<sup>7)</sup> Concil. Trid. Sess. VI. c. 4. de Justificat.

## II. Die Firmung.

Durch das Sacrament der **Firmung** (confirmatio) wird dem Empfänger die Gnade des heiligen Geistes mitgetheilt, um ihn im Glauben, den er bei der Taufe bekannnt, zu stärken, daß er denselben nie verleugne und immer darnach lebe. <sup>1)</sup> Durch sie wird der Mensch erst vollständig in die Kirche eingeführt und mit der Kraft Gottes positiv ausgerüstet, ein tüchtiger Kämpfer gegen den bösen Feind, die Welt und seine eigene Begierlichkeit zu sein. <sup>2)</sup> Obgleich sie zur Wirkung des Heiles nicht unumgänglich nothwendig ist, so soll sie doch kein Christ vernachlässigen. Sie wird nach Anrufung des heiligen Geistes durch Salbung mit Chrisma <sup>3)</sup> und die Formel: «Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen» ertheilt und der Firmling mit einem Backenstreich — seit dem XII. Jahrhundert üblich — entlassen. Gefirmt werden kann Jeder, der getauft ist. Am Anfang wurde die Firmung gleich nach der Taufe ertheilt und bei den Griechen geschieht es jetzt noch so, nachher aber, wie die Kindertaufe immer mehr üblich wurde, wurde sie in der lateinischen Kirche allmählig auf spätere Zeit verschoben. Gefirmt werden kann, wer getauft ist, das erforderliche Alter — nach dem Catechismus Romanus das 7. Jahr hat, noch nicht gefirmt ist und den nöthigen Unterricht zur Vorbereitung empfangen. Hat er auch schon die heilige Beicht und Communion empfangen, so gehört auch der Empfang dieser beiden Sacramente zur würdigen Vorbereitung. Der ordentliche Spender dieses Sacramentes ist der Bischof <sup>4)</sup> und nur mit

---

<sup>1)</sup> c. 2. D. V.; Concil. Trid. Sess. VII. c. 1. de Confirmat.

<sup>2)</sup> In Baptismo regeneramur ad vitam, post Baptismum confirmamur ad pugnam. Catechis. Rom.

<sup>3)</sup> c. un. §. 7. X. (I. 15.)

<sup>4)</sup> c. un. §. 7. X. (I. 15.); Concil. Trid. Sess. VII. c. 3. de Confirm.

Bevollmächtigung von Seite des Papstes können und dürfen auch Priester firmen. <sup>1)</sup> Auch ist hier die Assistenz eines Firmpathen <sup>2)</sup> erforderlich oder üblich, welcher das Alter der Taufpathen und deren Eigenschaften haben und mit dem Firmling gleichen Geschlechtes und selbst gefirmt sein muß. Leibliche Aeltern, auch Stiefeltern und Taufpathen <sup>3)</sup> dürfen diese Stelle nicht übernehmen.

Der Ort der Firmung ist eine Kirche — Cathedral- oder Pfarrkirche. Uebrigens darf sie auch an jedem schicklichen Orte ertheilt werden.

Die Zeit der Firmung ist zunächst Pfingsten = das Fest des heiligen Geistes, dann jeder beliebige oder schickliche Tag des Jahres. Gewöhnlich wird sie auch bei Visitationen oder Kirchweihen vorgenommen.

#### §. 140.

### III. Das heilige Sacrament des Altars.

Den Haupt- und Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die Feier des heiligen **Abendmahles** (eucharistia, cœna domini). Es ist dieses ein Opfer (sacrificium) und zwar das einzige Opfer im Neuen Bunde = die unblutige Darstellung und Erneuerung des blutigen Opfers Christi am Kreuze <sup>4)</sup> und zugleich ein Sacrament. <sup>5)</sup> Diese heilige Handlung bestand

<sup>1)</sup> c. 1. D. XCV.; *Benedict. XIV.*, De Synod. diœces. lib. VII. c. 7.; *Clem. XIII.* Constit. «Sanctissimum», et *Benedict. XIV.* Constit. «Ego quamvis tempore»; Seitz, Darstellung der katholischen Kirchenbisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente 2c. Regensb. 1850. S. 45.

<sup>2)</sup> c. 102. D. IV. de Consecrat.; Pontif. Rom.; Constit. Synod. P. I. Tit. VII. n. V. et. VI.

<sup>3)</sup> c. 100. D. IV. de Consecr.

<sup>4)</sup> c. 50. 53. D. II. de Consecr.; c. 71. 37. 52. eod.; Concil. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2.; et can. 1. 3. de Sacrif. miss.

<sup>5)</sup> c. 73. D. II. de Consecr. Propst, Verwaltung der Eucharistie als Sacrament und als Opfer. 2. Aufl.

anfangs aus vier Haupttheilen. Zuerst wurde ein Stück aus der heiligen Schrift vorgelesen und vom Bischof eine Predigt (homilia) darüber gehalten. Dann brachten die Gläubigen ihm Opfergaben, Brod, Wein und Wasser, zum Altar. Darauf wurde ein Theil davon vom Bischof oder einem Priester unter Gebet und Danksgiving consecrirt und endlich durch die Diaconen sogleich unter alle Anwesenden ausgetheilt. Dem ersten Theile durften die Katechumenen (auch die Pönitenten und selbst Ungläubige) bewohnen <sup>1)</sup>; er hieß deßhalb missa catechumenorum. Bei den übrigen drei Theilen hingegen waren nur Gläubige anwesend, und sie hießen daher zusammen die missa fidelium. Später hat man den ersten Theil mit beliebiger Weglassung der Predigt als Einleitung zur eigentlichen Opferhandlung betrachtet.

Das Brod, das man opferte, war gewöhnliches, auch nach Größe und Gestalt; jetzt werden nur noch aus Weizenkorn in kleiner runder Form zubereitete, ungesäuerte Stücklein consecrirt. <sup>2)</sup> Dem zu consecrircnden Traubenweine muß auch Wasser beigemischt werden. <sup>3)</sup> Die Consecration oder Transsubstantiation <sup>4)</sup>, welche geschieht, indem der Priester die Einsetzungsworte Christi spricht, wurde mit der Bedeutung und der Heiligkeit der Handlung entsprechenden Gebeten, d. h. mit dem Canon umgeben. <sup>5)</sup> In Ansehung des Genusses bildete sich immer mehr die Gewohnheit, daß Gläubige der heiligen Opfer-

<sup>1)</sup> c. 67. D. I. de Consecr.

<sup>2)</sup> c. 14. X. (III. 41.); c. 2. D. II. de Consecr. Species a tribus mensibus tempore hiemis vel a sex mensibus tempore æstatis confectæ licite consecrari non possunt. Congreg. Rit. die 26. Sept. 1826.

<sup>3)</sup> c. 4. D. II. de Consecr.; c. 5. 7. eod.; c. 6. 8. 13. 14. X. (III. 41.); Concil. Trid. Sess. XXII. c. 7. de Sacrif. miss. Diese Beimischung ist jedoch nicht wesentlich. Thom. Aq., P. III. Q. 74. Art. 7. Missale, de defectibus circa missam.

<sup>4)</sup> c. 38. D. II. de Consecr.; c. 1. §. 3. X. (I. 1); Concil. Trid. Sess. XIII. cap. 1—4. et can. 2—4. de Euchar.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de Sacrif. miss.

handlung beivohnten, ohne gerade selbst zu communiciren. <sup>1)</sup> Und so hat sich von der Feier des Opfers der Genuß des Opfermahles oder die Communion der Gläubigen allmählig ziemlich abgelöst und getrennt. <sup>2)</sup>

## §. 141.

### A. Das heilige Messopfer.

Die Bischöfe und Priester, die allein mit dem sacerdotium bekleidet sind <sup>3)</sup>, können und dürfen das **Messopfer** (sacrificium missæ) verrichten. Anfangs verrichteten sie es in der Regel nur an Sonntagen. Da mußte die ganze Gemeinde anwesend sein. In der Folge fing man an, es auch an den gewöhnlichen Wochentagen zu feiern. So ist es auch jetzt noch. An den Sonn- und Feiertagen soll die ganze Gemeinde der Pfarrmesse beivohnen. Wenigstens soll jeder Katholik an diesen Tagen eine heilige Messe anhören. <sup>4)</sup> Der Pfarrer ist verpflichtet, an ihnen für die Gemeinde zu appliciren. <sup>5)</sup> Pius IX. wollte diese Pflicht sogar auf die von Urban VIII. festgesetzten, seither aber wieder aufgehobenen Feiertage ausdehnen; es geschah jedoch nicht. <sup>6)</sup> Die Synode von Trient hat den Bischöfen aufge-

<sup>1)</sup> c. 13. D. II. de Consecr.

<sup>2)</sup> Von dem allgemeinen römischen Messritus ist der ambrosianische in der mailändischen — und der mozarabische in der toletanischen Kirche etwas verschieden, namentlich auch größer.

<sup>3)</sup> c. 1. §. 3. X. (l. 1.); Concil. Trid. Sess. XXII. c. 2.

<sup>4)</sup> Mein Sonntag oder Schrift- und Kirchenlehre über das dritte Gebot Gottes: „Gedenke, daß du den Sabbath heiligest.“ Luzern 1847.

<sup>5)</sup> *Benedict. XIV.* Constit. «Cum semper» 1744. Abwesend kann er appliciren, wo er ist. Decret. s. Congr. Concil. 14. Dec. 1872. *Verling, Arch.* 1873. I. S. 466. Wird ein Festtag pro foro et choro auf einen Sonntag verlegt, so genügt eine Application, — nur pro foro, werden zwei gefordert. *Höflinger, Manuale Rituum in ss. sacrificio Missæ etc.* Ratisb. 1876. Edit. XI. p. 230.

<sup>6)</sup> *Encyclica Pii IX.* 3. Mai 1858. Viele Bischöfe — so auch der unsrige reclamirten dagegen. Es erfolgte die Antwort, man wolle die Sache mitsammt untersuchen und dann das Gutstheinende verfügen. Inzwischen

tragen, dafür zu sorgen, daß die Priester an allen Sonn- und hohen Festtagen, und wenn sie cura animarum haben, so oft Messe lesen, als diese es erfordert. <sup>1)</sup> Es verhält sich dießfalls auffolgende Weise: Moralisch ist jeder einfache Priester kraft seiner Weihe (vi ordinis) des Jahres wenigstens viermal zu opfern verpflichtet. <sup>2)</sup> Rechtlich hingegen ist jeder Priester hiezu verbunden, so oft es sein Beneficium, allfällige ihm zur Besorgung überbundene Stiftungen, seine cura animarum, wenn er solche hat, und privatim übernommene Messstipendien erheischen. <sup>3)</sup> Die Sitte unserer Zeit bringt es mit sich, daß der Priester täglich opfere, wenn er nicht gehindert ist. Damit ist bereits ausgesagt, daß die Darbringung des heiligen Messopfers täglich erlaubt sei. Ja, so ist es: einzig am Charfreitag <sup>4)</sup> darf es nicht — und am hohen Donnerstag und Charsonntag <sup>5)</sup> nur in denjenigen Kirchen dargebracht werden, in welchen die Functionen der heiligen Woche stattfinden, und da nur einmal, nämlich die missa publica et cantata. <sup>6)</sup> Diese Tage heißen darum dies *aliturgici*. Früher geschah es auch, daß ein Priester

---

blieb es in den respect. Diöcesen beim Herkommen. Da bis heute noch keine weitere Antwort erfolgt ist, so scheint es, habe man die Sache fallen lassen. Bei der letzten Reduction der Feiertage im Bisthum Basel 1868 blieb die Applicationspflicht für die unterdrückten fünf.

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de Reform.

<sup>2)</sup> So sagen z. B. Liguori und ander Moralisten.

<sup>3)</sup> Der Priester darf im Messopfer nicht bloß auch für Lebende Ungläubige und Irrgläubige beten, sondern er darf sogar das Messopfer selbst für sie darbringen, in der Intention, daß sie gläubig und rechthgläubig werden mögen u., oder wie es heißt per modum deprecationis. Er darf es auch — doch nur privatim — für einen verstorbenen Irrgläubigen darbringen, wenn er moralisch überzeugt ist, er sei materiell rechthgläubig gewesen. *Estius*, Comment. in 4 libr. Sentent. Distinct. 12. §. 15.; *Harduin*, Concil. VI. p. 842; *Brenner*, Dogmat. III. p. 262; *Ferraris*, Missæ sacrif. Art. VIII. Für zurechnungsfähige Selbstmörder und in der Excommunication Gestorbene darf kein Opfer dargebracht werden.

<sup>4)</sup> c. 13. D. III. de Consecr.

<sup>5)</sup> c. 13. D. III. de Consecr.

<sup>6)</sup> Congr. Rit. decret. die 13. Julii 1697 et 31. August. 1839.

desselben Tages zwei- bis dreimal opferte, oder, wie man sagte, hinirte. <sup>1)</sup> Dieses wurde seit dem XI. Jahrhundert verboten <sup>2)</sup> und ist gegenwärtig nur noch erlaubt zu Weihnachten und im Fall der Noth. <sup>3)</sup> Der opfernde Priester soll ohne Censur, ohne Todsfünde <sup>4)</sup> und nüchtern sein. <sup>5)</sup> Die Zeit, das Opfer

<sup>1)</sup> c. 11. D. II. de Consecr.

<sup>2)</sup> c. 53. D. I. Consecr.; c. 3. 12. X. (III. 41.) «Sufficit sacerdoti unam missam una die celebrare, quia Christus semel passus est.» *Alexander II.* 1065.

<sup>3)</sup> Da darf — nicht muß jeder Priester drei heilige Messen lesen — est privilegii, non præcepti. Schmid, Liturgik. I. 555. *Innocent. III.* 1215. «Respondemus, quod excepto die dominicæ Nativitatis, nisi causa necessitatis suadeat, sufficit sacerdoti semel in die unam missam celebrare solummodo.» Der Fall der Noth ist vorhanden: 1. Wenn ein Priester am Altar nach der Wandlung stirbt oder erkrankt, da darf und soll ein anderer Priester, wenn er schon Messe gelesen und selbst gefrühstückt hat, das Opfer vollenden. (*Benedict. XIV.*, De Synod. diocæs. lib. VIII. c. 8. n. 2.) 2. Wenn ein Priester an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage zweimal die missa publica lesen soll, wie z. B. wenn er zwei Pfarreien zu versehen hat etc. Nur darf er bei der ersten Messe die Ablution nicht genießen. Auch muß hier die specielle Ermächtigung und Bestellung, von Seite des Bischofs vorausgegangen sein. (*Ferraris*, De miss. sacrif.) 3. Wenn in Missionsländern ein Missionär an einem Tage die Gläubigen an verschiedenen Orten, wo kein regelmäßiger Gottesdienst ist, besucht. Hiesür haben die Missionäre gewöhnlich apostolische Vollmachten. Ob in dem Fall, wo das Volk dem Gebot der Kirche, an einem Sonn- oder Festtag eine hl. Messe anzuhören, nicht genügen könnte, wenn nicht hinirt würde, — dieses selbst einem nicht mehr nüchternen Priester erlaube sei oder nicht, ist kirchlich nicht entschieden. Man kann mithin so oder so handeln, nur muß man dem Volke über das, was man thut, gehörigen Aufschluß geben, damit es daran kein Aergerniß nimmt.

<sup>4)</sup> c. 64. D. II. de Consecr.; Concil. Trid. Sess. XIII. c. 7. de Euchar. Hier gibt es eine Ausnahme. Wenn nämlich ein Priester eine schwere Sünde auf sich hat und vor der Darbringung des heil. Opfers nicht mehr beichten kann, die Unterlassung desselben aber Aergerniß gäbe, so darf er — nach Erweckung einer vollkommenen Reue und Leid — opfern. (*Ferraris*, l. c.; Constit. Synod. P. I. Tit. IX. n. VII.)

<sup>5)</sup> c. 49. D. I. de Consecr. Hier gibt es drei Ausnahmen. Die erste ist oben Note 3 n. 1. enthalten. Die zweite ist vorhanden, wenn der Priester bei der Communion wahrnimmt, daß er Wasser statt Wein con-

darzubringen, ist der Vormittag — ab aurora usque ad meridiem. <sup>1)</sup>)

Der Ort, zu opfern, ist eine consecrirte oder benedicirte Kirche oder Kapelle; anderwärts darf es nur mit Erlaubniß des Papstes, oder beziehungsweise des Bischofs geschehen. <sup>2)</sup>) Ein geweihter Altarstein mit Reliquien wird immer gefordert. <sup>3)</sup>) Theilweise an die Stelle der Oblationen von Seite des Volkes traten seit dem VIII. Jahrhundert die sogenannten Meßstipendien für die Specialmessen <sup>4)</sup>), deren Betrag der Bischof zu bestimmen hat, so daß mehr nicht gefordert, aber — aus freien Stücken geboten — genommen werden darf. <sup>5)</sup>)

## §. 142.

### B. Die heilige Communion.

In den ersten Zeiten wurde das **Abendmahl** durch die Diaconen <sup>6)</sup>) — jetzt wird es immer durch die Priester aus-

secrirt hat. Da darf und soll er sogar wieder consecriren und sogleich consumiren. Sieht er auch, nachdem er die Ablution schon genommen, etwa noch ein Partikelfchen von der heil. Hostie auf dem Corporale zc., so soll er es auch noch genießen. Die dritte Ausnahme ist gestattet, wenn die Unterlassung des Opfers vom nicht nüchternen Priester Uergerniß veranlaßte. (*Ferraris*, l. c.)

<sup>1)</sup> Constit. Synod. P. I. Tit. IX. n. XI.

<sup>2)</sup> Constit. Synod. l. c. n. III.

<sup>3)</sup> *Ferraris*, l. c.

<sup>4)</sup> Diesen Uebergang beschreibt Feßler im Archiv von May 1860. 5. Heft.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. decret. de observandis et evitandis in celebr. missæ; *Benedict. XIV.*, De Synod. diæces. lib. V. c. 8. n. 10.; *Ferraris*, l. c. Weihnachten ausgenommen, darf der hinirende Priester für die zweite Messe kein Stipendium nehmen. Decret. Congr. Concil. Trid. 22. Febr. 1862. *Hæßlinger*, l. c. p. 230.

<sup>6)</sup> c. 14. D. XCIII.; c. 17. 18. eod. Es dürfte jetzt noch von einem Diacon ausgetheilt werden, wenn keine Priester da wären. Wir bemerken hier auch, daß es nun erlaubt ist, in der Missa de Requiem Laien zu

getheilt. <sup>1)</sup> Wer es empfangen will, muß in der Gemeinschaft der Kirche, bei guten Sinnen, wohlunterrichtet, sündenfrei <sup>2)</sup> und nüchtern <sup>3)</sup> sein. Ausgeschlossen sind also namentlich: Ungetaufte, Irrgläubige, Excommunicirte, Irren, Kinder <sup>4)</sup> unter 7 Jahren und notorisch Lasterhafte. <sup>5)</sup>

Als die Sitte aufkam, daß die Gläubigen nicht mehr mit dem consecrircnden Priester communicirten und Viele — *sicce refrigescence* — oft längere Zeit vom Communiontische wegblieben, machten es ihnen Particularsynoden zur Pflicht, jährlich wenigstens dreimal, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten <sup>6)</sup>, das heilige Abendmahl zu empfangen. Und wie später Mancher oft sogar Jahre lang nie zur Communion kam, so verordnete die IV. Synode im Lateran und die Synode von Trient unter Androhung der Excommunication, daß jeder zu den Vermunftsjahren gelangte katholische Christ jährlich zum Wenigsten einmal, und zwar zu Ostern <sup>7)</sup>, und in der eigenen Pfarrkirche die heilige Communion zu empfangen verpflichtet sein solle. Nur mit Erlaubniß des Bischofs oder des Pfarrers darf es anderswo geschehen. <sup>8)</sup> Dasselbe schärften unsere Synodalien ebenfalls ein,

---

communiciren, wie in der Missa in colore, nur soll die Benediction unterbleiben. Decret. Congr. Rit. die 23. Julii 1868.

<sup>1)</sup> c. I. §. 3. X. (I. 1.); Concil. Trid. Sess. XXII. can. 2.

<sup>2)</sup> c. 64. D. II. de Consecr.; Concil. Trid. Sess. XXII. can. 7.

<sup>3)</sup> c. 49. D. I. de Consecr. Sterbende oder auch nur Kranke, die *modo viatici* verwahrt werden, müssen nicht nüchtern sein. Auch dürfen nicht nüchterne Priester die heil. Hostie im Ciborium genießen, wenn sie dieselben (im Krieg oder bei einer Feuersbrunst) nicht anders vor Verunehrung bewahren können. *Ferraris*, I. c.

<sup>4)</sup> Die bischöflichen Verordnungen gestatten fast nirgends den Kindern unter 11—12 Jahren die hl. Communion.

<sup>5)</sup> c. 95. D. II. de Consecr.; c. 67. eod.; c. 2. X. (I. 31.)

<sup>6)</sup> c. 19. D. II. de Consecr.; c. 16. eod.

<sup>7)</sup> c. 12. X. (V. 38.); Concil. Trid. Sess. XXII. can. 9. Die östliche Zeit geht eigentlich von Dom. quadrages. bis Dom. Trinit. Die Bischöfe ziehen aber gewöhnlich die Grenzen enger und räumen 4—5—6 Wochen hiefür ein. Sieh' die Fastenindulte.

<sup>8)</sup> c. 1. Clem. (V. 7.); *Benedict. XIV. Constit. «Magno». «Nemo*

und geben den Pfarrern das Recht, durch sogenannte Communionzettel sich von dem Empfang der österlichen Communion ihrer Parochianen überzeugen zu lassen. Auch sind die Pfarrer dort angewiesen, Solche, die sie vernachlässigen, dem Bischof zu notificiren, was aber vielerorts nicht mehr geschieht, und hartnäckigen Verächtern dieses Gebotes, wenn sie ohne Buße starben, das kirchliche Begräbniß zu versagen. <sup>1)</sup> Nebstdem ist vorgeschrieben, daß jeder Christ auf dem Todtbette <sup>2)</sup>, und vor dem Empfang des Sacramentes der Firmung, der Ehe und der Priesterweihe communicire. <sup>3)</sup>

Bis in's XII. Jahrhundert wurde das Abendmahl gewöhnlich unter beiden Gestalten, bei Kindern und Kranken oft auch nur unter der Gestalt des Weines gereicht, von dort an aber nur noch unter der Gestalt des Brodes. <sup>4)</sup> Aus wichtigen Gründen kann jedoch der Papst einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches gestatten. <sup>5)</sup>

Urban IV. führte 1264 ein eigenes Fest zur Verehrung der Eucharistie, das Fest *Corporis Christi*, ein, und Thomas von Aquin verfaßte das herrliche Officium desselben. Seit jener Zeit wird sie auch am genannten Feste und während seiner Octav, so wie noch bei andern stehenden besondern Feierlichkeiten und üblichen Bettagen in der Monstranz (Ostensorio)

---

est, qui ignoret, præceptum hoc in propria parochiali ecclesia adimplendum esse, aut in alia ecclesia cum proprii Episcopi vel parochi licentia.» An der Romfahrt in Luzern kann jeder Katholik, woher er komme, diesem Kirchengebote Genüge leisten. So laut Bulle, die alle 15 Jahre erneuert werden muß.

<sup>1)</sup> Constit. Synod. P. I. Tit. VIII. n. IV. Ueber die österliche Communion in der eigenen Pfarrkirche. Lüb.-Nchr. 1849. 1. Hft. S. 23. u. ff.

<sup>2)</sup> c. 93. D. II. de Consecr.; Concil. Trid. Sess. XIII. cap. 6. et can. 7. de Euchar.

<sup>3)</sup> Ritual. Const. Instruct. de his sacramentis.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXI. cap. 1—3. doctr. de commun. et. can. 10. de Euchar.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. decret. super petitione concessionis calicis.

zur Anbetung ausgestellt und in Processionen umgetragen. Weiteres dießfalls zu erlauben, ist Sache des Bischofs. <sup>1)</sup> Am Anfang und Ende ihrer Ausstellung, so wie vor und nach einer Benediction damit — soll sie incensirt werden, und während der Ausstellung sollen wenigstens 6 Kerzen auf dem Altare brennen. <sup>2)</sup> Weil sie auch den Kranken zur Wegzehrung (viaticum) gereicht wird, so muß sie in den Pfarrkirchen immer vorrätzig in den Ciborien aufbewahrt werden <sup>3)</sup>, und überall, wo dieß der Fall ist, soll ein sogenanntes ewiges Licht davor brennen. <sup>4)</sup> Es kann die Ausstellung des Sacramentes auch einfach im Ciborium und Benediction damit stattfinden. In diesem Fall unterbleibt jede Incensation. <sup>5)</sup>

### §. 143.

#### IV. Die Buße sammt Ablass.

I. Die **Buße** (pœnitentia) ist dasjenige Sacrament, wodurch wir auf Reue, Auflage und Genugthuung hin <sup>6)</sup> Verzeihung aller nach der Taufe begangenen Sünden und Nachlaß

<sup>1)</sup> Congr. Rit. decret. die 10. Decemb. 1703.

<sup>2)</sup> *Ferraris*, l. c.

<sup>3)</sup> In andern Kirchen oder Kapellen darf sie nur mit Erlaubniß der competenten Kirchenobern, oder wenn eine *consuetudo immemorialis* da ist, aufbewahrt werden. Alle Monate oder, wenn der Tabernakel feucht ist, alle 14 Tage sollten frische Hostien consecrirt werden. Rit. Constant. p. 121.

<sup>4)</sup> «Lampas ardens omnino retinenda est ante altari Sanctissimi Sacramenti.» Congr. Rit. decret. die 22. August. 1699. «Si à raison de la modicité de revenus de la fabrique on ne peut l'allumer tous les jours, on l'allumera au moins les dimanches et aux principales fêtes de l'année.» *Goussset*, Morale. Tom. II. p. 177. Ob auch Steinöl zu diesem Licht gebraucht werden dürfe, hängt vom Ermessen der Bischöfe ab. So lautete die Antwort der Congr. Rit. vom 14. Juli 1864 auf eine von französischen Bischöfen gestellte Frage.

<sup>5)</sup> Congreg. Rit. vom 11. Sept. 1847.

<sup>6)</sup> c. 4. C. XXVI. Q. VII.; c. 52. D. I. de Pœnit.; c. 38. 40. 41. 72. 85. eod.

der ewigen Strafen erhalten. <sup>1)</sup> Zum Empfang dieses Sacramentes sind verpflichtet Alle, die nach der Taufe in eine schwere Sünde gefallen sind <sup>2)</sup>, alle tödtlich Kranken und Alle, so ein Sacrament der Lebendigen empfangen wollen. <sup>3)</sup> Ueberdem sollten sämtliche Gläubigen nach Particularverordnungen seit dem VIII. Jahrhundert jährlich dreimal: zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die Buße empfangen, was die IV. Synode im Lateran (can. 21) auf wenigstens einmal beschränkte <sup>4)</sup>, mit der Androhung der nämlichen Strafe auf den Fall der Unterlassung, welche sie auf die Vernachlässigung der österlichen Communion gesetzt hat, und die also lautet: «alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana sepultura careat». Die Synode von Trient <sup>5)</sup> schärfte jene Verordnungen aufs Neue ein, und billigte auch die schon von Alters her übliche Gewohnheit, diese Beicht in der Fasten gegen Ostern zu, mithin unmittelbar vor der heiligen österlichen Communion abzulegen, welche Gewohnheit bis auf den heutigen Tag geblieben, und auch auf Particularsynoden <sup>6)</sup> zc. vorgeschrieben wurde, weshalb die jährliche Beicht zur österlichen geworden und auch so genannt wird. <sup>7)</sup>

Spender des Bußsacramentes sind die Bischöfe und Priester. <sup>8)</sup> Anfangs verwaltete der Bischof dasselbe, bald

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1—3. de Pœnit.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 3—6. 8. 9. et can. 4—10. 12—15. de Pœnit.

<sup>3)</sup> Ritual. Const.

<sup>4)</sup> c. 12. X. (V. 38.)

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 8. de Pœnit. — «Sacerdotes ordinarie singulis mensibus confiteantur.» Constit. Synod. p. 114.

<sup>6)</sup> «In hebdomada magna facienda est diligens et pura peccatorum confessio.» *Chrysost.*, hom. 30. in Gen.

<sup>7)</sup> «Saltem semel in anno ad diem Paschæ sacerdoti proprio confiteantur.» Concil. Bitureus. 1584.

<sup>8)</sup> c. 51. D. 1. de Pœnit.; c. 78. 61. 89. eod.; c. 16. X. (V. 38.); Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 6. et can. 9. 10. de Pœnit.

aber nahm er auch Priester oder Gehülfsen dazu; das waren die sogenannten Bußpriester (pœnitentiarii). <sup>1)</sup> Später, als die Pfarrkirchen und Pfarreien aufkamen, brachten es die Verhältnisse mit sich, daß die Pfarrer mit dieser Vollmacht betraut und die Confessarii ordinarii der Gläubigen wurden; und es galt bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts als Regel, daß nur der Bischof <sup>2)</sup> und die Pfarrer — jener sämtliche Diöcesanen, diese ihre Parochianen gültig absolviren können, und daß andere Priester dieses Sacrament nur dann gültig verwalten, wenn sie Vollmacht oder Erlaubniß dazu vom Bischof haben. <sup>3)</sup> Die IV. Synode im Lateran hatte dieses im oben citirten Canon betreffs der Pfarrer und der jährlichen (österlichen) Beicht noch auf's Neue eingeschärft. Allein schon gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts erhielten die Franciscaner und Dominicaner und bald alle Ordensgeistlichen von dem Papste auch <sup>4)</sup> die Erlaubniß, Beicht zu hören. Durch die Synode von Trient <sup>5)</sup> aber, und durch seitherige Bestimmungen <sup>6)</sup> und Praxis ist festgesetzt, daß jeder Pfarrer <sup>7)</sup> in

<sup>1)</sup> Solche kommen schon in der Mitte des III. Jahrhunderts nach der Decianischen Verfolgung vor.

<sup>2)</sup> Ihm gleichgestellt wurden nachher: der Generalvicar, der Capitelsvicar und die Ordensobern in Beziehung auf ihre Untergebenen. Theolog. moral. Venet. IV. p. 409.

<sup>3)</sup> Zur Beichtörung von Klosterfrauen ist immer eine specielle Approbation nothwendig. Theol. moral. Venet. IV. p. 420.

<sup>4)</sup> Knopp, Der Sacerdos proprius. Regensb. 1851.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de Reform.

<sup>6)</sup> *Innocens XII.*, Constit. «Cum sicut» 1700. *Benedict. XIV.*, «Benedictus Deus» 1750.

<sup>7)</sup> Diese Vollmacht hat er vermöge seiner Anstellung; damit er aber auch außer seiner Pfarrei gültig Beicht hören könne, hat er wie jeder andere Nichtpfarrgeistliche die gewöhnliche cura animarum nothwendig. Der Pfarrer ist vermöge seiner Anstellung competent, seine Pfarrkinder zu absolviren; damit er aber alle Beichtkinder gültig absolviren könne, bedarf auch er der besondern cura animarum. Er kann und darf auch seine Pfarrkinder außerhalb seiner Pfarrei, selbst außerhalb seiner Diöcese, wo immer es sei, Beicht hören. Die Grenzpfarrer und Priester zweier Diöcesen

seiner Pfarrei, und jeder Priester, der vom Bischof dazu approbirt ist (*approbatio pro cura animarum*), innerhalb der Diöcese das Sacrament der Buße zu jeder Zeit gültig verwalten könne <sup>1)</sup>; in articulo mortis ist die Absolution selbst ohne solche Approbation gültig. <sup>2)</sup> Die Absolutionsvollmacht der Priester ist, wie räumlich, so auch bezüglich der Sünden beschränkt. Sie erstreckt sich nämlich nicht über alle Sünden. Die Bischöfe haben sich von Alters her gewisse größere Sünden zur Absolution vorbehalten. Das sind die *Casus reservati episcopales*. „Die Zahl derselben belauft sich gegenwärtig nach unserm Ritual auf 34, wenn sie öffentlich — und auf 7, wenn sie geheim sind. <sup>3)</sup> Auch die Päpste haben im Verlauf der Zeit das Gleiche gethan. Die *Casus reservati papales* mehrten sich bis auf circa 200. Das Concil von Trient hat die geheimen den Bischöfen überlassen und dadurch ihre Zahl bedeutend vermindert. <sup>4)</sup> Eine endliche Verminderung hat sie noch durch die Bulle Pii IX. «*apostolicæ Sedis*» vom 12. Oct. 1869 erhalten. Es sind dieses alles Vergehen, wodurch sich Einer (die *denuntiatio sollicitationis falsa* ausgenommen) ipso facto in eine

---

sind gewöhnlich von ihren resp. Bischöfen zur gegenseitigen Aushülfe im Beichtstuhl bevollmächtigt. Die *cura animarum* der Capuziner, die aus einer Diöcese in eine andere versetzt werden, gilt in der neuen Diöcese regelmäßig noch drei Monate lang, innert welcher Frist sie sodann vom neuen Bischof gegeben werden muß.

1) Knopp weist dieß in obiger Schrift gründlich nach.

2) Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11.

3) Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de Pœnit. Gewöhnlich geben die Bischöfe ihre Fälle auch ihren Commissarien, den Decanen und andern einzelnen Priestern, jedoch nur für sich und nicht auch zur Uebertragung an Andere. Wenn dabei nicht gesagt ist, auf wie lange, so dauert die Delegation, falls die Betreffenden nicht in Suspension oder Excommunication verfallen, so lange sie leben; der Tod des Bischofs hebt sie nicht auf, weil sie eine «*delegatio gratia facta*» ist. Theolog. moral. Venet. IV. p. 413. Es gibt auch Orte — gewöhnlich Wallfahrtsorte, wo von den bischöflichen Fällen absolvirt werden kann.

4) Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Regensb. 1868.

Censur verstrickt. Da solche Fälle nicht *ratione peccati*, sondern *ratione censuræ* vorbehalten sind, und unüberwindliche Unwissenheit (*ignorantia invincibilis vel juris vel facti*) vor der Censur bewahrt, so reduciren sich dieselben auf eine sehr geringe Zahl. Wenn durch Nichtabsolvirung *scandalum* entsteht, so darf — soll sogar, *facultate præsumpta*, die Absolution ertheilt werden, der Fall möchte ein bischöflicher oder selbst päpstlicher sein. Nur müßte dann dieß an die respect. obere Stelle berichtet werden; und wenn der Pönitent sich nachher nicht um die Hebung der Censur auch in *foro externo* bemüht, so tritt sie auch wieder in *foro interno* ein. Deßhalb heißt eine solche Absolution auch eine *absolutio ad reincidentiam*. In einem Jubiläum sind regelmäßig alle *casus reservati* — ausgenommen die *absolutio complicitis* und das Vergehen, wegen welchem Einer namentlich und öffentlich ist excommunicirt worden — aufgehoben<sup>1)</sup>. Und in *articulo mortis*, wohin auch die Kindbetterinnen gerechnet werden, sollen gar keine Vorbehalte stattfinden, und jeder Priester, selbst wenn er nicht approbirt ist, ja wenn er sogar censurirt wäre, von allen Sünden gültig lossprechen können und dürfen.<sup>2)</sup>

Bis in's XIII. Jahrhundert, doch immer weniger, wurde die Absolution erst nach geleisteter Genugthuung ertheilt; von dort an absolvirt der Beichtvater schon vorher auf die erklärte Bereitwilligkeit hin, sie zu leisten. Der Beichtvater ist auch zur strengen Beobachtung des Beichtsigills verpflichtet.<sup>3)</sup> Die Verletzung desselben zog früher die Absetzung, und seit Innocenz III. zugleich die lebenslängliche Einsperrung in ein

1) So besagen unter andern die Jubiläumshullen Pius IX. vom 20. Nov. 1846 und vom 2. Juli 1850. Während einem Jubiläum kann Einer von einem päpstlichen Fall nur einmal absolvirt werden. Respons. Pœnit. apost. vom 1. Jänner 1873. Bering, Arch. 1873. I. S. 464.

2) Concil. Trid. Sess. XIV. c. 7. et can. 11. de Pœnit.; Compend. Ritual.

3) c. 2. D. VI. de Pœnit.; c. 12. X. (V. 38.)

Kloster nach sich. <sup>1)</sup> Jetzt wird sie nur noch mit der Absetzung bestraft. <sup>2)</sup>

II. Der **Ablaß** (*indulgentia*). Die Kirche lehrt, daß für den Büßenden, auch nach der erhaltenen Absolution, noch zeitliche Strafen übrig bleiben <sup>3)</sup>, die er hier oder dort im Fegfeuer abzubüßen habe. <sup>4)</sup> Sie lehrt ferner, daß ihr mit der Binde- und Lösegewalt überhaupt die Vollmacht übergeben worden, auch diese Strafen nachzulassen. <sup>5)</sup> Sie lehrt endlich, daß die Nachlassung dieser Strafen heilsam und nützlich sei <sup>6)</sup>, und heißt sie Ablaß (*indulgentia*). Die Kirche hat zu allen Zeiten Ablaß ertheilt <sup>7)</sup>, und ihn, wie sich die Scholastiker später ausdrückten, aus dem Schatze der übergenußthuernden Werke Christi und seiner Heiligen (*thesaurus operum supererogatoriorum Christi et ejus Sanctorum*) geschöpft. <sup>8)</sup> Anfangs und bis in's X. Jahrhundert wurde er nur speciell, d. h. einzelnen reumüthigen Pönitenten in Verbindung mit der sacramentalen Absolution von den Bischöfen, oder in deren Auftrag von den Bußpriestern ertheilt. Um das Ende des X. Jahrhunderts fingen Bischöfe an, bei feierlichen Anlässen auch allgemeine Ablässe zu ertheilen. Damit ging der Ablaß aus dem *forum internum* in das *forum externum* über,

<sup>1)</sup> Constit. Synod. P. I. Tit. XI. n. X.

<sup>2)</sup> Zenner, *Instructio practica confessarii*; Herzog, *Die Verwaltung des heil. Bußsacramentes*. Paderborn 1859.; Baud, *L'orthodoxie de la confession Sacramentelle*. Besançon 1856, von Stefan Huber in's Deutsche übersezt.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 8. can. 12. de Pœnit.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. VI. cap. 16. et can. 30.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. decret. de Indulg. Darunter sind nicht bloß die canonischen, sondern alle Strafen verstanden, deren sich der Mensch vor Gott schuldig gemacht.

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. decret. de Indulg.

<sup>7)</sup> II. Corinth. II. Die libelli Martyrum empfahlen die büßenden Lapsi nach der Decianischen Verfolgung der Abkürzung der Bußzeit. Die Synode von Anchyra 313 can. 5., Nicäa can. 12. 2c., so die spätern libri pœnitentiales gestatteten Ablaß.

<sup>8)</sup> c. 2. Extrav. comm. (V. 9.)

und man betrachtete und behandelte ihn von dort an als einen Ausfluß der äußern Jurisdiction. Die IV. Synode im Lateran sah sich veranlaßt, zu verordnen, daß bei Einweihung einer Kirche nur ein 100tägiger, und für den Gedächtnistag derselben, sowie für alle übrigen Fälle nur ein 40tägiger Ablass von den Bischöfen, und zwar innerhalb ihrer Diöcesen hinfür ertheilt werden könne. <sup>1)</sup> Für die Erzbischöfe erstreckte sich diese Vollmacht auf die Provinz. <sup>2)</sup> Von dort an ist sonach die Ertheilung aller größern Ablässe Sache des Papstes und ein Reservatrecht desselben.

Es gibt einen allgemeinen und besondern Ablass (*indulgentia generalis et particularis*), ferner einen vollkommenen und unvollkommenen (*indulgentia plenaria et partialis*). Der vollkommene kann wieder ein feierlicher oder unfeierlicher sein. Der feierliche vollkommene Ablass ist der Jubelablass (Jubiläum). Es gibt einen ordentlichen und außerordentlichen Jubelablass. Jener wird regelmäßig nach Ablauf einer bestimmten Zeit — seit Paul II. 1470 alle 25 Jahre <sup>3)</sup>, — das erste Jahr gewöhnlich für die Stadt Rom (*urbi*), und das zweite für die ganze Christenheit (*orbi*) — ausgeschrieben. Der außerordentliche Jubelablass (*ad instar jubilæi*) wird nach Belieben ausgeschrieben. <sup>4)</sup> Wenn mit einem Kirchenfest ein solcher Ablass verbunden ist, und es muß pro choro versetzt werden, so wird der Ablass nicht versetzt. <sup>5)</sup> In einem Jubiläum haben die Beichtväter nebst den schon anderwärts genannten Privilegen noch die Vollmacht, von den geheimen Irregularitäten wegen Nichtbeachtung der Suspension zu dispensiren und alle unfeierlichen Gelübde — *excepto simplici voto castitatis perpetuæ et religionis* — in an-

<sup>1)</sup> c. 14. X. (V. 38.); c. 1. in VI. (V. 10.)

<sup>2)</sup> c. 15. X. (V. 38.)

<sup>3)</sup> c. 1. 2. 4. Extrav. comm. (V. 9.)

<sup>4)</sup> Sixtus V. war der erste Papst, welcher bei seinem Regierungsantritt 1585 ein außerordentliches Jubiläum ausschrieb.

<sup>5)</sup> Decret. Congreg. Rit. die 9. Augusti 1852.

bere gute Werke umzuwandeln. <sup>1)</sup> Unfeierliche vollkommene Ablässe sind die Wallfahrts-, Bruderschafts-, Stationsablässe 2c. Unvollkommene Ablässe sind an viele einzelne Gebete und gute Werke geknüpft. Um einen bestimmten Ablass zu gewinnen, muß man immer das thun, was als Bedingung desselben vorgeschrieben ist. <sup>2)</sup>

Man kann denselben Jubelablass gewöhnlich nur einmal <sup>3)</sup> — den unfeierlichen vollkommenen desselben Tages nur einmal — den unvollkommenen aber so oft gewinnen, als man das vorgeschriebene Werk verrichtet. <sup>4)</sup> Der Ablass kann auch andern Personen — lebenden oder verstorbenen — per modum suffragii zugewendet werden. <sup>5)</sup>

#### §. 144.

### V. Die letzte Oelung.

Um den sterbenden Christen in den Bedrängnissen der letzten Augenblicke zu stärken, und ihn beruhigten und gereinigten Herzens dem Gerichte des Herrn entgegen zu führen, bietet ihm die Kirche nebst dem Sacramente der Buße und des Altars noch das Sacrament der Oelung, die **letzte Oelung** (*extrema unctio*) dar. Dieses Sacrament, wie die übrigen

<sup>1)</sup> So besagen gewöhnlich die Jubiläumsbullen.

<sup>2)</sup> Pius IX. hat durch Decret der Congreg. Indulgentiarum vom 18. September 1862 die Beichtväter ermächtigt, die Verpflichtung zur heiligen Communion und zum Kirchenbesuch für Kinder und Kranke in andere gute Werke umzuwandeln.

<sup>3)</sup> Pius IX. hat in seiner Ablassbulle von 1869 eine Ausnahme gemacht und «toties quoties» gestattet.

<sup>4)</sup> *Benedict. XIV. Constit. «Cum Nos»* vom 16. Juni 1749. §. 3.

<sup>5)</sup> Hirschler, Die katholische Lehre vom Ablasse. Lübg. 1841.; Wendel, Der kirchliche Ablass nebst einem Anhang über das Jubiläum. Kottweil 1847; Maurel, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. 2. Aufl. Paderborn 1862. Wie ein vollkommener Ablass Verstorbenen im Fegfeuer mittels des heil. Opfers zugewendet werden könne, sief' *Neher, Altare privilegiatum*. Regensb. 1861.

in Schrift und Tradition begründet <sup>1)</sup>, besteht in Salbung mit Krankenöl und dem Gebete des Priesters. Die Wirkung davon ist Linderung des Kranken an Leib und Seele, Stärkung desselben zum Todeskampfe und Tilgung der noch übrigen Sünden. <sup>2)</sup> Nur der Priester kann es wirksam verwalten. Die letzte Delung soll weder Kindern noch Blödsinnigen, die keiner Sünde fähig gewesen sind, ertheilt werden; ferner soll sie nur in einer schweren Krankheit und nicht auch in andern Todesgefahren, und in derselben continuirenden Krankheit nur einmal angewendet werden. Sie ist übrigens nicht bis zum letzten Augenblicke zu verschieben, sondern die Zeit dazu zu benutzen, wo der Kranke noch beim vollen Bewußtsein ist. Kann ein Kranker nicht mehr beichten und communiciren, so wird ihm die letzte Delung, nach vorausgeschickter Absolution, dennoch ertheilt. Zweifelt man, ob er noch lebe, so geschieht es in bedingter Form.

#### §. 145.

### VI. Die Priesterweihe.

Die **Priesterweihe** (ordo presbiteratus) ist das Sacrament, wodurch der Empfänger in den Priesterstand aufgenommen wird, und zugleich jene Gnade empfängt, die ihn zur Verwaltung des Priesteramtes befähiget und berechtiget (§. 40.) <sup>3)</sup> Die Materie dieses Sacramentes besteht in dem heiligen Oele, das dabei angewendet wird, die Form aber in der Händeauflegung und in den unter Anrufung des heiligen Geistes gesprochenen Gebeten. Der Minister des Sacramentes ist der Bischof. Das Uebrige, was hier noch zu wissen, ist schon oben, wo vom Eintritt in den Clericalstand die Rede war, zur Sprache gekommen (§. 40—48).

<sup>1)</sup> Jacob. V. 14—15.; Concil. Trid. Sess. XIV. cap. 1—3. de Extrem. unct. et can. 1—4. de eod.

<sup>2)</sup> Jac. I. c.; c. 3. D. XCIV.; Concil. Trid. Sess. XIV. l. c.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. can. 1. 3. 4.

## VII. Die Ehe.

## A. Wesen und Begriff der christlichen Ehe.

Die natürliche Grundlage der **Ehe** (matrimonium) bildet die physische Verschiedenheit der Geschlechter, an deren Vereinigung der Schöpfer das Geheimniß der Erzeugung und die Erhaltung des Menschengeschlechtes geknüpft hat. Ihren sittlichen Charakter erhält sie einerseits von der Vernunft und Freiheit der Gatten, welche die Geschlechtsverhältnisse ordnen, und andererseits von der Liebe, die sie im Herzen verbindet, wonach sie nicht bloß zu verübergewandter Lust, sondern zur Gründung der Familie, weiterhin der Gemeinde und des Staates und so zur Ueberlieferung aller Gerechtigkeit dienen soll. Dieser sittliche Charakter der Ehe wird aber in der That allseitig nur durch den religiösen verwirklicht, den sie durch das Christenthum erhält, indem Christus die Ehe zu einem Sacramente erhob <sup>1)</sup> und so unter den Einfluß der Gnade stellte, um dadurch das Bündniß zu heiligen und die Eheleute mit der nöthigen Kraft von Oben zur Erfüllung der schweren Pflichten ihres Standes auszustatten.

Die Ehe ist sonach eine in Liebe und Treue <sup>2)</sup> geknüpfte und durch die christliche Religion zu einem Sacramente geheiligte Verbindung eines Mannes und einer Frau zur völligen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse. <sup>3)</sup> Die Frage, wer Minister dieses Sacramentes sei, ob die Contrahirenden oder der einsegnende Priester, ist durch kirchliche unfehlbare

<sup>1)</sup> Ephes. V. 32.

<sup>2)</sup> c. 4. C. XXXII. Q. IV.

<sup>3)</sup> c. 3. §. 1. C. XXVII. Q. II. Schon die Römer hatten bereits diesen Begriff von der Ehe. Sie war nach ihnen *maris et feminæ conjunctio individuam vitæ consuetudinem continens, omnis vitæ consortium, divini et humani juris communicatio*. Sauter, §. 698. Das Concubinatus ist nur eine Gemeinschaft der Geschlechtsverhältnisse und dieß bloß auf so lange, als es gefällt.

Lehrautorität nicht entschieden. Die berühmtesten theologischen Autoritäten <sup>1)</sup>, selbst Aussprüche der Congregatio Concilii Tridentini <sup>2)</sup> und auch die Praxis <sup>3)</sup> der Kirche sprechen jedoch dafür, daß es die Brautleute seien. Die andere Meinung hatte erst in Melchior Canus <sup>4)</sup> um die Mitte des XVI. Jahrhunderts (1563) einen besondern Vertheidiger, und in neuerer Zeit aus mehr subjectiven staatspolitischen Gründen viele Anhänger gefunden. <sup>5)</sup>

### §. 147.

## B. Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

I. Seitdem die natürlichen und sittlichen Verhältnisse der Ehe durch die christliche Religion geweiht, und sie selbst dadurch zu einem christlichen Institut erhoben worden, bildet sie auch einen besondern Gegenstand der kirchlichen **Gesetzgebung**, und die dießfalls von der Kirche erlassenen Gesetze und Verordnungen machen das christliche oder kirchliche Eherecht aus. Schon die Apostel fanden sich veranlaßt, in Ansehung der Ehe Vorschriften zu geben. <sup>6)</sup> Das Gleiche geschah in den Schriften

1) *Thomas ab Aquino; Duns Scotus; Bellarmin; Benedict. XIV.*, De Synod. diœces. lib. VIII. c. 13. etc.

2) «Ex veriori et receptiori sententia parochus non est minister magni hujus sacramenti, sed est testis spectabilis.» Resp. die 31. Julii 1751. Vergl. auch Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de Reform. matrim.

3) Die zweite Ehe wurde früher nie eingesegnet, und doch war sie nach Thomas von Aquino ein «perfectum sacramentum». Vor dem Concil von Trient waren auch die formlosen Ehen gültig und sind es jetzt noch dort, wo das Concil nicht promulgirt oder recipirt worden ist. Das Concil von Trient (Sess. XXIV. c. 10. de Reform. matr.) konnte den Ritus der Einsegnung auch nicht frei geben, wenn das Sacrament dadurch gespendet würde, und der Ritus unseres Rituals setzt die Abschließung und das Sacrament der Ehe schon voraus.

4) *Loci theologici. lib. VIII. c. 5.*

5) Filsler, Dogmatische Untersuchung über den Ausspender des Ehesacramentes. Augsb. 1842.

6) I. Corinth. VII.; Röm. VII. 2. 3.; Hebr. XIII. 4.; I. Tim. II. 9—15.; I. Petr. III. 1—5.

der Väter, unter denen besonders Augustin zu nennen <sup>1)</sup>, und auf Concilien. Das bürgerliche Eherecht nahm längere Zeit keine Rücksicht darauf und erst unter Justinian fing es im Orient an, sich dem kirchlichen zu nähern, bis im IX Jahrhundert eine völlige Uebereinstimmung beider zu Stande kam. Im Occident wurden die germanischen Völker mit der Befeh- rung auch dem Eherecht der Kirche unterworfen; und wenn gleich widersprechende nationale Sitten nicht alsogleich zu be- zwingen waren, so wurde es doch durch Concilien und Reichs- tage allmählig eingeführt und zur Geltung gebracht. <sup>2)</sup> Die bürgerliche Gesetzgebung und der weltliche Arm unterstützte die Kirche, und so blieb es <sup>3)</sup> bis zur Reformation. Die Re- formatoren sprachen den Landesherren auch das Eherecht zu. Das Concil von Trient widersprach und vindicirte der Kirche daselbe in allem, was das Wesen der Ehe, ihre Gültigkeit und ihren religiös-sittlichen Charakter betrifft. <sup>4)</sup> In der Folge fing man zuerst in Frankreich, dann auch in Deutschland an, bei der Ehe zu unterscheiden zwischen Vertrag und Sacra- ment, und jenen der bürgerlichen Gesetzgebung zuzuweisen <sup>5)</sup>, dieses der kirchlichen zu überlassen. Kaiser Joseph II. ging dann zuerst in seinem Ehepatent von Jahre 1783 auf diese Doctrin ein. Dieses wurde 1811 durch das bürgerliche Ge- setzbuch ersetzt. Im preussischen Landrecht von 1794 ging man noch mehr vom canonischen Eherecht ab; und im *Code Napoléon* <sup>6)</sup> von 1804 abstrahirte man von allem und jedem kirchlichen Elemente der Ehe und führte die Civilehe voll-

<sup>1)</sup> De fide et operibus; de conjugis adulterinis.

<sup>2)</sup> Roy, Geschichte des christlichen Eherechts, Regensb. 1833 — geht bis Carl d. Gr.

<sup>3)</sup> c. 4. XXXI. Q. II.; c. 4. C. XXXIII. Q. II.; c. 10. C. XXXV. Q. VI.; c. 12. X. (V. 31.)

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 12.

<sup>5)</sup> Sieh' Ende des vorigen §.

<sup>6)</sup> Art. 74. et 75.

ständig ein. <sup>1)</sup> Fast in allen andern katholischen und paritätischen Ländern wurden in neuerer Zeit auch bürgerliche Ehegesetze erlassen; allein sie beschlugen meistens nur die bürgerliche Seite der Ehe und standen nicht, wenigstens nicht in wesentlichen Sachen im Widerspruch mit der Kirche. Erst in neuester Zeit ist man auch an mehreren Orten bis zur Civilehe fortgeschritten. Es gibt eine Nothcivilehe, eine facultative Civilehe und eine obligatorische Civilehe. Diese letzte existirt gegenwärtig in nachstehenden Ländern: in Holland seit 1795, in Frankreich und Belgien seit 1795, in Italien seit 1866, im deutschen Reiche seit 1874, in der Schweiz seit 1876. <sup>2)</sup> Wo das Concil von Trient nicht verkündet oder recipirt worden, und sonst kein canonisches trennendes Ehehinderniß entgegensteht, ist die Civilehe gültig, sonst nicht. Die Kirche gestattet aber ihren Gläubigen, dieselbe als eine bloße vom bürgerlichen Gesetze geforderte Ceremonie einzugehen. <sup>3)</sup>

II. Mit dem Gesetzgebungsrecht in Betreff der Ehe kommt der Kirche auch die **Serichtsbarkeit** in Ehesachen zu, d. h. das Recht, streitige Fragen, insofern sie nicht den bürgerlichen Charakter der Ehe betreffen, vor ihren Gerichten <sup>4)</sup> zu entscheiden und böswillige Uebertretungen zu bestrafen. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bruderschaft des heil. Franciscus von Regis hat seit ihrem Bestande von 1826 bis 1858 in Frankreich 30,746 Civilehen revalidiren und 20,593 uneheliche Kinder solcher Ehen legitimiren lassen. Jahresb. v. 1857. Die Bruderschaft setzt diese ihre Thätigkeit immer noch fort.

<sup>2)</sup> Das Civilehegesetz für die Schweiz ist im Anhang II. abgedruckt. In Spanien muß die kirchliche Ehe, wenn sie die bürgerlichen Folgen haben will, seit 1870 auch in das Civilregister eingetragen werden. Bering, Arch. 1877. II. S. 348.

<sup>3)</sup> Instructio Pœnit. Rom. ad Episcopos Italiæ die 15. Jan. 1866 (Sion, 1868, 1. Heft) und an alle Bischöfe die 7. Febr. 1876.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 12.

<sup>5)</sup> c. 1. C. XXVII. Q. I. Dieses Recht ist ihr auch im baierischen Concordat Art. XII. l. c., und im österreichischen Concordat Art. 10 ausdrücklich zuerkannt.

## §. 148.

## C. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Die Kirche hat in Anwendung ihres Ehegesetzgebungsrechts, wobei sie sich übrigens so viel möglich an die natürlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Ehe anschloß, unter andern auch Bestimmungen festgesetzt, wodurch eine Ehe verboten wird. Diese Bestimmungen heißen **Ehehindernisse** (*impedimenta matrimonii*). Die Ehehindernisse sind entweder von der Art, daß sie die Abschließung einer Ehe unter obwaltenden Verhältnissen aufschieben, jedoch eine dennoch abgeschlossene Ehe nicht ungültig machen, oder dann von der Art, daß sie der gültigen Abschließung einer Ehe entgegenstehen und eine schon abgeschlossene ungültig machen und trennen. Jene heißen aufschiebende (*impedimenta impediencia*), diese trennende (*impedimenta dirimentia*) Ehehindernisse. <sup>1)</sup> Jene können von kirchlichen Ober- und Unter-, selbst auch von Staatsbehörden <sup>2)</sup> ausgehen und unterscheiden sich hiernach in kirchliche (*impedimenta impediencia ecclesiastica*) und bürgerliche (*impedimenta impediencia sæcularia*). Diese können nur vom Papst oder von einem allgemeinen Concil gesetzt werden und sind sonach lauter kirchliche.

## §. 149.

## 1. Die aufschiebenden Ehehindernisse.

**Aufschiebende** Ehehindernisse gibt es folgende:

## I. Die Verschiedenheit der christlichen Religion oder

<sup>1)</sup> Weber, Die canon. Ehehindernisse. Freib. i. B. 2. Aufl. 1877.

<sup>2)</sup> „Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirchengewalt die Ehe selbst unter Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen, und von dieser Thatsache, die sie nicht setzen kann, ausgehend die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln.“ Pius IX. den 19. September 1852 an den König von Sardinien.

Confession (*disparitas cultus i. e. confessionis*), die besonders seit der Reformation Bedeutung erhalten. <sup>1)</sup>

II. Das einfache Gelübde der Keuschheit (*votum castitatis simplex*). Es kann dieses ein vierfaches sein: Es ist entweder ein Gelübde immerwährender Keuschheit (*votum castitas perpetuæ*), oder ein Gelübde, nicht zu heirathen (*votum cœlibatus*), oder ein Gelübde, in ein Kloster zu gehen (*votum religionis*), oder ein Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen (*votum alicujus sacri ordinis*). Hat Jemand das erste abgelegt und dennoch geheirathet, so bleibt ihm so lange das *jus petendi debitum conjugale* benommen, bis er Dispensation erhalten hat, was bei den übrigen drei Arten der Gelübde nicht der Fall ist, weil sie nur indirecte Keuschheitsgelübde sind, und durch die Eingehung der Ehe vernichtet werden.

III. Die verbotene Zeit (*tempus velitum*). Sie dauert vom ersten Adventsonntag <sup>2)</sup> bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zum Schlusse Ostersoctav <sup>3)</sup> (weißer Sonntag). Dieses Verbot kommt daher, weil die Advent- und Fastenzeit hauptsächlich zur Buße und zum Gebet bestimmt ist. Ehemals war jede Eingehung einer Ehe verboten. <sup>4)</sup> Jetzt aber sind nach der Synode von Trient <sup>5)</sup> nur noch die feierlichen, nicht aber auch die stillen Hochzeiten, nicht die Hochzeiten, sondern nur die Hochzeitsfeierlichkeiten untersagt. Jedoch herrscht namentlich in Deutschland und in der Schweiz die Gewohnheit, und ist auch Particular-Vorschrift, daß selbst für die stillen Ehen in diesen Zeiten die Erlaubniß des bischöflichen Ordi-

<sup>1)</sup> Bis in's XIII. Jahrhundert durften auch die Katechumenen und Pönitenten nicht heirathen. c. 1. 5. X. (IV. 11.); c. 2. in VI. (IV. 3.); *Roscovány*, De matr. mixtis. Vienn. 1842.

<sup>2)</sup> c. 8—12. C. XXXIII. Q. IV.

<sup>3)</sup> c. 8. XXXIII. Q. IV.; can. 9. 10. eod.

<sup>4)</sup> Concil von Laodicea can. 52.: «non oportet in quadragesima aut nuptias aut natalitia celebrare».

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. IV. can. 11. et cap. 10.

variats eingeholt werden muß, womit zugleich auch das Gesuch um die Erlassung des dreimaligen Aufgebots verbunden wird. <sup>1)</sup>

IV. Ein gültiges Eheverlöbniß (*sponsalia valida*). So lange dieses besteht, darf kein Theil mit einer andern Person eine Ehe eingehen. <sup>2)</sup>

Diese vier sind gesetzlich bestehende kirchliche Ehehindernisse. <sup>3)</sup>

V. Das Verbot der Kirche (*ecclesiae vetitum*). Die Kirche, d. h. der Papst oder Bischöfe <sup>4)</sup> können zu jeder Zeit nach Gutfinden die Ehe oder eine Ehe aufschiebend verbieten, und es können selbst Pfarrer <sup>5)</sup> eine Ehe aufschieben, bis Anstände oder Einsprüche, die sich dagegen erhoben, beseitiget sind.

VI. Das Verbot des Staates (*vetitum sæculare*). In neuerer Zeit hatten auch die weltlichen Regierungen fast überall Ehegesetze erlassen und darin ebenfalls aufschiebende Hindernisse aufgestellt, so auch in der Schweiz. Das Recht dazu macht ihnen die Kirche nicht streitig, und will daher, daß sie beobachtet werden.

## §. 150.

### 2. Die trennenden Ehehindernisse.

Es gibt fünfzehn **trennende** Ehehindernisse. Einige davon gehen aus Mangel an Einwilligung (*ex defectu consensus*), andere aus Mangel an Freiheit (*ex defectu libertatis*) und noch andere aus Mangel an Fähigkeit (*ex defectu habitatis*) hervor. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Constit. Synod. P. I. Tit. XVI. n. XXI. *Colb*, Jus et obligatio Parochorum. Regensb. 1742. p. 468.

<sup>2)</sup> c. 51. C. XXVII. Q. II.; c. 31. X. (IV. 1.)

<sup>3)</sup> Sieh' darüber *Ferraris*, Matrimonium.

<sup>4)</sup> c. 3. X. (IV. 3.); c. 1. X. (IV. 16.); *Benedict. XIV.*, De Synod. diœces. lib. VIII. c. 14. n. 5.

<sup>5)</sup> *Benedict. XIV.* l. c.

<sup>6)</sup> Man kann sie auch in göttlich und menschliche —, in öffentliche und private, absolute und relative, bekannte und verborgene unterscheiden.

## §. 151.

## a. Trennende Ehehindernisse aus Mangel an Einwilligung.

Hieher gehören:

I. **Furcht** und **Gewalt** (metus et vis). — Jede große, von außen und ungerechter Weise eingejagte Furcht, desgleichen jede unwiderstehliche Gewalt macht eine Ehe ungültig <sup>1)</sup>; denn ohne freie Einwilligung der Contrahirenden ist überhaupt kein Vertrag, und in diesem Falle kein Ehevertrag möglich.

II. **Entführung** (raptus). Man versteht darunter die Entfernung einer Weibsperson aus ihrem Aufenthaltsorte in der Absicht, sie zu heirathen. <sup>2)</sup> Nach dem römischen Recht seit Constantin d. G. und auch nach den Capitularien der fränkischen Könige war die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten schlechthin verboten und ungültig. Damit stimmte das canonische Recht anfangs nicht überein. Dieses verlangte nur Zurückstellung der Entführten und belegte den Entführer mit Excommunication <sup>3)</sup>, ohne daß ihm das Recht, sie zu heirathen, benommen wurde. Nur mußte er warten, bis die Bußzeit abgelaufen war. Es war somit der Raub nur ein aufschiebendes Ehehinderniß.

Erst im IX. Jahrhundert schloß sich die Kirche an die römische und germanische Strenge an und statuirte zwischen beiden ebenfalls ein immerwährendes trennendes Ehehinderniß. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> c. 4. C. XXXI. Q. II.; c. 3. eod.; c. 6. 14. X. (IV. 1.)

<sup>2)</sup> Bonner Zeitschrift 1841. 4. Heft. S. 64. u. ff. Walter und Andere meinen, die Entfernung müsse wider ihren Willen geschehen, damit sie ein raptus sei. Fessler bringt aber (in Moys's Archiv, 1. Heft 1862 S. 109 u. ff.) zwei Decrete der Congregatio Concilii Trid. v. 11. Jänner 1671 und 24. Jänner 1608, welche die Entfernung auch mit ihrem Willen, und dieß besonders, wenn sie noch nicht sui juris ist und die Eltern dazwider sind, als raptus bezeichneten und darnach entschieden. Vering, Arch. 1870. I. S. 361.

<sup>3)</sup> c. 1. C. XXXVI. Q. II.; c. 2. 6. 5. 4. eod.

<sup>4)</sup> c. 10. G. XXXVI. Q. II.; c. 11. eod.; Synode von Meaux 845. c. 65—66.; Synode von Troslly 904. c. 8.

So blieb es bis jetzt im Orient. Im Abendlande milderte sich aber diese Strenge seit dem XI. Jahrhundert wieder, so daß die Entführung nur noch ein zeitweises trennendes Ehehinderniß war, so lange nämlich, als die Entführte sich in der Gewalt des Entführers befand. <sup>1)</sup> Hiemit einverstanden hat die Synode von Trient <sup>2)</sup> verlangt, daß die Entführte von dem Entführer getrennt und an einen sichern Ort gebracht werde, damit sie da ihren freien Willen äußern und ungezwungen erklären könne, ob sie den Entführer heirathen wolle oder nicht; den Entführer aber und seine Helfer hat sie mit der Excommunication ipso facto belegt.

III. **Bedingung** (conditio). Früher verstand man darunter den Stand der Unfreiheit (Eclaverei und Leibeigenschaft). Seit Hadrian IV. (†1159) bildete aber diese kein trennendes Ehehinderniß mehr. Von dort an versteht man darunter nur noch eine Bedingung, unter welcher die Brautleute den Ehevertrag abschließen. Wird dadurch etwas dem Wesen der Ehe Zuwiderlaufendes, also Unerlaubtes bedungen, so ist die Ehe nichtig. <sup>3)</sup> Wird hingegen die Einwilligung in die Ehe an eine erlaubte Bedingung geknüpft, und ihr Anfang auf den Zeitpunkt ihrer Erfüllung ange setzt, so ist die Ehe gültig, bleibt aber bis dahin suspendirt. Beide müssen sich daher des ehelichen Umgangs inzwischen enthalten, weil sie sonst ipso facto auf die Bedingung verzichteten. <sup>4)</sup> Eine unmögliche oder nicht vor dem Pfarramte gemachte Bedingung gilt als keine und die Ehe ist sogleich gültig. <sup>5)</sup> Kein Pfarrer soll ohne Erlaubniß der geistlichen Behörde einen bedingten Eheconsens annehmen, oder eine bedingte Ehe copuliren.

<sup>1)</sup> c. 6. 7. X. (V. 17.)

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de Reform. matrim.

<sup>3)</sup> c. 7. X. (IV. 5.) *Eugen IV.*, Decret. de union. Armen.

<sup>4)</sup> c. 3. 5. 6. X. (IV. 5.)

<sup>5)</sup> c. 7. X. (IV. 5.); *Benedict. XIV.*, De Synod. diocoes. lib. XIII. c. 22. n. 5—12.

IV. **Irrthum** (error). Der Irrthum in der Person (error personæ) <sup>1)</sup> bildet ein trennendes Ehehinderniß. Was den Irrthum in einer Eigenschaft der Person (error qualitatis) anbelangt, so hat sich die allgemeine Kirche dießfalls nicht bestimmt ausgesprochen. Die Canonisten sind verschiedener Meinung. Einige behaupten, wenn die Eigenschaft eine wesentliche sei, in Betreff welcher man sich geirrt — und rechnen dahin eine bleibende Gemüthskrankheit, ein begangenes peinliches Verbrechen und Schwangerschaft der Braut — so trenne auch dieser Irrthum als ein wesentlicher (error essentialis) oder, wie sie ihn auch nennen, als ein error circa qualitatem in ipsam personam redundans, die Ehe. Andere, und zwar weitaus die größte Zahl, meinen — Nein. Auch in der Praxis herrscht hierin Abweichung; sie hält jedoch im Allgemeinen mehr am strengern Grundsatz. <sup>2)</sup> So thun auch unsere Synodalien. <sup>3)</sup> Irrthum in jeder andern Eigenschaft der Person wird einstimmig als unwesentlich (error accidentalis) angesehen, dem jede ehentrennende Kraft abgehe. <sup>4)</sup> So bewirken z. B. Corruption, Fallsucht, Häßlichkeit, Armuth u. feine Ehetrennung.

V. **Verheimlichung** (clandestinitas). Damit sich die Kirche von der freien, ungezwungenen und wirklichen ehelichen Verbindung zweier Personen bestimmt überzeugen konnte u., wurde vom Anfang an gefordert, daß sie öffentlich, «in facie ecclesiæ», eingegangen werde. Sie hat die formlosen oder sogenannten Winkelehen stets <sup>5)</sup> verboten und endlich auf dem

<sup>1)</sup> c. un. C. XXIX. Q. 1.

<sup>2)</sup> Stapf führt Beispiele an. Sieh' auch Supp, II. 248. u. ff.; Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß. Landhut 1862.

<sup>3)</sup> Constit. Synod. P. I. Tit. XVI. n. XXIV.

<sup>4)</sup> c. un. C. XXIX. Q. I. §. 5.; c. 25. X. (II. 24.)

<sup>5)</sup> «Decet vero, ut sponsi et sponsæ de sententia Episcopi conjugium faciant.» *Ignat.* ad Polycarp. c. 5. «Penes nos occultæ quoque conjunctiones, id est non prius ad ecclesiam professæ, juxta mœchiam et fornicationem judicari periclitantur.» *Tertull.*, De pudicit. c. 4.

Concil von Trient <sup>1)</sup> — das häufig umgangene Verbot schärfend — für nichtig erklärt und vorgeschrieben, daß die Ehe vor dem eigenen Pfarrer <sup>2)</sup> oder mit dessen oder des Bischofs Erlaubniß vor einem andern Priester und in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen eingegangen werden müsse, ansonst sie, als eine formlose, ungültig und nichtig sei. Der *parochus proprius* ist derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei das Brautpaar oder auch nur eine Brautperson wohnt. <sup>3)</sup> Er bestimmt sich somit *ratione domicilii* <sup>4)</sup> und nicht *ratione originis*. Dieß gilt überall, wo das Decret des Concils promulgirt oder recipirt worden ist, auch für gemischte und protestantische Ehen. Eine langjährige Beobachtung desselben läßt auf seine Promulgation schließen <sup>5)</sup>, ja, sie wird der Promulgation gleich geachtet. Sie hat auch die nämliche verbindliche Kraft für katholische Pfarreien, die seit der Reformation an protestantischen Orten gegründet worden, jedoch nur für rein katholische Ehen. <sup>6)</sup> Wo jedoch dasselbe nicht promulgirt oder recipirt worden ist, da sind die formlosen Ehen, d. h. die Ehen ohne Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen noch gültig, doch nur für diejenigen, welche dort wohnen, oder hingehen, dort zu wohnen oder eine *persona incola* zu ehe-

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. »*Fametsi*«, De Reform. matrim.

<sup>2)</sup> Die Ehe wäre gültig, selbst wenn der Pfarrer nicht einmal Priester — oder wenn er excommunicirt oder suspendirt wäre; auch macht sein Widerspruch eine Ehe nicht ungültig, weil er nur »*testis spectabilis*« ist. (S. 279. Not. 2.) Supp. II. S. 259. u. ff.

<sup>3)</sup> Die Uebung machte bei uns den Pfarrer des Bräutigams zum handelnden *parochus proprius*, ohne daß natürlich die vor dem Pfarrer der Braut geschlossene Ehe ungültig wäre.

<sup>4)</sup> Man unterscheidet ein *domicilium verum* und ein *domicilium quasi verum*. Ritual. Constant.

<sup>5)</sup> *Benedict. XIV.*, Constit. »*Paucis ab hinc hebdomadis*«. Bering, Arch. 1867. I. S. 324 u. ff. Bezüglich der gemischten und protestantischen Ehen Decret. Congreg. Concil. Trid. die 1. Dec. 1866.

<sup>6)</sup> Bering, Arch. 1877. II. S. 161.

lichen <sup>1)</sup> Wo hingegen das gedachte Decret bekannt gemacht worden, aber kein Bischof oder kein Priester vorhanden ist, da genügt zur gültigen Abschließung einer Ehe die Gegenwart zweier oder dreier Zeugen. <sup>2)</sup> Benedict XIV. <sup>3)</sup> hat für Niederlanden und Belgien, Pius VI. <sup>4)</sup> für das Herzogthum Cleven und Pius VIII. <sup>5)</sup> für die preussischen Rheinlande diejenigen gemischten Ehen auch für wahre und gültige Ehen erklärt, welche dort ohne alle Beobachtung des Concils von Trient eingegangen werden. <sup>6)</sup> Wenn aber katholische Brautleute in einer protestantischen Pfarrei wohnen, so sollen sie sich von einem **katholischen** Pfarrer trauen lassen <sup>7)</sup>, wofern es ohne besondere Schwierigkeiten geschehen kann; denn nicht der Ort allein, sondern auch die Consecration bestimmt den *parochus proprius*, was selbst protestantische Canonisten <sup>8)</sup> einräumen.

### §. 152.

#### b. Trennende Ezhindernisse aus Mangel an Freiheit.

Da die Ehe eine völlige Gemeinschaft aller Lebensverhält-

<sup>1)</sup> Decret. Congreg. Concil. Trid. die 5. Sept. 1626 et *Urban. XIII.* die 14. August. 1627, bei *Ferraris*.

<sup>2)</sup> Decret. Congreg. Concil. Trident. die 19. Jan. 1605

<sup>3)</sup> Constit. «*Matrimonia*» vom 4. November 1741.

<sup>4)</sup> Constit. vom 15. Juni 1793; *Pucca*, *Memorie storich.* p. 99.

<sup>5)</sup> Breve die 27. Mart. 1830.

<sup>6)</sup> «*Si eisdem nullum aliud obstat canonicum dirimens impedimentum.*» Noch für andere Länder hat der hl. Stuhl deshalb dispensirt oder ist vom Concil von Trient abgegangen. Sieh' hierüber *Bering*, *Arch.* 1865. I. S. 315 u. ff.

<sup>7)</sup> *Supp.* II. S. 266. Der ihnen am nächsten wohnende katholische Pfarrer — gewöhnlich innerhalb desselben Staatsgebietes gilt als ihren *parochus proprius*.

<sup>8)</sup> *Lud. Boehmer*, *Princip. jur. can.*, Götting. 1762, p. 95. sagt: «*Diversæ religioni addicti, licet intra parochiam commorantes, parochiani non sunt.*» Uebrigens darf ein katholischer Pfarrer u. auch protestantische Brautleute trauen, nur muß er die *benedictio nuptialis* dabei weglassen. (§, 38. *Not.* 1, und *Supp.* II. S. 266.)

nisse fordert, so ist sie nichtig, wenn Einer der Gatten bereits eine Verbindung eingegangen oder Verpflichtungen übernommen hat, die ihn ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. Dahin gehören:

I. Eine schon bestehende **Ehe** (ligamen). Die Ehe ist in ihrem Wesen Monogamie, deshalb die Polygamie nach göttlichem <sup>1)</sup> und menschlichem <sup>2)</sup> Recht verboten. Jede nach einer gültigen Ehe eingegangene fernere eheliche Verbindung ist sonach immer ungültig. <sup>3)</sup> Nach diesem Grundsätze werden auch Ungläubige, welche in die katholische Kirche eintreten, oder Häretiker, welche convertiren, beurtheilt und behandelt.

II. Daß feierliche Gelübde der **Keuschheit** (votum castitatis solemne) <sup>4)</sup> oder, was einis ist, der Eintritt in einen von der Kirche approbirten Orden. Anfangs wurde eine von einem Religiosen eingegangene Ehe mit der Excommunication bestraft, später seit der Mitte des IX. Jahrhunderts aber für nichtig erklärt. <sup>5)</sup>

III. Die höhern **Weihen** (ordines majores) machen seit dem I. Concil im Lateran 1123 eine Ehe ungültig. (§. 50.) <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Die Polygamie der Juden, die erst mit Lamech (I. Mos. IV. 19.) begann, wurde von Theodosius I. und Arcadius und Honorius aufgehoben. Bei den Christen war sie von Anfang an verboten. (Math. V. 31.; XIX. 3—12.; Marc. X. 2—12.; I. Corinth. VII. 1—11.)

<sup>2)</sup> c. 9. X. (IV. 1.) Die bürgerlichen Gesetze im christlichen Staate verboten sie überall.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Reform. matrim.

<sup>4)</sup> Es ist vor dem 16. Jahre nicht gültig. Concil. Trid. Sess. XXV. c. 1.

<sup>5)</sup> c. 25. C. XXVII. Q. I.; c. 1. 9. 10. 12. 22. 23. eod.; c. 1. C. X. Q. III.; c. 7. C. XXVII. Q. I.; c. 2. eod.; c. 6. D. XXVII.

<sup>6)</sup> c. 8. D. XXVII.; c. 40. C. XXVII. Q. I.; Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 9.

## §. 153.

c. Trennende Ehehindernisse aus Mangel an Fähigkeit.

aa. Mangel an natürlicher Fähigkeit.

Ein solcher Mangel ist:

I. Unreifes **Alter** (*defectus ætatis*). Das nach dem Kirchenrecht zur gültigen Abschließung einer Ehe festgestellte Alter ist für das männliche Geschlecht das 14., für das weibliche das 12. zurückgelegte Jahr. — Dieser aus dem römischen Recht in das canonische aufgenommene Termin für den Eintritt der Mannbarkeit beruht jedoch auf einer bloßen Präsumtion, welche da aufhört, wo sie durch die That selbst widerlegt wird (*malitia supplet ætatem*). <sup>1)</sup> Dieser Termin paßt übrigens mehr für südliche als nördliche Länder, wo alles physische Wachsthum und somit auch die Geschlechtsentwicklung langsamer erfolgt und die Reife erst später eintritt. <sup>2)</sup>

II. Das **Unvermögen** zur ehelichen Bewohnung (*impotentia*). Dieses ist ein trennendes Ehehinderiß, wenn es der Ehe vorausgeht <sup>3)</sup>, unheilbar ist <sup>4)</sup> und dem andern Theil bei der Eingehung der Ehe unbekannt war <sup>5)</sup> und von diesem nachher zur Trennung geltend gemacht werden will <sup>6)</sup>, sonst nicht. In diesem Fall besteht die Ehe und heißt dann Jungfer-, Schwester-, Josephs-Ehe. Hinsichtlich der Ermittlung des Unvermögens, das nicht etwa mit Unfruchtbarkeit (*sterilitas*) <sup>7)</sup> verwechselt werden darf, wird den Eheleuten nicht un-

<sup>1)</sup> c. 3. 6. 8. 9. X. (IV. 2.)

<sup>2)</sup> Deshalb verlangen die bürgerlichen Gesetze fast überall ein höheres Alter, so in Oestreich, Preußen, Sachsen, Frankreich &c.

<sup>3)</sup> c. 25. C. XXXII. Q. VII.

<sup>4)</sup> Acta Sanct. Sedis vol. VI. pag. 117. Congreg. Concil. Trid. 24. Januar. 1871.

<sup>5)</sup> c. 4. X. (IV. 15.)

<sup>6)</sup> c. 2. C. XXXIII. Q. 1.; c. 29. C. XXVII. Q. II.; c. 2. 3. X. C. (IV. 15.)

<sup>7)</sup> c. 27. C. XXXII. Q. VII.

bedingt geglaubt, sondern eine ärztliche Untersuchung angestellt <sup>1)</sup> und die Richtigkeit der Ehe nur dann ausgesprochen, wenn der Befund die Impotenz mit Sicherheit constatirt. Die Impotenz der Eunuchen ist und bleibt unter allen Umständen ein trennendes Ehehinderniß, indem Sixtus V. <sup>2)</sup> 1587 die Ehen solcher schlechthin verboten und für nichtig erklärt hat.

### §. 154.

#### bb. Mangel an gesetzlicher Fähigkeit.

##### α. Verschiedenheit der Religion.

Zur Ehe als der Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse gehört nothwendig auch die **Religion**. Wo demnach diese ganz verschieden ist (*disparitas religionis*), da kann auch keine Einheit der Personen und der Familie zu Stande kommen und stattfinden. <sup>3)</sup> Darum hat die Kirche schon anfangs die Heirathen zwischen Christen und Nichtchristen getadelt <sup>4)</sup>, in der Folge allenthalben verboten und endlich allgemein für nichtig angesehen und erklärt. <sup>5)</sup>

### §. 155.

#### β. Verbrechen.

Das **Verbrechen** (*crimen*), welches nach dem canonischen Recht eine Ehe ungültig macht und deßhalb ein trennendes Ehehinderniß begründet, kann ein dreifaches sein:

<sup>1)</sup> c. 4. 14. X. (II. 19.); c. 5. 6. X. (IV. 15.)

<sup>2)</sup> Constitut. «Frequenter mixtis Religionibus.»

<sup>3)</sup> Die Ehe war zwischen Juden und Heiden verboten. (II. Mos. XXXIV. 16.; V. Mos. VII. 3.) *Theodos. M.* verbot sie auch zwischen Juden und Christen. I. T. XV. c. 7. de *Judice*.

<sup>4)</sup> Cäcilia war mit dem Heiden Valerianus, Monica mit dem Heiden Patricius, Chlotilde mit dem Heiden Clodwig, Bratislaus, König von Böhmen, mit der Heidin Drahomira verheirathet.

<sup>5)</sup> c. 9. 10. 15. 17. C. XXVIII. Q. I.; *Benedict. XIV.*, Constit. «*Singulari*» 1749. n. 9. 10.; Stapf, S. 210. u. ff.

I. Ehebruch mit Eheversprechen auf den Fall des Ab-  
 lebens des andern Gatten. <sup>1)</sup>

II. Ehebruch mit Ehegattenmord in der Absicht, sich  
 zu ehelichen. <sup>2)</sup>

III. Beidseitig verabredeter und machinirter Ehegatten-  
 mord. <sup>3)</sup>

### §. 156.

#### γ. Verwandtschaft überhaupt.

Auch die **Verwandtschaft** (cognatio) bildet ein tren-  
 nendes Ehehinderniß. Sowohl natürliche, als politische und  
 moralische Gründe sprechen gegen Ehen unter nahen Ver-  
 wandten <sup>4)</sup>; daher wurden sie denn auch schon im mosaischen  
 und römischen und später im christlichen Recht bis auf gewisse  
 Grade verboten. Das römische Recht unterschied eine natür-  
 liche und eine nachgebildete Verwandtschaft (cognatio natu-  
 ralis et legalis). Die Kirche adoptirte diese Unterscheidung  
 und fügte der bürgerlichen nachgebildeten Verwandtschaft noch  
 eine durch ihre eigene Gesetzgebung nachgebildete, d. h. geistliche  
 Verwandtschaft hinzu (cognatio spiritualis). Die erste beruht  
 auf einer wirklichen physischen — die zweite und dritte auf einer  
 durch das weltliche und geistliche Recht fingirten Zeugung.

### §. 157.

#### αα. Die natürliche Verwandtschaft.

Die **natürliche** Verwandtschaft findet unter denjenigen  
 Personen statt, welche von einem gemeinschaftlichen Stamme  
 (stirps communis) durch Zeugung (generatio) entsprossen

<sup>1)</sup> c. 1. 2. C. XXXI. Q. I.; c. 3. eod.

<sup>2)</sup> c. 4. 5. C. XXXI. Q. I.; c. 6. 7. X. (IV. 7.)

<sup>3)</sup> c. 1. X. (III. 33.)

<sup>4)</sup> *Devay*, Du danger des mariages consanguins sous le rapport  
 sanitaire. 1862.; *Moufang*, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Ver-  
 wandten. Mainz 1863.; *Perrone*, De matrimonio II. p. 136.

und daher durch die Einheit des Blutes unter sich verbunden sind. Sie wird darum auch gewöhnlich Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*) genannt. Bei der Berechnung (*computatio*) kommen hauptsächlich der Stamm nebst allgemeiner Benennung der Verwandten, die Linien, die Grade und die Zahl der verbotenen Grade in Betracht.

I. Der Stamm ist diejenige Person, von welcher die blutsverwandten Personen erzeugt worden sind.

Diese sind unter sich so verwandt, daß immer entweder eine Person von der andern — oder alle von einer erzeugt worden.

Im ersten Fall heißen sie gerade Verwandte, und je nachdem man von dem Stamme auf die Sprossen oder von diesen auf jenen geht, Descendenten oder Ascendenten. Im zweiten Fall heißen sie Seitenverwandte (*collaterales*).

Die nächsten Seitenverwandten heißen leibliche Geschwister (*germani*), und haben sie gleichen Vater und gleiche Mutter, so sind sie vollbürtige Geschwister (*germani bilaterales*), haben sie nur den Vater oder die Mutter gemeinschaftlich, so heißen sie halbbürtige oder Stiefgeschwister (*germani unilaterales*). Stammen sie von einem Vater, so werden sie in den Quellen *consanguinei*, von einer Mutter, *uterini* genannt. Die Geschwisterkinder heißen da *consobrini* und die Geschwisterkinder-Kinder *consobrini magni*, die Verwandten überhaupt von väterlicher Seite Agnaten und die von mütterlicher Seite Cognaten. <sup>1)</sup>

II. Eine Reihe der Abstammenden heißt Linie. Diese ist entweder eine gerade (*linea recta*) — so bei den geraden Verwandten — und fällt entweder als absteigende (*linea descendens*) oder aufsteigende Linie (*linea ascendens*) in die Augen; oder sie ist eine Seitenlinie (*linea transversa*,

---

<sup>1)</sup> Die Deutschen hießen die Agnaten Vatermagen und die Cognaten Muttermagen.

collateralis). Die Seitenlinien sind entweder gleiche (lineæ transversæ æquales) oder ungleiche (lineæ transversæ inæquales), je nachdem die Verwandten auf denselben gleich- oder ungleichweit von einander entfernt sind.

III. Unter Grad (gradus) versteht man die Abstandsstufe der Verwandten vom gemeinschaftlichen Stamme. Damit wird also die Nähe der Verwandtschaft angegeben. <sup>1)</sup> Bei der Zählung der Grade muß man die gerade Linie und Seitenlinien unterscheiden. Für die grade Linie gilt die Regel: es gibt so viele Grade der Verwandtschaft, als Zeugungen sind (tot sunt gradus, quot generationes); oder auch: es gibt so viele Grade, als Glieder sind, eines ausgenommen (tot sunt gradus, quot personæ, una dempta).

Für die Seitenlinien hingegen gilt folgende Regel: Auf den gleichen Seitenlinien sind die Personen in jenem Grade mit einander verwandt, als sie mit dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt sind; auf den ungleichen Linien aber in dem Grade, als die entferntere Person mit dem Stamme verwandt ist (gradus a remotiori parte numerantur). Es kann hier die Berechnung auch so gemacht werden. Man zählt die Glieder von einem, bei ungleichen Linien vom entferntern Verwandten bis zum Stamme (exclusive), und wie viel deren sind, in dem Grade sind sie unter sich verwandt. <sup>2)</sup>

IV. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft betreffend, so erstreckt sich dasselbe in der geraden Linie bis in's Unendliche. So war es schon bei der mosaischen und römischen Gesetzgebung. Descendenten konnten und können nie

<sup>1)</sup> Die Juden berechneten die Verwandtschaft mit Namensbenennung, die Germanen nach Gliedern und Sippschaften, die Römer nach Graden, so auch die Kirche.

<sup>2)</sup> Das römische Recht zählte auf den Seitenlinien gerade so wie auf der geraden Linie, und die Kirche ließ auch diese Berechnung zu, bis sie Alexander II. bei Anlaß einer Streitfrage 1065 abrogirte. (c. 2. C. XXXV. Q. V.)

eine gültige Ehe eingehen. In Ansehung der Seitenlinien stimmte das canonische Recht anfangs ebenfalls mit dem mosaischen und römischen Recht überein, wonach das Hinderniß nicht über den zweiten Grad ungleicher Linien hinausging. Es war sonach die Ehe zwischen Geschwisterkindern erlaubt. Bald aber wurde sie nicht nur unter diesen, sondern auch unter den Geschwisterkinder-Kindern verboten. Die Disciplin war hier übrigens ziemlich schwankend und ungleichförmig, indem die verbotenen Grade nach Zeit und Ort bald mehr bald weniger ausgedehnt waren, bis die IV. Synode im Lateran <sup>1)</sup> festsetzte, daß sich das Eheverbot bis auf den vierten Grad einschließlich erstrecken soll. <sup>2)</sup> Dabei ist es bis jetzt geblieben. Es ist sonach jede Ehe zwischen den Blutsverwandten der Seitenlinien innerhalb der vier ersten Grade verboten, und ohne erlangte Dispensation ungültig und nichtig. <sup>3)</sup>

#### §. 158.

##### ββ. Die bürgerliche Verwandtschaft.

Die **bürgerliche** Verwandtschaft (cognatio legalis) ist eine Verbindung zwischen Personen, welche durch eine gültige Adoption entstanden ist. Eine Adoption findet statt, wenn eine der Zeugung nach zu einer Familie nicht gehörige, sonach fremde Person nach den Vorschriften des Civilgesetzes an Kindesstatt angenommen, in alle Rechte eines Kindes eingesetzt und als erbfähig erklärt wird.

Dieser Verwandtschaft zufolge verbot das römische Recht (wornach übrigens eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte) die Ehe zwischen allen denen, welche dadurch in das Verhältniß von Eltern und Kindern zu einander gekommen, unbedingt und selbst noch nach Aufhebung der

<sup>1)</sup> can. 50.

<sup>2)</sup> c. 8. X. (IV. 14.)

<sup>3)</sup> Lauter, Das Ahnenregister zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade. Ravensb. 1855.

Adoption, in den Seitenlinien nur zwischen dem Adoptivkinde und den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, mit der Schwester und Vaterschwester des Adoptivvaters — indem das Adoptivkind als Agnat nur zu den Agnaten des Adoptivvaters in die Verwandtschaft trat. Das canonische Recht bezog sich ganz auf das römische. <sup>1)</sup> Deshalb richtet sich die Kirche auch jetzt noch nach den Landesgesetzen hierin.

### §. 159.

#### 77. Die geistliche Verwandtschaft.

Die **geistliche** Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*) ist jenes Verhältniß, welches aus der Administration der heiligen Taufe und Firmung für die dabei zunächst betheiligten Personen nach kirchlichen Gesetzen entsteht. Schon Justinian verbot, diejenigen Personen zu ehelichen, welche man aus der Taufe gehoben hatte. Die Trullanische Synode 692 <sup>2)</sup> dehnte das Verbot auch auf die Eltern des Täuflings aus, und im Abendlande beschlug dasselbe Gesetz bald auch die Firmung. Es liegt dabei die Vorstellung zu Grunde, daß die Pather bei dieser Handlung der geistigen Wiedergeburt die geistlichen Eltern ihrer Tauf- und Firmlinge werden, daher sie Pather (*Patrini*) heißen. Man hielt sich buchstäblich an diesem Begriffe, und hiernach war im Mittelalter die Ehe zwischen dem Täufling und den Pathern <sup>3)</sup> und deren Kindern <sup>4)</sup>, und zwischen dem Pather und den Eltern <sup>5)</sup> des Täuflings und Firmlings verboten.

Nach der Synode von Orient <sup>6)</sup> entsteht eine geistliche

<sup>1)</sup> c. 1. C. XXX. Q. III.; c. 6. eod.; c. un. X. (IV. 12.)

<sup>2)</sup> can. 63.

<sup>3)</sup> c. 5. C. XXX. Q. I.

<sup>4)</sup> c. 1. C. XXX. Q. III.; c. 1. 3. 7. 8. Q. (IV. 11.); c. 1. in VI. (IV. 3.)

<sup>5)</sup> c. 2. C. XXX. Q. I.; c. 6. X. (IV. 11.)

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de Reform. matrim.

Verwandtschaft nur noch zwischen dem Spender der Taufe <sup>1)</sup> und der Firmung und den Puthen einerseits, und dem Täufling und Firmling und dessen Eltern anderseits. Zwischen diesen ist also die Ehe verboten und ungültig.

Diese Verwandtschaft entsteht nicht für den Stellvertreter eines Puthen, auch nicht für denjenigen, der nur bei der Nachholung der Ceremonien einer Nothtaufe als Zeuge erscheint <sup>2)</sup>, nicht zwischen den Watten <sup>3)</sup>, wenn Einer das eigene Kind tauft, was jedoch, wenn es ohne Noth geschieht, das jus petendi debitum conjugale erwirkt, und endlich nicht zwischen den Puthen und den ungläubigen Eltern des Täuflings oder Firmlings, auch nicht, wenn der Täufer oder die Puthen ungläubig sind, zwischen ihnen und dem Kinde und dessen Eltern. <sup>4)</sup>

## §. 160.

### DD. Die Schwägerschaft.

I. Die eigentliche **Schwägerschaft** (affinitas) ist dasjenige Verhältniß, welches durch Vollziehung einer Ehe zwischen dem einen Etheil und den Blutsverwandten des andern Theils entsteht. Die innige Verbindung Beider, wornach sie gleichsam eine Person werden <sup>5)</sup>, bringt jeden Theil mit den Blutsverwandten des andern in ein der Blutsverwandtschaft ähnliches Verhältniß, welches Schwägerschaft (affinitas) = Einheirathung in eine andere Familie genannt wird.

Dieses Verhältniß findet nicht auch zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten statt, was man ausdrückt mit »affi-

<sup>1)</sup> Auch bei der Nothtaufe, wobei aber keine Puthen vorkommen, entsteht diese Verwandtschaft. Theolog. moral. Venet. IV. p. 550.

<sup>2)</sup> Ferraris, Baptis. Art. VII.

<sup>3)</sup> c. 7. C. XXX. Q. I.; Ritual. Constant.

<sup>4)</sup> Theolog. Moral. Venet. l. c. Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart. Bering, Arch. 1866. I. S. 216—275.

<sup>5)</sup> c. 15. C. XXXV. Q. II. III.

nitas non parit affinitatem». <sup>1)</sup> Im Deutschen nennen wir gewöhnlich die Schwägerschaft in aufsteigender Linie Schwieger-schaft, in absteigender Linie Stiefverwandtschaft und in den Seitenlinien Schwager-schaft schlecht-hin. Damit ist schon gesagt, daß hier auch der Begriff der Linien in Anwendung kommt. Wer mit Jemanden in gerader Linie verwandt ist, der ist mit dessen Gatten, von dem er aber nicht abstammt, in gerader Linie verschwägert, und Seitenverwandte von Jemanden werden mit dessen Gatten in den Seitenlinien ver-schwägert. Hier gibt es ebenfalls Grade. Zur Berechnung derselben bedient man sich der Verwandtschaftsgrade <sup>2)</sup> und sagt: in dem Grade als Einer mit Jemanden blutsverwandt ist, in demselben Grade ist er mit seinem Gatten verschwägert.

Die Schwägerschaft in gerader auf- und absteigender Linie bildet ein Ehehinderniß in's Unendliche; die Schwägerschaft auf den Seitenlinien bildet ein solches bis zum vierten Grade inclusive. <sup>3)</sup> Die copula illicita bewirkt ebenfalls eine Schwägerschaft, die aber nach dem Concil von Trident den zweiten Grad nicht überschreitet. <sup>4)</sup>

II. Die uneigentliche oder **quasi Schwägerschaft** (quasi affinitas) oder, was eins ist, das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicæ honestatis) ist aus dem römischen Recht in das canonische übergegangen. Sie entspringt entweder aus einer geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe = ex matrimonio rato, sed nondum consummato und dehnt sich bis auf den vierten Grad inclusive aus <sup>5)</sup>; oder sie entsteht aus gültigen Sponsalien und erstreckt sich dann nach der Synode von Trident

<sup>1)</sup> c. 5. X. (IV. 14.)

<sup>2)</sup> c. 3. C. XXXV. Q. II.; 1. X. (IV. 14.)

<sup>3)</sup> c. 8. X. (IV. 14.)

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de Reform. matrim.

<sup>5)</sup> Decret. *Pii V.* vom Jahre 1568 — Seitz, a, a. D. S. 681.

nur auf den ersten Grad <sup>1)</sup>, dauert aber selbst noch nach etwaiger Auflösung der Sponsalien fort. <sup>2)</sup>

§. 161.

D. Dispensation von Ehehindernissen.

1. Im Allgemeinen.

In Ansehung der **Dispensation** von Ehehindernissen gelten nach canonischen Bestimmungen und heutiger Praxis folgende Regeln:

I. Auf die Frage, ob und von welchen Ehehindernissen dispensirt werden könne oder nicht, ist zu antworten:

1. Von den natürlich= und positiv=göttlichen Ehehindernissen kann nicht dispensirt werden. Dahin gehören die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in auf= und absteigender Linie; die Blutsverwandtschaft im ersten Grade gleicher Seitenlinien; eine schon bestehende Ehe.

2. Vom Ehegattenmord wird nicht — und vom feierlichen Ordensgelübde und von den höhern Weihen wird nicht mehr, von der Verschiedenheit der Religion höchst selten dispensirt.

3. Die Claudestinität kann durch friihe Eingehung der

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Reform. matrim.

<sup>2)</sup> Manche Canonisten leugnen dieß in dem Fall, wo die Auflösung mutuo consensu erfolgte. (Seiz, a. a. O. S. 682.) — Nach römischem Recht war auch die Ehe zwischen dem Adoptivkinde und der Frau des Adoptivvaters und zwischen diejem und der Frau des Adoptivkindes selbst noch nach Aufhebung der Adoption verboten und ungültig. Die Kirche hält sich in der Praxis daran. Walter, S. 313. Man hat die trennenden Ehehindernisse in folgenden Versen zusammengestellt:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,  
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,  
Aetas, affinis, si clandestinus et impos.  
Si mulier sit rapta, loco non reddita tuto.  
Hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

Weber, Die canonischen Ehehindernisse nach dem gemeinen Kirchenrecht. Freiburg i. Br. 1872.

Ehe nach der Vorschrift des Concils von Trient gehoben werden.

4. Die Privat=Egehindernisse können nur durch Verzichtleistung auf ihre Geltendmachung gehoben werden.

5. Von den übrigen wird mit mehr oder weniger Schwierigkeit dispensirt.

II. Fragt man nach den kirchlichen Behörden, welche zum Dispensiren berechtigt sind, so dispensirt:

1. Von den aufschiebenden Egehindernissen der Papst über die Verschiedenheit der Confession, über das Verlöbniß, über das einfache Gelübde immerwährender Keuschheit, und über das Gelübde, in's Kloster zu gehen. <sup>1)</sup> Der Bischof hingegen dispensirt über das einfache zeitliche Gelübde der Keuschheit, über das Gelübde, nicht zu heirathen, über das Gelübde, geistlich zu werden, und über die verbotene Zeit, so wie *super amisso jure petendi debitum conjugale*. Mit Bevollmächtigung des Papstes, oder wenn der päpstliche Stuhl unzugänglich ist, oder ein *casus urgens* drängt, darf er auch in obigen päpstlichen Fällen dispensiren.

2. Von den trennenden Egehindernissen dispensirt der Papst allein, und die Bischöfe nur dann und in so weit, wann und in wie weit sie vom Papste dazu bevollmächtigt sind, wie die Bischöfe Deutschlands durch ihre *Quinquennial-facultäten*; überdem und ohne eine ausdrückliche, wohl aber präsumirte Bevollmächtigung auch noch dann, wenn der Zugang zum päpstlichen Stuhle gesperrt, oder das Hinderniß ein geheimes ist (*pro foro conscientiae*) und Aergerniß dadurch verhütet wird. Die Dispensation von geheimen trennenden Egehindernissen nach geschlossener Ehe ist ihnen ausdrücklich zuerkannt. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> *Benedict. XIV.*, De Synod. diocæs. I.; 9. c. 2. n. 1., c. 3. n. 3

<sup>2)</sup> *Benedict. XIV.*, De Synod. diocæs. lib. IX. c. 2.; *Ferraris*, Matrim. Art. II—VIII.

Die päpstlichen Dispensationen erfolgen aus der Datarie und Pönitentiarie, von jener bei öffentlichen, von dieser bei geheimen Hindernissen. Ausnahmsweise dispensirt die Pönitentiarie auch von öffentlichen Hindernissen.

III. Welches sind die Motive, die eine Dispensation in päpstlichen Fällen erwirken?

Antwort: Das Gesuch an die Datarie kann in forma pro nobilibus, in forma communi und in forma pauperum statt haben. In der ersten Form müssen keine speciellen Gründe angegeben werden; es genügt die allgemeine Motivirung: «*ex certis causis rationalibus*». In der zweiten und dritten Form bilden folgende Umstände hinreichende Gründe: *Ausgustia loci, ætas superadulta, incompetencia dotis, vidua filiis gravata, sedenda inimicitia, periculum hæresis, nimia familiaritas.*<sup>1)</sup> Diese (honeste) Motive genügen bei uns in forma pauperum für Verwandtschaft und Schwägerschaft im vierten und dritten und dritten den zweiten berührenden Grade; für alle andern nähern Grade, in denen noch dispensirt wird, genügen sie nur in forma communi, wobei eine größere Taxe zu entrichten ist. Folgende (mehr inhoneste) Motive hingegen genügen für sie ebenfalls in forma pauperum: *familiaritas valde periculosa et specialis angustia loci, familiaritas suspecta, cohabitatio sub uno tecto, scandalum publicum, honestanda oratrix, præ-natio oratricis etc.*<sup>2)</sup>

Wo die Civilehe existirt, bildet auch dieses ein starkes Motiv.

Wenn die Pönitentiarie auch pro foro externo dispensirt, thut sie es aus denselben Gründen.

IV. Was die Dispensationstaxen betrifft, so sind solche an die Datarie zu entrichten. Die größten sind die in forma

<sup>1)</sup> Stapf, S. 326. u. ff.

<sup>2)</sup> Stapf, a. a. D.

pro nobilibus; weniger groß sind die in forma communi, und am kleinsten die in forma pauperum.

Die Pönitentiarie verlangt für ihre Dispensation pro foro externo eine ganz kleine Laxe zu Händen der Datarie, an deren Stelle sie in ganz armen Fällen dispensirt; hingegen für ihre Dispensation in foro interno fordert sie nichts. <sup>1)</sup>

V. Waltet mehr als ein Hinderniß ob, so müssen auch die übrigen gehoben werden. Sind päpstliche und bischöfliche beisammen, so muß von beiden Behörden über jedes besonders dispensirt werden. Sind die Brautleute aus zwei verschiedenen Diöcesen, so entscheidet die Gewohnheit, welche Diöcesanbehörde für die Dispensation zu sorgen habe. <sup>2)</sup>

## §. 162.

### 2. Verhalten des Pfarrers.

#### a. Bei aufschiebenden Eehindernissen, insbesondere bei der disparitas confessionis.

Wollen Pfarrkinder unter einem obwaltenden aufschiebenden Eehinderniß sich verehelichen, so warte der Pfarrer, bis es beseitiget ist, und sorge selbst je nach Umständen für dessen Beseitigung, und erst dann biete er Hand. Was insbesondere die gemischte Ehe angeht, so hat er nachfolgende Punkte zu beobachten:

I. Will ein Pfarrkind eine gemischte Ehe eingehen, so bemerke er ihm, die Kirche mißbillige und verbiete solche Ehen, und suche es unter Anführung der Gründe durch Belehrung und Ermahnung davon abzubringen. <sup>3)</sup>

II. Beharrt das Pfarrkind auf seinem Vorhaben, so soll

<sup>1)</sup> Stapf, a. a. O.

<sup>2)</sup> Bei uns ist es die der Braut. *Cailloud*, Manuel des dispenses. Edit. II. Paris 1860.

<sup>3)</sup> «Matrimonia cum ipsis hæreticis per exhortationes potius quam per censuras prohibenda.» Congr. de propag. fide 1638; Supp., II. S. 297.

Die Gründe zur Abmahnung sind hauptsächlich Religionsgefahr für

er es doch, wenn möglich, dahin bereden, daß es die Ehe nicht anders denn katholisch eingehe. Dazu werde erfordert:

1. daß beide Theile vor dem katholischen Pfarrer schriftlich angeloben, alle aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder katholisch taufen zu lassen und katholisch zu erziehen;

2. daß der akatholische Bräutigam noch mündlich verspreche, die Frau in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten nicht zu hindern, noch von ihrem Glauben abwendig zu machen, und

3. daß der katholische Theil seinen Glauben durch sein Betragen dem andern Theil empfehle.

4. Es muß den Brautleuten auch gesagt werden, daß sie sich nachher nicht auch akatholisch dürfen trauen — nachtrauen lassen. <sup>1)</sup> Wird diesen Forderungen der Kirche entsprochen, so beglaubiget dann der Pfarrer den dießfalligen Gelöbnißact mit Siegel und Unterschrift, und sendet ihn an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte, die Dispensation *super disparitate confessionis seu super impedimento mixtæ religionis* erwirken zu wollen, worauf, wenn diese erfolgt ist, und die übrigen Requiſiten vorhanden sind, zur Abschließung der Ehe geschritten werden darf.

III. Ist vorgenannte Bedingung oder Angelobung nicht erhältlich, so hat der Pfarrer nach dem gemeinen Recht mit der ganzen Angelegenheit nichts zu thun, auch dann nicht, wenn vorher schon akatholische Trauung stattgefunden. <sup>2)</sup> Die Kirche

---

ihn und die Kinder und Rechtsungleichheit der Gatten, indem der akatholische die Verbindung als eine auflöſliche eingeht.

Kunſmann, Die gemischten Ehen unter den christlichen Conſeſſionen Deutschlands, geschichtlich dargestellt. Regensb. 1839; Kuschker, Die gemischten Ehen. 2. Aufl. Wien 1842.

Die gemischten Ehen, ein katholisches Bedenken. Von einem katholischen Geistlichen des Kantons Luzern. Luzern 1860.

<sup>1)</sup> Responsio Congreg. Concil. Trid. die 21. April. 1847 ad *Episcopum Trevirensensem*.

<sup>2)</sup> Zuschrift des apostolischen Nuntius in der Schweiz an die schweizerischen Bischöfe vom 29. Jänner 1863. Kirchenblatt N. 40, Beilage.

ließ in neuester Zeit von diesem Recht in so weit ab, als sie in einigen Ländern (auf Drängen der Regierungen) gestattete, nicht dispensirte Mischehen zu proclamiren oder sogar passive Assistenz dabei zu leisten. <sup>1)</sup> In der Schweiz gilt es noch überall mit Ausnahme von St. Gallen und Aargau, wo die Proclamation unter gewissen Bedingungen erlaubt ist oder erlaubt werden kann. <sup>2)</sup>

## §. 163.

### b. Bei trennenden Ehehindernissen.

#### I. *In foro externo.* <sup>3)</sup>

1. Wollten Pfarrkinder, die mit einem indispensibeln Hindernisse behaftet sind, sich mit einander verhehelichen, so weise sie der Pfarrer einfach ab.

2. Bei obwaltenden dispensibeln Ehehindernissen lasse sich

<sup>1)</sup> So in Baiern, Preußen, Ungarn.

<sup>2)</sup> Rituale Romano-Sangallense P. I. p. 124. Schreiben des Bischofs von Basel an die Regierung Aargaus v. 26. Sept. 1858. (Schweiz. R.-Ztg. No. 36 Beilage.)

Diese Bestimmungen über die gemischten Ehen finden sich hauptsächlich bei *Benedict. XIV.*, Constit. «Matrimonia» die 4. Nov. 1741. — *Pius IV.*, Epist. ad Episcopos Belgii die 13. Julii 1782 — *Pius VII.*, Epist. ad Dalberg die 8. Oct. 1803 — *Pius VIII.*, Epist. ad Episcopos Rhen. die 25. et 27. Martii 1830 — *Gregorius XVI.*, Epist. ad Episcopos Bavariæ die 27. Maji 1832 et 12. Sept. 1834, item Epist. ad Episcopos Hungariæ et Austriæ die 30. Aprilis et 22. Maji 1841 — *Pius IX.*, Instructio ad omnes Archiep., Episcop. etc. die 15. Nov. 1858.

<sup>3)</sup> Vor der Ehe wird jedes impedimentum honestum qua manifestum behandelt, und, wenn es durch Dispensation gehoben werden kann und soll, in foro externo darüber dispensirt. Impedimenta inhonesta sind das Impediment ex crimine et ex copula illicita. Diese werden nur dann als manifesta und in foro externo behandelt, wenn sie amtlich oder durch Geständniß von Behörden, oder 10 Personen bekannt sind. Nach der Ehe entdeckte Hindernisse hingegen werden alle so geheim als möglich gehalten, jedoch, wenn sie von Natur publice sind, wie natürliche oder geistliche Verwandtschaft oder Schwägerschaft, so wird pro foro externo dispensirt.

der Pfarrer durch die Bestimmungen des canonischen Rechts und die Grundsätze der Pastoralflugheit leiten.

3. Der Pfarrer oder wer immer hüte sich wohl, solche Petenten etwa mit unehrbaren Motiven bekannt zu machen, um sie dadurch nicht zu veranlassen, in fraudem legis zu sündigen und dadurch selbst ihrer Sünde theilhaftig zu werden.

4. Soll die Dispense wirklich besorgt werden, so richtet der Pfarrer Namens der Brautleute ein Bittgesuch an das bischöfliche Ordinariat, in welchem Tauf- und Familien-Namen derselben, das Hinderniß sammt dem oder den Motiven deutlich angegeben ist. Besteht das Hinderniß in Verwandtschaft oder Schwägerschaft, so soll ein Stammbaum (*arbor consanguinitatis aut affinitatis*) mitgegeben, wenigstens immer der Grad bestimmt bezeichnet werden. Bei ungleichen Graden sind stets beide zu nennen, ansonst würde — wenn einer derselben den ersten berührte — die Dispensation und die Ehe ungültig sein. <sup>1)</sup>

5. Ist die Dispense angelangt, so wird den Brautleuten Mittheilung davon gemacht, sie selbst aber — mit Anmerkung im Ehebuche — in's Pfarrarchiv niedergelegt und die Ehe nach Vorschrift eingegangen. Ein Dispensation für das äußere Forum gilt natürlich auch für das innere Forum.

## II. *In foro interno.*

1. Wird ein geheimes (*inhonestes*) Hinderniß im Beichtstuhle entdeckt, so holt der Beichtvater die Dispense ein und applicirt sie in der nächsten hiezu verordneten Beicht nach Anweisung unsers Rituals. <sup>2)</sup> Ist nicht mehr Zeit dazu, so dispensirt er sogleich und berichtet an die Dispensations-Behörde.

2. Wird ein solches Hinderniß dem Pfarrer außer der Beicht bekannt, so holt er, wie oben der Beichtvater, die Dispense

<sup>1)</sup> *Benedict. XIV.*, Constit. «*Etsi matrimonialis*».

<sup>2)</sup> *Compend. Rit.* p. 52—53. *Cailloud*, l. c. p. 130—131.

ein und sorgt für die Application derselben auf die eine oder andere Art, wie sie im Rituale angegeben ist. Eine dispensatio in foro interno gilt nur für dieses; wird das Hinderniß nachher öffentlich bekannt, so muß auch in foro externo davon dispensirt werden. <sup>1)</sup>)

## §. 164.

### E. E i n g e h u n g d e r E h e .

Die Kirche hat Mehreres vorgeschrieben, was bei der **E i n g e h u n g** einer Ehe beobachtet werden soll. <sup>2)</sup>) Die dießfalligen einzelnen Handlungen sind ihrer Zeitfolge nach folgende:

#### I. Die Sponsalien.

1. Begriff. Diese sind Eheversprechen auf die Zukunft. <sup>3)</sup>) Sponsalia sunt futuri matrimonii mentio et repromissio, qua sibi invicem vir et mulier se futuros conjuges spondent. Das gemeine canonische Recht schreibt sie nicht geradezu vor, noch macht es gewisse Förmlichkeiten zur Bedingung ihrer Gültigkeit; es bestimmt nur, wer solche Versprechen machen könne <sup>4)</sup>), und was für Verbindlichkeiten und Folgen daraus hervorgehen. <sup>5)</sup>) Das Particularrecht dagegen schreibt sie meistens vor, so auch das unsrige <sup>6)</sup>) und bestimmt die Förmlichkeiten dabei. Nach dem vulgären Begriffe gehört zu den Sponsalien auch noch das sogenannte Brautexamen und der Brautunterricht. <sup>7)</sup>)

<sup>1)</sup>) Alle Dispensationsacte pro foro interno müssen nachher sofort (in 3 Tagen) vernichtet werden. *Cailloud*, l. c. p. 125.

<sup>2)</sup>) Eheschließung in den vier ersten christl. Jahrh. *Histor.-polit. Blätter* 1877. 10. und 11. Heft.

<sup>3)</sup>) *Constit. Synod. P. I. T. XV.*

<sup>4)</sup>) Irren und Kinder unter 7 Jahren können es nicht, wohl aber Kinder über 7 Jahren; diese haben jedoch das Recht, bei eingetretener Pubertät zu resilitiren. Dasselbe Recht haben sie auch, wenn ihre Eltern für sie die Sponsalien geschlossen. *Ferraris*, Sponsalia.

<sup>5)</sup>) c. 1—10. X. (IV. 1.)

<sup>6)</sup>) *Constit. Synod. l. c.; Ritual. Const. de sponsalibus.*

<sup>7)</sup>) Die Brautleute sollen nicht unter einem und demselben Dache wohnen

2. Die Wirkungen eines gültigen Eheverlöbnißes sind: durch dasselbe werden die Betreffenden in ihrem Verhältniß zu einander Verlobte — Brautleute, und ihr Verhältniß selbst heißt Brautstand.

Sie sind im Gewissen verpflichtet, dasselbe zu halten, können kein Eheverlöbniß und dürfen keine Ehe mit einer andern Person eingehen (§. 149), und werden mit den Blusverwandten des andern Theiles im ersten Grade, wie wir oben (§. 160) gesehen, verschwägert.

3. Aufgelöst werden die Eheverlöbniße:

a. von selbst — durch Eingehung einer Ehe mit einer andern Person, durch den Eintritt in einen religiösen Orden, durch Annahme einer höhern Weihe und durch allfällige Zuziehung geistlicher Verwandtschaft;

b. durch beidseitige Einwilligung, selbst wenn unterdessen copula stattgefunden hätte;

c. durch einseitigen Rücktritt aus hinreichenden Gründen, wie Verarmung, Schwangerschaft, Mißchung, Nichtachtung gestellter Bedingungen, Nichthaltung von Versprechen, Religionsveränderung des andern Theils u.;

d. durch richterlichen Spruch von Seite des geistlichen Richters.

II. Die **Verkündigung** (proclamatio, denuntiatio) der Ehe.

Schon Carl d. Gr. hatte diese vorgegeschrieben, die IV. Synode im Lateran zu einem allgemeinen Kirchengesetz erhoben, und die Synode von Trient auf's Neue bestätigt. 1) Nach

---

und vor der Trauung zur heil. Beicht und Communion gehen. (Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de Reform. matrim.)

Ueber die religiös-sittliche Vorbereitung der Brautleute zum Ehestande und ihr Verhalten darin: M. Fischer, Sechs Krüge Wasser oder Wein für Braut- und Eheleute. 2. Aufl. Luzern 1858.

1) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de Reform. matrim.

dieser Synodalbestimmung soll jeder Ehe eine dreimalige Verkündigung an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Pfarrkirche der Brautleute während dem Gottesdienste vorangehen. Wohnen diese in zwei verschiedenen Pfarreien, so muß die Verkündigung in beiden geschehen. <sup>1)</sup> Wohnen sie nicht an ihrem Geburtsorte, so ist eine Verkündigung dort von Seite der Kirche nur dann vorgeschrieben, wenn sie erst nach eingetretener Pubertät denselben verlassen, noch nicht lange abwesend sind, und die Verkündigung keine besondere Schwierigkeiten hat. <sup>2)</sup> Eine dießfällige Verkündigung muß bescheinigt werden. <sup>3)</sup> Dienstboten, die oft aus einer Pfarrei in eine andere übersiedeln, werden nur da ausgerufen, wo sie sich gerade bei ihrer Verehelichung aufhalten.

Zweck der Verkündigung ist, daß die Ehe in facie ecclesiae geschlossen, allfällige Ehehindernisse entdeckt werden, und dritte Personen ihre etwaigen Einsprüche geltend machen können. <sup>4)</sup> Weil die Verkündigung nicht wesentlich ist, so kann der Bischof davon dispensiren. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Ritual. Rom. de Sacram. matrim.; Ritual. Basil. p. 156.

<sup>2)</sup> *Ferraris*, Matrim. Art. IV. Wo weite Entfernung oder große Schwierigkeit ist, da müssen authentische Ledigscheine vorliegen; unter Umständen genügt auch das juramentum de statu libero et soluto.

<sup>3)</sup> Formular für Verkünd- oder Ledigscheine — Anhang I. B. 4. d.

<sup>4)</sup> c. 3. X. (IV. 3.)

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. decr. de Reform. matrim. Gründe dazu sind: wenn die geschlossene Zeit so nahe ist, daß die Verkündigung vor ihrem Eintritt nicht mehr statt haben kann; wenn die Ehe während der geschlossenen Zeit selbst will eingegangen werden; wenn die Verkündigung (z. B. ob gravitatem sponsæ) selbst Aergerniß veranlassen könnte. Eine Civilehe kann auch eine Dispensation sogar nothwendig machen zc. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Verkündigung zu drei verschiedenen Malen im Kanton Luzern noch üblich. (Gesch.-Frd. X. S. 240.) Seither ist in Folge bischöflicher Commissariats-Dispensation der allgemeine Gebrauch entstanden, die «trina denuntiatio» «una vice» vorzunehmen.

### III. Schließung der Ehe (contractus matrimonii).

Nach dem alten Kirchenrecht war eine Ehe vorhanden, sobald der eheliche Consens sich gegenseitig ausgesprochen. <sup>1)</sup> Nach dem neuen Recht müssen aber die Sponsen oder Nupturienten ihr Eheversprechen (consensus matrimonialis) vor ihrem eigenen Pfarrer, oder mit dessen oder des Bischofs Bevollmächtigung vor einem andern Priester und in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen ablegen. <sup>2)</sup> Diese Form hat die Synode von Trient als eine wesentliche vorgeschrieben und erklärt, daß eine Ehe bei Abgang derselben null und nichtig sei, wie wir oben (§. 151) gesehen. <sup>3)</sup> Die Consens-Erklärung mit der vom Priester dabei vorzunehmenden rituellen Handlung heißt gewöhnlich Trauung (celebratio matrimonii), auch Copulation und — von der Benediction, die dabei statt hat — Eheeinsegnung. Die Trauung soll regelmäßig in der Kirche vorgenommen werden, und zwar bei uns nach Anhörung einer heiligen Messe. <sup>4)</sup> Haustrauungen sind nur mit Erlaubniß des bischöflichen Ordinariats gestattet <sup>5)</sup>, bei gemischten Ehen jedoch sogar geboten. <sup>6)</sup> Ein Pfarrer, der seine Brautleute nicht selbst trauen kann oder will, und sie zu diesem Ende

<sup>1)</sup> «Consensus facit matrimonium.» *Isid.*, Seville. Etym. lib. IX. c. 7. «Sufficit secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur.» *Nic. I.*, ad Bulgar. consult. 3.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. decr. de Reform. matrim.

<sup>3)</sup> Blinde und Taubstumme (c. 23. X. (IV. 1.)) sind auch heirathsfähig. Eheabschließungen können auch durch Delegation stattfinden. (*Ferraris*, Matrim. Art. I.)

<sup>4)</sup> Es hat eine eigene Messe hiefür, die missa pro sponso et sponsa, die aber nur genommen werden darf, wenn kein festum duplex ist. Ist ein solches, so wird die Messe des Festes mit Commemoration aus obiger Messe gelesen. *Ritual. Const.* l. c.

<sup>5)</sup> *Constit. Synod. P. I. T. XVI. n. XI.*

<sup>6)</sup> *Ferraris*, l. c. Dabei bleibt dann natürlich die Hochzeitmesse weg. Pius IX. gestattet jedoch den Bischöfen, wo man besonders darauf bringt, solche Ehen auch in der Kirche copuliren zu lassen. (*Instructio ad omnes*

anderswohin entläßt, muß ihnen einen sogenannten Entlassschein mitgeben, d. h. einen Schein, worin er einen andern Priester dazu bevollmächtigt. <sup>1)</sup> Ein Priester, der ohne eine solche Bevollmächtigung eine Trauung fremder Sponsen vornimmt, verfällt nach der Synode von Trient <sup>2)</sup> ipso facto in die Suspension auf so lange, bis der Bischof der Brautleute ihn absolvirt, und die Trauung selbst ist ungültig.

Auswärts getraute Eheleute sind gehalten, einen Copulationschein von dem betreffenden Priester an ihren Pfarrer zurück zu bringen, in welchem auch die Namen der Zeugen angegeben sein sollen. <sup>3)</sup> Fremde, Durchreisende u., die kein Domicilium haben, dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs <sup>4)</sup> getraut werden. Sie müssen authentische Ledigscheine beibringen, da man mit dem juramentum de statu libero et soluto immer weniger sicher ist.

#### IV. Eintragung der Ehe in's Ehebuch.

Nach Vorschrift der Kirche <sup>5)</sup> soll der Pfarrer die geschlossene Ehe in ein eigenes Buch = Ehebuch eintragen. Es soll dieses Buch zum Beweise der Ehe dienen, und den status conjugatorum einer Pfarrei herstellen. Diese Vorschrift ist nicht wesentlich. Wo die obligatorische Civilehe existirt, haben diese Bücher keine bürgerliche Bedeutung mehr. <sup>6)</sup>

---

Archiep. et Episcop. etc. die 15. Nov. 1858.) Es muß aber die «benedictio nuptiarum» stets wegbleiben. Eine stille Hochzeitmesse ist dann auch erlaubt.

<sup>1)</sup> Formular dafür Anhang I. B. 4. e.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. decr. de Reform. matrim.

<sup>3)</sup> Formular — Anhang I. B. 4. f.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 7. decr. de Reform. matrim.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 1. decr. de Reform. matrim.

<sup>6)</sup> Eine Ehe, die nur mit Beobachtung von Nr. III. und ganz im Stillen eingegangen wird, heißt Gewissensehe. Die Bischöfe sind ermächtigt, solche zu gestatten. Was dabei zu beobachten, sagt *Benedict. XIV.* Constit. die 17. Nov. 1741 «Satis vobis compertum»; Knopp, Eherecht S. 400—401; Dieck, Ueber Gewissensehe u. Halle 1838.

## §. 165.

## F. Die Unauflöslichkeit der Ehe.

I. Eine wahre, vollzogene, christliche Ehe ist **unauflöslich**, so daß sie durch nichts, als durch den Tod gelöst wird, und sonach kein Theil bei Lebzeiten des andern eine zweite Ehe eingehen kann. Diesen Grundsatz fand die Kirche in der heiligen Schrift <sup>1)</sup> und in ihrem eigenen Bewußtsein gegründet. <sup>2)</sup> Sie hielt ihn trotz dem Widerstreben roher Zeiten und Menschen mit einer bewunderungswürdigen Energie und Consequenz fest, und suchte ihn allenthalben zur Anerkennung zu bringen. <sup>3)</sup> Wohl gab es einzelne Schriftsteller und selbst Bischöfe, wie der Erzbischof Theodor von Canterbury <sup>4)</sup>, welche meinten, der Ehebruch trenne nach Matth. XIX. 9. die Ehe. Auch begegnen uns Particularsynoden, wie die zu Arles (314) <sup>5)</sup>, zu Vannes (465) <sup>6)</sup>, zu Vermerie bei Soisson (752) <sup>7)</sup>, zu Mainz (813) <sup>8)</sup>, welche eine Wiederverheirathung gestatteten —

1. dem Manne — im Fall des Ehebruches der Frau;
2. dem unschuldigen Theil überhaupt im Fall des Ehe-

<sup>1)</sup> Matth. V. 32.; XIX. 6. 9.; Marc. X. 11.; Luc. XVI. 17.; Röm. VII. 2.

<sup>2)</sup> Augustin: „Kein Weib fängt an die Frau eines zweiten Mannes zu sein, wenn sie nicht aufgehört hat, die des ersten zu sein; sie hört aber nicht auf Frau des ersten zu sein, wenn nicht der Mann gestorben ist.“ Schneemann, Irthümer über die Ehe. Freiburg 1865.

<sup>3)</sup> Nicolaus I. gegen Lothar II. (858—867); Innocens III. 1200—1213 gegen Philipp August; Clemens VII. gegen Heinrich VIII. (1516) u.

<sup>4)</sup> Liber pœnit. §. 246—247. Er war aus Tharsus in Cilicien und brachte diese Ansicht wahrscheinlich aus der orientalisir-griechischen Kirche mit in's Abendland; darum hieß man auch ihr huldigen — *Ἐλληρίζειν*. C. Hildebrand, Liber pœnitentialis Theodori etc. Würzb. 1851.

<sup>5)</sup> c. 10.

<sup>6)</sup> c. 2.

<sup>7)</sup> c. 10.

<sup>8)</sup> c. 56.

bruches des andern Theils mit dessen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade vermöge der *affinitas superveniens*;

3. dem zurückgebliebenen Theil, wenn der andere ihn für immer verlassen oder, wie man glaubte, in immerwährende Gefangenschaft gerathen — nach 5—7 Jahren. <sup>1)</sup>

Vom XII. Jahrhundert an verliert sich allmählig diese da und dort vorkommende Einzellehre und Einzelpraxis. Die Frau wurde dem Manne gleich gestellt (*una lex est viris et feminis*). Die *affinitas superveniens* verwirkte nur noch das *jus petendi debitum conjugale* (*matrimonium claudicans*)<sup>2)</sup>, und ein irgendwo von seinem Gatten Verlassener mußte den Tod desselben beweisen, bevor ihm eine Wiederverehelichung gestattet wurde. <sup>3)</sup>

Endlich wurde die Unauflöslichkeit der Ehe auf der Synode von Trident sowohl der griechischen <sup>4)</sup> als protestantischen Kirche gegenüber als allgemeine Lehre der Kirche ausgesprochen. <sup>5)</sup>

II. Auflöslich sind folgende Ehen:

1. Eine bloß vermeintliche Ehe (*matrimonium putativum*). Eine solche Ehe, die unter einem obwaltenden trennenden Ehehindernisse, das aber zur Zeit der Eheabschließung unbekannt war, eingegangen worden, ist nicht bloß auflöslich — sie ist an sich nichtig, und muß daher entweder als nichtig

<sup>1)</sup> Constit. Synod. P. I. T. XVI. n. XX.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. c. 4.

<sup>3)</sup> In Luzern bestand bis in das XVI. Jahrhundert die Uebung, daß ein Gatte, der 7 Jahre nichts mehr um den andern wußte, sich wieder verhehlichen durfte. Im Jahre 1569 wurde dieß bürgerlich verboten. (Gesch.-Frd. VII. 126.) *Clemens X.* Constit. «Cum alias» die 21. August. 1670; *Instructio Sacri Off.* die 12. Junii 1822.

<sup>4)</sup> Die griechische Kirche läßt jetzt noch die Ehe durch den Ehebruch der Frau getrennt werden. *Walter*, Lehrbuch. S. 321. Die protestantische Kirche aber löst sie gegenwärtig aus vielen Gründen auf.

<sup>5)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de Sacram. matrim. *Fenzel*, *De indissolubilitate matrimonii commentarius*. Paderborn. 1863.

erklärt <sup>1)</sup>, oder in eine gültige Ehe umgewandelt, d. h. convalidirt werden.

Ist das Hinderniß ein *privates*, so hängt es von dem unschuldigen Theil ab, ob er auf das Trennungsrecht verzichten, oder dasselbe geltend machen wolle. In jenem Fall wird dann die Ehe durch seine freiwillige Fortsetzung derselben von selbst eine gültige, in diesem muß er seine Nichtigkeitsklage vor dem geistlichen Richter anbringen, welcher dann die Ehe annullirt.

Ist das Ehehinderniß ein *öffentliches*, d. h. ein *impedimentum publicum*, und bekanntes (*manifestum*), so muß die Ehe entweder durch Dispensation und Consens=Erneuerung convalidirt, oder durch richterlichen Spruch annullirt werden.

Jenes hat statt, wenn das Hinderniß ein *dispensables* ist, und die Eheleute sich zur Fortsetzung der Ehe mit einander verstehen wollen, dieses, wenn das Hinderniß ein *indispensables* ist, oder ein Theil auf der Nichtigkeitsklärung beharrt.

Jede Nichtigkeitsklage kann übrigens durch alle drei Instanzen der Kirche geführt werden, für welche letzte der Papst *judices in partibus delegirt*. <sup>2)</sup> Ist jedoch das Urtheil der zwei ersten Instanzen gleichförmig, so ist die Sache nach einer Constitution Benedicts XIV. <sup>3)</sup> schon entschieden, und es soll nicht mehr an die dritte appellirt werden. <sup>4)</sup> Nach der gleichen Constitution muß ein *beccidigter defensor matrimonii*

<sup>1)</sup> Die Ehe Napoleons I. mit der Josephine wurde 1809 für nichtig erklärt, weil sie nicht *coram parochio proprio* eingegangen war.

<sup>2)</sup> Wenn eine Ehe von Anfang an als eine ungültige angesehen wurde, so ist zu ihrer Trennung kein richterliches Urtheil erforderlich.

<sup>3)</sup> Constit. «*Dei miseratione*» die 3. Nov. 1741.

<sup>4)</sup> Der Bischof von Mexico glaubte, wenn die Ungültigkeit einer Ehe *evident* sei, so seien zwei gleichförmige Urtheile zu ihrer Nichtigkeitsklärung nicht nothwendig. Der hl. Stuhl aber, darüber befragt, forderte sie den 26. Aug. 1848. *Corresp. de Rome*. No. 19.

aufgestellt werden, welcher vor allen Instanzen die Gültigkeit der Ehe zu vertheidigen hat. <sup>1)</sup>

2. Eine zwar rechtmäßig und gültig abgeschlossene, aber durch den Beischlaf noch nicht vollzogene Ehe. Eine solche Ehe kann nämlich entweder durch die Ordensprofession eines Theils oder durch päpstliche Dispensation aufgelöst werden, so daß in jenem Fall der zurückgebliebene Theil, in diesem beide Theile wieder heirathen können. <sup>2)</sup> Schon Alexander III. und Innocenz III. <sup>3)</sup>, und dann die Synode von Trient <sup>4)</sup> haben jenes ausgesprochen. In Beziehung auf dieses verweisen wir auf Benedict XIV. <sup>5)</sup> und auf die Praxis der Kirche. <sup>6)</sup>

3. Eine von Ungläubigen geschlossene Ehe, wenn nämlich ein Theil sich zum Christenthum bekehrt, und der andere ihn verläßt, oder nicht mehr in guter Treue die Ehe mit ihm fortsetzen will. Dann, heißt es, mag jener diesen gehen lassen, und sich auf's Neue verheirathen. So haben die Väter (Basilius, Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus u.) die Stelle I. Cor. VII. 15. verstanden, und so haben unter Andern Innocenz III., Pius V., Gregor XIII. <sup>7)</sup>, Benedict XIV. und die Congregatio Concilii Tridentini in vorkommenden Fällen entschieden. <sup>8)</sup> Nicht die gleiche Freiheit findet statt, wenn von

<sup>1)</sup> Schulte, Darstellung des Processes vor den katholischen und geistlichen Ehegerichten Oestreichs. Gießen 1858.

<sup>2)</sup> Nach der Synode von Salzburg 799 can. 15. mußte der Mann mit der Kreuzprobe — die Frau nach dem Gesetze beweisen, daß sie die Ehe nicht vollzogen. Konnten sie das, so durften sie wieder heirathen.

<sup>3)</sup> *Ferraris*, l. c.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de Sacram. matrim.

<sup>5)</sup> *Quæstiones canonicæ et morales*. Bassani 1767.

<sup>6)</sup> *Ferraris*, l. c. So löste Pius VII. 1816 die Ehe der bairischen Prinzessin Charlotte mit dem Kronprinzen Fr. Wilhelm von Württemberg auf. Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe, 1. Aufl. S. 298.

<sup>7)</sup> Constit. «*Quoniam sæpe*».

<sup>8)</sup> *Benedict. XIV.*, De Synod. diocæs. lib. XIII. c. 21. n. 4—6;

zwei christlichen Ehegatten Einer apostasirt. Hier bleibt die Ehe unauflöslich, weil sie im Herrn geschlossen worden. <sup>1)</sup>

### §. 166.

#### G. Wirkungen und Folgen der Ehe.

Abgesehen von der Ehe als Sacrament, wodurch sie für die Eheleute ein gnadenreiches Verhältniß wird, hat sie als eine in Liebe und Treue eingegangene Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse mehrfache **Wirkungen** und **Folgen**. Diese sind:

I. Die Verpflichtung der Ehegatten, ein gemeinsames Hauswesen zu gründen und mit gegenseitiger Hülfe und Unterstützung (*mutuum adjutorium*) zu führen.

II. Der Mann ist das Haupt des Hauswesens (*patria potestas*), hat darum zunächst das Recht, aber auch die Pflicht, es zu ordnen und zu leiten; die Frau, an dem Namen seiner Familie und an der Ehre seines Standes Theil nehmend, steht unter ihm, ist ihm Achtung und Gehorsam schuldig <sup>2)</sup>, und bei Domicilienwechsel zu folgen verpflichtet. <sup>3)</sup>

III. Das gegenseitige Recht der Beibehaltung (*jus copulae*). Kein Theil darf sich dem andern eigenmächtig entziehen. <sup>4)</sup> Selbst das Gelübde der Keuschheit berechtigt den einen Theil nur dann hiezu, wenn der andere es ebenfalls ablegt. <sup>5)</sup> Ehebruch entbindet den unschuldigen Theil von dieser Pflicht <sup>6)</sup>, doch nur so lange, als er selbst dieses Verbrechen

Constit. «In suprema». Permaneder (S. 716.) irrt, wenn er diese Ehe auch für unauflöslich hält.

<sup>1)</sup> c. 7. X. (IV. 19.)

<sup>2)</sup> c. 13. 17. C. XXXIII. Q. V.; c. 15. 18. eod.

<sup>3)</sup> Ausgenommen, wenn der Mann in ein anderes Land oder gar in einen andern Welttheil ziehen wollte. C. 4. C. XXXIV. Q. I.; c. 3. C. X.) XII. Q. II. c. 5. C. XXXIII. Q. V.

<sup>4)</sup> 1. Cor. VII. 4–5; c. 3. C. XXXII. Q. II.

<sup>5)</sup> c. 11. 16. C. XXXIII. Q. V.; c. 3. 12. X. (III. 32.)

<sup>6)</sup> c. 15. 16. 19. X. (III. 32.)

nicht begehrt, ansteckende Krankheit ebenfalls, so lange sie währt. Ueberdem ist die Verweigerung des Beischlafes <sup>1)</sup> auch noch erlaubt, wenn er von dem andern Theil im Uebermaaß, oder auf sündhafte Weise, oder zu einer Zeit gefordert würde, wo er der Gesundheit des schon empfangenen Kindes, oder der Mutter schaden könnte, oder diese nach Erfahrung früherer Geburten und nach der Aussage des Arztes bei wieder erfolgender Niederkunft in offenbare Lebensgefahr käme, einen Monat lang nach der Entbindung und während der monatlichen Reinigung. <sup>2)</sup> Außerdem forderte die Kirche früher noch viele andere Beschränkungen, die einen christlichen Zart Sinn verrathen, welcher der spätern Zeit vielfach abhanden gekommen. <sup>3)</sup>

IV. Die Pflicht der ehelichen Treue (*fidelitas conjugalis*). Diese schließt im weitern Sinne alle jene Verbindlichkeiten in sich, welche der eine Theil dem andern dem Wesen der Ehe nach schuldig ist, im engern Sinne, jedes Geschlechtsverhältniß mit einer dritten Person zu unterlassen. Die dießfalligen äußersten und größtsten Pflichtverletzungen sind der bössliche Verlaß (*desertio maligna*) und der Ehebruch (*adulterium*). <sup>4)</sup>

V. In Ansehung der Kinder besteht die Wirkung der Ehe darin, daß durch sie als ein ausschließliches und fortdauerndes Verhältniß ihre Abstammung von einem bestimmten Vater gewiß gemacht wird. Was an der factischen Gewißheit fehlt, ersetzt das positive Recht durch die Präsumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder, als vom Ehemanne erzeugt — mithin als legitime Kinder gelten sollen. <sup>5)</sup> Wer die Legitimität eines Kindes in Abrede stellen will, muß beweisen, daß nach

<sup>1)</sup> c. 4. D. V.; c. 1—7. C. XXXIII. Q. II.

<sup>2)</sup> *Ferraris*, l. c.

<sup>3)</sup> *Moy*, Geschichte des Eherechts. I. Theil 383. u. ff.

<sup>4)</sup> c. 4. C. XXXII. Q. IV.; 6. 18. C. XXXII. Q. V.

<sup>5)</sup> «Pater est quem justæ demonstrant nuptiæ.» Regul. jur.

gesetzlicher Berechnung das Kind entweder vor oder nach der Ehe müsse erzeugt — oder während der Ehe vom Ehemann nicht habe können erzeugt worden sein. <sup>1)</sup>

An die Legitimität eines Kindes schließen sich dann alle Rechte und Pflichten an, welche vom natürlichen und positiven Recht zwischen Eltern und Kindern festgestellt worden und zusammen einen Theil des Familienrechts ausmachen. Diese Wirkung hat auch eine bloß vermeintliche Ehe, die, wenn auch nur von einem Theil, in gutem Glauben eingegangen worden. <sup>2)</sup>

VI. Werden auch außerehelich erzeugte Kinder (*fili naturales*), die, weil sie nicht nach dem Gesetze erzeugt sind, auch illegitimi — *spurii* <sup>3)</sup> heißen, durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger und zwar von Rechts wegen, selbst gegen ihren Willen legitimirt <sup>4)</sup>, was sogar dann noch geschieht, wenn Zwischehen stattgefunden. Nur die im Ehebruche erzeugten Kinder (*adulterini*) sind hievon ausgeschlossen. <sup>5)</sup> Mit dieser Vergünstigung von Seite der Kirche stimmt gewöhnlich das weltliche Recht überein. Uebrigens kann auch die weltliche Regierung uneheliche Kinder bezüglich des Familien-, namentlich des Erbrechts legitimiren.

VII. Eine Ehe zur linken Hand (*matrimonium ad legem morganaticam* aut *salicam*) — welche, wenn sie von Rechts wegen stattfindet, Mißheirath (*disparagium*) heißt, hat die Wirkung No. I. II. und V. nicht oder nur theilweise, indem die Frau und Kinder den Rang und Stand des Mannes nicht

<sup>1)</sup> Die dießfallige Berechnung für unsern Kanton sieh' Bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Luzern, erläutert von Cas. Pfyffer. I. Theil S. 57—59. Luz. 1832.

<sup>2)</sup> Dieß besagt auch das bürgerliche Gesetz des Kantons Luzern. Vorgenanntes Gesetzbuch I. Thl. S. 52.

<sup>3)</sup> Man schrieb bei den Römern *Sp.* und deutete es später als *sine patre*. *Plutarch*, *Quæst.* 100. über die römischen Gebräuche.

<sup>4)</sup> c. 1. 6. X. (IV. 17.)

<sup>5)</sup> c. 6. X. (IV. 17.)

theilen, auch nicht in das gesetzliche Erbrecht eintreten, sondern jene sich mit einer bestimmten Morgengabe (Morgengaba), und diese mit einer ausgesetzten Alimentation begnügen müssen. Man hieß deshalb solche standesungleiche Ehen bei den alten Deutschen „Heirathen in's Blut, aber nicht in Stand und Gut“. <sup>1)</sup>

## §. 167.

### H. Die zweite Ehe.

Der Tod trennt zwar die Gatten leiblich, aber die Liebe des Zurückgebliebenen sollte dem Dahingeshiedenen auch in's Grab folgen. Aus diesem Grund hat die katholische Kirche die **zweite** und jede fernere Ehe zwar nicht verboten <sup>2)</sup>, aber besonders in der frühern Zeit ungerne gesehen. <sup>3)</sup> Man belegte sie daher in der ersten Hälfte des Mittelalters da und dort sogar mit einer Buße, und verbot dem Priester, bei dem Gastmahle einer solchen Hochzeit zu erscheinen. <sup>4)</sup> Wohl mochte früher auch aus diesem Grunde ihre Benediction unterlassen worden sein. <sup>5)</sup> Ein Bigamus succesivus war auch jeder Zeit und ist noch mit der Irregularität behaftet. Anderseits hingegen pflegte man diejenigen, welche im Wittwenstande blieben, be-

<sup>1)</sup> Pütter, Ueber Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen. Göttingen 1796; Klübel, Dessenliches Recht des deutschen Bundes. S. 303.; A. Müller, Lexicon des Kirchenrechts. II. 406.; Seitz, Darstellung der katholischen Kirchendisziplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente. Regensb. 1850. 465. u. ff.

<sup>2)</sup> I. Cor. VII. 39.

<sup>3)</sup> c. 8. C. XXXI. Q. I.; c. 9—13. eod.; Histor.-polit. Blätter a. a. D.

<sup>4)</sup> «Bigamus et superius etc., tres annos in feriis 4 et 6 et in tribus quadragesimis abstineat se a carnibus.» — «Presbyterum in nuptiis bigami prandere non convenit, quia cum pœnitentia bigamus egeat, quis erit presbyter, qui propter convivium talibus nuptiis possit præbere concessum?» *Theod.*, Cantuar. lib. pœnit. p. 67.

<sup>5)</sup> Später aber unterblieb sie, weil die Brautleute diese schon bei der ersten Ehe erhalten. c. 3. X. (IV. 21.)

sonders die Wittfrauen <sup>1)</sup> mit besonderer Achtung zu behandeln. Nach dem römischen Recht durfte die Wittve während dem Trauerjahre nicht wieder heirathen, um sich nicht einer *per-turbatio sanguinis vel seminis* schuldig zu machen und den Verdacht von Unenthaltbarkeit auf sich zu laden. Es war sogar die Inzamie darauf gesetzt. Das canonische Recht hat wohl diese, nicht aber das Trauerjahr ausdrücklich aufgehoben, so, daß dieses immer noch ein aufschiebendes Ehehinderniß bildet. <sup>2)</sup> Zur gültigen Eingehung einer zweiten Ehe muß aber immer der Tod des andern Gatten constatirt sein (§. 165).

### §. 168.

J. Verhalten des Pfarrers oder des Beichtvaters bei Entdeckung einer ungültigen Ehe.

Der Pfarrer (Beichtvater) soll bei **Entdeckung** einer ungültigen Ehe sich bemühen, dieselbe wo möglich in eine gültige zu verwandeln, d. h. convalidiren zu lassen. Es kann dieß auf ordentliche und außerordentliche Weise geschehen.

I. Zur ordentlichen Convalidation sind zwei Sachen erforderlich:

Die *dispensatio* super impedimento und die *renovatio consensus matrimonialis*.

#### A. *Dispensatio*.

##### 1. In foro interno.

a. Ist das Ehehinderniß indispensabel und sind beide Theile im guten Glauben (*bona fide*), so lasse man sie ungestört; weiß hingegen der eine — oder wissen beide Theile davon, so müssen sie das eidliche Versprechen geben, fürder wie

<sup>1)</sup> I. Tim. V. 3. 5.; *Hieron.*, Contra Jovinian. lib. I.; *August.*, De bono viduitatis; *Officium et missa viduarum*.

<sup>2)</sup> c. 4. 5. X. (IV. 21.) (Urban III.) An einigen Orten verbietet auch das bürgerliche Gesetz der Wittfrau eine Zeit lang die Wiederverehelichung — so in Preußen 9 Monate, in Baiern ein Jahr und in der Schweiz 300 Tage lang.

Bruder und Schwester mit einander zu leben, oder sich in foro externo förmlich trennen lassen. Wollen sie sich weder zum einen noch andern verstehen, und sie zeigen ihr Verhältniß in der Beicht an, so kann sie der Beichtvater nicht absolviren.

b. Ist das Hinderniß dispensabel und keinem Theil bekannt und Trennung zu fürchten, wenn man sie darauf aufmerksam machen würde, so läßt er sie ebenfalls ungestört; ist aber nichts Schlimmes zu fürchten, so holt er die Dispense ein, bevor er ihnen etwas davon sagt, und applicirt sie dann entweder im Beichtstuhle, oder im Pfarrhause nach Anweisung unsers Rituals. <sup>1)</sup> Ist das Hinderniß einem Theil bekannt, so muß er sich dispensiren lassen, und darf inzwischen die eheliche Pflicht nicht fordern. Ist es beiden Theilen bekannt, so müssen beide dispensirt werden und sich inzwischen auch enthalten. Sollten ein oder beide Theile Trennung begehren und durchaus darauf beharren, so müßte die Sache vor das forum externum gebracht werden. Jede Dispensacte pro foro interno muß aber nach ihrer Application vernichtet werden (§. 163).

## 2. In foro externo.

Ist das Ehehinderniß indispensabel, so müssen die Gatten getrennt werden; ist es aber dispensabel, so hat der Pfarrer dafür zu sorgen, daß sie von einander getrennt leben, wenigstens nicht unter einem Dache schlafen, bis die Dispensation eingeholt, und der Consens erneuert ist, worauf die Dispensationsacte in's Pfarrarchiv niedergelegt wird. Würde aber ein — oder würden beide Theile Trennung wollen, so müßte diese erfolgen.

## B. *Renovatio consensus matrimonialis.*

### 1. In foro interno.

Nach erfolgter Dispensation findet noch die *renovatio consensus privata* statt. Ist das Hinderniß nur einem Theil bekannt, so soll der Beichtvater oder Pfarrer ihm sagen, er müsse durch Worte, worin sein consensus liege, den andern

<sup>1)</sup> Compend. Rit. 52.

Theil zu einer Neußerung veranlassen, worin auch dessen consensus ersichtlich sei. Wissen beide Theile darum, so geben sie sich das Eheversprechen auf's Neue entweder allein oder vor dem Pfarrer.

## 2. In foro externo.

Da findet die *renovatio consensus publica* statt. Die Ehe muß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen entweder in der Kirche oder im Pfarrhause, aber in beiden Fällen im Stillen auf's Neue abgeschlossen, oder wenigstens der consensus erneuert und im Ehebuch Vormerkung davon gemacht werden.

II. Zur außerordentlichen Convalidation einer Ehe wird nur die Dispensation, und nicht auch die Consenserneuerung erfordert. Sie heißt *dispensatio — sanatio matrimonii in radice*, und kommt unter folgenden Bedingungen und Umständen zur Anwendung: wenn die Ehe nach Vorschrift der Kirche *bona fide* eingegangen worden und immer als Ehe gegolten hat und der Consens nie förmlich zurückgenommen war, und wenn der eine Theil dem andern (wie bei der *affinitas illegalis*) nichts vom Hinderniß sagen darf, oder wenn, beide Theile darum wissend, einer den Consens nicht erneuern, aber die Ehe dennoch fortsetzen will.

Durch diese Dispensation wird das Hinderniß bis zurück an die Wurzel der Ehe gehoben, und darum der damalige Consens als gültig und noch fortdauernd betrachtet und erklärt, so, daß die Ehe rückwärts bis zu jenem Zeitpunkt und vorwärts für alle Zukunft alle rechtlichen Folgen einer Ehe hat. Der Papst hat auch schon ganze Klassen von ungültigen Ehen, von deren Ungültigkeit die Betreffenden nichts wußten, so convalidirt. <sup>2)</sup>

## §. 169.

### K. Die Ehescheidung.

Eine **Ehescheidung** oder Sönderung der Gatten von

<sup>1)</sup> *Cailloud*, p. 95; 139–140; 331.; *Gury*, Theolog. moral., Edit. III. Ratisb. 1862. p. 656–657.

Tisch und Bett (*separatio quoad mensam et torum*) kann aus mehrern Gründen stattfinden. <sup>1)</sup>

I. Es kann eine Ehe auf immer geschieden werden:

1. Wenn beide Theile das Gelübde der Keuschheit ablegen, um in ein Kloster zu gehen oder in den geistlichen Stand zu treten. <sup>2)</sup>

2. Wenn ein Theil sich des Ehebruches schuldig gemacht hat. Dieser muß aber erwiesen oder doch durch stark verdächtige Thatsachen sehr wahrscheinlich sein. <sup>3)</sup> Auf das Geständniß des schuldigen Gatten allein wird nicht abgestellt, da das Verbrechen auch simulirt sein und eine Collusion stattfinden könnte. <sup>4)</sup> Auf Scheidung wegen Ehebruch kann nur der unschuldige Theil und keine dritte Person klagen. Hat er jedoch selbst auch schon Ehebruch begangen <sup>5)</sup>, oder nachdem er Kenntniß davon erhalten, noch Beischlaf gepflogen <sup>6)</sup>, so kann er nicht mehr auf Scheidung klagen; denn in jenem Fall ist er nicht besser als der andere Theil, und in diesem hat er ihm — wie angenommen wird — thatsächlich verziehen.

Auch darf der Klage keine Folge gegeben werden, wenn der Ehebruch erzwungen war, oder aus Irrthum stattgefunden, oder wenn der Kläger selbst dazu verleitet hatte. <sup>7)</sup>

Da das Band der Ehe und für den schuldigen Theil die Verpflichtung zum ehelichen Leben fortbauert, so kann der unschuldige Theil den andern wieder zu sich nehmen, wenn er will; es muß ihm angerathen werden, es zu thun, wenn er sich gebessert, ja er müßte ihn sogar zu sich nehmen, wenn er sich

<sup>1)</sup> Matth. V. 32.; XIX. 9.; I. Cor. VII. 10—11.; Concil. Trid. Sess. XXIV. can. 8.

<sup>2)</sup> Veranlaßt durch I. Cor. VII. 5.

<sup>3)</sup> c. 2. C. XXXII. Q. I.; c. 12. 13. X. (II. 23.)

<sup>4)</sup> c. 5. X. (IV. 13.); c. 5. X. (IV. 19.)

<sup>5)</sup> c. 1. C. XXXII. Q. VI.; c. 4. X. (IV. 19.); c. 6—7. X. (V. 16.)

<sup>6)</sup> c. 3. X. (V. 16.)

<sup>7)</sup> c. 6. X. (IV. 13.)

selbst des gleichen Verbrechens schuldig gemacht. <sup>1)</sup> Dem Ehebruche gleich kommt dießfalls die Sodomie und Bestialität. <sup>2)</sup>

II. Eine Ehe kann auch temporär geschieden werden. Gründe dazu sind: Abfall vom Glauben, Verführung zum Laster, bösslicher Verlaß, Nachstellung nach dem Leben, grobe Mißhandlung, lebensgefährliche Drohungen, unauflöschlicher Haß, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verbrechen des Mannes, in welches die Frau verwickelt werden könnte (Giftmischung, Mord u.). <sup>3)</sup>

Eine Ehescheidung darf in der Regel nicht eigenmächtig, sondern nur mit Dazwischenkunft des geistlichen Obern vorgenommen werden. <sup>4)</sup> Nur wenn der unschuldige Theil sittliches Verderben, grobe Mißhandlung oder Lebensgefahr zu fürchten hat <sup>5)</sup>, so darf er sich eigenmächtig absondern, bis ihm Sicherheit gewährt, oder der richterliche Spruch erfolgt ist.

Wie bei der Nichtigkeitserklärung, so hat jetzt auch hier die weltliche Behörde resp. der weltliche Richter <sup>6)</sup> über die Vermögensverhältnisse der Geschiedenen zu erkennen. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> c. 4—5. X. (IV. 19.)

<sup>2)</sup> c. 11. C. XXXII. Q. IV.; c. 7. 11. 13. 14. C. XXXII. Q. VII.

<sup>3)</sup> Seiß, 504—511.

<sup>4)</sup> c. 1. C. XXXIII. Q. I.; c. 10. X. (II. 13.); Consit. Synod. P. I. T. XVIII. n. XIX.

<sup>5)</sup> c. 8. 13. X. (II. 13.)

<sup>6)</sup> *Benedict. XIV.*, De Synod. diocæes. lib. IX. C. IX. n. 4. Unser Bürgerl. Gesetzbuch a. a. D. §. 54. und 55.

<sup>7)</sup> Zur Literatur über die Ehe:

Moy, von der Ehe, der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Landshut 1830.

*Roscovány*, De matrimonio in ecclesia catholica. Vienn. 1837. —  
De matrimoniis mixtis. Vienn. 1842.

Stapf, Vollständiger Postoralunterricht über die Ehe. Frankf. a. M. 1843.

Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht. Regensb. 1854.

Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche. Wien 1856.

*Perrone*, De matrimonio christiano. Rom. 1858. Tom. III.

## B.

## Die Sacramentalien.

§. 170.

## I. Die Sacramentalien im Allgemeinen.

Die **Sacramentalien** (Sacramentalia) sind vom Priester Namens der Kirche gesprochene, mit Ceremonien, bisweilen auch mit Salbung (unctio) verbundene Gebete der Kirche

*Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Monasterii 1859.

Schuyder, Die Ehe und zwar die katholische, die gemischte und die bürgerliche. Luzern 1863.; Kartner, Theoretisches und praktisches Eherecht. Jüßen 1865.; Die christliche Ehe und die Civilehe. Zürich, Stuttgart, Würzburg 1869.; Kreuzer, Katholisches Eherecht. Tübingen 1869.; Weber, Das katholische Eherecht (unter der Civilehegesetzgebung im deutschen Reiche). Augsburg. 1875.; Winkler, Die katholische Ehe unter der neuen (schweizerischen) Bundesgesetzgebung. Luzern 1876, im Anhang III. abgedruckt. Le mariage catholique par un prêtre (Évêque Lachat) catholique-romain du diocèse de Bâle. Porrentruy 1876.; Considération sur le mariage au point de vue des lois, par le Comte de Breda. Lyon 1877. „Zu dieser geistreichen Schrift zeigt uns der Verfasser, was die Ehe geworden ist, und was sie werden müsse unter der rohen Hand derer, welche sie von Gott als ihrem obersten Gesetzgeber und Wächter ablösen.“ Stimmen aus Maria-Laach. 1877. 2. Heft. S. 217 u. ff.

I. Anmerkung zur griechischen und protestantischen Ehe.

Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1868.

Die griechische Ehe betreffend, so ist der raptus von jeher, und die disparitas confessionis seit 692 ein trennendes Ehehinderniß, die Einsegnung seit 888 wesentlich, die vierte, selbst die dritte Ehe, wenn die Personen über 40 Jahre alt sind, und aus frühern Ehen Kinder haben, seit 920 schlechtthin verboten und endlich die Trennung, d. h. Auflösung der Ehe wegen Ehebruch der Frau anerkannt. (Walter, §. 321.)

II. Die Abweichungen der protestantischen Ehe von der katholischen sind nachstehende:

1. Die Ehe ist zwar von Gott eingesetzt und heilig, aber kein Sacrament.

2. Das Gesetzgebungsrecht in Ehesachen liegt ganz in den Händen der Landesherren, die Gerichtsbarkeit ist an einigen Orten, wie z. B. in Preußen

über Personen oder Sachen. Wegen ihrer äußerlichen Aehnlichkeit mit den Sacramenten, und weil sie auch mit Sacramenten in Verbindung vorkommen (Taufe zc.), heißen sie also.

und Schweden, den gewöhnlichen weltlichen Gerichten — an andern Orten jedoch den geistlichen Consistorien zugewiesen.

3. Von den ausschließenden Ehehindernissen fallen bei den Protestanten weg: das Gelübde der Keuschheit und die *disparitas confessionis* im Allgemeinen (in Württemberg wurden 1855 die gemischten Ehen ebenfalls verboten und sind nur noch erlaubt, wenn die Kinder protestantisch erzogen werden); von den trennenden: *ordo et professio religiosa*, der dritte und vierte Grad der Consanguinität und Affinität, die geistliche Verwandtschaft, und in einigen Ländern auch die *disparitas religionis*, so daß Protestanten mit Juden heirathen können, wenn die Kinder protestantisch erzogen werden. (Eine provisorische Verordnung vom 24. October 1851 gestattete solche Ehen in Hamburg.)

4. Die Dispensation ertheilt der Landesherr. In England sind die päpstlichen Dispensationen dem Erzbischof von Canterbury zugewiesen.

5. In vielen protestantischen Kirchenordnungen ist der älterliche Consens zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, der an einigen Orten durch die Obrigkeit supplirt werden kann.

6. Sie haben auch die sogenannten feierlichen Sponsalien, bezgleichen das Aufgebot. Auch muß die Ehe vor dem rechtmäßigen Pfarrer und vor Zeugen abgeschlossen werden. Doch ist das Alles nicht wesentlich, hingegen ist es die Eheeinsegnung.

7. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist nicht anerkannt. Diese kann aus mehr oder weniger Gründen aufgelöst werden:

a. In England existirt seit 1857 ein eigener Gerichtshof, welcher Ehen wegen Ehebruch oder bösllichem Verlaß oder wegen Grausamkeit auflöst und Wiederverheirathung gestattet. Margotti, Rom und London. Wien 1860. S. 394 u. ff.

b. In Dänemark sind die Fälle der Auflösung nur auf den Ehebruch und bösllichen Verlaß beschränkt.

c. In andern und den meisten übrigen protestantischen Ländern kann wegen Ehebruch, bösllichem Verlaß (der evangelische Kirchentag zu Frankfurt 1854 wollte die Trennung wieder nur auf diese zwei Fälle zurückführen), unnatürlichem Fleischesverbrechen, Lebensnachstellung, unverzöhnlichem Haß, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verurtheilung zu infamirenden Strafen zc. zc. (in Preußen gibt es nun 22, in Sachsen 17 Gründe dazu. J. Müller, zwei Vorträge über Ehescheidung und Wiederverheirathung. Berlin 1855) eine Ehe gelöst werden.

8. Die Protestanten haben auch eine Ehescheidung von Tisch und Bett,

Die Materie der Salbung, wo diese angewendet wird, ist entweder reines oder mit Balsam vermischtes Olivenöl. Jenes, zunächst für die Taufe und letzte Delung bestimmt, heißt Katechumenen- und Kranken=Del (olea sacra catechumenorum et infirmorum), dieses wegen seiner Mischung *chrisma*. Alle drei werden jährlich vom Bischof <sup>1)</sup> am hohen Donnerstag <sup>2)</sup> unter feierlichem Ritus zubereitet und consecrirt, und dann in die Diöcese versendet. <sup>3)</sup> Sobald die Pfarrer die neuen heiligen Oele erhalten haben, sollen sie die alten in der Kirche oder auf dem Kirchhofe verbrennen. <sup>4)</sup> Sie sind sorgfältig aufzubewahren, und reicht der erhaltene Vorrath nicht aus, so darf auch gemeines <sup>5)</sup> Olivenöl nachgegossen werden, jedoch immer nur in geringerem Quantum, als noch heiliges vorhanden ist. Man unterscheidet die Sacramentalien in Weihungen (consecrationes), Segnungen (benedictiones) und Exorcismen (exorcismi). <sup>6)</sup>

## §. 171.

### II. Die Sacramentalien im Besondern.

#### A. Die Weihungen.

Durch **Weihung** wird eine Person oder Sache feierlich dem Dienste Gottes und der Kirche bestimmt. Es ist immer

---

jedoch nicht auf Lebenslang; in diesem Fall wird die Ehe bei ihnen getrennt.

(Barth, Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht. II. 120—240.)

<sup>1)</sup> c. 1. C. XXVI. Q. VI.

<sup>2)</sup> c. 18. D. III.

<sup>3)</sup> c. 18. D. XCV.; c. 123. D. IV.; Pontif. Rom.

<sup>4)</sup> Ritual. Const. instruct. de baptis. n. X.

<sup>5)</sup> c. 3. X. (III. 40.); Rit. Rom.

<sup>6)</sup> Widmer, Von dem Wesen, der Bestimmung und Anwendung der Sacramentalien in der katholischen Kirche. Nachtrag zum II. Bb. seines katholischen Seelsorgers. München 1823. Probst, Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung. Tübingen 1857.

Salbung damit verbunden. Salbung z. B. mit Katechumenenöl findet statt bei der Ordination der Priester, mit Chrisma bei der Consecration der Bischöfe, der Kelche, Patenen, mit Katechumenenöl und Chrisma bei der Weihung von Kirchen, Altären &c. Die Weihungen sind bischöflicher Competenz (§. 75). <sup>1)</sup>

## §. 172.

### B. Die Segnungen.

Durch **Segnung** werden Personen oder Sachen theils für den Kirchendienst bestimmt, theils will man damit ein segensreiches Wirken jener, oder einen heilsamen Gebrauch dieser von Gott erfliehen.

Daher unterscheiden sich die Segnungen in *benedictiones constitutivæ* und *benedictiones invocativæ*. Segnungen mit Salbung gibt es nur zwei, die der Könige und die der Glocken.<sup>2)</sup> Bei der ersten wird Katechumenenöl<sup>3)</sup>, bei der zweiten Krankenöl und Chrisma angewendet, jedoch nur wenn ein Prälat die Handlung vornimmt, sonst wird die Salbung weggelassen. Zu den Constitutiv-Benedictionen gehören die Ordination der Cleriker von der Tonjur bis zum Diaconat, die Benediction der Prälaten, Aebte, Abtissinnen, Klosterfrauen, Kirchhöfe, Kirchen-Paramente und Ornamente (Kelche und Patenen ausgenommen). Sie sind bischöflicher Competenz, und Priester dürfen sie nur vom Bischof bevollmächtigt vornehmen.<sup>4)</sup> Invocativ-Benedictionen von Personen sind die Benedictionen der Könige, der Brautleute, der Kindbeterinnen, der Kranken &c.

<sup>1)</sup> Pontif. Rom.

<sup>2)</sup> Man heißt die *benedictio campanarum* im Deutschen auch Glockenweihe und Glockentaufe. Im XVII. Jahrhundert fing man in Luzern an, auch Ehrenzeugen — Pathen dabei zu nehmen. Gesch.-Frd. X. Bd. S. 237.

<sup>3)</sup> c. 1. §. 5. X. (I. 15.)

<sup>4)</sup> Benedict. Const.

Solche Benedictionen von Sachen gibt es gar viele, wie das Benedictionale weist. <sup>1)</sup> Diejenigen, mit welchen Ablässe verbunden, sind päpstlicher Competenz. <sup>2)</sup>

### §. 173.

#### C. Die Exorcismen.

Die Exorcismen sind vom Priester im Namen der Kirche vorgenommene und mit Ceremonien verbundene Beschwörungen des Teufels, von einer Person oder Sache seine Herrschaft oder seinen Einfluß zurückzuziehen. Zur Vornahme des Exorcismus an einer Person bedarf der Priester (*extra casum necessitatis*) der speciellen Vollmacht vom Bischof oder Generalvicar. <sup>3)</sup>

### C.

#### Das einfache Gebet.

### §. 174.

#### I. Das öffentliche gottesdienstliche Gebet.

Schon bei den Sacramenten und Sacramentalien kommt das Gebet als ein Bestandtheil derselben vor. Hier kommt es für sich allein in Betracht, und zwar zunächst in seiner **liturgischen** Eigenschaft. Es dient sowohl zur Verehrung Gottes, als zur religiös moralischen Erweckung des Menschen. Deshalb hat die Kirche dem Beispiele und der Vorschrift Christi und der Apostel gemäß das Gebet nicht nur ihren Dienern besonders zur Pflicht gemacht (*Brevier* §. 51), sondern auch den Gläubigen überhaupt auferlegt und darum gewisse öffentliche und gemeinschaftliche Andachten eingeführt, die nur

<sup>1)</sup> *Benedict. Const.*

<sup>2)</sup> *Ferraris, Agnus Dei etc.*

<sup>3)</sup> *Benedict. Const. instruct. de exorcis.*

aus Gebeten bestehen. Solche sind: die Vespern, Litanien <sup>1)</sup>, Stationen, der Rosenkranz und die Gebete bei den Bittgängen und Processionen. Zu diesem Ende und zur Ermöglichung besserer Theilnahme gibt die Kirche den Gläubigen eigene Gebetbücher in die Hand. Und für den Fall, wo die Gebete gemeinschaftlich oder auswendig gesprochen werden sollen, hat sie auch für ständige Gebetsformeln gesorgt, als da sind: das Vater unser, Ave Maria, Litanien, der Rosenkranz, Glaube, Hoffnung und Liebe *rc.*, das Gebet für die allgemeinen Anliegen der ganzen Christenheit, und die offene Schuld *rc.*

### §. 175.

#### II. Die Haus- und Privatandacht.

Alle vorgenannten Andachten und Gebete können auch zu **Hause** von der Familie in'sgesammt, oder von ihren einzelnen Mitgliedern allein zu beliebiger Zeit verrichtet werden. Und es ist Wunsch und Willen der Kirche, daß jeder Christ täglich bete, besonders Morgens und Abends. Zum englischen Grußgebet werden wir täglich dreimal mit dem Zeichen der Glocke ermahnt und eingeladen. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Nur diejenigen Litanien dürfen, besonders beim eigentlichen Pfarr-Gottesdienste, gebetet werden, welche vom heil. Stuhl approbirt worden, und diese sind: die Allerheiligen-, lauretanische und Namen-Jesu-Litanie. Die ersten zwei wurden von Clemens VIII. ausdrücklich approbirt. (Constit. «Sanctissimus» 1601.) Die Approbation der letzten wird aus dem Umstand erschlossen, daß Sixtus V. den unbeschuhten Carmelitern 300 Tage Ablass auf ihre Recitation verliehen. Constit. «Redditori»; *Ferraris*, Litaniae.) Am Marcustage und an den drei ersten Feriertagen der Bittwoche ist jeder Priester verpflichtet, die Allerheiligen-Litanie zu beten. *Ferraris*, l. c.; Director. diöcesan.

<sup>2)</sup> Sion 1860, 1. Sept.-Heft, Pastoralblatt 274 *rc.*

## II

## Historische Formen der Gottesverehrung.

§. 176.

## I. Verehrung heiliger Personen.

## A. Die Canonisation der Heiligen.

Mitglieder der Kirche, welche im Leben durch die Treue ihres Glaubens und durch den Glanz ihrer Tugenden den Andern besonders vorangeleuchtet, werden von ihr auch noch im Tode besonders verehrt. Diese Verehrung gilt zunächst ihrer heimgegangenen **Secle** und besteht darin, daß man einerseits ihr Andenken jährlich einmal begeht und anderseits sie um ihre Fürbitte bei Gott anruft.<sup>1)</sup> Wer solcher Verehrung würdig sei, kann nur die Kirche entscheiden. Anfangs wurde sie den Märtyrern allein, später aber auch andern christlichen Helden beiderlei Geschlechtes durch die Bischöfe und Concilien in Verbindung mit dem übrigen Clerus und dem Volke zuerkannt. Die erste feierliche Heiligspredung (canonisation solemnis) durch den Papst (Johann XV.) geschah an Ulrich, Bischof von Augsburg 993, und seit dem XII. Jahrhundert ist sie ein Reservatrecht des Papstes geworden.<sup>2)</sup> Man unterscheidet schon längstens zwischen Seligsprechung (beatificatio) und eigentlicher Heiligspredung (canonisation).<sup>3)</sup> Jene geht dieser immer voraus, nicht aber folgt diese immer nach. Die Seligsprechung erfolgt erst nach einer von der Congregatio Rituum vorgenommenen, strengen Prüfung des Lebens, des Todes und der Wunder des Betreffenden, und hat die Folge, daß dann der Beatificirte, von einer oder mehreren Particularkirchen zc. wie ein Heiliger öffentlich verehrt werden darf<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctorum.

<sup>2)</sup> c. 1. X. (III. 45.)

<sup>3)</sup> *Benedict. XIV.*, De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione.

<sup>4)</sup> So bei uns Nicolaus von der Flüe, Burcard in Beinwyl und

während die Heiligssprechung eines Beatificirten, wenn sie statt hat, die ganze katholische Kirche verpflichtet, ihn für einen Heiligen öffentlich anzuerkennen und zu verehren. Getaufte Heilige sind solche, deren Ueberreste in den Catakomben u. zu Rom sich befinden, und denen man, bei deren Enthebung — da man ihre Eigennamen nicht mehr weiß, Gemeinnamen gibt, wie z. B. *Beatus*, *Felix*, *Iustus* u. Diejenigen, bei denen sich Glasfläschchen (*phiolæ vitreæ*) mit Blut finden, gelten vor der Kirche als Martyrer. <sup>1)</sup> Es ist dieses Sache des Cardinalvicars in Rom. Die Kirche nimmt dießfalls keine Unfehlbarkeit in Anspruch.

### §. 177.

#### B. Die Reliquien der Heiligen.

In besondern Ehren hielt man in der Kirche stets auch die **irdischen Ueberreste** (*reliquiæ*) der Heiligen. Man errichtete Altäre oder erbaute Kapellen über denselben, oder man enthob sie und brachte sie sorgfältig in die Kirchen und legte sie in die Altäre; man zündete Kerzen vor ihnen an, und stellte sie an hohen Festtagen öffentlich zur Schau, oder trug sie in Processionen herum. Sie werden in *reliquiæ insignes* und in *reliquiæ minus insignes* unterschieden. Unter jenen versteht man ganze heilige Leiber oder große Theile von solchen, als Haupt, Hände, Füße, unter diesen kleinere Theilchen (*particulæ*). Ohne bischöfliche Untersuchung und Approbation dürfen keine Reliquien in eine Kirche aufgenommen werden. <sup>2)</sup>

---

Canisius in Freiburg, dieser seit 1865 (Breve vom 2. August<sup>1)</sup>; P. Laur Burgener, *Helvetia sancta* oder Leben und Wirken der heiligen, seligen und frommen Personen des Schweizerlandes. Einsiedeln u. 1860. 3 Bde.

<sup>1)</sup> Decret. Congreg. Rit. die 10. April. 1668 et 10. Dec. 1863. Bonner-Litteraturbl. Nr. 15, S. 545.; Lechner, *Beatification und Sanctification der Diener Gottes*. Regensb. 1861; Kuhn, *Rom, Die Denkmale der ewigen Stadt*. Einsiedeln 1877. S. 115—116.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. de Reliquiis.

Die Reliquien, welche von Rom aus irgend wohin geschickt werden, sind immer mit einer sogenannten *authentica* <sup>1)</sup> von der Congregatio reliquiarum et indulgentiarum versehen. Auch sollen sie stets in der Kirche und in besondern Glaskästchen, Capfeln oder Theken aufbewahrt werden.

### §. 178.

#### C. Die Bilder der Heiligen.

Die Kirche gestattet und hat auch **Bilder** und Abbildungen der Heiligen (*imagines et picturæ sanctorum*). Sie erkennt darin ein Mittel zur Erhaltung ihres Andenkens und zur Weckung religiöser und tugendhafter Gesinnung. <sup>2)</sup> Sie will darum auch, daß man ihnen gebührende Achtung und Ehrfurcht erweise, nicht als ob diese ihnen als solchen gelte, sondern denen, deren Bilder sie sind, den durch sie dargestellten Heiligen. <sup>3)</sup>

### §. 179.

#### II. Verehrung heiliger Zeiten.

##### A. Die Festtage.

Die Kirche hat gewisse Tage im Jahre, welche der Verehrung Gottes und seiner Heiligen und der religiösen Pflege ihrer Gläubigen ausschließlich gewidmet sein sollen. Es sind

<sup>1)</sup> c. 2. X. (III. 45.); Concil. Trid. Sess. XXV. de *Invocat. sanct. et s. imaginibus*.

<sup>2)</sup> Als Bischof Serenius von Marseille die Bilder aus der Kirche entfernen wollte, schrieb ihm Gregor I.: „Deshalb werden Bilder und Gemälde in den Kirchen angebracht, damit die des Lesens Unkundigen wenigstens an den Wänden durch Anschauen lesen, was sie nicht in Büchern lesen könnten; er möge daher die Bilder beibehalten und nur das Volk von ihrer Anbetung abhalten, damit diejenigen, welche die Buchstaben nicht kennen, wenigstens dadurch sich die Kenntniß der Geschichte sammeln.“ *Sismond* I. p. 430 u. ff. „Die Bilder der Heiligen sind Legendenbücher für die, so nicht lesen können.“ *Gregor. III.*

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. de *Invoc. sanct. et s. imag.* «*Imaginis honor ad exemplar transit*», bemerkt die Synode von Basel.

dieß die **Sonn- und Feiertage**. An diesen Tagen soll der Christ einerseits, ablassend von allen knechtlichen Arbeiten und gewöhnlichen weltlichen Beschäftigungen, ausruhen <sup>1)</sup>, und anderseits den vorgeschriebenen öffentlichen Gottesdienst besuchen <sup>2)</sup>, und überhaupt für sein Seelenheil sorgen = sie heiligen. <sup>3)</sup>

Der Sonntag ist von Gott und der Kirche eingesetzt. Die Feiertage haben ihre Einsetzung von der Kirche allein. Sie ist berechtigt, Feiertage einzusetzen, und zwar ist es der Papst, wenn es sich um allgemeine — und der Bischof, wenn es sich um Diöcesan- oder Particularfeste handelt. Wo der Staat kraft seines Schutzrechts über die Haltung dieser Tage wacht, da wird, weil er auch betheiligt ist, im Einverständniß mit ihm vorgegangen. <sup>4)</sup> Dasselbe gilt auch bei Ver-  
setzung oder Aufhebung von Feiertagen.

<sup>1)</sup> c. 66. D. I.; c. 1. C. XV. Q. IV.; c. 1. 3. 5. X. (II. 9.)

<sup>2)</sup> c. 62. D. I.; c. 64. 66. eod.

<sup>3)</sup> c. 16. D. III. Was dießfalls der Christ Alles zu thun und zu lassen habe, darüber verweise ich auf meinen „Sonntag, oder Schrift- und Kirchenlehre über das dritte Gebot Gottes: Gedenke, daß du den Sabbat heiligest“, Luzern 1847, und auf die Schrift: „Die kirchlichen Fest- und Feiertage“ von Pfarrer Ming. Schaffhausen 1854. Das Geschichtliche der Feiertage, besonders im Bisthum Constanz und Basel sieh' Gesch.-Frd. XXXII. Bd. S. 221–257 (Bölscherli), zum Verständniß des Kirchenjahres und seiner hl. Zeiten und Feste: *Weidenbach*, Calendarium historico-christianum Medii et Novi aevi. Regensb. 1855; Schmöger, Grundriß der christlichen Zeit- und Festrechnung in ihrer Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung. Halle 1854; Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872; Commentarius in Procemium Breviarii & Missalis de computo ecclesiastico usui clericorum accommodatus. Edit. II. Oeniponte 1864.

<sup>4)</sup> Unter Urban VIII. — 1644 gab es über 40 Festtage. Benedict XIV. reducirte sie 1756 auf 32 — Pius VI. 1784 auf 21 — Pius VII. 1802 auf 4 für Frankreich (einige wurden auf Sonntage verlegt) — Pius IX. 1851 auf 17 für das Bisthum Basel, und 1859 auf 10 für das Bisthum Lausanne=Genf. Im Jahre 1868 wurden die 17 Festtage noch für Luzern auf 12, für Zug auf 11 und für die übrigen Kantone des Bisthums Basel auf 9 zurückgeführt.

## §. 180.

## B. Die Fasttage.

Es sollen auch gewisse Zeiten und Tage durch **Fasten** geheiligt — oder dadurch die Heiligung der darauf folgenden Festtage eingeleitet werden. Es dient zugleich als Buß- und Tugendmittel. Wir haben.

I. Ganze oder eigentliche Fasten (jejunia). Es sind folgende:

1. Die Quadragesimal-Fasten (jejunium quadragesimale). <sup>1)</sup> Sie datirt sich schon vom Anfang der Kirche, von der Zeit der Apostel her <sup>2)</sup> und wurde offenbar mit Rücksicht auf das 40igtägige Fasten Moses, Elias und Christi üblich und dann gesetzlich.

Origenes <sup>3)</sup> gibt uns schon historischen Bericht über ihr Bestehen, und unter Gregor d. Gr. sind es schon dieselben Tage und Wochen, die wir jetzt noch haben.

2. Die Quatemberfasten (jejunia quatuor temporum). Sie wurden auch aus dem Judenthum in's Christenthum aufgenommen, und als Bußzeit mit den heiligen Weihungen der Cleriker in Verbindung gebracht. <sup>4)</sup> Seit Leo d. Gr. <sup>5)</sup> begreifen sie jedesmal den Mittwoch, Freitag und Samstag der Trohnfastenwoche in sich.

3. Die Vigilienfasten (jejunia vigiliarum). Es wurden nämlich schon frühe die Vorabende gewisser Festtage <sup>6)</sup> mit Fasten begangen und die Nacht mit Gebeten und Gesängen in der Kirche zugebracht. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> c. 3. D. XVIII.

<sup>2)</sup> Joël II. 12.; Ps. XXXIV. 13.; Matth. XVII. 20.; Luc. V. 35.

<sup>3)</sup> Orig. homil. 10. in Levit. «Habemus quadragesimæ dies jejunii consecratas.»

<sup>4)</sup> Actor. XIII. 2.

<sup>5)</sup> c. 2. D. LXXXVI.; c. 3—4. eod.

<sup>6)</sup> c. 6. D. LXXXVI.

<sup>7)</sup> Fällt der Festtag auf den Montag, so ist der Samstag zuvor Fasttag.

Diese Nachtwachen (*vigiliæ*) sind zwar schon längstens nicht mehr üblich; doch wird immer noch der Tag vor einem solchen Feste die *vigilia* genannt. Solche Festtage sind bei uns noch die Vorabende vor Weihnachten und Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. <sup>1)</sup>

An den eigentlichen Fasttagen aß man in der ersten Zeit nichts bis zum Sonnenuntergang. <sup>2)</sup> Jetzt darf man an denselben nur einmal genug und kein Fleisch essen. Von diesem Fasten sind ausgenommen: Alle Christen unter 21 und über 60 Jahren, schwangere Frauen, Kindbetterinnen, Kranke, Genesende, Arme und Solche, welche strenge körperliche oder geistige Arbeiten zu verrichten haben. <sup>3)</sup>

II. Sogenannte halbe Fasten (*dies stationum*). <sup>4)</sup> Solche waren ursprünglich der Mittwoch und Freitag jeder Woche. Bald wurde aber nach dem Vorgang der römischen Kirche für den Mittwoch der Samstag eingeführt. <sup>5)</sup> An diesen Tagen aß man anfänglich bis 3 Uhr Nachmittag auch nichts; jetzt darf man des Tages mehrmal genug essen; nur muß man sich von einer Qualität Speisen, nämlich von den Fleisch-

c. 1. 2. X. (III. 46). Wird der Festtag aufgehoben, so fällt auch die Vigilstasten weg. «*Accessorium naturam sequi congruit principalis.*» Regul. jur.

<sup>1)</sup> *Directorium Diœces.* Basil.

<sup>2)</sup> c. 50. D. 1.

<sup>3)</sup> *Toletus*, *summa casuum conscientiae*. lib. VI. c. 4.; *Theolog. moral.* lib. II. 510.; *Supp.* I. 280. 285—286.

<sup>4)</sup> Dieser Ausdruck findet sich zuerst bei *Hermas*, in *Pastore* lib. III. simil. 5. c. 4. Ueber den Namen — *Tertulianus*, *De oratione* c. 14. «*Statio de militari exemplo nomen accipit, nam et militia Dei sumus.*» Er bezeichnet: 1. Stehen beim Gebet und 2. Fasten.

<sup>5)</sup> Sie Synode von Riesbach 799, can. 5. hat noch den Mittwoch und Freitag als Fasttage. *Binterim*, *Deutsch. Concil.* II. 221. *Gregor. VII.* monuit ab esu carniū abstinere sabbato, et *Innocens III.* vult, ut consuetudo loci observetur. *Benedict. XIV.*, *De synod. Diœces.* lib. XI. c. 5. n. 4. 5.; «*Die nativitatis in feria sexta (et sabbato) est nunquam abstinentia secundum consuetudinem ecclesiæ generalis.*» c. 3. X. (III. 46.)

speisen enthalten. Von daher werden diese Tage auch Abstinenztage (dies abstinentiæ) genannt. Von ihrer Beobachtung sind frei: Kinder unter 7 Jahren, Kranke und Dienstleute bei Protestanten. Entschuldigt sind alle übrigen Hausgenossen (Frau, Kinder, Dienstboten), wenn der Hausherr nicht Abstinenz halten will, aus Gehorsam und dem Frieden zu lieb. <sup>1)</sup> Ist der Grund der Entschuldigung sowohl beim Fasten- als Abstinenzgebote evident, so bedarf es keiner Dispensation, sonst aber wohl. Das Recht zu dispensiren, haben der Papst, die Bischöfe und für einzelne Fälle die Pfarrer und Beichtväter. <sup>2)</sup> Die Fasttage sind immer auch Abstinenztage; darum wer zum Fasten — ist immer auch zur Abstinenz verpflichtet, und nur Dispensation befreit davon. <sup>3)</sup> Nicht aber ist es umgekehrt; man kann zur Abstinenz verbunden sein, ohne daß man es zum jejunium auch ist.

### §. 181.

#### III. Verehrung heiliger Orte.

Eine besondere Art Gottesverehrung schuf sich die Pietät der Gläubigen in den Wallfahrten nach jenen Orten, wo Christus oder besonders gefeierte Heilige gelebt und gewirkt. <sup>4)</sup> Die berühmtesten **Wallfahrtsorte** waren und sind: Jerusalem, Rom und Compostella (St. Jacob) in Spanien. Eine sinnreiche Erfindung zur Vergegenwärtigung der Leidensstellen Christi ist der Kreuzweg (via crucis) und die Stationen-Andacht.

<sup>1)</sup> *Toletus*. l. c.; *Supp*, a. a. D.

<sup>2)</sup> *Theolog. moral* II. 515..

<sup>3)</sup> Solche wird jetzt für die Quadragesimalfasten in ziemlicher Ausdehnung ertheilt.

<sup>4)</sup> *Marx*, Ueber die Wallfahrten. Trier 1842.; *P. Laur. Burgener*, Die Wallfahrtsorte der Schweiz. Zugenbohl 1864.

## IV. Bittgänge und Processionen.

I. Sogenannte Bitt- oder Kreuzgänge (rogationes) kamen schon im V. Jahrhundert vor. Bischof Mamertus von Vienne führte sie zuerst regelmäßig in seiner Diöcese ein 469, und hielt sie an den drei Wochentagen vor der Auffahrt Christi. Von da verbreitete sich die Feier bald über ganz Frankreich und andere Länder, und 745 wurde sie von Rom allgemein angeordnet und die Woche davon Bittwoche genannt. An diesen und in der Folge auch noch an andern Tagen begaben sich die Gläubigen einer Pfarrei — die Fahne und das Kreuz Christi voran — unter feierlichen Gesängen und lautem Gebete in eine andere nachbarliche Kirche (statio), um dort das hl. Opfer darzubringen und die besondere Fürbitte eines Heiligen vornehmlich um Abwendung zeitlichen Uebels oder um das Gedeihen der Feldfrüchte und um irdischen Segen überhaupt anzurufen. Die Bittgänge in der Rogationswoche werden meistens noch gehalten; die andern aber verlieren sich immer mehr. <sup>1)</sup>

II. Die Processionen sind religiöse Umzüge der Pfarrgenossen um die Kirche oder doch innerhalb der Pfarrgrenzen, und finden immer unmittelbar vor oder nach einem feierlichen Gottesdienste statt. Die celebrirteste ist die Frohnleichnamsp procession. An dieser und den sogenannten Monatssonntagsp processionen wird immer das Sanctissimum zur Anbetung — und an allen werden gewöhnlich auch Reliquien oder Bilder von Heiligen zur Verehrung umgetragen. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Weger und Welte, Kirchenlex. VI. 788 u. ff.; Permaneder S. 782. u. ff.

<sup>2)</sup> *Hœflinger*, Casus liturgici. Ratisb. 1853. p. 205.

## III.

## Der Dienst der Kirche für die Verstorbenen.

§. 183.

## I. Das kirchliche Begräbniß.

Das kirchliche **Begräbniß** (*sepultura ecclesiastica*) besteht in der Bestattung eines Verstorbenen in geweihter Erde unter dießfalls von der Kirche vorgeschriebenen Gebeten und Ceremonien. Diese geschieht in der Regel bei der Pfarrkirche (in ihr, auf dem Kirchhofe, in einem Familiengrabe), welcher der Verstorbene als Parochian angehörte. <sup>1)</sup> Ausnahmen finden statt, wenn Einer noch bei Lebzeiten einen andern Begräbnißort gewählt <sup>2)</sup>, oder zufällig anderswo gestorben ist und nicht leicht an seinen Wohnort gebracht werden kann. Jedoch müssen auch diejenigen, welche über diesen andern Begräbnißort zu verfügen haben, damit einverstanden sein.

Nur wer im Leben mit der Kirche in Gemeinschaft gestanden, und dieselbe nicht verloren, hat im Tode das Recht auf die Ehre des kirchlichen Begräbnisses. <sup>3)</sup>

Davon sind somit ausgeschlossen:

\* Die Ungläubigen<sup>4)</sup>, worunter auch die ungetauften Kinder<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> c. 3. in VI. (III. 12.)

<sup>2)</sup> Kinder und Religiösen können das nicht, «quod velle vel nolle non habeant». Kinder sollen auch abgesondert von den Erwachsenen beerdigt werden. Ritual. Constit. instruct. de exequiis n. V.

<sup>3)</sup> «Quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis.» c. 12. X. (III. 28.) Es waltet hier neben der rechtlichen auch eine disciplinäre Rücksicht ob.

<sup>4)</sup> c. 27—28. D. I. de consecrat.

<sup>5)</sup> Si mulier prægnans obit, non humatur, antequam partus ei excidatur. Si dein partus reperitur mortuus, sepelitur cum matre, etsi is baptismum non acceperit. *Zahlinger* III. p. 295.

die Excommunicirten <sup>1)</sup>, Apostaten, Häretiker <sup>2)</sup> und Schismatiker <sup>3)</sup>, die Duellanten, wenn sie im Duell geblieben <sup>4)</sup>, constatirte zurechnungsfähige Selbstmörder <sup>5)</sup>, wenn sie unbußfertig gestorben, und öffentliche große Sünder <sup>6)</sup>, z. B. Gotteslästerer, Wucherer <sup>7)</sup>, Concubinarii u. c., die ohne irgend ein Zeichen der Reue dahingegangen. <sup>8)</sup> Katholiken (Häretiker und Schismatiker) dürfen nach Martin V. Constitution «ad evitanda» 1418 auf geweihten Boden beerdigt werden; jedoch sind alle kirchlichen Functionen dabei untersagt. <sup>9)</sup>

In neuerer Zeit hat die Kirche in mehrern Ländern, so in Frankreich, Deutschland, in der Schweiz u. c. die Verfügung über den Begräbnißort <sup>10)</sup> verloren, allein die Anordnung der kirchlichen Functionen steht ihr nach der Natur der Sache

<sup>1)</sup> c. 12. X. (III. 28.); c. 37. C. XI. Q. III.; c. 12. 14. X. (III. 40.) c. 20. in IV. (V. 11.)

<sup>2)</sup> c. 2. in VI. (V. 2.)

<sup>3)</sup> c. 3. C. XXIV. Q. II.

<sup>4)</sup> Concil. Trid. Sess. XXV. c. 19. de Reform. Hillebrand, Das Duell in seinem Ursprung und Wesen u. c. Paderborn 1864.

<sup>5)</sup> Si quis reperiretur extinctus in flumine, fovea vel etiam laqueo suspensus, veneno vel alio simili modo interfectus, non tamen aliunde constaret, an semet interfecerit — sepeliendus est. Kolb, Jus et Obligatio Parochorum. pag. 37.

<sup>6)</sup> c. 16. C. VIII. Q. II.

<sup>7)</sup> c. 3. X. (V. 19.)

<sup>8)</sup> Ritual. Constit. instruct. de exequiis n. IV. Aichner, Das kirchliche Begräbniß und die Cömeterien. (Moy, Arch. I. S. 25—32 und 80—93); Ketteler, Ueber die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (Bering, Arch. 1866. II. S. 323 und ff.); Herrisch, Die Ausschließung der Selbstmörder, öffentlichen Sünder und Sacramentenverschmäher vom kirchlichen Begräbniß. Aachen 1868; Greith, Die Begräbnißfrage nach der Satzung und Ordnung der katholischen Kirche. Zürich 1868.

<sup>9)</sup> c. 22. C. XIII. Q. II.; c. 28. 38. X. (V. 39.) Für welche verstorbene Irrgläubige das heilige Meßopfer dürfe dargebracht werden und wie, ist schon oben S. 264. Not. 3 gesagt worden.

<sup>10)</sup> Unsere Regierung hat durch Verordnung vom 15. October 1855 befohlen, verstorbene Protestanten auf den katholischen Kirchhöfen zu bestatten.

auch da immer noch zu, und kann ihr als etwas rein Kirchliches nirgends verkümmert werden. In zweifelhaften Fällen soll sich der Pfarrer an die bischöfliche Behörde wenden, um Rath und Weisung einzuholen. <sup>1)</sup>

§. 184.

II. Der Gottesdienst für die Verstorbenen.

Die Wirksamkeit des Gebetes beschränkt sich nach der Lehre der Kirche nicht bloß auf die Lebenden, sondern erstreckt sich auch auf die Todten. Es können daher auch für die Seelen der Verstornen, die noch im Orte der Reinigung der Anschauung Gottes entgegen harren, Gebete und andere fromme Werke verrichtet — und besonders das Opfer Christi dargebracht werden. <sup>2)</sup> Daher ist schon seit den ältesten Zeiten ein eigener **Dienst** für die Verstorbenen angeordnet worden. Am Abend vor dem Begräbnistage wurde nämlich die Leiche in die Kirche gebracht, bei ihr die Nacht hindurch unter Psalmen- und Hymnengefängen gewacht und am folgenden Tage dann das Messopfer für die abgesehiedene Seele verrichtet und erst darauf beerdigt. Jene Gebete haben sich selbst dem Namen nach in den sogenannten Vigilien oder in dem officium defunctorum erhalten. Doch wird dieses, so wie auch die Todtenmesse fast überall nicht mehr in Gegenwart der Leiche selbst, sondern ersteres, wo es noch gebetet wird, vor, und letztere nach der Beerdigung, bisweilen vor einem Trauergerüste (tumba), welches die Leiche vorstellt, verrichtet. Die Oblationen dabei gingen theilweise in bestimmte Stohlgebühren über, theilweise sind sie

<sup>1)</sup> Ritual. Constit. l. c.

<sup>2)</sup> c. 12. 17. 19. 23. C. XIII. Q. II.; Concil. Trid. Sess. XXV. decr. de Purgat. Für verstorbene Kinder wird das Opfer nie dargebracht. Wenn bei diesem Anlaß ein Messstipendium gegeben wird, so opfert der Priester für andere Verstorbene (Verwandte), welche der Opferfrüchte der Kirche bedürfen. Ritual. Constit. l. c.

noch in den während der Messe auf den Altar gelegten Opferpfennigen vorhanden.

Die Exequien wurden anfänglich am 3., 9. und 40. Tage wiederholt. <sup>1)</sup> Später wurden sie am 1., 7. und 30. Tage fast überall zur Regel, und sind auf dem Lande jetzt meistens noch üblich. In den Städten aber hält man gewöhnlich deren nur noch zwei, oder gar nur einen. Die Exequien werden in der Pfarrkirche des Verstorbenen gehalten. Das Recht dazu bleibt ihr, selbst wenn die Beerdigung anderwärts erfolgte.

Häufig stiften auch Gläubige für sich oder ihre Verwandten alljährlich abzuhaltende Seelengottesdienste — Anniversarien. <sup>2)</sup> Am Allerseelentage ist jeder Priester verpflichtet, für alle verstorbenen christgläubigen Seelen das Todtenofficium zu beten, und die betreffende Todtenmesse zu lesen, und zwar ohne Entschädigung. <sup>3)</sup> Auch opfert der Pfarrer an allen Sonn- und Feiertagen, wie für seine lebenden, so auch für seine verstorbenen Parochianen (§. 141). Endlich gedenkt jeder opfernde Priester der Verstorbenen in dem «Memento pro defunctis». Zu diesem Ende wurden schon in den ältesten Zeiten die Verstorbenen einer Gemeinde in den sogenannten Diptychen <sup>4)</sup>, aus denen in der Folge die Sterbebücher entstanden, verzeichnet, und dann auszüglich den Nachbargemeinden, d. h. den bischöflichen Kirchen der Provinz mitgetheilt. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> c. 24. C. XIII. Q. II. Constit. apostol. lib. VIII. c. 42. *Μισογ*, *Κ. & Γ.* I. 365.

<sup>2)</sup> c. 7. D. XLIV. *Tertullian*. Suivant la tradition des ancêtres nous offerons le saint Sacrifice pour les défunts au jour anniversaire de leur mort. *Mehling*, I. c. p. 72.

<sup>3)</sup> Declarat. Congr. Rit. die 4. Aug. 1663. Der Allenseelentag war am Ende des X. Jahrhunderts schon allgemein eingeführt. *Mehling*, p. 73.

<sup>4)</sup> Von *πτύσσειν* = falten. Auf der einen Faltseite waren die Lebenden und auf der andern die Verstorbenen bezeichnet — *Liber viventium et mortuorum* — *Tabulæ sacræ*.

<sup>5)</sup> Probst, Die Exequien. Tübing. 1856.

### III. Abschnitt.

#### Verwaltung der Temporalien oder des Kirchen- Vermögens.

##### I. Capitel.

#### Sorge für die heiligen Kirchensachen.

§. 185.

##### I. Im Allgemeinen.

Diejenigen Sachen, welche die Kirche unmittelbar zur Verrichtung der heiligen Handlungen und zum Gottesdienste nöthig hat und verwendet, werden selbst durch entsprechende heilige Handlungen zu diesem Zwecke geheiligt, und heißen darum **heilige Kirchensachen** (*res ecclesiasticæ sacræ*) (§. 25). Je nachdem nun die Handlung, womit sie für ihre Bestimmung geheiligt werden, die Form der Weihe oder der Segnung hat, werden sie in geweihte (*res consecratæ*) und in gesegnete (*res benedictæ*) Sachen eingetheilt.

§. 186.

##### II. Im Besondern.

#### A. Die geweihten Kirchensachen.

##### 1. Die Kirchen.

Die **Kirchen** (*ecclesiæ, templa*) sind die ordentlichen Versammlungsorte der Gläubigen zur Abhaltung des regelmäßigen, gemeinschaftlichen und öffentlichen Gottesdienstes — und heißen auch, weil Gott in ihnen wohnt, Gotteshäuser.

Sie werden zu ihrer Bestimmung eingeweiht, und zwar mit großem, feierlichem Ritus, wie ihn das Pontificale Ro-

manum (sub titulo «de ecclesiae dedicatione seu consecratione») enthält. Die Consecration einer Kirche geschieht immer durch den Bischof <sup>1)</sup>, und darf nie ohne Reliquien eines oder mehrerer Heiligen vorgenommen werden. Die Kirche wird dabei auch immer auf den Namen eines Heiligen — Schutzpatron getauft. <sup>2)</sup>

Das Andenken an die Kirchweihe wurde jährlich am gleichen Tage durch ein besonderes Fest gefeiert. <sup>3)</sup> Neuere bischöfliche Verordnungen haben jedoch die Kirchweihfeste der verschiedenen Kirchen einer Diöcese oder eines Landes auf den nämlichen Tag, gewöhnlich auf einen Sonntag verlegt. <sup>4)</sup>

Hat eine Kirche durch Einsturz der Haupttheile, oder des größern Theils eine Entweiheung (execratio) erlitten; so muß sie auf's Neue geweiht werden. <sup>5)</sup> Wird eine Kirche durch einen neuen Anbau, der größer ist als sie war, vergrößert, so muß sie ebenfalls frisch geweiht werden. Hat hingegen nur eine Befleckung (pollutio) durch böswillige Blutvergießung oder Unzucht, oder Beerdigung eines Ungläubigen oder Excommunicirten, oder durch Gottesdienst von Aftkatholiken <sup>6)</sup> statt=

<sup>1)</sup> c. 26. C. XVI. Q. VII.; c. 28. C. VII. Q. I.

<sup>2)</sup> Ueber die Schutzheiligen — Kirchenpatrone der Schweiz sief' Rüschele, a. a. D.

<sup>3)</sup> c. 16—17. D. I. de consecrat.; c. 14. X. (V. 38.); c. 3. eod. in VI. (V. 10.)

<sup>4)</sup> Die Bischöfe sind dazu bevollmächtigt. *Ferraris*, art. Ecclesia, aditamenta. No. 37. Das Kirchweihfest der Cathedralen ist pro choro auch Kirchweihfest der ganzen Diöcese. Es wird gehalten in Baiern, Württemberg und Baden am 3. Sonntag im October (Hirtenbriefe von Constanz von 1801—1808. 168). Pro Foro (mit der Predigt und missa principalis) wird es gefeiert im Thurgau am 4. Sonntag im Juli, im Kanton Luzern am Sonntag post festum S. Dionysii im October, im Aargau am 3. Sonntag im October, in Solothurn, Bern, Basel an — dem Martinstag nächsten Sonntag. In Zug feiern die einzelnen Pfarrkirchen die Kirchweihfeste am Tage ihrer Einweihung. (Directorium Basil. pro anno 1878.)

<sup>5)</sup> c. 20. D. I. de consecrat.; c. 6. X. (III. 40) Pontif. Rom.

<sup>6)</sup> Hirschel, Das kirchliche Verbot für die Katholiken bezüglich des

gefunden; so genügt eine sogenannte Reconciliation <sup>1)</sup>, die der Bischof oder ein von ihm kraft päpstlicher Privilegien bevollmächtigter Priester vornimmt. <sup>2)</sup> Sie findet mit vom Bischof gesegnetem Wasser, dem Wein und Asche beigemischt ist, statt. <sup>3)</sup> Ist die Befleckung geheim geblieben, so ist wenigstens eine öffentliche Reconciliation nicht nothwendig. <sup>4)</sup> Auch kann eine Kirche, um darin Gottesdienst halten zu dürfen, vorläufig von einem bevollmächtigten Priester benedicirt werden. <sup>5)</sup>

## §. 187.

### 2. Altäre, Kelche und Patenen.

Der Ort in der Kirche, wo die heiligste Handlung des Cultus stattfindet, wird noch besonders geweiht. Anfangs diente in jeder Kirche ein hölzerner Tisch zur Darbringung des Opfers. Seit dem IV. Jahrhundert brachte man in der lateinischen Kirche allmählig mehrere — und immer mehr steinerne **Altäre** an. <sup>6)</sup> Die Consecration eines Altars geschieht ebenfalls durch den Bischof, und immer müssen dabei auch Reliquien in denselben gelegt werden. <sup>7)</sup>

Die Stelle, wo die Reliquien eingelegt und mit bischöflichem Sigill verschlossen werden, heißt das *sepulchrum*. Ein Altar

---

Mitgebrauchs der den sog. Altkatholiken zur Benutzung eingeräumten Kirchen. Mainz 1875.

<sup>1)</sup> c. 4. 7. 9. 10. (III. 40.); c. un. in VI. (III. 21.); c. 18. in VI. (V. 11.) Eine Kirche, welche Soldaten längere Zeit als Standquartier und Nachtlager gedient, soll «ad cautelam» auch reconcilirt werden. Declarat. Congr. Rit. die 27. Febr. 1847. Supp, I. 414.

<sup>2)</sup> Benedict. Constant. 202.

<sup>3)</sup> Zallinger, III. 366.

<sup>4)</sup> Van Espen, II. Tit. XIV. c. 4. Gury, Theol. moral. p. 487.; cap. unicum. de consecrat. in VI.

<sup>5)</sup> Benedict. Const. Sect. VI. n. XI.

<sup>6)</sup> Binterim IV. Thl. I. S. 96.; c. 31. 32. D. I. de consecrat.; Concil. Epaon. 517. can. 26.; Gregor M. lib. V. ep. 50

<sup>7)</sup> c. 26. D. I. de consecrat.; Pontif. Rom. Es gibt in der katho-

wird entweiht, wenn der Tisch (*tabula*) vom Stocke (*stipes*), in welchem sich das *sepulchrum* befindet, getrennt wird, oder wenn der Tisch selbst, das *sepulchrum* enthaltend, bricht, oder das Sigill des *sepulchrum* erbrochen und dieses geöffnet wird, oder die Reliquien hinausgenommen werden. <sup>1)</sup> Besleckt wird ein Altar immer, wenn die Kirche besleckt wird. Im Fall der Entweihung wird ein neuer geweihter Altar oder Altarstein erfordert. Im Fall der Besleckung wird er mit der Reconciliation der Kirche ebenfalls reconcilirt. <sup>2)</sup>

Sonst weiht der Bischof in seiner Residenz neue Altarsteine mit Reliquien, die nach Bedürfniß von ihm erhältlich sind. <sup>3)</sup>

Consecrirt werden noch die **Kelche** und **Patenen** <sup>4)</sup>, welche wenigstens nicht von Holz oder Glas <sup>5)</sup> sein dürfen, gewöhnlich aus Kupfer oder Silber bestehen und inwendig vergoldet sein müssen. <sup>6)</sup> Ihre Consecration geschieht ebenfalls durch den Bischof; jedoch dürfen die *praelati mitrati* sie auch vornehmen. Kelche, welche inwendig ganz oder auch nur auf dem Grunde frisch vergoldet <sup>7)</sup>, oder deren Fuß und Kuppe von einander getrennt und wieder verbunden worden, bedürfen einer neuen Consecration. Dieß ist auch bei den Patenen der Fall,

lischen Kirche nur einen Altar, der nicht ein Grab (*sepulchrum*) ist, der Hauptaltar im Lateran zu Rom; denn dieser schließt den hölzernen Tisch in sich, auf dem Petrus das hl. Opfer verrichtete.

<sup>1)</sup> *Zallinger*, III. 365.

<sup>2)</sup> *Zallinger*, III. 366.

<sup>3)</sup> Ueber die privilegirten Altäre s. *Neher*, *Altare privilegium*. Regensb. 1861.

<sup>4)</sup> c. 1. §. 8. X. (I. 15.)

<sup>5)</sup> c. 44. 45. D. I. de consecrat.

<sup>6)</sup> Pontif. Rom. Armuth läßt für Kupfer oder Silber auch Zink zu *Ferraris*, Art. de calicibus.

<sup>7)</sup> Declarat. Congr. Rit. die 14. Junii 1845. Daß ein neuer oder frisch vergoldeter Kelch zc. durch den Gebrauch consecrirt werde, ist die unwahrscheinlichere Meinung. *Hæstinger*, Cas. lit. p. 26.

wenn sie brechen und wieder reparirt — oder wenn sie neu vergoldet werden.

## §. 188.

### B. Die gegneueten Kirchensachen.

#### 1. Die Kirchhöfe.

Die Kirche betrachtet den Tod nur als einen Schlaf der Verstorbenen, und sorgt deßhalb für die Ruhe ihrer Leiber an einem besondern Orte, wo sie beerdiget werden. Dieser Ort wird vom Bischof oder einem von ihm bevollmächtigten Priester zu ihrer Schlaf- und Ruhestätte (cæmeterium), und damit zugleich zum Orte des Gebetes und der Betrachtung eingeseget. <sup>1)</sup>

Die Christen ließen sich anfangs bei den Gräbern der Märtyrer beerdigen, wo diese auch sein mochten, weil sie an ihrer Seite hauptsächlich im Frieden ruhen zu können glaubten; meistens waren sie außerhalb der Stadt. <sup>2)</sup> Als man aber in der Folge deren irdische Ueberreste ihren Gräbern enthob, in die Städte hinein brachte, und in den Kirchen daselbst wieder beisezte; so wurde das Begraben in und an der Kirche <sup>3)</sup> Uebung, und der Vorhof und der nächste Platz um die Kirche wurde regelmäßig zum **Kirchhofe**. Im Abendlande gestattete man allmählig nur den Geistlichen und Patronen, in der Kirche

<sup>1)</sup> *Martene*, De antiquit. eccles. rit. lib. II. c. 20, hat sechs alte Ritusformulare. Es gibt auch Friedhöfe, die nicht benedicirt sind, solche nämlich, die an gemischten Orten die Verstorbenen verschiedener Confectionen aufnehmen. Da wird dann jedesmal das betreffende Grab benedicirt. In England und Schweden sind auch die protestantischen Kirchhöfe benedicirt.

In Rom hatte es bis in's VI. Jahrhundert unterirdische Begräbnißstätten, die s. g. Catacomben, welche auch zur Feier des Gottesdienstes und bei Verfolgungen zu Fluchtstätten dienten. *Kraus*, Die römischen Catacomben. Freiburg 1873.; *Alb. Kuhn*, Rom, 2c. S. 6—134.

<sup>2)</sup> *Augustinus*, Lib. de cura gerenda pro mortuis. c. ult.

begraben zu werden. <sup>1)</sup> Jetzt ist es fast überall Uebung, die Geistlichen überhaupt in den Kirchen zu beerdigen. In neuerer Zeit ist aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder wegen Mangel an Raum zc. die Begräbnißstätte an manchen Orten von der Kirche getrennt worden.

Die Befleckung einer Kirche bewirkt auch die Befleckung des Kirchhofes, wenn er unmittelbar an sie stoßt <sup>2)</sup>; nicht aber wird durch die Befleckung des Kirchhofes auch die Kirche befleckt, wenn sie schon an einander stoßen. <sup>3)</sup> Sonst befleckt den Kirchhof auch das, was eine Kirche befleckt. <sup>4)</sup> Eine öffentliche Befleckung des Kirchhofes macht auch eine öffentliche Reconciliation nothwendig, die mit gewöhnlichem gesegneten Wasser von einem vom Bischof bevollmächtigten Priester vorgenommen wird.

## §. 189.

### 2. Die übrigen gesegneten Sachen.

Die Glocken, die Tabernakel, die Kreuze, Bilder und Fahnen, — die Gefäße für das Sanctissimum (ostensorium, ciborium, luna) und die heiligen Oele — die weiße Bekleidung der Altäre (lintamina altarium), das Corporale, Purificatore <sup>5)</sup>, die Palla, das Velum und die Burja — endlich die geistlichen Kirchengewänder (indumenta sacerdotalia) — mit Ausnahme der Chor- und Ueberröcke, Birrete — werden zu

<sup>1)</sup> Concil. Mogunt. 813. cap. 52.; Concil. Tribur. 895. cap. 17.; Binterim, Concil. II. 469. III. 193.

<sup>2)</sup> *Reifenstuel*, lib. III. Tit. 40. n. 22.

<sup>3)</sup> c. unic. de Consecrat. in VI. (III. 21.)

<sup>4)</sup> c. 7. X. (III. 40.; *Zallinger*, III. 366.; Benedict. Const. Sect. VI. n. XV.

<sup>5)</sup> Alles Weißzeug, besonders die Corporale, Purificatore und Pallien, sollen aus Flachs oder Hanf, d. h. aus Linnen sein. Decret. Congr. Rit. vom 15. Mai 1819. Rothe Unterlagen an den Aben zc. sind ebenfalls verboten. Decret. Congr. Rit. vom 17. Aug. 1833. Sien 1860, Past.-Blatt S. 298—300.

ihrem Gebrauche benedicirt. Alle diese Benedictionen werden meistens von einem vom Bischof delegirten Priester vorgenommen. <sup>1)</sup> Bei uns sind die bischöflichen Commissarien und Decane in der Regel für immer dazu bevollmächtigt; auch besitzen die Capuciner-Guardiane diese Vollmacht. Die Einsegnung der Stationen (via crucis) in einer Kirche &c. ist ein Privilegium des Capucinerordens; jedoch muß immer die Erlaubniß des Ordinariats dazu vorliegen. Werden diese Gegenstände gebrochen oder größtentheils reparirt, so bedürfen sie einer neuen Segnung.

### §. 190.

#### III. Vorrechte der heiligen Orte und Sachen.

I. Früher genossen die geweihten Stätten das Asylrecht <sup>2)</sup>, jetzt nicht mehr (§. 123—124).

II. Geistliche und weltliche Gesetze hatten verordnet, es sollen keine rauschende Beschäftigungen oder lärmende Vergnügungen in ihrer Nähe geduldet werden <sup>3)</sup>, was immer weniger beobachtet wird.

III. Diebstahl, Zerstörung und Verletzung heiliger Sachen wurde früher als Sacrilegium allenthalben auch bürgerlich härter bestraft. <sup>4)</sup> Gegenwärtig ist dieß meistens nicht mehr der Fall.

IV. Mit heiligen Sachen soll kein Handel getrieben werden. Die canones haben sie extra commercium erklärt, weil an ihnen nicht mehr die Sache, sondern die Bestimmung die Hauptsache sei. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Benedict. Const. Sect. VI.

<sup>2)</sup> c. 28. C. XXIII. Q. VIII.

<sup>3)</sup> c. 12. X. (III. 1.); c. 1. 5. X. (III. 49.); c. 2. in VI. (III. 23.); Concil. Trid. Sess. XXII. decret. de Observand. et Evitand.

<sup>4)</sup> c. 21. C. XVII. Q. IV.

<sup>5)</sup> *Ferraris*, *Paramenta sacra*.

## II. Capitel.

Disposition über die gemeinen Kirchensachen oder über das Kirchenvermögen im eigentlichen Sinne.

---

### I.

#### Das Kirchenvermögen im Allgemeinen.

§. 191.

##### I. Erwerbung des Kirchenvermögens.

###### A. Die Oblationen.

Was die Kirche anfangs zu ihrer Sustentation bedurfte und erhielt, bestand in freiwilligen, zeitweise wiederkehrenden Gaben von Seite der Gläubigen oder in den sogenannten **Oblationen**. Es gab deren drei Arten:

I. Gottesdienstliche Oblationen. Diese bestanden hauptsächlich in Wein, Brod, Wachs &c. und wurden in die gottesdienstlichen Versammlungen, in denen man das heilige Opfer feierte, mitgebracht, und auf den Altar oder einen Nebentisch gelegt. <sup>1)</sup> In der ersten Hälfte des Mittelalters verloren sich diese Oblationen, und was von ihnen dem opfernden Priester zugekommen, das wurde ihm unter dem Namen Almosen (eleemosynæ) verabreicht, und das Betreffniß in der Folge von den Kirchenobern als Meßstipendium fixirt. <sup>2)</sup> Von daher sind auch die Jahrszeitstiftungen, so wie viele sogenannte Meßpfründen (beneficia simplicia) entstanden. Daß das sogenannte Heiligtagsopfer, welches an vielen Orten noch entrichtet wird, so wie das Opfer bei den Exequien der Ver-

---

<sup>1)</sup> c. 5. D. II. de consecrat.; *Justin.*, Apolog. I. c. 65—67.

<sup>2)</sup> Feßler, Ueber die abgeschafften Feiertage &c.

storbenen ebenfalls von dort her datirt, scheint sehr wahrscheinlich. <sup>1)</sup>

## II. Wöchentliche oder monatliche Spenden.

Diese, durch I. Cor. XVI. 1—2 veranlaßt, bestanden theils in Naturalien <sup>2)</sup>, theils in Geld, und wurden meistens in die Kirche oder auch in die bischöfliche Wohnung gebracht. Von daher haben vermuthlich die Opferstöcke in unsern Kirchen ihren Ursprung.

III. Die Erstlinge oder sogenannten Primitien der Baumfrüchte und Thiere. <sup>3)</sup> Diese waren schon bei den Juden üblich <sup>4)</sup>, und mußten in die Wohnung des Bischofs oder der Priester gebracht werden. <sup>5)</sup> Spuren hievon haben sich da und dort noch bis auf unsere Zeit erhalten.

## §. 192.

### B. Vergabungen.

Die Kirche erhielt durch Constantin d. G. 321 und 325 von Seite des Staates die gesetzliche Befähigung, durch **Testamente** und **Schenkungen** eigentliches Vermögen zu erwerben. <sup>6)</sup> Nachfolgende Kaiser und Fürsten haben ihr dieses Recht ebenfalls zuerkannt, ihr selbst viele Vergabungen gemacht und sie in dieser Vermögenserwerbung begünstigt, sogar bevorzugt. So gestattete Justinian nicht mehr, die falschliche Quart von einem der Kirche gemachten Testamente abzuziehen <sup>7)</sup>; auch sollte der Bischof der ordentliche Testaments-

<sup>1)</sup> Feßler, a. a. O.

<sup>2)</sup> c. 6. C. XXI. Q. III.

<sup>3)</sup> c. 65. C. XVI. Q. I.

<sup>4)</sup> Exod. XXIII. 19.; Num. XVIII. 12.

<sup>5)</sup> Can. Apost. can. 4.

<sup>6)</sup> Constantin stellte der Kirche auch alle früher ihr entrißenen Güter wieder zurück.

<sup>7)</sup> Novell. CXXXI. c. 12.

vollstrecker sein. <sup>1)</sup> Und vom VII. Jahrhundert an war man hier immer nachsichtiger bei Abgang von Formalitäten, die sonst für Abfassung von Testamenten gesetzlich vorgeschrieben waren. Ja seit dem XII. Jahrhundert ließ man Testamente zu Gunsten der Kirche auch dann gelten, wenn ihnen alle vom bürgerlichen Gesetze geforderten Formalitäten abgingen; der letzte Wille eines Sterbenden sollte selbst da noch vollzogen werden, wo er nur einer einzigen Person geäußert oder anvertraut worden. <sup>2)</sup> Schenkungen sollten gültig sein, wenn sie schon noch nicht ausgehändigt und acceptirt waren. Auf diese Weise erhielt die Kirche im Verlauf des Mittelalters den größten Theil ihres Vermögens — theils an Grundstücken, theils an Grundzinsen (Bodenzs.). — Diejenigen Grundstücke, die sich ihre Schenker als Lehen bis zu ihrem Tode, oder auch für immer als Erb-lehen zur Nutznießung gegen einen geringen Zins zurückbaten <sup>3)</sup> und zurück erhielten (per cartulam precariam), hießen Precarien.

Der Grundzins bestand in Naturalien, gewöhnlich Korn und Hafer (æque) nach bestimmtem Maaße <sup>4)</sup> fixirt oder auch in Geld.

Da der Kirche geschenkte Güter von ihr in der Regel nicht mehr veräußert wurden und steuerfrei — mithin für den Verkehr und die öffentlichen Lasten wie todt waren, hieß man Vergabungen an sie: Schenkungen an die todte Hand (donationes ad manum mortuam) oder auch Amortisation.

Die so bewirkte, nur zu große Ansammlung von Kirchen-

<sup>1)</sup> c. 28. 46. Cod. de episcop. et cler. (I. 3.)

<sup>2)</sup> c. 4. 10. X. (III. 26.); c. 11. X. (III. 26.); c. 13. X. (III. 26.)

<sup>3)</sup> Eine solche Schenkung machte Ulrich von Harberg mit seinem Schlosse Büron dem Stifte Münster den 7. Juli 1220. Er mußte jährlich 3 Goldschillinge (circa 32 Fr.) Zins bezahlen. Neugart, Codex diplom. Constant. II. 235. So schenkte auch Rudolf von Habsburg Neuhabsburg am Luzerner-See den 7. Nov. 1244 dem Frauenmünster in Zürich und erhielt es wieder um 3 Pfund Wachs jährlichen Zins als Erb-lehen zurück. Pl. Segeffer im Gesch.-Frb. XII. 185.

<sup>4)</sup> Bei uns in Malter (maltera) und Mütte (quartale).

gütern erregte allmählig eine Reaction, und die weltlichen Fürsten und Regierungen sängen an, Schenkungen an die Kirche oder das Amortisiren von Gütern nicht nur nicht mehr zu begünstigen, sondern zu beschränken und zu hindern durch sogenannte Amortisationsgesetze (*leges de non amortizando*), welche gewisse Arten Schenkungen ganz verboten und für die Gültigkeit anderer, zumal wenn sie eine größere Summe erstiegen, die hoheheitliche Genehmigung forderten. Gesetzliche Bestimmungen der Art begegnen uns schon im XIII. Jahrhundert in England, und dann in der Folge auch in andern Ländern. <sup>1)</sup>

Das Aufstreben der Städte und Gemeinden, die Erweiterung der Landeshoheit u. trug Vieles dazu bei. In neuerer und neuester Zeit hat man aus dem Gesichtspunkte des Staatswohles und des Staatsaufsichtsrechts über die Kirche fast allenthalben solche Gesetze erlassen. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Walter, §. 252.; Hahn, De eo quod justum est circa honorum immobilium ad manus mortuas translationem. Heidelberg 1746; Mosheim, Ueber die Amortisationsgesetze. Regensb. 1798.

<sup>2)</sup> Walter, a. a. O.; Permaneder, §. 38. Anmerk. 44. Das bürgerliche Gesetz unseres Kantons sagt dießfalls: „An eine Ewigkeit oder an eine todte Hand dürfen keine liegende Güter vermacht werden.“ Und: „Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen dem Kleinen (Regierungs-) Rath zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umständen diese Bestätigung erteilt, das Vermächtniß ermäßigt oder die Bestätigung verweigert. Solche Vermächtnisse dürfen nicht eher ausgerichtet werden, bis sie diese Bestätigung erhalten haben. Vermächtnisse, welche den zehnten Theil des Vermögens des Erblassers übersteigen, können keinen Falls die Bestätigung erwarten.“ Bürgerliches Gesetzbuch. Sachenrecht. §§. 450. 451. Im Kanton Aargau sagt das Erbsgesetz vom 1. Hornung 1856, §. 944: „Letzte Willensverordnung zu Gunsten der Kirche dürfen den zehnten Theil des Vermögens nicht übersteigen. Wenn sie den zwanzigsten Theil des Vermögens oder den Betrag von 300 Fr. übersteigen, oder wenn sie zu Gunsten ausländischer Anstalten verfügen, so ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich; sie dürfen nicht eher vollzogen werden, bis diese erfolgt ist.“

## §. 193.

## C. Der Zehnten.

Der **Zehnten** war schon im alten Bunde eingeführt. <sup>1)</sup> Es lag ihm die Ansicht zu Grunde, daß der Mensch den zehnten Theil von dem Ertragniß seines Bodens Gott dem Herrn, von dem alles Gedeihen der Früchte u. komme, zum Danke gleichsam zurückzugeben, d. h. an seine Stellvertreter und Diener = an die Priester und Leviten zu deren Unterhalt u. abzugeben schuldig sei.

Er ging unter diesem religiösen Gesichtspunkte als eine Abgabe an die Kirche — auch in's Christenthum über, zumal die Priester da in Betreff ihres Unterhaltes ausdrücklich an die Gläubigen angewiesen sind. <sup>2)</sup> Auf diese Anweisung der Schrift hin wurde der Zehnten von einzelnen Kirchenvätern als eine göttliche Anordnung bezeichnet <sup>3)</sup> und darum bald auch da und dort auf Particularsynoden als eine Gewissenspflicht gefordert. <sup>4)</sup>

In der Folge machte ihn Carl d. Gr. zuerst von Seite des Staates gesetzlich. <sup>5)</sup> Seinem Beispiele folgte in England Offa 794 und Ethelwolf 855, in Schweden Kanut Erikson 1200 und Fürsten anderwärts. <sup>6)</sup> Das Decretalrecht endlich stellte ihn allgemein als *juris divini* dar, machte ihn als eine behufs der Seelsorge nothwendige Abgabe <sup>7)</sup> (*res rei spirituali*

<sup>1)</sup> Genes. XIV. 20.; XXVIII. 22.; Levit. XXVII. 30. 32.; Num. XVIII. 21. 28.; Deuter. XIV. 22—29.

<sup>2)</sup> Matth. X. 10.; Luc. X. 7.; Röm. XV. 27.; I. Cor. IX. 7—14.

<sup>3)</sup> *Cyprianus*, De unitat. eccles. c. 26.; *Chrysost.*, 65. in Matth. c. 3. und Hom. 54. de Genes.

<sup>4)</sup> So auf der II. Synode von Tours 567, auf der II. Synode zu Macon 585, auf den Synoden zu Rouen 650, zu Metz 756, u. *Thomassin*, P. III. lib. I. de decimis etc.

<sup>5)</sup> Es gehören hieher seine Capitularien zu Dürren 779, de Saxonibus 794 und zu Frankfurt 801.

<sup>6)</sup> *Thomassin*, l. c.; *Walter*, §. 247.

<sup>7)</sup> c. 5. 14. 20. 28. X. (III. 30.) Der Unterhalt der Geistlichen ist göttliche Vorschrift — durch den Zehnten der natürlichste, aber nicht einzige Modus; wäre er dieß, so wäre er *juris divini*.

annexa) zu einer allgemeinen Pflichtschuld der Gläubigen, und dehnte ihn nicht bloß auf die Erzeugnisse des Bodens, sondern auch auf Thiere aus. <sup>1)</sup> Es gab folgende Arten von Zehnten:

I. In Rücksicht des Zehntenobject's war er Fruchtzehnten oder Thierzehnten (*decimæ prædiales aut carnotæ*), der Fruchtzehnten entweder Großzehnten oder Kleinzehnten (*decimæ majores aut minutæ*). Zu jenem gehörten alle Arten von Getreide und Hülsenfrüchten nebst Heu, Wein und Nüssen; zu diesem alle übrigen Produkte der Felder und Wiesen, als Hanf, Flachs, Obst, Erdäpfel *cc.* In Beziehung auf das zehntpflichtige Land hieß der Fruchtzehnten entweder Alt- oder Neuzehnten (*decimæ veteres aut novales*). Der Thierzehnten war entweder Jungzehnten, wonach das Jungschwein = Kalb, Schaaf, Ziege, Kücklein *cc.* verabsolgt werden mußte, oder dann Fleisch-, Butter-, Käsezehnten *cc.*

II. In Rücksicht des Zehntensubject's oder Zehntenansprechers war er geistlicher oder Laienzehnten (*decimæ ecclesiasticæ aut laicales*). Anfangs war aller Zehnten geistlicher Zehnten; in der Folge aber kam viel, besonders Fruchtzehnten, durch Einsetzung, Tausch, Verkauf und Zahlung damit *cc.* in weltliche Hände, und diesen hieß man dann nachgehends Laienzehnten.

Der Thierzehnten erhielt sich bis in's XVII., da und dort wohl bis in's XVIII. Jahrhundert.

Den Fruchtzehnten betreffend, so wurde derselbe in neuerer und neuester Zeit in mehreren Ländern ohne Entschädigung aufgehoben <sup>2)</sup>, oder abgelöst <sup>3)</sup>, oder ablösbar gemacht. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehntens. Aschaffenburg 1837.

<sup>2)</sup> Sieh' unten den §. über den Verlust von Kirchengütern.

<sup>3)</sup> So im Jahr 1848 in Oestreich, in Württemberg und Baden, und 1833 im Kanton Solothurn *cc.* — an allen diesen Orten mit mehr oder weniger Einbuß.

<sup>4)</sup> Dieß geschah 1848 in Baiern. Im Kanton Luzern wurde er schon

III. Die Art der Entrichtung des Zehnten betreffend, so fand und findet dieselbe in Natura oder in Geld statt, je nachdem der Zehnherr (decimator) und der Zehntenschuldner — Zehntenhold (decimanus) mit einander übereinkamen. <sup>1)</sup>

### §. 194.

#### D. Abgaben.

Man kann die **Abgaben** an die Kirche in indirecte und directe unterscheiden, je nachdem sie für gewisse Leistungen oder ohne solche verabsfolgt werden.

##### I. Indirecte Abgaben.

1. Die Stolgebühren (jura stolæ). Diese sind Gaben, welche die Pfarrgenossen ihrem Pfarrer für geistliche Functionen (bei denen er gewöhnlich die Stola zc. trägt), als für Trauungen, Taufen <sup>2)</sup>, Segnungen, Beerdigungen zc., aus Erkenntlichkeit verabreichen.

Diese anfangs ganz freiwilligen und beliebigen Gaben, in Naturalien oder Geld bestehend, kamen schon frühe vor und wurden allmählig zur Observanz, welche die IV. Synode im Lateran 1215 billigte und beobachtet wissen wollte. <sup>3)</sup> Sie haben sich, fast überall in Geld fixirt, bis auf den heutigen Tag erhalten, werden hie und da von den weltlichen Behörden mitbestimmt <sup>4)</sup>, und sind bisweilen in's ordentliche Pfarreinkommen

1803—1806 um das Zwanzigsfache ablösbar gemacht. Jedoch konnte ihr nur der Schuldner auskünden. (Amtl. Gesetzesammlung 1860. Bd. OOI. S. 321. u. ff.) Im Jahre 1862 wurde das Recht der Auskündigung durch einen Nachtrag zum Gesetze auch dem Ansprecher eingeräumt. (Gesetzesammlung. IV. Bd. S. 5. u. ff.)

<sup>1)</sup> Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn 1831; Zachariä, Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehntens. 1831.

<sup>2)</sup> Bei uns war an einigen Orten eine eigene Stolgebühr für die Taufe unehelicher Kinder eingeführt. Gesch.-Frd. IV. 185. 195.

<sup>3)</sup> c. 42. X. (V. 3.)

<sup>4)</sup> So in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Pragmatik v. 1830, §. 22) in Oestreich (Reg.-Verordn. vom 30. April 1840) zc.

eingerechnet, bisweilen aber — und das ist der gewöhnlichere Fall — werden sie als bloße *Accidentien* oder *Casualien* bei der Fixirung des Pfrundeinkommens nicht in Anschlag gebracht. So ist es auch bei uns. — Arme Parochianen sind nach dem Geiste des canonischen Rechts frei davon; und für die Spendung der heiligen Sacramente der Buße, des Altars und der letzten Delung darf von Niemanden etwas gefordert werden.

2. Die Kanzleigebühen (*servitia minuta*). Das sind gewisse Taxen an die Kanzleipersonen für schriftliche Ausfertigungen. Für die römische Kanzlei wurden dieselben schon von Johann XXII. 1316 auf einen regelmäßigen Fuß gestellt <sup>1)</sup> und in's Einzelne geordnet.

Die bischöfliche Kanzlei betreffend, so sind sie nach der Synode von Trient <sup>2)</sup> an ihr Personal zulässig. Es finden sich auch überall solche, nur variiren sie nach Herkommen und nach den (öconomischen) Verhältnissen eines Landes und der Kanzlei in ihren Ansätzen.

3. Die Dispensgebühren (*taxæ dispensationis*). Je nach der Schwierigkeit der Dispensation und den Vermögensumständen der Dispensbegehrenden *zc. pro foro externo* wird eine gewisse Taxe als Beitrag zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse gefordert.

II. Directe Abgaben. Diese wurden an den Papst verabsolgt und waren folgende:

1. Der Peterspfenning (*denarius sancti Petri*) — eine Haussteuer, welche England in dankbarer Erinnerung, daß ihm das Licht des Glaubens von Rom aus gebracht worden, und in Betracht, daß der Papst zur allgemeinen Kirchenregierung auch Geldmittel nothwendig habe, vom VIII. Jahrhundert, freilich

<sup>1)</sup> c. un. Extrav. Jon. XXII. (XIII. de sent. excomm.); *Rigant., Comm. in regul. cancell. apost.*

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXI. c. 1. de Reform.

mit mancher Unterbrechung, bis auf Heinrich VIII im XVI. Jahrhundert entrichtete. Dänemark, Schweden, Norwegen, Schottland und Polen zahlten ebenfalls Petersspenninge. <sup>1)</sup> Seitdem man dem hl. Vater den größten Theil des Patrimoniums Petri und zuletzt auch noch den Rest desselben entriß, wurde der Petersspenning allgemein eingeführt, welcher, wie öffentliche Berichte melden, allenthalben sehr erfreuliche Resultate liefert.

2. Die jährlichen Kron-Zinsgelder (census principum annui), welche die Königreiche Polen, Böhmen, Ungarn, Aragonien, Portugal und Sicilien zur Dankbarkeit für ihre Aufnahme in den christlichen Staatenbund und als Beitrag zu den allgemeinen Kirchenregierungsbedürfnissen des Papstes eine geraume Zeit bezahlten. <sup>2)</sup>

## §. 195.

### II. Verwaltung des Kirchenvermögens.

#### A. In der ersten Zeit.

Anfangs **verwaltete** der Bischof <sup>3)</sup> selbst sämtliche Einkünfte seiner Kirche. Alles, was ihr an Naturalien oder Geld einging, nahm er zur Hand und vertheilte es mit Beihülfe einiger seiner Priester und Diaconen. <sup>4)</sup> Die Naturalien wurden täglich oder wöchentlich <sup>5)</sup>, die Geldspenden monatlich vertheilt und regelmäßig vier Portionen (partitio quadriparita) daraus gemacht. Die erste Portion war für den Bischof, die zweite für den übrigen Clerus, die dritte für den Gottesdienst und die vierte für die Armen bestimmt. <sup>6)</sup> Wie sich die Einkünfte

<sup>1)</sup> Weßer und Welte, Lexicon. VIII. S. 326.

<sup>2)</sup> Muratori's römische Kammerliste besagt, welche Könige und wie viel sie zahlten.

<sup>3)</sup> c. 22. C. XII. Q. I.; c. 23. eod.; c. 5. C. X. Q. I.

<sup>4)</sup> c. 24. C. XII. Q. I.

<sup>5)</sup> c. 6. C. XXI. Q. III.

<sup>6)</sup> c. 22. C. XII. Q. I.; c. 23. 25—27. C. XII. Q. II.; c. 28. eod. Das Concil von Freisingen 799 can. 13. hat die vier Theile noch.

der bischöflichen Kirche vermehrten und die Zahl ihrer Cleriker größer — daher die Verwaltung complicirter wurde, auch Klagen im Betreff der Vertheilung laut geworden; da gebot die Synode von Chalcedon 451 <sup>1)</sup> den Bischöfen, eigene Deconomen aus ihrem Clerus hiefür aufzustellen. Von dort an verwaltete meistens ein Deconom an jeder bischöflichen Kirche ihr Einkommen und Vermögen. Er war natürlich dem Bischof als dessen Vicar verantwortlich und ihm zur Rechenschaft verpflichtet <sup>2)</sup>

### §. 196.

#### B. In der mittlern Zeit.

Als in Folge größerer Ausdehnung der bischöflichen Kirchen = Diöcesen u. die Parochialverfassung sich bildete und diese und die Dingslichkeit der Zeit, wonach man Leistungen meistens in natura entrichtete, die Entstehung des Beneficialwesens zur Folge hatte <sup>3)</sup>, brachte dieß eine wesentliche Modification in die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Gesamtmasse des Kirchenvermögens einer Diöcese wurde zer Splittert, und die einheitliche Verwaltung desselben ging in mehrere Verwaltungen aus einander.

Das geschah in folgender Weise:

<sup>1)</sup> can. 26.: «Placuit, omnem ecclesiam habentem episcopum habere œconomum de clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum sententiam episcopi proprii». c. 21. C. XVI. Q. VII.

<sup>2)</sup> Als der Kaiser von Rom von dem Deconomen daselbst Rechenschaft verlangte, schrieb ihm Leo I., das sei eine neue und der Kirche unwürdige Zumuthung. Ep. 108.

<sup>3)</sup> *Baronius*, Annal. eccles. ad. ann. 502, und *Van Espen*, Jur. eccl. univers. P. II. Tit. XVIII. c. 1., schildern diesen Uebergang. Derselbe machte sich vom VI.—IX. Jahrhundert. In der bischöflichen Stadt (Rom ausgenommen) wurden von der Cathedrale aus alle andern Kirchen bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts pastorirt, und erst von da an erhielt sie eigene Seelsorger — Pfarrer mit eigenem bestimmten Einkommen.

I. Seit dem Anfang des VI. Jahrhunderts überließen die Bischöfe den Pfarrern die Oblationen an ihren Kirchen, und einzelnen vorzüglichern oder abgelegenern derselben gewisse Grundstücke zur Nutznießung auf unbestimmte Zeit oder widerruflich (Precarien). <sup>1)</sup> Allmählig gestatteten sie dieß allen Pfarrern und auf Lebzeiten. <sup>2)</sup> Carl d. Gr. verordnete in einem Capitulare von Aachen 801 und in einer Versammlung von Bischöfen 804, daß die Priester, d. h. die Pfarrer, den Zehnten innerhalb ihrer Pfarreien beziehen sollen <sup>3)</sup>, und Ludwig der Fromme setzte 817 zu Aachen und dann auf der Synode zu Worms 829 fest, daß jeder Kirche (d. h. jedem Seelsorger = Pfarrer an ihr) ein voller mansus Grundstück <sup>4)</sup>, von öffentlichen Lasten frei, soll zugewiesen werden.

Ein solches mit einem Pfarramte verbundenes Einkommen hieß man nun nach Analogie weltlicher Lehnen — Beneficium, das von rechtswegen auf jeden Nachfolger im Amte überging. Bestimmte Stipulationen bei Stiftungen und Schenkungen besagten gewöhnlich auch, was davon der Kirche und den Armen zukommen sollte. Diese speciellen für sie gemachten Stiftungen repräsentirten ihre frühern Portionen — unter dem Namen Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae) und Armenfonds. Beide waren aber verhältnißmäßig gering, was sich bezüglich der letztern dadurch begreifen läßt, daß die Armen größtentheils von den Klöstern besorgt wurden.

Wie die Pfarrer ihr eigenes Einkommen selbst verwalteten, so hatten sie auch die Verwaltung dieses Local-Kirchengutes. Bis in's XIII. Jahrhundert führten sie dieselbe allein,

<sup>1)</sup> c. 6. C. XVI. Q. III.; c. 32. 35. 36. C. XII. Q. II.; c. 12. C. XVI. Q. III.; Thomassin, P. II. lib. III. de precariis. Concil zu Agde 506. c. 59.; Concil zu Epaoon 517. c. 18.

<sup>2)</sup> c. 11. C. XVI. Q. III.; c. 72. C. XII. Q. II.

<sup>3)</sup> c. 44. C. XVI. Q. I.; c. 43. eod.

<sup>4)</sup> Mansus = huoba war ungefähr 40 Zucharten. Segeßer, Rechts-Gesch. I. 30. Schuopossen = Scoposa war der vierte Theil einer Huoben. Gesch.-Frb. XXIII. S. 248.

von dort an manchen Orten und dann immer mehr mit Beziehung einiger Laien — vorab der Patrone. Rechnung hatten sie dem Bischof oder Archidiacon auf ihren Visitationen und auf den Diöcesansynoden abzulegen. <sup>1)</sup>

II. Als an den bischöflichen Kirchen das gemeinschaftliche Leben der Cleriker eingeführt wurde (§. 76), pflegten die Bischöfe den Capiteln einen großen Theil der Oblationen, Grundstücke und Zehnten zc. als abgesondertes Stiftsvermögen anzuweisen. Auch wurden ihnen in der Folge Zustiftungen gemacht, häufig Pfarreien incorporirt (§. 89), und auf diese Weise ihre Einkünfte vergrößert. So ward also auch von der mensa episcopi die mensa *capituli* getrennt.

Nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens wurde endlich auch noch das Stiftsvermögen getheilt, entweder so, daß jeder canonicus seinen Antheil in bestimmten ihm zugewiesenen Grundstücken und Zehnten zc., oder aus dem jährlichen Gesamteinkommen des Stifts erhielt. Die incorporirten Pfarreien gingen da bisweilen an einzelne Dignitäten über. So hatte denn sogar jeder Stiftsherr sein eigenes Einkommen — seine Präbende (*portio congrua-præbenda*). Ihr Betrag war für die Dominicellaren oder *canonici minores* um die Hälfte oder bisweilen gar um zwei Drittel geringer als für die *canonici majores*. Doch blieben noch einige Einkünfte unvertheilt, die nach herkömmlicher Sitte in täglichen Spenden (*distributiones quotidianæ*) abgereicht wurden, um damit die Chorherren zum fleißigen Chorbesuche zu bestimmen. Deshalb hießen diese Spenden, insoweit sie in Geld bestanden, Präsenz-Gelder. Das Stift verwaltete sich selbst, und war nur dem Bischof Rechenschaft schuldig. Die Fabrik der Cathedrale anbelangend, so wurde diese ebenfalls durch Assignirung von bestimmten Ein-

---

<sup>1)</sup> Constit. Synod. P. II. T. XXIII. Das Kirchengut im Kanton Luzern historisch s. Siegessegers Rechts-Gesch. II. 10 Buch. 3. Abschnitt 1—2. Cap.

künften, die übrigens nicht selten gering waren, gebildet und vom Stift verwaltet. Und die Armen erhielten in der bischöflichen Stadt ihre Armen- und Waisenhäuser, Spitäler *z.* Die dießfalligen Verwaltungen besorgte der Bischof gewöhnlich durch einige von ihm dazu bezeichnete Stiftsherren. Wo andere Verwalter bestellt waren, mußten sie immerhin dem Bischof Rechenschaft geben.

Die Collegiatstifte, die im Verlaufe der Zeit, wie die Domstifte, Zustiftungen und Incorporationen von Pfarreien erhielten, hatten ähnliche Einrichtungen und verwalteten sich ebenfalls selbst; nur mußten sie nicht bloß dem Bischof, sondern auch ihren Schirmvögten Einsicht in die Verwaltung gestatten. Die Klöster, meistens schon am Anfang in der Verwaltung ihres Vermögens vom Episcopatrecht eximirt, hatten es dießfalls nur mit ihren Schirmvögten zu thun. <sup>1)</sup>

### §. 197.

#### C. In der neuern und neuesten Zeit.

So war die Kirche in der Verwaltung ihres Vermögens frei und unabhängig, und das Concil von Trient nahm dieses Recht auch für die Zukunft für sie in Anspruch, indem es alles und jedes Kirchengut (auch der Kapellen, Bruderschaften, Spitäler *z.*) den Visitationen der Bischöfe unterstellte, und deren Verwalter, seien es Geistliche oder Weltliche, ihnen zur Rechenschaft verpflichtete mit dem Beisatz, daß, wo laut Stiftung oder Uebung *z.* Andern Rechnung zu stellen sei, die Bischöfe wenigstens dazu gezogen werden müssen. <sup>2)</sup> Unsere Synodalien

<sup>1)</sup> Thomassin, P. III. lib. II. c. 1—28. Alle Gotteshäuser — Stifte und Klöster in der Schweiz mußten den Regierungen für ihre Schirmvogteien Schirmgelder (Recognitionen) zahlen. Huber, Gesch. des Stifts Zurzach. Klingnau 1869. S. 120.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXII. c. 8. 9. de Reform., et Sess. XXIV. c. 3. sub finem.

von 1759 stellten die Pfarrer Namens der Bischöfe als Verwalter der Kirchenfabrikgüter auf und gestatten, daß 2—3 Männer aus der Gemeinde jedem als Mitverwalter beigegeben werden, die jährlich Rechnung abzulegen hatten. <sup>1)</sup>

Wochte dieses Recht auch im Verlaufe der Geschichte bisweilen — sogar oft verlegt worden sein, geleugnet wurde es wenigstens nicht bis in die neueste Zeit.

Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich der Staat in Folge eines vom Rationalismus afficirten Kirchenstaatsrechts herbei und griff grundsätzlich in die Verwaltung des Kirchenvermögens ein. Sein Hoheits- und Obereigenthumsrecht, wurde behauptet, gebe ihm den Rechtstitel dazu. Die Regierungen stellten sich dießfalls theils neben die Bischöfe, theils nahmen sie die Verwaltung geradezu in ihre Hände. <sup>2)</sup>

Es verhält sich gegenwärtig die Sache also:

I. Die Bischöfe haben ihr Tafelgut entweder ganz <sup>3)</sup> oder theilweise <sup>4)</sup> in Grundstücken, Grundzinsen und Zehnten, die sie mehr oder weniger selbstständig verwalten, oder in fixen Gehalten, die sie vom Staate beziehen. <sup>5)</sup>

II. Die Domstifte, wo sie den Sturm der französischen Revolution überlebt, haben noch ziemlich die alten Einkünfte und freie Verwaltung — wo aber seither neue errichtet worden, da beziehen die Stiftsherren nach Concordatsbestimmungen ihre Revenuen vom Staate, haben also weiter nichts als etwa die Cathedralfabrik und das Seminarium Namens des Bischofs zu verwalten.

<sup>1)</sup> Constit. Synod. P. II. T. XXIII. n. I.

<sup>2)</sup> Das Kirchenvermögen und die Staatscuratel zc. Landshut 1862.

<sup>3)</sup> Das ist z. B. noch mit dem Bisthum Gur und Sitten der Fall.

<sup>4)</sup> So der Erzbischof von Freiburg. Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens v. 20/30. Nov. 1861. §. 1.

<sup>5)</sup> So die Bischöfe Frankreichs und Spaniens, auch solche in Deutschland, und in der Schweiz der von Basel und St. Gallen, laut den Concordaten und Umschreibungsbullen.

III. Von den Collegiatstiften wurden viele aufgehoben, und die meisten noch existirenden in Emeritenhäuser umgewandelt und mehr oder weniger unter Staatsverwaltung gestellt. <sup>1)</sup>

IV. Die noch existirenden Klöster betreffend, so haben sie theils freie Verwaltung, theils sind sie zur Rechnungsablage verpflichtet, theils unter die Staatsverwaltung gestellt.

V. Was die Pfarr- und Curat-Beneficien betrifft, so bestimmt der Staat bald mit der Kirche, bald allein, sowohl die Natur ihrer Einkünfte als das Quantum derselben oder die sogenannte *congrua*, und errichtete behufs dessen an einigen Orten eigene allgemeine Kirchenkassen. So wurde in Oestreich 1782 der sogenannte Religionsfond, in Baiern, Württemberg und Baden 1808 der Intercalarfond, bei uns 1806 die geistliche Cassa und im Kanton Aargau 1812 der Sustentationsfond u. gegründet. Sie werden meistens vorherrschend vom Staate verwaltet. <sup>2)</sup> Das Pfrundeinkommen dann wird, so weit es nicht aus genannten Fonds oder Kassen fließt, von den Pfrundinhabern selbst und beziehungsweise von der Ortskirchenverwaltung verwaltet und besorgt.

VI. Die Kirchen-Fabrikgüter endlich (Kapellen- und Bruderschaftsgut inbegriffen) werden fast überall, wo das Recht dazu nicht einem Dritten zusteht, von weltlicher Seite

---

<sup>1)</sup> So geschah auch mit den zwei Stiften in unserm Kanton: Münster und Luzern, 1806 und 1848.

<sup>2)</sup> In Oestreich wird die Verwaltung im Namen der Kirche geführt. (Concord. Art. 31.) In Baden führt sie der katholische Oberfürsorge-Rath, der zur Hälfte vom Großherzog und zur Hälfte vom Erzbischof gewählt wird. Obige Verordn. §. 8. Die Verwaltung unserer geistlichen Cassa s. Concordat v. 1806 — Anhang I. B. 2. a. X. Abschnitt. Dieses Concordat gab das Kirchenvermögen zu sehr preis; deshalb besonders wurde es gleich anfangs von Rom mißbilligt (Schreiben Pius VII. v. 21. Hornung an Dalberg und 27. Hornung 1807 an die Regierung) und seither nie ausdrücklich gut geheßen.

bestellten Kirchenrathen <sup>1)</sup>, deren Präsidenten gewöhnlich die Pfarrer sind <sup>2)</sup>, verwaltet. Diese erhalten ihre Competenz meistens eben so einseitig vom bürgerlichen Gesetz, und müssen den Kirchengemeinden und der Regierung Rechenschaft geben. <sup>3)</sup>

VII. Die Verwaltung der Armengüter ist fast überall an die bürgerlichen Localbehörden übergegangen.

## §. 198.

### III. Abgaben vom Kirchenvermögen an die Kirchenobern.

#### I. Abgaben an den Papst.

1. Die Pallienfelder. Wie die Pallien eigenthümliche Prærogative der Metropolen wurden, sinnen diese an, theils zur Entschädigung für Stoff und Arbeit, theils zur Dankbarkeit Geschenke dafür zu machen. Diese Geschenke nahmen durch die allgemeine Übung <sup>4)</sup> allmählig den Charakter einer schuldigen Leistung an, die man in der römischen Kanzlei als solche bezeichnete und deren Betrag je nach dem Einkommen der Metropolen fixirte. <sup>5)</sup> Die Pallienfelder existiren noch, aber in viel niederern Ansätzen als früher.

2. Die Confirmationsgebühren (*servitia commu-*

<sup>1)</sup> In Süddeutschland heißen sie gewöhnlich Stiftungsräthe.

<sup>2)</sup> In Frankreich sind der Pfarrer und Maire des Hauptortes per se Mitglieder dieser Behörde; die übrigen werden, wenn deren neun sind, fünf vom Bischof und vier vom Präfet, wenn ihrer nur fünf sind, drei vom Bischof und zwei vom Präfet gewählt. (*Décret impérial du 30 décembre 1809 concernant les fabriques. Art. 3 et 4. Walter, Fontes juris etc. p. 537 etc.*) „Der Pfarrer ist Präsident der Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenverwaltung.“ *Organis.-Gesetz des Kantons Luzern v. 7. Brachmonat 1866 §. 301. Gesetzesband IV. S. 535.*

<sup>3)</sup> Bei uns alle zwei Jahre. *Organis.-Gesetz. a. a. O. §. 310.* Das frühere Gesetz forderte zum Verkaufe von liegenden Kirchengütern auch die Genehmigung des Bischofs, das gegenwärtige hat jenen Passus nicht mehr.

<sup>4)</sup> *Thomassin, P. III. lib. II. c. 56. et seqq.*

<sup>5)</sup> Sie waren früher ziemlich groß; Mainz z. B. zahlte 10,000 — Trier 15,000 Florin.

nia). <sup>1)</sup> Diese bestehen in den Früchten des ersten Jahres aller Bisthümer, Abteien und Prälaturen für die consistoriale Wahlbestätigung. Auch hier sind die Ansätze in den neuern Circumscriptionsbullen etc. sehr billig gemacht.

3. Die Annaten (*annatæ*). Diese bestanden in der Hälfte der Früchte (*medii fructus*) des ersten Jahres derjenigen Pfründen, welche der Papst außerhalb des Consistoriums und allein verleiht, wenn sie über 24 Ducaten taxirt sind. <sup>2)</sup>

In der LXI. römischen Canzleiregel sind nun alle päpstlichen Reservatpfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien nicht höher angesetzt, somit die Annaten in diesen Ländern seit dem XVI. Jahrhundert aufgehoben.

4. Die Exemtionsgelder der Klöster für ihre Exemtionen <sup>3)</sup> (*census annuus*). Mit ihrer Aufhebung ist eine bedeutende Quelle der Einkünfte der römischen Kirche verjagt.

5. Die freie Bewirthung (*comestio*) der päpstlichen Legaten auf ihren Reisen. Diese Last fiel besonders auf die Klöster und Stifte, und ist im Mittelalter bei dem oft zahlreichen Gefolge derselben sehr groß gewesen. <sup>4)</sup> Gegenwärtig ist keine Rede mehr hievon.

## II. Abgaben an den **Bischof**.

Unter Diöcesanrecht des Bischofs (*lex diœcesana*) ver-

<sup>1)</sup> c. 4. C. I. Q. II. *Thomassin*, P. I. lit. III. c. 2. 59. etc. Sie hießen so, weil die Hälfte davon dem Consistorium = den Cardinälen zukam. *Weyer* und *Welte*, *Kirchenlex.* I. S. 30. Sie waren ebenfalls bedeutend, sind aber gegenwärtig sehr vermindert. So zahlt jetzt Breslau 1166 — Göln 1000 römische Goldgulden oder Ducaten (eine Ducate macht 10 Fr. 70 Ct. unseres Geldes). Das Bisthum Basel ist 240 — das Bisthum St. Gallen 297 — und die Pfröbstei in Luzern 38½ Ducaten taxirt. So besagen die betreffenden Bullen.

<sup>2)</sup> *Concil. Const. Sess. XLIII.*

<sup>3)</sup> c. 8. X. (V. 33.); *Muratorius*, *Antiq. ital. med. æv.* Tom. IV. 581.

<sup>4)</sup> *Raumer*, *Gesch. d. Höfens.* VI. 79.

stand man lange Zeit die ganze bischöfliche Diöcesengewalt <sup>1)</sup>, seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts aber nur noch das Recht, von den Geistlichen und Kirchen seiner Diöcese gewisse Abgaben zu fordern. <sup>2)</sup> Diese Abgaben waren und sind zum Theil noch:

1. Die bischöfliche Quart, d. h. der 4. Theil des Zehntens (*quarta decimarum*). <sup>3)</sup> Wie bei der Bildung des Beneficialwesens der Zehnten durchweg den Pfarrbeneficien zugewiesen wurde, so behielten sich die Bischöfe in der Regel allenthalben einen, nämlich den 4. Theil daran vor, und dieser mußte ihnen vom Pfarrzehnten ausgeschieden und verabsolgt werden. Bei Incorporirung von Pfarreien ging diese Leistungspflicht auf die betreffende Corporation oder Dignität über. <sup>4)</sup>

In der Folge geschah es aber, daß die Bischöfe entweder auf diese ihre Quart zu Gunsten der Pfarrer oder Pfarrkirchen verzichteten <sup>5)</sup>, oder sie an Andere verschenkten <sup>6)</sup>, oder verkauften. <sup>7)</sup> Seit dem XVI. Jahrhundert hat sie sich ganz verloren.

2. Das *cathedraticum*, auch *synodaticum* <sup>8)</sup> genannt,

<sup>1)</sup> c. 1. C. X. Q. I.

<sup>2)</sup> Huguccio, Bischof von Ferrara († 1200), machte in seiner *Summa decretorum* zuerst die beschränkende Unterscheidung, die dann in's *Decretalrecht* überging. c. 20. X. (II. 27.)

<sup>3)</sup> c. 23. 25—30. C. XII. Q. II.

<sup>4)</sup> Das Kloster Fisingen z. B. zahlte für die ihm incorporirte Pfarrei Eirnach diese Quart dem Bischof von Constanz noch 1362 mit 12 Mt. æque. Kuhn, *Thurgovia sacra*, II. S. 34.

<sup>5)</sup> Weil Pfründe oder Kirche wenig Einkommen hatten, oder der Betrag nicht wichtig und die Erhebung schwierig war.

<sup>6)</sup> Eine solche Schenkung machte Bischof Rudolf II. von Constanz dem Stift Zurzach 1279 (Huber, *Gesch. des Stifts Zurzach*, S. 12) und Bischof Heinrich III. mit seiner Quart in Schongau seinem Domcapitel 1359.

<sup>7)</sup> Derselbe Bischof verkaufte seine Quart in Ettiswyl an Einstedeln um 20 Gulden 1363. *Gesch.-Frd.* XIII. 199. u. ff.

<sup>8)</sup> c. 16. X. (I. 31.)

weil es gewöhnlich auf den Diöcesansynoden entrichtet wurde. Dieß war eine jährliche Abgabe aller Kirchen der Diöcese an die bischöfliche Kirche als ihre Mutter zum Zeichen der Abhängigkeit, und bestand gewöhnlich in zwei Goldgulden (*duo solidi aurei*) = zwei Ducaten. Diese Abgabe kommt schon im VI. Jahrhundert vor <sup>1)</sup> und hat sich an einigen Orten bis in die neueste Zeit erhalten, so in Hannover (4 Ducaten), Baiern und Italien. <sup>2)</sup>

3. Die *procuratio canonica*, d. h. der Unterhalt des Bischofs und seines Gefolges <sup>3)</sup> auf seinen Visitationsreisen von Seite der betreffenden Kirchen. Es konnte diese *procuratio* in Naturalverpflegung oder in Abfindung <sup>4)</sup> mit Geld bestehen. <sup>5)</sup> Nach der Synode von Trient <sup>6)</sup> kommt die Wahl auch jetzt noch den Visitirten zu. Bei uns erhält der Bischof auf solchen Reisen jetzt gewöhnlich seine Verpflegung von den Pfarrgeistlichen und Pfarrkirchen, und da und dort noch eine Vergütung seiner Geldauslagen von den respect. Regierungen.

4. Die Commendengelder. Diese wurden von den Beneficien, welche die Bischöfe nicht in *titulum*, sondern in *commendam* nur provisorisch verliehen, jährlich an sie bezahlt <sup>7)</sup> und hörten mit den Commenden selbst auf.

5. Die Absenzgelder, die für Dispensen von der Residenzpflicht von solchen Geistlichen bezahlt wurden, welche zugleich mehrere Pfründen besaßen. Mit der Cumulation der Kirchenämter fielen auch diese Gelder weg. <sup>8)</sup>

1) c. 1. C. X. Q. III.; c. 8. eod.

2) Permaneder, S. 208.

3) Nach der III. Synode im Lateran 1179 durfte ein Erzbischof 40—50, ein Bischof 30—40, ein Archidiacon 5—7 und ein Decan 2 Pferde mit sich führen. c. 6. X. (III. 29.)

4) c. 3. in VI. (III. 20.)

5) c. 6. C. X. Q. III.

6) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de Reform.

7) c. 54. X. (I. 6.)

8) Gesch.-Frb. XXIV. S. 45.

6. Die Hälfte der Früchte des ersten Jahres von allen vacant gewordenen Pfründen, auch Annaten oder *annalia* genannt. <sup>1)</sup> Diese Abgabe kam im XIV. Jahrhundert auf, und wurde bis gegen die Reformation entrichtet. <sup>2)</sup>

7. Das *subsidium charitativum*. Die Bischöfe sind nach der III. Synode im Lateran 1179 ermächtigt, in Fällen der Noth und für außerordentliche Bedürfnisse eine sogenannte Noth- oder Liebessteuer von den Besserbepfründeten ihrer Diöcesen unter Beistimmung ihrer Capitel zu erheben. <sup>3)</sup> Benedict XII. setzte 1336 ein Maximum dafür fest. <sup>4)</sup> Wenn in Italien ein Bischof es mehr als einmal fordern wollte, so bedurfte er nach Innocenz XI. (1676—1681) der päpstlichen Genehmigung dazu. <sup>5)</sup> Diese Abgabe existirt gegenwärtig nicht mehr.

8. Das *seminaristicum*, eine Steuer, welche die Bischöfe nach der Synode von Trient mit Beirath von zwei Domherren und zwei Stadtgeistlichen zur Gründung und Unterhaltung von Knabenseminarien (*seminaria puerorum*) von allen bepfründeten Geistlichen (§. 46) zu fordern berechtigt sind. <sup>6)</sup>

#### §. 199.

#### IV. Veräußerung der Kirchengüter.

In der Regel sollen Kirchengüter nicht mehr **veräußert**

<sup>1)</sup> c. 10. in VI. (I. 3.)

<sup>2)</sup> Der Bischof von Constanz verkaufte die «*primi fructus*» von Waldshut Togern und Stunzingen dem Kloster Rheinfelden 1378 um 500 Gl. Liebenau, Kloster Rheinfelden. S. 141. Sixtus IV. erlaubte 1484 dem Bischof Otto von Constanz auf 10 Jahre diese zu fordern. Huber, a. a. D. S. 49—50.

<sup>3)</sup> c. 16. X. (I. 31.); c. 6. X. (III. 39.)

<sup>4)</sup> c. unit. Extravag. comm. (III. 10.) Bischof Otto von Constanz verlangte den 10. Pfennig von jeder Pfründe in zwei Jahren. Das Capitel Luzern wollte nur den 20. Pfennig gewähren. Gesch.-Frd. XXIV. S. 21. u. ff.

<sup>5)</sup> *Devot.*, Instit. can. lib. II. T. XV. §. 4.

<sup>6)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de Reform.

werden — so haben geistliche und weltliche Gesetze verordnet. <sup>1)</sup> Ausnahmsweise darf es geschehen, jedoch nur aus wichtigen Gründen und unter gewissen Förmlichkeiten. Solche Gründe sind: entweder dringende Nothwendigkeit, als Zahlung von Schulden <sup>2)</sup>, Befreiung von Gefangenen <sup>3)</sup>, Unterhalt der Armen <sup>4)</sup> — in welch' letztem Fall selbst heilige Kirchensachen dürfen angegriffen werden <sup>5)</sup> — oder entschiedener Nutzen der Kirche. <sup>6)</sup>

Zu den Förmlichkeiten gehört vorab die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zur gültigen Abschließung eines Rechtsgeschäftes, ferner die Zustimmung aller dabei Betheiligten, namentlich der Patrone, und bei Gütern der Cathedralkirche und der Diöcese des Capitels <sup>7)</sup>, endlich die Bestätigung der geistlichen Obern, nämlich bei gewöhnlichem Beneficial- und Local-Kirchengut zc. des Bischofs, und bei Cathedral- und bischöflichem Mensalgut des Papstes. <sup>8)</sup> Neuere Landesgesetze verlangten fast allenthalben auch die Genehmigung der weltlichen Regierung <sup>9)</sup>, oder diese handelt wie bereits jetzt sogar allein.

Bei formell-gültiger Veräußerung aber materieller Verletzung der Kirche ward dieser im Mittelalter und noch später das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (resti-

<sup>1)</sup> c. 39. C. XVII. Q. IV.; c. 50—51. C. XII. Q. II.; c. 1. C. X. Q. II.

<sup>2)</sup> c. 2. C. X. Q. II.

<sup>3)</sup> c. 14. C. XII. Q. II.

<sup>4)</sup> c. 70. C. XII. Q. II.

<sup>5)</sup> c. 70. C. XII. Q. II.

<sup>6)</sup> c. 52. C. XII. Q. II.; c. 1. in VI. (III. 9.)

<sup>7)</sup> c. 1—3. 8. X. (III. 10.); c. 2. in VI. (III. 9.); *Vinterim*, *Concil.* V. 295.

<sup>8)</sup> Pauls II. (1464—1471) Bestimmung (c. unic. *Etravag. comm.* III. 1.), welche für die Veräußerung aller und jeder Kirchengüter die päpstliche Genehmigung forderte, wurde in Deutschland nicht practisch.

<sup>9)</sup> Oestreich. *Concordat*, Art. 30; badische Verordnung zc. §. 16. Unsere Regierung veräußert Kirchengüter allein. (oben S. 365. Not. 3.)

tutio in statum integrum eingeräumt. <sup>1)</sup> Dieses Recht der Minderjährigen mußte sie aber bekanntlich innerhalb vier Jahren geltend machen, da es nach Ablauf dieses Termins erlosch. Gegenwärtig ist wohl keine Spur mehr davon vorhanden.

### §. 200.

#### V. Verlust von Kirchengütern.

Im Verlauf des Mittelalters, ganz besonders aber in neuerer Zeit ging viel Kirchengut **verloren**.

Schon die Merovinger, noch mehr aber die Carolinger — Carl d. Gr. <sup>2)</sup> und sein Sohn Ludwig der Fromme ausgenommen — schalteten damit ziemlich willkürlich. Sie zwangen die Bischöfe u. s. w., ihnen ihre Ländereien zu Lehen zu geben, von denen später die meisten nicht mehr zurückkamen; auch den Klöstern entzogen sie auf diese und ähnliche Weise Grundstücke und andere Einkünfte.

Andererseits waren die Bischöfe und Aebte oft genöthiget, Grundstücke oder Grundzinsen, selbst Zehnten Laien zu Lehen zu geben, um an dem Lehensträger einen mächtigen Schirmvogt oder geschickten Dienstmann zu haben (*advocati togati et armati*), deren sie, wie in Deutschland, als Reichsfürsten bedurften. Die Stifte und Klöster pflegten auch ihre gewöhnlichen Vögte und Dienstleute überhaupt (Kellner, Meyer, Bannwarte) mit solchen Realitäten zu entschädigen. In der Folge verlor allmählig dieses Dienstverhältniß seine reelle Bedeutung; allein das wenigste von dem daherigen Kirchengut kam wieder an die Kirche zurück. Auch gingen gewöhnliche, d. h. nur auf eine bestimmte Zeit ertheilte Lehen (*Precarien*)

<sup>1)</sup> c. 1. X. (I. 41.)

<sup>2)</sup> Dieser verordnete durch ein Capitular von 803, daß kein Laie liegendes Kirchengut anders denn als *Precarie* = als Lehen auf bestimmte (3—5—9 Jahre) Zeit besitzen dürfe.

durch Unterlassung und Vernachlässigung neuer Belehnung allmählig in sogenannte Erblehen (emphyteusis) über und so für die Kirche das dominium utile oder das nutzbare Eigenthumsrecht derselben verloren. So kamen viele Grundstücke, Grundzinsen und Zehntrechte in die Hände weltlicher Fürsten und Privaten, und blieben meistens in ihren Händen trotz aller Reclamationen und Anstrengungen <sup>1)</sup> von Seite der Kirche, sie wieder zurück zu erhalten.

Die Güter des 1773 aufgehobenen Jesuiten-Ordens nahmen die respectiven Regierungen meistens für Erziehungszwecke zur Hand. So geschah es namentlich in Oestreich und in der Schweiz.

In der französischen Revolution wurde der Kirche Frankreichs alles Vermögen entrissen, und seither leben die Geistlichen dort nur spärlich <sup>2)</sup> aus der Staatscasse, und die Kirchenfabriken von den Communalbeiträgen zc.

Zu gleicher Zeit wurde in den Niederlanden und auf dem linken deutschen Rheinufer, dann 1834 in Portugal, 1837 in Spanien und 1851 in Sardinien der Zehnten ohne alle Entschädigung aufgehoben. In Deutschland wurde das Vermögen der dort aufgehobenen Klöster vom Staate an die Hand genommen, eben so das der säcularisirten — unterdrückten Bisthümer und Stifte durch den Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg 1803 als Staatsgut erklärt. <sup>3)</sup> In allen Ländern und Staaten, in denen seit den Dreißiger-Jahren Stifte und Klöster aufgehoben worden, hatte ihr Vermögen

<sup>1)</sup> Solche wurden gemacht z. B. auf den Synoden zu Rouen 1050, Tours 1060, Rom 1078, Rheims 1094 und im Lateran I. II. III., sowie auf dem Reichstage zu Gelnhausen 1186.

<sup>2)</sup> Das Einkommen der größten Pfarreien beträgt 1500 — der kleinsten 850 Fr. Concord. v. 1801. Art. 14.

<sup>3)</sup> „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf diejenigen Fürsten über, denen diese angewiesen sind.“ (§. 34 und 61.)

dasſelbe Schickſal. So namentlich auch in Italien und in der Schweiz. Dieſe Inſtitute mußten dem ſog. Nützlichkeitſprincip, welches das Rechtsprincip vielfach verdrängt hat, zum Opfer fallen. Es iſt dieß in den Aufhebungsdecreten auch offen ausgeſprochen. <sup>1)</sup>

## §. 201.

### VI. Vorrechte der Kirchengüter.

Die **Vorrechte** der Kirchengüter waren:

I. Außerordentliche Verjährung (*præscriptio extraordinaria*). Kaiſer Juſtinian gab der Kirche das Privilegium, daß ihre unbeweglichen Güter nur durch eine hundertjährige Verjährung erſeſſen werden konnten. <sup>2)</sup> Später wurde die Verjährung auf vierzig Jahre beſchränkt <sup>3)</sup>, aber ſchon im IX. Jahrhundert durch Papſt Johann VIII. (878) für die römische Kirche, d. h. für die Kirchen der Stadt Rom, und zwar ſowohl bezüglich der beweglichen als unbeweglichen Güter wieder auf hundert Jahre ausgedehnt. <sup>4)</sup> Dieſe Ausdehnung hatte ſie noch bis in die neueſte Zeit. Anderwärts iſt da und dort noch die vierzigjährige Verjährung anerkannt. Bewegliche Kirchen-Güter werden allenthalben, wie gewöhnlich, in drei Jahren uſurpirt.

II. Steuerfreiheit (*immunitas realis*). Schon Conſtantin d. Gr. befreite das Kirchengut von den außerordentlichen Abgaben (313 und 315). Im fränkischen Reiche

---

<sup>1)</sup> Sieh' z. B. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrſtift der Stadt Solothurn, 1878. S. 171, das mit Schönenwerth und Mariaſtein 1874 aufgehoben wurde. Das iſt nicht bloß für geiſtliches — es iſt auch für weltliches Gut ein gefährliches Princip, indem es dem Socialismus und Communismus Thür und Thor öffnet.

<sup>2)</sup> c. 23. C. de ss. eccles. (I. 2.) Just. nov. 9.

<sup>3)</sup> c. 3. C. XVI. Q. IV.; c. 4. 6. 8. X. (II. 26.)

<sup>4)</sup> c. 17. C. XVI. Q. III.; c. 13. 14. 17. X. (II. 26.); c. 2. in VI. (II. 13.)

erhielten dann unter Ludwig dem Frommen 816 die Grundstücke der Kirche, sodann alles Kirchenvermögen und allerwärts völlige Immunität. Dabei dürfen wir aber nicht meinen, daß die Kirchengüter an das bürgerliche Gemeinwesen nichts leisteten. Die Kirche besorgte das Armen-<sup>1)</sup> und Erziehungs-  
wesen allein. Die Fürsten hatten auf ihren Reisen bei den Bischöfen und Aebten das Recht des freien Einlageres (jus metatus), und erhielten nach Herkommen alljährlich gewöhnlich auf den Reichstagen, wie vom Adel, so von ihr ansehnliche Geschenke (dona gratuita). Auch erachtete die Kirche und ihre Geistlichkeit es als Pflicht, in Zeiten der Noth diese aus ihren Aerarien- und Früchten-Kammern nach Kräften zu lindern.<sup>2)</sup>

In Deutschland, wo die Bischöfe und Aebte Reichsfürsten und Landesherren waren, hatten sie in erster Eigenschaft die erforderliche Mannschaft zum Reichsheere zu stellen, die dona gratuita dem Kaiser jährlich zu geben und das Reichskammergericht (1495 eingesetzt) unterhalten zu helfen, und in zweiter Eigenschaft mußten sie alle mit der Landeshoheit verbundenen Auslagen bestreiten.

Diese Immunität verlor sich allmählig wieder, doch nicht ganz.

Gegen das Ende des Mittelalters fing man an, diejenigen Grundstücke, welche die Kirche kaufweise an sich brachte, der

<sup>1)</sup> England zahlte vor der Reformation keine Armensteuern, jetzt betragen diese über 188,000,000 Fr. Cobbet, Gesch. d. Reform. Engl. III. Döllinger, Kirche und Kirchen 2c. S. 198—102.

<sup>2)</sup> c. 4. 7. X. (III. 49). Als Philipp der Schöne im XIII. Jahrhundert sein Volk mit unerhörten Münzernerneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit  $\frac{1}{10}$  ihrer Einkünfte. Im XVI. Jahrhundert half sie die verpfändeten Krongüter durch verschiedene Subsidien einlösen. In den sieben Jahren vor der Revolution gab sie an freiwilligen Geschenken 42,000,000 Fr. und bot am Anfang derselben, um ihre Säkularisation abzuwenden, 400,000,000 Fr. Necker, Sur l'administr. des finances de la France. II. 297.

ordentlichen Steuerpflicht zu unterwerfen. <sup>1)</sup> In der Folge dehnte man dann diese Pflicht auf alle ihre liegenden Güter, und endlich auf all' ihr Vermögen überhaupt aus; nur die Capitalien der Kirchenfabriken und die außerordentlichen und zufälligen Einkünfte der Geistlichen sind bis jetzt noch steuerfrei. <sup>2)</sup>

Die Kirche ihrerseits beharrt nicht mehr auf diesem Privilegium. <sup>3)</sup>

---

## II.

### Das Kirchenvermögen im Besondern.

#### §. 202.

##### I. Von den Kirchen-Beneficien.

###### A. Von den Kirchen-Beneficien an sich.

1. **Begriff.** Unter einem Kirchen-Beneficium im eigentlichen und engern Sinne versteht man ein mit einem Kirchenamte — sei es ein einfaches oder seelsorgliches — verbundenes Einkommen. <sup>4)</sup> Amt und Pfründe gehören unzertrennlich zusammen <sup>5)</sup>; daher galt in der Kirche stets der

---

<sup>1)</sup> So auch bei uns, Segeffer, R.-Gesch. II. 756.

<sup>2)</sup> „Steuerfrei sind die dem Staate oder der Gemeinde angehörenden ertraglosen Gebäude, sowie diejenigen, die zum Kultus, zum öffentlichen Unterricht und zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind, die Pfrundhäuser, das Vermögen der Kirchenfabriken und die Capitalien für den öffentlichen Unterricht.“ Großrathsbeschuß von Wallis 1871, Nr. 49 der Schw. Kirchenzeitung.

<sup>3)</sup> Im österreichischen Concordat und in den Concordaten mit den Republiken Mittelamerika's ist es preisgegeben.

<sup>4)</sup> Jus perceptum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personæ ecclesiasticæ auctoritate ecclesiæ constitutum. Bering, Arch. 1862. II. S. 414.

<sup>5)</sup> c. 15. in VI. (I. 3.)

Grundsatz: «Nullum officium sine beneficio». Deshalb wird auch jetzt noch weder vom Bischof noch Papste ein Kirchenamt errichtet, bevor die Interessirten die erforderliche Summe zur Dotation angewiesen haben. Umgekehrt sollte es auch kein Beneficium ohne Officium geben (beneficium datur propter officium). Es war daher mißbräuchlich, wenn es Beneficien gab, ohne daß geistliche Berrichtungen damit verbunden waren. Das waren uneigentliche Pfründen — Sinecuren.

II. Die **Stiftung** einer Pfründe (fundatio beneficii), wozu in der Regel auch die Wohnung für den Pfründner — das Pfründhaus sammt Deconomiegebäude — gehört, oder was eins ist, die Dotirung eines Kirchenamtes kann eine freiwillige oder eine durch Verbindlichkeit auferlegte sein. <sup>1)</sup> Das Letztere war bei allen deutschen Landesherren der Fall, welche an der großen Säkularisation durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 Theil genommen. Da hatten sie sich verpflichtet, die künftigen neuen Bisthümer und Capitel zu dotiren. Als bei den incorporirten Pfarreien die ständigen Vicarien eingeführt wurden, drangen die Päpste und Concilien auch darauf, daß ihnen in Uebereinkunft mit den Bischöfen aus den incorporirten Zehnten u. ein für ihre Sustentation hinreichender Theil (portio congrua — competens) ausgesetzt werde. <sup>2)</sup> Bei der Aufhebung der betreffenden geistlichen Corporationen ist die Verpflichtung, diese Portion, oder congrua, oder Competenz zu leisten, auf die Landesherren übergegangen.

III. In Ansehung der **Beränderung** einer Pfründe gilt der Grundsatz: «Beneficium maneat sine diminutione». Doch können auch Abzüge oder Schmälerung des Einkommens aus dringenden Gründen von den kirchlichen Obern gestattet werden. <sup>3)</sup> Das geschieht:

<sup>1)</sup> Die Dotirung der Pfründen unsers Kantons — Anhang I. B. 2. a.

<sup>2)</sup> Hefele, Concil.-Gesch. V. S. 391. 543. 614. 771. 797. 835 u. Const. Synod. P. III. T. VI. n. III—V.

<sup>3)</sup> Concil. Trid. Sess. XXI. c. 4. de Reform.

1. Wenn ein Theil des Einkommens von einer Pfründe abgelöst und einer andern <sup>1)</sup> oder einer frommen Stiftung einverleibt oder zugewiesen wird.

2. Wenn ein jährliches Befennngeld (census annuus) z. B. für Exemtionen <sup>2)</sup> auf eine Pfründe gelegt wird, was meistens bei Stiften vorkam.

3. Wenn einer Pfründe die Verpflichtung überbunden wird, ein lebenslängliches Jahrgeld (Pension) zu bezahlen, was im Mittelalter bei Resignationen häufig geschah.

### §. 203.

#### B. Von dem Verhältniß des Pfründners zur Pfründe.

Wenn von dem **Verhältniß** des Pfründners zur Pfründe die Rede ist, so sind es die Capitel und die Curatpfründen, welche wir in's Auge fassen.

I. Die Capitel. Da mit dem Amt in der Regel immer auch die Pfründe übertragen wird, so erhält jeder canonicus seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens mit dem Canonicat auch die damit verbundene Präbende und deren Ertrag. Hieron konnten jedoch zwei Abweichungen stattfinden.

Wo sich erstlich überzählige Canoniker fanden, da hatten sie zwar Sitz und Stimme im Capitel und Antheil an den Präsenzgeldern <sup>3)</sup>, aber kein ordentliches Einkommen, bis sie in eine erledigte Präbende eintreten konnten. Dann machte sich sowohl in den Dom- als Collegiatstiften so ziemlich allgemein die Gewohnheit <sup>4)</sup>, daß das ordentliche Einkommen einer Präbende ein bis zwei Jahre nicht dem neuen Präbendaten, sondern den Erben oder Gläubigern seines verstorbenen Vorgängers

<sup>1)</sup> So geschah bei uns im Concordat von 1806 mit vielen Pfründen.

<sup>2)</sup> c. 6. X. (III. 36.); c. 8. X. (V. 33.)

<sup>3)</sup> c. 9. 19. X. (III. 5.); c. 8. in VI. (III. 7.)

<sup>4)</sup> c. 2. Extrav. Joh. XXII. (I.)

oder dem Stiftsbauamt zukam. In Beziehung auf jenen hieß ein solches Jahr Carenzjahr (*annus carentiæ*) und in Beziehung auf diese Gnadenjahr (*annus gratiæ*). Diese Carenz- und Gnadenjahre sind aber in neuerer Zeit allenthalben und so auch bei uns abgeschafft worden.<sup>1)</sup> Im Uebrigen hat jeder Canoniker diejenigen Rechte der Nutzung, Verwaltung und allfälliger Bewirthschaftung der Liegenschaft seiner Präbende, welche ihm die Capitelsstatuten, Capitelsbeschlüsse und das Herkommen dießfalls einräumen. Bei den Stiftscaplaneipfründen haben vorgenannte Abweichungen nie stattgefunden. Die Wohnungen der Stiftspfründen überhaupt unterhält das Stiftsbauamt.

II. Was die Curatpfründen (Pfarr- und Caplaneipfründen) anbelangt, so bestanden und bestehen noch, wie wir schon gesehen, ihre Einkünfte in den Gefällen, Zehnten, Grundzinsen, Zinsen und dem Ertrag von Grundstücken; die Gefälle beziehen sie nach Uebung. Die Erhebung des Zehntens, so weit er noch nicht in Folge Ablösung capitalisirt ist, geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten vor sich. Die Grundzinsen und Zinsen konnten die Pfründner früher sogar mit geistlichen Censuren<sup>2)</sup> eintreiben; jetzt beziehen sie dieselben, wie man jede Forderung nach dem bürgerlichen Gesetze einbringt. Allfällige Pfrundcapitalbriefe müssen in der Kirchenlade aufbewahrt — und dürfen ohne des Beneficiaten Wissen und Willen nicht verändert werden.<sup>3)</sup> An den Grundstücken hat der Beneficiat ein ziemlich freies Benutzungsrecht, das zwischen dem Nießbrauch der Römer und dem Recht der deutschen Vasallen am Lehen in der Mitte steht. Er kann sie selbst bestellen oder

1) Sie kamen auch an dem Stift im Hof zu Luzern vor (*Statuta Capituli* p. 8.), wurden aber 1806 (Anhang I. B. 2. a. Absch. §. 12. des *Concord.*) beseitiget.

2) Segeesser, *R.-G.* II. S. 823.

3) Anhang I. B. 2. a. (Absch. VII. §. 10.)

verpachten. <sup>1)</sup> Er kann sogar die Oberfläche derselben verändern <sup>2)</sup>, z. B. aus Wiesen Acker oder Weinberge machen, was der römische Nutznießer nicht durfte, und bei Fragen von Landveräußerung hat er auch eine maßgebende Stimme. Auch muß er die größern Reparaturen an den Pfrundgebäuden, wozu der deutsche Vasall verpflichtet war, nicht selbst tragen; sie fallen auf den Collator und die Gemeinde. Diese Verhältnisse wurden in neuerer Zeit durch die Landesgesetze näher bestimmt, und werden durch Anfertigung sogenannter Pfrundmatrikel — den Beneficiaten zu ihrem Verhalte insinuirt.

## §. 204.

### C. Von der Beerbung der Pfründner.

#### 1. Geschichtliches.

In der Kirche betrachtete man das Kirchengut als solches, welches eben ihr und den Armen angehöre. Was sie für ihre Bedürfnisse nicht nothwendig habe, das gehöre den Armen. So ist der Satz zu verstehen: *Res ecclesiasticæ sunt patrimonium pauperum*. Daher unterschied man nach dem alten Recht schon vor Justinian zwischen dem Vermögen, das der Geistliche in das Amt mitgebracht, oder während seinem Amte erbswelche oder durch Geschenke aus persönlichen Rücksichten erhalten, und zwischen dem, das er aus seinem Amte erworben. <sup>3)</sup> Ueber jenes oder das *peculium patrimoniale* konnte er testiren <sup>4)</sup>, und war kein Testament vorhanden, so **erbten** die Intestat-Erben. Dieses oder das *peculium clericale* fiel bei seinem Tode an die Kirche <sup>5)</sup> und die Armen zurück. So war es auch

<sup>1)</sup> Die Kirche findet übrigens dieses nicht in ihrem Interesse. Concil. Trid. Sess. XXV. c. 11. de Reform.; Thomassin, P. II. lib. III. c. 22.; Jais, Bemerkungen über die Seelsorge. Salzbg. 1814. S. 318.

<sup>2)</sup> c. 5. X. (III. 23.)

<sup>3)</sup> c. 1. C. XII. Q. III.

<sup>4)</sup> c. 21. C. XII. Q. I.; c. 1. C. XII. Q. V.; c. 4. eod.

<sup>5)</sup> can. 15. Concil. Later. III. 1179.

noch in den germanischen Zeiten, so lange das römische Recht vorherrschend war. Da und dort und immer mehr verlor sich aber dasselbe und damit die Unterscheidung zwischen den beiden Arten Vermögen. Man betrachtete beide nach germanischer Gesetzgebung als solches Vermögen, welches der Kirche <sup>1)</sup> oder den Armen bleiben mußte, und es durfte über Nichts mehr testirt werden. Vergabung unter Lebende war gestattet. <sup>2)</sup> Diese Letztern waren bald sehr zudringlich und ungestüm. Gleich nach dem Tode eines Geistlichen <sup>3)</sup> drangen sie schaarenweise in sein Haus und nahmen alles bewegliche Gut unter dem Rechtstitel: „Es ist Eigenthum der Armen.“ Die Fürsten machten diesem Unfuge dadurch ein Ende, daß sie selbst auch zugriffen und, wie man sagt, das jus spoliü übten. Ihnen folgten die Schirmvögte und Patrone <sup>4)</sup> der Stifte und Klöster bald nach, und so wurde das dießfallige Vermögen der Kirche eine gänzliche Beute der genannten weltlichen Herren. Die Kirche suchte sich mit den Fürsten abzufinden, die in Folge dessen auf das genannte Recht verzichteten. <sup>5)</sup> Dann bemühte sie sich auch, von den Anmaßungen der Schirmvögte und Patrone befreit zu werden. <sup>6)</sup> Endlich erhielt die Kirche gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts wieder die alte Freiheit. — Allein nun erbten gewöhnlich die Geistlichen einander so, daß die Obern sich dasjenige aneigneten, was ihre Untergeordneten über Schulden und letztwillige Verfügung hinaus zurückließen <sup>7)</sup>, oder sie verfügten

<sup>1)</sup> c. 3. X. (III. 25.); c. 2. X. (III. 27.); c. 1. eod.

<sup>2)</sup> c. 7—9. X. (III. 26.)

<sup>3)</sup> In der Grafschaft Baden erbt die Eidgenossenschaft uneheliche Priester. Huber, Gesch. d. Stifts Zurzach. S. 116. Not. 2.

<sup>4)</sup> c. 2. X. (III. 27.)

<sup>5)</sup> Otto IV. 1209; Friedrich II. 1220; Rudolf von Habsburg 1275.

<sup>6)</sup> 1223 verzichteten die Grafen von Kyburg als Schirmvögte von Münster und 1421 der Rath von Luzern als Patron von Zell darauf. Segeffer, R.-G. I. 716. u. ff.

<sup>7)</sup> c. 13. X. (III. 26.); c. 18. X. (V. 40.); c. 9. in VI. (I. 16.) Die

darüber zu Gunsten eines Dritten. <sup>1)</sup> In der Folge wurde regelmäßig der vierte Theil davon unter dem Namen «*quarta mortuarii funeralis*» an die bischöfliche Kammer abgeliefert. Seit dem XIV. Jahrhundert machten selbst auch die Päpste <sup>2)</sup> das *jus spolii* bei dem Tode eines Bischofs geltend, bis Alexander V. auf der Synode zu Pisa 1409 darauf verzichtete.

Mittlerweile hatten aber schon alle Bischöfe und Aebte durch Friedrich II. 1220 und bald darauf einzelne Capitel und Klöster durch päpstliche und kaiserliche Privilegien Testirfreiheit erhalten, welche bisweilen auf die ganze Geistlichkeit einer Diocese ausgedehnt wurde. Und wo nun dießfalls ein Testament vorhanden war, durfte freilich das *jus spolii* nicht mehr angewendet werden. <sup>3)</sup> Seit dem XVI. Jahrhundert wurde fast allenthalben durch Gewohnheit und Gesetz die Testat- und Intestat-Beerbung eingeführt, und zwar in der Ausdehnung, daß man keinen Unterschied mehr zwischen dem Vermögen des verstorbenen Geistlichen machte. <sup>4)</sup>

## §. 205.

### 2. Heutiges Recht.

Jetzt sind die Geistlichen in Hinsicht der **Beerbung** den Weltlichen gleichgestellt. In Oestreich können sie nach den

Stifte und Klöster machten dieses Recht oder das *jus spolii* ihren Plebanen gegenüber allenthalben geltend. Diese mußten sich später und bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts schon beim Antritt der Pfründe mit einer bestimmten geringen Summe (*redemptio*) davon loslaufen.

<sup>1)</sup> So wies der Bischof von Constanz den 4. December 1291 die Hinterlassenschaft des Decans zu Wädischwil dem Kloster Wettingen, und den 22. Juni 1294 die des Leutpriesters in Schwyz dem Frauenkloster zu Steinen zu. *Gesch.-Frb. I. S. 37—39.*

<sup>2)</sup> So z. B. Clemens V. und Johann XXII. *Thomass. I. III. p. 54. 2c.*

<sup>3)</sup> Im XV. Jahrhundert noch erbten da und dort die Bischöfe die Geistlichen ihrer Diocese, insoweit sie nicht testirt hatten. So unter andern der Bischof von Basel. *Trouillat, I. p. LXXXVII.*

<sup>4)</sup> *Constit. Synod. P. II. T. XXIV. de successoribus et testamentis.*

Kirchengesetzen testiren. <sup>1)</sup> Die Verlassenschaft der Beneficiaten, die ohne Testament sterben, zerfällt in drei Theile: der eine kommt seiner Kirche, der andere seinen Verwandten und der dritte den Armen zu. Sinen Nichtbeneficiaten erben die Verwandten in diesem Fall zu zwei Drittheilen. <sup>2)</sup> In Baiern hat der Bischof noch die quarta funeralis. <sup>3)</sup> Die Kirche macht ihnen aber zur Gewissenspflicht, nicht so fast ihre künftigen Erben, als die gegenwärtigen Armen im Auge zu haben.

Wegen den Früchten des letzten Jahres finden aber folgende Einrichtungen statt:

I. Stirbt der Geistliche vor Ablauf des Amtesjahres, so wird eine sogenannte Abkurung getroffen, und die Erben haben nur auf das ordentliche Einkommen Anspruch, das er bis zu seinem Tode verdient. Ein solches Jahr heißt Deservitenjahr.

II. Der Ertrag einer Pfarrpründe während dem ersten Monat nach dem Tode des Inhabers gehört an vielen Orten nach gesetzlichen Bestimmungen und nach Praxis dem Decan <sup>4)</sup>, der daraus den von ihm zu bestellenden Verweser bezahlt und sich für seine dießfallige Mühe und Auslagen entschädiget. Dieser Monat heißt darum Decanatsmonat. Er existirt auch bei uns. <sup>5)</sup>

III. An den Stiften kam oft auch das Sterbquartal vor, wonach den Erben oder Gläubigern noch die Früchte eines Vierteljahres nach dem Tode des Erblassers zuviel. Dieß kommt selten — und bei uns nicht mehr vor.

IV. Das Gnadenjahr an den Stiften ist jetzt überall abgeschafft. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Concordat, Art. 21.

<sup>2)</sup> Acta Concil. provincialis. 1858. 177. et seqq.

<sup>3)</sup> Permaneder, S. 208.

<sup>4)</sup> Harzheim, Concil. V. 451.

<sup>5)</sup> Constit. Synod. P. II. T. III. n. X.

<sup>6)</sup> So auch bei uns. Anhang I. B. 2. a. (III. Abschn. S. 12 d. Concordat.) Huber, a. a. D. S. 14.

## §. 206.

## D. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

I. In den ersten Zeiten wurden die Einkünfte eines erledigten Bisthums durch den Archidiacon, später Deconom, gewöhnlich unter der Aufsicht eines Bischofs, der vom Metropolit oder Papste als Visitator bestellt war, zu Händen des Nachfolgers **verwaltet** <sup>1)</sup>, und die Einkünfte anderer geistlichen Stellen fielen während ihrer Erledigung der Kathedralkirche zu.

II. In den germanischen Reichen brachten die Fürsten in Ansehung der Bisthümer und Abteien zc. den Lehensgrundsatz des Regalrechts (jus regale) in Anwendung und zogen die Einkünfte der Zwischenzeit (fructus intermedii) in ihre Hände. Sogleich griffen auch die Schirmvögte und Patrone zu und thaten das Gleiche.

Während dieses Recht der Regalie in Frankreich bis zur Revolution und in Ungarn bis zum österreichischen Concordat 1855 bestand, leistete schon Friedrich II. 1220 <sup>2)</sup> in Deutschland Verzicht darauf. Auch wurden die Schirmvögte und Patrone, welche auf die Zwischeneinkünfte ihrer resp. Kirchen griffen, immer mehr zurückgewiesen. <sup>3)</sup> Aber nun maßten sich die Capitel und Convente, die Archidiaconen, Aebte und Bischöfe diese Einkünfte an, was bald zu einem regelmäßigen Herkommen wurde (jus deportus). Nicht selten geschah es, daß, um dieses Recht länger geltend machen zu können, die Pfründen auch länger nicht besetzt wurden. Es gestatteten die Päpste häufig Bischöfen oder Aebten, die verschuldet waren, die Einkünfte einer Pfründe auf mehrere Jahre zu beziehen und sie inzwischen mit Verwesern um geringe Entschädigung versehen zu lassen. <sup>4)</sup> Sie selbst

<sup>1)</sup> c. 45. C. XII. Q. II.; c. 19. D. LXI.; c. 16. eod.

<sup>2)</sup> BöpfI, S. 88. Rot. 26.

<sup>3)</sup> c. 4. X. (I. 31.)

<sup>4)</sup> So erlaubte z. B. Innocens IV. 1249 den 7. März von Lyon aus dieses dem Abte von Murbach in Betreff der Kirchen Gebwiler und

machten sogar das jus deportus bei den Pfründen, die sie zu vergeben hatten, geltend, und ließen diese Früchte durch Commissarien einziehen. Auf der Synode von Constanz leisteten sie aber förmlich Verzicht darauf <sup>1)</sup>, und das thaten allmählig auch die Bischöfe und andere Prälaten freiwillig oder genöthigt. Nach der Synode von Trient soll vom Capitel innerhalb acht Tagen ein Deconom für die Güterverwaltung der Kathedral-Kirche ernannt <sup>2)</sup> und das Einkommen aller erledigten Pfründen für Zwecke der Kirche verwendet werden. <sup>3)</sup> Dieser Bestimmung gemäß wird es gegenwärtig nach Abzug des Decanatsmonats <sup>4)</sup> und allfälliger Verwehungskosten entweder der betreffenden Kirchenfabrik oder — wo es solche hat, dem allgemeinen Kirchenfond zugewiesen. So fällt es in Oestreich in den Religionsfond, in Baiern, Württemberg und Baden <sup>5)</sup> in den Intercalarfond, im Aargau in den Sustentationsfond; in Luzern überläßt man in der Regel das Ganze dem Verweher.

## §. 207.

### II. Von den Kirchen-Fabriken.

Da die einzelnen Kirchen bei der ursprünglichen Vertheilung der kirchlichen Einkünfte weniger berücksichtigt wurden, und in der Folge vom Zehnten gar nichts erhielten, so war das Vermögen ihrer **Fabriken** allenthalben gering und bestand theils in Grundstücken und Grundzinsen, theils in Jahrzeit-

---

Luzern, deren Collator er war, auf fünf Jahre zur Tilgung der Schulden, die ihm durch die Vertheidigung der Sache des Papstes gegen Kaiser Friedrich II. erwachsen. Gesch.-Frd. I. 31.

<sup>1)</sup> Concil. Const. Sess. XLIII.

<sup>2)</sup> Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de Reform.

<sup>3)</sup> Im Bisthum Basel sollen die Einkünfte des erledigten bischöflichen Stuhles der Kathedral-Fabrik zugewiesen werden. Circumscriptions-Bulle Anhang I. A. 2.

<sup>4)</sup> Constit. Synod. P. II. T. III. n. X.

<sup>5)</sup> Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens 1861. §. 2.

stiftungen an Früchten oder Geld, theils in Schenkungen an Geld gewöhnlich zu speciellen Zwecken. Darauf haftete dann und haftet noch:

I. Die Unterhaltung des Gottesdienstes im Allgemeinen und im Besondern nach Maßgabe einzelner Stiftungen. Es ist darunter die Erhaltung und beziehungsweise Anschaffung der Kirchen-Paramente und Ornamente, die Bezündung mit Del und Kerzen, und die Entrichtung der Meßstipendien, meistens auch die Herbeischaffung der Hostien und des Meß- (und Laien-Communion-) Weines begriffen. Ist das Vermögen der Fabrik so klein, daß es hiefür nicht ausreicht, so müssen die Parochianen beisteuern, oder freiwillige Gaben und Opfer das Mangelnde decken. Für all' das zu sorgen, ist Pflicht des Kirchenraths (Stiftungsrath, Kirchenpflegschaft, Kirchenvogt).

II. Die Unterhaltung und allfällige Wiederherstellung der Kirche. In Beziehung auf die daherigen Kosten hat die Synode von Trient folgende Vorschriften aufgestellt <sup>1)</sup>:

Zunächst soll die Kirchen-Fabrik in Anspruch genommen werden. Reicht diese nicht aus, so haben auch diejenigen beizutragen, welche von der Kirche Einkommen beziehen, namentlich die Zehnherren. Und falls alles dieses nicht genügt, so kommt die Beitragspflicht an die Parochianen. <sup>2)</sup> Diese Letztern sind übrigens nach einer alten Observanz gewöhnlich schon von Anfang an Hand- und Spanndienst zu leisten verpflichtet. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Concil. Trid. Sess. XXI. de Reform. c. 7. med.

<sup>2)</sup> Der Pfarrer und seine allfälligen Hüfspriester sammt Sacristan gehören nicht zu diesen; sie sind Kirchendiener. Bering, Arch. 1863. I. S. 363 u. ff. „In Hinsicht auf die kirchliche Baulast gilt nämlich noch heute in der gemeinrechtlichen Praxis der Grundsatz, daß zur Begründung eines Herkommens zwei gleichartige Fälle und eine zehnjährige Frist genügen.“ Zeitschrift für Schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege. Zürich 1875. I. Bd. S. 450.

<sup>3)</sup> Ein Gesetz vom 23. Juni 1863 für Vorarlberg bestimmt: an die

Häufig haben Herkommen und Landesgesetze die Beitragspflicht auch so geordnet, daß die Gemeinde das Schiff, der Patron (decimator) das Chor, und der Pfarrer den Thurm unterhalten und herstellen mußten oder noch müssen. Was bei uns die Pfarrer betrifft, so kann von dieser Pflicht nicht mehr die Rede sein, seitdem ihr Einkommen auf eine bestimmte Summe fixirt ist <sup>1)</sup>, welche ihre congrua bildet, die ihnen unverkümmert verbleiben muß. Der Kirchenrath sorgt für den baulichen Zustand der Kirche. Für größere Reparaturen bedarf er höherer Bevollmächtigung. Handelt es sich um den Neubau, so hat er einerseits die Gemeinde einzuvernehmen, und anderseits die Erlaubniß und Genehmigung des Bischofs und der Regierung einzuholen.

Streitigkeiten über diesen Gegenstand werden nun vor dem weltlichen Richter verhandelt und entschieden. Die Kirche hat nichts dagegen. <sup>2)</sup>

### §. 208.

## III. Allgemeine Grundsätze in Betreff des Kirchen-Vermögens.

Wo die Kirche — und das ist beim interessiven Verhältnis überall der Fall — vom Staate als juristische Person anerkannt ist, da müssen dießfalls folgende Grundsätze gelten:

**I. Erwerb.** Die Kirche hat ein natürliches und vom Staate auch anerkanntes Recht, wie jede andere Gesellschaft im Staate, Vermögen zu erwerben, und zwar auf alle jene Arten, auf welche nach den bürgerlichen (moralisch zulässigen) Gesetzen

---

Kirchen- und Pfarrhausbauten haben beizutragen: 1. die Kirchenfabriken ihre Zinsüberschüsse; 2. die Patrone (Zehntherrn)  $\frac{1}{3}$  (in Istrien und Görz  $\frac{1}{6}$ ) der Baukosten; den Rest übernimmt die Gemeinde. Bering, Arch. 1864 II. 316 u. ff.

<sup>1)</sup> Durch das Concordat von 1806. Anhang I. B. 2. a.

<sup>2)</sup> So sprach sie sich z. B. im Concordat mit Württemberg aus.

Eigenthum überhaupt erworben wird. <sup>1)</sup> Wenn sie hiebei auf der einen Seite keine Vergünstigung anspricht, so sollte man ihr auf der andern Seite auch nicht hemmend oder hindernd entgegenreten, wenigstens nicht eher, als bis sie, der bürgerlichen Gesellschaft zum Nachtheil, über die Grenzen ihres Bedürfnisses hinaus wollte. Hienach sind die sogenannten Amortisationsgesetze zu beurtheilen.

Man hat in neuer und neuester Zeit besonders die Frage aufgeworfen und discutirt, wer eigentlich Rechtssubjekt — Eigenthümer des Kirchenvermögens sei. Es gab verschiedene Antworten. Unsere Antwort ist folgende:

1. Es ist nicht der Staat, denn alsdann gäbe es gar kein Kirchenvermögen; es wäre dieses mit seinem Begriff aufgehoben — vernichtet. <sup>2)</sup>

2. Es sind nicht die politischen Gemeinden <sup>3)</sup>; denn diese wissen ja als solche nichts von einer Kirche — also auch nichts von Kirchenvermögen.

3. Es sind auch nicht die Kirchengemeinden <sup>4)</sup>, denn so würde das Kirchenvermögen immer riskiren, seinem Zwecke entfremdet oder gar entrißen zu werden (Reformation, Auktholicismus).

4. Es sind nun nur noch zwei Fälle möglich. Entweder ist das Kirchengut Eigenthum der einzelnen Kirchen und kirch-

<sup>1)</sup> Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes — Leipzig 1868 — macht die Erwerbsfähigkeit der Kirche zu sehr vom Staate abhängig. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihre Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen Recht. Gießen 1869. Im Syllabus sind die Sätze verworfen: *Ecclesia non habet nativam ac legitimam jus acquirendi et possedendi; Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi.* Proposit. 26 Syllab.

<sup>2)</sup> Er hat auch kein Miteigenthumsrecht, wie Eybel u. — und kein Dhereigenthumsrecht, wie Glük u. wollten.

<sup>3)</sup> Diese Ansicht hatte sich besonders in Frankreich seit der Revolution theoretisch und praktisch geltend gemacht.

<sup>4)</sup> Dieser Ansicht war Sauter und Walter, dieser jedoch nur bis zur 9. Auflage seines Kirchen-Rechts u.

lichen Institute, oder es ist Eigenthum der ganzen katholischen Kirche. Die kirchliche Gesetzgebung hat sich darüber noch nie bestimmt ausgesprochen, und die Ansichten der Theologen und Canonisten sind dießfalls getheilt. <sup>1)</sup>

Die Differenz beider Ansichten (Einzelfirchen — Institutstheorie und Gesamtkirchentheorie) ist, wenn man sie wie Walter und Phillips versteht, nicht groß und reducirt sich fast auf den bloßen Namen.

Das Gut, welches der Einzelkirche gegeben (geschenkt, zugewiesen) worden, gehört nach der ersten Ansicht nur deshalb und nur so lange ihr, weil und als sie mit der gesammten (katholischen) Kirche verbunden ist und bleibt und dasselbe ihrem eigenen und dadurch dem gemeinsamen Zweck der Kirche überhaupt dienen macht. <sup>2)</sup> Sobald die Einzelkirche das Band, das sie mit der Gesamtkirche verbindet, löst — zerreißt und mit ihrem Gute nicht mehr den bisherigen und damit den Gesamtkirchenzweck, sondern einen andern verfolgt, so verliert sie das Eigenthum daran, und es fällt das Gut der Gesamtkirche — und die Disposition darüber zunchst den unmittelbaren obern Kirchenregierungsstufen anheim. <sup>3)</sup>

Nach der zweiten Ansicht ist das Kirchengut Eigenthum der Gesamtkirche, aber es ist den Einzelkirchen (Einzelinstituten)

<sup>1)</sup> Für die erste ist nun Walter, R.-R. 12. Aufl. S. 488 u. ff.; Schulte, R.-R. 1. Aufl. S. 430 u. ff.; Poschinger, Der Eigenthümer am Kirchenvermögen. München 1871.; Attenhofer in der Zeitschrift für Schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege. I. S. 518—529.; II. S. 11—25 u. c. Für die andere: Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete der Vermögensrechte. Soest 1845; Maas, Ueber das Rechtsobject u. des Kirchenvermögens im Archiv von Moy IV. S. 583—637. V. S. 1—35; Hirschel, im Archiv von Bering 1875. I. S. 32—89 und S. 259—356.

<sup>2)</sup> Es verhält sich hier wie mit jedem andern Institut, das einen bestimmten Zweck hat, z. B. mit einem Spital. Nicht die Verwalter sind Eigenthümer seines Vermögens, sondern die Personen, an denen der Zweck der Anstalt damit erreicht werden soll.

<sup>3)</sup> Bering, R.-R. S. 65 u. ff., wo sich eine reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand findet.

portionsweise zugewiesen, daß damit zunächst ihr Zweck und dann mittelbar auch der Gesamtzweck der Kirche erreicht werde. Nach der ersten Ansicht hat die Einzelkirche das Eigenthumsrecht; aber die Verfügung darüber ist eine durch ihren und der Gesamtkirchenzweck gebundene. Da haben wir ein *dominium particulare* und ein *dominium universale* — auch ein Eigenthum und Obereigenthum, aber in der Kirche. Nach der zweiten Ansicht kommt der Gesamtkirche das Eigenthumsrecht zu, aber das Gut muß unmittelbar den Einzelkirchen und ihrem Zweck — und dadurch mittelbar ihrem eigenen Gesamtzweck dienen. So ist das Kirchengut der Gesamtkirche zu eigen und den Einzelkirchen zu Nutzen. Hier haben wir das *dominium directum* und das *dominium indirectum* — *utile* und eine Analogie des Verhältnisses, das im Lehenswesen zwischen dem Herrn und Lehensträger stattgefunden. <sup>1)</sup>

**III. Verwaltung.** Was Jemand als Eigenthum erworben hat und besitzt, darüber hat er in der Regel auch das Verwaltungsrecht. Dieses Recht steht mithin auch der Kirche zu, und wird in ihrem Namen von dem Papste, den Bischöfen, den geistlichen Corporationen u. ausgeübt. Laien participiren darum von Rechtswegen nur in so weit an dieser Verwaltung, als es die Kirche, d. h. die Kirchenobern ihnen einräumen, und der Staat hat dießfalls Einsicht und Aufsicht ungefähr wie bei andern Corporationen, und wie seine Schutzpflicht es mit sich bringt.

**IV. Steuerfreiheit.** Die Kirche kann von Rechtswegen keine Steuerfreiheit ihres Vermögens ansprechen, wenn sie gleich in der Absicht der Schenker gelegen und dort, wo es für ihre

---

<sup>1)</sup> Nur nach diesen Anschauungen lassen sich auch die oben (S. 364) genannten allgemeineren Kirchenkasten einigermaßen rechtfertigen. Weil der Zweck das Kirchengut so an die Kirche bindet, hat man auch gesagt, er sei Rechtssubject — Eigenthümer des Kirchengutes. Allein der Zweck ist eine Idee, und eine solche kann nie Rechtssubject von Sachen sein; dieses ist immer eine (physische oder moralische) Person.

Bedürfnisse kaum oder nicht ausreicht, ganz natürlich wäre, deshalb in diesem Fall auch noch meistens existirt.

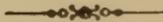
**V. Veräußerung.** Kirchengut kann rechtmäßig veräußert werden nur von der Kirche, d. h. von den Kirchenobern und kirchlichen Institutsvorstehern, denen das Verwaltungsrecht zukommt. <sup>1)</sup>

Allfällige Expropriationen für öffentliche Zwecke muß sie sich gefallen lassen — versteht sich: mit angemessener Entschädigung.

---

<sup>1)</sup> Ueber das Kirchenvermögen im allgemeinen: Evelt und Maas in ihren vorgenannten Schriften.

Ueber das Kirchenvermögen im Bisthum Basel: Attenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche x. 1. Heft.



## Anhang I.

Kirchenstaatliche — und kirchliche und staatliche Verordnungen  
jene das Bisthum Basel — diese den Kanton Luzern betreffend.

---

## Anhang II.

Das Bundesgesetz über die Civilehe vom 24. Christmonat 1874.

---

## Anhang III.

Die katholische Ehe unter der neuen Bundesgesetzgebung.

---



# Anhang I.

A.

## Diöcesangesetze.

---

I. Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung  
und neuen Umschreibung des Bisthums Basel  
vom 26. März 1828.

(Aus dem Gesetzesband 001. S. 407.)

Da die Uebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, betreffend die Wiederwahl und neue Umschreibung des Bisthums Basel, nicht von sämmtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, Namens welcher sie abgeschlossen worden war, so haben die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet, daß dem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem sich die Bisthumsangelegenheiten befinden, sich entschlossen, in so weit es sie beschlägt, der oben erwähnten Uebereinkunft unter den durch die veränderten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen Folge zu geben, zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneuern lassen

z w i s c h e n :

Herrn Pascal Gizzi, apostolischen Internuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit Papst Leo XII. mit dieser Unterhandlung beauftragt;

u n d

Seiner Excellenz Herrn Joseph Carl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Koll,

Staatsrath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Commissarien,

welche hierauf vermöge ihrer frühern, in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Committenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

Art. 1. Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und desjenigen Gebietstheils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wienercongreßacte abgetreten worden, sowie diejenige des Kantons Zug wird künftighin das Bisthum Basel bilden.

Art. 2. Die Residenz des Bischofs und des Domcapitels wird nach der Stadt Solothurn veretzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Victor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Kathedralkirche und das dasige Collegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3. Das Domcapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischof bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten.

Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die lebenden Domherren des alten Domcapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdetrager befände, so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domstift wird zwei Würdetrager haben, einen Probst und einen Dechanten.

Art. 4. Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

Art. 5. Denselben steht — im Falle der Erledigung des

bischöflichen Stuhls — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen.

Art. 6. Von den Caplänen am Collegiatstifte von St. Urs und Victor werden zehn dem Domcapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben.

Art. 7. Durch die Fabrica des nämlichen Collegiatstifts, deren jährliches Einkommen beiläufig zweitausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen und alle übrigen zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaften geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessene Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

Art. 8. Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domcapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Bereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

Art. 9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Schweizerfranken festgesetzt.

Dem Domprobst sind die Einkünfte des Probsts an dem Collegiatstifte von St. Urs und Victor angewiesen.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpründe eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflicht-

teten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf zweitausend Franken festgesetzt.

Die Domherren, sowie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genusse ihrer dem Collegiatstifte von St. Urs und Victor angehörenden Pfründen.

Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreihundert Franken verabfolgen zu lassen.

Art. 10. Außer den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11. Die Regierungen werden sich über die Fondirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständniß setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus und gewährleisten ihren freien, regelmäßigen Bezug und ihre Unveräußerlichkeit, sowie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminaren, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12. Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Candidaten vorlegen, von welchen sie drei austreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Victor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in den Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen sein soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

Der zum Domherrn Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens während vier Jahren mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diöcese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherrn ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13. Dem nämlichen Domherren kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Die eines Probstes und die eines Dechanten dürfen niemals vom Domherrn des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14. Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden

Gid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evan-  
 „gelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone,  
 „aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich,  
 „weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen,  
 „an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige  
 „Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe ge-  
 „fährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem  
 „dem Staate schädlichen Anschlag, sei es in meiner Diöcese  
 „oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß  
 „setzen.“

Art. 15. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Verumstän-  
 dungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domcapitels  
 außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das  
 Stift zu St. Urs und Victor wieder gänzlich auf den gleichen  
 Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner  
 Erhebung zum Domcapitel befunden hatte.

Art. 16. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bis-  
 thums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil  
 ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon ein-  
 begriffen ist, sowie dem Kanton Thurgau nach den durch obigen  
 Vertrag festgesetzten Grundlagen vorbehalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kan-  
 tone beitreten würde, so wird die bischöfliche Tafel bis auf das  
 Maximum von zehntausend Schweizerfranken, und zwar nach  
 dem Maßstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des  
 beitretenden Kantons vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt-  
 finden sollte, so soll die Diöcese mit einem Weihbischof ver-  
 sehen werden, welchen der Bischof wählen wird und dem die  
 Diöcesankantone ein jährliches Einkommen von zweitausend  
 Schweizerfranken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der

mehrbenannten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. März 1828.

Im Namen  
der hohen Stände,  
Die Commissarien:  
(L. S.) J. K. Amrhyn,  
Schultheiß.

Im Namen  
Seiner Heiligkeit:

(L. S.) P. Gizzi  
apostol. Internuntius.

(L. S.) von Koll,  
Staatsrath.

## 2. Apostolische Bulle, betreffend die Wiederherstellung des Bisthums Basel, vom 7. Mai 1828.

(Aus dem Gesetzesband 001. S. 423.)

### Leo Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedächtniß.

Zu den vorzüglichsten Pflichten Unsers apostolischen Amtes wird mit Recht die Fürsorge für die Erhaltung der bischöflichen Sitze gezählt, indem Uns auf jegliche Weise dafür zu sorgen obliegt, daß Alles geschehe, was zum Wachsthum der katholischen Religion, zur Verherrlichung der Kirchen und zum Vortheil und Nutzen der Christgläubigen reichen kann. Da Wir nun mit höchster Bekümmerniß wahrgenommen, daß in der letzten beklagenswerthen, wechselvollen Zeit alle kirchlichen Angelegenheiten, besonders in einigen Ländern, in die größte Verwirrung gerathen sind, so haben Wir es Unserm Hirtenamte für angemessen erachtet, so vielen Uebeln allmählig nach Kräften abzuhelfen, sowohl durch Errichtung und Gründung neuer Kathedralkirchen und Capitel, als auch durch Bestimmung der Grenzen

der Kirchensprengel, und Anweisung angemessener Einkünfte für einen jeden derselben, damit eine jede Diöcese, den heiligen canonischen Vorschriften gemäß, von einem eigenen Vorsteher verwaltet werde.

Von solchen Gesinnungen geleitet, haben Wir, in Erwägung, daß das nach dem Zeugniß herrlicher Denkmäler durch den Umfang seines Sprengels und den Glanz seiner Vorsteher einst so blühende Bisthum Basel in den gräulichen Umwälzungen der jüngsten Zeiten durch Beraubung seiner Kathedralkirche, Auflösung des Capitels, Verlust der bischöflichen Einkünfte und Verkleinerung seines Sprengels in eine wahrhaft traurige Lage versetzt worden; — mit Ernst auf taugliche, den Verhältnissen von Zeit und Ort angemessene Mittel gesonnen, demselben zu Hülfe zu kommen, und es endlich, nach vorläufigen langen Beratungen mit den dabei Betheiligten, für das Beste erachtet, wenn Wir den Bischöflich-Basel'schen Sitz nach der Stadt Solothurn verlegten, und alles auf die Einrichtung des Capitels und auf die Kathedralkirche Bezug habende so anordneten, wie es unten von Uns geschehen ist.

In dem Wunsche daher, für die geistliche Regierung eben gedachter bischöflicher Kirche und Diöcese, so viel Wir im Herrn vermögen, Sorge zu tragen, erheben Wir mit hinlänglicher Kenntniß und nach reiflicher Ueberlegung, kraft Unserer apostolischen Machtvollkommenheit, — mit vorläufiger, gänzlicher Unterdrückung, Aufhebung und Vernichtung des vorherigen Zustandes der Basel'schen Kirche und ihres Capitels, wie auch mit vorläufiger Aufhebung des Collegiatstiftes der heiligen Ursus und Victor zu Solothurn, — die Stadt Solothurn zu einer bischöflichen Stadt, und die bisherige Collegiat- und Pfarrkirche zu St. Ursus und Victor daselbst zu dem Range einer Kathedralkirche; übertragen auf dieselbe, unbeschaden ihrer Rechte als Pfarrkirche, den Sitz des Bisthums Basel, und errichten daselbst das Domcapitel. Diesen neuen Sitz, Capitel und Diöcese ertheilen Wir auf ewige Zeiten dem gegenwärtigen Bischof, dem

ehrwürdigen Bruder Franz Xaver von Neveu, und seinen Nachfolgern im Bisthum Basel mit allen denjenigen Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen gesetzmäßig gebühren. Das neue Capitel bei besagter Kathedralkirche aber soll bestehen: aus siebenzehn Domherren, in welcher Zahl einbegriffen sind der Domprobst und der Domdechant, jener der Erste, dieser der Zweite im Range nach dem Bischof. Unter diesen siebenzehn Domherren sollen nebst dem Domprobst noch neun andere Domherren aus der Geistlichkeit des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Collegiatstifts, drei aus dem Kanton Luzern, drei aus dem Kanton Bern, und einer aus dem Kanton Zug genommen werden. Sollten indessen noch Domherren des ehemaligen Baselschen Capitels vorhanden sein, so sind dieselben in das neue Capitel aufzunehmen, und wenn unter ihnen einer eine Capitelswürde erhalten haben sollte, so wollen Wir, daß dieser zum Dechant des neuen Capitels ernannt werde.

Eben gedachtes Capitel aber soll zerfallen in zwölf residirende, zum Chordienst verpflichtete Domherren, worunter die zehn Solothurnischen, und einer von den drei Domherren eines jeden der zwei Kantone Luzern und Bern; und in fünf nicht residirende (forenses), worunter zwei Luzernische und zwei Bernische und einer aus dem Kanton Zug.

Ferner bilden zehn aus diesen siebenzehn Domherren, mit Einschluß des Domprobstes und Domdechanten, den Senat des Bischofs, und sollen sowohl Beide Stimmrechte im Capitel, als auch das Recht genießen, den Bischof auf die weiter unten zu bestimmende Weise zu erwählen.

Unter der eben gedachten Anzahl von zehn Capitularen, welche den Senat des Bischofs ausmachen, sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn befindlich sein, nämlich: der Domprobst und zwei andere, von der Regierung dieses Kantons zu bezeichnende Domherren; deßgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug. Und weil nach den canonischen Vorschriften in den Dom-

capiteln unter den Capitularen auch ein Erklärer der heiligen Schrift und ein Pönitentiär vorhanden sein müssen, so empfehlen Wir Unserm ehrwürdigen Bruder, dem jedesmaligen Bischof von Basel, angelegenst, und beschweren sein Gewissen damit, daß sobald als möglich zwei aus den Domherren, einer mit der Eigenschaft eines Theologen, und der andere mit jener eines Pönitentiärs bekleidet werden.

Auch wollen Wir, daß dem neuen Domcapitel zehn aus den Caplänen der ehemaligen Collegiatskirche als eigentliche Bepründete beigeßelt werden, um bei Verrichtung der heiligen Handlungen, der Kirche und dem Domcapitel gebührende Dienste zu leisten.

Nachdem aber das neue Domcapitel auf solche Weise gebildet worden, ertheilen Wir den vorbenannten zehn Capitularen des bischöflichen Senats das Recht: innerhalb drei Monaten, mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Dioces zu erwählen, und befehlen zugleich: daß die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl dem Papst, wie es herkömmlich ist, übersandt werde, von welchem sodann, nachdem die Wahl als den canonischen Vorschriften gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den, auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Informativproceß den canonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt, und dem vorschriftmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die canonische Einsetzung ertheilt werden wird.

Sollte aber die Wahl entweder nicht nach den canonischen Regeln vorgenommen worden sein, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüstet befunden werden, so gestatten Wir dem Domcapitel aus besonderer Gnade, daß es ebenfalls auf canonische Weise zu einer neuen Wahl vorschreiten könne.

Die Verleihung der Dignitäten und der Canonicate be-

halten Wir für dieses erste Mal Uns selbst vor; bei künftigen Vacanzen hingegen soll nur die Verleihung der Decantenwürde dem apostolischen Stuhle für immer vorbehalten bleiben. Der Solothurnischen Regierung aber bestätigen Wir das alte Recht, den Probst und neun, nach bisheriger Weise einzusetzende Domherren zu ernennen, so wie Wir auch der Luzernischen Regierung das Privilegium verleihen, zu den drei, diesem Kanton zugetheilten Capitularpräbenden zu ernennen. Was aber die Ernennung der drei Domherren des Kantons Bern betrifft, so sollen bei eintretender Vacanz die Domcapitularen eine Liste von sechs Geistlichen der Bernischen Regierung überreichen, welcher das Recht zustehen soll, höchstens drei davon auszuscheiden, worauf der Bischof aus den noch Uebrigen den jeweiligen, neuen Domherrn wählen wird.

Uebrigens kann einem und demselben Domherrn nur eine Dignität ertheilt werden; auch soll es nicht gestattet sein, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobstes und Domdechanten bekleiden.

Bei der Bezeichnung dieser Domherren soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Candidaten Angehörige des Kantons seien, dem die Präbende zugetheilt worden, oder doch dajelbst geistliche Verrichtungen ausüben, daß sie ferner Weltgeistliche seien, und einer mit Seelsorge verbundenen Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Klugheit und Pünktlichkeit vorgestanden, oder dem Bischof, in Verwaltung der Diocess oder der Priesterhäuser, Hülfe geleistet, oder endlich mit dem Lehramte der Theologie oder des canonischen Rechts und geistlicher Wissenschaften sich mit Nutzen beschäftigt haben.

Indem Wir überdieß Alles bestätigen, was in früherer Zeit über die Zertheilung der Basel'schen Diocess angeordnet worden, der Einwilligung der etwa dabei Betheiligten derogiren, auch, so weit es nöthig ist, alle diejenigen Theile, welche bisher dem gegenwärtigen Bischof von Basel im Namen des heiligen Stuhls zur Verwaltung übergeben worden, selbst einzeln ab-

getrennte oder zertheilte Pfarreien, von was immer für einer andern Diocesis löstrennten, setzen Wir durch Gegenwärtiges fest, daß von nun an und in Zukunft das neue, hinlänglich große Gebiet des Bisthums Basel bestehen soll, aus der sämmtlichen katholischen Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und Zug, so wie derjenigen des Gebiets des Kantons Bern, welches diesem durch den Wienercongreß abgetreten worden ist, endlich aus denjenigen Gebietstheilen und Pfarreien der Kantone Basel und Aargau, welche schon früherhin einen Theil des Bisthums Basel ausgemacht haben, und noch zur Stunde demselben angehören. Dabei wird dem Stande Thurgau, so wie für diejenigen Bezirke der Kantone Basel und Aargau, welche ehevor zum Bisthum Constanz gehörten, die Zusicherung ertheilt, daß auch sie sich dem Bisthum Basel anschließen mögen, worüber eine spätere Uebereinkunft das Nähere festsetzen wird.

Auf diesen letzten Fall bestätigen Wir dem vorbenannten Bischöflich-Baselschen Stitze, der Unserm apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordnet ist, das Recht, einen Titular oder Suffraganbischof zu haben, welcher im ganzen Umfange der Diocesis diejenigen geistlichen Handlungen verrichtet, die den bischöflichen Stand erfordern. Die Ernennung dieses Weihbischofs, die dem Papste dem Herkommen gemäß gebührt, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel überlassen bleiben.

Damit aber für des gegenwärtigen und jeweiligen Bischofs von Basel, dessen Weihbischofs, wo der Fall seiner Anstellung eintritt, und des Domcapitels anständigen Unterhalt auf schickliche und sichere Weise gesorgt werde, so wollen Wir, daß dem Bischof von Basel ein jährliches, freies Einkommen von achtausend Schweizerfranken, — welches Einkommen bei erfolgrender Theilnahme, Verbindung und Anschließung der obbenannten drei Kantone, und zwar im Verhältniß der dießfalls hinzukommenden, katholischen Bevölkerung bis auf das Maximum von zehntausend Franken gleichen Geldes erhöht werden soll; — dem Weihbischof eines von zweitausend Schweizerfranken; dem

Domprobst, den neuen Domherren und den zehn Caplänen dieselben Einkünfte, die sie zuvor als Capitel der nun aufgehobenen Solothurnischen Collegiatskirche genossen; dem Dechant achthundert Schweizerfranken, außer den Einkünften von der Domherrenpräbende; jedem der residirenden Domherren der Kantone Luzern und Bern zweitausend Franken und jedem der nicht residirenden Domherren endlich dreihundert Franken zugetheilt werden.

Die Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweile durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür sie sich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch sind sowohl dem Bischof von Basel, als auch dessen Suffraganbischof und sämmtlichen residirenden Domherren die nöthigen Wohnungen durch die Regierungen anzuweisen. Auch wird die Solothurnische Regierung die zur Erhaltung der Domkirche und des bischöflichen Gebäudes nöthigen Kosten darreichen.

Für die Erhaltung der Fabrik der Kathedralkirche und für die Ausgaben für Kirchengeräth und die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zweitausend Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurnischen Collegiatskirche angewiesen war, und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde, so sollen zu demselben die während einer Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden, bischöflichen Einkünfte verwendet werden.

Dem auf solche Weise neu errichteten Baselschen Domcapitel ertheilen Wir die Befugniß: Statuten zu verfertigen, die jedoch weder den heiligen Kirchengesetzen, noch päpstlichen Verordnungen entgegen sein dürfen, und vom Bischof ausdrücklich bestätigt werden müssen; wie auch den Genuß aller Ehrenrechte, Vorzüge und Privilegien, deren andere schweizerische Domcapitel zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht *titulo oneroso* erworben worden sind.

Sollte in der Folge — aus was immer für einem Grunde — der Bischöflich-Basel'sche Sitz, nebst dem Domcapitel, anderswohin nach canonischen Vorschriften verlegt werden, so soll das Capitel der Solothurnischen Collegiatkirche der heiligen Ursus und Victor wieder in denselben Zustand versetzt werden, in welchem es sich vor der Erhebung zu einem Domstift befand.

Wir halten es übrigens für durchaus nothwendig, daß für die Aufrechthaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Basel'schen Kathedralkirche und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes auf sichere und angemessene Weise gesorgt werde.

Uebrigens wollen und beschließen Wir, daß von dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminiarien auch anderwärts noch ergeben, so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen in's Einverständniß setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche jährliche freie Einkommen dafür darreichen werden.

Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, so wie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichts zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des tridentinischen Conciliums zu wachen hat, und er wird sich zu diesem Zweck vier Domherren aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst und die beiden andern der Senat des Bischofs wählen soll.

Ferner wollen Wir, daß besagte Bischöflich-Basel'sche Kirche in Gemäßheit der ihr oben angewiesenen Einkünfte bei der apostolischen Kammer zu zweihundertvierzig Goldgulden (Ducaten) angeschlagen und daß diese Taxe in den Büchern dieser Kammer verzeichnet werde.

Endlich gestatten Wir, daß der Bischof vor den Abgeordneten derjenigen Kantone, aus welchen der Spengel des Baselschen Bisthums gebildet wird, folgenden Eid der Treue leiste:  
 „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschläge, sei es in meiner Diocess oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen.“

Damit aber Alles und Jedes, was oben von Uns angeordnet worden, gehörig und schleunig in Wirksamkeit trete, so erwählen und bestellen Wir zum Vollstrecker dieser Unserer Bulla den geliebten Sohn, den gegenwärtigen apostolischen Nuntius zu Luzern, und in dessen Ermanglung den Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles in der Schweiz, und ertheilen demselben die nöthigen und sachgemäßen Vollmachten, entweder selbst, oder durch eine andere in geistlichen Würden stehende und von ihm besonders subdelegirte Person alle obigen Verfügungen in Vollzug zu bringen, festzusetzen und einzurichten, und über jeden Widerstand, den sie auf irgend eine Weise bei der Vollziehung etwa finden könnten, zu untersuchen, zu entscheiden und endlich abzusprechen.

Gegenwärtige Bulla und deren gesamnter Inhalt sollen zu keiner Zeit weder unter dem Vorwand, daß die dabei Betheiligten oder betheiligte zu sein Vorgehenden nicht gehört worden und in die Bestimmungen desselben nicht eingewilligt hätten, noch durch die Einrede der Erschleichung, oder der Nichtigkeit, oder des Abgangs Unseres Willens, oder was immer für eines andern, selbst wesentlichen Mangels angegriffen, angefochten oder in Streit gezogen werden können, sondern für ewige Zeiten gültig und wirksam sein und bleiben, völlige und gänzliche Wir-

fung erlangen und behaupten, und von allen, die es angeht, unverbrüchlich befolgt werden; und wenn derselben von irgend Jemanden, unter welcher Autorität es auch sei, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde, so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein. Auch soll nicht entgegenstehen die Regel, daß ein wohlerworbenes Recht nicht entzogen werden darf, noch irgend eine andere apostolische Canzleiregel, auch nicht päpstliche Verordnungen und Beschlüsse, oder die Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulte vorbenannter Kirchen, wären sie auch durch Eid, päpstliche Bestätigung, oder auf irgend eine andere Weise bekräftigt, noch irgend sonst etwas, wenn es auch einer ausdrücklichen und besondern Erwähnung würdig wäre.

Wir wollen übrigens, daß der Vollstrecker der in gegenwärtiger Bulla enthaltenen Verfügungen von allen und jeden zum Zweck der Vollziehung errichteten Urkunden Abschriften in beglaubigter Form so bald als möglich an die heilige Congregatio consistorialis einfende, um in dem Archiv derselben aufbewahrt zu werden. Auch wollen Wir, daß den Abschriften oder Abdrücken dieser Bulla, die mit der Unterschrift eines öffentlichen Notarius und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, vor und außer Gericht derselbe Glaube gewährt werde, wie der Urschrift selbst, wenn dieselbe vorgelegt oder vorgezeigt würde. Niemand also wage es, diese unsere Verordnung, wodurch Wir unterdrücken, aufheben, vernichten, versehen, errichten, zutheilen, anweisen, bevollmächtigen, beauftragen, derogiren und Unsern Willen erklären, zu übertreten oder ihr freventlich entgegen zu handeln. Wer aber dessen sich unterlinge, der soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden wird.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn, tausendacht Hundert achtundzwanzig, den siebenten Mai, im fünften Jahre unsers Papstthums.

(Stelle des † Siegels.)

Unterzeichnet: B. Pacca Pro-Dat.

Unterzeichnet: Für den Herrn Cardinal Albano:  
J. Capaccini, Substitut.

Bijirt von der Curja.

Unterz.: D. Testa.

Dem Original gleichlautend:

Luzern, den 29. Mai 1828.

Unterz.: P. Gizzi,  
apostol. Internuntius.

3. Consistorialdecret, betreffend die Erwählung des nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug, vom 12. Juni 1828.

(Aus dem Gesetzesband OOL. S. 443.)

Die apostolische Bulla über das Bisthum Basel hat dafür gesorgt, daß unter den nicht residirenden Domherren des Baselschen Domcapitels auch einer aus dem Kanton Zug sein müsse. Da aber bei ihrer Abschrift von dem Recht zu dessen Erwählung, das von seiner Heiligkeit Papst Leo XII., wie in dem Consistorialdecret verordnet steht, der Regierung benannten Kantons verliehen worden war, unabsichtlich Meldung zu thun vergessen worden ist, so haben Seine Heiligkeit gerubet, durch gegenwärtiges Consistorialdecret, das die Kraft einer Bulla haben soll, erklären und aussprechen zu lassen: das Recht, den nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug zu ernennen, sei der Regierung dieses Kantons zuerkannt, und haben daher dem Vollzieher der nämlichen Bulla den Auftrag gegeben, daß er nach dieser bestimmten Willensmeinung des heiligsten Vaters die Aufstellung des gedachten Capitels besorge. Er hat ferner befohlen, dieses Decret auszufertigen und in die Acten der heiligen Consistorialcongregation aufzunehmen.

Gegeben in Rom den 12. Brachmonat 1828.

(L. S.)

Unterz.: P. Polidoriüs,  
Secretär der hl. Consistorialcongregation.

4. Päpstliche Bulle für die Vereinbarung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthum Basel, vom 23. März 1830.

(Aus Münchs vollständiger Sammlung aller ältern und neuern Concordate. II. Thl. S. 702.)

Papst Pius VIII. zu ewigem Gedächtnisse. Für das Heil der Seelen, gemäß der Uns übertragenen Verwaltung der allgemeinen Kirche eifrig besorgt, richten Wir gern die Verfügungen Unserer apostolischen Gewalt dahin, wo Wir zur Förderung ihrer Worte günstigere Verhältnisse eintreten sehen. Wir hoben deswegen mit geneigter Gesinnung vernommen, was zur Bewerfstellung des Beitritts der Kantone Aargau und Thurgau zum Bisthum Basel, dem ehrwürdigen Bruder Petrus, Erzbischof von Tarfus, Unserm Nuntius bei den Schweizern, mit den von den Regierungen dieser Kantone hierzu beauftragten wohlgebornen Männern verhandelt wurde. Daher Wir, nach genauer Untersuchung dieser ganzen Angelegenheit, mit dem Wunsche, für die geistliche Leitung des dortigen Volkes erspriesslich zu sorgen, in völliger Sachkenntniß, nach reiflicher Ueberlegung und kraft apostolischer Machtvollkommenheiten, die katholische Bevölkerung des Kantons Aargau, nämlich sowohl die jenes Gebiettheils, der vom Bisthum Constanz getrennt wurde, als die desjenigen, der ehemals unter der alten bischöflichen Kirche von Basel stand, so wie auch die katholische Bevölkerung des ebenjalls vom Bisthum Constanz getrennten Kantons Thurgau der Diöcese des Bisthums Basel, welche durch die von Papst Leo XII., Unserem Vorfahren sel. Andenkens, hinsichtlich der neuen Umschreibung jener Diöcese erlassenen Bulle jüngst errichtet wurde, auf ewige Zeiten zuweisen und zutheilen. Wir wollen aber, daß drei Domherren aus dem Kanton Aargau in das Capitel der Domkirche zu den heil. Urs und Victor in Solothurn aufgenommen werden, nämlich: ein residirender und zwei nicht residirende, Forenses genannt, und daß überdieß noch ein nichtresidirender aus dem Kanton Thurgau

beigesügt werde, ganz unter den gleichen Vorschriften und Bedingungen, welche durch die erwähnte apostolische Bulle für die Domherren des Kantons Bern festgesetzt sind, die Wir aber sämmtlich, kraft dieser Bulle, für die Wahlart der Aargauischen und Thurgauischen Domherren bestätigt und genehmigt erklären. Dem zufolge wollen Wir bei Ernennung derselben das vorzüglich sorgfältig beachtet wissen, daß sie nicht nur in jenen Kantonen, für welche sie eine Domherrnstelle erhalten sollen, Bürgerrecht und Wohnsitz haben, sondern überdieß mit den für die Domherren überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften begabt seien, oder der kirchlichen Verwaltung nützliche Dienste im Kanton geleistet haben. Es werden daher dem, nach Vorschrift der erwähnten Bulle schon eingesetzten Domcapitel vier Domherren beigesügt werden, nämlich ein residirender und zwei nicht-residirende, oder Forenses, für den Kanton Aargau, und gleichfalls ein nichtresidirender, oder Forensis, aus dem Kanton Thurgau. Diese vier Domherren werden einen Bestandtheil des bischöflichen Senats bilden, im Capitel Activ- und Passivstimmrecht haben und das Recht genießen, den Bischof zu wählen, und folglich wird das gesammte Domcapitel aus 21 Domherren bestehen, von denen 13 zu der Classe der residirenden gehören, 8 aber nicht residirende oder sogenannte Forenses sein werden. Wir befehlen ferner und verordnen: daß die beiden Kantone Aargau und Thurgau alle jene Rechte zu genießen haben sollen, welche im Allgemeinen und überhaupt durch dieselbe apostolische Bulle den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Zug verliehen wurden, so wie auch, daß sie zu den nämlichen Beschwerden und Obliegenheiten verpflichtet seien, welche den erwähnten Kantonen durch eben jene Bulle auferlegt wurden. Damit nun aber die Vollziehung dieser Verfügungen, von denen Wir einen guten Erfolg für das Heil der Seelen zuversichtlich erwarten, beschleuniget werde, übertragen Wir die Vollmacht derselben dem geliebten Sohn Michael Viale, welcher für den apostolischen Nuntius bei den Schweizern

Unsere und dieses apostolischen Stuhles Geschäfte gegenwärtig führt, und Wir ertheilen demselben alle nothwendigen und dienlichen Vollmachten, damit er von sich aus oder durch eine andere, wenigstens in kirchlicher Würde stehende Person, diese Unsere Verordnung vollziehen lasse, und das beschließe, was er für diese Angelegenheit das Ersprießlichste im Herrn erachten mag. Wir wollen auch, daß er die Acten und Beschlüsse der Vollziehung an die Consistorialcongregation zur Aufbewahrung einsende. Diesem sollen weder apostolische Satzungen und Verordnungen entgegenstehen, noch andere, wenn auch einer ausdrücklichen, besondern und eigenen Erwähnung würdige, selbst durch Eide, apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Versicherung bekräftigte Statuten, Uebungen, auch Privilegien, Indulte und apostolische Bullen, die, im Widerspruche mit dem Obenangeführten, wie immer bewilligt, oder erneuert worden wären, welche alle und jede, deren Inhalt Wir, als in dieser Bulle vollständig und genügend ausgesprochen, und wie von Wort zu Wort eingerückt ansehen wollen, obgleich sie sonst in ihrer Kraft verbleiben werden, Wir zum Behufe des Obenangeführten, für dießmal, nur insbesondere und ausdrücklich entkräften, und abgesehen von Allem, was immer sonst noch entgegenstehen möchte.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe, den 23. März 1830, im ersten Jahre Unseres Pontificats.

(Untertz.) Cardinal Albani.

Dem Originale gleichlautend:

(Untertz.) Michael Viale,  
Auditor der heiligen Nuntiatur.

## 5. Exhortationsbrevve vom 15. September 1828.

(Aus den „Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Arau 1847.“ S. 39.)

**An die geliebten Söhne Probst, Decan und Domcapitularen der Kirche von Basel.**

Papst Leo XII.

Geliebte Söhne! Heil und Apostolischen Segen. Was Wir zu einer, für die dortigen örtlichen Verhältnisse passenden Anordnung der kirchlichen Einrichtungen festsetzen zu müssen erachteten, werdet Ihr, wie Wir nicht zweifeln, aus den Apostolischen Briefen vernommen haben, die Wir in dieser Beziehung am 13. Brachmonat lezthiu ausfertigen ließen. Ihr werdet gewiß wahrnehmen, welche Rücksicht Päpstlicher Güte Wir, um für die dortige Heerde des Herrn größere Vortheile zu bewirken, gezeigt haben, als wir Euerm Stande jenes besondere Privilegium erteilten, daß Ihr nach den bestehenden Gesetzen den Bischof wählet. Von größter Wichtigkeit ist ja diese Handlung, bei deren Vollziehung Ihr, wie Wir vertrauen, mit Gottes Hülfe zu dem Euch entschließen werdet, was als Erforderniß der religiösen Wohlfahrt und des ewigen Heils der Völker deutlich erkannt wird. „Denn Ihr würdet Euch fremder Sünden theilhaftig machen, sagen wir mit den Vätern von Trient, wenn Ihr nicht mit fleißiger Sorgfalt diejenigen zu Vorstehern wähltet, die Ihr als die Würdigern und für die Kirche Nüzlichern befunden haben werdet.“

Allein auch das müßet Ihr, gemäß Euerer anerkannten, lobenswerthen Klugheit, wohl beherzigen, daß die Kirche blühe, wenn, wie Ivo von Chartres ermahnt, die weltliche und geistliche Gewalt mit einander übereinkommen. Es wird Euch daher obliegen, diejenigen zu wählen, hinsichtlich derer Ihr Euch, vor dem feierlichen Wahlacte, die Gewißheit verschafft habet, daß sie nicht nur durch die vorgeschriebenen Eigenschaften sich auszeichnen, sondern daß sie nicht auch der Regierung minder an-

genehm seien. Eben dieses müßt Ihr sorgfältig verhüten, wann Ihr auch, nach den in den nämlichen Unsern Apostolischen Briefen festgesetzten Bedingungen, der Obrigkeit das Verzeichniß derjenigen vorzulegen haben werdet, aus denen für irgend einen Kanton vom Bischof Cuere Collegen ernannt werden müssen. Wir haben fürwahr von Cuerer Frömmigkeit und Cuerm Glauben eine solche Meinung, daß Wir keineswegs in Zweifel ziehen, Ihr werdet in diesem, vor allen höchstwichtigen Geschäfte diese Unsere Befehle befolgen, und die Euch übertragene Amtspflicht eifrig erfüllen. Euch indessen, geliebte Söhne, ertheilen Wir von Herzen den Apostolischen Segen, den Verkündiger des himmlischen Schutzes. Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. September 1828. Im fünften Jahre Unseres Pontificats.  
(Unterz.) Papst Leo XII.

---

B.

## Gesetze und Verordnungen den Kanton Luzern betreffend.

(1. a. und b. werden als unpraktisch geworden nicht mehr abgedruckt.)

---

### 2. Concordate zwischen dem Bischof und der Regierung.

a. Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischof von Constanz vom 19. Hornung 1806.

(Aus dem Gesetzesband OOL. S. 380.)

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor Primas von Deutschland, des heil. Stuhles zu Regensburg Erzbischof, des heil. Römischen Reichs Erzkanzler und Cursfürst, Fürst von Achaffenburg und Regensburg, Graf von Weglar &c. &c., in der Eigenschaft als Bischof von Constanz, durch unsern hiezu besonders bevollmächtigten Generalvicarius, und

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern, in der schweizerischen Bundesgenossenschaft, kraft der uns

Bewohnenden außerordentlichen Vollmachten vom 19. Mai und 8. Wintermonat 1805, haben zur Bezeichnung und Beförderung des religiösen und sittlichen Wohls der Einwohner des Kantons Luzern, auf hohe Genehmigung hin des souveränen gesetzgebenden Großen Rathes desselben, die in nachstehenden Abschnitten und derselben Artikeln bestehende Uebereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen und erklären demnach:

### 1. Abschnitt.

Geistliches Seminarium oder Priesterhaus.

§. 1. Zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Kanton Luzern errichtet werden.

§. 2. In der Voraussetzung, daß mit Einverständnis der päpstlichen Nuntiatur die Einrichtung dieses Priesterhauses im Kloster Werthenstein stattfände, wird der Regens desselben zugleich Pfarrer der allda neu zu errichtenden Pfarre (worüber man sich nach dem Inhalt des fünften Abschnittes besonders in gegenseitiges Einverständnis setzen wird), und derselbe wird diese mit dem Subregens, den allenfalls nöthigen Hülfspriestern und den Seminaristen, so viel diese dazu mithelfen können, verwalten.

§. 3. Alle Geistliche, welche im Kanton Luzern ein Beneficium erlangen wollen, müssen das theologische Studium, welches auf's mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muß, entweder während drei Jahren auf einer öffentlichen Schule oder während zwei Jahren auf einer solchen und einem Jahre im Priesterhause vollendet und in beiden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die practische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben.

Die Aufnahme geschieht nach einer Prüfung, welche bei jenen, die das ganze theologische Studium an einer öffentlichen Schule vollendet, aus allen Fächern dieses Studiums; bei denjenigen aber, welche diesem Studium an einer solchen bloß während zwei Jahren obgelegen hätten, nur aus denjenigen

Theilen der Theologie bestehen wird, die in dem zu betretenden Priesterhause selbst nicht erlernt werden sollen und können.

Bei diesen Prüfungen führt der bischöfliche Commissarius den Vorsitz.

Zu einer solchen Prüfung wird aber kein Candidat zugelassen, wenn er nicht vorläufig mit Rücksicht auf vorbestimmte zwei Fälle der Prüfungscommission befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen betreffenden Fächern der Theologie vorweisen kann.

Die Entlassung aus dem Seminarium geschieht auf's früheste nach einem Jahre, und es kann hierin nur in außerordentlichen Fällen vom Bischof im Einverständniß mit der Regierung eine Nachsicht bewilliget werden.

§. 4. Die innere Einrichtung des Seminariums, insoweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischof überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt.

Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft, so wird sie von dem Subregens unter der Aufsicht des Regens geführt.

Beide sind hierin der Regierung verantwortlich und legen dieser jährlich auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art Rechnung ab.

## II. Abschnitt.

Ruhestätte und Versorgung der Seelsorger.

§. 1. Alle Geistlichen, welche Seelsorge üben, sollen, vorzüglich bei eintretender Unvermögenheit zur Seelsorge, auf eine Pfründe, auf welcher sie sich als in Ruhe gesetzt, ansehen dürfen, Anspruch machen können, wobei aber auf solche, die sich durch besondere Thätigkeit und Verwendung ihrer Kräfte und Talente zum Besten ihrer Pfarrgemeinde ausgezeichnet haben, besondere Rücksicht genommen wird.

§. 2. Das Collegiatstift Münster wird mit Ausnahme zweier Canonicate, für welche dem Kleinen Rathe das unbedingte

Wahlrecht zugestanden ist, zu dieser Bestimmung für die Zukunft ausschließlich angewiesen.

§. 3. Jedoch wird dem Leutpriester in Sempach, welcher ein Expositus des löblichen Stifts bei St. Vedegar in Luzern ist, nebenhin noch auf dieses Stift das Anspruchsrecht für eine Ruhefründe zugestanden.

Derjelbe ist demnach von nun an auch als Titular-Chorherr desselben angesehen und erhält somit die Anwartschaft und Mitcompetenzfähigkeit neben den hochwürdigen Herren Professoren sowohl auf die dermal in Folge gegenwärtigen Tractates zu besetzenden sieben ersten Canonicate, als in Zukunft auf die Ruhefründen am Stifte zu Luzern.

Und die Regierung behält sich vor, bei besondern Umständen sowohl das Anspruchsrecht auf eine Ruhefründe, zwar einzig an dem Stift im Hof, als die Eigenschaft eines Titular-Chorherrn an demselben auch dem Leutpriester in Meerenschwand (falls dieser ein geborner Kantonsbürger wäre), welcher nicht minder ein Expositus mehrbemeldten Stifts ist, zuzugestehen.

§. 4. Es können an dem löblichen Stift zu Münster, zwar ohne Verkürzung des für die Regierung im vorstehenden §. 2 gegenwärtigen Abschnittes vorbehaltenen unbedingten Wahlrechtes, drei Canonicate wenigstens auf acht Jahre stillgestellt und derselben Einkünfte zu Händen einer zu errichtenden Cassé, das ist für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungsweesen, bezogen werden.

Endlich werden dieser Cassé auch die Vacaturgefälle der aus Ermanglung eines Subjectes nach §. 1 unbefetzten Canonicate zugewiesen.

### III. Abschnitt.

Bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihre Versorgung im Alter.

§. 1. Die öffentlichen Lehrer an der Centralschulanstalt sollen als Erzieher der Bürger, der Seelsorger und der Staats-

männer, eine der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung und im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhl eine sichere Versorgung erhalten.

§. 2. Die Professoren der höhern Schulen oder des Lyceums zu Luzern sollen von nun an auf die an dem St. Vedegarstift im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledigfallenden Chorherrenstellen (insofern nicht die Regierung veranlaßt werden sollte, kraft des §. 3 des nächstvorgehenden Abschnittes, zu Gunsten der zwei Leutprieester in Sempach und Meerenschwand, während den an diesem Stift zu besetzenden ersten sieben Canonicaten hiervon eine Ausnahme zu machen, oder daß ihr nach Inhalt des §. 8 dieses Abschnittes zuerkannte unbedingte Wahlrecht auf ein solches Canonicat selbst in Ausübung zu setzen) nach dem Alter ihres Professoramtes angestellt werden, wobei sie nichtsdestoweniger an der Stelle eines Professors verbleiben.

Würde dann der Fall eintreten, daß ein solcher Chorherr und Professor zum Lehrstuhl unfähig werden sollte, so behält derselbe einzig und allein das Canonicat in Verbindung mit dessen Einkünften und Verpflichtungen bei.

Für dermalen genießen das gleiche Recht, eine Professur mit einem Canonicate zu verbinden, die wirklich angestellten zwei Lehrer in den Rhetoriken.

Würde es sich aber vor der Zeit, als die betreffenden Professoren alle zu einem solchen Canonicate gelangt sein sollten, zutragen, daß einer derselben zum Lehramte unfähig würde, so hat ein solcher auf das erledigte Canonicat den ersten und nächsten Zutritt, wenn ihn auch sonst dem erforderlichen Professuralter nach die Reihe nicht treffen sollte.

§. 3. So lange sie Lehrer und Chorherren zugleich sind, beziehen sie einen Jahresgehalt von vierzehnhundert Schweizerfranken nebst einer jährlichen Zulage von zweihundert Franken für den zweckmäßigen Ankauf wissenschaftlicher Bücher, deren

Genuß ihnen auf Lebenszeit überlassen bleibt, die aber nach ihrem Tod der öffentlichen Bibliothek anheim fallen sollen.

Und diese ganze, auf die vollkommene Zulänglichkeit der für das Erziehungswesen gewidmeten Fonds berechnete Besoldung wird aus dem Schulfond, — so weit er hinreichen mag, — gegeben und aus dem Canonicate vervollständiget.

Wenn aber den Professoren von der Professur abzutreten gestattet wird, und sie somit auf eine Ruhefründe übergehen, so erhalten sie nichts mehr aus dem Schulfond, und ihre Einkünfte sind dann wenigstens auf achthundert Schweizerfranken festgesetzt.

Jedoch behält sich die Regierung vor, auch auf die Erhöhung dieser Gehalte zweckmäßig Bedacht zu nehmen, insofern es sich nämlich in der Folge zeigen würde, daß die geistlichen Fonds zu ihrer allseitigen Bestimmung zureichen sollten.

§. 4. Die Professoren, welche zugleich Chorherren sind, wohnen in den Stiftshäusern im Hof, und der Unterhalt der Wohnungen wird vom Stift bestritten.

§. 5. So wie diese Professoren nun nacheinander auf gedachtes Stift treten und künftighin, wenn die neuen Einrichtungen bereits vollends im Gange und gänzlich in Ausführung gebracht sind, gleich bei ihrer erfolgten Ernennung und mitverbundenen Besignahme auf dem gedachten Stift, bezahlen sie wegen der Investitur und Installation nach stets üblichem Gebrauche sowohl den gewöhnlichen Canon als die übrigen Gebühren.

§. 6. Dieselben wohnen in der Miteigenschaft als Chorherren dem stiftlichen Gottesdienste insoferne bei, als es ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und Verpflichtungen erlauben, und sie halten ebenfalls der Reihe nach die Woche entweder unmittelbar selbst oder mittelbar durch die dazu bestimmten Cappellane.

§. 7. Der Kleine Rath ernennt die Professoren.

§. 8. Auch bleibt demselben noch überhin allein und un-

bedingt das Besetzungsrecht auf eine Chorherrnpsfründe am Stift vorbehalten.

§. 9. Endlich bleibt zum Behuf der neuen Einrichtung, welche das mehrerwähnte Collegiatstift bei St. Leodegar im Hof durch die gegenwärtige Uebereinkunft mit Seiner Cursfürstlichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Herrn Fürstbischof von Constanz erhält, verordnet: daß niemals zwei der nachstehenden Würden und Aemter dieses Stifts, als da sind: die Probstei, die Cüsterei, das Cammereramt, das Almosenamt, das Bauamt und die Leutpriesterei oder Stadtpfarrei, zugleich auf einen und ebendenselben seiner Capitularen übergehen könne.

§. 10. Die Professoren der untern Schulen haben im Alter oder bei Unvermögenheit eine anständige Versorgung entweder im Priesterhause oder auf eine andere Weise zu erwarten, und vorzügliche Verdienste derselben sollen von der Regierung besonders und selbst mit einer Ruhepsfründe an dem Stift im Hof, gleich den Professoren der höhern Schulen, belohnt werden können.

§. 11. Die Regierung wird ebenfalls jederzeit die Besoldung der Professoren der untern Schulen auf eine hinreichende und anständige Art bestimmen.

§. 12. Da die bisher bei den beiden Stiften im Hof zu Luzern und zu Münster üblichen Carenzjahre mit dem Zweck obiger Bestimmungen in Hinsicht dieser Stifte nicht wohl vereinbarlich scheinen, weil die Ruhepsfründen sowohl als die öffentlichen Lehrer gleich beim Antritt des Canonicats des wirklichen Genusses ihrer Psfründe bedürfen, so ist man dahin einverstanden, daß künftig die Carenzjahre jedoch nur unter der Voraussetzung und Bedingung aufhören mögen, daß für die Interessenten, namentlich die Fabriken und die Erben der jetzt schon angestellten Chorherren, die volle Entschädigung ausgemittelt werde.

#### IV. Abschnitt.

##### Ausgleichung der Pfarreien.

§. 1. Die Pfarreien des Kantons Luzern sollen, zur bessern Verwaltung der Seelsorge und um dem dießfälligen allgemeinen Wunsche und erwiesenen Bedürfnisse des Volkes möglichst entgegenzukommen — so viel es die Localität und andere Umstände gestatten — zugeründet werden.

§. 2. Bei dieser Zuründung wird auf die vorgelegte Zuründungstabelle, insoweit sich ihre Zweckmäßigkeit überzeugend erweisen sollte, vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Jedoch behält man sich die gemeinsam nähere und endliche Grenzberichtigung vor.

§. 3. Allfällige Streitigkeiten, welche die Abründung der Pfarreien in ökonomischer Hinsicht zwischen unterschiedlichen Gemeinden zur Folge haben würde, hat der Kleine Rath zu untersuchen, und da, wo dergleichen Streitigkeiten mit auf geistliche Güter oder Stiftungen Einfluß haben sollten — insoferne es bis hin herkömmlich war — im Einverständniß mit der bischöflichen Behörde zu entscheiden.

§. 4. Auch die Landcapitel sollen, in Folge der Ausründung der Pfarreien, und um mannigfaltige Vortheile eben dieser Pfarreien besser erreichen zu können, schicklicher zugeründet und hiebei, mit noch einseitiger Beibehaltung der den geistlichen Capiteln des Kantons Luzern einverleibten Pfarren anderer Kantone, darauf Bedacht genommen werden, daß künftighin fünf geistliche Capitel im Kantone bestehen und daß jedem von diesen wiederum alle Pfarreien eines und ebendesselben Amtes zugehören.

#### V. Abschnitt.

##### Errichtung neuer Pfarreien.

Da, wo sich die unumgänglich, sowohl sittliche als physische Nothwendigkeit erweisen sollte, daß entweder eine neue Pfarrei angelegt, oder eine wirklich schon bestehende Curatcapellanei zu

einer solchen Pfarrei erhoben werde, wird man sich hierüber in gegenseitiges Einverständniß setzen und hiebei von dem Grundsatz ausgehen:

- a) daß solche Pfarreinrichtungen mit billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mutterkirchen erfolgen und
- b) daß dieselben erst dann stattfinden, wenn genugsame Mittel sowohl dazu, als zu deren Fortdauer und steter Unterhaltung aufgefunden sein werden.

## VI. Abschnitt.

Versezung und Veränderung einiger Beneficien.

Der Grundsatz der Versezung und Veränderung einiger Beneficien, wo sich derselben Zweckmäßigkeit und hierin liegende Nothwendigkeit aus einer vorläufig angestellten, sorgfältigen Prüfung über das kirchliche Bedürfniß sowohl jener Gemeinde, in welche die Versezung einer solche Pfründe zu erfolgen hätte, als derjenigen, welcher dieselbe weggenommen werden sollte, ergeben würde, wird anerkannt; desselben theilweise Anwendung aber auf jeden solchen Fall einer gegenseitigen besondern Uebereinkunft vorbehalten.

## VII. Abschnitt.

Verhältnißmäßiges Einkommen der Geistlichen und Classification der Pfarreien.

§. 1. Alle Geistlichen, welche vor der Einsezung der gegenwärtigen Verfassung und Regierung angestellt waren, beziehen das ganze, ihren wirklich besitzenden Pfründen zugehörnde Einkommen, so lange sie auf ihrer jezigen Pfründe leben.

Sie sind jedoch verpflichtet, daraus zur Unterstützung dürftiger Pfründen und zur Erhaltung des Seminariums und anderer geistlichen Anstalten, die zur Versittlichung des Volkes dienen, jährlich einen bestimmten, mit ihrem Einkommen wie mit ihren Arbeiten und Pfrundauslagen in Verhältniß stehenden Beitrag an die geistliche Cassé abzureichen.

Der Kleine Rath wird ein nach diesem Maßstab verfertigtes Verzeichniß der Beiträge in den geistlichen Unterstützungs-fond zur Mitgenehmigung vorlegen.

§. 2. Sollten die Pfründen einiger Geistlichen, die vor dem Zeitpunkte der jetzigen Verfassung und Regierung angestellt waren, seit diesem Zeitpunkte an anständiger Congrua Schaden gelitten haben, so wird diesen Pfründen, zu Besoldung ihres Verweisers und zu Bestreitung anderer Verpflichtungen, das Bedürfnisse entweder durch den Zehntherrn, Patronus Ecclesiae oder Collator, oder bei Mangel dessen oder seiner Schuldigkeit beizutragen, aus der geistlichen Casse abgereicht.

§. 3. Wenn der Fall eintritt, daß mehrere Priester irgendwo zur Seelsorge angestellt, oder neue Pfarreien errichtet werden müssen, so sollen die Zehntherrn oder Patronen und Collatoren, deren Zehntrecht oder sonstige Einkünfte mit der Unterhaltungspflicht der Seelsorge verbunden sind, den Gemeinden hiezu nach einem gerechten Maßstabe beispringen, zwar in dem Verstande, daß durch die Unterstützung neuer Pfarreien die Seelsorge einer Mutterkirche keinen wesentlichen Schaden leide.

§. 4. Sowohl die Geistlichen, welche seit der Zeit, als die jetzige Verfassung und Regierung besteht, unter der Bedingniß, künftigen mit Gutheißens des Bischofs zu treffenden Verfügungen in Rücksicht der Besoldung sich unterziehen zu wollen, auf Pfründen gesetzt wurden, als alle in Zukunft anzustellenden Geistlichen beziehen, um das bisherige Mißverhältniß zwischen Arbeit und Besoldung aufzuheben und um die Arbeit gleichmäßig belohnen zu können, ein bestimmtes, derselben angemessenes jährliches Einkommen.

§. 5. Dem zu Folge werden die Pfarreien für die Zukunft nach gerechten Grundsätzen in drei Klassen abgetheilt, als: in größere, welche die erste, in mittlere, welche die zweite, und in kleinere, welche die dritte Klasse bilden werden.

Bei dieser Classification wird ebenfalls auf die vorliegende Classification- und Abründungstabelle vorzügliche Rücksicht ge-

nommen und dabei der Maßstab des Umfanges, der Bevölkerung und somit der Seelsorgebeschwerden in Anwendung gebracht werden.

Sobald diese Classification durch definitive Uebereinkunft festgesetzt sein wird, fallen alle Pfründen sogleich in eine dieser drei Klassen.

Die wirkliche neue Zuründung der Pfarrbezirke wird nach Maßgabe der Umstände bald möglich, zwar bei den jetzigen Pfarrherren, welche die Pfarre schon vor der Verfassung besessen haben, mit denjenigen Rücksichten in Hinsicht ihres Einkommens geschehen, welche sich im §. 1 gegenwärtigen Abschnittes angegeben befinden.

§. 6. Da wo die Seelsorge der Aufstellung zweier Geistlichen bedürfte, wird man trachten, aus dem vorhandenen Vermögen, welches zur Seelsorge bestimmt ist, einen hinreichenden Unterhalt für einen Hülfspriester zu schöpfen, der unter der Leitung des Pfarrers Aushülfe leiste.

§. 7. In der Voraussetzung der Zulänglichkeit der geistlichen Casse sei das jährliche reine Einkommen der Pfarrer, mit Ausschließung des Hauses und Gartens, deren Werth nicht wohl in Anschlag gebracht werden kann, in folgendem Maßstabe festgesetzt:

für die erste	Klasse	1600 bis 2000	Franken;
" "	zweite	Klasse 1200 bis 1600	"
" "	dritte	Klasse 1000 bis 1200	"

Die Regierung wird es sich aber angelegen sein lassen, diese Klassen nach Möglichkeit zu erweitern und diesen Befoldungsmaßstab in besondern Fällen mit den beträchtlich abweichenden Fruchtpreisen wieder in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

Jedoch tritt die vollständige Leistung der vorstehenden Befoldung durch die geistliche Casse erst dann wirklich ein, wenn von den betreffenden Theilen zuvor für die Congrua einer

Pfründe hinlänglich gesorgt sein wird, welche wenigstens aus 800 Franken bestehen soll.

§. 8. Dem Stadtpfarrer in Luzern kann, in Hinsicht seiner vorzüglichen Pfrundbeschwerden und sonstigen Verrichtungen, noch über die Classification eine angemessene Besoldungszulage bestimmt werden und derselbe ist als wirklicher Chorbherr an dem Stifte St. Leodegar im Hof — er mag auf demselben oder in der Stadt wohnen — anerkannt, tritt demnach in den Rang und die Rechte der übrigen Capitularen, doch beinahe in keine neue Verpflichtung in Rücksicht des Chorbefuches.

Wenn er im Alter oder im Falle eintretender Unvermögenheit die Leutpriesterei abtritt, kann er eine ledig werdende Präbende an diesem Stift erhalten, oder ist berechtigt, dagegen auf ein Canonicat in Münster Anspruch zu machen.

§. 9. Die Berechnung des wahren Einkommens einer jeden Pfarre wird beim Anlaß der Abcurung geschehen und insbesondere die Zehnt- und Grundzinsen dabei nach dem Maßstabe des gesetzlichen Loskaufspreises in Anschlag gebracht werden.

Das Resultat dieser Berechnung wird sodann bestimmen, ob das Einkommen das Maß, welches in der Classification der Pfarre festgesetzt steht, erreiche oder übertreffe, oder darunter stehen bleibe.

Im Falle sich ein Ueberschuß über dieses Maß ergibt, wird derselbe dem neuen Pfarrer jedesmal vorher angezeigt, welcher die Einkünfte forthin selbst bezieht, den bestimmten Ueberschuß aber jährlich an die geistliche Cassa abliefert.

Diese Cassa hinwieder gibt an jene Geistlichen, die ein Einkommen unter der nach erwähneter Classification gebührenden Summe beziehen, das Mangelnde jährlich zuschußweise ab.

§. 10. Die Capitalien, welche aus dem Zehntloskaufe erzielt werden, sollen sogleich gegen doppelte gerichtliche Hypotheken oder mit Priorität errichtete Capitalbriefe, unter betreffender Dafürhaftung, angelegt, die Capitalbriefe aber in jeder Pfarr-

gemeinde in die Kirchenlade in Beisein des Pfarrers gelegt werden. <sup>1)</sup>

In eben diese Lade sollen auch die Capitalien selbst bis zu ihrer wirklichen Anlegung aufbewahrt werden.

Diese Lade wird mit drei verschiedenen Schlössern verschlossen, zu welchen ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem Kirchenmeier und der dritte dem Gemeindevorsteher gegeben wird.

Insoferne ein solches Kirchspiel aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, und also auch mehrere Gemeindevorsteher besitzen sollte, haben die gesammten Kirchengenossen, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Gemeindevorsteher, aus ganz freier Wahl einen Ausgeschlossenen zu ernennen, in dessen Händen, in ihrem Namen, der dritte, sonst für den Gemeindevorsteher bestimmte Schlüssel aufgehoben werden soll.

Ohne Mitwissen und Einwilligung des Pfrundinhabers soll keine dieser Capitalschriften verändert werden dürfen.

Den Zinsrodel hat der Pfarrer in Händen, und bezieht selbst die Zinse.

§. 11. Als Theil des Einkommens wird bei denjenigen Geistlichen, welche in die Classification fallen, das Pfrundland (außer dem Hausgarten) in einem mittelmäßigen, billigen Anschlage in Rechnung gebracht.

Von den Einkünften aus Jahrtags- und Messstiftungen wird nur dasjenige in Anschlag gebracht, was die gewöhnlichen landesüblichen Messstipendien beträchtlich übersteigt, und für keine andere geistlichen Verrichtungen gegeben wird, die ein Deservitum verlangt.

§. 12. Ist das Einkommen irgend eines Curatecapellans so gering, daß es die Summe von 600 Schweizerfranken nicht erreicht, so wird ihm das Mangelnde entweder durch den be-

---

<sup>1)</sup> Nähere Vorschriften über die Aufbewahrung und Sicherstellung solcher Capitalien stellt die Verordnung vom 4. August 1826 auf.

treffenden besondern Besoldungspflichtigen, falls ein solcher vorhanden sein sollte, oder bei dessen Abgange, so viel möglich, aus der geistlichen Casse verschafft.

Hingegen werden die Capellane, die nach der neuen Ordnung der Dinge angestellt worden sind, und auch die andern, wenn sie künftig über 1000 Franken Einkünfte besitzen, einen verhältnißmäßigen Beitrag an die geistliche Casse abgeben.

Und auf diese gleiche Art soll

§. 13. Das Einkommen derjenigen Chorherren an den Collegiatstiften, die keine Lehrstellen verwalten, von dem Ueberschuß über 1200 Franken einen verhältnißmäßigen Beitrag an die geistliche Casse überreichen.

Für die Beamtungen an den Stiften soll durch angemessene Remuneration gesorgt werden.

§. 14. Endlich verpflichtet sich die Regierung, die gesammte, verpfründete Kantonsgeistlichkeit für ihr daheriges Pfrundeinkommen nur den allgemeinen, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen, Abgaben und Steuern zu unterwerfen, und dieselben hiebei nach dem dießfalls für alle andern Staatsbürger und Kantonsbewohner aufgestellten, allgemeinen Besteuerungsmaßstabe unverwandt zu behandeln und behandeln zu lassen, weßhalb auch von den Beschlüssen wegen allfälliger Erhöhung einer allgemeinen Steuer sowohl, als einer allfälligen neuen Steuer dieser Art jedesmal dem bischöflichen Commissarius wird Nachricht gegeben werden.

Hingegen können die Verpfründeten die von ihren Pfrundeinkünften allenfalls bezahlten Abgaben bei Entrichtung desjenigen Beitrages, den sie an die geistliche Casse abzugeben haben, für diesen, im Verhältniß gegen dieselbe, in Abrechnung bringen.

### VIII. Abschnitt.

#### Beförderung auf Pfarreien.

§. 1. Ohne im Priesterhause die vorschristmäßige Zeit

zugebracht (ganz außerordentliche, zwischen dem Bischof und der Regierung gemeinsam zu erkennende Fälle vorbehalten) und die im Kanton Luzern verordneten Prüfungen befriedigend bestanden zu haben, kann in Zukunft kein Geistlicher ein Beneficium erhalten.

§. 2. Jedoch werden die Geistlichen, welche bei Einführung gegenwärtiger Uebereinkunft bereits ein Vicariat versehen haben (außer dem Falle erwiesener Unwissenheit und Unfähigkeit) nicht mehr angehalten werden, sich in das Priesterhaus zu begeben.

### IX. Abschnitt.

Benutzung der Beneficien, welche dermal weder Seelsorge noch Schulpflicht auf sich haben.

§. 1. Alle Capellaneien, denen bisher keine Seelsorge oblag, sollen nach den Bedürfnissen der Gemeinden, innert welchen sie sich befinden, mehr oder weniger mit Seelsorge und namentlich mit der Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden.

Wenn und wie diese zur Versittlichung des Volkes Hülfseelsorge leisten sollen, hat der Bischof für jede Pfarrei besonders zu bestimmen.

§. 2. Nach Beschaffenheit der Umstände können den Capellanen auch Schulpflichten auferlegt werden.

Sie sind aber auch in diesem Falle von der Hülfseelsorge in Nothfällen nicht befreit, und helfen demnach dem Pfarrer in der Seelsorge und den gottesdienstlichen Verrichtungen so viel aus, als dadurch die ihnen gleichfalls obliegenden Schulpflichten nicht etwa einen Abbruch leiden.

§. 3. Dem Einverständnisse des Bischofs und der Regierung wird nach Zeit und Umständen vorbehalten, alle Stifts-capellaneien zu Luzern und Münster nach dem Geiste der Kirche nützlich zu machen, in welchem Falle derselben jetzigen Einkommen, nach Beschaffenheit der Umstände, im Verhältniß erhöht werden soll.

§. 4. Die Capellane an den Wallfahrtskapellen sind schuldig, nach Erforderniß der Umstände Hülfsdienste in jenen Pfarrkirchen und Pfarreien zu leisten, in welchen die Wallfahrtskapellen selbst liegen.

### X. Abschnitt.

Quellen, aus welchen die obigen Einrichtungen zu bestreiten sind.

§. 1. Es soll eine geistliche Cassé, unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung, errichtet werden.

Diese Cassé hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder erträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminariums, der neuen Pfarreien, der Hülfspriester und der allgemeinen Erziehungsanstalten.

Alle geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen, und nur billige Zuschüsse und Beiträge sind von den Bepfründeten nach einem angenommenen Maßstabe zu erwähntem Behufe in die geistliche Cassé abzureichen.

§. 2. Nebst den Zuschüssen von den Bepfründeten und andern Einkünften, welche dieser Cassé in gegenwärtigem Entwurfe schon angewiesen sind, bezieht dieselbe noch Beiträge von den reichern Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, so wie auch von vermöglichen Congregationen und Bruderschaften.

Das Vermögen eingegangener und noch eingehender Bruderschaften fällt der geistlichen Cassé anheim.

§. 3. Diese Cassé, welche im Anfange ihrer Entstehung keine angelegten Fonds oder Capitalien besitzt, sondern nur fließende Gelder enthält, und hieraus die ihr zustehenden, jährlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt und bestreitet, steht unter der Garantie der Regierung und hat von ihr bestellte Verwalter.

Da übrigens diese Cassa aus geistlichen Einkünften besteht

und geistliche Zwecke hat, so kömmt ihr auch die Garantie des bischöflichen Ansehens zu Statten.

§. 4. Eine von der Regierung ernannte Commission geistlicher und weltlicher Personen, unter deren erstern Anzahl der bischöfliche Commissarius jederzeit mitbegriffen sein soll, nimmt jährlich die Einsicht vom Bestande der Casse, und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhäre vorlegen, welche sie sodann mit ihrem Gutachten dem Kleinen Rathe, zu Händen des Großen Rathes, zur endlichen Genehmigung oder Verwerfung vorlegt.

§. 5. Jeder, der solche Gefälle bezieht, deren mitverbundene Verpflichtungen die geistliche Casse übernimmt, wird schuldig erkannt, nach Maßgabe dieser Verpflichtungen und Gefälle an die geistliche Casse beizutragen.

Zur urkundlichen Bekräftigung dessen haben Wir vorstehende, unterhandelnde Theile gegenwärtige Uebereinkunft mit der gegenseitigen Erklärung: daß der Inhalt obstehender Artikel den wesentlichen Befugnissen der bischöflichen Gewalt sowohl, als der landesherrlichen Macht nicht zum mindesten Eintrag gereichen soll, doppelt ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt.

Constanz, den 19. Hornung 1806.

Mit Vorbehalt der höchsten Ratification.

(L. S.)                      Sig. Wessenberg, Generalvicar,  
als Bevollmächtigter S. Curfürstlichen Gnaden, des  
Herrn Fürstbischofs von Constanz.

(L. S.)                      Sig. Peter Genhart,  
Mitglied des Kleinen Rathes von Luzern,  
als Bevollmächtigter desselben.

Wir ratificiren und genehmigen hiemit obstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte und in allen seinen einzelnen Punkten; in Urkund Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Hofcanzleinsiegels.

(L. S.)                      Sig. Carl Eurfürst Erzkanzler,  
als Bischof von Constanz.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern den  
14. April 1806.

b. Uebereinkunft hinsichtlich der Prüfung der  
Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande  
und um geistliche Pfründen mit dem hochwür-  
digsten Bischof von Basel.

In Kraft getreten den 17. Herbstmonat 1843.

Von Gottes Gnaden

Wir Joseph Anton, Bischof von Basel u. s. f.  
und

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons  
Luzern;

In Kraft des Absatzes 4 des §. 3 der Staatsverfassung,  
zufolge welchem die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche  
und Staat durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und  
geistlichen Oberbehörden geschehen solle;

In der Absicht, das bisher bestandene Gesetz über die  
Concursprüfungen im Sinne und Geiste der gegenwärtigen  
Staatsverfassung abzuändern, haben auf Genehmigung des  
hohen Großen Rathes hin die in nachstehenden Abschnitten  
und Artikeln bestehende Uebereinkunft betreffend die Prüfung  
der Bewerber zum geistlichen Stande und zu geistlichen Pfründen  
abgeschlossen und erklären demnach:

## I. Abschnitt.

### Prüfungscommission.

§. 1. Es wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission aufgestellt, welche nach Vornahme einer sorgfältigen Prüfung zu begutachten hat:

- a. ob jeweiligen Bewerbern um Zulassung zum geistlichen Stande ein Zeugniß ihrer Fähigkeit hiezu zur Vorlegung bei dem Bischof auszustellen sei oder nicht;
- b. welchen Geistlichen in Folge ihrer Tüchtigkeit die Berechtigung zur Bewerbung um geistliche Pfründen im Kanton zukomme.

§. 2. Die Prüfungscommission besteht:

- a. aus drei Mitgliedern, welche der Bischof aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit wählt;
- b. aus zwei Mitgliedern, welche durch den Regierungsrath frei ebenfalls aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit gewählt werden.

Das vom Bischof zuerst gewählte Mitglied ist Präsident der Commission. Der Regierungsrath bezeichnet den Vicepräsidenten.

Ferner werden zwei Ersatzmänner der Commission, der eine durch den Bischof, der andere durch den Regierungsrath bezeichnet.

§. 3. Zu den Sitzungen der Prüfungscommission kann der Regierungsrath ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied in der Eigenschaft als Regierungskommissarius abordnen.

§. 4. Die Amtsdauer der sämmtlichen Mitglieder, sowie der Ersatzmänner der Commission ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß die Aus tretenden sogleich wieder wählbar sind.

§. 5. Die Prüfungscommission wählt außer ihrer Mitte auf die gleiche Amtsdauer einen Actuar zur Führung des Protocolls und zur Ausfertigung der Acten.

§. 6. Die von der Commission ausgehenden Acten werden

von dem Präsidenten und Namens der Commission von dem Actuar unterschrieben.

§. 7. Die Mitglieder und der Actuar der Commission erhalten, wenn sie in der Stadt Luzern wohnhaft sind, für jeden Sitzungstag ein Taggeld von zwei Franken; dagegen vier Franken, wenn sie außer der Hauptstadt wohnen, und zugleich ein Stundengeld von fünf Batzen für jede Stunde Entfernung ihres Wohnortes, sowohl für die Hinreise, als für die Herreise.

Diese Auslagen werden aus der geistlichen Casse bestritten.

## II. Abschnitt.

Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande.

§. 8. Die Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande findet jeweilen am Ende des Schuljahres statt und wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung durch das Kantonsblatt ausgekündet.

§. 9. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche nach ordentlich gemachten philosophischen Studien, worüber sie sich ausweisen müssen;

- a. alle für die theologische Abtheilung des Lyceums zu Luzern vorgeschriebenen und mit §. 23 aufgezählten Lehrfächer studirt haben, und
- b. hinsichtlich ihres religiös-sittlichen Wandels während ihrer Studienjahre überhaupt, vorzüglich aber während der theologischen Studienzeit, befriedigende Zeugnisse aufweisen können.

§. 10. Die Prüflinge haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Präsidenten der Commission persönlich zu stellen und ihm zu deren Händen, nebst dem Ausweise über ihre philosophischen Studien, ihren Taufschein, so wie die im §. 9 Buchstaben a und b bezeichneten Zeugnisse über ihren religiös-sittlichen Wandel und ihre theologischen Studien zu überreichen.

Unfälle wegen der geforderten Ausweise entscheidet der Erziehungsrath.

§. 11. Die Prüfung soll sich über alle durch den §. 9 litr. a geforderten Fächer ausdehnen, und theils schriftlich, theils mündlich sein.

Uebrigens hat jeder Prüfling eine geistliche Anrede und eine kleine Catechese zu halten.

§. 12. Die Commission vertheilt die Prüfungsgegenstände unter ihre Mitglieder, um vor der Prüfung über die bestimmten Fächer eine Anzahl schriftlicher Fragen aufzusetzen und ihr vorzulegen, woraus sie diejenigen wählt, welche von den Bewerbern ausgearbeitet werden sollen.

Jeder Prüfling ist von jedem Mitgliede der Commission mündlich zu befragen.

§. 13. Nach beendigter Prüfung und sorgfältiger Durchsicht der schriftlichen Aufsätze und aller vorliegenden Zeugnisse ertheilt die Commission nach bestem Wissen und Gewissen die Noten über die einzelnen Fächer und gibt ihr Gutachten über die Fähigkeit der Geprüften zum geistlichen Stande ab.

§. 14. Die Grade der wissenschaftlichen Fähigkeit der Geprüften werden folgendermaßen bezeichnet:

- a. In die erste Klasse kommen diejenigen, welche in allen Prüfungsgegenständen ihre Tüchtigkeit erwiesen haben;
- b. In die zweite Klasse werden diejenigen gesetzt, welche sich in den meisten Fächern als fähig erprobt;
- c. Zur dritten Klasse gehört jeder, der nur in einigen Fächern Tauglichkeit gezeigt hat.

§. 15. Wer bei der Prüfung hinsichtlich der wissenschaftlichen Fähigkeit unter die dritte Klasse herabsinkt, wird auf so lange als unfähig zum geistlichen Stande erklärt, bis derselbe durch eine nochmalige Prüfung, die jedoch nicht vor einem Jahre statt finden darf, sich in eine der drei Klassen erschwingt. Fällt er auch bei der zweiten Prüfung unter die dritte Klasse, so wird demselben keine weitere Prüfung mehr abgenommen.

Eine gleiche Erklärung der Unfähigkeit zum geistlichen Stande erhält derjenige, welchem in Hinsicht auf seinen Wandel die im §. 9 litr. b geforderten Zeugnisse fehlen.

§. 16. Sollte Jemand die geistlichen Weihen empfangen, ohne sich der hier vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und sich durch dieselbe die Zulassung erworben zu haben, so bleibt er in der Regel von der Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen und vom Bewerbungsrecht um solche im Kanton ausgeschlossen.

Bei außerordentlichen Fällen bleibt der Entscheid hierüber dem Regierungsrathe und dem Bischof vorbehalten; je nach Umständen kann vor diesem Entscheide ein solcher Geistlicher zur Prüfung der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande nachträglich angehalten werden. Besteht derselbe diese Prüfung nicht befriedigend, so soll er nicht zur Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen zugelassen werden.

§. 17. Die Commission hat jedesmal das Ergebnis der Prüfung nach seinem ganzen Umfang nebst den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge mit einem erläuternden, zugleich auch den Maßstab, nach welchem die Noten ausgestellt worden sind, enthaltenden Berichte und Gutachten dem Erziehungsrathe mitzutheilen.

Der Regierungsrath gibt seinerseits auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes den Entscheid über das den Geprüften zu ertheilende Fähigkeitszeugniß und theilt denselben nebst dem Berichte und Gutachten der Prüfungscommission dem Bischof mit.

§. 18. Das Patrimonium, dessen der Bewerber zum geistlichen Stande bedarf, soll nach dem beigefügten Formular (siehe unten 4. a.) ausgefertigt und dem Regierungsrathe eingebracht werden. Derselbe wird, wofern er seinerseits die Zulassung nach §. 17 ausgesprochen hat, nach Erwahrung der Glaubwürdigkeit des ihm übermittelten Actes demselben seine Genehmigung beifügen.

### III. Abschnitt.

Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen.

§. 19. Die ordentlichen Prüfungen der Bewerber um geistliche Pfründen werden jeweilen im Früh- und Spätjahre vorgenommen und ebenfalls vier Wochen vor ihrer Abhaltung durch das Kantonsblatt angezeigt.

In dringenden Fällen kann der Regierungsrath auch außerordentliche Prüfungen gestatten.

§. 20. Zu diesen Prüfungen haben nur diejenigen Geistlichen Zutritt, welche

- a. nicht durch den §. 16 dieser Uebereinkunft davon ausgeschlossen werden;
- b. ein und ein halbes Jahr bei einem Pfarrer als Vicar gedient oder, sobald ein Seminar besteht, ein Jahr in demselben sich befunden und ein Jahr lang Vicar gewesen, und
- c. über ihren religiös-sittlichen Wandel während aller Jahre ihres Priesterstandes, sowie über ihren bewiesenen Amtseifer bei den geistlichen Verrichtungen während der in der Seelsorge zugebrachten Zeit rühmliche Zeugnisse aufzuweisen haben.

§. 21. Um diese Zeugnisse sucht der Geistliche für die Zeit, in welcher er nicht in der Seelsorge angestellt ist, bei seinem unmittelbaren kirchlichen Vorsteher, der Vicar bei dem Pfarrer, der Bepfründete bei dem Capitels-Decan, oder wo ein solcher fehlt, ebenfalls bei seinem unmittelbaren kirchlichen Obern nach.

§. 22. Am Tage vor der Prüfung haben die Prüflinge ebenfalls zu Händen der Commission die nothwendigen Zeugnisse persönlich dem Präsidenten zu überreichen, ihm die Jahre ihres Priesterstandes und der in der Seelsorge zugebrachten Zeit anzuzeigen und überhaupt alle jene Auskunft zu geben, welche für die Commission in ihrer amtlichen Stellung nothwendig ist.

Der Abgang der nothwendigen Zeugnisse und Auskunft schließt von der Prüfung aus.

§. 23. Die Prüfung, ebenfalls theils schriftlich, theils mündlich, soll sich auf alle im §. 9 angegebenen Fächer in drei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren erstrecken, so zwar: im ersten Halbjahr auf die Encyclopädie, Dogmatik und Moral; im zweiten auf die Hermeneutik und Exegese mit den nöthigen Hülfswissenschaften und die Kirchengeschichte; im dritten auf die Pastoral, Pädagogik und das Kirchenrecht.

Uebrigens ist die Weise der Prüfung, sowie die Classification, erstere durch den §. 9 und letztere durch den §. 14 vorgeschrieben.

§. 24. Diejenigen, welche nach Bestehung aller drei Prüfungen in die erste Klasse kommen, erhalten das Bewerbungsrecht auf alle Pfarreien für acht Jahre; diejenigen dagegen, welche in die zweite Klasse kommen, für fünf Jahre. Zugleich erhalten diese beiden Klassen das Bewerbungsrecht auf Caplaneien auf Lebenslang. Diejenigen dagegen, welche in die dritte Klasse kommen, erhalten das Bewerbungsrecht auf Caplaneien auf fünf Jahre.

Diejenigen, welche nach Ablauf ihrer Bewerbungszeit bei einer zweiten Gesamtprüfung in den beiden ersten Klassen verbleiben, erhalten auf Lebenslang das Bewerbungsrecht auf alle Pfründen; diejenigen dagegen, welche in die dritte Klasse fallen, oder darin verbleiben, erhalten dasselbe Recht auf Caplaneien. Diejenigen aber, welche bei der ersten Gesamtprüfung in die dritte Klasse gekommen, dagegen bei einer zweiten Gesamtprüfung sich in die zweite Klasse emporschwingen, rücken in die Stellung derjenigen auf, welche in der ersten Gesamtprüfung die zweite Klasse erreicht haben, das heißt, sie erlangen das Bewerbungsrecht auf Pfarreien für fünf Jahre und auf Caplaneien auf Lebenslang.

Diejenigen, welche das lebenslängliche Bewerbungsrecht nur auf Caplaneien erhalten haben, können sich später wieder

zu freiwilligen Prüfungen melden und sind dann, wenn sie in eine höhere Klasse gelangen, ebenfalls denen gleichzusetzen, welche nach der ersten Gesamtprüfung in die zweite Klasse gekommen sind.

Derjenige Bepfründete, welcher noch nicht auf Lebenszeit ein Bewerbungsrecht erhalten hat und sich nach Ablauf seiner Bewerbungszeit wieder um andere geistliche Pfründen bewerben will, ist einer neuen Prüfung überhoben, wenn er während zehn Jahren eine gleichartige oder höhere Pfründe mit Zufriedenheit bekleidet hat.

§. 25. Wer unter die dritte Klasse herabsinkend gar kein Bewerbungsrecht auf geistliche Pfründen erhält, mag zur Erlangung eines bessern Ergebnisses sich wiederholt der Prüfung unterziehen.

§. 26. Von dem Resultate der drei halbjährigen Prüfungen ist dem Regierungsrathe und dem Bischof, und von deren Entscheide auch den Geprüften Mittheilung zu machen.

§. 27. Die Geistlichen, welche zum ersten Male nach dem bisher gültigen Gesetze die Prüfung wohl aus einigen, jedoch nicht aus allen Fächern bestanden haben, sollen auch aus den noch übrigen nach dem gleichen Gesetze geprüft werden. Das Bewerbungsrecht aber ist ihnen nach der vorliegenden Ueberkunft zu- oder abzusprechen.

§. 28. Die Professoren der Theologie sind ganz frei von der Bewerbungsprüfung; die andern geistlichen Professoren am Gymnasium und Lyceum, der Director der Kantonschule und jener der Schullehrerbildungsanstalt hingegen erlangen das Bewerbungsrecht auf alle erledigten kirchlichen Pfründen, wenn sie bei einem acht priesterlichen Wandel die Pflichten ihres Lehramtes zehn Jahre lang unklagbar erfüllten, den Beichtstuhl haben und auch als Beichtväter und Verkünder des göttlichen Wortes, soviel mit ihren Amtsarbeiten vereinbarlich ist, Aus-hülfe leisteten, wofür sie sich durch Zeugnisse auszuweisen haben.

§. 29. Alle Geistlichen sind verpflichtet, sich in ihren Berufswissenschaften ununterbrochen fortzubilden und überhaupt alle ihnen obliegenden Pflichten treu zu erfüllen und einen untadelichen, erbaulichen Wandel in allen Beziehungen zu führen. Sie sollen namentlich die Vorschriften, welche der Bischof zur allgemeinen Einführung und Bethätigung der Pastoralconferenzen ergehen zu lassen für angemessen erachten wird, genau befolgen.

Jeden, gegen dessen priesterlichen Wandel irgend eine gegründete Klage von geistlicher oder weltlicher Seite eingeht, wird der Bischof in dem Bewerbungsrechte einstellen und überhin auf andere angemessene Weise einschreiten. Auch kann er denselben zu neuer Bestehung der Prüfungen anweisen, selbst wenn er früher auf Lebenszeit das Bewerbungsrecht erhalten hätte.

#### IV. Abschnitt.

§. 30. Kommt eine geistliche Pfründe in Erledigung, so wird der Regierungsrath (außerordentliche, als solche durch das bischöfliche Ordinariat selbst auch anerkannte, Fälle ausgenommen) ungefümt die Bewerbung um dieselbe für den Zeitraum von höchstens sechs Wochen eröffnen, und dieselbe durch das Kantonsblatt auskünden lassen.

Gleichzeitig wird er durch das bischöfliche Commissariat vom betreffenden Decanate einen Bericht über die kirchliche Lage der Gemeinde und deren pastorelle Bedürfnisse, und ebenso durch den betreffenden Amtsstatthalter einen Bericht über den Zustand der Gemeinde einverlangen. Die beiden Berichte sind vor der Wiederbesetzung der Pfründe einzureichen.

§. 31. Die Bewerber um eine ausgeschriebene Pfründe haben sich inner der festgesetzten Zeit bei der Staatskanzlei über die ihnen zustehende Bewerbungsfähigkeit auszuweisen, den zu Händen der Regierung auszustellenden Gelöbnißact zu unterschreiben, und sich auf das Bewerberverzeichnis setzen zu lassen, zu dessen Anfertigung sie die nöthige Auskunft geben sollen.

Die Staatskanzlei legt unverweilt nach Abfluß der Bewerbungsfrist das Bewerberverzeichnis dem Regierungsrathe vor, der dasselbe, wenn er nicht selber Wähler ist, sammt den eingelangten Berichten des Decanats und Statthalteramtes, an den betreffenden Wähler gelangen läßt, worauf dieser die Ernennung alsobald vorzunehmen und dem Regierungsrathe von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben hat.

## V. Abschnitt.

### Schl u ß b e s t i m m u n g.

§. 32. Durch gegenwärtige Uebereinkunft sind aufgehoben und treten außer Kraft: 1) der Regierungsbeschluß vom 15. Heumonate 1803 und 29. Heumonate 1805 über das von den auf Pfründen beförderten Geistlichen zu leistende Gelöbniß; 2) das Gesetz über die Concurssprüfungen der Aspiranten zum geistlichen Stande und zu geistlichen Pfründen vom 20. Winermonte 1834; 3) der Vollziehungsbeschluß vom 1. April 1835 über das Gesetz wegen der geistlichen Concurssprüfungen.

Zur urkundlichen Befräftigung dessen haben wir vorstehende beidseitige Theile gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt.

Luzern, den 19. Augstmonte 1843.

Für den Schultheißen;

Der Statthalter:

Sig. C. Siegwart-Müller.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Bernhard Meyer.

Zu urkundlicher Bekräftigung all' dessen haben Wir kirchlicherseits Unsere eigenhändige Namensunterschrift und das Pontifical-Instegele angebracht.

Solothurn, den 2. Herbstmonat 1843.

Sig. † Joseph Anton Salzmann,  
Bischof von Basel.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons  
Luzern:

Nach Kenntnißnahme und Prüfung eines vom Regierungsrathe uns vorgelegten Concordats mit dem Hochwürdigsten Bischof von Basel über Prüfungen der Geistlichen und der Candidaten des geistlichen Standes,

Haben,

Mit Rücksicht auf den §. 2, Absatz 4 der Staatsverfassung;  
Nach Einsicht einer Zuschrift des Hochwürdigsten Bischofs vom 2. April 1843, womit derselbe seine Zustimmung zum vorliegenden Concordate ausspricht;

Beschlossen und beschließen:

1) Dem uns vom Regierungsrathe vorgelegten Concordate über Prüfungen der Geistlichen und der Bewerber zum geistlichen Stande sei unsere Genehmigung ertheilt.

2) Dasselbe soll in Vollziehung des §. 35 der Staatsverfassung dem Veto des Volkes, jedoch nur insoweit unterlegt werden, als es Verfügungen enthält, deren Erlaß in der Befugniß der Staatsbehörden liegt.

3) Gegenwärtiger Genehmigungsbeschluß ist in Urschrift dem Concordate nachzutragen und abschriftlich dem Regierungsrathe zur Mittheilung an den Hochwürdigsten Bischof, behufs Einholung der urschriftlichen Ratification desselben, sowie zur weitem Ratification mitzutheilen.

So beschloffen in Unserer Sitzung;  
Luzern, den 14. Brachmonat 1843.

Der Präsident:

J o s. S c h m i d.

Namens des Großen Rathes;  
Die Secretäre, Mitglieder desselben:  
Bernhard Meyer.  
Alois Hautt.

### 3. Regierungs-Verordnungen.

a. Gesetz über die Anerkennung der constituirten Behörden von Seite der Geistlichen, vom 31. August 1798.

(Aus dem Gesetzesband OOI. S. 375.)

Kein Vorrecht kann stattfinden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung constituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen.

b. Beschluß, die Competenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfründen innert dem Kanton Luzern bestimmend, vom 21. Weinmonat 1806.

(Aus dem Gesetzesband OOI. S. 399.)

Wir S ch u l t h e i ß und K l e i n e R ä t h e des  
Kantons Luzern,  
verordnen:

§. 1. So lange sich um eine im Kanton Luzern erledigt werdende geistliche Pfründe taugliche Geistliche des Kantons selbst bewerben, sollen diese vor den Nichtkantonsbürgern stets den Vorzug haben.

§. 2. Fänden sich aber bei einem solchen eintretenden Wiederbesetzungsfalle keine tauglichen geistlichen Kantonssubjecte unter der Zahl der daherigen Competenten vor, und würden sich für eine solche zu bestellende Pfründe auch andere hinlänglich fähige Nichtkantonsbürger bewerben, so sei der betreffende Collator verbunden, sich namentlich um die Competenzfähigkeits=Anerkennung dieser bei der Regierung zu bewerben.

§. 3. Eine ohne vorläufige Erhaltung dieser Regierungsbewilligung auf einen Nichtkantonsbürger fallende Wahl sei demnach als ungültig erklärt.

§. 4. Nichtsdestoweniger bleibt den geistlichen Nichtkantonsbürgern gestattet, sich den nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 23. Augustmonat 1805 verordneten allgemeinen oder jährlich gewöhnlichen und den besondern Concurssprüfungen gleich den Einheimischen unterwerfen und diese bestehen zu können.

Da wo sie aber bloß an einer besondern Concurssprüfung Antheil nehmen wollten, haben sie diese nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zu bestehen.

Dieselben erlangen aber hiedurch kein Competenzfähigkeitsrecht für geistliche Pfründen innert dem Kanton Luzern gelegen, sondern können dieses immer nur auf dem im nächstvergangenen Beschlussesartikel vorgeschriebenen Wege erhalten.

---

c. Beschluß, die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inländischen Vicariaten zugelassen werden, vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807.

(Aus dem Gesetzesband OOL. S. 401.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des  
Kantons Luzern,

beschließen:

§. 1. Gemäß der schon vor der Revolution bestandenen:

Uebung soll kein Pfarrer im Kanton Luzern, — so lange noch taugliche und fähige Geistliche aus diesem Kanton vorhanden sind, — sich einen andern als einen solchen zum Hülfspriester nehmen dürfen, und auch bei Abgang solcher Eingebornen hat sich der betreffende Pfarrer vorerst durch die Dazwischenkunft des Hochwürdigen bischöflichen Herren Commissars die Bewilligung der Regierung zu erhalten, sich einen Nichtkantonsbürger zum Hülfspriester nehmen zu dürfen.

§. 2. Diese Bewilligung wird aber erst dann ertheilt, wenn der zur Aushülfe anzustellende Geistliche:

- a) einen förmlichen Heimatschein;
- b) ein Zeugniß, daß er von seinem Bischof zur Seelsorge admittirt worden sei;
- c) Zeugnisse seines Wohlverhaltens von jenen Orten, wo er früherhin Seelsorge geübt hat, und
- d) beinebens noch die ihm bewilligte Entlassung aus seiner Diöces, falls er in eine andere gehören sollte, vorweisen kann.

§. 3. Ist dann einem solchen Geistlichen, nachdem er vorläufig durch eine von dem Hochwürdigen bischöflichen Commissar mit ihm angestellte Prüfung zur Seelsorge tauglich erfunden worden, der Zutritt auf ein inländisches Vicariat zugestanden worden, so hat derselbe ferner:

- a) sich einer der durch das Gesetz angeordneten ordentlichen allgemeinen Concurssprüfungen zu unterziehen;
- b) muß derselbe um die Erneuerung seiner erhaltenen Bewilligung mit jedem Jahre bei der Regierung frischherdingen einkommen.

§. 4. Das geistliche Examinationscollegium wird jedesmal bestimmen, welcher dieser zwei jährlichen Prüfungen sich ein solcher zu unterwerfen habe.

---

## 4. Formularien.

## a. Formular für das Patrimonium.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeinderathes von  
 ..... Amtes ..... bevollmächtigt durch die Gemeinde N. N.

## Urkunden hiemit:

daß die unter'm ... ten ..... versammelte Gemeinde den  
 Herrn ..... ehelichen Sohn des hiesigen Bürgers .....  
 und der Frau ..... das zu seinem Eintritte in den geist-  
 lichen Stand nach Vorschrift der heil. Tridentinischen Kirchen-  
 versammlung und der bisher üblichen Bisthumsfazungen be-  
 nöthigte Patrimonium erteilt, und dem gemäß die feierliche  
 Verpflichtung übernommen habe, den Herrn ..... falls er  
 nach erlangter erster großer Weihe, die das Subdiaconat heißt,  
 aus Leibesgebrechlichkeit oder andern Ursachen seinem geistlichen  
 Stande nicht mehr sollte vorstehen, und in Folge dessen, oder  
 sonst, sei es vor oder nach Bekleidung einer Pfründe, seinen  
 nöthigen Lebensunterhalt nicht mehr sollte erwerben können,  
 aus dem hiesigen Gemeingute den Einkünften und Gefällen  
 mit Speise, Trank, Kleidung und Anderm standesgemäß zu  
 versehen.

..... den ... ten ..... 18....

Der Präsident:

(L. S.) ..... N. N.

Namens des ..... Rathes;

Der ..... rathsschreiber:

N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften und des  
 Siegels beurkundet mit Unterschrift und Sigill.

..... den .. ten ..... 18....

Der Amtsstatthalter:

(L. S.) ..... N. N.

---

b. *Formula Tituli Mensæ.*

Ego infra scriptus tenore præsentium fidem facio, et N. N. susceptis sacris ordinibus pro honesta sustentatione, victu et amictu, quousque Beneficium ecclesiasticum acquisierit, Me suscepturum et in parochialibus functionibus instructurum <sup>1)</sup> promitto.

In quorum fidem . . . .

Lucernæ die . . . .

N. N. Parochus.

---

c. *Formula Testimonii contractorum sponsalium.*

Sponsalia ab honesto juvene (viduo) Ignatio N. parochiano meo cum pudica virgine (vidua) Francisca N. oriunda ex N., coram me et requisitis testibus contracta in ordine ad faciendas denuntiationes hisce notifico, insinuationem impedimenti, si quod detegatur, brevi expectans.

Dabam Willisoviæ die 2 Julii Anno . . . .

N. N. Parochus.

---

d. *Formula Testimonii super factis denuntiationibus.*

Factis tribus denuntiationibus scilicet . . . super sponsalibus ab honesto juvene (viduo) N. et pudica virgine (vidua) Anna N. contractis nullum impedimentum, quo minus in Domino copulari valeant, fuisse detectum, hisce attestor.

Surlaci die . . . .

N. N. Parochus.

---



---

<sup>1)</sup> Si Dator hujus Tituli non est parochus, omittuntur: «et in parochialibus functionibus instructurum».

e. *Formula facultatis assistendi matrimonio concessæ.*

Infra scriptus præsentibus impertior facultatem et licentiam cuicunque romano-catholico sacerdoti curam animarum exercenti, sive sæculari, sive regulari insertos sponso N. N. parochianos meos, juxta formam Tridentini et Rituale diœcesanum servatis servandis matrimonialiter copulandi. In quorum fidem . . . .

Hochdorfi die . . . .

N. N. Parochus.

---

f. *Formula Testimonii matrimonii contracti.*

Infra scriptus attestor, quod exhibitores harum honestus juvenis (viduus) Josephus N. et pudica virgo (vidua) Maria N. juxta formam Concilii Tridentini ac Rituale diœcesanum, data prævie ab A. R. D. N. Parocho sponsi licentia, nec non præmittendis in nostra ecclesia parochiali hodie coram duobus testibus N. N. a me matrimonialiter ac legitime sunt conjuncti. In quorum fidem . . . .

Hitzkirchii die . . . .

N. N. Parochus.

---

## Anhang II.

(Aus dem Bundesgesetz über den Civilstand.)

### Eidgenössisches Civilehegesetz.

(Vom 1. Januar 1876 in Kraft.)

#### D. Besondere Bestimmungen über die Eheschließung und die Führung der Eheregister.

##### 1. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verheirathung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

- 1) Personen, die schon verheirathet sind;
- 2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:
  - a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Nefte, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung;
  - b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;
- 3) Geisteskranken und Blödsinnigen.

Witwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.

## 2. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte,

sowie am Heimort jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Zivilstandsbeamten vorzuweisen:

- a. die Geburtscheine beider Brautleute;
- b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;
- c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Zivilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Zivilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen tarfrei, insoweit sie von schweizerischen Zivilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Berehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Einrichtungen schweizerischer Zivilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren

und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwitweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittels öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Zivilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Zivilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Zivilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weitem zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes

der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Zivilstandsbeamten, sofern inner dieser Frist bei demselben keine Eheinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Giltigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Zivilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Zivilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschließung auch von dem Zivilstandsbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlußlemma, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauung ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet in einem Amtslokal und öffentlich statt. Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Ver-

lobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Zivilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiermit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“

„Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.“

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Eheheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten:

- a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;
- b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;
- c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;

- d. das Datum der Verkündungen;
- e. das Datum des Eheabschlusses;
- f. das Verzeichniß der eingelegten Schriften;
- g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.

### **E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigserklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.**

Art. 46. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe ansprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden:

- a. wegen Ehebruch, sofern nicht mehr als sechs Monate verfloßen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt;
- b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;
- c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe;
- d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei

Jahre angebauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist; e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angebauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder

durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theils ungiltig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

- a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;
- b. wenn die Frau schwanger geworden ist;
- c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkt geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Auslande unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe

sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Zivilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

## F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Zivilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

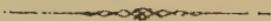
Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

- 1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 21 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf 100 Franken.
- 2) Zivilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen

den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung.

Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Refurs an das Bundesgericht offen.



## Anhang III.

### Die katholische Ehe unter der neuen Bundesgesetzgebung nach den bischöflich-basel'schen Institutionen vom 16. December 1875.

Von Dr. Jos. Winkler.

---

#### Vorbemerkung.

Dieses Schriftchen, das hier in zweiter, mehrfach ergänzter Auflage erscheint, möchte den Geistlichen, welche Namens der Kirche in Ehesachen zu handeln haben, ein sicherer und freundlicher Führer und Wegweiser sein, damit sie nicht am bürgerlichen Gesetze ihren Fuß und am kirchlichen ihr Gewissen verletzen. Diese Geistlichen sind die Pfarrer und ihre Stellvertreter, und — je nachdem — auch die Buzprieſter. Die Kenntniß des kirchlichen Eherechts und der bisherigen kirchlichen Praxis wird hier vorausgesetzt, daher hauptsächlich nur dasjenige besprochen, was die vom bürgerlichen Gesetze berührten Punkte desselben betrifft und eine Modification im Vorgehen dießfalls bewirkt.

Nebenbei vernehmen da auch die Laien, was sie hierin vor Verstößen bewahrt.

Es kommen in Betracht:

- A. Die Vorbereitung zur Eheschließung.
- B. Die Eheschließung.
- C. Die Eheregistrierung.
- D. Die bloße Civilehe.
- E. Die Ehescheidung.
- F. Die civile Ehetrennung.
- G. Die civilen Eherichter.

## A.

## Die Vorbereitung zur Eheschließung.

## I.

## Die Ehehindernisse.

Bei der Vorbereitung zur Eheschließung muß der Pfarrer allererst schauen, ob ihr nichts im Wege liege, d. h. ob keine Ehehindernisse vorhanden seien, und wenn solche vorhanden, die geeigneten Schritte thun, um sie durch Dispensation, wo möglich, zu beseitigen. Die kirchlichen Ehehindernisse sind vor dem Gewissen alle noch in Kraft. Das Civilehegesetz ignoriert sie gänzlich und statuirt eigene.

Die trennenden Ehehindernisse anbelangend, so hat das Civilehegesetz auch einige aufgestellt, welche die Kirche hat und von denen sie, weil im göttlichen Recht begründet, nicht dispensiren kann und daher nie dispensirt. Von allen andern, die nur im menschlichen Recht ihre Entstehung haben, könnte sie dispensiren und dispensirt von jeher nach obwaltenden Umständen davon — seit mehrern Jahrhunderten jedoch von zweien nicht mehr. Es sind diese das feierliche Gelübde der Keuschheit (Religio) und eine höhere geistliche Weihe (Ordo sacer). Bezüglich nun der übrigen dispensirbaren Impedimenten bildet einen neuen Grund zur Dispensation der Umstand, damit zur Civilehe auch die kirchlich-gültige Ehe hinzu kommen kann und es nicht bei der bloßen Civilehe sein Verbleiben hat. Wo sonach ein solches dispensables Hinderniß obwaltet, soll der Pfarrer mit aller Beförderung Dispense einholen. Ein göttliches Ehehinderniß hat das Civilehegesetz nicht aufgenommen — eine schon bestehende Ehe (Ligamen). Es hat nämlich das eheliche Band nicht als unauflöslich festgehalten, sondern als auflöslich erklärt und Wiederverehelichung gestattet. Wo eine solche zweite Civilehe bei Lebzeiten des andern Gatten eingegangen wird, da bleibt es bei der Civiltrauung, und die kirchliche kann und darf nicht folgen.

Was die aufschiebenden Ehehindernisse betrifft, so begegnet uns da zuerst die Verschiedenheit der Confession (*Disparitas Confessionis*). Die Ehe ist zwischen Katholiken und Protestanten verboten. Sie ist es auch von nun an zwischen Katholiken und Altkatholiken.

Ähnlich den aufschiebenden Ehehindernissen wirkte bisher auch das Verbot des Staates (*Vetitum sæculare*). Jetzt ist es durch das Civilehegesetz für den Staat zu einem trennenden geworden. Die Kirche erkennt ihm auch in dieser Form nur eine aufschiebende Bedeutung zu, so daß, wenn die Ehe ohne vorherige Civiltrauung kirchlich eingegangen würde, sie vor ihrem Forum eine wahre und gültige Ehe wäre. Allein da der Staat sie als eine nichtige ansähe und bürgerlich nicht zu Recht bestehen ließe, d. h. ihr alle bürgerlichen Folgen verweigerte; so will die Kirche das Verbot beachtet wissen, und der Pfarrer ist von ihr angewiesen, keine Brautleute, bevor sie civiliter getraut sind und den daherigen Trauungsakt vorgelegt, kirchlich zu copuliren und ehelich einzufegnen. Im Uebrigen fallen alle bisherigen bürgerlichen Ehegesetze für die Kirche außer Beachtung.

Auch bildet die verbotene Zeit (*Tempus feriatum*) ein aufschiebendes Ehehinderniß. Es ist diese das Advent und die Fasten. Da das Civilehegesetz nichts davon weiß, daher die bürgerliche Ehe in dieser wie zu jeder andern Zeit eingegangen werden kann, und weil auf dieselbe die kirchliche so bald als möglich folgen soll; so darf mit dieser nicht bis über jene Zeit hinaus zugewartet werden, und es ist der Pfarrer genöthigt, Dispensation einzuholen. Diese war von jeher erhältlich und ist jetzt noch um so erhältlicher, als das gemeine Kirchenrecht in dieser Zeit nicht eigentlich die Hochzeiten, sondern nur die Hochzeitfeierlichkeiten verbietet (*Concil. Trid. Sess. 24. c. 10 de matrim.; Rit. Rom. de Sacrament.*). Hingegen hat das Particularrecht dieses Verbot und verlangt Dispensation für das Abgehen davon.

## II.

## Die Sponsalien.

Die Sponsalien sind durch das Civilehegesetz in Nichts betroffen, daher ganz gleich, wie bis anhin, vorzunehmen. Nur legt das bürgerliche Gesetz bezüglich der Schule es den Pfarrern nahe, im Brautunterricht die Pflicht der Eltern, für die religiös-sittliche Erziehung ihrer Kinder besonders besorgt zu sein, mit mehr Nachdruck hervorzuheben, als es vielleicht bis jetzt geschehen ist. Die Brautleute müssen namentlich auch, wie bisher, angehalten werden, vor der Einsegnung zur heil. Weicht und Communion zu gehen, um sich dadurch zum sichern Empfang der Gnade des Ehesacraments würdig vorzubereiten. Ob deshalb, wenn z. B. die Civiltrauung am Samstag stattfindet, die kirchliche Trauung auf den Montag verschoben werden dürfe oder solle, muß dem gewissenhaften Ermessen des Pfarrers überlassen werden. Sie dürfen auch vor der Einsegnung nicht zusammen wohnen, immerhin sich bis dahin nur wie Brautleute benehmen.

## III.

## Die Verkündung.

Die Verkündung der Ehen wurde in neuer Zeit auch durch das bürgerliche Gesetz vorgeschrieben, und zwar sollte sie nach demselben immer am Wohn- und Heimatsort der Brautleute stattfinden. Da der Staat nun in Betreff der Ehe allein vorgeht, so hat die Kirche auf diese bisherige Vorschrift desselben nichts mehr zu achten. Sie selbst schreibt die Verkündung nur am Wohnort der Brautleute vor — ausnahmsweise am Heimats- oder frühern Aufenthaltsort bloß dann, wenn sie erst nach heirathsfähigem Alter Heimats- oder Aufenthaltsort verlassen, und noch nicht lange (ein halbes Jahr) in der Pfarrei wohnen. Diese Vorschrift ist von nun an für die Pfarrer allein verbindlich. Die Form der Verkündung betreffend, so

muß sie stricte lauten: „Es wollen sich zum Sacrament der Ehe begeben etc.“ Es kann von der Verkündung mittels kirchlicher (bischöflicher) Dispensation auch Umgang genommen werden. Unter den bisherigen Gründen, hier zu dispensiren, war auch die verbotene Zeit mit Rücksicht nämlich darauf, daß in derselben die Hochzeitfeierlichkeiten verboten sind und die Verkündung dazu gerechnet wird. Diese Dispensirung wird bleiben, nur wird sie wahrscheinlich häufiger eintreten müssen als bisher, weil in dieser Zeit auch mehr Verehelichungen stattfinden werden.

Ein neuer Dispensationsgrund kommt zu den bisherigen hinzu, wenn von der Zeit an, zu welcher ein Brautpaar sich beim Pfarrer zur Ehe meldet, bis zur Eingehung der Civilehe kein Sonn- oder Feiertag mehr einfällt, und die civile und kirchliche Trauung an demselben Tag statthaben können und sollen. Da muß der Pfarrer Dispense einholen, und wäre dieß nicht mehr möglich, ohne daß die kirchliche Trauung über den Civiltrauungstag hinaus verschoben werden müßte; so darf — ja soll er dispensatione præsumta — copuliren.

## B.

### Die Eheschließung.

Die Eheschließung ist die Hauptsache.

Da das bisher Besprochene nur Vorbereitung dazu ist, so darf es nach dem bürgerlichen Gesetze der Civileheschließung vorausgehen; nach kirchlicher Weisung aber soll es derselben wo möglich vorausgehen, damit dann auf sie die kirchliche Eheschließung oder Trauung (*Celebratio matrimonii*) sogleich folgen kann. Sie ist an sich vom Civilehegesetze nicht berührt und ganz nach bisheriger Weise vorzunehmen — im Advent und in der Fasten auch wie bis anhin ohne Geräusch, ohne Musik und ohne Gastmahl. Nach dem Concil von Trient (Sess. XXIV. Cap. 1 de Reform. matrim.) kann eine Ehe

nur vor dem eigenen Pfarrer (*parochus proprius*), oder mit dessen oder des Bischofs Vollmacht vor einem andern Priester, und vor 2—3 Zeugen kirchlich gültig geschlossen werden. Diese Vollmacht besitzen ohne specielle und ausdrückliche Ertheilung kraft ihrer Anstellung (*Generalmandat*) auch die vom Bischof oder Pfarrer zur Aushülfe in der gesammten Seelsorge angestellten Priester, als: Pfarrverweser, Curat-Capläne und Vicare. Diese können auch subdelegiren. Allen andern Priestern muß sie speciell und schriftlich oder mündlich ertheilt werden. (Im Zweifel, ob eine nicht vor dem rechtmäßigen Pfarrer zc. geschlossene Ehe ungültig sei, ist an das bischöfliche Ordinariat zu recuriren.)

Nicht selten wollen die Brautleute sich auswärts copuliren lassen. Nun räth mit Rücksicht auf die altkatholische Secte dem Pfarrer die Klugheit, unter Umständen die Pflicht, eine Vollmacht nicht so leicht auszustellen, um nicht zu riskiren, daß die Hochzeiter altkatholisch getraut zurückkehren. Wenn auch, was jetzt immer nothwendig ist, die Vollmacht nur an einen „römisch-katholischen“ Priester lautet, so kann man dennoch nicht ganz sicher sein, daß sie nicht zu einem altkatholischen Pastor gehen, mit dem die Sache vielleicht schon im Geheimen verabredet ist, der sie dann ohne Scrupel sacrilegisch und ungültig copulirt.

Mit förmlichen altkatholischen Brautleuten hat der Pfarrer überhaupt nichts zu schaffen, darf sie daher auch nicht copuliren. Da das Civilehegesetz denjenigen Geistlichen, der ein Brautpaar vor dessen Civiltrauung copulirt, mit 300 Fr. bestraft, so wird auch jeder delegirte Geistliche ein fremdes Brautpaar nur dann copuliren, wenn es ihm seinen Civiltrauungschein vorgewiesen hat.

### C.

#### Die Cheregistrirung.

So lange der Staat christlich war, hatten die Pfarrregister, die Pfarrbücher — und hatte auch so das Ehebuch einen dop-

pelten Character, einen kirchlichen und einen staatlichen. Es bildete in letzterer Beziehung das Fundament, auf welchem der Staat seine Gesetzgebung über das Familien- und namentlich auch Erbrecht aufbaute. Jetzt hat es bei uns durch die neue Bundesgesetzgebung zc. diese letztere Bedeutung verloren, und es kommt ihm nur noch die kirchliche zu. Daß das Buch auch nur noch nach Vorschrift der Kirche geführt werden müsse, versteht sich von selbst, und daß es eben so sorgfältig geführt werden soll, wie bisanhin, ist ebenfalls selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen Mahnung.

Jene Mittheilungen über die Ehe an die bezüglichlichen Pfarr-Aemter, welche, vom bürgerlichen Gesetz vorgeschrieben, bisher gemacht wurden, sollten im Interesse einer geordneten kirchlichen Registerführung und Pfarrverwaltung fortgesetzt werden.

#### D.

### Die bloße Civilehe.

Weil die Civilehe vor Gott und der Kirche, und somit auch vor dem Gewissen keine wahre und gültige Ehe ist, so liegt es in der amtlichen Stellung des Pfarrers als Seelsorger, alle Sorgfalt anzuwenden, daß es bei der stattgehabten Civilehe allein nicht verbleibe, sondern daß die kirchliche und sacramentale Ehe förderlichst hinzukomme. Hier sind drei Fragen zu beantworten.

#### I.

Was hat der Pfarrer zu thun, daß auf die Civilehe auch die kirchliche folgt?

1. Der Pfarrer wird seine Pfarrkinder je nach Bedürfniß in öffentlichen Vorträgen, in Predigten und Christenlehren, und auch privatim über die Bedeutung und das Wesen sowohl der bürgerlichen als der kirchlichen Ehe gehörig unterrichten, damit wenigstens Niemand aus Unwissenheit und Irrthum, nachdem die erste stattgefunden, die zweite unterlasse und so das Gewissen

verstricke. Er wird sie auch nachdrücklich ermahnen, so Jemand in den Ehestand treten wolle, sich bei Zeiten bei ihm anzumelden, damit alle nöthigen Vorbereitungen für die kirchliche Eheschließung getroffen werden können bis zu der Zeit, da die Civileheschließung statt haben soll. Es sei dieß besonders dort nothwendig, wo Ehehindernisse obwalten und gehoben werden müssen, wozu immer einige Zeit erfordert werde.

2. Der Pfarrer muß ferner fleißig Acht haben auf die Publication der bürgerlich Verlobten seiner Pfarrei, und wenn solche darunter sind, die sich bei ihm zur Verehelichung noch nicht angemeldet, so muß er sie berufen und ihnen sagen, was sie dießfalls als katholische Christen zu beobachten haben. Kommen sie und fügen sie sich, so geht die Sache in Ordnung. Kommen sie, aber wollen nicht auf ihn hören, so muß er alle Verantwortung auf ihr Gewissen legen und ihnen sagen, daß sie sich durch die Unterlassung der kirchlichen sacramentalen Eingebung der Ehe selbst von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausschließen, und damit auch allen Anspruch auf ihre Gnaden und geistlichen Wohlthaten verlieren würden, denn, wer die Kirche nicht höre, auf den werde auch sie nicht mehr hören, sie werde ihn ansehen, wie Einen, der „draußen ist“. Hören sie jetzt und fügen sie sich, gut. Verharren sie aber im Widerspruch, so treten die genannten Folgen für sie ein. Kommen die Gerufenen nicht und verschmähen sie ebenfalls die kirchliche Trauung, so fallen sie mit diesen letztern zusammen und theilen mit ihnen die nämlichen Folgen.

## II.

Welches ist das Verhalten des Pfarrers und Beichtvaters gegen bloß civile Eatten?

### A. Der Pfarrer führt

- a. ein Verzeichniß derselben, und falls sie in eine andere Pfarrei ziehen, macht er dem betreffenden Pfarrer Anzeige davon, damit er sie ebenfalls verzeichne &c.;

b. er sucht sie gelegen und ungelegen zur sacramentalen Ehe zu ermahnen und zu bestimmen;

c. er verweigert ihnen:

1. die hl. Sacramente des Altars und der letzten Delung;
2. die Assistenz bei der Taufe, Firmung und Ehe;
3. das kirchliche Begräbniß.

(Werden Kinder aus solchen Ehen zur Taufe gebracht, so tauft er sie mit der Anmerkung im Taufbuch — „aus civiler Ehe“.)

B. Der Beichtvater, zu dem sie zur Beicht kommen, und demſie dieß ihr Verhältniß bekennen (bekennen sie es nicht, so ist ihre Beicht ohnehin ungültig und sacrilegisch), darf sie nicht absolviren, so lange sie so bleiben und bleiben wollen. Auf dem Sterbebette darf er einen solchen Gatten bei aufrichtiger Reue und, vor Zeugen ausgesprochenem, Vorsatze absolviren. Es dürfen dann auch die übrigen Sterbesacramente ertheilt werden und — tritt der Tod ein — die kirchliche Beerdigung folgen.

Hält der Kranke nach der Beicht, so viel an ihm ist, das Versprechen nicht, so ist die Stellung des Pfarrers und Beichtvaters gegen ihn wieder, wie vorher.

### III.

Was hat der Pfarrer und der Beichtvater zu beobachten, wenn bloße Civilgatten sich **später** kirchlich wollen trauen lassen?

Meldet sich ein solches Paar hiezu, so hat

a. der Pfarrer

1. ihnen von jetzt an bis nach kirchlicher Trauung den ehelichen Umgang zu untersagen.
2. Allfällig vorhandene kirchliche Ehehindernisse auf dem bekannten Wege zu beseitigen.
3. Er darf die Sponsalien unterlassen, wenn Zeit und Umstände es rechtfertigen.

4. Er darf auch von der Verkündung mittelst Dispensation Umgang nehmen, wenn die Betreffenden es wünschen.

5. Er ermahnt sie nicht bloß — er muß es ihnen zur unerläßlichen Pflicht — zur *Conditio sine qua non* — machen, vor der sacramentalen Einsegnung zur hl. Beicht (und Communion) zu gehen. Wenigstens muß jene, das Sacrament der Buße, dem Sacrament der Ehe vorausgehen, weil sie, die Repetirienten — nicht wegen der Eingehung der Ehe, sondern wegen des vor dieser stattgehabten Zusammenlebens — sich verjündigt, und diese continuirliche schwere Sünde zuerst durch die Gnade des Bußsacramentes gehoben sein muß, bevor die Gnade des Ehesacramentes von ihnen empfangen werden kann. Die Ehe würde zwar ohne dieß als Vertrag gültig, aber als Sacrament nicht würdig eingegangen. Da der Pfarrer sicher sein muß, daß sie seiner Weisung nachgekommen, so müssen sie ihm, in der Regel, ein Beichtzeugniß, von ihrem Beichtvater unterzeichnet, vorweisen, und erst dann (er dürfte es auch, wenn nur ein Theil ihm Folge geleistet) schreitet er

6. zur sacramentalen Trauung. Er darf dieselbe mit bischöflicher Erlaubniß so einfach, als sie wünschen, selbst im Pfarrhaus, und in Krankheitsfällen sogar in ihrem Haus und ohne Hochzeitmesse vornehmen — immerhin aber vor 2—3 Zeugen.

7. Er hat diese Eheschließung in das ordentliche Ehebuch einzutragen und im Verzeichniß der bloßen Civilgatten an der betreffenden Stelle zu notiren.

b. Hat der Beichtvater solche Beichtkinder vor sich, und sie eröffnen ihm ihr dießfalliges Verhältniß, und daß sie nun Willens seien, auch das Sacrament der Ehe zu empfangen, und bereuen ihre daherige Verjündigung aufrichtig; so darf er ihnen, wosfern sie sonst auch der Absolution würdig sind, dieselbe ertheilen. Daß er ihnen dann ein Beichtzeugniß ausstellen soll, zu Händen ihres resp. Pfarrers, ist oben schon bemerkt worden.

(Wäre von den Civilgatten einer katholisch und der andere

a- oder alt-katholisch, und der erstere möchte sich nun kirchlich trauen lassen, der letztere aber nicht; so müßte der Fall an das bischöfliche Ordinariat einberichtet werden.)

## E.

### Die Ehescheidung.

Eine schwierige und verdrießliche Sache sind für die Pfarrer die Ehescheidungen, die bisweilen zur Ehescheidung führen. Bezüglich der erstern darf und soll er wie ehevor den Friedensvermittler machen. Hingegen bezüglich der letztern darf nach dem bürgerlichen Gesetz nicht mehr wie bisanhin vorgegangen werden. Ob Ehegatten von Tisch und Bett (quoad Mensam et Torum) geschieden leben dürfen oder nicht, ist zunächst eine Gewissensfrage — mithin eine Frage, welche die Kirche zu entscheiden hat. Wenn es sich bisanhin um eine solche Frage handelte, so wurde sie nach summarischem Gerichtsverfahren im äußern Forum der Kirche (in Foro ecclesiastico externo) von den betreffenden Officialen entschieden. Das Urtheil, das, wie alle andern kirchlichen Urtheile im äußern Forum, auch im innern Forum (in Foro ecclesiastico interno) Geltung hatte, ward auch in Foro civili des christlichen, namentlich katholisch-confessionellen Staates anerkannt, und hatte auch da seine Geltung zc.

Die gegenwärtige Bundesverfassung, welche die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben erklärt, gestattet dieses Verfahren nicht mehr, und ein solches Urtheil würde auch keine bürgerlichen Folgen mehr haben. Damit ist das diesbezügliche Verfahren der richterlichen Form entkleidet und dem Wesen nach in's innere Forum verwiesen. Da der Kern der Frage ein religiöser ist, und deshalb, wie schon bemerkt, das Gewissen beschlägt, so wird die Kirche von nun an, so weit noch im äußern Forum gehandelt werden muß, administrativ vorgehen, die Frage aber im innern Forum erledigen.

Sehen wir nun, was der Pfarrer da zu thun hat. Gelingt

es ihm nicht, die habernnden und entzweiten Ehegatten wieder zu versöhnen, und wollen sie — ein oder beide Theile — durchaus von einander, so kann er ihnen dieß von sich aus bis auf ein halbes Jahr erlauben, wenn er Hoffnung hat, daß sich die Aufregung und Erbitterung in dieser Zeitfrist wieder legen, und sie wieder zusammengehen dürften. Ist hingegen kein Grund, dieß zu hoffen, vorhanden, so notirt er das Wesentliche der Klage und allfälliger Verantwortung, und theilt es mit seinem Gutachten dem Bischof oder dessen Stellvertreter mit. Die erfolgende Antwort muß der Pfarrer den Dissidenten kundgeben und sie ermahnen, sich darnach zu richten.

Gehen die entzweiten Gatten gleich anfangs, den kirchlichen Vorschriften zuwider, vor den Civilrichter, um sich scheiden zu lassen, und werden sie wirklich geschieden, so sind sie im Gewissen verpflichtet, ihre Scheidung dem Pfarrer anzuzeigen und von ihm nachträglich die kirchliche Zustimmung zu verlangen. Welche Gatten ohne kirchliche Dazwischenkunft sich bürgerlich scheiden lassen, oder auch eigenmächtig auseinandergehen, sündigen und werden vor dem innern Forum der Kirche verantwortlich.

Derjenige Gatte jedoch, welcher unfreiwillig dem andern vor den bürgerlichen Richter folgt, darf im Gewissen deßhalb beruhigt sein.

Der Pfarrer ist auch angewiesen, das Wichtigere der Ehescheidungsverhandlungen in ein Buch einzutragen und am Ende des Jahres einen kurzen Auszug davon dem bischöflichen Ordinariat, beziehungsweise Officialat einzureichen. Auch soll er ein Verzeichniß sowohl der nur civiliter, als auch der civiliter und kirchlich geschiedenen Ehen führen.

## F.

### Die civile Ehetrennung.

Das Civilehegesetz gestattet nicht bloß Ehescheidung, sondern unter Umständen sogar Ehetrennung, Auflösung der Ehe (Dis-

solutio matrimonii) und Wiederverheirathung der Getrennten. Für den Katholiken gilt die göttliche Lehre des Christenthums und der Kirche, wornach die Ehe unauflöslich ist. Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. (Math. 19, 6.) Daher muß der Pfarrer Alles thun, was Klugheit und Eifer ihm eingeben, um Solches zu verhindern.

1. Er wird erstlich in seinen Vorträgen und bei geeigneten Anlässen das Volk über die Unauflöslichkeit der Ehe hinlänglich unterrichten und ihm feste Ueberzeugung davon beibringen. Je mehr er dieß vermag, um so weniger werden entzweite Gatten Trennung vom Civilrichter begehren.

2. Ferners, wenn er hört oder vernimmt, daß sich Gatten wollen trennen lassen, zum Zwecke anderweitiger Wiederverehelichung, so ist vorerst zu untersuchen, ob ihre jetzige Ehe eine kirchlich gültige sei oder nicht; im Falle Nichtigkeitsgründe zum Vorschein kämen, so müßte er die Nichtigkeitserklärung beim bischöflichen Ordinariat einleiten, damit, nachdem dieselbe erfolgt, die zweite Verbindung eine kirchlich gültige Ehe werden könnte. Ist hingegen ihre erste Ehe eine gültige, so hat der Pfarrer Allem aufzubieten, die Gatten von ihrem Vorhaben abzubringen. Er muß ihnen namentlich auch für den Fall der Wiederverehelichung alle jene Folgen nennen, welche die Kirche als Strafe auf eine solche Verbindung (Bigamie) gesetzt hat. Es sind dieselben, welche auch die nur bürgerlich Verheiratheten trifft, indem sie gegen das christliche Glaubens- und Sittengesetz eben so sehr oder noch mehr verstoßen als diese. Hören sie nicht, so ergibt sich das Verhalten des Pfarrers und Beichtvaters gegen sie aus dem Bisherigen und aus den kirchlichen Vorschriften von selbst.

## G.

### Die civilen Gerichter.

Wird der Pfarrer oder Beichtvater zc. von einem katholischen Laien gefragt, ob es gewissenshalber erlaubt sei, Ehe-

richterstellen zu bekleiden, so darf er antworten: Ja. Wie der katholische Civilbeamte wohl weiß, daß vor ihm keine Ehe kirchlich gültig geschlossen wird; so weiß auch der civile Ehe-richter, daß von ihm keine kirchlich gültige Ehe aufgelöst wird. Diese katholische Ueberzeugung, die nicht fehlen darf, ist es, was, wie jenem, so auch diesem seine dießfällige bürgerliche Stellung moralisch ermöglicht. Er darf jedoch, um so wenig als möglich selbst activ zu sein, nur in den Fällen, wo das Gesetz bestimmt auf Scheidung oder Trennung lautet, oder wo schon kirchliche Scheidung oder Trennung voraus gegangen, dafür — sonst muß er (die Gültigkeit der Ehe vorausgesetzt) dagegen stimmen. So sagt er dann als Bürger nur, was das bürgerliche Gesetz sagt, als Christ wohl wissend, daß das katholische Gewissen die Watten noch vor ein anderes Forum — entweder schon gerufen hat oder noch ruft, welchem Rufe zu folgen natürlich ihnen anheimgestellt blieb und bleiben muß.



## Nachträglich zur Literatur.

---

- Zu Seite 44. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis auf die Gegenwart. Mainz 1868.
- Zu Seite 55. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, historisch-kritische Untersuchungen mit Bezug auf die kirchen-politischen Fragen der Gegenwart. Stuttgart 1877.
- Zu Seite 57. Aug. Müller, De placeto regio. Dissertatio historico-canonica. Lovanii 1877.
- Zu Seite 90. Naege, Der Bischof. Paderborn 1869.
- Zu Seite 145. Bez, Der Bischof und das Domkapitel, oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihrer Capitel. Passau 1875.
- Zu Seite 167. Rothling, Die Bisthumsverhandlungen der schweizerischen konstanziischen Diöcesanstände von 1803—1861. Schwyz 1863.
- Zu Seite 223. Feßler, Der canonische Proceß nach seinen politischen Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode. Wien 1860.
- Zu Seite 229. Propst, Kirchen-Disciplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten. Tübingen 1876.
- Zu S. 248. Marshall, Die christlichen Missionen, ihre Sendboten, ihre Methode und ihre Erfolge. Mainz 1863. III Bde.
- 

## Zusätze und Verbesserungen.

### I.

§. 38 bildet der letzte Satz der Note 2 die Note 3, welcher im Text §. 2 v. unten gerufen wird.

§. 41 ist der §. 12 beizufügen „in neuester Zeit aber wieder schlimmer, da und dort geradezu feindselig.“

§. 42, Note 2 anfangs, ist also zu berichtigen: „Sämmtliche Klöster wurden aufgehoben und ihre Bewohner ausgewiesen.“

§. 47, Note 4, soll es heißen: „Mit den fünf Republiken Mittelamerika's sind 1852—1864 Concordate abgeschlossen worden, die so ziemlich mit den Hauptbestimmungen des spanischen Concordats von 1851 übereinstimmen.“

Zu §. 49, §. 3: Der betreffende Bundesrathsbeschluß erfolgte den 12. December 1873.

§. 95 ist nach haben „nunmehr“ beizufügen.

§. 106, §. 14 v. oben, heißt es: Das Gelübde ist in den meisten Orden unwiderruflich, d. h. ein ewiges. Dafür sollte stehen: „Das Ordensgelübde ist seiner Natur nach unwiderruflich — ein ewiges.“

§. 107, Note 5, ist „Ein Leibgeding u.“ dahin zu berichtigen, daß es heißen sollte: „war früher geduldet, jetzt nicht mehr.“

§. 108 wäre das Richtige, daß alle Generale der Mendicanten nicht bloß der der Jesuiten auf Lebzeiten gewählt werden.

§. 112 ist zu bemerken, daß im angegebenen Fall die Gelübde der Armuth und des Gehorsams eigentlich nicht aufgehoben werden. Die Betreffenden dürfen «Voto Paupertatis obstante» erben u. und sind durch das Gelübde selbst schon unter den Bischof gestellt.

§. 135 ist der Bischof von Mainz irrtümlich auch unter den Primaten aufgeführt.

§. 156 ist der Zeile 3 anzufügen: „in der Regel“, weil es mit den Leutpriestern an den Stiften selbst nicht ganz so ist, indem diese gewisse Pfarrrechte, namentlich in Betreff des Gottesdienstes, noch besitzen und auch selbst üben.

§. 263 ist zu §. 7 u. v. oben zu bemerken, daß das Opier schon von Anfang an täglich verrichtet wurde.

Σ. 342 muß Note 4 den Worten „*πύσσειν* = falten“: „*δι-πύσσειν* = zweimal falten“ angehängt werden.

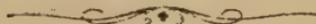
Σ. 346 Text mit Note 6 ist also richtig: Kelche und Patenen sollen aus Gold oder Silber — dürfen auch wegen Armuth aus Zinn bestehen.

Σ. 387 ist der 3. 8 v. oben vorzusetzen: „II. Eigenthum.“

## II.

Seite:	Textzeile:	Note:	Statt:	Lies:
20	13 von oben	—	Wartens	Wartens.
30	— —	3	<i>Προζαδμένη</i>	<i>προζαδμένη.</i>
32	5 von oben	—	den	der.
38	— —	2	zwischen	zwischen.
43	— —	1	Birchow	Birchow.
48	— —	3	abscurer	obscurer.
54	— —	1	jejungendus	sejungendus.
58	— —	2	Strödl	Σχρόδλ.
60	4 von oben	—	1831	1531.
61	— —	2	Revaluation	Revolution.
65	13 von oben	—	allen	ändern.
67	4 „ unten	—	ist	war.
73	3 „ oben	—	selbst	selbst.
78	4 „ unten	—	illicite	illicite.
82	5 „ oben	—	euncti	eunctis.
83	2 „ „	—	gehörte	gehört.
85	2 „ „	—	muß	mußte.
93	6 „ „	—	Christus	Christus.
97	— —	3	non ab exoribus	ab uxoribus.
106	— —	1	Officium etc.	Offic. die XV. Jan. Lect. IX.
106	— —	8	verboten	nicht anerkannt.
109	11 von oben	—	haben	haben.
129	— —	3	Responsi	Responsio.
133	— —	1	Aegyten	Aegypten.
141	— —	1	Görz	Görz.
143	11 von oben	—	Mönche	Mönche.
155	11 „ unten	—	honorum	honorum.
162	4 „ oben	—	den	dem.
171	9 „ „	—	Haus	Haus.
177	9 „ „	—	ordinirt	consecrirt.
179	8 „ „	—	Länder	Ländern.
186	1 „ unten	—	vices	vice.
192	— —	2	dründlich	gründlich.

Seite:	Textzeile:	Note:	Statt:	Lies:
194	7 von oben	—	das in Recht	in das Recht.
196	9 " unten	—	geistlichen	geistlichen.
204	8 " oben	—	Collation	Collation.
207	— —	1	protestatem	potestatem.
208	— —	1	38	381.
222	— —	3	Monumenla	Monumenta.
283	6 von oben	—	castitas	castitatis.
285	2 " unten	—	germanische	germanische.
288	— —	1	Fametsi	Tametsi.
298	11 von oben	—	erwirft	verwirft.
300	1 " unten	—	Claudestinität	Clandestinität.
302	12 " oben	—	Augustia	Angustia.
336	3 " "	—	Festtage	Fasttage.
353	4 " unten	—	Ethelwolj	Ethelwolf.
363	2 " oben	—	gestatten	gestatteten.
370	3 " "	—	Soche	Solche.
387	— —	1	possedendi	possidendi.



# Register.

## A.

- Abendmahl 261. 266.  
Abgaben an den Bischof 366.  
— an den Papst 365.  
Ablaß 274.  
Absetzung 205. 232.  
Absolution ad Cautelam 237.  
— ad Reincidentiam 273.  
Abseuzgelber 368.  
Abstinenz 337.  
Abt 108.  
Abtissin 110  
Accusation 229.  
Adoption 296.  
Agnaten 294.  
Auerseelentag 342. n. 3.  
Altar 345.  
Alter für die Weihen 81.  
Amortisation 352. 353.  
Alternæ Vices 187.  
Alterni menses 187.  
Annaten 366.  
Anniversarien 342.  
Anwartschaft 184. 185.  
Apostasie 73. 112.  
Appellation 218. 242. 314.  
Application d. hl. Messe 263. 264.  
Archidiacon 142.  
Archipresbyter 142. 143.  
Asylrecht 227. 228.  
Aufsichtsrecht der Bischöfe 241.  
— des Papstes 241.

## B.

- Baupflicht 385.  
Beatification 331.

- Beerbung der Pfründen 379.  
Befleckung hl. Sachen 344. 345. 346.  
347. 348.  
Begräbniß 339.  
Benedictionale 254.  
Beneficium competentia 102.  
— curatum 165.  
— ecclesiasticum 163.  
— simplex 165.  
Beneficia compatibilia 163.  
— incompatibilia 163.  
— manualia 164.  
Befetzung der Kirchenämter 170.  
Bilderverehrung 333.  
Biniren 265.  
Bischof 139.  
Bischofswahlen 177.  
Bittgänge 338.  
Blutsverwandtschaft 293.  
Brautleute 308.  
Breve 5.  
Breviarium 252.  
Breviergebet 98.  
Bulle 5.  
Bußsacrament 269.  
Bußungen (Bönitengen) 233.

## C.

- Calenden 213.  
Cancellaria romana 126.  
Canon 1. n. 1.  
Canonici cathedrales 143.  
— collegiales 146.  
Canones apostolorum 8. n. 1.  
Canonisation 331.  
Canonischer Gehorsam 157.  
Canonisches Recht 1. 2.

Canzleiregeln 12.  
 Cardinäle 122.  
 Carenjahr 378.  
 Casus reservati episcopales 272.  
 — — papales 272.  
 Catechese 247.  
 Catechismus Romanus 260.  
 Cathedralicum 367.  
 Censuren 234.  
 Ceremoniale Episcoporum 251.  
 Chorepiscopi 151.  
 Civilehe 281.  
 Elandestinität 287.  
 Claujur 110.  
 Clerus 28. 75.  
 Coadjutor 153.  
 Cognaten 294.  
 Cognatio legalis 296.  
 — spiritualis 297.  
 Coelibat 93.  
 Collegialsystem 29. n. 5.  
 Collegiatstifte 146. 189.  
 Commenden 162.  
 Commendengelder 308.  
 Commissarien, bischöfl. 151.  
 Concilium diöcesanum 211.  
 — nationale 209.  
 — œcumenicum 206. 207.  
 — provinciale 210.  
 Conclave 176.  
 Concordate 6.  
 Concubinat 278. n. 3.  
 Confirmation der Bischöfe 180.  
 Confirmationsgebühren 365.  
 Congregationen, päpstl. 125. 126.  
 Consecration der Bischöfe 181.  
 Consensus matrim. 310.  
 Conistorien der Cardinäle 123.  
 Consuetudo 6.  
 Conversion 74.  
 Corpus Catholicorum 61.  
 — Evangelicorum 61.  
 — juris canonici 11. 12.  
 Crux gestatoria 138.

Cumulation der Kirchenämter 161. 163.  
 Curia, bischöfl. 139.  
 — römische 122.

## D.

Dataria apostolica 127.  
 Debitum conjugale 283. 313.  
 Decanatsmonat 382.  
 Decane in den Landcapiteln 152.  
 Decretalen 10. 11.  
 Decretum Gratiani 10.  
 Defensor matrimonii 314.  
 Definitiv-Proceß 180.  
 Degradation 232.  
 Denuntiation 229.  
 Desertio maligna 317.  
 Deservitenjahr 382.  
 Devolution 137. 148. 197.  
 Diacone 76. 81. 141.  
 Dignitäten in den Capiteln 143.  
 Dimissorialien 79. 311.  
 Diptychen 342.  
 Dismembration der Kirchenämter 170.  
 Disparitas Confessionis 282. 303.  
 Dispensationen, bischöfliche 217. 300.  
 — päpstliche 216. 300.  
 Dispensatio matr. in Radice 322.  
 Dispensationstagen 302.  
 Distributiones quotidianæ 361.  
 Division der Kirchenämter 169.  
 Domcapitel 141.  
 Domdecan 144.  
 Domherren 144.  
 Domicellares 144.  
 Domicil 78. 288.  
 Dompropst 144.  
 Dona gratuita 374.

## E.

Effectus devolutionis 220.  
 — suspensionis 220.  
 Ehe 278.  
 Ehebruch 293.  
 Ehegerichtsbarkeit 281.

Ehegesetzgebung 279.  
 Ehehinderniß, aufschiebende 282.  
 — trennende 285.  
 Ehescheidung 322.  
 Eheverkündigung 308.  
 Eheverlöbniße 304.  
 Ehrenrechte der Erzbischöfe 137.  
 — des Papstes 121.  
 Eigener Bischof 78.  
 — Pfarrer 310.  
 Entweihung geweihter Sachen 344.  
 345. 346.  
 Episcopalsystem 28. n. 5. 114.  
 Erbsehen 372.  
 Errichtung der Kirchenämter 166.  
 Error 287.  
 Erzbischöfe 136.  
 Erziehung des Clerus 86.  
 Eucharistie 261.  
 Examinatores prosynodales 219.  
 — synodales 219.  
 Erarchen 134.  
 Excommunication, a iudice 235.  
 — a jure 235.  
 — große 235.  
 — kleine 234.  
 Exemtionen 158.  
 Exemtionsgelder 366.  
 Exequien 342.  
 Exorcismus 329.  
 Extra tempora 79.  
 Extravaganten 11. 12.

## F.

Fasten 335.  
 Fasttage 333.  
 Fatale Fristen 220.  
 Festtage 333.  
 Festum Corporis Christi 268.  
 Firmung 260.  
 Folgen der Ehe 316.  
 Fronleichnamsfest 268.  
 Fructus intermedii 383.

## G.

Gebet, häusliches 329.  
 — liturgisches 330.  
 Gelübde 104. 216.  
 Gerichte für die streitige Gerichtsbarkeit 217.  
 — für die strafende Gerichtsbarkeit 224.  
 Gesetzgebung 206.  
 Gewissenshehe 311. n. 6.  
 Gewohnheitsrecht 6.  
 Glocken 328. 348.  
 Glossen 16.  
 Gnadenjahr 378.  
 Gottesdienst für die Verstorbenen 341.  
 Gottesurtheil 230.  
 Grade des Clericats 76.  
 Gratuität der anzustellenden höhern Geistlichen 173. 183. 197.

## H.

Haustaufe 259.  
 Hausstrauung 310.  
 Heilige Schrift 4. 244.  
 Hierarchie 28. 31.  
 Hierarchisches System 55.  
 Hostien 262.

## I.

Incapacität 80.  
 Incorporation 168.  
 Impotentia 291.  
 Indigenat 173.  
 Indumenta sacerdotalia 348.  
 Informativ-Proceß 180.  
 Inquisition 230.  
 Institutio canonica 199. 200.  
 — corporalis 201.  
 Internuntien 131.  
 Interstitien 79.  
 Irregularität ex defectu 81.  
 — ex delicto 85.

Jubiläum 273. 275.  
 Jurisdictio contentiosa 151.  
 — delegata 164.  
 — mandata 164.  
 — ordinaria 164.  
 — voluntaria 151.  
 Jus cavendi 57. n. 1.  
 — deportus 383. 384.  
 — inspiciendi 57. n. 1.  
 — placeti regii 57. n. 1.  
 — primarum precum 188.  
 — reformandi 57. n. 1.  
 — spolii 380. 381.  
 — variationis 197.  
 Justizcollegien, päpstliche 127.

## K.

Kanzleigebühren 357.  
 Kanzleiregeln 12.  
 Katechese 240.  
 Kelche 346.  
 Kirche 23.  
 — (Tempel) 343.  
 Kirchenamt 163.  
 Kirchenfabrik 360. 384.  
 Kirchengewalt 26.  
 Kirchhöfe 347.  
 Kirchenfassen 364.  
 Kirchweihe 344.  
 Kreuzweg (via crucis) 337. 349.  
 Krönung, päpstliche 176.

## L.

Laien 32. 71.  
 Legaten, päpstliche 128—132.  
 Lehramt 244.  
 Letzte Delung 276.  
 Lex diocesana 366.  
 Libellus apostolus 220.  
 Liber sextus 11.  
 Libri poenitentiales 9.  
 Linteamina altarium 348.  
 Litaneien 330.

## M.

Mandate, päpstliche 184.  
 Matrimonium putativum 313.  
 Mensa capituli 361.  
 — episcopi 361.  
 Messopfer 263.  
 Messstipendien 266.  
 Missionen 248.  
 Missale 252.  
 Mißheirath 318.  
 Mönchsthum 104.  
 Mutation eines Kirchenamtes 204.  
 Mutterkirche 169.

## N.

Naturrecht 2.  
 Normaljahr 61. 62.  
 Normaltag 62.  
 Nothtaufe 257.  
 Notorietät 230.  
 Noviziat 106.  
 Nuntien 131.

## O.

Oblationen 350.  
 Oblati (pueri) 106. n. 1.  
 Deconomen 148. 359.  
 Officialen 151.  
 Optionsrecht 162.  
 Orden, religiöse 104.  
 Ordensgelübde 106.  
 Ordensobern 108.  
 Ordensregeln 105. 107.

## P.

Paleä 10. n. 2.  
 Pallium 137.  
 Palliengelder 365.  
 Papalystem 115.  
 Papst 114.  
 Papstwahl 174—177.  
 Partio congrua 361.

- Portio quadripartita 358.  
 Pastoralconferenz 213.  
 Pathe bei der Firmung 261.  
 — bei der Taufe. 258.  
 Patenen 346.  
 Patriarchen 132.  
 Patronat 190.  
 — geistliches 195.  
 — gemischtes 195.  
 — weltliches 195.  
 Peculium clericale 379.  
 — patrimoniale 379.  
 Peterspfenning 357.  
 Pfarconkurs 172.  
 Pfarrer 154.  
 Plebanus 155.  
 Pontificale Romanum 251.  
 Pontifikalkleidung 140.  
 Postulation 181.  
 Potestas jurisdictionis 33.  
 — ordinis 33.  
 — spiritualis 33.  
 — temporalis 34.  
 Präbende 361. 377.  
 Prälaturen 165.  
 Präsentation des Patrons 196.  
 Präsenzgelber 361.  
 Pœnitentiaria apostolica 127.  
 Pœnitentiari in den Capiteln 144.  
 Precarie 352. 360. 371.  
 Prebigt 247. 360. 371.  
 Primat, päpstlicher 114. 119.  
 Primaten 135.  
 Prior 108.  
 Privilegium 216.  
 Privilegium canonis 101.  
 — competentiæ 102.  
 — immunitatis 101. 373.  
 Processionen 338.  
 Procuratio canonica 368.  
 Professio fidei 245.  
 Propaganda, römische 126.  
 Propst 144.  
 Provisio canonica plena. 170.  
 Provisio libera 171.  
 — minus plena 171.  
 — necessaria 171.  
 Prüfung der Pfrundkandidaten 172.  
 — der Weibekandidaten 88.  
 Publication der Gesetze 215.  
 Purgatio canonica 230.  
 — vulgaris 230.
- Q.**
- Quadragesimal-Fasten 335.  
 Quarta decimarum 367.  
 — falcidia 351.  
 — funeralis 382.  
 Quasi affinitas 299.  
 Quatemberfasten 335.  
 Quinquennial-Facultäten. 217.
- R.**
- Raptus 285.  
 Rota romana 127.  
 Regierungsämter 164.  
 Reliquienverehrung 332.  
 Religiosenstand 104.  
 Renovatio consensus matr. 321.  
 Reservationen, päpstliche 185.  
 Resignation eines Kirchenamts 202. 203.  
 Ritualbücher 250.  
 Rituale 253.
- S.**
- Sachen, gesegnete 357.  
 „ geweihte 343.  
 Secretaria apostolica 126.  
 Sedes impedita, bischöfl. 149.  
 — vacans, bischöfl. 147.  
 Segnungen 328.  
 Seminarier 88.  
 Seminaristicum 369.  
 Senden (Synoden) 241.  
 Servitia communia 365.  
 Servita minuta 375.

Signatura gratiæ 127.  
— justitiæ 127.

Status clericalis 75.

Sterbequartal 382.

Stolgebühren 356.

Strafen, bessernde 233.

— genugthuende 231.

Subsidium charitativum 369.

Suspension 232. 239.

— vom Amt 170.

Schwägerschaft 298.

Schweizerische Biethümer 167. n. 4.

— Domcapitel 183. 184.

— Patronate 193.

— kirchlich-staatliche Ver-  
hältnisse 47. n. 5.

Symbole 245.

Synodaticum 376.

## T.

Taufe 71. 255.

Taufbücher 259.

Taufkirche 259.

Territorialsystem 29. n. 5. 55.

Testamente 351.

Theologus in den Capiteln 144.

Thesaurarius 143.

Titulus Beneficii 90.

— mensæ 90.

— patrimonii 90.

Tobte Hand 352. 353. n. 2.

Tonsur 75.

Tradition 4.

Traung der Ehe 310.

Treuga dei 238.

## U.

Unfehlbarkeit der Kirche 244. 245.

— des Papstes 244. 246.

Unauflöslichkeit der Ehe 312.

Uterini 294.

## V.

Variations-Recht der Patrone 197.

Vaticanum Concilium 118.

Veränderung der Kirchenämter 176.

Verjährung 194. 373.

Versezung der Kirchenbeamten 204.

Vertauschung der Kirchenämter 204.

Vicarii apostolici 131.

— capitulares 148.

— episcopales 150.

— parochorum 157.

— perpetui 155. 161.

Vigilien 335.

Visitation 110.

Visitor 110—242.

Vita canonica 143.

Vögte der Klöster und Stifte 371.

Vulgata 244.

## W.

Wallfahrten 337.

Weibischöfe 152.

Weihegräbe 77.

Weihen (ordines) 77.

Weihungen (consecrationes) 327.

Westphälischer Frieden 60.

Wienerconcordat 187.

Wormserconcordat 168.

## X.

Zehnten 345.

Zehntenherr 356.

Zehntenschuldner 356.

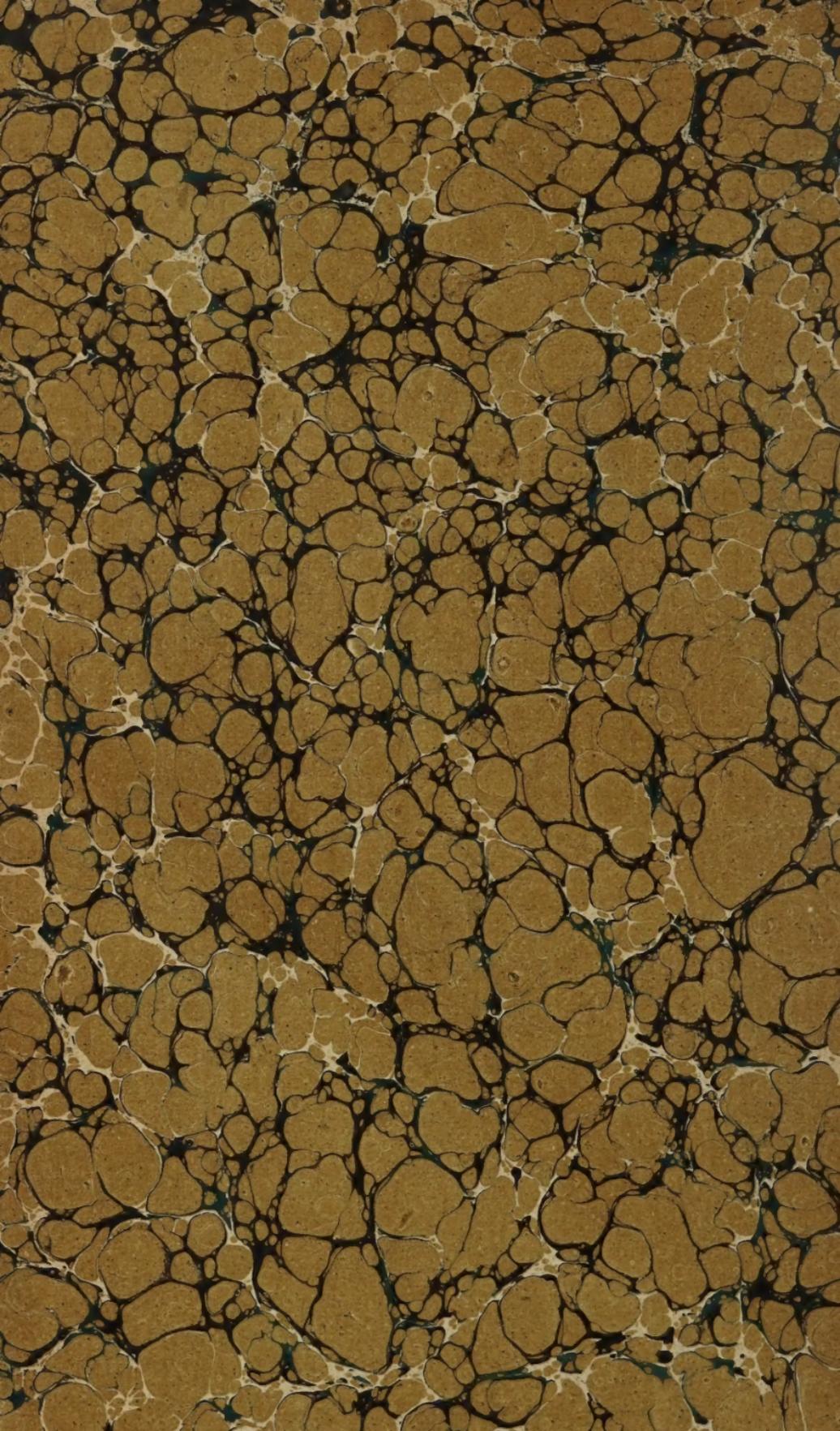
Zinsgelder 358.

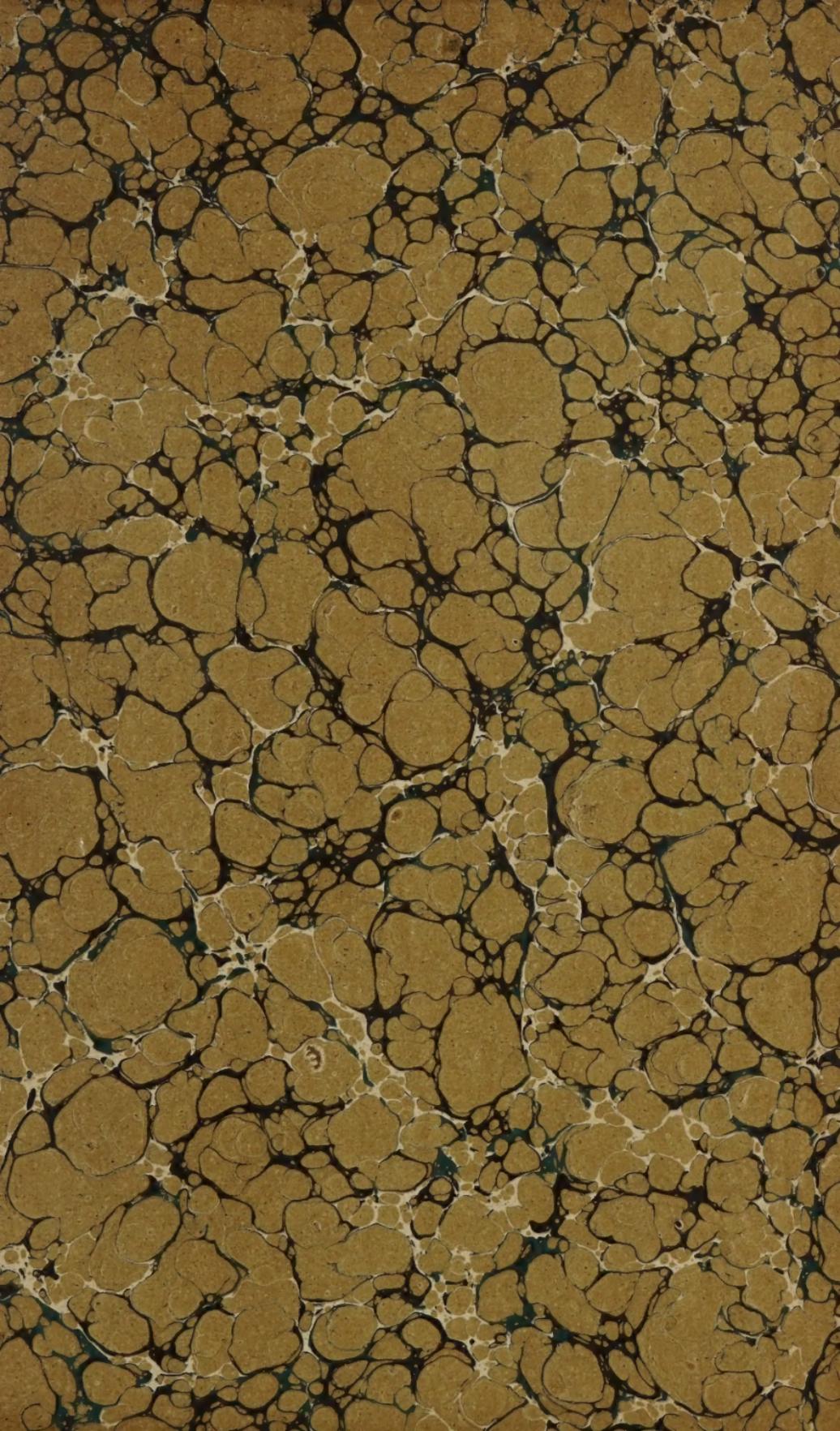
Zweite Ehe 319.











Princeton Theological Seminary-Speer Library



1 1012 01035 6352